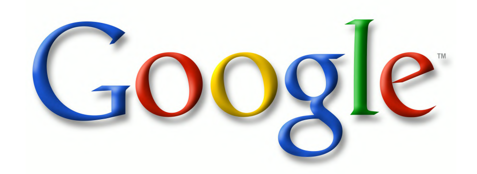
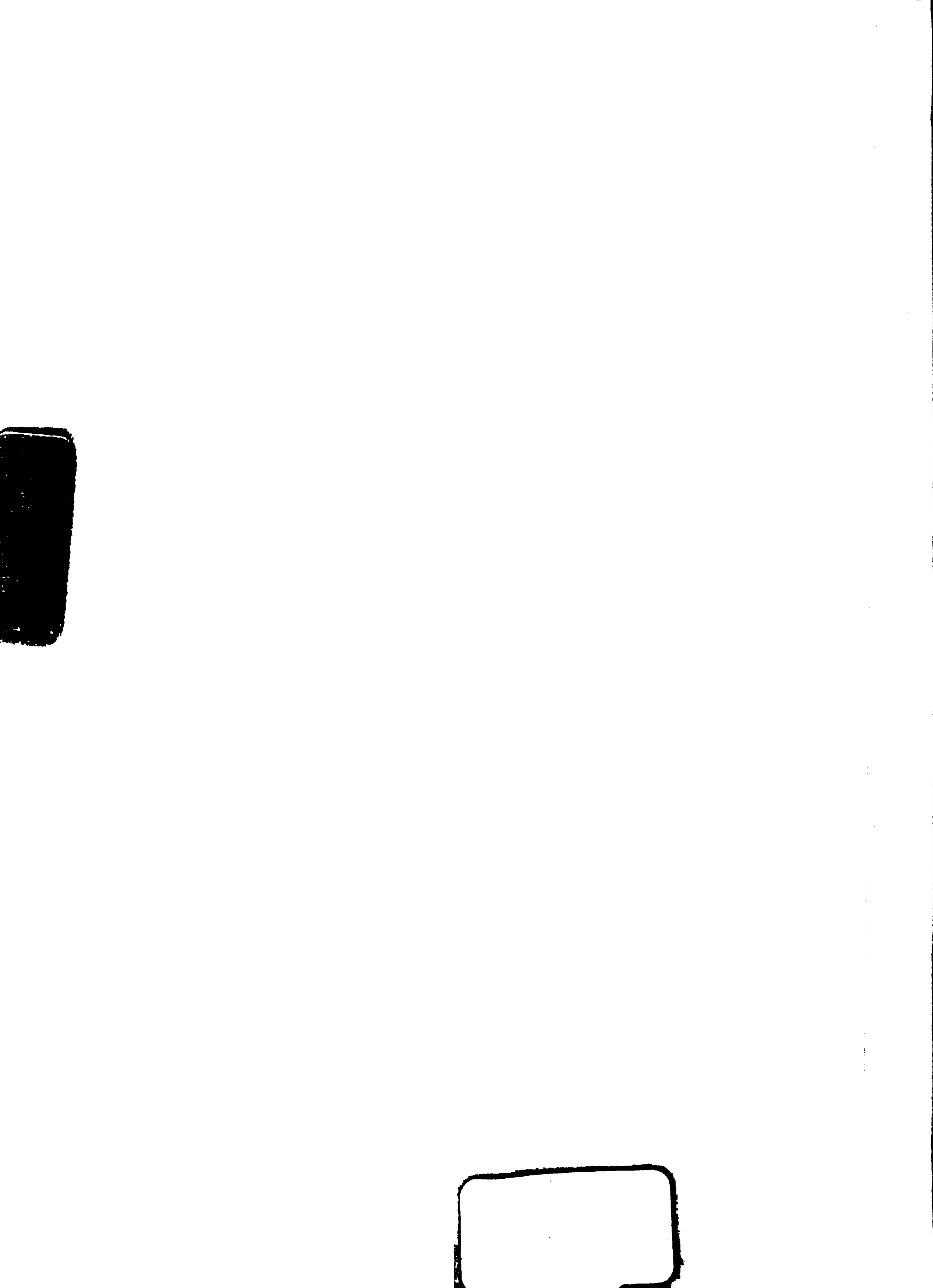
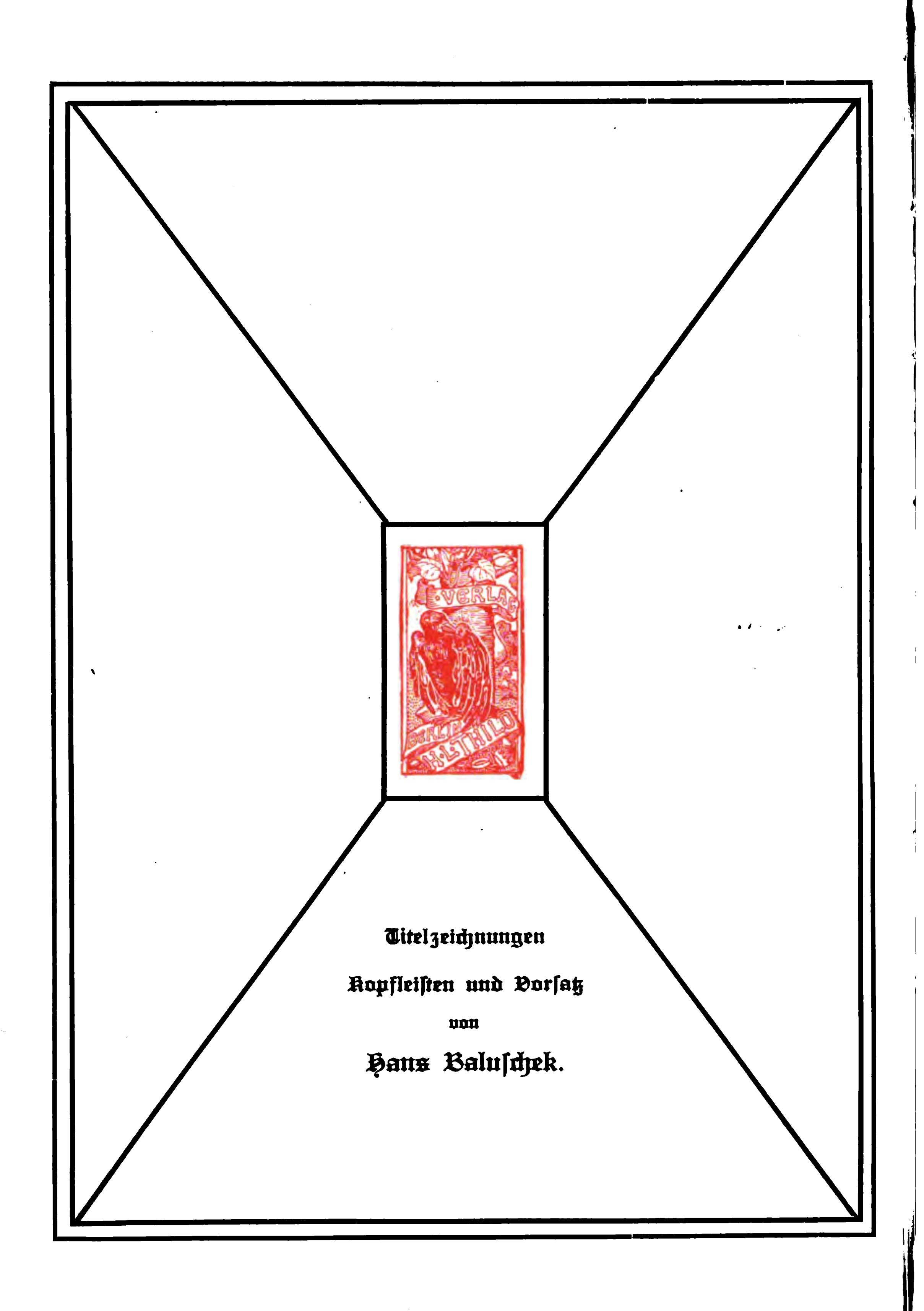




Die Deutschen Corps.



Titelzeichnungen

Kopfleisten und Vorsatz

von

Hans Baluschek.



SE. MAJESTÄT DER KAI
IM 39. LEBENSJAHRE NACH
ÖLGEMÄLDE VON NOSTER I
SITZ DER BORUSSIA ZU BONN
ALLERHÖCHSTER GENEHMI

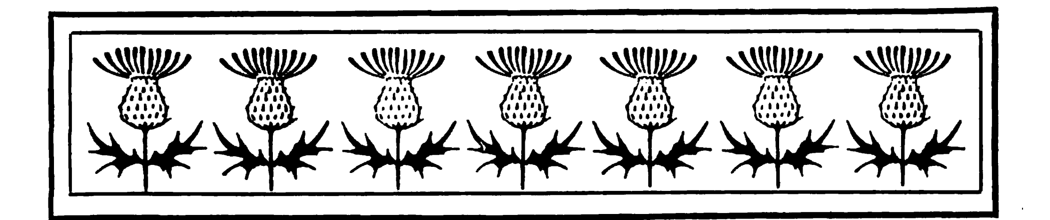


Streichen

Text und


Die
Deutschen Corps
Eine historische Darstellung mit besonderer
Berücksichtigung des Mensurwesens
von
Dr. Wilhelm Fabricius.
Mit zahlreichen authentischen Illustrationen
im Text und Vollbildern.
II.
Tausend.
BERLIN
VERLAG HANS LUDWIG THILO
MDCCCXCVIII.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Berlin-Schöneberg.



Vorwort.

— —

Das vorliegende Buch ist im Zeitraum eines Jahres in dienstfreien Abend- und Morgenstunden, an Sonntagen und während einer vierwöchigen Urlaubszeit entstanden. Die Vorarbeiten reichen freilich einige Jahre weiter zurück, aber ich würde aus eigener Initiative die Zusammenfassung des gewonnenen Materials noch nicht unternommen haben, weil mir die vorhandenen Lücken noch allzu fühlbar schienen. Als mir aber der Herr Verleger den Antrag machte, ein Werk über die Corps zu schreiben, glaubte ich ihm Folge leisten zu sollen. Ich sagte mir, daß ich auf dem Wege des stillen Sammelns in absehbarer Zeit nicht viel weiter kommen würde, während ich hoffen durfte, daß die Ankündigung des beabsichtigten Buches mir weitere Quellen erschließen werde. Ich täuschte mich nicht. Von vielen Corps und einzelnen Herren gingen mir Acten, Corpschroniken, Corpszeitungen mit historischen Notizen u. s. w. zu; es wurden mir Stammbücher zugänglich gemacht, die meine Materialien wesentlich ergänzten. Aber in diesem Zufluß von Quellen lag auch wieder ein Grund der Verzögerung. Alles mußte verarbeitet und gehörigen Orts eingereiht werden, die Arbeit wuchs mir unter der Hand und so ist denn aus der anfangs in Aussicht genommenen kurzen Frist ein volles Jahr geworden, in welchem ich die Geduld der Herren Besteller, die meiner Arbeit schon in ihrem Entstehen so erfreuliche Theilnahme entgegenbrachten, über die Maßen in Anspruch genommen habe. Alle bitte ich geziemend um Entschuldigung.

Ich glaube mit dieser Darlegung auch die Bitte um Nachsicht begründet zu haben, die ich hiermit ausspreche. Man wird dem Buche die Art seiner Entstehung deutlich anmerken. Aber wenn der Leser im Auge behält, daß dieses Werk der erste Versuch ist, die Corpsgeschichte zusammenfassend zu behandeln, so wird er gerne die Nachsicht üben, die der litterarische Comment solchen Versuchen einzuräumen pflegt.

Eine „angenehme Lectüre" im gebräuchlichen Sinne des Wortes wird mein Buch nicht bieten. Ich schreibe mit spröder Feder und muß meiner Natur nach darauf verzichten, gefällige Stimmungsbilder aus dem Leben der deutschen Corps zu entwerfen. Dafür kann ich aber versichern, daß Alles, was ich darbiete, auf sorgfältigem Studium der Quellen beruht, daß ich bemüht gewesen bin, Alles zur Seite zu lassen, was nicht quellenmäßig zu begründen war und daß subjective Ansichten und Meinungen, wo sie nicht ausdrücklich als solche angeführt sind, überhaupt fehlen. Ich glaube damit dem Zwecke des vorliegenden Buches in richtiger Weise Rechnung getragen zu haben: es soll geben, was sich mit Sicherheit über die Geschichte der Corps sagen läßt und soll die Grundlage für die Specialgeschichtsschreibung der einzelnen Seniorenconvente und Corps bieten, die leider noch durchaus in den Anfängen steckt. Dem Einzelnen ist es, auch wenn ihm alle Materialien in reichstem Maße zur Verfügung gestellt würden, fast unmöglich, die Geschichte des Corpslebens an den einzelnen Universitäten bis ins Detail zu verfolgen. Dafür ist

der Stoff zu umfassend. Wenn aber jeder S.C. darauf bedacht ist, seine Geschichte so darzustellen und zugänglich zu machen, wie es z. B. der Heidelberger S.C zur Feier des 500jährigen Jubiläums der Ruperto-Carola gethan hat, so wird eine lückenlose Zusammenfassung leicht sein. Unsere „Akademischen Monatshefte" bieten ja für kleinere Specialveröffentlichungen einen geeigneten Platz und wenn das Archiv, das ich an anderer Stelle anrege, ins Leben treten wird, so kann es eine beträchtliche Förderung der mit den Absichten des vorliegenden Buches verwandten Bestrebungen bilden.

Meiner oben ausgesprochenen Absicht gemäß habe ich die Grundlagen, die Entwickelung der Landsmannschaften aus den ersten Anfängen heraus, möglichst ausführlich, die neue Zeit dagegen, dem noch verfügbaren Raum entsprechend, kurz behandelt.*) Mancher Leser, der vielleicht eine eingehende Schilderung gerade seines Corps erwartete, wird sich enttäuscht sehen; aber die Rücksicht auf den Hauptzweck und auf das Ganze ließ eine andere Art der Behandlung in dem gegebenen Raume nicht zu. Man wird mir, wie ich hoffe, die Anerkennung nicht versagen können, daß ich mit Fleiß und Liebe zur Sache gearbeitet habe; für manche Lücken muß ich die Verantwortung auf diejenigen wälzen, welche hätten helfen können und es nicht thaten.

Ueber die beigegebenen Illustrationen möchte ich ein Wort bemerken. Ich hatte nicht die Absicht, ein illustrirtes Buch im eigentlichen Sinn des Wortes, also ein Buch, dessen Text fortlaufend durch Bilder erläutert wird, zu geben. Ein Buch von der Art des meinigen eignet sich dazu nicht. Als abschreckende Beispiele standen mir mehrere Bücher vor Augen, besonders Scherrs „Germania". Einen historischen Text kann kein Künstler mit Bildern eigener Erfindung illustriren, wenn er sich auch noch so gut in die vergangenen Zeiten zu versetzen weiß: so hat der Maler Barth für das soeben genannte Buch eine total verfehlte Darstellung der Deposition geliefert. Ich mußte mich darauf beschränken, gleichzeitige Darstellungen heranzuziehen und dies ist denn auch durchweg geschehen. Es liegt auf der Hand, daß ich mit der von mir festgehaltenen Maxime nicht im Stande war, die Bilder immer an den entsprechenden Stellen des Textes anzubringen; sie mußten über das ganze Buch hin gleichmäßig vertheilt werden und bilden so gewissermaßen einen in sich selbständigen Theil desselben. Auch die chronologische Folge war nicht durchzuführen, weil die Originale nicht gleichmäßig zu meiner Verfügung kamen. Uebrigens wird das beigegebene Verzeichniß der Bilder eine leichte Orientirung ermöglichen.

Alle Corps und einzelnen Herren, die mir ihren Beistand geleistet haben, hier namentlich anzuführen, ist unmöglich. Ich kann sagen, daß ich aus der Art und Weise, wie mir dieser Beistand wurde, die beste Hoffnung für die Aufnahme meines Buches geschöpft habe. — Wie zu allen meinen Arbeiten auf dem Gebiete der Geschichte des Studententhums hat mir auch für die vorliegende Pernwerths von Bärnstein Buch: „Beiträge zur Geschichte und Litteratur des deutschen Studententhums", Würzburg 1882, die erste Anregung gegeben. Ich spreche Allen, die mich in so hohem Maße verpflichtet haben, meinen herzlichsten Dank aus und bitte sie, wie alle Leser, mir zweckdienliches Material zur Weiterarbeit vertrauensvoll zukommen lassen zu wollen. — Dem Herrn Verleger gebührt besonderer Dank dafür, daß er keine Mühe und Kosten gescheut hat, dem Buche eine seines Gegenstandes würdige Ausstattung zu geben.

Marburg a. L., im November 1898.

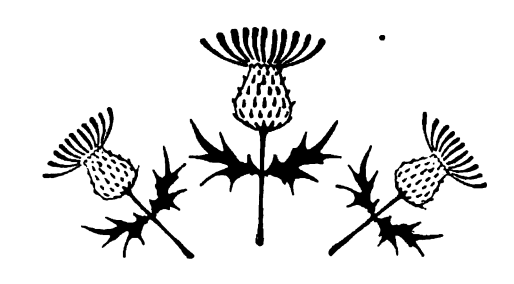
Dr. Fabricius.

---

*) Eine vortreffliche Ergänzung bietet die Schrift Prof. Moldenhauers: „Das deutsche Corpsstudententhum und seine Bedeutung", Berlin, Köln und Leipzig 1897. Ich hätte vieles, was in dieser Schrift mustergiltig ausgeführt ist, lediglich wiederholen müssen. — Genauere Angaben über Wappen, Corps- und Fuchsfarben, Kartell-, Freundschafts- und Vorstellungsverhältnisse der Corps im KSCV. bieten die bei Paul Döbereiner in Jena erschienene Corpswappentafel und der Kösener S.C.-Kalender (Leipzig). — Uebrigens hoffe ich mit der Zeit eine ausführliche Darstellung des Corpslebens im 19. Jahrhundert folgen lassen zu können und bitte alle Leser, inzwischen etwaige Berichtigungen, Anfragen rc. gütigst direkt an mich gelangen zu lassen.



Inhaltsübersicht.





Einleitung.

Die deutschen Corps sind ihrer Geschichte und ihrem Wesen nach so enge mit den deutschen Universitäten selbst verwachsen, daß wir sie ohne genauere Kenntniß der Universitätsgeschichte nicht historisch behandeln können. Ich irre deshalb nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, gleich im Beginn meiner Darstellung von dem vorgezeichneten Wege ab, wenn ich mit den Universitäten des Mittelalters beginne. Ja nicht einmal mit den deutschen Universitäten darf ich anfangen, wenn ich die Wurzeln der gesellschaftlichen Entwickelung, als deren Spitze wir die heutigen Corps zu betrachten vollauf berechtigt sind, bis zu den ersten Spuren verfolgen will. Denn die ersten deutschen Universitäten sind, wie allgemein bekannt, verhältnißmäßig spät, zuerst im 14. Jahrhundert, errichtet worden und zwar nach dem Muster jener älteren außerdeutschen Universitäten, welche vorher den Scholaren aus Deutschland Gelegenheit gaben, sich den neuerstandenen Studien, besonders der aristotelischen Philosophie und den Rechten, zu widmen. So ist es gekommen, daß jene ausländischen Universitäten in den Bereich der deutschen Universitätsgeschichte hineingerückt sind und somit noch in den Rahmen der vorliegenden einleitenden Ausführungen fallen.

Die heute allgemein übliche Deutung des Wortes „Universität" als universitas litterarum ist sowohl historisch als auch thatsächlich falsch. Höchstens einige Jahrhunderte lang, etwa vom 15. bis 18., können unsere Universitäten einigermaßen als die Vertreterinnen des gesammten Wissensstoffes der Zeit gelten. Früher war dies keineswegs der Fall. Mehrere italienische Universitäten lehrten nur das Recht, und nicht einmal das gesammte — das kaiserliche und päpstliche

oder das civile und canonische — und die französischen ergänzten sich ebenfalls gegenseitig, wie Paris und Orleans. Wer aber eine heutige Universität als universitas litterarum bezeichnen wollte, der könnte keine Ahnung von dem umfassenden Gebiete des menschlichen Wissens haben, welches von den technischen Hochschulen und den Akademien aller Art vertreten wird.

„Universitas" ist vielmehr synonym mit einer Anzahl anderer mittelalterlicher Bezeichnungen für den Begriff einer Genossenschaft, Corporation. Wir finden in demselben Sinne z. B. confratria, societas, collegium u. ä., womit man Gewerbsgenossenschaften, Waffen- und Betbrüderschaften bezeichnete, überhaupt Interessegemeinschaften, sei es zu weltlichen — materiellen und wissenschaftlichen — oder zu geistlichen Zwecken. Im Allgemeinen deckt sich der so bezeichnete Begriff mit der zeitgemäß modificirten Gilde des germanischen Heidenthums. Erst mit dem Auftreten von universitas in diesem Sinne beginnt die Geschichte der Universitäten und deshalb fallen die nachweisbar schon im 12. und 13. Jahrhundert blühenden Schulen in Trier und Erfurt trotz ihres ohne Zweifel den gleichzeitigen Universitäten Italiens und Frankreichs entsprechenden wissenschaftlichen Charakters nicht in den Rahmen der Universitätsgeschichte: sie waren Schulen und keine privilegirten Genossenschaften.

Den geschichtlichen Anfang der Universitäten sucht man nicht mit Unrecht in dem Gesetz über die Authentica, Habita nach dem ersten Wort, oder überhaupt Authentica habita genannt, welches Friedrich Barbarossa 1158 während des Reichstages auf den roncalischen Feldern erließ. Den Anlaß zu diesem Gesetz gaben Beschwerden der juristischen Hörer, welche sich in Bologna um die damaligen berühmten Lehrer des römischen Rechtes geschaart hatten. Der Kaiser gewährt Allen, die um der Studien willen ihr Vaterland verlassen, seinen besonderen Schutz und regelt die Schuldverhältnisse zwischen den Bürgern der Stadt und den ortsfremden Scholaren, die bis dahin den Bürgern gegenüber fast rechtlos waren und es sich besonders gefallen lassen mußten, für hinterlassene Schulden eines Landsmannes haftbar gemacht zu werden. Durch die Authentica habita gewannen die Scholaren Privilegien, auf Grund deren sie nun selbständige Corporationen — universitates — bilden konnten So entstanden die ersten Universitäten als privilegirte Scholarencorporationen, die zunächst mit der Wissenschaft und ihrer Lehre nichts zu thun hatten. Ja die Lehrer der Wissenschaften, die Doctoren, gehörten nicht einmal immer diesen Corporationen an, weil sie Bürgerrechte der Stadt genossen und aus demselben Grunde konnten die Söhne von Bürgern der Stadt einer solchen Corporation nicht angehören, die sich ja gerade in ihrer Eigenschaft als Corporation durch die vom Kaiser gewährten Privilegien von der Stadtgemeinschaft absonderte und ihr geradezu gegenübertrat. Ich will nicht unterlassen zu bemerken, daß der Ausschluß der Stadtsöhne aus den Corporationen der Ausländer noch Jahrhunderte lang in der Miß-

achtung der „Pflastertreter" und „Kümmeltürken" auf den deutschen Universitäten nachwirkte.

Selbstverständlich muß ich es mir hier versagen, die Entwickelung der mittelalterlichen Universitäten bis ins Einzelne zu verfolgen und verweise auf die trefflichen Werke von Pater Denifle vom Predigerorden und Professor Kaufmann in Breslau, die beide den neuesten Stand unserer Kenntnisse von dem Gegenstand darstellen. Ich kann hier nur das aus der umfassenden und schwierigen Materie hervorheben, was direct zu meinem Thema gehört.

Jene privilegirten Scholarencorporationen Bolognas waren Landsmannschaften, die sich im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts mehr und mehr consolidirten. Freilich waren die kaiserlichen Privilegien den Scholaren in ihrer Gesammtheit ertheilt, aber um sie wirksam gebrauchen zu können, mußten die Scholaren sich fest zusammenschließen und dies thaten sie in Form von Nationen, die ihrerseits wiederum durch Statuten, Eid und dergl. nach dem Muster der uralten Gilden zu universitates verbunden waren. Ich habe diesen Zusammenhang der mittelalterlichen Nationen oder Landsmannschaften mit den Gilden bereits im Maiheft 1896 der Akad. Monatshefte dargelegt und kann deshalb unbesorgt aus der Rectoratsrede H. Brunners vom 15. October 1896: „Der Antheil des deutschen Rechtes an der Entwickelung der Universitäten", die zu dem gleichen Resultate kommt, die Stellen citiren, welche die obwaltenden Verhältnisse klar und schön zur Vorstellung bringen, indem ich mir dadurch zugleich eine Autorität auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte als Gewährsmann sichere.

„In Bologna heftete sich die Bezeichnung universitas an freie Genossenschaften von Scholaren, unter denen wir uns nicht jugendliche Schüler, sondern reifere selbständige Männer vorzustellen haben. Diese Genossenschaften, die den Namen universitates nicht in der wahren technischen Bedeutung der römischen Rechtsquellen, sondern in weiterem Sinne trugen, wurden bestimmend für die Verfassung Bolognas. In der Mitte des 13. Jahrhunderts treten uns daselbst zwei große Vereinigungen von Studirenden der Rechte entgegen, die universitas ultramontanorum und die universitas citramontanorum, deren jede in eine Anzahl landsmannschaftlicher Verbände, nationes, zerfiel. Nur Studenten aus der Fremde konnten Mitglieder der universitates werden, dagegen nicht die in Bologna heimischen Studenten und ebensowenig die Professoren, weil sie Bürger von Bologna oder doch der Stadtgemeinde eidlich verpflichtet waren. Für die stadtfremden Studenten bestand bei der damaligen Stellung der Ausheimischen in den italienischen Städten das Bedürfniß, sich zu gegenseitigem Schutz genossenschaftlich zu verbinden. Die oft weit entlegene Heimath war nicht in der Lage, im Nothfall für sie einzutreten. Je entlegener, desto weniger hatte sie Gelegenheit, nach dem Vorbilde der italienischen Kommunen durch Repressalien Vergeltung zu üben. So sehen sich denn die Studenten, die aus der Ferne kommen, genöthigt,

zum Ersatz für das mangelnde städtische Bürgerrecht ein akademisches Bürgerrecht auszubilden. Practisches Bedürfniß war für die ausländischen Studenten, und nur für diese, nicht für die einheimischen, die in ihren Familien lebten oder im eigenen Hause wohnten, geschlossenes Auftreten u. A. im Verhältniß zu den Hauswirthen Bolognas, welche Studentenwohnungen vermietheten und am wirksamsten durch das Eingreifen der Corporationen verhindert wurden, den Einzelnen zu übervortheilen.

Einst haben in Bologna mehr als zwei, vermuthlich eine Zeit lang vier Universitäten fremder Scholaren bestanden .... Die Entstehung der ultramontanen ist der Bildung der italienischen Scholarengenossenschaften vorausgegangen. Das Vorbild corporativer Vereinigung stadtfremder Scholaren, den Keim und die treibende Kraft für das Erwachsen der universitas ultramontanorum hat allem Anscheine nach die deutsche Studentenkolonie Bolognas, die natio teutonica, abgegeben. Sie begegnet uns nachmals als die angesehenste und mächtigste, als die einzige privilegirte Nation. Die Rechte des gemeinsamen Rectors der universitas finden eine Schranke an der statutarischen Klausel: salvo jure Teuthonicorum."

Man ersieht hieraus, daß ich mit Recht den Anfang des deutschen studentischen Corporationswesens im Ausland suche: nicht so zu verstehen, als ob dieses Corporationswesen als etwas Ausländisches, später auf deutsches Wesen Uebertragenes anzusehen wäre, sondern der altgermanische Trieb zur Bildung von Genossenschaften begleitete die deutschen Studenten ins Ausland, dort bildeten sie zuerst Landsmannschaften und von dort kam das Landsmannschaftswesen in seine Heimath, nach Deutschland, zurück, als hier ebenfalls Universitäten entstanden.

Ich verweile zunächst bei der deutschen Nation in Bologna, deren Statuten und Acten aus etwas späterer Zeit erhalten geblieben und durch Friedländer und Malagola veröffentlicht worden sind (s. Anh.).

Das früheste, die Existenz der natio teutonica beweisende Document stammt aus dem Jahre 1265, jedenfalls aber bestand sie schon vor 1225. Die ältesten erhaltenen Statuten sind von 1497 (a. a. O. S. 3—15). Sie bezeichnen zunächst nur diejenigen als aufnahmefähig, welche deutsch als Muttersprache reden, lassen aber nach altem Herkommen auch Böhmen, Lithauer und Dänen zu. Die Aufzunehmenden müssen einen Eid schwören, daß sie die Ehre und den Nutzen der Nation befördern, neuankommende Landsleute zum Eintritt anhalten, die Statuten beobachten und alle Strafen willig auf sich nehmen wollen. Die (näher bezeichneten) kirchlichen Feste müssen begangen werden, insbesondere das Fest der heil. Katharina, „nationis nostrae divae tutelaris". Kranke Landsleute müssen besucht und gepflegt, gestorbene feierlich begraben werden. Zur Promotion werden die Landsleute geziemend begleitet. Keiner soll beim Abgang Schulden hinterlassen. Die Beiträge und Strafgelder werden zu kirchlichen Zwecken und Unterstützungen verwendet; die Geräthe der Nation, die zu kirchlichem Gebrauch

dienen, werden in einer Lade (arca) verwahrt, welche in der für die Zwecke und Feste der Nation erwählten Kirche aufgestellt ist. Die Geschäfte besorgen zwei jährlich gewählte Procuratoren, die insbesondere verpflichtet sind, Streitigkeiten von Landsleuten zu verhüten und beizulegen; übrigens darf keiner eine Streitsache vor ein anderes Forum bringen, ehe sie den Procuratoren vorgelegen hat. Am



Aufnahme eines Novizen in die deutsche Nation zu Bologna.
(Aus: Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, herausgegeben von Friedländer und Malagola.)

Epiphaniastage findet im Anschluß an die Procuratorenwahl ein gemeinsames Gelage auf Kosten der Nation statt.

Diese Statuten belegen schlagend die behauptete Abstammung des mittelalterlichen Nationenwesens von den Gilden, die in der fernsten germanischen Vorzeit wurzeln.

Anfänglich Trinkgelage feierlicher Art, die bei Familienereignissen und an Festtagen mit gottesdienstlichen Feierlichkeiten verbunden abgehalten wurden,

verwandelten sie sich unter dem Einfluß der christlichen Priester, die klugerweise die aus dem Heidenthum stammenden Bräuche nicht geradezu bekämpften, sondern nur in christlichem Sinn umzubilden strebten, im Laufe der Jahrhunderte in Gesellschaften, welche sich die Ausübung christlicher Werke zur Aufgabe machten. Aber dem deutschen Nationalcharakter gemäß konnte das gesellige Element, das in Trinkgelagen zum Ausdruck kam, nicht unterdrückt werden. Wenn man früher Thors, Wodans und anderer Götter „Minne" trank, so trank man nun Christi und der Heiligen Minne. Besonders der skandinavische Norden war die Heimath dieser Bräuche und hier errichtete man schon frühe besondere Gelagshäuser, Gildehäuser in den Städten, in denen die Versammlungen abgehalten wurden. Aber auch in Deutschland sind schon sehr frühe Gildehäuser gebaut worden und Heinrich I. verordnete geradezu, daß die Gildegelage in den Städten gepflegt würden, weil er so seinen Zweck, die Städte zu Mittelpunkten des Volkslebens und Verkehrs zu machen, in vorzüglicher Weise unterstützt sah. Innerhalb der Städte aber war und blieb noch Jahrhunderte lang das Gildehaus der Mittelpunkt der Stadtbewohner.

Mit der Zeit wurden die Gilden enger geschlossene Vereinigungen. Sie hatten zum Schutzpatron einen Heiligen, dessen Kalendertag der Hauptfesttag der Gilde war und durch Messe und sonstigen Gottesdienst gefeiert wurde. Für das Seelenheil der verstorbenen Mitglieder sorgte man durch Seelmessen, Kranken- und Armenpflege wurde als wesentliche Aufgabe des Vereins betrachtet. Besonders schlossen sich die Angehörigen gleicher Berufsarten, Handwerker, Kaufleute, zu solchen Gilden zusammen, die später mit den Zünften identisch und also zu G e w e r b s g i l d e n mit materiellen Zwecken wurden, neben denen aber die religiösen immer noch in Geltung blieben. Andere Gilden verwandelten sich in S c h u t z - g i l d e n, besonders zum Zweck des Rechtsschutzes in den Zeiten, da das alte einheimische Recht anfing, durch die geistliche Gerichtsbarkeit und römische Rechtsgrundsätze verdrängt zu werden. In politischer Beziehung erlangten solche Gilden Rechte und Privilegien, sie nahmen a l s s o l c h e an der städtischen Regierung theil und das ganze Stadtrecht ist aus dem Gildenwesen erwachsen. — Es kann nicht zweifelhaft sein, daß wir in der deutschen Nation zu Bologna eine solche Schutzgilde, eine Schwurbrüderschaft, vor uns haben, wie auch Brunner, in Uebereinstimmung mit meiner früheren Darstellung, a. a. O. nachgewiesen hat.

Luschin von Ebengreuth hat, gestützt auf eingehende Actenforschungen über die deutschen Rechtshörer in Italien, auf die Doppeleigenschaft der deutschen Nation in Bologna aufmerksam gemacht. Er betont, daß die Nation einerseits als Organ der Universitätsverfassung, andrerseits als dauernder landsmannschaftlicher Verband zu nehmen sei. Sie zerfiel, entsprechend den vier Herzogthümern der Quaternioneneintheilung des römischen Reichs, in vier Provinzen, Schwaben, Baiern, Rheinländer, Sachsen. Auch diese Provinzen hatten noch den ernsteren

Character der Bruderschaft, aber neben ihnen bestanden gesellige Vereinigungen, kleinere Kreise, die lediglich dem Genuß des Zusammenlebens gewidmet waren, ohne dabei aber den gemeinsamen Boden der Nation zu verlassen. Leider sind, wie Luschin von Ebengreuth mit Recht betont, bestimmte Nachrichten über das gesellige Leben der Studenten im Mittelalter nur sehr spärlich und wir können deßhalb den Aeußerungen desselben nicht weiter nachkommen. Von Pavia ist aus dem Jahre 1477 die Nachricht erhalten, daß dort die Deutschen eine gesellige Verbindung mit nachgeahmten Formen eines Klosterconvents gebildet hätten; sie wählten einen Abt, dem von Woche zu Woche ein Eid geschworen werden mußte — ein Zeichen für den Mißbrauch, den das spätere Mittelalter in allen Lebensverhältnissen mit dem Eid trieb. Der deutschen Abbatie in Pavia stand eine ähnliche Verbindung der Franzosen, mit einem Protonotar an der Spitze, gegenüber und die Feindschaft zwischen beiden führte zu Excessen, denen wir das ihre Existenz bekundende Actenstück verdanken.

Genauer sind die Nachrichten, die uns das von Denifle und Chatelain herausgegebene Procuratorenbuch der deutschen Nation in Paris überliefert. Es reicht von 1333—1406. — Die deutsche Nation zu Paris umfaßte, vom Beginn der Universität an bestehend, die Deutschen und Engländer und zwar letztere zunächst in der Mehrzahl, so daß die Nation zuerst natio anglicana hieß; seit 1367 aber wurde die Bezeichnung natio almanica oder Almannorum mehr und mehr gebräuchlich und dann officiell. Die Nation war anfänglich in zwei Provinzen, Alemannia und Scotia, getheilt; im 14. Jahrhundert theilte sich erstere nochmals in Alemannia superior und inferior. Jede Provinz hatte ihre eigenen congregationes oder Versammlungen und eigene Lehrräume, die sie den ihr angehörenden Magistern überließ; für arme Landsleute gab es eigene Häuser, so domus Almanorum pauperum scolarium in der via pavée. Das Siegel der Gesammtnation zeigte das Bild des heil. Martin, eine Anspielung auf die Tendenz der Unterstützung, die auch diese Nation als Schutzgilde kennzeichnet; als Wappen führte sie den schwarzen doppelköpfigen Adler, den wir auch auf dem Bilde aus Bologna sehen. Die arca oder cista mit den Kultusgegenständen verwahrte man in der Kirche S. S. Cosmae et Damiani, eine andere Lade mit dem Geld und den Pfändern für geleistete Darlehen stand in der Kirche St. Mathurin.

Auch hier machte sich das gesellige Element, welches nicht in den Provinzen und noch weniger in der Gesammtnation zur Geltung kommen konnte, in kleineren Landsmannschaften geltend, corpora popularium, von denen bei Gelegenheit eines Grenzstreites bezüglich der Recrutirungsbezirke 1356 zwei, Rheinländer (Rinenses) und Sachsen (Saxones) ausdrücklich genannt werden. Aufgenommen wurde jeder Scholar, der das 14. Jahr erreicht hatte und nicht Ordensbruder war. Für diese letztere Bestimmung war ohne Zweifel der Grundgedanke maßgebend, daß ein Ordensbruder den nöthigen Schutz an seinem

Orden habe und deßhalb des Anschlusses an eine Schutzbrüderschaft nicht bedürfe; indessen pflegten die studirenden Ordensleute mit ihren Landsleuten Freundschaft zu schließen und wurden zu den Festen der Nation eingeladen. Als Kuriosum verdient angeführt zu werden, daß in der deutschen Nation neben 14jährigen Neulingen oder Beanen auch Greise waren, wie einst der 75 Jahre alte Nicolaus de Suessione; ein Conradus de Rutershoven gehörte der Nation 35 Jahre lang an.

Die Beamten der deutschen Nation in Paris waren: ein Procurator, welcher die Nation zu repräsentiren hatte und Magister sein mußte; er wurde monatlich gewählt. Ein receptor pecuniae; er empfing die Monatsbeiträge, Strafen u. dgl. und mußte monatlich Rechnung ablegen — Wahlzeit: ein Jahr. — Ein receptor luminarium Beatae Mariae, der aber seit 1349 nicht mehr erwähnt wird. Zwei examinatores determinantium (der Baccalarianden) und ein examinator licentiandorum; diese wurden zu den Prüfungscommissionen abgeordnet. Dazu kamen die bedelli: der bedellus superior, eine wichtige Person, die mit den heutigen Universitätspedellen nicht zu vergleichen ist; er war der Assistent des Procurators und notarius publicus. Ihm stand der bedellus inferior oder subbedellus zur Seite. Außer diesen Officianten wurden für besondere Zwecke officiarii extraordinarii gewählt.

Daß die deutsche Nation in Paris die alte deutsche Neigung zum Trunk nicht verleugnete, beweisen zahlreiche Stellen in den Acten. Bei jedem Eintritt, jeder Promotion mußte nach „alter Gewohnheit" pro bejanio etwas bezahlt werden und diese Gelder, wie fast das ganze sonstige Einkommen der Nation wurden als pecuniae perpotabiles betrachtet. So wie etwas in der Kasse war — „statim perpotatum fuit illud scutum etc per magistros in taberna." Deßhalb heißt es auch einmal recht betrübt: „semper in augustiis laborabat natio". In der Noth wurden die Pedelle „angepumpt", ja einmal, 1401, versuchten die Magister sogar von der Königin 200 francs zu borgen; da sie nur 20 geben wollte, verzichteten sie auf das Darlehen. Die ewige Geldklemme hing mit der herrschenden Lebensweise enge zusammen; es heißt: solatium magistris fieri in taberna; früh und spät kneipten sie in der Winkelkneipe bei St. Julian und wenn hier die Magister der Nation ihre Niederlage hatten, so frequentirten die simplices scholares nicht weniger als 40 Kneipen, unter denen der Engel, Hirsch, der goldene Bart, Kahlkopf, Schwan, die Zither, das goldene Kreuz, der Delphin und namentlich die zwei Schwerter oft genannt werden. Ganz wie in Italien bestanden auch hier innerhalb der Nation kleinere societates convivales (1375 besonders genannt). Speciellen Anlaß zu Kneipereien gaben alle Feste; die stets wiederkehrende Form der betreffenden Beschlüsse ist: fieri festum in ecclesia et in taberna. Aber auch jedes persönliche Ereigniß wurde, wie wir sagen würden, „begossen"; man nannte dies perpotare aliquem oder super aliquo

und einmal ist in den Acten strafend bemerkt: novus procurator non fuit perpotatus usque tunc.

Zwischen den einzelnen Provinzen oder engeren Landsmannschaften gab es bisweilen, wie schon angedeutet, Streit wegen der Recrutirungsbezirke; in dem schon erwähnten Falle wurde 1356 als Grenze zwischen den Rheinländern und Sachsen die Ruhr festgesetzt. Ernster waren die Kämpfe zwischen den verschiedenen Nationen; in einem Streit zwischen den Deutschen und Pikarden 1281 gab es sogar Todte

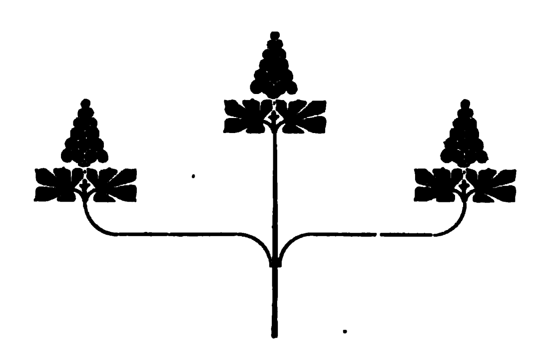
Ich unterlasse es hier, eine Parallele mit späteren Zeiten, die ja augenscheinlich nahe liegt, zu ziehen.

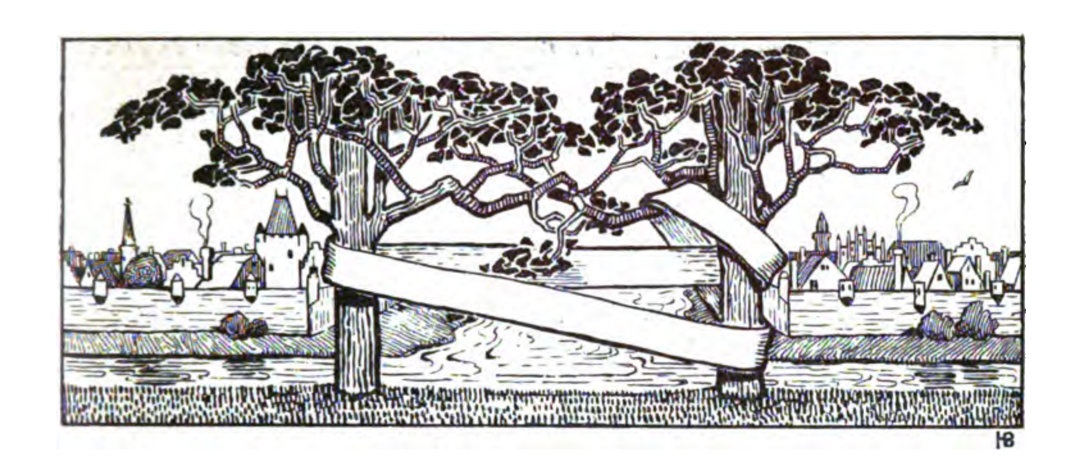
Ganz ähnlich wie die deutsche Nation zu Paris war die zu Orléans organisirt. Marcel Fournier hat ihre Statuten veröffentlicht und auf diese interessante Publication (s. Anhang) seien die Leser verwiesen, welche sich eingehender mit diesen Dingen beschäftigen wollen. Ich glaube hier nicht weiter darauf eingehen zu sollen, da mit der Darstellung der Pariser Verhältnisse der Boden für die Betrachtung der landsmannschaftlichen Entwickelung in Deutschland selbst genügend vorbereitet ist. Denn es steht fest, daß die ersten deutschen Universitäten genau nach dem Muster von Paris errichtet worden sind. Karl IV., der Begründer der ältesten deutschen Universität in Prag (1348), war am französischen Hofe erzogen und ahmte in Allem die Franzosen nach; an seine neue Universität berief er nicht weniger als acht Pariser Magister und die Verfassung ist eine genaue Copie der Pariser gewesen. Bei der Gründung von Heidelberg wurde die Nachahmung der Pariser Verfassung officiell in einem Universitätsdiplom vom 18. October 1386 ausgesprochen: „Ut universitas studii Heidelbergensis regatur, disponatur et reguletur modis et materiebus in universitate Parisiensi solitis observari, ac ut Parisiensis studii ut pedissequa utinam digna modis convenientibus gressus imitetur.“ So hoch stand das Ansehen der Pariser Universität, daß man sich nicht scheute, die neue Hochschule anzuweisen, ihr wie eine Zofe nachzutreten!

Mit der Verfassung wurden auch die gesellschaftlichen Verhältnisse von Paris ohne Weiteres auf die deutschen Universitäten übertragen. Auch ohne Belege würde dies kaum einem Zweifel begegnen können, denn diejenigen, welche den Kern der Studentenschaft an den neuen Universitäten zu bilden berufen waren, hatten ja vorher meist in Paris studirt und deshalb muß es als selbstverständlich gelten, daß sie ihre dortigen Lebensformen ohne Einschränkung mitbrachten. Aber es sind dafür auch Belege in den ältesten Statuten der deutschen Universitäten vorhanden, die sich gegen Erscheinungen richten, welche ohne Weiteres als vorhanden vorausgesetzt werden, obwohl noch keine Zeit dazu gegeben war, sie selbständig auszubilden. Ich habe hier speciell das Verfahren der Aelteren gegenüber den Neulingen — Beanen — im Auge, das seit Langem in Paris

bestimmte Formen angenommen hatte. Die dahin zielenden Bestimmungen sind in alle älteren deutschen Universitätsstatuten wörtlich gleichlautend übergegangen.

Daß es sich hier nicht, wie es scheinen könnte, um die Verpflanzung eines wirklich fremden Gewächses auf deutschen Boden handelt, lehrt die oben wiedergegebene Stelle in Brunners Rectoratsrede. Die Deutschen haben zuerst den Trieb zu genossenschaftlicher Vereinigung ins Ausland verpflanzt und alle Nachrichten lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß keine Genossenschaft nichtdeutscher Studenten auch nur annähernd den Grad von innerer Consolidation und äußerer Bedeutung gewonnen hat, als die deutschen Nationen an den italienischen und französischen Universitäten des Mittelalters. Und ein weiterer Beweis für den wahrhaft deutschen Charakter aller dieser landsmannschaftlichen Gebilde im Ausland liegt in der Thatsache, daß sie, auf deutschen Boden übertragen, mit zeitgemäßen Modificationen die Jahrhunderte bis zur Gegenwart überdauert haben, während wir heute in Italien oder Paris Derartiges vergebens suchen würden. Mit dem Wegbleiben der Deutschen hörte auf allen jenen ausländischen Universitäten auch das Landsmannschaftswesen auf — in Deutschland blühte es weiter. Wer mir entgegenhalten wollte, daß doch die späteren Landsmannschaften und besonders die heutigen Corps wenig Aehnlichkeit mit jenen mittelalterlichen Nationen, Provinzen und societates convivales haben und ihr Zusammenhang zu bezweifeln sei, dem antworte ich mit einem Ausspruch Joh. v. Müllers: „Nicht in einer Gesellschaft Namen oder Größe liegt die Verbürgung ihrer Fortdauer, sondern in der Unvertilgbarkeit ihres Nationalcharakters.“ Wie gut dies Wort auf die Entwickelung der Landsmannschaften in Deutschland anzuwenden ist, will ich im Folgenden zu zeigen versuchen.





Erster Abschnitt.

Die deutschen Landsmannschaften bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Das 14. Jahrhundert, in welchem die ersten deutschen Universitäten entstanden, ist durch bedeutende Umformungen im Universitätsorganismus characterisirt. Die französischen Universitäten waren mit der wachsenden Bedeutung des Staats und der Königsmacht allmählich von der Höhe ihrer früheren Selbständigkeit herabgesunken und unter die Hand, aber auch in den mächtigen Schutz der obersten Gewalt gekommen. Daß damit die Bedeutung der Nationen als Schutzgilden ebenfalls abnehmen mußte, ist an sich klar und es bereitete sich hier wie im bürgerlichen Leben der Uebergang von den Schutzgilden zu den Gewerbegilden vor. Ihren akademischen Ausdruck fand diese letztere Gestaltung in den Facultäten, den Vereinigungen der Lehrer eines Faches, in denen diese auch allein maßgebende Stimme hatten. In Paris, dessen Universität für uns in erster Linie in Betracht kommt, sonderten sich die drei Facultäten der Theologen, Mediziner und Kanonisten ab, während nur die Artistenfacultät in Nationen zerfiel. Die Facultäten bildeten fortan die eigentliche Gliederung des Universitätskörpers. In dieses Uebergangsstadium fiel die Gründung der ersten deutschen Universitäten und es ist bemerkenswerth, daß die Bifurkation der Universitätsverfassung sich hier in verschiedener Weise geltend machte.

In Prag (gestiftet 1348) wurde die Eintheilung in Nationen noch ganz in der alten Weise durchgeführt und noch lange beibehalten; von hier ging sie auf Leipzig (1409) und von da durch den Einfluß Wimpinas auf Frankfurt a. O. (1506) über. In Wien (1365) galt zwar anfangs die Nationeneintheilung, aber sie verlor im 15. Jahrhundert durchaus ihre Bedeutung. In Heidelberg (1386), Köln (1388) und Erfurt (1392) kam die Nationeneintheilung gar nicht auf. Wie und wo kam nun aber der landsmannschaftliche Zusammenschluß der Studenten zum Ausdruck?

In den Nationen — da, wo es solche überhaupt officiell gab — wahrscheinlich am wenigsten. Dagegen müssen wir eine andere Erscheinung ins Auge



Der fechtende Student.
(Aus: Tendrono, Natürl. Abschilderung des akad. Lebens, Nürnberg um 1725.)

fassen, die dem Studentenleben des späteren Mittelalters ihr Siegel aufgedrückt hat: die Bursen.

Die Angehörigen der geistlichen Orden, welche von ihren Klöstern zum Studium nach Paris geschickt wurden, lebten in Kollegien zusammen, Pensionaten, die von den Mitteln des Ordens unterhalten wurden. Diese Einrichtung fand Nachahmung und es entstanden solche Kollegien, als Stiftungen, auch für Laienstudenten. Auch die deutsche Nation unterhielt, wie erwähnt wurde, ein solches Pensionat für arme Landsleute. Dann erhielten Magister der Universität die Erlaubniß, solche Kollegien zu errichten und zu leiten, in denen die Insassen bestimmte Wochenbeiträge bezahlen mußten. Dieses Geld hieß eine bursa und davon erhielten die Pensionshäuser den Namen Bursen, die Insassen wurden

bursarii genannt und ohne Zweifel ist davon die Bezeichnung Bursch abzuleiten, die früher eine Gesellschaft Zusammenlebender, dann überhaupt „eine Gesellschaft bedeutete („eine Bursch Studenten, Soldaten" u. s. w.). Noch die Prinzessin Elisabeth Charlotte („Lieselotte") redet in ihren Briefen von der „jungen Bursch" = junges Volk; gleichzeitig aber wird das Wort auch in der Einzahl gebraucht und zwar nur als Masculinum. Wir können also sagen, daß die Bezeichnung „der Bursch" für „Student" in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgekommen ist. Diese Thatsache, nämlich daß man alle Studenten mit einem Worte bezeichnete, welches von einer zunächst nur vereinzelten Einrichtung herrührt, läßt erkennen, daß diese Einrichtung zu einer allgemeinen geworden ist. In der That



Der rauffende Student.
(Aus: Dendrono, Natürl. Abschilderung des akad. Lebens, Nürnberg um 1725.)

war dies im ausgehenden 14., im ganzen 15. und einem Theil des 16. Jahrhunderts der Fall. Kein Student durfte, von Ausnahmefällen abgesehen, außerhalb einer Burse wohnen; die Universität regelte durch Statuten das Leben in den Bursen und bestrafte die magistri regentes, wenn sie Abweichungen von diesen Statuten duldeten oder gar veranlaßten.

Da ich mir nicht die Aufgabe gestellt habe, eine Geschichte des Studentenlebens zu schreiben, muß ich davon absehen, das Leben in den Bursen einer näheren Betrachtung zu unterziehen; für den vorliegenden Zweck gilt es, die Behauptung zu belegen, daß die landsmannschaftliche Sonderung in den Bursen zum Ausdruck kam. Freilich ist das sehr schwer, weil die Quellen darüber fast schweigen, aber einige Belege können wir doch beibringen.

Kaufmann bemerkt im 2. Band seiner Geschichte der deutschen Universitäten (S. 66): „die Stiftungen von Kollegien und Bursen enthielten vielfach Bestimmungen, daß die Plätze nur oder zunächst den Scholaren bestimmter Landschaften und Orte verliehen werden sollen." Wir müssen dabei beachten, daß die Kollegien in der späteren Entwickelung der Dinge speciell Stiftungen für Magister waren und daß man die Studentenhäuser von diesen durch die Bezeichnung Bursen oder Regenzien unterschied. Diese waren nur zum kleinsten Theil Stiftungen, meist Privatunternehmen, die so entstanden, daß entweder ein Magister die Burse gründete und sich dazu die Genehmigung der Universität ertheilen ließ, oder daß sich Scholaren — und zwar sicherlich immer Landsleute! — zu einer Bursengenossenschaft vereinigten, sich ein Haus miethеten und von der Universität einen Vorsteher anweisen ließen (Kaufmann 2, S. 227). Damit war den Vorschriften genügt; im Uebrigen war die Aufsicht seitens der Universität, wie oft bezeugt ist, nicht sehr streng, so daß wir uns das Leben in einer solchen Burse durchaus nicht als ein klösterliches vorstellen dürfen. — Die Privatbursen hatten, wie die Stiftungsbursen, ihre unterscheidenden Namen und dabei ist es bemerkenswerth, daß diese Namen vielfach landsmannschaftlich waren. In Wien war eine bursa Silesiorum, in Leipzig eine bursa Saxonica, Misnica, Polonica, in denen es Nationenstuben gab. Nun fallen freilich diese Namen mit einem Theil der dort officiell eingeführten vier Nationen zusammen, aber es ist doch wohl undenkbar, daß jede Nation eine Burse gehabt haben sollte oder daß alle die verschiedenartigen Elemente einer Nation zusammen gehaust hätten; jedenfalls spielt bei diesen Bursen das landsmannschaftliche Wesen eine Rolle.

In den Bursen wurde die sogenannte Deposition, die mit Vexationen verbundene Aufnahme der Novizen oder Beane, bis zur Zeit der Reformation geübt. Ich habe später mehr von diesem Brauch zu sagen und bemerke hier nur vorgreifend, daß in der ältesten Darstellung der Deposition in Deutschland, im Manuale Scholarium von 1481, der Bean wiederholt conterraneus, Landsmann, genannt wird, ein Zeichen, daß die Bewohner einer Burse gewohnt waren, nur Landsleute bei sich eintreten zu sehen. Wir können aus allen diesen Gründen getrost annehmen, daß das Leben in den Bursen im Grund landsmannschaftlich war. Freilich fehlen, wie schon betont, leider die Quellen, die es uns ermöglichen würden, uns ein Bild von der Art zu machen, wie der landsmannschaftliche Geist sich — etwa in Form von Verbindungen — äußerte; ich glaube aber, daß die Bursengenossenschaft selbst eine solche Verbindung darstellte, wie sich aus den Eifersüchteleien zwischen verschiedenen Bursen schließen läßt.

Mit dem Eindringen des Humanismus zerfielen allgemach die mittelalterlichen Universitätseinrichtungen und die Reformation besiegelte ihr Schicksal, das umso unvermeidlicher war, als sie aus mönchischem Geist und klösterlicher Praxis entstanden waren. Diese Umwandlung war in der zweiten Hälfte des

16. Jahrhunderts vollendet und nun traten alsbald wieder die alten landsmannschaftlichen Formen auf, an die wohl noch eine Erinnerung lebendig war, welche durch deutsche Studenten, die während dieses ganzen Zeitraumes noch eifrig nach den italienischen Universitäten und besonders nach Bologna gepilgert waren, aufgefrischt worden sein mag. Die deutsche Nation in Bologna bestand noch lange nach dieser Zeit und die pariser natio almannorum war noch nicht verwaist, Grund genug, um für die in Deutschland neuauftretenden Landsmannschaften oder „Nationalkollegien" eine directe Anknüpfung an jene alten Gebilde anzunehmen.

Aber das Bursenwesen hatte den deutschen — auch den protestantischen — Universitäten ein Erbe hinterlassen, welches in der folgenden Gestaltung der Dinge eine große Rolle zu spielen berufen war. Dies ist das Institut der Präceptoren oder der Inspectores morum. Man glaubte die Studenten, die ja freilich in der Artistenfacultät vielfach noch fast Knaben waren, jedenfalls nicht höher standen als unsere Gymnasiasten, nicht ohne Weiteres aus der väterlichen Aufsicht der bisherigen Bursenregenten entlassen zu dürfen und schrieb deshalb für jeden einen Präceptor vor, der ihn leiten und beaufsichtigen sollte. Alle Universitätsvorschriften aus der Zeit der Reformation verlangen diese Aufsicht. Eigentlich sollten die Präceptoren Graduirte sein, aber da deren nicht so viele aufzutreiben waren, ließ man auch ältere Studenten zu und allmählich wurde die ganze Einrichtung zur Farce, indem jene Präceptoren gar nicht mehr daran dachten, ihre Aufgabe — wenigstens in Bezug auf das wissenschaftliche Leben ihrer Schutzbefohlenen — ernst zu nehmen. Sie waren durchgängig Landsleute der Neulinge und damit wurde die ganze Einrichtung der inspectores morum zu einem Bestandtheil des Landsmannschaftswesens.

Ehe ich nun die spärlichen Nachrichten über diese Landsmannschaften sammle, nutze ich eine Quelle, die wichtigste, welche über den Gegenstand bis jetzt vorhanden ist, aus: die Rectoratsrede des früheren Rostocker Professors v. Zehender „Die corporativen Organisationen im deutschen Studentenleben" (1876). Zehender gibt in dieser Schrift die Statuten von Rostocker Landsmannschaften des 17. Jahrhunderts wieder, die uns also in medias res führen.

Nach dem von Zehender mitgetheilten Verzeichniß der im Rostocker Universitätsarchiv verwahrten Landsmannschaftsbüchern sind dort vorhanden:

1. Libellus legum et rationum Societatis Westfaliae Rostochii studiorum gratia commorantis, comparatus anno christi 1623. (Gesetze, Namen und Geldbeiträge der Mitglieder, Abrechnungen, Senioren-Convents-Beschlüsse.) Das Buch reicht von 1623 bis 1661.
2. Das Buch der Brandenburgisch-Märkischen Landsleute, 1633—1661.
3. Das Buch der Pommern, 1663—1748.
4. Das Buch der Rostockischen Landsmannschaft, 1737—1750.
5. Das Mecklenburgische Landsmannschaftsbuch, 1745—1750.



Der sauffende Student.
(Aus: Tendrono, Natürl. Abschilderung des akad. Lebens, Nürnberg um 1725.)

Leider hat v. Zehender die Gesetze der Westfalen nicht abgedruckt. Dagegen gibt er die Gesetze der Brandenburger wieder, die ja nur 10 Jahre nach den ersteren aufgestellt und daher wohl nicht wesentlich von jenen verschieden sind. Die Gesetze sind lateinisch in 12 Paragraphen verfaßt.

In der Einleitung wird bemerkt, daß im Anfang des Jahres 1633 unter dem Rectorat des Professors Cothmann alle in Rostock anwesenden Studenten aus dem Kurfürstenthum Brandenburg zu einer erlaubten Societät zusammengetreten seien und für sich, wie zum Vortheil der Nachkommenden Gesetze beschlossen hätten, die weder dem academischen Senat präjudicirlich, noch ihres Standes unwürdig seien. Sie wollen jede Anmaßung und Leichtfertigkeit verbannen, Gemeinsamkeit ihrer Angelegenheiten und Freundschaft pflegen. Zu diesem Zweck sollen alle membra Brandenburgicae nationis jährlich einigemale sich versammeln.

Die Gesetze bestimmen Folgendes:

1. Alle neu ankommende Landsleute, besonders die, welche erst die Trivialschule verlassen haben, sollen sich ohne Verzug ihren Landsleuten anschließen, damit sie nicht eine Beute Fremder werden. Sie sollen sofort bei der Nation ihre Namen angeben (sich in die Matrikel der Nation eintragen lassen), um des Schutzes und Rathes der Landsmannschaft theilhaftig zu werden.

2. Zweimal im Jahre ist feierliche Versammlung, bei der Namen und Studium eines Jeden, der Namen des Rectors und der Zustand der Universität ins Nationalbuch eingeschrieben werden.



Der faule Student.
(Aus: Dendrono, Natürl. Abschilderung des akad. Lebens, Nürnberg um 1725.)

3. Bei derselben Gelegenheit werden die Namen derjenigen vermerkt, welche abgegangen sind.

4. Wer den Abgang beabsichtigt, soll dies den Landsleuten anzeigen, damit er nicht wie der Dieb bei der Nacht entweiche, sondern von den Wünschen der Freunde begleitet abgehe.

5. Wenn ein Streit zwischen Landsleuten oder zwischen Landsleuten und Fremden entsteht, der sich nicht zur Kenntnißnahme der Behörde eignet, so soll die Sache den praefectis Fisci und Senioren der Nation oder dem ganzen Collegium Marchicorum vorgelegt werden, die, jede Feindschaft verabscheuend, alles zur Beilegung thun werden.

6. Wer krank oder in Geldnoth ohne Aussicht auf baldige Hilfe ist, soll aus dem Fiscus nationalis unterstützt werden.

7. Um dies zu ermöglichen, soll jeder bei der allgemeinen Versammlung dem Präfect der Kasse zwei lübische Gulden bezahlen. Von dem Präfect hat er auch im Nothfall (§ 6) die Unterstützung zu fordern.

8. Denselben Betrag sollen diejenigen zahlen, die sich später der Landsmannschaft anschließen. Wer in schlechten Vermögensumständen ist, genießt Nachsicht.

9. An seinem Namenstag soll jeder einen lübischen Gulden entrichten. Von den Reichen erwartet man aber das Doppelte und Dreifache.

10. Wer Geld aus der Kasse entleiht, muß durch Pfand oder Handschrift die Rückerstattung gewährleisten.

11. Wenn ein Armer Geld ohne die Verpflichtung der Rückzahlung empfängt, soll er eine Quittung ausstellen, damit das Beispiel der Freigebigkeit verewigt werde und der Kassenführer sich ausweisen kann.

12. Alle Landsleute sollen die Tugenden, die einem Studenten, besonders aber einem Landsmann, zukommen, üben: Ehrbarkeit, Bescheidenheit, Ruhe. Die Freundschaft wird dadurch desto inniger und schiefe Urtheile Fremder werden verhütet. Wer dawider handelt, wir vom ganzen Kollegium arbiträr angemessen bestraft. —

Hier machen wir einen kleinen Halt. Wir sehen, daß diese Sätze gar nichts Studentisches enthalten, sondern im Wesentlichen die „Nation" zu einem Unterstützungsverein stempeln. Die Verbindung ist demgemäß nichts weiter als eine Gilde, und zwar genau in derselben Weise wie die deutschen Nationen in Bologna und Paris und niemand wird bezweifeln, daß zwischen diesen neuen Nationen und jenen alten ein directer genetischer Zusammenhang statthabe. Um diesen noch deutlicher zu machen, lasse ich aus dem Nationalbuch der Pommern in Rostock einen Eintrag von 1677 folgen:

„Kurze doch aber gründliche Nachricht, was sich anno 1677 zwischen den allhier in Rostock Studirenden Pommern und Rostockern wegen des Pommerschen Chors in der St. Jacobs-Kirchen zugetragen und wie es den Pommern de jure verblieben und zuerkannt.

Wir allhie Studirende Pommern im Jahre Christi 1677 thun unsern H. H. Lands-Leuten und Nachkommen kund, daß uns wegen des Pommerischen Chors in der St. Jacobs-Kirchen (welches unsere Antecessores in währendem statu von den Vorstehern selbiger Kirchen vi contractus vor sich erhalten und an dasselbe durch Verbesserung und Vermählung (Vermalung) soviel gewendet, daß sie und alle ihre Nachkommen vermöge des Contracts selbiges jederzeit vor allen sie mögen Namen haben wie sie wollen, vor ein gewisses pretium gebrauchen können) einige Schwierigkeit von den Rostockern und Mecklenburgern hat wollen gemacht werden. Denn nachdem der Pommern allhie sehr wenig, haben sie es aus ihren Mitteln nicht erhalten mögen, daher es also vom 71. Jahr in fremde Hände gekommen und von den Rostockern administriret worden. Weil aber dieses erwähnte Chor den Rostockern wegen säumiger Bezahlung von den H. H. Vorstehern (sc. der Kirche) ist verschlossen worden, selbige aber uns nach langer Verschließung ankündigen lassen, ob wir solches wieder betreten wollten? wo nicht, müßten sie es den Schiffern (sc. der Schiffergilde) vermiethen, damit der Kirche nicht möchte ein Abbruch geschehen; darauf wir also bald zusammengetreten und ob unser zwar wenig doch für gut befunden, daß uns und unsern Nachkommen selbiges Chor, woran unsre Vorfahren so viel gewendet, nicht möchte aus den Händen gespielt werden, und also von neuem mit den H. H. Vorstehern auf Michaelis anno 1677 einen Contract auf 15 Rfl. wegen des

Chors getroffen.“ Es wird nun weiter ausgeführt, die Rostocker hätten diesen neuen Contract angegriffen und eingewendet, das frühere Recht der Pommern sei durch Verjährung erloschen. Die Sache sei vor den Rector und das Concil gebracht und von diesen zu Gunsten der Pommern entschieden worden. Die Rostocker hätten dann an den Schwerin'schen Hof appellirt und auch hier sei das Recht auf Seiten der Pommern geblieben. „Auf welches Decretum wir uns in rebus chori controversis allemahl berufen und auf das protocollum Academiae weisen können. Und also ist uns und unsern Nachkommen das Chor geblieben. Dieses haben wir nicht allein unsern posteris wollen kund thun und offenbahren, sondern sie auch zugleich fleißig erinnert haben, das bei so vielen difficultäten erstrittenes und wieder an uns gebrachtes Recht bester maßen zu manteniren, auch für Beibehaltung eines so herrlichen pertinentz, weil wir ohnedem die Begräbniß dazu haben, im gleichen zur reputation, aller allhier Studirenden Pommern in dieser Sache vigilant zu sein, damit dieses Chor von Jahr zu Jahr von den Pommern gemiethet und ehe der terminus solvendi ausgelauffen abgezahlet und also dasselbe von einem zum andern gebracht und beibehalten werde. Daß aber dieses desto füglicher geschehen möge, haben wir allhie Studirende und unten benannte Pommern etliche leges verfertiget und unter einander beliebet, damit dieses unser mit schwerer Müh erstrittenes Chor desto besser und füglicher den Pommern verbleiben könne.“ Diese Gesetze bestimmen in 10 Paragraphen Folgendes: Jeder „Lands-Mann“ hat beim ersten Betreten des Chors einen Thlr. zu bezahlen. Der Senior oder Fiscalis wird aber Rücksicht bei den Aermeren nehmen. Kein Fremder (Nichtpommer) soll ohne Pränumeration den Chor betreten dürfen. Sobald ein neuer Landsmann angekommen ist, soll er angehalten werden, bezüglich des Chors praestanda zu prästiren. Auf dem Chor soll sich jeder bescheidentlich verhalten, nicht plaudern oder sich sonst dem Prediger und der Gemeinde lästig machen. „Wenn von dem seniore ein Convent sollte indiciret werden, wird sich ein jeglicher von den Landsleuten fleißig dazu einstellen und pro virili das bonum Pommeranorum sowohl consilio als auch re ipsa befördern helfen.“ Hospites soll Keiner öfers oder in größerer Zahl auf den Chor mitnehmen, am wenigsten Rostocker und Mecklenburger, die „in dieser letzten action uns sehr gefährlich gefallen“. „Der senior nationis wird nicht allein gehalten sein, auf diese leges fleißig als ein ehrlicher Lands-Mann zu halten, sondern auch im übrigen des Chores sich getreulich anzunehmen und alle Zeit für dasselbe wohl zu vigiliren, damit nichts praejudicirliches eingeführet, oder auch zugelassen werde, worauf sich adversarii dermahleins berufen können.“ „Weil auch dem Pommerschen Wappen dermahls von einigen gedrohet worden, daß es herunter sollte geworfen und uns also auch das argumentum, daß uns das Chor zukäme, dadurch sollte benommen werden, so wird der Senior sowohl, als auch die Herren Landsleute insgesammt und insonderheit der Letzte

dahin zusehen, daß die oberste Thüre des Chors wohl zugeschlossen und also den Adversariis auch diese Bosheit und Frevelthat auszuüben, die Gelegenheit hiemit benommen werde." Die übrigen Bestimmungen betreffen die Rechnungsablegung und die Sicherung der Bücher und Urkunden.

Es scheint, als ob um diese Zeit der Kirchenstuhl und seine Behauptung der Gegenstand des Hauptinteresses der Pommerschen Landsmannschaft gewesen sei. Uns kommt dies fast komisch vor; welch' ein Gegensatz zwischen damals und heute! Wir miethen und bauen Corpshäuser und der Kirchenbesuch pflegt nicht gerade im Vordergrund der studentischen Interessen zu stehen. Damals aber gehörte der Besuch des Gottesdienstes noch zum guten Ton und gerade in der Zeit des blühendsten Pennalismus waren die meisten Studenten im sonntäglichen Gottesdienst zu sehen — freilich kamen auch oft ärgerliche Excesse in der Kirche vor. — Die Kirchenchor-Angelegenheit der Pommern leitet uns wieder zu der Gildenähnlichkeit der Landsmannschaften. Wir lasen soeben, daß die Pommern „die Begräbniß zu dem Kirchenchor ohnedem hatten"; d. h. zu dem Chor gehörte ein entsprechender Theil des Kirchhofes (damals noch um die Kirche herum), der zum Begräbniß der Mitglieder jener Genossenschaft, die im Besitz des Chores war, diente. Die Beschaffung eines angemessenen Begräbnisses für verstorbene Mitglieder war aber von jeher eine Hauptpflicht der Gilden und somit auch der alten Landsmannschaften. Wenn ein Landsmann starb, konnten ja bei den damaligen Verkehrsverhältnissen in den seltensten Fällen die Angehörigen eher etwas von dem Trauerfall erfahren, als nachdem der Verstorbene längst unter der Erde ruhte. Deshalb trat die Landsmannschaft an die Stelle der Familie, wie sie ja auch in Krankheits- und Unglücksfällen die Fürsorge für ihre Angehörigen übernahm. —

Diese etwas langathmigen Anführungen und Auseinandersetzungen durften nicht unterbleiben, wenn ich das Wesen der Landsmannschaften des 17. Jahrhunderts ins rechte Licht setzen wollte. Mehr und mehr wird sich der Leser überzeugt haben, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen und den alten Nationen nicht bestand; was sie hauptsächlich von jenen scheidet, ist ihre Stellung der Universität gegenüber. Die alten Nationen waren wichtige Bestandtheile der Universitätsorganisation, während die neuen, ohne jeden Zusammenhang mit den mittlerweile gründlich veränderten Universitätsverfassungen, sich lediglich als Privatvereine von Studenten darstellen. Aus diesem Widerstreit der historischen Ueberlieferung und der thatsächlichen Verhältnisse entstanden schwierige Conflicte, denn einerseits mußte man die Berechtigung solcher Vereinigungen als Unterstützungsvereine anerkennen, weil der Student wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse immer noch in Noth und Tod auf seine Landsleute angewiesen war, andererseits aber lag die Gefahr nahe, daß solche Verbindungen über die gesteckten Grenzen hinausgingen und sich als Macht neben der gesetzlichen geltend machten. Aus

diesem Zwiespalt ging die merkwürdige Praxis hervor, welche nicht zur Hebung des Ansehens der Universitätsbehörden beitrug. Man verbot die Landsmannschaften in den Statuten, aber man duldete sie, oft sogar officiell, wie wir es in Rostock sehen. Die Staatsbehörden freilich waren durchaus gegen sie, weil sich selbständige Organisationen nicht mit den Regierungsgrundsätzen vertrugen, die Professoren aber hatten mancherlei Rücksichten zu nehmen, die sie während des ganzen hier behandelten Zeitraumes in dieser Frage gewissermaßen in passivem Widerstand gegen die Befehle der Fürsten erhielten. Grund zum Einschreiten gab hie und da ein Exceß, wobei man sich freilich sagen mußte, daß man damit nur accessorische Erscheinungen verfolge, die nicht im Wesen der Landsmannschaften selbst begründet seien und auch ohne solche Verbindungen die Ruhe bisweilen stören würden.

Hauptsächlich handelt es sich dabei um den vielberufenen Pennalismus, dem wir hier eine kurze Betrachtung widmen müssen.

Der Pennalismus ist im allgemeinen das Verhältniß zwischen den älteren Studenten und den Füchsen, die damals Pennäle hießen. Die ersteren vindicirten sich das Recht, den Pennälen, also den Studenten im ersten Jahr, die Gleichstellung mit ihnen vorzuenthalten und sie während dieser Zeit, dem sog. Status, zu vexiren oder wie man sagte, zu agiren, trillen oder scheeren, wovon man sie Agirer, Pennaltriller oder Schoristen hieß. Diese Bezeichnungen gaben ihnen aber nur die Gegner; sie selbst nannten sich Absoluti oder ehrliche Pursche, eine Bezeichnung, welche ohne Weiteres die Analogie mit dem Handwerk erkennen läßt, bei dem der Lehrling durch die Lossprechung ebenfalls zum ehrlichen Gesellen wurde. Diese Analogie führt uns auch auf den Ursprung dieser studentischen Gepflogenheit. Sie wurzelt zunächst im Zunftwesen, welches ja in Deutschland schon früher ausgebildet war, als das studentische Leben. Aber die gemeinsame Wurzel geht viel weiter zurück, ja wir können fast sagen, daß sie in der Natur aller menschlichen Geselligkeitsformen früherer Zeit liegt. Ich will nicht auf die frühesten Zeiten zurückgreifen, oder, was wohl anginge, Belege aus den Zeiten des Pythagoras holen; ich will u. A. nur auf die Rechtsschulen Justinians verweisen, wo die Dupondii von den Papinianisten, oder auf die Rhetorenschulen der späteren Römerzeit, in denen die Grammatici von den majoribus (sc. in schola rhetorica) vexirt wurden und wo man diese Pennalisten eversores nannte. Man denke auch an den Noviziat in den Klöstern! Derselbe Pennalismus findet sich auf den mittelalterlichen Universitäten Frankreichs. Wie weit dort der Pennalismus ging, erhellt aus einer Bestimmung der confratria Sti Sebastiani zu Avignon von 1441, welche den Genossen verbietet, von den Beanen — bejani oder bejauni hießen dort die Neulinge — nach den gemeinsamen Gelagen Geld pro meretricibus zu erpressen. —

Dasselbe Verhältniß finden wir, wie schon angedeutet, in den Gesellen-

brüderschaften der Handwerker zwischen Lehrlingen und ehrlichen Gesellen, in den Handelsfactoreien der Hansa mit ihren grausamen Vexationen der Lehrlinge, von denen die Bezeichnung „hänseln" abgeleitet wird und noch andere Analogieen ließen sich ohne Mühe anführen.

Dieser Pennalismus herrschte im 17. Jahrhundert auf allen deutschen Universitäten, vorwiegend auf den protestantischen. Aus der Bemerkung in dem Jenenser Edict von 1661: „als nunmehro vor 50 und mehr Jahren dieses schädliche Gifft von benachbarten Orten hieher gebracht und diese löbliche Universität gleichsam angestecket worden" hat man geschlossen, der Pennalismus sei um 1610 auf den sächsischen Universstäten (Wittenberg und Leipzig) entstanden und von da weiter verbreitet worden. Aber diese Annahme ist ganz willkürlich, denn es ist eine ausgemachte Thatsache, daß solche Erscheinungen stets schon längere Zeit bestanden, ehe sie officiell beachtet wurden und hier haben wir ein ganz spezielles Zeugniß gegen die landläufige Annahme in der Vita D. Chytraei von Schulz: Chyträus war von 1551 bis 1600 Professor in Rostock und verbot während dieser Zeit als Rector die Accceßschmäuße, welche ein wesentliches Kennzeichen des Pennalismus waren. Etwas Richtiges liegt aber jener Zeitangabe doch zu Grunde. Um 1600 bildeten sich für den Pennalismus die festeren Formen aus, welche ich oben angedeutet habe und diese hängen direct mit den Landsmannschaften oder dem Nationalismus zusammen. Es wurde feste Regel, den Neuling nicht ohne Weiteres als vollwerthigen Studenten anzuerkennen, sondern ihm das Pennaljahr aufzuerlegen, nach dessen Ablauf er die Landsleute um die Absolution vom Status zu bitten hatte. Durch diesen Act, der mit mancherlei Vexationen verbunden war, wurde er erst zum Absolutus oder ehrlichen Burschen. Die Vexationen während der Pennalzeit waren durchaus unwesentlich dabei und doch pflegt man, wenn vom Pennalismus die Rede ist, gerade diese als Merkmale hervorzuheben und sich dabei auf die craß übertreibenden Schilderungen Meyfarts (s. A.) zu stützen. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich auf diesen Punkt näher eingehen wollte; ich verweise deshalb auf meinen Aufsatz in Heft 146/7 der A. M. und beschränke mich hier auf das, was den Pennalismus mit dem Nationalismus verbindet.

Schon früher habe ich Gelegenheit gehabt, die Deposition in den Bursen zu erwähnen. Da dieser Brauch in engem Zusammenhang mit dem Pennalismus steht, muß ich ihn kurz erläutern. Die Deposition bestand in ihrer erweiterten Form vom 16. Jahrhundert an darin, daß der neu ankommende Student, Bean oder Bachant, durch allerlei Gebräuche seiner bisherigen Rusticität symbolisch entkleidet und zu einem gesitteten Menschen gemacht wurde. Erstere wurde durch eine Verkleidung, bei der ein Hut mit Hörnern die wichtigste Rolle spielte, dargestellt; im Verlauf des Actes wurden die Hörner abgenommen, mit einem Schleifstein abgeschliffen oder abgelaufen, indem der Bean, mit dem Hörner-

hut auf dem Kopfe, gegen eine Thüre lief, die sich im Moment des Anpralles öffnete, so daß er hinausstürzte und beim Fall die Hörner verlor. Man erkennt hieraus unschwer den Ursprung des Ausdruckes „sich die Hörner ablaufen". Dann wurde der Bean mit allerlei monströsen Werkzeugen aus Holz, Hobel, Säge, Axt u. dergl. bearbeitet. Zum Schluß wurde der Deponirte zum anwesenden Decan der philosophischen Facultät geführt, welcher der Farce einen ernsthaften Schluß gab, indem er dem Deponirten Salz in den Mund steckte und Wein auf den Kopf goß und ihn feierlich, oft im Namen der heil. Dreifaltigkeit,



Deposition.

Aus dem Speculum Cornelianum des Jac. v. Heyden.

vom Beanismus absolvirte. Erst auf Grund des Zeugnisses der geschehenen Deposition (Depositionsschein) erfolgte die Eintragung in die Matrikel. Dieser Brauch erhielt sich als officielle Universitätseinrichtung bis weit ins 18. Jahrhundert hinein; er vertrat die Stelle des heutigen Reifeexamens, welches zur Erinnerung an seine Vorgeschichte heute noch den Namen Absolutorium führt.

Um 1600 — so komme ich wieder auf den Gegenstand — schlichen sich in Bezug auf die Deposition manche Mißbräuche ein. Es kam vor, daß gewissenlose Depositoren sich die Deposition abkaufen ließen und ganz besonders mißbräuchlich waren die Kinderdepositionen. Eltern, welche ihren Muttersöhnchen die Vexationen der Deposition ersparen wollten, ließen sie schon als



Charakteristik der Leipziger, Hallenser, Jenenser und Wittenberger.
(Aus einem Stammbuch von 1765.)

Kinder deponiren und es kam z. B. vor, daß der Leipziger Depositor mit seinen Instrumenten auf Reisen ging, um solche Kinderdepositionen vorzunehmen. Gersdorf hat nachgewiesen, daß im 17. Jahrhundert nur ein geringer Bruchtheil der Deponirten später wirklich zum Studiren auf die Hochschule kam. Angesichts dieser Mißbräuche kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Studenten keinen Respekt mehr vor dem Brauch hatten und nicht jeden, der einen Depositionsschein auf die Universität mitbrachte, als vollwerthigen Genossen aufnahmen. Unsere heutigen Corps würden sich auch hüten, einen Fuchs ins Corps zu recipiren, welcher ein Zeugniß mitbrächte, daß er schon als Sextaner seine Fuchszeit abgemacht hätte. Daß der eigentliche Grund des Pennalismus in diesen Mißbräuchen lag, beweist die Schrift „Discursus theoretico-practicus de natura et proprietate pennalium" von 1627, in welcher der pseudonyme Verfasser direct sagt, die Deposition sei eine Posse geworden und habe nicht mehr die frühere Bedeutung; man deponire sogar Kinder und deswegen sei der Pennalismus berechtigt. Zweifellos liegt die Sache so; die Deposition wurde von den Studenten und speziell von den Landsmannschaften nicht mehr anerkannt und für sie der Status oder das Pennaljahr substituirt. Dies beweist auch die aus der Deposition beibehaltene Bezeichnung „Absolution" für die Lossprechung vom Pennalthum —



Hospiz in Jena, 1763.
(Aus einem Stammbuch.)

man dachte sich das Pennaljahr als eine fortgesetzte gründliche Deposition. Deshalb konnte Limnaeus zwar derb, aber richtig sagen: die Deposition und der Pennalismus seien „Geschwister Hurkinder".

Daß der Pennalismus seinen Sitz in den Landsmannschaften hatte, beweisen alle Strafedicte aus jener Zeit, welche ihn immer in Verbindung mit dem Nationalismus nennen, ganz abgesehen von den Berichten der Zeitgenossen, wie Quistorp, Schröder, August Buchner u. A. Quistorp und Schröder, ersterer Professor, der andere Pfarrer zu Rostock, waren wüthende Feinde des Pennalismus und Nationalismus, die sie in zahlreichen Schriften bekämpften. Sie bürdeten ihnen alle Uebel der Zeit auf und durch die Wahl der crassesten Ausdrücke haben sie nicht wenig dazu beigetragen, das Bild jener Zeit zu trüben. Aus allen diesen Klagen geht hervor, daß man vor allem Anstoß an der Gerichtsbarkeit nahm, welche die Senioren übten, dann aber auch an der Verpflichtung der Pennäle, den Landsleuten auf Verlangen aufzuwarten. Ein sehr in die Augen fallender und deßhalb auch in allen Tonarten verwünschter Brauch war das Hojen oder Hutschen, welches darin bestand, daß der Bursche beim Brüderschaftmachen mit dem Pennal alles austauschte, was beide am Leibe trugen. Da kein Pennal den Antrag des Hutschens ablehnen durfte, war die natürliche Folge, daß der Pennal in einem gesucht schlechten Habit einherging. Mit der Zeit wurden die zerrissenen und schmutzigen Kleider zum Abzeichen der Pennäle und

als um 1660 schärfer gegen den Pennalismus vorgegangen wurde, weigerten sich die Pennäle, in Leipzig sogar tumultuirend, ihre Pennalkleider abzulegen.

Alle diese Dinge sind bei weitem nicht so tragisch zu nehmen, wie es die Sittenprediger jener Zeit thaten. Wir haben durch Joh. Bolte (s. A.) Kenntniß von einem „Zwischenspiel", welches der Danziger Schulprofessor Raue 1648 schrieb und von seinen Schülern aufführen ließ. Es gibt in lebendiger Form eine Pennalisirscene in Wittenberg (wo Raue 1629—33 studirte) wieder und ich glaube durch seinen Abdruck, den mir Herr Dr. Bolte freundlich erlaubt hat, dem Leser am besten einen Begriff von den wirklichen Verhältnissen geben zu können.

Nachdem im ersten Auftritt der Vater des Pennals den Entschluß ausgesprochen hat, seinen Sohn nach Wittenberg zu schicken, treffen wir im 2. Auftritt den Pennal mit einem Genossen am Musensitz:

II. Auftritt.

Filius [= Penalisandus].
(Wittebergam veniens et Penalem aliquem offendens.)

Daß kömt mier hier lieden spanisch vor.

Socius.

Wie so?

Penalisandus.

Fragstu noch? Sieheſtu nicht, wie ich aniezo aufziehen muß, in solchen geringen vnd elenden Habit, welches weder benestelt oder beschnuret, ja da man nicht ein Bändchen daran findet, wann einem auch der Nestell in den Hosen zersprungen were, ohne Hutband vnd Ekerchen [?Maschen?], ohne Cunonen, Stiffeln vnd Sporen, in Summa recht berenheuterisch. Ich werde nimmermehr das Jahr bleiben; denn ich einer solchen Bernheuterey nicht gewohnet. Du weist, wie ich zu Stettin aufgetretten bin, in meinen weißen Stiffelln vnd vergulten Sporen, vnd zu Zeit in der Eulenflucht, vnd wann man keinen redlichen Kerlß erkennen mag, mit meinem Plumaschen vnd Degen, ja wie ich auch keinem Academico nicht vmb ein Haar breit gewichen, viell weniger cujuniren laßen. Ich hab mier das Pennalweßen nimmermehr so eingebildet, alß ich ietz für mich finde; denn alß ich gedacht eben ein Studiosus mit zu sein, da soll ich allererst ein Feur, Pennall vnd Rabschnabell werden: daß will mihr nicht ein.

Socius.

Mein Kerl, mit dem Habit hette es gute Wege, vnd hab ich mich hierinnen gerne accommodiret, wenn man nur nicht aufwarten, einschencken, ja woll bißweilen vm Bernheutern vnd grobe Schelme hören oder auch woll gar Nasenstüber vndt Ohrfeigen außhalten dörfte. Wiewoll es einem sehr frembd vorkommet, vnd hatt mich anfangs sehr befrembdet vnd ich deines Sinnes war, ietzo aber bin ichs woll gewohnet, vnd kann mitt ihnen ziemlich zue rechte kommen, weill meine Zeit fast auß ist. Du wirst allererst es recht erfahren, wan sie lustig sein, was Pennäle sein, vnd wie sich dießelbe accommodiren mußen: da stehet der eine bei einer Schleiffe Wein vnd schencket ein, der ander vbergibt die Gläßer, der dritte schneid Taback, der vierdte drehet Papirichen dazu, der eine steckt die Tabackspfeiffe an, etliche mußen musicern, etliche Runda singen, daß einem die Ohren gellen, einer muß aufblaßen, der ander muß tantzen; so werden auch die Ehrentitull nicht gesparet: Wo sind die bernheuterische Pennalle? Heran, Feure Rabschnäbels, wartet auf, schencket ein! Ist kein Schelm da, der meine Laute hole? Bruder, laß doch den schälmischen Penall auf allen Fall meinen Rauffdegen holen!

Penalisandus.

Daß leide ich nimmermehr, vnd solte ich auch nicht eine Viertellstunde allhier sein; den du weist, wie ich mich niemalß habe cujuniren laßen. Ja hette ich ehemall so sollen aufziehen, ich hette vermeinet, alle Steine auff den Gassen hätten mich angesehen vnd verlachet, viell weniger daß ich wie ein Hundßnase dienen soll. Mier haben noch woll etliche Ankommende in vnßerm Gymnasio aufwarten mußen, vnd ietz soll ich aufwarten?

Socius.

Aber wo wiltu hinziehen, da du es beßer findest? Ich bin des Dinges woll so vbell gewohnet wie du. Man muß sich aber accommodiren.

Penalisandus.

In Holland will ich ziehen; da weiß man nicht von solchen Pennalspoßen, vnd darf daselbst eben so bald in besten Habit aufziehen alß ein ander, wie ichs den auch woll habe, and will mich gleich so halten alß einer. Meinem Vater fehlet auch nichts, vnd wird er woll vuf mihr was spendiren.

Socius.

So bleib hernach nur von deutschen Universiteten, sonst wirstu übell anlauffen; den ich gnugsahm erfahren, daß dieselben große Händel haben vnd sich treflich durchschlagen mußen, ehe sie passiren mögen; vnd läßt man sie hernach doch woll gehen, dörfen auf keine Zusammenkunften erscheinen, vnd werden allenthalben agiret. Vnd warvmb solt einer, der nichts außgestanden hat, hernach helffen andere drillen vnd vexiren vnd der Freyheit mitgenießen, darvmb wir andere viell haben erleiden mußen? Ein Jahr gehet leichtlich weg, vielleicht procediret man auch woll mit allen so nicht; wenn man sich in die Zeit vnd Leute nur recht schiket, werden sie auch der Bescheidenheit woll sein, keinen dergestalt zu tractiren. Wie ich den erfahren, so soll daß Pennalwesen wider die Halßstarrigen erst eingeführet worden sein, damit die, welche in Schulen vnd Gymnasiiis ihre Praeceptoren zue agiren sich vnterfangen, gebührender maßen wieder abgestraffet werden. Denn waß man bißweilen von einem redlichen Praeceptore nicht hat leiden wollen, muß man oft von dem schlechsten [!] Kerl, auch woll vom Pennal selbsten hören, vnd vorgehet einem der Kützell ziemblich hier. Du wirst die Studiosos woll beßer respectiren lernen alß zu Stettin, da wir bißweilen vor keinem Academico, ja auch woll kaum fur einem Professore selbsten, sonderlich wan er nicht mit vnß nach vnser Pfeiffe dantzen vnd liebkosen wollte, die Hute nicht abgezogen haben.

Penalisandus.

Du soltest mich bald bereden, daß ich hier bleibe: es ist war, ein Jahr gehet bald weg, vnd hab ich dan gleichwoll alßdan wieder Macht, andere Pennäle zugebrauchen. O, wie will ich hernach die Diebe wieder drillen, wie soll mihr einer hierwieder aufwarten, der ander da! Sie sollen woll erfahren, wer ich bin.

Socius.

Holla, nicht zu hitzig, mein Kerl! Du wirst ja mit dir handeln laßen. So möchte der Teuffell auch hernach dein Pennal sein. Aber wo du dich wilt bey der Nation vnd den Landsleuten angeben, will ich dich woll hinfuhren.

Penalisandus.

Ja, ich binß zufrieden vnd will nur jmmer, weill es doch sein muß, je eher je lieber einen Anfang machen.

Socius.

Aber siehe, da kommen eben zween von vnßern Landsleuten her. Der eine ist ein toller Kerl. Ich wolte, daß ich auf der Seiten könte weg kommen; wir möchten sonst sollen mit spatzieren.

Penalisandus.[1]

Wie so? Pflegen sie das woll zu thuen?

Socius.

Ey freylich. Wan sie vnß nicht gesehen hetten, so wolte ich hier herin gehen; aber nun ist es zue spet vnd nicht rathsamb, denn es möchte hernach vbell ablauffen mit vnß.

Studiosus.

Siehe, Herr Bruder, ist das nicht ein frischer Pennall? Mich deucht, ich habe den noch niemahlß gesehen, vnd wo mir recht ist, muß er woll was mit gebracht haben; den er ziehet sehr net auf. Wollen wir sie nicht zu vnß ruffen vnd im Weinkeller fuhren?

Alter Studiosus.

Was dir beliebt, mein Herr Bruder; ich gehe mit.

Studiosus.

Holla hier, ihr Herren Landtsleute, verziehet ein wenig vnd kombt etwas näher!

Penalisandus.

Gehe du hin! Sie werden vnß alle beyde vielleicht nicht von Nöthen haben.

Socius.

Daß laß ich woll; spatziere du zu ihnen!

Studiosus.

Alle beide, ihr Herren, alle beide. (Iam accedunt.)

Studiosus idem.

Wo kombt der Herr her? Mich deucht, ich habe Euch niemalß gesehen; Ihr scheinet mihr ein netter Herr zu sein.

Penalisandus.

Von Stettin.

Studiosus.

O, einen guldenen Pennall haben wier lange nicht gehabt. Hat der Herr auch albereit ein Schreibichen von seiner Liebsten empfangen? Ist ihr auch die Scheidung sehr schmertzlich vorkommen? Mit dem Herren zwar solte ich woll billich ein christliche Condolentz tragen, daß jhm das wiederwertige Gluck durch den betrubten Penal-standt von der Allerliebsten gerißen; aber ich befinde mich nicht geschickt dazu. (Iam accedit et removet pileum.) Ein Kräntzchen zum angenehmen Denckmahl wird noch woll furhanden sein. Ey wie ein netteß Gliedringlein hatt der Herr auff dem kleinen Finger! Ist das nicht der Digitus amatorius? Sehett doch, eß sind eitell Vergißmeinnicht drauff amulirt! Der Herr lasse mir ihn diese Nacht zuekommen, daß ich seines angenehmen Traumes auch theilhafft werde. Der Herr soll ihn morgen wieder zue gebrauchen haben.

Penalisandus.

Ey, mein Herr, der Ring ist mein.

Studiosus.

Ja, mein Herr, das weiß ich woll, das er Euwer geweßen ist vnd — (videt ligamentum aliquod). Siehe, Herr Bruder, wie dem Kerll die Wurme schon abgehen! Potz taußendt, nehmet den Wurmb weg, Herr Landtsman, oder er wird Euch vmbs Leben bringen! Dieß Bändchen wird sich zweiffelsohne auch von der Liebste[n] herspinnen vnd ein Favorichen seyn.

Alter Studiosus.

Ey, Herr Bruder, laß den Kerl sein! Er ist gutt gnug; wan er geflickt wirdt, kan er noch lange halten. Vnd siehe dich nur eben fur, schauw, wie barß er außsiehet! Er hat sich ohn das nicht viell tumeln laßen, vnd du wilst ihn noch auff der Gassen agiren.

Studiosus.

Ey, ich vn. wier kommen vber ein. Nu, ihr Herren Landtsleute wier hetten woll dienstlich zu bitten, daß 'r bey dieser ersten Zusammenkunft die Ehre haben könten, mit vnß im Weinkeller zu spatzieren. 'da dieße gutte angefangene Freundschaft weiter fortzuesetzen.

Penalis.

Ihr Herren, ich weiß w '. daß meine Schuldigkeit erfodert, denenselben gebuhrender maßen aufzuwarten; aber so bin ich :nietzo nicht bei Gelde.

Studiosus.

Nicht bei Gelde? Wie ist das muglich, daß einer, der von der Mutter erst herkommen, ohn Geld solt hier sein? Nur herauß mit den Mutterpfennigen! Sie möchten sonst verschimmeln. So sagen sie alle, aber wen die Schälme vnter sich sauffen sollen, so finden sie woll Gelt. Nun, Landtsman, werdet Ih[r] euch accommodiren, so solt Ihrß wieder zugenießen haben an gutte Discurs vnd Ehrentitell; auch [an] Ohrfeigen vnd Naßensteuber soll es hernach nicht mangeln.

Alter Studiosus.

Mit solchen Dingen bleib du ihm von der Naßen! Waß wurde seine Liebste darzu sagen, wen er sich so cujoniren ließe? Er wurde alle Partes bey ihr verlieren.

Penalisandus.

Ihr Herren, ich habe keine Liebste, vnd möchtet mich auch woll einer solchen Vexation uberheben.

Studiosus.

Höre doch, wie fein daß der Herr Landtsman schon reden kann! Den Phrasin wird der Herr zweiffels ohne auß dem Amadis oder Jungsterbawten Schäfferey genommen haben, vmb sich desto angenehmer bey der Liebsten durch solche formliche Redensarten zu machen. Pfuy immer Schade, daß er im Pennalljahr dießes vergeßen soll; dann Ihr hier, welches ich auch zur gutten Nachricht sage, werdet stumm, blind vnd taub sein mußen.

Alter Studiosus.

Wie stehet Ihr so, Herr Landtsman, alß Matz Dapp mit der Kraußen? Verandtwortet Ihr euch nicht? Herr Bruder, deine Wordt mußen sehr kraftig sein; so bald du von stum sagest, kan man nicht ein Wortt von ihm kriegen.

Studiosus.

Er wird sich vielleicht noch bedencken, wie er solches mit einer artigen Redenßformul wieder belegen mögte; denn er hat sie so nach der Reigen außwendig gelernet vnd besinnet sich anietzo, wo es stehen mag, oder er hat den Sack mit Amadischen Formularen vielleicht zu Hauße vergeßen.

Alter Studiosus.

Waß gebraucht der Landtsmann vor Haarpueder? De Cypres oder sonsten eine newe Artt, so etwa jungst auß Frankreich arriviret?

Penalisandus.

Ihr Herren, ich gebrauche mich gäntzlich keineß Haarpuders, weiß auch fast nicht, was solche Fasunen seyen.

Alter Studiosus.

Da haben wier wieder ein Amadisch Formulchen. Wie dumm, daß sich doch der Herr Landtsman stellet als ein Trippmachergesell! Man solte die Simulation nicht mit einem großen Knäbellspieß in ihm suchen.

Penalisandus.[1]

Wie so? Pflegen sie das woll zu thuen?

Socius.

Ey freylich. Wan sie vnß nicht gesehen hetten, so wolte ich hier herin gehen; aber nun ist es zue spet vnd nicht rathsamb, denn es möchte hernach vbell ablauffen mit vnß.

Studiosus.

Siehe, Herr Bruder, ist das nicht ein frischer Pennall? Mich deucht, ich habe den noch niemahlß gesehen, vnd wo mir recht ist, muß er woll was mit gebracht haben; den er ziehet sehr net auf. Wollen wir sie nicht zu vnß ruffen vnd im Weinkeller fuhren?

Alter Studiosus.

Was dir beliebt, mein Herr Bruder; ich gehe mit.

Studiosus.

Holla hier, ihr Herren Landtsleute, verziehet ein wenig vnd kombt etwas näher!

Penalisandus.

Gehe du hin! Sie werden vnß alle beyde vielleicht nicht von Nöthen haben.

[Socius.

Daß laß ich woll; spatziere du zu ihnen!

Studiosus.

Alle beide, ihr Herren, alle beide. (Iam accedunt.)

Studiosus idem.

Wo kombt der Herr her? Mich deucht, ich habe Euch niemalß gesehen; Ihr scheinet mihr ein netter Herr zu sein.

Penalisandus.

Von Stettin.

Studiosus.

O, einen guldenen Pennall haben wier lange nicht gehabt. Hat der Herr auch albereit ein Schreibichen von seiner Liebsten empfangen? Ist ihr auch die Scheidung sehr schmertzlich vorkommen? Mit dem Herren zwar solte ich woll billich ein christliche Condolentz tragen, daß jhm das wiederwertige Gluck durch den betrubten Penal-standt von der Allerliebsten gerißen; aber ich befinde mich nicht geschickt dazu. (Iam accedit et removet pileum.) Ein Kräntzchen zum angenehmen Denckmahl wird noch woll furhanden sein. Ey wie ein netteß Gliedringlein hatt der Herr auff dem kleinen Finger! Ist das nicht der Digitus amatorius? Sehett doch, eß sind eitell Vergißmeinnicht drauff amulirt! Der Herr lasse mir ihn diese Nacht zuekommen, daß ich seines angenehmen Traumes auch theilhafft werde. Der Herr soll ihn morgen wieder zue gebrauchen haben.

Penalisandus.

Ey, mein Herr, der Ring ist mein.

Studiosus.

Ja, mein Herr, das weiß ich woll, das er Euwer geweßen ist vnd — (videt ligamentum aliquod). Siehe, Herr Bruder, wie dem Kerll die Wurme schon abgehen! Potz taußendt, nehmet den Wurmb weg, Herr Landtsman, oder er wird Euch vmbs Leben bringen! Dieß Bändchen wird sich zweiffelsohne auch von der Liebste[n] herspinnen vnd ein Favorichen seyn.

Alter Studiosus.

Ey, Herr Bruder, laß den Kerl sein! Er ist gutt gnug; wan er geflickt wirdt, kan er noch lange halten. Vnd siehe dich nur eben fur, schauw, wie barß er außsiehet! Er hat sich ohn das nicht viell tumeln laßen, vnd du wilst ihn noch auff der Gassen agiren.

Studiosus.

Ey, ich vnd er, wier kommen vber ein. Nu, ihr Herren Landtsleute wier hetten woll dienstlich zu bitten, daß wier bey dieser ersten Zusammenkunft die Ehre haben könten, mit vnß im Weinkeller zu spatzieren, allda dieße gutte angefangene Freundschaft weiter fortzuesetzen.

Penalis.

Ihr Herren, ich weiß woll, daß meine Schuldigkeit erfodert, denenselben gebuhrender maßen aufzuwarten; aber so bin ich anietzo nicht bei Gelde.

Studiosus.

Nicht bei Gelde? Wie ist das muglich, daß einer, der von der Mutter erst herkommen, ohn Geld solt hier sein? Nur herauß mit den Mutterpfennigen! Sie möchten sonst verschimmeln. So sagen sie alle, aber wen die Schälme vnter sich sauffen sollen, so finden sie woll Gelt. Nun, Landtsman, werdet Ih[r] euch accommodiren, so solt Ihrß wieder zugenießen haben an gutte Discurs vnd Ehrentitell; auch [an] Ohrfeigen vnd Naßensteuber soll es hernach nicht mangeln.

Alter Studiosus.

Mit solchen Dingen bleib du ihm von der Naßen! Waß wurde seine Liebste darzu sagen, wen er sich so cujoniren ließe? Er wurde alle Partes bey ihr verlieren.

Penalisandus.

Ihr Herren, ich habe keine Liebste, vnd möchtet mich auch woll einer solchen Vexation uberheben.

Studiosus.

Höre doch, wie fein daß der Herr Landtsman schon reden kann! Den Phrasin wird der Herr zweiffels ohne auß dem Amadis oder Jungsterbawten Schäfferey genommen haben, vmb sich desto angenehmer bey der Liebsten durch solche formliche Redensarten zu machen. Pfuy immer Schade, daß er im Pennalljahr dießes vergeßen soll; dann Ihr hier, welches ich auch zur gutten Nachricht sage, werdet stumm, blind vnd taub sein mußen.

Alter Studiosus.

Wie stehet Ihr so, Herr Landtsman, alß Matz Dapp mit der Kraußen? Verandtwortet Ihr euch nicht? Herr Bruder, deine Wordt mußen sehr kraftig sein; so bald du von stum sagest, kan man nicht ein Wortt von ihm kriegen.

Studiosus.

Er wird sich vielleicht noch bedencken, wie er solches mit einer artigen Redenßformul wieder belegen mögte; denn er hat sie so nach der Reigen außwendig gelernet vnd besinnet sich anietzo, wo es stehen mag, oder er hat den Sack mit Amadischen Formularen vielleicht zu Hauße vergeßen.

Alter Studiosus.

Waß gebraucht der Landtsmann vor Haarpueder? De Cypres oder sonsten eine newe Artt, so etwa jungst auß Frankreich arriviret?

Penalisandus.

Ihr Herren, ich gebrauche mich gäntzlich keineß Haarpuders, weiß auch fast nicht, was solche Fasunen seyen.

Alter Studiosus.

Da haben wier wieder ein Amadisch Formulchen. Wie dumm, daß sich doch der Herr Landtsman stellet als ein Trippmachergesell! Man solte die Simulation nicht mit einem großen Knäbellspieß in ihm suchen.

Penalisandus.[1]

Wie so? Pflegen sie das woll zu thuen?

Socius.

Ey freylich. Wan sie vnß nicht gesehen hetten, so wolte ich hier herin gehen; aber nun ist es zue spet vnd nicht rathsamb, denn es möchte hernach vbell ablauffen mit vnß.

Studiosus.

Siehe, Herr Bruder, ist das nicht ein frischer Pennall? Mich deucht, ich habe den noch niemahlß gesehen, vnd wo mir recht ist, muß er woll was mit gebracht haben; den er ziehet sehr net auf. Wollen wir sie nicht zu vnß ruffen vnd im Weinkeller fuhren?

Alter Studiosus.

Was dir beliebt, mein Herr Bruder; ich gehe mit.

Studiosus.

Holla hier, ihr Herren Landtsleute, verziehet ein wenig vnd kombt etwas näher!

Penalisandus.

Gehe du hin! Sie werden vnß alle beyde vielleicht nicht von Nöthen haben.

Socius.

Daß laß ich woll; spatziere du zu ihnen!

Studiosus.

Alle beide, ihr Herren, alle beide. (Iam accedunt.)

Studiosus idem.

Wo kombt der Herr her? Mich deucht, ich habe Euch niemalß gesehen; Ihr scheinet mihr ein netter Herr zu sein.

Penalisandus.

Von Stettin.

Studiosus.

O, einen guldenen Pennall haben wier lange nicht gehabt. Hat der Herr auch albereit ein Schreibichen von seiner Liebsten empfangen? Ist ihr auch die Scheidung sehr schmertzlich vorkommen? Mit dem Herren zwar solte ich woll billich ein christliche Condolentz tragen, daß jhm das wiederwertige Gluck durch den betrubten Penal-standt von der Allerliebsten gerißen; aber ich befinde mich nicht geschickt dazu. (Iam accedit et removet pileum.) Ein Kräntzchen zum angenehmen Denckmahl wird noch woll furhanden sein. Ey wie ein netteß Gliedringlein hatt der Herr auff dem kleinen Finger! Ist das nicht der Digitus amatorius? Sehett doch, eß sind eitell Vergißmeinnicht drauff amulirt! Der Herr lasse mir ihn diese Nacht zuekommen, daß ich seines angenehmen Traumes auch theilhafft werde. Der Herr soll ihn morgen wieder zue gebrauchen haben.

Penalisandus.

Ey, mein Herr, der Ring ist mein.

Studiosus.

Ja, mein Herr, das weiß ich woll, das er Euwer geweßen ist vnd — (videt ligamentum aliquod). Siehe, Herr Bruder, wie dem Kerll die Wurme schon abgehen! Potz taußendt, nehmet den Wurmb weg, Herr Landtsman, oder er wird Euch vmbs Leben bringen! Dieß Bändchen wird sich zweiffelsohne auch von der Liebste[n] herspinnen vnd ein Favorichen seyn.

Alter Studiosus.

Ey, Herr Bruder, laß den Kerl sein! Er ist gutt gnug; wan er geflickt wirdt, kan er noch lange halten. Vnd siehe dich nur eben fur, schauw, wie barß er außsiehet! Er hat sich ohn das nicht viell tumeln laßen, vnd du wilst ihn noch auff der Gassen agiren.

Studiosus.

Ey, ich vnd er, wier kommen vber ein. Nu, ihr Herren Landtsleute wier hetten woll dienstlich zu bitten, daß wier bey dieser ersten Zusammenkunft die Ehre haben könten, mit vnß im Weinkeller zu spatzieren, allda dieße gutte angefangene Freundschaft weiter fortzuesetzen.

Penalis.

Ihr Herren, ich weiß woll, daß meine Schuldigkeit erfodert, denenselben gebuhrender maßen aufzuwarten; aber so bin ich aniezo nicht bei Gelde.

Studiosus.

Nicht bei Gelde? Wie ist das muglich, daß einer, der von der Mutter erst herkommen, ohn Geld solt hier sein? Nur herauß mit den Mutterpfennigen! Sie möchten sonst verschimmeln. So sagen sie alle, aber wen die Schälme vnter sich sauffen sollen, so finden sie woll Gelt. Nun, Landtsman, werdet Ih[r] euch accommodiren, so solt Ihrß wieder zugenießen haben an gutte Discurs vnd Ehrentitell; auch [an] Ohrfeigen vnd Naßensteuber soll es hernach nicht mangeln.

Alter Studiosus.

Mit solchen Dingen bleib du ihm von der Naßen! Waß wurde seine Liebste darzu sagen, wen er sich so cujoniren ließe? Er wurde alle Partes bey ihr verlieren.

Penalisandus.

Ihr Herren, ich habe keine Liebste, vnd möchtet mich auch woll einer solchen Vexation uberheben.

Studiosus.

Höre doch, wie fein daß der Herr Landtsman schon reden kann! Den Phrasin wird der Herr zweiffels ohne auß dem Amadis oder Jungsterbawten Schäfferey genommen haben, vmb sich desto angenehmer bey der Liebsten durch solche formliche Redensarten zu machen. Pfuy immer Schade, daß er im Pennalljahr dießes vergeßen soll; dann Ihr hier, welches ich auch zur gutten Nachricht sage, werdet stumm, blind vnd taub sein mußen.

Alter Studiosus.

Wie stehet Ihr so, Herr Landtsman, alß Matz Dapp mit der Kraußen? Verandtwortet Ihr euch nicht? Herr Bruder, deine Wordt mußen sehr kraftig sein; so bald du von stum sagest, kan man nicht ein Wortt von ihm kriegen.

Studiosus.

Er wird sich vielleicht noch bedencken, wie er solches mit einer artigen Redenßformul wieder belegen mögte; denn er hat sie so nach der Reigen außwendig gelernet vnd besinnet sich aniezo, wo es stehen mag, oder er hat den Sack mit Amadischen Formularen vielleicht zu Hauße vergeßen.

Alter Studiosus.

Waß gebraucht der Landtsmann vor Haarpueder? De Cypres oder sonsten eine newe Artt, so etwa jungst auß Frankreich arriviret?

Penalisandus.

Ihr Herren, ich gebrauche mich gäntzlich keineß Haarpuders, weiß auch fast nicht, was solche Fasunen seyen.

Alter Studiosus.

Da haben wier wieder ein Amadisch Formulchen. Wie dumm, daß sich doch der Herr Landtsman stellet als ein Trippmachergesell! Man solte die Simulation nicht mit einem großen Knäbellspieß in ihm suchen.

Penalisandus.[1]

Wie so? Pflegen sie das woll zu thuen?

Socius.

Ey freylich. Wan sie vnß nicht gesehen hetten, so wolte ich hier herin gehen; aber nun ist es zue spet vnd nicht rathsamb, denn es möchte hernach vbell ablauffen mit vnß.

Studiosus.

Siehe, Herr Bruder, ist das nicht ein frischer Pennall? Mich deucht, ich habe den noch niemahlß gesehen, vnd wo mir recht ist, muß er woll was mit gebracht haben; den er ziehet sehr net auf. Wollen wir sie nicht zu vnß ruffen vnd im Weinkeller fuhren?

Alter Studiosus.

Was dir beliebt, mein Herr Bruder; ich gehe mit.

Studiosus.

Holla hier, ihr Herren Landtsleute, verziehet ein wenig vnd kombt etwas näher!

Penalisandus.

Gehe du hin! Sie werden vnß alle beyde vielleicht nicht von Nöthen haben.

Socius.

Daß laß ich woll; spatziere du zu ihnen!

Studiosus.

Alle beide, ihr Herren, alle beide. (Iam accedunt.)

Studiosus idem.

Wo kombt der Herr her? Mich deucht, ich habe Euch niemalß gesehen; Ihr scheinet mihr ein netter Herr zu sein.

Penalisandus.

Von Stettin.

Studiosus.

O, einen guldenen Pennall haben wier lange nicht gehabt. Hat der Herr auch albereit ein Schreibichen von seiner Liebsten empfangen? Ist ihr auch die Scheidung sehr schmertzlich vorkommen? Mit dem Herren zwar solte ich woll billich ein christliche Condolentz tragen, daß jhm das wiederwertige Gluck durch den betrubten Penal-standt von der Allerliebsten gerißen; aber ich befinde mich nicht geschickt dazu. (Iam accedit et removet pileum.) Ein Kräntzchen zum angenehmen Denckmahl wird noch woll furhanden sein. Ey wie ein netteß Gliedringlein hatt der Herr auff dem kleinen Finger! Ist das nicht der Digitus amatorius? Sehett doch, eß sind eitell Vergißmeinnicht drauff amulirt! Der Herr lasse mir ihn diese Nacht zuekommen, daß ich seines angenehmen Traumes auch theilhafft werde. Der Herr soll ihn morgen wieder zue gebrauchen haben.

Penalisandus.

Ey, mein Herr, der Ring ist mein.

Studiosus.

Ja, mein Herr, das weiß ich woll, das er Euwer geweßen ist vnd — (videt ligamentum aliquod). Siehe, Herr Bruder, wie dem Kerll die Wurme schon abgehen! Potz taußendt, nehmet den Wurmb weg, Herr Landtsman, oder er wird Euch vmbs Leben bringen! Dieß Bändchen wird sich zweiffelsohne auch von der Liebste[n] herspinnen vnd ein Favorichen seyn.

Alter Studiosus.

Ey, Herr Bruder, laß den Kerl sein! Er ist gutt gnug; wan er geflickt wirdt, kan er noch lange halten. Vnd siehe dich nur eben fur, schauw, wie barß er außsiehet! Er hat sich ohn das nicht viell tumeln laßen, vnd du wilst ihn noch auff der Gassen agiren.

Studiosus.

Ey, ich vnd er, wier kommen vber ein. Nu, ihr Herren Landtsleute wier hetten woll dienstlich zu bitten, daß wier bey dieser ersten Zusammenkunft die Ehre haben könten, mit vnß im Weinkeller zu spatzieren, allda dieße gutte angefangene Freundschaft weiter fortzuesetzen.

Penalis.

Ihr Herren, ich weiß woll, daß meine Schuldigkeit erfodert, denenselben gebuhrender maßen aufzuwarten; aber so bin ich aniezo nicht bei Gelde.

Studiosus.

Nicht bei Gelde? Wie ist das muglich, daß einer, der von der Mutter erst herkommen, ohn Geld solt hier sein? Nur herauß mit den Mutterpfennigen! Sie möchten sonst verschimmeln. So sagen sie alle, aber wen die Schälme vnter sich sauffen sollen, so finden sie woll Gelt. Nun, Landtsman, werdet Ih[r] euch accommodiren, so solt Ihrß wieder zugenießen haben an gutte Discurs vnd Ehrentitell; auch [an] Ohrfeigen vnd Naßensteuber soll es hernach nicht mangeln.

Alter Studiosus.

Mit solchen Dingen bleib du ihm von der Naßen! Waß wurde seine Liebste darzu sagen, wen er sich so cujoniren ließe? Er wurde alle Partes bey ihr verlieren.

Penalisandus.

Ihr Herren, ich habe keine Liebste, vnd möchtet mich auch woll einer solchen Vexation uberheben.

Studiosus.

Höre doch, wie fein daß der Herr Landtsman schon reden kann! Den Phrasin wird der Herr zweiffels ohne auß dem Amadis oder Jungsterbawten Schäfferey genommen haben, vmb sich desto angenehmer bey der Liebsten durch solche formliche Redensarten zu machen. Pfuy immer Schade, daß er im Pennalljahr dießes vergeßen soll; dann Ihr hier, welches ich auch zur gutten Nachricht sage, werdet stumm, blind vnd taub sein mußen.

Alter Studiosus.

Wie stehet Ihr so, Herr Landtsman, alß Matz Dapp mit der Kraußen? Verandtwortet Ihr euch nicht? Herr Bruder, deine Wordt mußen sehr kraftig sein; so bald du von stum sagest, kan man nicht ein Wortt von ihm kriegen.

Studiosus.

Er wird sich vielleicht noch bedencken, wie er solches mit einer artigen Redenßformul wieder belegen mögte; denn er hat sie so nach der Reigen außwendig gelernet vnd besinnet sich aniezo, wo es stehen mag, oder er hat den Sack mit Amadischen Formularen vielleicht zu Hauße vergeßen.

Alter Studiosus.

Waß gebraucht der Landtsmann vor Haarpueder? De Cypres oder sonsten eine newe Artt, so etwa jungst auß Frankreich arriviret?

Penalisandus.

Ihr Herren, ich gebrauche mich gäntzlich keineß Haarpuders, weiß auch fast nicht, was solche Fasunen seyen.

Alter Studiosus.

Da haben wier wieder ein Amadisch Formulchen. Wie dumm, daß sich doch der Herr Landtsman stellet als ein Trippmachergesell! Man solte die Simulation nicht mit einem großen Knäbellspieß in ihm suchen.

Penalisandus.[1]

Wie so? Pflegen sie das woll zu thuen?

Socius.

Ey freylich. Wan sie vnß nicht gesehen hetten, so wolte ich hier herin gehen; aber nun ist es zue spet vnd nicht rathsamb, denn es möchte hernach vbell ablauffen mit vnß.

Studiosus.

Siehe, Herr Bruder, ist das nicht ein frischer Pennall? Mich deucht, ich habe den noch niemahlß gesehen, vnd wo mir recht ist, muß er woll was mit gebracht haben; den er ziehet sehr net auf. Wollen wir sie nicht zu vnß ruffen vnd im Weinkeller fuhren?

Alter Studiosus.

Was dir beliebt, mein Herr Bruder; ich gehe mit.

Studiosus.

Holla hier, ihr Herren Landtsleute. verziehet ein wenig vnd kombt etwas näher!

Penalisandus.

Gehe du hin! Sie werden vnß alle beyde vielleicht nicht von Nöthen haben.

Socius.

Daß laß ich woll; spatziere du zu ihnen!

Studiosus.

Alle beide, ihr Herren, alle beide. (Iam accedunt.)

Studiosus idem.

Wo kombt der Herr her? Mich deucht, ich habe Euch niemalß gesehen; Ihr scheinet mihr ein netter Herr zu sein.

Penalisandus.

Von Stettin.

Studiosus.

O, einen guldenen Pennall haben wier lange nicht gehabt. Hat der Herr auch albereit ein Schreibichen von seiner Liebsten empfangen? Ist ihr auch die Scheidung sehr schmertzlich vorkommen? Mit dem Herren zwar solte ich woll billich ein christliche Condolentz tragen, daß jhm das wiederwertige Gluck durch den betrubten Penal-standt von der Allerliebsten gerißen; aber ich befinde mich nicht geschickt dazu. (Iam accedit et removet pileum.) Ein Kräntzchen zum angenehmen Denckmahl wird noch woll furhanden sein. Ey wie ein netteß Gliedringlein hatt der Herr auff dem kleinen Finger! Ist das nicht der Digitus amatorius? Sehett doch, eß sind eitell Vergißmeinnicht drauff amulirt! Der Herr lasse mir ihn diese Nacht zuekommen, daß ich seines angenehmen Traumes auch theilhafft werde. Der Herr soll ihn morgen wieder zue gebrauchen haben.

Penalisandus.

Ey, mein Herr, der Ring ist mein.

Studiosus.

Ja, mein Herr, das weiß ich woll, das er Euwer geweßen ist vnd — (videt ligamentum aliquod). Siehe, Herr Bruder, wie dem Kerll die Wurme schon abgehen! Potz taußendt, nehmet den Wurmb weg, Herr Landtsman, oder er wird Euch vmbs Leben bringen! Dieß Bändchen wird sich zweiffelsohne auch von der Liebste[n] herspinnen vnd ein Favorichen seyn.

Alter Studiosus.

Ey, Herr Bruder, laß den Kerl sein! Er ist gutt gnug; wan er geflickt wirdt, kan er noch lange halten. Vnd siehe dich nur eben fur, schauw, wie barß er außsiehet! Er hat sich ohn das nicht viell tumeln laßen, vnd du wilst ihn noch auff der Gassen agiren.

Studiosus.

Ey, ich vnd er, wier kommen vber ein. Nu, ihr Herren Landtsleute wier hetten woll dienstlich zu bitten, daß wier bey dieser ersten Zusammenkunft die Ehre haben könten, mit vnß im Weinkeller zu spatzieren, allda dieße gutte angefangene Freundschaft weiter fortzuesetzen.

Penalis.

Ihr Herren, ich weiß woll, daß meine Schuldigkeit erfodert, denenselben gebuhrender maßen aufzuwarten; aber so bin ich anietzo nicht bei Gelde.

Studiosus.

Nicht bei Gelde? Wie ist das muglich, daß einer, der von der Mutter erst herkommen, ohn Geld solt hier sein? Nur herauß mit den Mutterpfennigen! Sie möchten sonst verschimmeln. So sagen sie alle, aber wen die Schälme vnter sich sauffen sollen, so finden sie woll Gelt. Nun, Landtsman, werdet Ih[r] euch accommodiren, so solt Ihrß wieder zugenießen haben an gutte Discurs vnd Ehrentitell; auch [an] Ohrfeigen vnd Naßensteuber soll es hernach nicht mangeln.

Alter Studiosus.

Mit solchen Dingen bleib du ihm von der Naßen! Waß wurde seine Liebste darzu sagen, wen er sich so cujoniren ließe? Er wurde alle Partes bey ihr verlieren.

Penalisandus.

Ihr Herren, ich habe keine Liebste, vnd möchtet mich auch woll einer solchen Vexation uberheben.

Studiosus.

Höre doch, wie fein daß der Herr Landtsman schon reden kann! Den Phrasin wird der Herr zweiffels ohne auß dem Amadis oder Jungsterbawten Schäfferey genommen haben, vmb sich desto angenehmer bey der Liebsten durch solche formliche Redensarten zu machen. Pfuy immer Schade, daß er im Pennalljahr dießes vergeßen soll; dann Ihr hier, welches ich auch zur gutten Nachricht sage, werdet stumm, blind vnd taub sein mußen.

Alter Studiosus.

Wie stehet Ihr so, Herr Landtsman, alß Matz Dapp mit der Kraußen? Verandtwortet Ihr euch nicht? Herr Bruder, deine Wordt mußen sehr kraftig sein; so bald du von stum sagest, kan man nicht ein Wortt von ihm kriegen.

Studiosus.

Er wird sich vielleicht noch bedencken, wie er solches mit einer artigen Redenßformul wieder belegen mögte; denn er hat sie so nach der Reigen außwendig gelernet vnd besinnet sich anietzo, wo es stehen mag, oder er hat den Sack mit Amadischen Formularen vielleicht zu Hauße vergeßen.

Alter Studiosus.

Waß gebraucht der Landtsmann vor Haarpueder? De Cypres oder sonsten eine newe Artt, so etwa jungst auß Frankreich arriviret?

Penalisandus.

Ihr Herren, ich gebrauche mich gäntzlich keineß Haarpuders, weiß auch fast nicht, was solche Fasunen seyen.

Alter Studiosus.

Da haben wier wieder ein Amadisch Formulchen. Wie dumm, daß sich doch der Herr Landtsman stellet als ein Trippmachergesell! Man solte die Simulation nicht mit einem großen Knäbellspieß in ihm suchen.

Prior Studiosus.

Aber wie dem allen [sey], so wirdt der Herr mit spatzieren an gedachten Orth. (Iam diu tacet, incipit iterum.) In causis favorabilibus, Herr Landtsman, möget Ihr woll reden vnd dorffet auch die vorgedachte Regell nicht so gar universal einbilden.

Penalisandus.

Sehr gerne wolte ich es thun, wenn ich nur Mittell also bald beyhendig hette. Weill mirß aber daran fehlet, so werden mich die Herren vor dießes mall entschuldiget haben.

Prior Studiosus.

Daß sind Fratzen. Spatzieret nur mit! Ich will Euch schon Credit schaffen, oder laßet den Mantell vnderdessen zum Vnterpfande. Wier mußen heut lustig sein, sonderlich bey dießer ersten Zusammenkunft; nur fort, fort! Wier wollen voran spatzieren; folget Ihr gewiß nach, vnd wo Euch vnterdeßen eine alte Hure mit Kuchen begegnet, so nehmet von ihr auch was zum Trunck, wie auch ein Pfund Mandeln oder etlich könnet ihr auß der nechsten Apoteck mitbringen. So vergeßet auch des Tabacks vnd der Pfeiffen nicht, wie auch Anißöll vnd Cubeben. Geschwind fort, Herr Landtsman! Ihr must so nicht traumen. — Ihr aber gehet hin vnd holet noch ein Stuck Pennälle oder 4. vnd laßt sie das Instrument, die Lauten vnd Geigen, mit sich bringen! Gehet auch darneben forthin zu meinen Stubengesellen vnd pittet, das er er die andern Haußbursche wie auch den blinden Harffenisten nebst seiner Kete mittbringe!

Prior Penalis [= Socius].

Mier dunckt, daß wird heut was setzen. Solts ohne Vnlust abgehen, so hette es mich groß Wunder. Gehe nur geschwinde vnd seume dich nicht; sonst möchtestu woll zum Willkommen ein Paar hinderß Gehor kriegen.

Posterior Penalis.

Daß wird den Teuffel haben, Ich werde gleichwoll sehen: wo sie mier es zu grob machen, so schlage ich wieder einem gegen den Halß.

Prior Penalis.

Versuche es darauf, bistu so kuhn! Gehe nur fort, ich werde auch bald da sein. Gehe nur, gehe! Die Courase wirdt dir woll vergehen, es wird heut vber dich außlauffen. — Aber wo werde ich nu woll einen finden, der mir die Instrumenten wird tragen helffen? Doch da kombt mier schon eben der entgegen. A la bonne heure, wo hinnauß? Hortt doch, Ihr solt mit heut im Weinkeller aufwarten vnd ietzo helffen allerlei hintragen.

Alius Penalis.

Wohin? Vnd wer sind die, so heut lustig sein?

Prior Penalis.

Es sind etliche Pursch, vnter welchen auch der tolle Aequarius.

[Alius] Penalis.

Ist der da? Der pfleget greulich zu agiren. O hörtt, thut mihr die Freundschaft vnd sagt, Ihr habt mich nicht finden können.

Prior Penalis.

Daß laß ich woll. Gehet nur fort! Muß ich doch selbst aufwarten. (Iam abeunt et apportant omnia.)

III. Auftritt.

Prior Penalis [= Socius] absolutionem petit.

Nobilissimi ac literatissimi Domini Studiosi! Nachdem es einen jeglichen vnter Ihnen nicht wirdt vnbewust sein, welcher maßen die Zeit meiner Absolution fast wirdt verfloßen

sein, vnd weill ich nu auch des Beneficii, welches andern wirt ertheilet, genießen möchte, als gelanget an denenßelben mein vnterdienstlicheß Bitten, mihr bey dießer Zusammenkunft die große Ehre zuerweißen vnd meiner Bitte zugewehren. Wo ich auch einem oder andern nicht gebuhrender maßen aufgewartet hette, so verspreche ich noch allen vnd jeden mit angenehmen Diensten mich zuergeben.

Studiosus senior.

Nehmet ewern Abtritt! (Iam egreditur.) Ihr Herren, waß vermeinet ihr woll, ob erß meritiret? Doch wollen wier solches per vota laßen herumbgehen. Ich meinestheilß erachte, daß, weill er fast nu bey Jahreßfrist hier geweßen, woll zu absolviren sey; denn er sich noch zimblich gehalten, das Seinige gethan vnd fleißig aufgewartet hat.

Alter Studiosus.

Das soll mit nichten sein; denn [da] ich etliche mahl zu ihm geschickt vnd mihr aufzuwarten begehret, hat er nicht allein sich nicht eingestellet, sondern auch noch etliche hönische Reden, so ich anietzo nicht wiederholen will, außgeschuttet. Deßwegen bitte ich, viellmehr selben gebuhrendermaßen mit einer viertelljährigen Nachabsolution zu straffen, damit andere Pennäle sich daran spiegeln können vnd desto fleißiger lernen aufwarten.

Studiosus senior.

Ey, mein Herr Bruder, gib dich zufrieden! Was er nicht gethan hat, kan noch woll geschehen. Vielleicht mag ers woll nicht gewust haben. Doch wollen wier der andern Vota auch vernehmen.

Alius Studiosus.

Ich halt gäntzlich dafür, daß er wegen seines noch ziemblichen Wollverhaltenß möge zu absolviren seyn vnd des schweren Jochß des Penalismi erlediget würde.

Alius Studiosus.

Meine Meinung ist ebenmeßig dieße, vnd hat er sich meines Wißenß noch so ziemblich verhalten.

Studiosus senior.

Nu, ihr Herren, plurima vota concludunt. Herr Bruder, du wirst endlich woll zufrieden sein.

Alius Studiosus.

Weill es nicht anderß sein kann, dier zugefallen, doch mit dem Vorbehalt, daß er erstlich vmb Perdon bittett.

Studiosus senior.

Zu alle Wege. — Nu, Herr Landtsman, kombt nur wieder herein! Es findt zwar viellfältige Klagen wieder Euch vorkommen, welcher wegen Ihr woll meritiret, ein halb oder viertel Jahr nach zu penalisiren; weil Ihr aber noch die sonderliche Gewogenheit ettlicher anwesenden Herren gehabt, alß möget Ihr solches derselben mehr alß Ewren Meriten zuschreiben, daß wier anietzo vnsers Beneficii Euch theillhaftig machen wollen. (Gladio percutit.) Leidet dießes also zum letzten von mihr, hernach möget Ihr Euch wehren. Solt auch hiebeneben von den Penalßbanden hiemit befreyet sein, doch mit dem Beding, daß Ihr innerhalb 6 Wochen Euch des Degenß, Favors, Plumachen, Cunonen, Handbletter vnd Ringeß enthaltett.

Absolutus Penalis.

Hochgeehrte vnd geneigte Herren, ich thue mich für dieße mihr erwießene Gewogenheit vnd Ehr vnterdienstlich bedancken vnd verbleibe einem jechlichen vnter Ihnen mit allem angenehmen Diensten beygethan.

Studiosus senior.

So setzet Euch her zu vnß! Ich wünsche dem Herrn viell Glück zu seinem newen Stande vnd bringe ihm hierauff ein Gantzes.

Studiosus junior [= Penalis].

Ich bedanke mich sehr höchlich.

(Alii Studiosi gratulantur ei quoque de novo suo statu, propinantes illi faustum haustum.)

Studiosus senior.

Nu, ihr Herren, nur prav lustig! Sa sa, courage, un bon mariage payra tout. Ein reich Weib bringet alles wieder. Hier, Pennall, schenck ein! Wie stehet ihr, als wan ihr schlaffen wollet! Herr Bruder, dem Herren meinen Dienst, in Gesundheit der Herren Magnifici!



Fuchsankunft in Jena, um 1780.
(Aus einem Stammbuch.)

Alter Studiosus.

Ich bedancke mich sehr höchlich. Die Gesundheit ist mir sehr angenehm, vnd meritirt der ietzige Magnificus solcheß woll; den er ist ein trefflicher Burschenfreund.

Studiosus.

Holla, ihr Pennälle, erhebet ewer Stimme vnd singet Runda! (Iam incipiunt canere.)

Alter Studiosus.

Wohl bekomme es dem Herren!

Alius Studiosus.

Herr Landtsmann, füllet die Pfeiffe mit Taback vnd zündet sie an!

Duo alii in genua procidunt.

A la sante de la madamoysella, wie du woll weist. Runda, ihr Herren Penäle! (Accumbunt iterum.) Herr Bruder, hastu nicht heute gehöret, daß sich ein paar geschlagen haben?

Alter.

Nein; wer mag es sein?

Prior.

Ich habe es zwar mitt angesehen, aber ich kenne sie nicht. Sie giengen sonst frisch auf einander loß; so war auch der eine im Halße gestoßen.

Alter.

Wie ging das zu?

Prior.

Er versahe es im Pariren vnd bracht sich mit der Parad die Spitz recht vorm Halße; der ander aber verfolgete den Stoß vndt stöst ihm durch den Halß. Aber es hat nicht sonderlich zu bedeuten; den es nur durch die Hautt gangen ist.



Stoßduell auf dem Markte in Jena (um 1760).
(Aus einem Stammbuch der Weimarischen Sammlung.)

Alter.

Newlich sahe ich auch ein paar sich auf dem Hieb schlagen, daß man sich hette mögen puckelicht lachen. Da lieff einer zu vnd hieb mit solcher Furi, daß der Degen bei ein Viertell von der Elle im Sande stecken bliebe, vnd sprang hernach wieder zurücke; der ander macht es gleich also.

Prior.

Morgen, höre ich, werden sich wieder zween schlagen.

Alter.

Welche Zeit? Ich will auch hinauß gehen.

Prior.

Ohngefehr vmb 6; denn es wirdt in der Frühe geschehen, damit es der Magnificus nicht erfahre. Und wie ich höre, so sols künftigen Sontag vom newen sub poena relegationis durch ein newes Edict verboten werden.

Alter.

Ja es wirdt viell verbothen vnd wenig gehalten.

Studiosus.

Mein Dienst, Herr Bruder! Ein Gantzeß!

Alter Studiosus.

Ich bedanke mich; auf ein ander Mahl will ich dier gerne bescheiden thun, für dieses Mall nicht.

Studiosus.

Warvmb? Achtestu mich nicht so würdig?

Alter.

Wie redestu so! Freylich woll, aber itzo kan ich nicht.

Studiosus.

Du must mihr bescheiden thun, oder wier bleiben nicht Freunde.

Alter.

Vor dießes Mahl nicht, vnd wen es dir auch noch so sehr verdreust.

Studioses.

Ein Berenheuter, der mihr nicht bescheiden thutt.

Alter.

Daß redet ein Cujon, vnd solt mich bald erbitten, daß ich dier das Glas aufm Puckell werffe.

Studiosus.

Siehe, damit ich dieße Compagnie nicht perturbire, so hastu meine Handt, vnd kom morgen in aller Frueh für das große Thor! Da wolln wir vnß weiter sprechen.

Alter.

Waß du wilt. Da ist meine Hand. Ein Schelm, der nicht da ist.

Reliqui intercedunt.

Ey, ihr Herren, waß soll das sein? Vertraget euch mitt einander!

Studiosus.

Nein, es sey so! Adieu, ihr Herren!

—

Wie wir sehen, spielen sich alle diese Scenen zwischen Landsleuten ab und wir dürfen deßhalb nicht mehr bezweifeln, daß der Pennalismus eine Gepflogenheit der Landsmannschaften war, die sich in dem heutigen Fuchsthum, wenn auch in sehr gemilderter Form, erhalten hat. Daß im Beginn des 17. Jahrhunderts die Nöthigung zum Bezahlen von Schmäusen lange nicht so anstößig sein konnte, als sie uns erscheint, lehrt die Lebensgeschichte des schlesischen Ritters Hans von Schweinichen. Wir lesen dort die für uns ergötzliche, für Schweinichen aber oft recht unangenehme Thatsache, daß er häufig von seinen Nachbarn freundschaftlich überfallen wurde, ein großes „Gesäufte" anstellen mußte, bei dem es „gute Räusche" gab und schließlich den wilden Gästen auch noch Gastgeschenke zu bieten hatte, so daß der arme Ritter lange nicht auf einen grünen Zweig kommen konnte. Wer wollte es also hoch anrechnen, wenn einige

Landsleute einen Pennal „beschmaußten"? Denn nur die Landsleute waren dazu berechtigt, andere nicht; wir wissen aus Schochs Komödie vom Studentenleben, daß in solchen Fällen die Landsleute ihren Pennal in Schutz nahmen.

Ich muß, um den damaligen Character des Studentenlebens zu erklären, auf eine Thatsache hinweisen, deren Nichtbeachtung so oft zu schiefen Urtheilen geführt hat.

Im Mittelalter war der adelige Student eine Seltenheit. Jetzt, nach dem Eindringen des römischen Rechtes und mit der Neugestaltung des Staatswesens, welche juristisch gebildete Beamte erheischte, schickte der Adel seine Söhne in großer Zahl auf die Universität, um sie zum Fürstendienst geschickt zu machen. Der Student aber, von jeher nicht geneigt, unter seines Gleichen einen Unterschied anzuerkennen, setzte sich, wenn er bürgerlich war, dem adeligen Commilitonen gleich, trug sich wie der Adelige und regelte den Ehrenpunkt nach dem vom Adel gegebenen Vorbild. Officiell freilich genossen die Adeligen noch lange eine Bevorzugung, die zu handgreiflichen Ungerechtigkeiten führte. Standen z. B. ein Adeliger und ein Bürgerlicher gleichzeitig wegen des gleichen Vergehens vor dem Disciplinargericht, so konnte es vorkommen, daß der Bürgerliche relegirt, der Adelige aber nur mit einer geringen Geldstrafe belegt wurde. Ja die Gesetze selbst, namentlich die auf den Zweikampf bezüglichen, machten nicht selten einen Unterschied zu Gunsten der Adeligen und daher ist es leicht erklärlich, daß das Streben der Studentenschaft dahin ging, sich mit dem Adel auf gleiche Stufe zu stellen und daß schließlich die academischen Gesetze und die disciplinare Praxis diesem Bestreben Rechnung trugen, weil man doch nicht, entgegen dem Geist der Zeit, die Adeligen auf die Stufe der Bürgerlichen herunterdrücken wollte und konnte.

Von diesem Standpunkt aus ist das Studentenleben dieses Zeitraumes, bis zum Aufkommen des hofmännischen, galanten Wesens, zu beurtheilen, wenn es richtig verstanden werden soll. Es herrscht in ihm, oft schrankenlos und in Rohheit umschlagend, der Individualismus. Die Landsmannschaften sind keine Bündnisse engerer Freundschaft; jeder ist zu jeder Minute bereit, ein im Trunke gefallenes schiefes Wort, ein verweigertes Bescheidtrinken auf der Stelle mit dem Degen an dem zu rächen, mit dem er soeben noch in schönster Harmonie gezecht. Die Gewalt der älteren über die jüngeren Studenten wird in vestimmte Formen gebracht und schärfer als je vor- oder nachher gehandhabt.

Daß aber unvoreingenommene Zeitgenossen, deren Urtheil nicht durch Rücksichten auf die Tendenzen der herrschenden Gewalten getrübt war, in allen diesen Dingen keine Ungeheuerlichkeiten erblickten, sehen wir aus einer Stelle in Schupps Schriften, wo er seinem Sohne, der die Universität Gießen beziehen will, schreibt: „Du wirst meinen, daß man auf Universitäten lauter Weisheit mit Löffeln fresse und keine Thorheit in einigem Winkel sehe. Allein wenn Du

dahin kommst, must Du im ersten Jahr ein Narr werden. . . . Est quaedam sapientiae pars, cum seculo suo insanire et seculi moribus, quantum illibata conscientia fieri potest, morem gerere. Lasse dich dieses Jahr über nicht allein auf gut Teutsch, sondern auch auf Rothwelsch trillen und veziren. Wenn ein alter Wetterauischer oder Vogelsberger Milchbengel, der sein Lebtage bey seiner Mutter Schmant-Töpffen gesessen und Käse-Kuchen und Alants-Birn gefressen hat, bis etwan der alte Müller Gerstenhans ihm den Weg nach Giessen gewiesen, kommt und bietet Dir Nasenstieber an: das laß Dir nicht fremde vorkommen; perfer et obdura. Olim meminisse juvabit." Dieses Schlußwort sagt mehr zur Entschuldigung des Pennalismus, als lange Abhandlungen es zu thun vermöchten und damit will ich auch diesen Gegenstand verlassen, um zunächst die weiteren Nachrichten anzuführen, welche uns von den Landsmannschaften im 17. Jahrhundert überliefert sind.

Wir verweilen zunächst bei Rostock, nicht nur, weil wir von dort die von Zehender mitgetheilten Acten kennen, sondern auch weil von keiner anderen Universität, Jena nicht ausgenommen, so manigfaltige Nachrichten über das Pennal- und Nationalwesen vorhanden sind, wie von Rostock, welchem ich für diese Zeit die Bezeichnung „Jena des Nordens" zutheilen möchte. Eine Geschichte, die des Studenten Holldorf in Rostock, ist als abschreckendes Beispiel geradezu todtgehetzt worden. Von Rostock ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Typus des „Cornelius" in die Studentenwelt übergegangen, welcher seit der in Rostock spielenden Komödie Wichgrevs „Cornelius relegatus" unzählige Male bildlich und schriftlich dargestellt worden ist.

Den lokalen Verhätnissen gemäß können wir annehmen, daß in Rostock von jeher die Mecklenburger und die Pommern in größerer Anzahl studirten und daß somit auch die von den beiden gebildeten Landsmannschaften der bleibende Stamm des Rostockischen Landsmannschaftswesens waren. Die übrigen in den Quellen genannten „Nationen" haben wohl, wenn sie gerade stärker vertreten waren, eigene Landsmannschaften gebildet, die sich dann bei verminderter Zahl wieder auflösten. So finden wir die Westfalen schon 1623 constituirt. Aber die Belege für die Existenz der Nationalcollegien gehen noch weiter zurück. Schon am 12. November 1611 erging ein Verbot des Nationalismus, welches am 10. Dezember 1615, 23. Mai, 4. und 11. Juli 1619 und im Weihnachtsprogramm 1620 erneuert wurde. 1623 ist, wie wiederholt berichtet, die Constitution der Westfalen belegt; 1625 hielt Professor Quistorp eine fulminante Rede gegen die nationalia collegia seu nationales societates. Er schildert darin in seiner übertreibenden Weise den von den Nationen geübten Pennalismus: Der „Senat dieses Nationalstaates" initiirt die Pennäle mit Quälereien, die bei weitem härter sind als die Hänseleien in Bergen; ein Jahr und darüber wird der Pennal elend gehalten, die niedrigsten Dienste, deren sich die Magd schämen würde, welche den Abort wäscht, muß er thun . . .

nach dem ersten Jahr, dem Wochen, Tage und Stunden zugefügt werden, wird er absolvirt; vom Senior der Nation, dem er zu Füßen fallen muß, wird er nach gewissen feierlichen Bräuchen im Namen der Dreieinigkeit („ut peccata peccatis adaugeant") zum Studenten erklärt und erhält das jus gladii. 1639 spielte sich die Geschichte mit dem unbotmäßigen Pennal Holldorf ab. Bei dieser Gelegenheit werden Rostocker und Lüneburger genannt; der in die Sache verwickelte Höppner war Senior der Märker. „Man hat darauf gesuchet, erst die Rostocker zu gewinnen (!), daß sie möchten vom Pennalismo abtreten, es haben aber dieselben sehr gebeten, bei ihnen nicht den Anfang zu machen, ihre Verbindung ziele auf nichts so böses, sie wollten ihre Statuten gerne einreichen um dieselben zu prüfen." (Etw. v. R. gel. Sachen, 1738). Hierauf wurde 1639 ein Edict gegen die societates et conventus nationales, welche die Seele des Pennalismus seien, erlassen und darin auf das Uebereinkommen mehrerer Universitäten verwiesen. Die Landsmannschaften aber fuhren fort, „das Werk auf eine feinere Art schleichend beizubehalten" und provocirten so ein neues Edict, 1642, in welchem bemerkt wird, die Universität habe sich mit den Dienern der Kirche vereinigt, daß sie strenge Kirchenstrafen verhängen, fleißig gegen den Pennalismus predigen, Verstockte nicht absolviren und zum heiligen Abendmahl zulassen, sondern es ihnen „canum ac porcorum instar" verweigern. Diesem Abkommen gemäß ließ nun der Pastor Schröder (Schroderus) eine ganze Anzahl von Ermahnungsschriften los, die uns durch ihren Ton heute weidlich ergötzen.

Uebrigens aber bewirkten diese Maßregeln doch ein Sinken der Landsmannschaften; Hoffmeister berichtete in einem Vortrag im Verein für Rostocks Alterthümer, daß die Märker nur noch 16 Mitglieder gehabt und auch ihren Senior Höppner verloren hätten. Indessen bestanden die Landsmannschaften weiter und regelten noch am 7. November 1643 die Recrutirungsverhältnisse durch den Beschluß, daß bei der Aufnahme der Ort der Geburt entscheiden sollte. Nach Hoffmeister existirten um diese Zeit Märker, Westfalen, Mecklenburger, Pommern, Holsteiner und Schlesier. — Ein Edict vom 13. November 1643 scheint nicht lange nachgewirkt zu haben, denn im Jahre 1652 ließ Prof. Jacob Sebastian Lauremberg eine lateinische Rede „Orbis bacchans" über die Sitten seiner Zeit drucken, die er nach Schöttgen den Landsmannschaften der Holsteiner, Märker, Pommern, Liefländer, Braunschweiger und Mecklenburger dedicirte. Woher Schöttgen diese Namen hat, sagt er nicht; in dem mir vorliegenden Exemplar der Rede heißt es in der Einleitung nur „vestris inclutis nominibus praecellentes et politissimi Dn. studiosi cujuscunque nationis et cujates estis dedicare . . . oratiunculam hanc . . . placuit." Jedenfalls aber hat Schöttgen genauere Nachricht darüber gehabt, denn er bemerkt ausdrücklich, die genannten Landsmannschaften hätten sich dem Redner erkenntlich gezeigt. — Erst ein Edict

vom 7. März 1662 führte eine Katastrophe herbei. Alle Nationen mußten ihre Acten und Siegel abliefern; wir haben früher bereits gesehen, daß die Acten sowohl der Brandenburger wie der Westphalen, über welche v. Zehender berichtet, mit dem Jahre 1661 abschließen. — Gleichzeitig mit diesem Edict (am 27. März 1662) wurde in den Aufnahmeeid der Passus aufgenommen: „Juro item, quod nationalibus collegiis vel quibuscunque prohibitis societatibus penitus velim abstinere, absolutionem nec poscere nec procurare et ad ea nec pro accessu, nec pro absolutione quicquam sive exigere, sive promittere, s. offerre, s. etiam ultro oblatum admittere, nec s. in alios studiosos imperium sumere, s. tale sibi arrogantibus parere." Bei der damaligen Ohnmacht des Pflichtgefühls aber war dieser Eid wie jeder andere nutzlos. Schrieb ja doch der oben citirte Quistorp selbst 1659 in die Matrikel, in diesem Jahre habe man keinem der Inscribirten den Eid abgenommen, um die Universität nicht mit Meineidigen zu füllen. Denn er wisse, daß alle erst in die Nationalcollegia eintreten und dann schwören (in dem älteren Eid war die Verpflichtung zum Gehorsam gegen





die Edicte der Universität und also auch gegen die Verbote des Nationalismus enthalten).

In der That blühten die Landsmannschaften ungestört weiter. Die Pommern gaben sich, wie wir gesehen, 1663 neue Gesetze und 1677 fochten sie mit den Rostockern und Mecklenburgern sogar einen förmlichen Prozeß vor den Behörden aus. Von 1710 an finden wir Professoren als erklärte Patrone der Landsmannschaften und von da an scheinen, wie die mitgetheilten Actenstücke zeigen, die Landsmannschaften in keiner Weise behindert worden zu sein.

In dem citirten „Etwas" Jahrgang 1736 finden sich die Abbildungen zweier „von den alten eingezogenen Nationalsiegeln", die ich hier wiedergebe.

Es ist das Siegel der Natio Thuringo-Misnica (mit dem Reichsadler und der Inschrift: sub his tuti) und der Societas Rostochiensium. Leider fehlt die Angabe der Zeit, aus welcher sie stammen und die versprochenen weiteren Siegel, die vielleicht hätten Aufschluß geben können, sind nicht gefolgt. Den Rostockern, die nach dem Berichte des Seniors Burchard 1738 (richtiger 1737) sich von den Mecklenburgern abgezweigt haben, kann das Siegel nicht angehören,

weil beide Siegel ausdrücklich als „alt" bezeichnet werden. Auch wissen wir nicht, wie lange die Vereinigung der beiden Landsmannschaften gedauert hat. 1638/39 sind Rostocker bezeugt, 1652 werden sie neben den andern aber nicht genannt. Trotzdem glaube ich annehmen zu dürfen, daß auch später noch die Rostocker selbständig bestanden und sich nur vorübergehend mit den Mecklenburgern vereinigt haben. Das Siegel mag etwa aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammen. Die Natio Thuringo-Misnica ist sicherlich nur vorübergehend aufgetreten.*) — In den letzten Jahren bis zur officiellen Aufhebung der Landsmannschaften bestanden, wie wir sahen, Mecklenburger, Rostocker, Pommern als selbständige Landsmannschaften, während sich alle Ausländer zu einer gemeinsamen vereinigt hatten. —

Von den übrigen Universitäten sind die Nachrichten dürftig.

In Königsberg wurden 1643 die Nationalcollegien verboten. Dagegen aber lehnten sich die Studenten auf und die Holsteiner errichteten eine neue Landsmannschaft, um sich „in Noth und Tod" und durch Darlehen gegenseitig beizustehen. 1664 und 1668 wurden die Verbote erneuert, aber die Universität beschloß, die Landsmannschaften zu schützen, „weil sie zur Erhaltung guter Ordnung förderlich seien", und der Senat selbst entwarf 1670 Gesetze für die 4 Nationen — Pommern, Schlesier, Preußen, Westfalen —, welchen sich alle Studenten außer den adeligen Preußen und Königsberger Stadtkindern anschließen mußten. Diese 4 Nationen wechselten quartalsweise im Vorsitz („Generaldirection") ab. 1683 wurde diese Eintheilung von der Landesregierung bestätigt. — In Greifswald scheint von jeher eine Zweitheilung in Deutsche und Schweden (d. h. Schwedisch-Pommern) stattgefunden zu haben. 1659 hatte die „deutsche Nation" Streit mit der Schwedischen Landsmannschaft einerseits und mit der Universitätsbehörde andrerseits wegen des Pennalismus. Sie führte damals ein Siegel, welches einen Mann mit 5 Pfeilen darstellte und die Umschrift unitate fortior trug. 1662 erließ Graf Wrangel ein Edict gegen die „Teutsche Societät". Spuren der Eintheilung in Deutsche und Schweden finden sich noch 1802, wie aus Jahns Lebensgeschichte zu ersehen ist.

Indem wir weiter nach Süden vorschreiten, müssen wir vor allen unsere Blicke auf Wittenberg richten, welches ebenfalls, wie Rostock, ein Hauptthort des Nationalismus war. Die Edicte und Programme gegen den letzteren beginnen schon 1621 und steigern sich an Zahl und lächerlichem Schwulst bis in die sechziger Jahre des Jahrhunderts. Gegen die Nationen wird erst seit 1653 mit Worten vorgegangen. In diesem Jahre heißt es in einem Edict: seit einigen Jahren wählen die Nationen der Studenten (die also doch früher schon bekannt und geduldet waren?) sich einen Senior, der alle Gewalt hat. Woher nehmen sie

*) Der Grabstein der Thüringer befindet sich noch in der Rostocker Marienkirche.

diese Gewalt? Sie ist nicht legitim, denn es gibt nur einen Rector, eine Behörde, ein academisches Album. Das alles stellen diese neuen Tribune auf den Kopf. Sie zwingen die Neulinge, sich in die Nationalmatrikel eintragen zu lassen und Geld zu bezahlen, welches die Senioren durchbringen. Sie legen den Neulingen unwürdige Dienste auf, bestimmen Strafen, haben einige excludirt und mit Gewalt fortgetrieben. Daher wird bestimmt, daß es fortan keine nationum seniores, h. e. magistri et judices, keine Nationsmatrikel, keine Versammlungsorte und Gerichte mehr gebe. 1658 heißt es „.... kürzlich ist die Sitte eingerissen, die



Eine Verbrennungsscene auf dem Jenaischen Markte.
(Aus einem Stammbuch der Weim. Bibliothek von 1763.)

Ränder der Hüte mit seidenen Bändern von verschiedener Farbe, pro distinguendis diversis nationibus, aufzubinden". Im folgenden Jahre wird wieder über die nationum senacula geklagt, das seien richterliche Sitzungen mit Beisitzern, die sich wie eine Obrigkeit Gewalt anmaßen und Strafen verhängen, „ut tyrannidem agere videantur". 1660 heißt es, alle Unordnungen kämen von den nationum conciliabulis. Nun aber tritt auch hier in Folge des Uebereinkommens der evangelischen Reichsstände eine Krisis ein. 1661 schreibt Professor Kirchmeier, die symbola und nationes seien abgeschafft. Aber der Nationalismus blühte fort und namentlich im Anfang des 18. Jahrhunderts füllen sich die Protokolle mit Untersuchungen über die Landsmannschaften. 1706 bestanden

zahlreiche Landsmannschaften in aller Form, die der Senat stillschweigend gewähren ließ. Deßhalb erging in diesem Jahre ein Rescript an die Universität, in welchem mit Entziehung der Jurisdiction gedroht wurde, falls der Senat fernerhin so gewissenlos durch die Finger sehe.

Von Helmstädt berichtet Tholuck, 1654 seien die „Seniores unter den Studiosis auf die große Consistorialstube erfordert und sie dabei mit Ernst vor weiterer Unordnung verwarnt" worden. 1660 wurde dort ein Verbindungsband während des Gottesdienstes zum Hohn an den Galgen geschlagen.



Aus einem Stammbuch.
(Univ.-Bibl. Jena.)

Auch in Leipzig florirte im 17. Jahrhundert der Nationalismus. 1654 waren die Nationen fest organisirt; sie hatten ihre Senioren und Fiskale und führten mit den Landsmannschaften anderer Universitäten Correspondenz. Wer petzte, fuhr in Verschiß. In demselben Jahre wurde der Senior der polnischen Nation relegirt. 1657 gab es eine meißnische Landsmannschaft. Ein Edict von 1659 beschreibt das Wesen der Landsmannschaften ebenso, wie wir es in Wittenberg und anderwärts gefunden haben. 1682 erging wieder ein scharfes Edict, der Senat ließ die Senioren und famuli citiren und forderte die Nationalbücher ab. Daraus entstand ein großer Tumult.

In Straßburg wurden 1650 Ulmer, Rothenburger, Wormser als Lands-

mannschaften mit Nationalgesetzen constatirt. Nach Klüpfel traten in Tübingen schon 1559 die Polen als Gesammtheit auf, als einer der Ihrigen verwundet wurde, und 1582 hielten die Preußen bei einem Krawall zusammen; ob dies aber feste Verbindungen waren, ist zweifelhaft. Dagegen erscheinen 1589 die Sachsen als Kneipgenossenschaft, später auch die Mömpelgarter. Ein Rescript von 1589 verbietet Kränzchen und Conventikel, die sogenannten „Königreiche" (Trinkstaaten).

Leider sind uns von Jena, dessen Studentenleben fast zu allen Zeiten für die andern Universitäten das Muster abgab, auch nur sehr wenige bestimmte Nachrichten erhalten. Der Präceptor des Sohnes des Kanzlers Anton Wolf berichtet 1630 aus Jena, es sei Mangel an Disputationen. Zwar hielten zwei Studenten dergleichen, aber sowohl der Präses wie die Collegae, „die meistentheils thüringische und fränkische Bierbrüder sind, nehmen daher mehr Ursach, Kundschaft (Bekanntschaft) zu machen und nachher Tag für Tag bald bei diesem bald bei jenem auf der Stube zu liegen und mit bestialischem Biersaufen einander zu Grunde zu richten." Das ist offenbar eine unzarte Anspielung auf die Landsmannschaften. Etwas bestimmter drückt sich ein Edict gegen den Pennalismus vom 4. Februar 1644 aus, welches sagt, zur Aufrechterhaltung des Pennalismus seien certae confoederationes gebildet worden. Da von Anfang an die Pennalisirer als Landsleute der Neulinge bezeichnet werden, so kann nicht zweifelhaft sein, daß mit diesen confoederationes Landsmannschaften gemeint sind, die aber nicht aus dem Pennalismus entstanden sind, wie ich früher schon darlegte, sondern umgekehrt den Pennalismus aufgebracht haben. In demselben Edict heißt es weiter, die Burschen kommen in Conventen zusammen, erlassen Gesetze und Decrete, entscheiden Streitigkeiten, bisweilen unter Auflegung eines Zeugeneides, sprechen Recht, legen Strafen bis zur Infamie auf und erlassen solche . . . . „ferme nihil eorum non audere et peragere, quae a summis potestatibus soli sunt magistratui concessa. Aus diesem Schlußsatz können wir unschwer als Motiv der Bekämpfung durch die akademische Behörde die Eifersucht herauslesen, die sich auch anderwärts und noch lange geltend gemacht hat. So kehrt in den Untersuchungen gegen die Orden stets der Vorwurf wieder, sie bildeten ein Staat im Staate — wie schwach müssen sich die Behörden gefühlt haben, wenn sie die Rivalität von Studentenverbindungen fürchteten!

Am 1. September 1660 wurde wieder ein Edict erlassen und zwar in Folge eines hauptsächlich von Pennälen angezettelten Aufruhrs. Darin wird ausdrücklich verboten, die Pennäle, wie beschlossen worden sein sollte, vor Ablauf ihres Status zu absolviren (zum Zweck des Auszuges); ferner wird den Pennälen das Tragen von Degen und Hutfedern, sowie der verschiedenfarbigen seidenen Hutbänder untersagt und zuletzt gemahnt: „senioribus studiosis suam praerogativam salvam relinquatis" — also eine behördliche Anerkennung des „pennalistischen" Unterschieds zwischen Burschen und Pennälen.

Alle diese Angaben lassen die Existenz von Landsmannschaften im 17. Jahrhundert in Jena nicht mehr zweifelhaft erscheinen. Darüber, wie sie sich genannt haben mögen, fehlen freilich fast alle Zeugnisse, wenn wir nicht aus den oben bereits angeführten „thüringischen und fränkischen Bierbrüdern" einen Schluß auf eine thüringische und fränkische Landsmannschaft wagen wollen. Ein besseres Zeugniß finden wir in einem Lied von 1667, welches beginnt: „Auf Gesundheit aller Sachsen Und auch Brandenburg dazu," was auf eine vereinigte sächsische und brandenburgische Landsmannschaft schließen läßt.

Am 22. Juli 1675 bestätigt wieder ein Edict die Existenz von vier Landsmannschaften, deren angeblicher Zweck sei, Liebe und Freundschaft unter sich zu pflegen, kranke Mitglieder zu unterstützen und verstorbene ehrlich zu begraben. Das sei aber, so wird weiter ausgeführt, nur Schein; sie übten in Wirklichkeit in ihren Convocationen eigenmächtig Gerichtsbarkeit ohne Zuziehung der ordentlichen Behörden. Sie hätten je einen Senior, zwei Fiskale und famuli, führten ein Nationalregister und trügen zur Unterscheidung Bänder an den Gefäßen der Stoßdegen. Es wird ihnen befohlen, ihr Beginnen aufzugeben, „auch die zur Unterscheidung der vier vereinten Nationen und gleichsam zum Beweis (sc. ihrer Existenz) allbereit angebundene Livreen (Leibfarbe) wiederum abzuschaffen und nicht weniger die verfertigten Matrikelbücher dem Rector ohne Verzug einzuhändigen." Auch dieses Mandat versagte, wie die Folge lehrt, jede Wirkung und die Landsmannschaften gingen ungestört ins 18. Jahrhundert über.

Ich glaube nicht, daß die Behörden unrecht hatten, wenn sie die Wohlthätigkeitstendenzen der Landsmannschaften im ausgehenden 17. Jahrhundert als Nebenzweck ansahen. Die Zeit war eine andere geworden und die Landsmannschaften konnten auf die Dauer unmöglich ihre früheren Zwecke in den Vordergrund stellen — sie wurden mehr und mehr zu gesellschaftlichen Verbindungen und verloren damit ohne Zweifel einen Theil ihrer früheren Position. Was wir von den Landsmannschaften des 18. Jahrhunderts wissen, läßt sie nur als ziemlich lose Vereinigungen erkennen und es mußte ein neues Element hinzutreten, um sie wieder auf eine höhere Stufe zu heben. Wir werden bald auf dieses, die Orden, zurückkommen und betrachten zunächst die Landsmannschaften im 18. Jahrhundert, soweit uns darüber Quellen zu Gebote stehen.

Ich beginne wieder mit Rostock.

Noch im Jahre 1711 spielt in den Statuten der Pommern der Kirchenchor eine Rolle. Es wird in der Einleitung bemerkt, daß durch die „verdächtige und übele Administration einiger Senioren mit dem National-Gelde der Kasse ein nicht geringer Schade zugefügt" worden sei, ja einer sei mit der alten „National-Lade" (man erinnere sich hier der Zunftlade!) samt dem eingehobenen Gelde weggelaufen. Deßhalb ist 1710 eine neue Lade mit 3 verschiedenen Schlössern gemacht worden, deren Schlüssel der Patron, der Senior und der Consenior in Verwahrung

haben. Patron ist z. Z. der Professor Albert Joachim von Krakewitz. Er hat die Lade in Verwahrung und repräsentirt, wenn einmal zufällig kein pommerscher Student in Rostock anwesend sein sollte, die Nation. In diesem Fall fordert er auch von den Fremden, welche den Chor benützen wollen, die Pränumeration und bezahlt die Miethe. Dafür hat er und einer seiner Söhne oder Verwandten freie Benützung des Chors. „Will sonst die Landsmannschaft entweder in Freuden- oder Trauer-Fällen ihre Erkenntlichkeit gegen dem Patrono sehen lassen, stehet es in dero Belieben, wenn nur verhütet wird, daß die Kasse nichts dazu contribuiren dürfe. (!) Wenn der oben erwähnte Fall, nämlich daß alle Pommern Rostock verlassen, eintreten sollte, übergibt der Letzte dem Patron auch das Nationalbuch und die übrigen Papiere. — Alle Quartal findet bei dem Patron die Oeffnung der Lade und Abrechnung statt. Wenn der Senior in diesen Dingen säumig ist, soll der Consenior es der Nation anzeigen, damit sie ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anhalte.

Dem Senior folgt der Consenior im Amte nach, wenn nichts gegen ihn einzuwenden ist. Sonst wird er mit zwei andern „subjectis" präsentirt und aus diesen dreien der Senior ausgeloost. Aus den beiden übrigen wird der Consenior, ebenfalls durchs Loos, bestimmt. Derselbe Wahlmodus findet statt, wenn der Senior und der Consenior gleichzeitig die Hochschule verlassen. Zu der Wahl sollen möglichst solche Landsleute zugelassen werden, die schon „ziemliche academische Jahre haben" und längere Zeit in Rostock selbst gewesen sind. Voraussetzung aber ist, daß sie wenigstens noch ein halbes Jahr verbleiben. Wenn der Senior die Nation convocirt, soll er es durch ein Billet, mit seinem Namen unterzeichnet und mit dem Nationalsiegel („so anno 1711 gemacht worden") versehen, thun. Jeder Landsmann bemerkt auf dieser Currende seinen Namen und etwaige Verhinderungsgründe. Regelmäßiger Convent ist alle Quartal; bei demselben werden die nothwendigsten leges vom Consenior verlesen. Die folgenden Bestimmungen beziehen sich wieder auf den Chor; u. A. wird bestimmt, daß, wenn die Kasse so wachse wie bisher, der Chor samt dem Platz, an dem er gebaut ist, gänzlich in perpetuum angekauft werden soll. Im Uebrigen sollen aus den Mitteln der Nation Stipendien für arme Landsleute gegründet werden.

Um diese Zeit bestanden also in Rostock die Landsmannschaften ungestört und quasi officiell, wie die Uebernahme des Patronats durch Professoren erweist. Um 1737 scheint die Behörde einmal eingeschritten zu sein, wenn wir die Nachrichten in „Etwas von Rost. gel. Sachen" so deuten dürfen.

Dagegen aber bestanden 1743 die Landsmannschaften wieder ganz ungestört. Im October dieses Jahres wurde der Patron der Rostocker, Professor Schmidt, Rector und erhielt ein Carmen von seiner Landsmannschaft. Als damals ein Streit über die Reihenfolge der Senioren der vier bestehenden Landsmannschaften — der Pommern, Mecklenburger, Rostocker und Ausländer — entstand, wurden

die Professoren Engel und Detharding zu Schiedsrichtern aufgerufen, die denn auch die Frage dahin entschieden, daß der Zeitpunkt der Erwählung zum Senior maßgebend sein solle. Es handelte sich um eine Abendmusik für einen schwedischen Prinzen, die nachher in folgender Ordnung abgehalten wurde:

1. Kam ein Mareschall.
2. Die Musikanten.
3. Der andere Mareschall.
4. Die Seniores, welche ihrem Alter nach folgende waren: Burghardi, Senior der Mecklenburger, Burchard (Rostocker), Wynecken (Ausländer), Lehmann (Pommer).
5. Hierauf folgten die Conseniores mit dem Carmine.
6. Nach diesen kam der Fechtmeister mit der ganzen Suite, und endlich
7. beschloß wieder ein Mareschall.

Am 1. März gaben sich die Rostocker neue Gesetze:

„Aufsatz der Puncte, wonach sich hiesige Rostockische Landsmannschaft, in denen nachbemeldeten Vorkommenheiten zu richten hat.

1. Werden bei dieser Landsmannschaft jedesmahlen ein Senior und Consenior bestellet, welche von den gesammten membris, durch die Mehrheit der Stimmen erwählet werden.

2. Was die Seniores zum Aufnehmen der Landsmannschaft unternehmen, das genehmigen die gesammte membra; der Zuversicht lebende, daß Seniores von selbsten in allen Stücken auf das, was honett, vernünftig und christlich ist, ihr Augenmerk richten werden.

3. Und sollte sich dennoch ohne triftige Ursache, ein oder der andere entgegen zu legen suchen, so lieget den übrigen membris ob, selbigen durch liebreiche, freundliche Vermahnungen zu bedeuten, und solchergestalten der Seniorum Intention zu unterstützen. Als auch

4. nöthig ist, daß Seniores wissen, wer zu ihrer Landsmannschaft gehöre, so haben sowohl die an- und abgehenden Studiosi sich bey dem Seniore, oder so es ihnen bequemer, bey dem Conseniore zu melden und besonders ihre Abreise zu notificiren. Des Endes ein ordentliches Verzeichniß über alle membra der Landsmannschaft, wie auch auf den folgenden Blättern zu ersehen, gehalten und mit Gottes Hülfe fort an continuiret wird.

5. Wer einheimisch gebohren (d. h. jedes Rostocker Stadtkind) muß sich zu dieser Landsmannschaft halten und kann sich zu keiner der anderen Nationen schlagen.

6. Will er aber sodann, als ein recipirtes Mitglied nur favorabila genießen und sich von den onerosis loß sagen, so ist er ipso facto in perpetuum excludiret.

7. Auf die beschehene Invitation des Senioris weigert sich ohne Noth

niemand zu erscheinen und desselben Proposition anzuhören, demnächst sein Votum mit Bescheidenheit und Modestie abzugeben.

8. Den Aufwand in Ehren- und Nothfällen bringen sie pro rata zusammen, stellen ihre ratas dem Seniori zu Händen und gleich selbiger seine geführte Rechnung allenfalls coram Patrono und Deputatis der Landsmannschaft zu legitimiren und abzulegen hat, so sind sie auch pflichtig, dieselben allewege schadlos zu halten. Bevorab da

9. auch Seniores ihrer Seits sich verpflichten, nichts als was zum Nutzen, Vortheil und Besten der Nation je gereichen kann, zu beginnen; immaßen sie auch ihrer Landsmannschaft mit einem honetten und tugendliebenden Wandel vorzuleuchten, sich befleißigen wollen und demnächst

10. in Dingen von Erheblichkeit nicht anders denn auf vorgängige Convocation der Landsmannschaft und nach genugsam gepflogener Beredung und Rathschlagung etwas zum Schaden der Nation vornehmen oder unnöthige Contributiones veranlassen wollen.

Diese Punkte sind den 1. März 1744 verlesen worden in der St. Johannis-Kirche da Seniores waren

E. F. Burchard, med. stud., p. t. Senior.	J. C. G. Hasse, p. t. Consenior."

Wir sehen, daß in diesen Statuten der Gildencharacter der Landsmannschaft nur noch in dem Schluß, der die Kirche als Versammlungsort angibt, gewahrt erscheint. Die Landsmannschaften hielten sich auch in Rostock nicht mehr lange, denn schon 1750 besagt ein Eintrag in das Nationalbuch der Rostocker:

„Anno 1750, den 2. September, ist von Pro-Rect. et rev. conc. auf gnädigsten Herzogl. Befehl eine gedruckte Verordnung publiciret, darin die Landsmannschaften abgestellet, die Aufsicht aber über die denselbigen zugehörigen Sachen dem jederzeitigen Promotori aufs künftige aufgetragen. Als nun S. Hochedelgeboren Herr Dr. u. Prof. Quistorp, Medicus, als bisheriger Patronus der Rostocker mir dies Buch qua h. Pro-Rectori zugesandt und die Herren Rostocker sonst nichts an Gütern besitzen, habe ich solches Buch dem Herrn Rath Möller ICto Ducali als erwählten Promotori richtig wiederum eingeliefert.

Rostock, den 9. Oct. 1750.

Angelius J. D. Aepinus
orat. Prof. Duc. P. o. h. Pro-Rector.

Wir dürfen nicht annehmen, daß sich anderwärts die Spuren des Gildenwesens in den Landsmannschaften so lange erhalten haben wie in Rostock. War ja doch der deutsche und skandinavische Norden die eigentliche Heimath der Gilden, wie sogar heute noch im Leben der deutschen Seestädte zu erkennen ist. Auf den südlicheren Universitäten sind jene Spuren gewiß viel früher verwischt worden,

wenigstens finden wir im 16. Jahrhundert in Jena bei den Landsmannschaften davon nichts mehr als die allgemeinen Grundsätze gegenseitiger Hülfe. Uebrigens sind die Nachrichten von dort bis gegen die Mitte des Jahrhunderts wieder sehr dürftig, so daß wir wenig mehr als die Namen der Landsmannschaften feststellen können.

Im Jahre 1711 dedicirte der Romanschreiber Rost (Meletaon) seinen obscönen Roman „Schauplatz der galanten und gelährten Welt" der niederhessischen Landsmannschaft, wobei wir aber zweifeln dürfen, ob er damit eine constituirte Landsmannschaft oder nur die zusammenhaltenden Landsleute aus Niederhessen meint. Dagegen ist wenige Jahre später, 1721, die mosellanische Landsmannschaft bezeugt, der wir in der Folge noch oft begegnen werden. Man rechnete zu den Mosellanern die sogenannten „Reichsländer", d. h. insbesondere die Rheinländer, Schwaben, Pfälzer und Elsässer, die damals auf den meisten Universitäten des mittleren Deutschlands, besonders aber in Jena stark vertreten waren und in dem Rufe standen, die wildesten Studenten zu sein. Daß dem wirklich so war, ist kaum zu bezweifeln. Die Ursache lag wohl darin, daß diese Leute den zahllosen kleinen Standesherrschaften des westlichen Deutschlands entstammten, in denen man wenig Kontrolle über die Antecedenzien der Staatsdienstanwärter übte; anders war dies in den größeren Staaten, besonders in Preußen und Sachsen, wo diese Angelegenheiten besser geregelt waren. — Die Nennung einer anderen Landsmannschaft aus jenen Jahren habe ich nicht auftreiben können, aber daß mehrere derselben in Jena existirten, beweist nicht nur das Löber'sche Buch „Vernünftiger Studente" von 1723, über welches ich in den AM. vom 30. November 1897 referirte, sondern auch besonders ein Edikt vom 23. Juni 1724, in welchem ausdrücklich von „verschiedenen Landsmannschaften", welche die „längst verhassete und mehrmals verbotene Bändertracht" wieder eingeführt hatten, die Rede ist. Wir erfahren ferner daraus, daß die Behörde bei vorgefallenen Excessen den Senioren und Subsenioren „beweglich zugeredet" haben und daß diese Excesse in erster Linie sog. „Hochschmäuse" waren, die mit einem solennen „Vivat" auf dem Markte beschlossen zu werden pflegten. Als „angebliche" Zwecke der Landsmannschaften werden hier, wie auch von Löber hervorgehoben: Verpflegung der Kranken, Beerdigung der Gestorbenen, Verfertigung von Carminibus, Ehrung der Landesherrn und der promovirenden Landsleute. Wir können aber als gewiß annehmen, daß diese Zwecke gegenüber den Schmäusen und Händeln zurückgetreten sind.

Von diesem Edikt an bis um 1760 haben wir fast keine weiteren Nachrichten von jenaischen Landsmannschaften. Aber es ist wohl anzunehmen, daß in diesem Zeitraum wenig Veränderungen vorgefallen sind und daß insbesondere die Mosellaner ihrem Wesen nach sich ziemlich gleich geblieben sind. Ueber sie hat der bekannte Fr. Chr. Laukhard in seinen Schriften mehrfach berichtet und

wir dürfen seine Mittheilungen um so unbedenklicher für unsern Zweck benutzen, als er, obwohl ein wüster Gesell, nirgends einer Beschönigung überführt ist.

Laukhard berichtet, daß die Mosellaner noch 1760 keine eigentlichen geschriebenen Gesetze gehabt hätten. Dies kann freilich nur so verstanden sein, daß die vorhandenen Gesetze sehr primitiv im Vergleich zu dem Gesetzapparat der Orden waren, welcher natürlich dem Ordensbruder Laukhard genauer bekannt



Friedr. Christ. Laukhard
(aus dem 4. Bd. seiner Lebensbeschreibung).

war. Denn die Zeugnisse aus früheren Jahren beweisen, daß die Landsmannschaften überall schon lange ihre Gesetzbücher und National-Matrikeln hatten, und es ist nicht anzunehmen, daß die Mosellaner von Derartigem ganz abgesehen haben sollten. Uebrigens aber war das Band, welches die Landsleute umschloß, nach Laukhard sehr lose. „Es waren junge Leute, die sich mutua officia leisteten, d. h. mit einander umgingen, zu Dorfe stiegen, in den Kneipen mit einander zechten, sich dann und wann im Falle der Noth Geld borgten und ihre und ihrer

Brüder Ehre aufrecht zu erhalten suchten." (Der Mosellaner- oder Amicistenorden, S. 30.) Die Punkte, nach denen sich das Leben der Landsmannschaften regelte, waren nach Laukhard:

1. Freundschaft ist das Fundament der Verbindung, folglich muß jedes Mitglied das Seinige zur Erhaltung der Freundschaft beitragen, es mit jedem Gliede gut meinen und sein Wohlsein aufrichtig zu befördern suchen.



Hospiz in Jena.
(Aus einem Stammbuch um 1760.)

2. Die Beleidigungen, welche ein Mitglied dem andern zufügt, müssen gütlich abgethan und verglichen werden, wie es unter Freunden Sitte und Recht ist.
3. Beleidigungen von einem Fremden dürfen nicht gelitten werden, denn wenn dies bekannt würde, so fiele der Verdacht der Feigheit und des schiefen Sinnes auf die Verbindung selbst.
4. Folglich hat jedes Mitglied das Recht, darauf zu sehen, daß kein anderer beleidigt oder beschimpft werde.

wir dürfen seine Mittheilungen um so unbedenklicher für unsern Zweck benutzen, als er, obwohl ein wüster Gesell, nirgends einer Beschönigung überführt ist.

Laukhard berichtet, daß die Mosellaner noch 1760 keine eigentlichen geschriebenen Gesetze gehabt hätten. Dies kann freilich nur so verstanden sein, daß die vorhandenen Gesetze sehr primitiv im Vergleich zu dem Gesetzapparat der Orden waren, welcher natürlich dem Ordensbruder Laukhard genauer bekannt



Friedr. Christ. Laukhard
(aus dem 4. Bd. seiner Lebensbeschreibung).

war. Denn die Zeugnisse aus früheren Jahren beweisen, daß die Landsmannschaften überall schon lange ihre Gesetzbücher und National-Matrikeln hatten, und es ist nicht anzunehmen, daß die Mosellaner von Derartigem ganz abgesehen haben sollten. Uebrigens aber war das Band, welches die Landsleute umschloß, nach Laukhard sehr lose. „Es waren junge Leute, die sich mutua officia leisteten, d. h. mit einander umgingen, zu Dorfe stiegen, in den Kneipen mit einander zechten, sich dann und wann im Falle der Noth Geld borgten und ihre und ihrer

Brüder Ehre aufrecht zu erhalten suchten." (Der Mosellaner- oder Amicistenorden, S. 30.) Die Punkte, nach denen sich das Leben der Landsmannschaften regelte, waren nach Laukhard:

1. Freundschaft ist das Fundament der Verbindung, folglich muß jedes Mitglied das Seinige zur Erhaltung der Freundschaft beitragen, es mit jedem Gliede gut meinen und sein Wohlsein aufrichtig zu befördern suchen.



Hospiz in Jena.
(Aus einem Stammbuch um 1760.)

2. Die Beleidigungen, welche ein Mitglied dem andern zufügt, müssen gütlich abgethan und verglichen werden, wie es unter Freunden Sitte und Recht ist.
3. Beleidigungen von einem Fremden dürfen nicht gelitten werden, denn wenn dies bekannt würde, so fiele der Verdacht der Feigheit und des schiefen Sinnes auf die Verbindung selbst.
4. Folglich hat jedes Mitglied das Recht, darauf zu sehen, daß kein anderer beleidigt oder beschimpft werde.

wir dürfen seine Mittheilungen um so unbedenklicher für unsern Zweck benutzen, als er, obwohl ein wüster Gesell, nirgends einer Beschönigung überführt ist.

Laukhard berichtet, daß die Mosellaner noch 1760 keine eigentlichen geschriebenen Gesetze gehabt hätten. Dies kann freilich nur so verstanden sein, daß die vorhandenen Gesetze sehr primitiv im Vergleich zu dem Gesetzapparat der Orden waren, welcher natürlich dem Ordensbruder Laukhard genauer bekannt



Friedr. Christ. Laukhard
(aus dem 4. Bd. seiner Lebensbeschreibung).

war. Denn die Zeugnisse aus früheren Jahren beweisen, daß die Landsmannschaften überall schon lange ihre Gesetzbücher und National-Matrikeln hatten, und es ist nicht anzunehmen, daß die Mosellaner von Derartigem ganz abgesehen haben sollten. Uebrigens aber war das Band, welches die Landsleute umschloß, nach Laukhard sehr lose. „Es waren junge Leute, die sich mutua officia leisteten, d. h. mit einander umgingen, zu Dorfe stiegen, in den Kneipen mit einander zechten, sich dann und wann im Falle der Noth Geld borgten und ihre und ihrer

Brüder Ehre aufrecht zu erhalten suchten." (Der Mosellaner- oder Amicisten-orden, S. 30.) Die Punkte, nach denen sich das Leben der Landsmannschaften regelte, waren nach Laukhard:

1. Freundschaft ist das Fundament der Verbindung, folglich muß jedes Mitglied das Seinige zur Erhaltung der Freundschaft beitragen, es mit jedem Gliede gut meinen und sein Wohlsein aufrichtig zu befördern suchen.



Hospiz in Jena.
(Aus einem Stammbuch um 1760.)

2. Die Beleidigungen, welche ein Mitglied dem andern zufügt, müssen gütlich abgethan und verglichen werden, wie es unter Freunden Sitte und Recht ist.
3. Beleidigungen von einem Fremden dürfen nicht gelitten werden, denn wenn dies bekannt würde, so fiele der Verdacht der Feigheit und des schiefen Sinnes auf die Verbindung selbst.
4. Folglich hat jedes Mitglied das Recht, darauf zu sehen, daß kein anderer beleidigt oder beschimpft werde.

wir dürfen seine Mittheilungen um so unbedenklicher für unsern Zweck benutzen, als er, obwohl ein wüster Gesell, nirgends einer Beschönigung überführt ist.

Laukhard berichtet, daß die Mosellaner noch 1760 keine eigentlichen geschriebenen Gesetze gehabt hätten. Dies kann freilich nur so verstanden sein, daß die vorhandenen Gesetze sehr primitiv im Vergleich zu dem Gesetzapparat der Orden waren, welcher natürlich dem Ordensbruder Laukhard genauer bekannt



Friedr. Christ. Laukhard
(aus dem 4. Bd. seiner Lebensbeschreibung).

war. Denn die Zeugnisse aus früheren Jahren beweisen, daß die Landsmannschaften überall schon lange ihre Gesetzbücher und National-Matrikeln hatten, und es ist nicht anzunehmen, daß die Mosellaner von Derartigem ganz abgesehen haben sollten. Uebrigens aber war das Band, welches die Landsleute umschloß, nach Laukhard sehr lose. „Es waren junge Leute, die sich mutua officia leisteten, d. h. mit einander umgingen, zu Dorfe stiegen, in den Kneipen mit einander zechten, sich dann und wann im Falle der Noth Geld borgten und ihre und ihrer

Brüder Ehre aufrecht zu erhalten suchten." (Der Mosellaner- oder Amicisten-orden, S. 30.) Die Punkte, nach denen sich das Leben der Landsmannschaften regelte, waren nach Laukhard:

1. Freundschaft ist das Fundament der Verbindung, folglich muß jedes Mitglied das Seinige zur Erhaltung der Freundschaft beitragen, es mit jedem Gliede gut meinen und sein Wohlsein aufrichtig zu befördern suchen.



Hospiz in Jena.
(Aus einem Stammbuch um 1760.)

2. Die Beleidigungen, welche ein Mitglied dem andern zufügt, müssen gütlich abgethan und verglichen werden, wie es unter Freunden Sitte und Recht ist.
3. Beleidigungen von einem Fremden dürfen nicht gelitten werden, denn wenn dies bekannt würde, so fiele der Verdacht der Feigheit und des schiefen Sinnes auf die Verbindung selbst.
4. Folglich hat jedes Mitglied das Recht, darauf zu sehen, daß kein anderer beleidigt oder beschimpft werde.

wir dürfen seine Mittheilungen um so unbedenklicher für unsern Zweck benutzen, als er, obwohl ein wüster Gesell, nirgends einer Beschönigung überführt ist.

Laukhard berichtet, daß die Mosellaner noch 1760 keine eigentlichen geschriebenen Gesetze gehabt hätten. Dies kann freilich nur so verstanden sein, daß die vorhandenen Gesetze sehr primitiv im Vergleich zu dem Gesetzapparat der Orden waren, welcher natürlich dem Ordensbruder Laukhard genauer bekannt



Friedr. Christ. Laukhard
(aus dem 4. Bd. seiner Lebensbeschreibung).

war. Denn die Zeugnisse aus früheren Jahren beweisen, daß die Landsmannschaften überall schon lange ihre Gesetzbücher und National-Matrikeln hatten, und es ist nicht anzunehmen, daß die Mosellaner von Derartigem ganz abgesehen haben sollten. Uebrigens aber war das Band, welches die Landsleute umschloß, nach Laukhard sehr lose. „Es waren junge Leute, die sich mutua officia leisteten, d. h. mit einander umgingen, zu Dorfe stiegen, in den Kneipen mit einander zechten, sich dann und wann im Falle der Noth Geld borgten und ihre und ihrer

Brüder Ehre aufrecht zu erhalten suchten." (Der Mosellaner- oder Amicisten-orden, S. 30.) Die Punkte, nach denen sich das Leben der Landsmannschaften regelte, waren nach Laukhard:

1. Freundschaft ist das Fundament der Verbindung, folglich muß jedes Mitglied das Seinige zur Erhaltung der Freundschaft beitragen, es mit jedem Gliede gut meinen und sein Wohlsein aufrichtig zu befördern suchen.



Hospiz in Jena.
(Aus einem Stammbuch um 1760.)

2. Die Beleidigungen, welche ein Mitglied dem andern zufügt, müssen gütlich abgethan und verglichen werden, wie es unter Freunden Sitte und Recht ist.
3. Beleidigungen von einem Fremden dürfen nicht gelitten werden, denn wenn dies bekannt würde, so fiele der Verdacht der Feigheit und des schiefen Sinnes auf die Verbindung selbst.
4. Folglich hat jedes Mitglied das Recht, darauf zu sehen, daß kein anderer beleidigt oder beschimpft werde.

5. Das gesellschaftliche Vergnügen macht die Würze der akademischen Freundschaft aus; folglich müssen die Mitglieder ihre Vergnügungen mit einander theilen.
6. Freundschaftliche gegenseitige Dienste der Mitglieder müssen dankbar anerkannt und in vorkommenden Fällen erwidert werden; wer dies nicht thut, ist unwürdig, in der Verbindung zu bleiben.
7. Was die Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen beschließt, dem darf sich kein einzelnes Mitglied widersetzen. Wer dies thut, kann nicht in der Gesellschaft bleiben.
8. Wenn ein Senior da ist, so muß ihm gehorcht werden, sofern er für das Beste der Gesellschaft sorgt.

Erst um 1762 bildeten die Mosellaner ein „System ihres Landsmannrechtes". Dies kam, wie Laukhard mittheilt, so:

Im siebenjährigen Kriege nahm die Mehrzahl der Jenenser Studenten, insbesondere die Mosellanerlandsmannschaft, lebhaft für Friedrich den Großen Partei. Täglich konnte man auf den Straßen, in den Kneipen und bei Kommersen singen hören:

Vivat bonus
Vivat magnus
Vivat Fridericus rex!

Die preußisch Gesinnten verschworen sich sogar, im Falle des Unterliegens Friedrichs Husaren werden und dem großen Könige ganz Deutschland bis an die Mosel gewinnen helfen zu wollen. Daß es bei diesem Enthusiasmus zu Händeln mit den nicht preußisch Gesinnten kommen mußte, versteht sich von selbst. Der Senat verbot daher alles öffentliche Räsonniren und überwachte namentlich die Rasenmühle und den halben Mond (jetzt Deutsches Haus), wo sich die Mosellaner meistens aufzuhalten pflegten. Endlich verbot man sogar den Landsmannschaften, an öffentlichen Orten zusammenzukommen und viele, die gegen dieses Verbot handelten, namentlich Mosellaner, kamen darüber auf den Karzer. Um diesen Verfolgungen zu entgehen, beschlossen die Mosellaner, ihre Vereinigungen auf den Zimmern fortzusetzen. Dies geschah, doch machte der übliche Lärm auch diese Zusammenkünfte gefährlich. Deßhalb fanden die Mosellaner für gut, sich geschriebene Gesetze gegen Lärm und Skandal zu geben und dem Senior die Aufsicht zu übertragen. — Bis dahin hatte der Senior wenig zu sagen gehabt; höchstens den Füchsen gegenüber durfte er sich etwas erlauben, einem „alten Burschen" aber durfte er, wie sich Laukhard ausdrückt, nicht „dumm kommen". Er referirte allenfalls an die Versammlungen und arrangirte die Gelage, zu sagen hatte er aber eigentlich nichts.

Das wurde nun anders. Dadurch, daß dem Senior die Handhabung der Gesetze übertragen wurde, bekam er eine ansehnliche Macht und wesentlichen

Einfluß, der sich soweit steigerte, daß in der Folge die Landsmannschaft regelmäßig den Charakter ihres jeweiligen Seniors annahm. War der Senior ein feiner Mann, so betrug sich die Landsmannschaft ebenso; liebte der Senior den Trunk und Skandal — und dies scheint nach Laukhards Schilderung meistens der Fall gewesen zu sein —, so artete auch die Landsmannschaft aus.

Zur Unterstützung wurde dem Senior ein Subsenior und ein Sekretär beigegeben. Auch legte man eine Liste der Mitglieder und eine Chronik an.

Die Gesetze, die hauptsächlich, wie erwähnt, den Zweck hatten, Unordnungen und damit den Verfolgungen der Behörde vorzubeugen, umfaßten 86 Paragraphen. Einer davon gebot z. B. „Ehrfucht gegen Gott und sein heiliges Wort" und empfahl den Besuch der Kirchen. — Bald ging man weiter und brachte auch den Paukcomment zu Papier.

Vor der Annahme dieser Gesetze hieß jeder „Mosellaner", der im „Reich" zu Hause war und sich zur Landsmannschaft hielt; eine förmliche Reception gab es nicht. Nun aber wurde eine solche eingeführt, freilich einfach genug. „Der Kandidat besuchte einige Zeit den Fürstenkeller, die Rasenmühle oder sonst einen Ort, den die Mosellaner frequentirten. Bei einem Kruge Bier lernte er die Bursche kennen und sie ihn auch; nun gab er dem Senior oder sonst einem Mitgliede zu verstehen, daß er gerne in ihre Verbindung treten wollte. Bei der nächsten Zusammenkunft wurde die Sache vorgetragen, die Stimmen wurden gesammelt und waren meistens ganz übereinstimmend, weil sich nicht leicht jemand einfallen ließ, eintreten zu wollen, der Feinde und Neider in der Landsmanschaft hatte. Nun wurde der Kandidat herbeigeholt, man las ihm die Gesetze vor, er versprach ihnen gehorsam zu sein, gab dem Senior die Hand darauf, zahlte etwas weniges, höchstens einen Thaler, in die Büchse und die ganze Sache hatte ein Ende. Von dem Receptionsgelde bekam weder der Senior noch sonst jemand einen Heller; doch mußte der Neurecipirte einige Apostel Bier und Tabak für die ganze Gesellschaft auftischen, wobei dann größtentheils gar mächtig gesoffen wurde . . . . Ich habe auch in Jena gefunden, daß der Letztrecipirte täglich zum Senior mußte, um dessen Befehle zu empfangen und den andern Brüdern davon Nachzu geben. Der jüngste Bruder war also gleichsam der Pedell oder Famulus des Seniors."

Aus dieser Darstellung Laukhards geht hervor, daß man zu jener Zeit keinen Unterschied zwischen engerer und weiterer Verbindung in den Landsmannschaften kannte. Die Bezeichnungen „Fuchs", „Bursch", „alter Bursch", „bemoostes Haupt" bezogen sich lediglich auf das Burschenalter, wie es auch heute noch in den Comments vorgesehen ist.

Außer den Zusammenkünften auf den Kneipen, Mühlen und Dörfern wurden allsonntäglich reihum sogenante „Kränzchen" gehalten, ein Name, der später nicht selten von den Landsmannschaften überhaupt gebraucht wurde. Diese

Kränzchen waren durch besondere Gesetze genau bestimmt. Sie wurden Sonntags gehalten, damit die Kollegien dadurch nicht versäumt würden. Jedes Mitglied mußte, wenn es nicht dispensirt war, um 1 Uhr auf der Stube des „Hospes" erscheinen. Der Hospes regalirte die Brüder mit Kaffee, Tabak und Bier; länger als bis 6 Uhr dauerte seine Verpflichtung nicht. Fremde durften nur mit seiner Erlaubniß mitgebracht werden. Die Rappiere mußte er jederzeit in Bereitschaft halten, weil das Fechten zur Hauptunterhaltung während des Kränzchens diente. Doch durfte es nicht im Zimmer, sondern nur im Saal oder unten im Hof geschehen. Dies gab später (1778) Veranlassung zu einem eigenen Verbot der „Fechtkränzchen", da diese Fechtübungen nicht verborgen bleiben könnten, wenn



Mosellaner-Siegel (um 1760).

dies auch mit dem Gelage auf der Stube vielleicht der Fall war. Die Obrigkeit nahm daher an, diese Kränzchen seien lediglich dem Fechten gewidmet. Wurden während des Kränzchens Rappiere zerbrochen, so mußten sie gemeinschaftlich bezahlt werden, sonst kamen sie auf besondere Rechnung dessen, der sie zerbrach und mußten außerdem zwei Groschen in die Kasse erlegt werden. Während des Kränzchens war Kartenspielen um Geld, Fluchen, Zotenreißen, Betrinken, Händel anfangen, Necken und Foppen, das Räsonniren über Abwesende untersagt. Freilich wurden die Gesetze nicht immer strenge gehandhabt und Laukhard bemerkt, daß die „kränzlichen Zusammenkünfte immer wahre Bacchanale von der niedrigsten Art" gewesen wären. Daß, trotz des entgegenstehenden Verbotes, Duelle zwischen den Mosellanern stattgefunden hätten, bemerkt Laukhard ausdrücklich; dagegen erkennt er an, daß, wie alle Jenenser, so besonders die Mosellaner, sich durch herzliche

Gastfreundschaft gegen Fremde und liebevolle Fürsorge für nothleidende Brüder auszeichneten. Dis war auch in den Gesetzen ausdrücklich vorgesehen. Die Receptionsgelder und sonntäglichen Beiträge wurden in einer Büchse gesammelt, die der Subsenior verwahrte, während der Senior und der Secretär den Schlüssel hatten. Diese Anordnung war nicht etwa aus Mißtrauen gegen den Senior oder Secretär getroffen, sondern aus Fürsorge, damit jeder Verdacht, die Brüder „geschnellt" zu haben, ihnen gegenüber ausgeschlossen sei. Die gesammelten Gelder waren nicht nur zur Erhaltung des Fechtzeugs, sondern vorzüglich zur Unterstützung der Armen, Fremden und Inkarcerirten bestimmt. Stellte sich am Ende des Vierteljahres ein Ueberschuß heraus, so wurde ein Fest dafür angestellt. Den Inkarcerirten wurde die Haft auf alle mögliche Weise erleichtert. Nach der Ordnung des Kränzchens mußte ihnen täglich einmal Kaffee, ein Stübchen Bier und Pfeifen nebst Tabak zugeschickt und sie selbst bisweilen besucht werden, wenn nicht liederliche Streiche die Haft verursacht hatten. — Fremde Landsleute von anderen Akademieen, die zu Besuch nach Jena kamen, sollten nach den Bestimmungen „burschikos" bewirthet werden. —

Das Zeichen der Mosellaner, wie ich es in zahlreichen Stammbüchern aus den 60er Jahren gefunden habe, war

v. u. ✠ v. o.

und Æ. S. N. C.

Die ersteren Buchstaben können bedeuten: Vivat unus, vivant omnes, was dem Sinne nach mit dem Wahlspruch: „Einer für Alle, Alle für Einen" übereinkäme. Die andern Zeichen aber deuten den eigentlichen Wahlspruch an:

Aeterna sit conjunctio nostra,

wie wir ihn auf dem Mosellaner-Siegel finden, dessen Abdruck nach dem im Besitz des Lithographen Hunger in Jena*) befindlichen Originalsiegel hier wiedergegeben ist.

Die Farben der Mosellaner waren weiß-grün.

Uebrigens finden sich neben den angeführten, stets wiederkehrenden Mosellanerzeichen noch andere Buchstaben, so besonders häufig S. E. C. (= Sincere et constanter?), V. O. M. (= Vivant omnes Mosellani?) und W. e. H., was ich nach der Heimat derjenigen, welche diese Buchstaben beisetzen, als: Waldeckerani et Hassi lesen möchte. Es scheint demnach, als ob innerhalb der weitumfassenden Mosellanerlandsmannschaft noch engere landsmannschaftliche Kränzchen bestanden hätten.

---

*) Die überaus reichhaltige Sammlung Hungers, die neben Erinnerungen an die Schlacht bei Jena und sonstigen auf Jena bezüglichen Gegenständen auch zahlreiche interessante Studentica enthält, sei jedem Leser empfohlen.

Es ist sehr auffallend, daß die zahlreichen jenenser Stammbücher aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts fast nur Mosellanerzeichen bieten. Und doch ist es erwiesen, daß gerade um jene Zeit noch zahlreiche andere Landsmannschaften bestanden haben.

Am 2. Mai 1763 wurde nämlich in Jena die Feier des Hubertusburger Friedens von der Universität feierlich begangen. Bei dieser Gelegenheit traten die Landsmannschaften mit Erlaubniß der Behörde öffentlich auf. Angeblich hatte („Nachricht von der angenehmen Beeiferung der jenaischen Akademie zur Verherrlichung der öffentlichen Friedensfeier, Jena 1763") die Rücksicht auf die große Anzahl der Studirenden die Behörde veranlaßt, „für dieses Mal" die landsmannschaftliche Eintheilung zu gestatten, aber es ist nicht schwer einzusehen, daß dieser Grund nur ein Vorwand war. Die Zahl der Studenten war auch schon früher groß, ja größer als i. J. 1763 und academische Feste sind früher auch schon gefeiert worden, ohne daß man es für nöthig gehalten hätte, den Lanndsmannschaften öffentliches Auftreten officiell zu gestatten. Der wahre Grund war vielmehr der, daß die Landsmannschaften so wie so öffentlich auftraten und daß man ohne die von ihnen allein zu erwartende Repräsentation kein würdiges academisches Fest zu Stande zu bringen glaubte. Ganz ähnlich übertrug man 1787 in Göttingen bei der Feier des 50jährigen Jubelfestes der Universität dem Orden der schwarzen Brüder, welcher damals dominirte, officiell die Leitung des Festes, obwohl alle Orden strenge verboten waren. Solche Beispiele der Consequenz lassen gar manche Vorgänge erklärlich erscheinen!

Die oben citirte „Nachricht" führt folgende Landsmannschaften an:

Mecklenburger (hellblau-purpur), Mosellaner, besonders zahlreich, (weiß-grün), Kursachsen (perlgrau-carmoisin), Hannoveraner (grün-blau), Holsteiner (scharlach-weiß), Kur- und Liefländer (weiß), Weimaraner, Eisenacher, Erfurter (blau-ponceau), Siebenbürgen (schwarz-weiß), Franken, in 2 Abtheilungen (blau-weiß und grün-roth), Pommern (citronengelb), Altenburger (rosa-gelb), Schwaben (gelb-schwarz), Meininger und Henneberger (grün-schwarz), Jenenser (roth-grün-weiß), Gothaner (ponceau-gelb). Daß alle diese Verbindungen als dauernde Landsmannschaften constituirt waren, ist nicht anzunehmen; wahrscheinlich sind mehrere dabei, die nur für diese festliche Gelegenheit Gebrauch von der behördlichen Erlaubniß gemacht haben. Dies möchte ich namentlich von den „Jenensern" vermuthen, die sonst nirgends genannt werden. Auch die Farben stimmen offenbar nicht immer. So ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Pommern eine andere Farbe als blau, die Kursachsen eine andere als blau-weiß getragen haben. Schreiber und Färber (Beschreibung von Jena) geben bei der Schilderung des Festes die Farben der Kursachsen mit purpur-carmoisin, die der Hannoveraner mit grün-schwarz an und setzen Frankfurter statt Erfurter. Doch sind dies offenbar Druckfehler, da sie keine andere Quelle als die oben genannte benutzt zu haben scheinen.

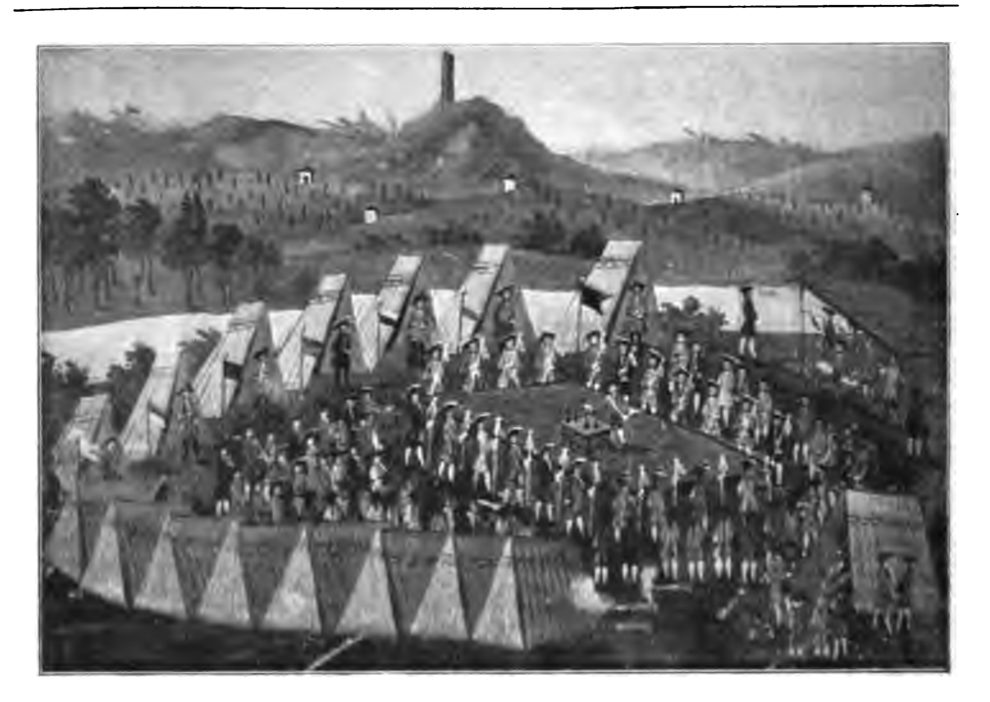
Auf dieses Friedensfest bezieht sich eine interessante Zeichnung in einem Stammbuch der weimarischen Bibliothek, die ich hier wiedergebe.

Das Fest findet auf der sogenannten Landfeste statt. Ein Student steht auf einem Tisch und ruft: „Vivant unsere durchlauchtigen Landesherren hoch!" Um den Tisch stehen Studenten mit weißen Stäben (Marschälle), hinter diesen die übrigen Studenten; alle rufen „Hoch". An einem überdeckten Tisch eine Musikbande, die Tusch bläst. Um das Ganze stehen in weitem Bogen Zelte, auf welchen Fahnen in folgenden Farben wehen: schwarz-gelb, blau-roth, weiß-grün, grün-roth, grün-schwarz, roth-weiß, weiß. Im Hintergrund werden Böller abgeschossen.

Die eben genannten Farben decken sich mit den meisten der oben aufgezählten und diese dürfen wir demnach für richtig halten; die übrigen fehlen, d. h. sie sind von den Zelten bedeckt, deren Zahl, 15, genau mit der im amtlichen Bericht angegebenen Zahl der Landsmannschaften übereinstimmt.

Jedenfalls hat dieses Friedensfest dazu beigetragen, die Landsmannschaften zu stärken und bald mag die Behörde von Reue über ihre damalige Nachgiebigkeit erfaßt worden sein. Am 20. Mai 1765 wurde eine strenge „Verordnung wider den Nationalismum" erlassen, in welchem ausdrücklich auf das Friedensfest Bezug genommen wird:

„Es ist vornehmlich von Zeit des an hiesigem Orte feierlich begangenen Friedensfestes eine sehr genaue Verbindung in den meisten Landsmannschaften dergestalt erwachsen, daß 1) in solchen gewisse Verordnungen bald unter diesem, bald unter jenem Namen eigenmächtig gefertiget, hiernächst in den Landsmannschaften 2) Seniores und Subseniores von Zeit zu Zeit erwählt worden sind, welche solche Verordnungen abzulesen, deren genaueste Befolgung den übrigen zu inculciren und die Contravenienten zu bestrafen sich angemaßet haben; wie denn 3) in sothanen unstatthaften Gesetzen unter anderen folgende Anordnungen begriffen sind, daß ein Landsmann die landsmannschaftliche Masche bei einer namhaften Strafe tragen soll und muß; ingleichen 4), daß jeder Landsmann, unter der gleichen Commination, den wöchentlichen Zusammenkünften auf Kellern, in Wirhshäusern, des Sommers in Gartenhäusern und anderwärts beiwohnen muß, um daselbst theils eine Art von Gericht zu halten, theils zu spielen, zu tanzen, zu schwelgen, auch wohl um einander und besonders die neuankommenden Landsleute von da auf die Mühlen und auf andere lüderliche Orte zu führen; nicht weniger sind 5) durch solche anmaßliche Verordnungen diejenigen Landsleute, welche an diesen schädlichen Zusammenkünften und landsmannschaftlichen Verbindungen ein gerechtes Mißfallen hegen, zum Schlagen und Balgen dergestalt genöthiget worden, daß derjenige, welcher mit einem sich ausschließenden Landsmann sich schlägt, und wenn es herauskommt, von dem akademischen Magistrate gestraft wird, dieser Strafe halben von der ganzen Landsmannschaft Vergütung



Friedensfest der jenaischen Landsmannschaften 1763.
(Aus einem Weim. Stammbuch.)

erhalten muß, durch welche und andere in den Landmannschaften häufig vorkommende Contributionen 6) den Landsleuten ihre Wechsel, welche sie zu ganz anderen Nothwendigkeiten von den Ihrigen erhalten, abgelocket und sie zum Aufborgen genöthiget werden. Auch ist 7) in nicht wenigen Landsmannschaften den Landsleuten mit Commilitonibus von anderen Landsmannschaften umzugehen untersaget worden, dergestalt daß verschiedene sogar mit ihren ehemaligen Freunden aus anderen Landsmannschaften sich zu schlagen verhetzet und genöthiget worden: — ohne dermalen der übrigen verderblichen Anstalten, welche in den meisten Landsmannschaften eingeschlichen sind, zu gedenken."

Nachdem so die Schädlichkeit der Landsmannschaften gebührend hervorgehoben ist, folgt die Verordnung, alle Landsmannschaften und alle deren Gesetze binnen 8 Tagen aufzuheben, keine Senioren mehr zu wählen, keine Maschen und Nationalzeichen, „welche ohnehin Personen, so sich freyen Künsten und Wissenschaften widmen, nicht anständig sind, sondern sich nur für Soldaten schicken", mehr zu tragen, die wöchentlichen Zusammenkünfte aufzugeben und keine Kontributionen mehr zu erheben.

Diese Verordnung, die in ihren übertreibenden Ausdrücken komisch wirkt — so werden die Landsmannschaften verdammlich genannt, die man 2 Jahre



Verbrennung der landsmannschaftlichen Maschen.
(Jena 1765.)

früher zur Erhöhung der Festlichkeit officiell erlaubte! — scheint mit Nachdruck gehandhabt worden zu sein. Zeuge dafür ist ein Bild, welches ich wiederum einem weimarischen Stammbuch verdanke: „Sollennes Begräbniß der landsmannschaftlichen Maschen 1765, den 13. Juni, des Nachts um 12 Uhr." Scene: der jenaische Marktplatz. In der Mitte ein Feuer, darum Schaaren von Studenten und eine Musikbande. Die Studenten schleudern die Maschen ins Feuer, auch Stiefel und Hüte werden dem Feuer geopfert. Aus den Fenstern der umliegenden Häuser fliegen Holzscheite herunter. Rufe: „vivat das ammerbacher Bier! vivat wer fidel ist! lustig! vivat Fidelität! vivat Holz! Pereant die Fensterladen!" Diese Execution wurde von den Stadtsoldaten gestört, denn ein anderes Bild zeigt uns „die totale Niederlage der Schnurren wegen Zerstörung des Feuers bei der Fidelität". Die Scenerie ist dieselbe wie oben, die Studenten sind zum Theil in Schlafröcken, also aus dem Bett zu dem Scandal herbeigeeilt. Die Schnurren fliehen. Die Studenten rufen: Bruder gib mir einen Springstock, da hast du einen Schnurrenhut"; „besser zu!" „pereat Schnurr!" „fort mit Euch!"

Trotz dieser Katastrophe bestanden die Landsmannschaften weiter, wie wir ja von den Mosellanern wissen. Indessen mag das Vorgehen der Behörde

doch drückend empfunden worden sein und zum Aufblühen der eigentlichen Studentenorden, d. h. derjenigen, die auf landsmannschaftlicher Basis standen, beigetragen haben.

Aus den Mosellanern sonderten sich 1769 die Elsäßer und Badenser als „Oberrheinische Landsmannschaft" ab. Indessen betrachteten sie sich doch auch in Zukunft noch gewissermaßen als Mosellaner und hielten sich an anderen Orten zu diesen. Die Gesetze dieser Landsmannschaft mögen (nach „Graf Taufkirchen") auszugsweise hier folgen, da sie als Muster der damaligen landsmannschaftlichen Constitutionen gelten können.

Der Zweck der Landsmannschaft war hauptsächlich Freundschaft der Mitglieder unter sich. Es wurden nur Oberrheiner aufgenommen; keinem wurde der Eintritt eingetragen, noch weniger aufgezwungen; man nahm nur freiwillig sich Meldende. Wer vorher einer anderen Verbindung angehört hatte, mußte ihr feierlich entsagen. Als Eintrittsgeld wurden 12 Groschen für die Erhaltung des Fechtzeugs bezahlt. Jeden Sonntag fand ein Kränzchen statt, bei dem jedes nicht dispensirte Mitglied um 1 Uhr erscheinen mußte. Länger als bis 6 Uhr brauchte der Hospes seine Gäste nicht zu behalten. Fremde durften ohne Erlaubniß des Hospes nicht mitgebracht werden. Hazardiren und sonstige Unordnungen waren verboten. Zur Unterhaltung während des Kränzchens dienten Fechtübnngen; Rappire, die bei dieser Gelegenheit zerbrochen wurden, bezahlte die Gesammtheit, sonst kamen sie nebst 2 Groschen Strafe auf die Rechnung Derjenigen, die sie zerbrochen hatten. Duelle unter den Mitgliedern waren verboten; Widerruf und Abbitte waren hier die Satisfaction; Zuwiderhandelnde wurden ausgeschlossen. Unnöthige Händel anzufangen, war ebenfalls nicht erlaubt, aber wenn einmal eine Forderung gefallen war, so mußte sie so rasch als möglich ausgemacht werden. Schlug sich einer aus der Landsmannschaft, so war der Senior oder ein anderes Mitglied dabei. Wer sich schlecht schlug, wurde nach vorausgegangener Berathung und Abstimmung ausgeschlossen. Für die Incarcerirten galten die gleichen Bestimmungen wie bei den Mosellanern. Interessant für die spätere Entwickelung ist folgende Bestimmung: wer sich einmal zur Gesellschaft gehalten, konnte niemals ohne hinreichende Gründe, die er den Senioren vorzulegen hatte, wieder abgehen und jeder Aufgenommene mußte, nachdem er die Gesetze unterschrieben hatte, dem Senior auf Burschenparole und mit Handschlag angeloben, daß er in Allem, was die Gesellschaft beträfe, so lange er Mitglied sei und auch wenn er sich einst aus wichtigen Gründen von ihr trennen müßte, gegen Andere verschwiegen sein wolle. In dieser Bestimmung liegen die Keime des Lebensprincips, welches demnächst von den Orden ausgebildet wurde und von diesen auf die Lebenscorps überging.

Es ist nothwendig, hier eine kurze, gedrängte Darstellung des studentischen Ordenswesens zu geben, weil die Orden von 1770 an wesentlich in das studentische

Leben, ganz besonders aber in die Entwickelung der Landsmannschaften eingreifen und also die ferneren Berichte über diese von den Orden nicht absehen können. Ich beziehe mich hauptsächlich auf die in meiner Schrift über die Orden (s. Anh.) verarbeiteten, aber auch auf seitdem neu gesammelte Materialien. —

Schon im 16. und 17. Jahrhundert gab es gesellige Orden mancherlei Art und Tendenz, namentlich in fürstlichen und adeligen Kreisen. Bekannt sind z. B. die Mäßigkeitsorden, die Angesichts der damals herrschenden Trunksucht gewiß recht löblich waren — wenn die Ordensgesetze gehalten worden sind. Auch in bürgerlichen Kreisen gab es solche Vereinigungen; im Buder'schen Manuscript der Jenaischen Universitätsbibliothek finden sich die Statuten des „wohllöblichen Ordens von Mort-bleu", der um 1700 in Kahla und Umgegend bestand, Damen und Herren umfaßte und lediglich der Geselligkeit und Galanterie diente. Derartige Orden fußten auf den Ritter-, bezw. den späteren höfischen Orden. Daß sie auch auf Universitäten nachgeahmt worden seien, lassen einige Stammbuchnotizen schließen, die sich bei Keil, die Stammbücher, finden. So z. B. „Bitte des Vivat-Ordens, wie auch der angenehmen Gesundheit, dabei das Glas übern Kopf geworfen wurde, nicht zu vergessen" (Altdorf 1692, Keil S. 138). Von Tübingen berichten die Gebr. Keil (a. a. O. S. 155), gegen Ende des 17. Jahrhunderts habe es einen Orden der Kreuzbrüder, mit dem Zeichen eines Herzens mit weißem Kreuz und den Buchstaben L. N. P. H. gegeben; von Jena (1712) führen sie ein Stammbuchblatt mit dem Spruch „Honny soit qui mal y pense" (Wahlspruch des Hosenbandordens) und mit der bildlichen Darstellung eines Ordenskapitals an.*).

Solche studentische Orden vor 1740 können aber nur ephemere Bildungen in kleinen Kreisen gewesen sein und haben mit der Gestaltung des studentischen Verbindungswesens nichts zu thun.

Anders wurde die Sache, als im Anfange des vorigen Jahrhunderts von England die Wiederbelebung des mittelalterlichen Gildenwesens, speciell der Bauhütten, in Form der sogenannten Freimaurerei ausging. Freilich hatte diese moderne Maurerei mit der Werkmaurerei des Mittelalters nichts weiter als etwa Symbole gemeinsam; sie substituirte für die ehemaligen Handwerks- und Kunsttendenzen die philosophischen Ideen der Zeit und gewann deshalb rasch eine erstaunliche Verbreitung. In Deutschland kam die Freimaurerei um 1740 in Fluß und nun wollte alle Welt der Ordensgeheimnisse theilhaftig werden. Konnte

*) „Man erblickt den Senior und zwei (!) Consenioren mit gezogenen Schwertern, zehn knieende Brüder, auf der Tafel brennen Lichter, Pfeifen, Trinkgefäße u. s. w." (a. a. O. S. 196). Ich habe das Bild nicht gesehen und weiß nicht, ob die Chargirten und der Charakter des Ganzen mit solcher Bestimmtheit zu erkennen sind. Ueberhaupt ist zu beklagen, daß die Gebr. Keil das reichliche Material, welches ihnen zu Gebote stand, nicht besser, insbesondere mit Hinsicht auf die Geschichte des Studentenlebens, verarbeitet haben.

man die Zulassung zum Maurerorden nicht erlangen, so machte man einen neuen, und jetzt blieben auch die Studenten nicht zurück.

Zunächst freilich kann man von eigentlichen Studentenorden nicht reden. Anfangs waren an manchen Orten Studenten Mitglieder legitimer Maurerlogen; in Halle führte sogar ein stud. Brückenthal in der 1743 von lauter Studenten gestifteten Loge „Zu den drei Schlüsseln" den Meisterhammer. In Jena führte 1744 die Loge „Zu den drei goldenen Rosen", in Göttingen 1747 die Loge „Friedrich" Professoren und Studenten als Mitglieder. Wer einer legitimen Loge nicht beitreten konnte oder wollte, schloß sich an einen der zahlreichen Afterorden an. Besonders bekannt sind von diesen der Mopsorden, der Esperance- und der Concordienorden; es gab aber eine wahre Unzahl derartiger Gebilde, die alle die Tendenz hatten, Mitglieder aus allen Gesellschaftskreisen aufzunehmen. Ob und in welchem Grade das den auf Universitäten bestehenden Orden dieser Gattung gelungen sei, läßt sich heute nicht mehr mit wünschenswerther Sicherheit feststellen; sicher aber ist es, daß diese Orden sich wesentlich von denen unterschieden, welche etwa von 1770 an als eigentliche Studentenorden, mit studentischen Tendenzen, auftreten. Auch von diesen gab es sehr viele; als Repräsentanten sind die vier stärksten und lebensfähigsten zu betrachten: die Orden der Amicisten, Constantisten, Unitisten und Harmonisten (oder schwarzen Brüder). Sowohl Amicisten als Harmonisten gab es auch in der früheren Periode, aber ein Zusammenhang mit den späteren Studentenorden gleichen Namens kann nur in der Tradition bestanden haben. Die vier genannten Orden dominirten auf unsern Universitäten in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, wurden dann stark von den Ideen der französischen Revolution beeinfußt und fielen fast plötzlich von der erreichten Höhe herab; sie fristeten gegenüber den erstarkenden Landsmannschaften eine kümmerliche Existenz bis um 1810.

Die Einrichtung eines Studentenordens muß nun näher beschrieben werden. Ich sehe dabei von den Orden der früheren Zeit, die sich möglichst genau dem Freimaurerorden anschlossen, ab und kann anch nicht auf Einzelheiten, die mit meinem gegenwärtigen Thema nicht in Zusammenhang zu bringen sind, eingehen; ich bitte den Leser, festhalten zu wollen, daß es sich hier lediglich um den Einfluß des Ordenswesens auf die Gestaltung der Landsmannschaften und Corps handelt.

Der Orden setzte als erstes Ziel fest: unverbrüchliche Freundschaft der Mitglieder auf Lebenszeit. Während des Universitätslebens sollten die Mitglieder Einer für Alle und Alle für Einen stehen, sich eines honetten Betragens befleißigen und jederzeit sich bestreben, ihrem Orden den Vorrang auf der Universität zu verschaffen. Im späteren Leben sollte sich die Ordensbrüderlichkeit darin erweisen, daß die abgegangenen Brüder in Connex mit ihrer Loge blieben und ihr von Zeit zu Zeit Nachricht von ihren äußeren Umständen gäben, daß sie anderen

Ordensbrüdern in ihrem Fortkommen behilflich seien und dem Orden neue Mitglieder verschafften. In diesen Sätzen ist die Tendenz der Orden wesentlich enthalten; was in den Constitutionen sonst noch von gegenseitiger Veredlung, vom Hinwirken auf das Wohl der Menschheit u. dergl. steht, sind Phrasen, die in der aufklärerischen und humanisirenden Tendenz des ganzen Zeitabschnittes ihre Erklärung finden. Nichts weist darauf hin, daß solche Phrasen jemals zu irgend welchen positiven Ergebnissen, wenn auch nur im engen Kreis der Ordensbrüder, geführt hätten; selbst die enthusiastisch begrüßten Grundsätze der französischen Revolution, die ihre deutlichen Spuren in späteren Ausarbeitungen mehrerer Ordensconstitutionen hinterlassen haben, sind schwerlich im Stande gewesen, die Ordensbrüder zu Jacobinern zu machen, wie man ihnen in den Reichstagsgutachten und behördlichen Erlassen der 90er Jahre vorwarf. Wenn man mich





Ordenskreuz der Amicisten. (Aus „Guido von Taufkirchen.")

hier auf Leute wie Rebmann verweisen wollte, so müßte ich entgegnen, daß das revolutionäre Treiben, wie es im „Grauen Ungeheuer" zu Tage trat, nicht auf studentische Einflüsse zurückzuführen ist und daß Rebmann mit oder ohne Orden derselbe Mensch geworden wäre. Ebenso könnte man behaupten, Karl Follen sei durch die Burschenschaft zu dem geworden, als der er einzelne Jenaische Studenten aufgehetzt und den revolutionären Jünglingsbund gestiftet hat.

Zur Erreichung der oben angegebenen realen Ziele diente eine straffe Organisation. Einzelne Orden bestanden aus mehreren Graden, die Unitisten aus drei, die Harmonisten angeblich aus sieben, wahrscheinlich aber auch nur aus drei. Bei den Amicisten und Constantisten ist Anfangs nichts von einer Abstufung zu finden, später stellten die Ersteren zwei Grade auf.

Die Leitung des Ordens lag in der Hand des Seniors, der wohl auch Logenmeister genannt wurde. Ihm standen zur Seite der Consenior (Unterlogen-

meister) und der Secretär. Andere Chargen werden zwar genannt, wie der Bruder Redner, der Ceremonienmeister, der Aumonier, aber sie hatten mit der Geschäftsleitung, außer in Stellvertretung, nichts zu thun. — Eigentlich ordensmäßig oder richtiger maurerisch waren nur die Formen der „Loge", die aber auch, ganz studentisch, Convente hießen, und die Erkennungszeichen. Besonders die Receptionslogen zeigten durchaus maurerischen Anstrich; sie fanden bei Nacht statt, der Tisch war mit Emblemen, Schädeln, gekreuzten Schlägern u. dergl. geziert und die einzelnen Phasen des Aufnahmeactes waren darauf angelegt, die Phantasie des Recipienden zu benebeln.

Die Ordenszeichen bestanden in einem Kreuz, welches die Devisen des Ordens in Abkürzungen trug, in einem Ordensband von bestimmter Farbe und, für den Gebrauch in Schriftstücken, in bestimmten Zeichen, die unsern Cirkeln oft schon sehr ähnlich sind.

Der Amicisten-Orden hatte, wie auch die Harmonisten, einen Vorgänger, der von dem Mecklenburger Brückner 1768 in Leipzig gestiftet war. Sein Ordenszeichen, A. s. F., findet sich in zahlreichen Stammbucheinträgen; die Logen in Leipzig, Jena (gestiftet von Reichardt 1769) und Halle hießen Harmonia, Urania, Constantia. Wie Reichardt in seiner Selbstbiographie (S. 63 ff.) ausdrücklich bemerkt, gehörten ihm nicht nur Studenten, sondern auch Officiere, Beamte, Bürger und Kaufleute an. Er war also ein freimaurerischer Afterorden wie die früheren: die Mopsgesellschaft, die Esperance, der Concordienorden und viele andere. Der eigentliche, studentische Amicistenorden ist um 1770 in Jena entstanden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die bereits erwähnte oberrheinische Landsmannschaft, die sich 1769 aus den Mosellanern ausgeschieden hatte, in den Orden übergegangen ist. In jener Landsmannschaft waren die Elsässer die eifrigsten, ja die herrschenden Mitglieder, so daß man sie kurzweg „Elsässerkränzchen" zu nennen pflegte und ganz analog hieß der Amicistenorden auch vielfach der Elsässerorden. Die Ordensangehörigen waren nach der Wiedervereinigung der Oberrheiner mit den Mosellanern zugleich Mitglieder der Mosellanerlandsmannschaft; sie zogen aus ihr die tauglichsten Mitglieder an sich und beherrschten dadurch die Landsmannschaft gänzlich.

Die Gesetze des Ordens waren nach dem Zeugniß Laukhardts denen der Mosellanerlandsmannschaft bezw. der Oberrheiner „in allen Stücken ähnlich, nur waren sie positiver und strenger" — ein Beweis dafür, daß der Orden lediglich ein Conventikel innerhalb der Landsmannschaft, die Elite derselben sein wollte. Dies geht auch aus den Bestimmungen der früheren Gesetze hervor, die auf möglichste Exclusivität hinzielten. So sollte kein Ordensbruder einem nicht Eingeweihten in Gesellschaft etwas einräumen oder zugeben, es mochte sein was es wolle. Keiner sollte eine von einem Fremden aufgebrachte Mode oder sonst etwas, was er unternähme, mitmachen; vielmehr es zu hintertreiben suchen; jeder

sollte sich in Gesellschaft nur zu seinen Ordensbrüdern setzen und blos mit ihnen reden, die übrigen aber weder seiner Aufmerksamkeit, noch weniger seines Umganges würdigen. — Im Uebrigen war der wesentliche Inhalt der Ordensgesetze folgender:

Wenn mehrere Mitglieder sich an einem Ort zusammenfinden, wo noch keine Loge besteht, so müssen sie sich zu einer solchen vereinigen, um die Ausbreitung des Ordens zu fördern. Die Mitglieder sollen den Orden nicht ohne die höchste Noth verlassen, und den Vorgesetzten im Rahmen der Gesetze willig gehorchen; sie sollen nach ihrem Abgang von der Universität mit dem Orden in Verbindung bleiben, und Ordensbrüdern zu ihrem Fortkommen behilflich sein, auch im Falle der Noth Gut und Blut für sie aufopfern. Die Verbindung soll also für das ganze Leben gelten.

Die Formen waren anfangs noch sehr einfach. Die Aufnahme des Initianden geschah durch Handschlag und ein Gelöbniß, den Gesetzen nachzuleben, den Orden nie zu verlassen, seinen Nutzen auf alle Weise zu befördern. Dann machte der Senior ihn mit den „Geheimnissen" oder Zeichen des Ordens bekannt, die Anwesenden reichten ihm die Hand und damit war die Sache erledigt. Die Chargirten waren, wie in der Landsmannschaft, der Senior, der Subsenior und der Sekretär. Das Hauptgeheimniß war der Wahlspruch, der in der ersten Zeit lautete:

V. V. A. V. A. F. H. = Vivat vera Amicitia, vivat Amicitia fructus honoris (honestatis). (s. Zirkeltafel 1.)

Als im Laufe der nächsten Jahre diese Abkürzung bekannter wurde, setzten die Amicisten (um 1775) hinter Amicitia im ersten Theil das Wort „honesta" und wählten zur Abkürzung den zweiten Buchstaben jedes Wortes, so daß diese nun lautete:

I. E. M. O. I. M. R. O.

Nach einigen Jahren (um 1778) aber wurde ein ganz neuer Wahlspruch angenommen, der sich auch in den Ecken des oben abgebildeten Ordenskreuzes findet:

J. S. A. C. S. I. V. N. = Jungimur sancto animorum consensu, sit indissolubile vinculum nostrum.

Das Ordenskreuz wurde an einem orangefarbenen Bande getragen. Alljährlich fand ein Ordensfest statt, welches die Jenenser Amicisten in Kahla zu begehen pflegten.

Schon frühe verbreitete sich der Orden auf andere Universitäten. 1772 kam er durch relegirte Jenenser, die alle Elsässer waren, nach Gießen. Zuerst wollten diese nur Elsässer (Hanau-Lichtenberger) und Badenser aufnehmen und veranlaßten dadurch die Hessen, einen eigenen Orden, den Hessenorden mit der



Jenenser Bursche aus der Zeit des 7 jährigen Krieges.

polemischen Devise H. v. H. = Hassia vincit Hanoviam zu gründen, der um 1774 u. 75 bestand, aber bald in den Amicistenorden aufging, da dieser, die drohende Gefahr erkennend, seine Exclusivität aufgegeben hatte. — In Marburg kam der Orden erst spät, um 1785 auf; auch in Göttingen faßte er nicht recht Boden und bestand nur kurze Zeit, höchstens von 1785—95. Zu ganz besonderer Blüte aber gelangte der Orden in Erlangen, wo Peter Hebel schon 1773 ihm angehörte. Auch in Halle bestand der Amicistenorden schon vor 1780, ebenso in Tübingen (von relegirten Jenensern gestiftet), wo er aber bald an innerer Uneinigkeit zu Grunde ging. In späteren Jahren, von 1790 an, kamen auch in Würzburg, Frankfurt a./O. und Wittenberg die Amicisten auf, aber seinen eigentlichen Sitz hatte und behielt er doch nur da, wo die Reichsländer oder Mosellaner in größerer Zahl studirten, in Jena, Erlangen, Gießen. Man sieht daraus, daß dieser Orden eigentlich nur eine Modification der ihm afiliirten Landsmannschaft war.

Im Jahre 1779 brach gegen den Orden ein allgemeiner Sturm los. In Gießen, Jena und Erlangen fanden zahlreiche Relegationen statt; in Erlangen fielen der Behörde Statuten in die Hände, (s. A.) die aber offenbar zu diesem Zwecke angefertigt worden waren. Anders verhält es sich mit den Gießener Statuten, die 1789 conficirt wurden. Sie lauteten:

1. Die Hauptabsicht unserer Gesellschaft ist Freundschaft und Liebe und die beständige Erhaltung derselben unser erstes Gesetz. Daher sei jeder Ordensbruder gehalten, dem andern, er sei wo und worinnen er wolle, auf das freundschaftlichste und liebreichste zu begegnen. Eine Vergehung der Art wird, weil der Nachtheil davon auf die Gesellschaft zurückfällt, besonders, wenn das Vergehen im Beisein anderer Personen außer uns geschieht, in einer besonderen Versammlung aufs Schärffste geahndet und im Betretungsfall nach Befinden mit Exclusion bestraft. Geldstrafen finden in diesem Fall schlechterdings nicht statt, weil, wie leicht einzusehen, der Vermögende immer vollkommenen Ablaß für jede Vergehung erhalten könnte.



Jenaischer Burschenhut von 1795.
(Im Besitz des Herrn Dr. Scharfenberg in Michelstadt i/O.)

2. Niemand werde zu unserer Gesellschaft überredet, sondern man lasse es bloß bei einem freundschaftlichen Antrag bewenden. Andere Ueberredungsmittel machen die ganze Gesellschaft verächtlich und sind folglich dem edlen Stolze entgegen, der immer die älteren Brüder beseelte.

3. Sollte sich aber jemand bei irgend einem Mitgliede zum Eintritt in die Gesellschaft melden, so ist dieses gleich gehalten, die Nachricht dem Senior zu überbringen, welcher dann in der nächsten Versammlung es den Ordensbrüdern vorträgt.

4. Hierbei gilt die Stimme eines negirenden Ordensbruders so viel als



Landesvater.
(Aus einem Gießener Stammbuch von 1783 im Besitz des Oberhess. Geschichtsvereins in Gießen.)

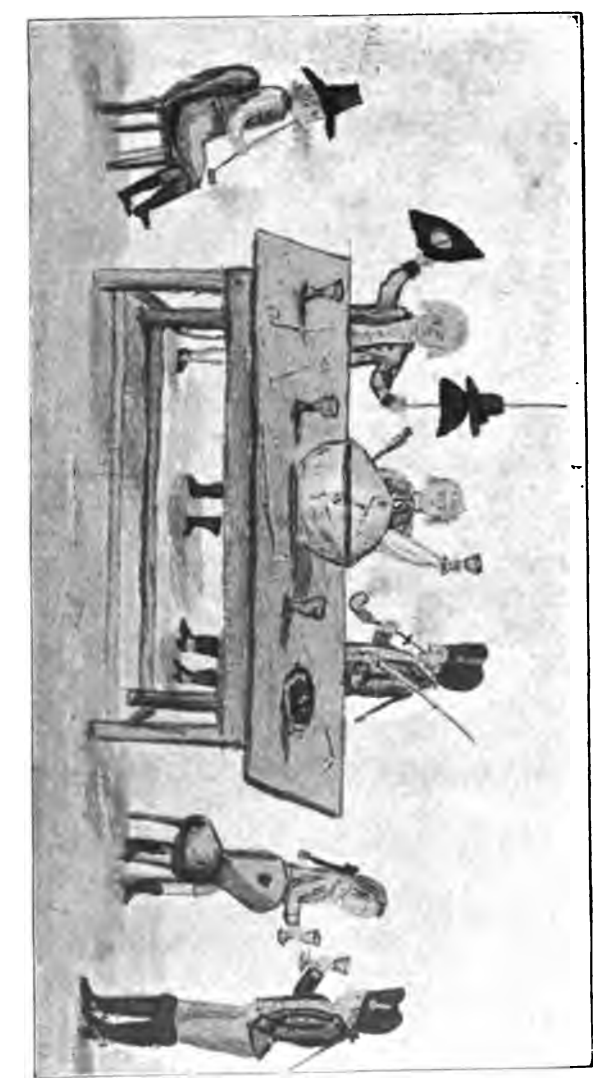
die affirmirende Stimme der ganzen Gesellschaft, es müßte denn sein, daß das gegenstimmende Mitglied lächerliche, auf Vorurtheil gegründete, oder ganz unerweisliche Einwendungen hätte. Ist dieses, so soll er von den Ordensbrüdern zu seiner Pflicht gewiesen werden.

5. Der Recipiend muß ein Subjekt von unbescholtenem Ruf und untadelhaftem Wandel sein.

6. Jedem Recipienden werden bei seiner Aufnahme die Gesetze vorgelesen, welche zu beobachten er der Gesellschaft mit der gewöhnlichen Formel verspricht, so wie auch, daß er in keinem Fall den Inhalt derselben irgend jemals entdecken will.

7. Ehe noch einer in die Gesellschaft förmlich aufgenommen wird, frage man ihn und erkundige sich genau, ob er nicht etwa anderwärts in Verbindung stehe.

8. Ein Ordensbruder soll sich ohne Erlaubniß seiner Ordensbrüder nie in eine andere Verbindung einlassen.



Landesvater.
(Aus einem Stammbuch von c. 1790 im Besitz des Herrn Dr. Schneider in Berlin.

9. Unsere Sitten seien, soviel möglich, von allem rohen Wesen entfernt. Außer dem unersetzlichen Schaden, der bei der Rückkehr ins Vaterland sich davon äußert, schreckt ein solch rohes und wildes Betragen, wie die Erfahrung gelehrt hat, besonders die Ankömmlinge von dem Eintritt in die Gesellschaft ab.

10. Daher hat der jedesmalige Senior dafür zu sorgen, daß jedes Mitglied seine Collegien aufs fleißigste besuche. Sind seine Ermahnungen umsonst, so lese man ihm das ausführliche Gesetz in öffentlicher Loge vor, erinnere ihn seines gethanen Versprechens und lege ihm alle Motive vor, die ihn wieder auf den rechten Weg bringen können.

11. Jede Woche soll eine Versammlung gehalten werden, jedoch ohne Geräusch, und zu einer Zeit, die keine Ordensbrüder vom Studiren oder anderen Geschäften abhält; doch soll jeder auf seine Kosten den allenfalsigen Aufwand bestreiten.

12. In dieser Versammlung vermeide man alles Zweckwidrige. Zoten,

Trunkenheit und dergleichen überlasse man denen, die ihre Pflichten nicht kennen. Besonders sei der Fehler, das eine oder andere Mitglied zum Besten zu haben, verbannt. Denn ein solches Betragen erweckt Kleinmüthigkeit, Kälte und Mißtrauen zu seinen Ordensbrüdern, untergräbt das Wohl der Gesellschaft und soll deßhalb aufs Schärfste geahndet werden.

13. Sollten wirklich Beleidigungen unter Mitgliedern vorfallen, so enthalte sich der Beleidigte aller Thätlichkeiten, zeige es dem Senior an, der in einer besonderen Versammlung dem Beleidiger je nach Beschaffenheit der Umstände entweder Abbitte oder eine sonstige Genugthuung zuerkennen wird. Ist der Beleidiger hartnäckig, so mache man ihm gütliche Vorstellungen, helfen diese nichts, so excludire man ihn.

14. Sollte ein Ordensbruder Händel bekommen, so müssen ihm die Uebrigen mit Rath und That beistehen. Bei vorsätzlich angefangenen Streitigkeiten ist er nicht nur einer Strafe von 24 Kreuzern, sondern auch der gerechten Ahndung der Ordensbrüder ausgesetzt. Uebrigens soll er sich bei solchen Gelegenheiten immer so betragen, daß seine Ordensbrüder keine Schande von ihm haben. Billig und vernünftig aber ist es, daß auch hierinnen, nachdem die Umstände sind, Ausnahmen gemacht werden. (?)

15. Wenn Loge gehalten wird, so stelle sich jeder zur gesetzten Zeit ein. Hat einer gerechte Ursache zum Wegbleiben, so zeige er sie vorher dem Senior an, widrigenfalls verfällt er in eine Strafe von acht Kreuzern.

16. In der Versammlung ist der Sekretär gehalten, Nachrichten von den Logen auf andere Akademien zu ertheilen, kurz von allem, was die Ordensbrüder zu wissen nöthig haben.

17. Anhaltende Versäumniß der Collegien, dauerndes liederliches Leben, schlechte Streiche qualificiren völlig zur Exclusion.

18. Geht ein Mitglied von uns weg, so melde er es dem Senior, damit wir ihn feierlich entlassen.

19. Sollte die Akademie aufmerksam auf unsere Gesellschaft werden, und wir es erfahren, so berufe der Senior außerordentlich die Ordensbrüder zusammen und entlasse sie ihrer Verbindlichkeit. Alsdann können sie schwören, was man ihnen zumuthet. Ein rechtschaffener Mann wird nach überstandenem Sturm immer seiner Pflicht noch eingedenk sein. Waren aber Schurken dabei, so ist es desto besser, wenn man sie auf diese Art los wird, selten halten sie diese Probe aus.

20. Da wir blos unsertwegen, nicht des Publikums halber uns verbunden haben, so enthalte sich jeder sorgfältig, von Verbindungen und Orden zu sprechen oder zu singen. Auch dieser Punkt ist dem Wohl der Gesellschaft nachtheilig.

21. Das kleine Archiv unserer Gesellschaft werde bei einer sicheren Person deponirt und nach Erforderniß die nöthigen Dokumente in die Loge, nach Endigung derselben aber sogleich an den gehörigen Ort gebracht.

22. Soll eine Aenderung in Ansehung der Loge oder eine neue Aufgabe [Umlage] gemacht werden, so wird dazu die volle Einstimmung aller Ordensbrüder erfordert.

23. Jedes Vierteljahr legt der Sekretär Rechnung von den eingenommenen Strafen ab; Nachlässigkeit und Receß qualifizirt ihn zur Entsetzung.

24. Kommen Ordensbrüder zum Besuch hierher, so ist jeder Ordensbruder verbunden, sie aufs freundschaftlichste zu bewillkommnen und nach seinen Umständen zu bewirthen.

25. Wir sind es den Stiftern dieses Ordens schuldig, daß den Elsässern, Badensern, Nassauern der Eintritt in die Loge ohne gerechte Ursachen niemals verweigert werde. Uebrigens hängt die Reception von der Willkür der Ordensbrüder und der Tauglichkeit des sich meldenden Subjektes ab, unter welchem Himmelstrich übrigens auch sein Vaterland liegen und nach welcher von denen in Deutschland tolerirten Religionen und Parteien er seinen Gott verehren mag.

26. Ein Abgegangener ist verbunden, nach Verlauf eines Vierteljahres den Ort seines Aufenthalts und seine Umstände dem Senior des Ordens zu schreiben und die Ordensbrüder von seinem dankbaren Andenken an ihre Freundschaft und Liebe noch einmal zu versichern.

27. Kann er dann Leute aus seinem Vaterlande an einen der Ordensbrüder anweisen, so ist auch dies eine seiner Pflichten.

28. Wird künftighin ein Mitglied dieses Ordens in seinem Vaterlande von einem Ordensbruder besucht, so ist er verbunden, einen solchen Ordensbruder freundschaftlich aufzunehmen und nach Befinden zu unterstützen.

29. Jedes Mitglied dieser Gesellschaft gehe reinlich und ordentlich in der Kleidung, jedoch so, daß sein Aufwand seine Finanzen nicht übersteige. —

Auf die Umwandelung, die der Amicistenorden von 1790 an erfuhr, müssen wir später zurückkommen und wenden uns nun zu dem Harmonistenorden, der an Einfluß und Verbreitung dem Amicistenorden nahe kam.

Ein älterer Harmonistenorden, dessen Loge in Jena in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts „Zum rothen Stein" hieß, kann uns hier nicht beschäftigen, weil er zu jenen freimaurerischen Afterorden gehörte, die Leute aller Stände aufnahmen und also nicht „Studentenorden" zu nennen sind. Der studentische Harmonistenorden entstand nach Angabe Friedrichs, eines Harmonisten, auf Universitäten erst 1785, nach Laukhard aber um 1780.

Laukhard erzählt (der Mosellaner- oder Amicistenorden, S. 108 ff.): Nach der großen Relegation von 1779 erholten sich die jenenser Amicisten bald wieder und spielten in Kurzem wieder den „Meister auf der Universität". Auch die Mosellanerlandsmannschaft constituirte sich wieder und die Amicisten waren, wie früher, die „Aergsten unter ihren Landsleuten". Deßhalb gab es 1781 eine neue Untersuchung; die Chargirten und viele Brüder des Ordens wurden relegirt und

die Loge ging ein, da sich niemand getraute, sich zu einem Orden zu bekennen. Doch hielten die Brüder immer noch zusammen.

Da trat eine Vereinigung hervor, die schon seit längerer Zeit innerhalb des Amicistenordens bestanden hatte. Sie war kein specieller Orden; ihre Mitglieder wollten sich nur gegenseitig zu einem solideren Lebenswandel anhalten, das alte Amicistengesetz, daß jeder seine Schulden bezahlen müsse, wieder zu Ehren bringen, fleißig studiren und fechten. Das war nun zwar nicht gerade nach dem Geschmack der übrigen Ordensbrüder, allein nach den Gesetzen konnten sie der Vereinigung der „Braven" nichts anhaben und mußten sie dulden. Scherzweise gab man ihr den Namen „Schwarze Brüder".

Als nun 1781 der Amicistenorden gesprengt war, hielten die schwarzen Brüder immer noch zusammen; sie nahmen dann einige der alten Amicistengesetze an und damit war der Amicistenorden wieder hergestellt — nur mit anderem Namen, er hieß jetzt der schwarze Orden oder der Orden der schwarzen Brüder.

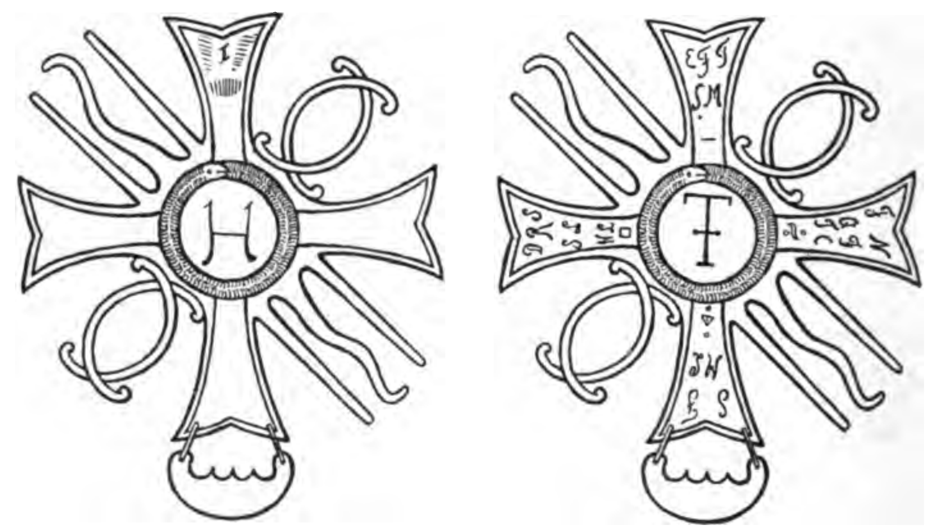
Dieser Orden behielt das Amicistenkreuz bei, in die Stammbücher aber machten die „Schwarzen" das Doppelkreuz nicht, sondern verschiedene andere Zeichen, wie z. B. einen quer durchstrichenen Kreis mit den Buchstaben Æ. S. B = Aequalibus Summum Bonum.

Bei einem Besuch in Jena 1783 fand Laukhard, daß die Schwarzen so ziemlich dasselbe wie die Amicisten waren. Doch bemerkt er, er habe von dem Orden so viel erfahren, als ein ehemaliger Amicist wissen durfte. Die Schwarzen betrachteten sich demnach nicht als Fortsetzung der Amicisten, sonst hätten sie keinen Grund gehabt, dem Amicisten Laukhard irgend etwas vorzuenthalten. Der Gewährsmann Laukhards war damals ein gewisser Merk, der ebenfalls zu dem schwarzen Orden gehörte. Das Stammbuch dieses Merk ist im Besitz des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen, der es mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat; es beweist klar, daß der Schwarze oder Harmonistenorden schon 1781 sowohl in Jena, wie in Gießen bestand. Von Studenten beider Universitäten ist das characteristische Harmonistenzeichen F (= fidelis frater) eingetragen, mehrmals mit den Buchstaben verbunden, welche Zirkeltafel Nr. 4 u. 5 zeigen. Auch der Name „Harmonia" ist schon damals gebräuchlich gewesen, denn ein Eintrag vom November 1783 sagt: „Wohl denen, deren Band die Göttin Harmonia beschützt!" Die Buchstaben Æ. S. B. habe ich nicht gefunden, wohl aber das Zeichen Zirkeltafel Nr. 6, welches wohl dem durchstrichenen Kreis Laukhards entspricht. —

In Jena trennten sich die Harmonisten immer mehr von den Mosellanern und recipirten auch Nichtmosellaner, Liefländer, Sachsen u. A. mit Umgehung der Mosellanerlandsmannschaft direct in den Orden. Als nun 1784 ein ehemaliger Gießener Amicist, Götz aus Worms, den jenenser Amicistenorden

wieder constituirte, schieden sich die schwarzen Brüder definitiv von diesem und diesen Zeitpunkt scheint Friedrich bei seiner Angabe im Auge gehabt zu haben.

Die Einrichtung des Harmonistenordens war schon in den 80er Jahren viel freimaurerischer, als die der Amicisten. Sie hatten schon um diese Zeit zwei Grade, deren Angehörige als allgemeine und geheime Brüder unterschieden wurden. Die Devise des ersten Grades war E. F. T. S. M. = Est fideli tuta silentii (silentium?) merces; die des zweiten: F. N. Q. I. T. C. = Felices nos quos irrupta tenet copula (Hor. Carm. I, 13.). Das Ordenskreuz hing an einem schwarz-rothen Band über der Brust. Als „heilige" Zahl galt die Sieben, dargestellt durch ∴∵, wie auch die Amicisten zuweilen ihre Vierzahl durch ∴



Ordenskreuz der Harmonisten oder Schwarzen Brüder.
(Nach einem im städt. Museum zu Frankfurt a. M. befindlichen Original.)

bezeichneten. Angeblich deuteten die 7 Punkte auf 7 Grade des Ordens hin, aber zweifellos hat es deren nie mehr als vier, und diese auch erst in späterer Zeit, gegeben. — Die einzelnen Logen hatten besondere Namen; so hieß die jenaische „Christian zu den 7 goldenen Sternen", die Erlanger „Jason zum silbernen Mond", die Helmstädter „Ernestine zur Sonne". Auch die Harmonisten erfuhren um 1790 eine Umänderung, auf welche später zurückzukommen ist.

Von großem Einfluß auf vielen Universitäten war der Constantistenorden, der am 23. Februar 1777 in Halle gestiftet wurde. Er hatte nach den Ergebnissen der Hallischen Untersuchung von 1782 (s. König, Aus 2 Jahrhunderten, S. 85 ff.) den Wahlspruch

V. F. C. C. — vivant fratres Constantia conjuncti,

welcher in den 4 Ecken des Ordenkreuzes angebracht war. Dieses zeigte auf dem Kreuzungspunkt der Balken ein Herz, aus den Winkeln traten Strahlenbündel hervor. Unten hing ein Todtenkopf mit 2 gekreuzten Gebeinen. Das Ganze wurde an blauem, weißeingefaßtem Band getragen.

Auch die Konstantistengesetze der ersten Zeit sind noch einfach und weit entfernt von der späteren Ueberladung aller Ordensconstitutionen. Die im September 1783 in Halle confiscirten Statuten, welche König a. a. O. S. 87 mittheilt, lauten:

„Damit das Wohl aller Ordensbrüder, der Flor und die Dauer des Ordens befördert werde, so sind von den Stiftern Gesetze festgesetzt, zu deren genauer Befolgung sich jeder †Bruder (= Ordensbruder) beim Eintritt in die Verbindung verpflichtet und diese sind folgende:

1. Die Verbindung, wodurch sich die Mitglieder zur innigsten Freundschaft verpflichten, erstreckt sich nicht nur auf die akademischen Jahre, sondern auch auf die andere Lebenszeit und jedes Mitglied ist verpflichtet, in allen Lagen und unter allen Umständen, wo es ihm möglich ist, seinem †Bruder in zustoßenden Verlegenheiten nnd etwaigen Unglücksfällen treulich beizustehen und zu helfen.

2. Es darf keiner in den Orden aufgenommen werden, von dem man nicht weiß, daß er seine Ehre aufs Strengste behauptet hat und der per vota unanimia dazu erwählt ist.

3. Die Reception geschieht des Abends bei gewissen festgesetzten Solennitäten im Beisein sämmtlicher Ordensbrüder.

4. Da eine jede Verbindung doch gewisse Personen und Mitglieder haben muß, die sich vor allen andern der Angelegenheiten annehmen, so sind auch bei dieser Verbindung folgende Chargen festgesetzt: der Senior, Consenior und Secretär, welche per vota unanimia dazu erwählt werden.

5. Der Senior ist besonders verpflichtet, sich des Ordens anzunehmen und für dessen Bestes zu sorgen, dahingegen ein jedes Mitglied in billigen Dingen gehorchen muß. In Abwesenheit des Senior vertritt der Consenior seine Stelle.

6. Da es zum Wohle der Ordnung auch nöthig ist, daß sich die Mitglieder öfters versammeln, um sich über die Angelegenheiten zu besprechen, so werden da nach Gutdünken Convente festgesetzt, so der jüngste Ordensbruder den übrigen bekannt macht, so er auch bei außerordentlichen Conventen beobachtet und nun werden alle vorgetragenen Sachen geschlichtet.

7. Ein jeder †Bruder muß sich besonders vor allen unnöthigen Händeln und Streitigkeiten in Acht nehmen und sich freundschaftlich gegen andere betragen. Sollte er aber in Streit verwickelt gröblich beleidigt oder angefallen werden, so muß er suchen sich in Avantage zu setzen und alle †Brüder sind verpflichtet, wenn ein Mitglied sollte in Desavantage gesetzt sein, dasselbe mit gemeinschaftlichen Kräften in Avantage zu setzen, seine Ehre aufs Beste befördern und behaupten.

8. Da öfters auch Fälle vorkommen, die mit Geldausgaben verknüpft sind, so ist eine Kasse errichtet, die beim Secretär befindlich und wozu der Senior den Schlüssel hat. Hierzu gibt ein jedes Mitglied vierteljährlich einen Thaler, wovon alle zum Orden gehörigen Sachen angeschafft und gebessert werden.

9. Für die Reception wird 5 Thaler gezahlt. Das Ordenszeichen bleibt, so wie es von Anfang gewesen und darf auf keinen Fall geändert werden, sowie auch die Charactere.

10. Sobald einer von den †Brüdern die Akademie verläßt, muß er es



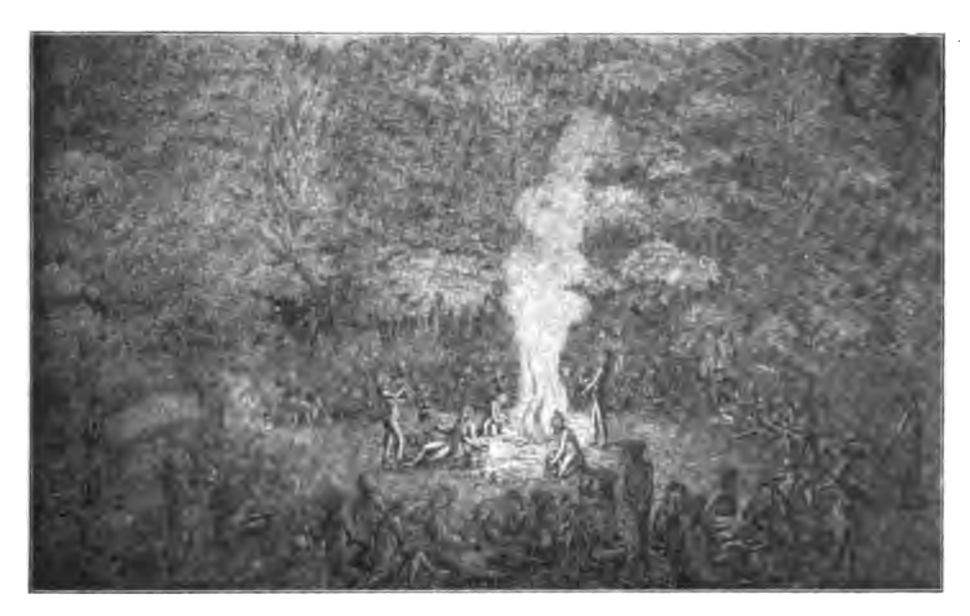
Lager der ausgezogenen Göttinger Studenten zu Kerstlingeröderfeld vom 26. bis 29. Juli 1790.
(Original im Besitz der Brunsviga zu Göttingen.)

den Mitgliedern anzeigen und sobald er an dem Orte seiner Bestimmung angelangt ist, ist er verbunden, dem Senior oder einem †Bruder von sich Nachricht zu geben.

11. Endlich muß ein jeder †Bruder verschwiegen sein und sich auf keine Weise gegen Fremde auf diese Verbindung etwas zu Gute thun.

Drei Jahre später gab es in Halle wieder eine Untersuchung gegen die Constantisten, die dadurch bemerkenswerth ist, daß ein Inculpat die Behörde bezüglich der Statuten auf eine falsche Fährte brachte. Er gab an, die Gesetze, die Rector Nathanael Fischer in Halberstadt in seinen „Fliegenden Blättern" 1783

abgedruckt habe, seien die Constantistengesetze gewesen und man scheint ihm dies auch geglaubt zu haben. Aber jene Gesetze sind die eines freimaurerischen Afterordens „In amicitiae constantiam“, der am 28. November 1761 in Helmstädt gegründet wurde und auch 1762 nach Halle verpflanzt worden war. Aber er hatte um 1780 schon längst aufgehört und die Papiere, welche Fischer abdruckte, stammten aus dem Nachlaß eines verstorbenen Mitgliedes. Auch Laukhard betont (Schilda I S. 94), daß diese Gesetze nicht die der Constantisten gewesen seien. Wer übrigens die „Fliegenden Blätter“ nachliest, wird ohne Weiteres er-



Landesvater der Göttinger Studenten im Kerstlingeröder Walde, in der Nacht vom 26. auf den 27. Juli 1790.
(Original im Besitz der Brunsviga zu Göttingen.)

kennen, daß es sich nicht um den studentischen Constantistenorden handeln kann. — Ein weiterer Fall aus der Constantistenuntersuchung von 1786 ist der Anführung werth. Am 7. März ließ der Prorector zwei Constantisten, Kunde und v. Held, vorführen und verfügte ihre Incarcerirung (König S. 90). Kunde ging ins Karzer, v. Held aber bat unter Verpfändung seiner „Cavaliersparole“, ihn bis Abends 6 Uhr auf freiem Fuß zu lassen. Dies geschah, aber v. Held floh nach Passendorf auf chursächsischen Boden und zeigte seine Entweichung mit dem Bemerken an, er wolle einer längeren, seiner Gesundheit schädlichen Inhaftirung entgehen. Seinen Wortbruch wolle er nicht entschuldigen, weil er von der Seite, wie ihn der Prorector ansehen werde, nicht zu entschuldigen sei. Die Strafe,

welche Held für seinen Wortbruch erlitt, bestand in — 2 Tagen Karzer! Es ist dies derselbe Held, dem der „biographische Porzellanmaler" Varnhagen von Ense ein biographisches Denkmal mit der Bezeichnung „ein preußisches Characterbild" setzte. Wir werden ihm später nochmals begegnen.

Zu jener Zeit bestand der Constantistenorden in Halle, Jena, Frankfurt a./O., Erlangen, Helmstädt; später breitete er sich, wie wir bei der Betrachtung der nächsten Periode des Ordenswesens sehen werden, noch mehr aus.

Als des vierten Ordens müssen wir des Unitistenordens gedenken. Er ist höchst wahrscheinlich ebenfalls in Halle und zwar um 1771 entstanden. Seine Ordenszahl war die drei, geschrieben ∴. Das an einem orangefarbenen Bande getragene Ordenskreuz zeigte nach den hallischen Untersuchungsresultaten (König S. 92) zwei gekreuzte Degen und die Inschrift:

V.
J. 3. 3. A.
F.

welche bedeuten sollte: Unitas jungit amicos fideles. Aber der in Stammbüchern oft wiederkehrende Wahlspruch: Fortis in augustiis läßt schließen, daß er auch in der obigen Abkürzung enthalten sei. Besonders oft findet sich in Stammbüchern um 1778 das Zeichen:

V F
O U
I. Æ. V.

welches wohl so zu lesen ist: Vivant fratres ordinis unitatis und In aeternum vivant oder in aeternum uniti. Ebenso häufig schreiben die Unitisten ein mit F verbundenes V (= U) in Stammbücher ein (siehe Zirkeltafel 7). — Der Orden sollte nach allgemeiner Annahme 3 Grade haben, indeß kann man daran, wenigstens für die Zeit vor 1790, zweifeln. Seine meisten Mitglieder entstammten norddeutschen Adelsfamilien, besonders stark sind die Mecklenburger vertreten.

Eine hallische Untersuchung von 1786 förderte die Statuten des Ordens zu Tage — freilich muß man aber Bedenken tragen, sie ohne Weiteres als echt anzusehen. Ich setze sie (nach König S. 97) hierher.

„Gesetze des Ordens pro unitate.

1. Freundschaft und brüderliche Liebe sind das Band unserer Verbindung und ihr Genuß ist Zweck derselben. Einigkeit und Eintracht müssen daher die ersten und vorzüglichsten unserer Pflichten ausmachen. Jeder Unitist muß durch zuvorkommende Liebe und Freundschaft gegen jeden seiner Brüder diesen Zweck unseres Ordens nach allen seinen Kräften an den Tag zu legen bemüht sein; er muß auf alle mögliche Art das Beste des Ordens und seiner Mitglieder zu befördern suchen, das Glück und die Ehre einzelner Brüder als seine eigene ansehen

und gegen jeden derselben in allen Umständen des Lebens Redlichkeit, Liebe und thätige Freundschaft beweisen.

2. Niemand darf seinem Bruder seinen Beistand und Hilfe versagen wenn es in seinen Kräften steht; am wenigsten darf er ihm auch äußerlich andere vorziehen, ihn wohl gar vorsätzlich beleidigen oder seines Bruders guten Namen nicht vertheidigen, wenn derselbe von einem Fremden gekränkt wird.

3. Streitigkeiten, Zwietracht und persönlicher Haß dürfen unter den Brüdern, deren Zweck schon der Name ihrer Verbindung bezeichnet, nicht obwalten oder unterhalten werden, zumal in Gegenwart Fremder; schlechterdings aber keine Thätlichkeiten.

4. Jeder Unitist sei ein rechtschaffener Mann nach dem ganzen Umfang des Wortes genommen; er breche nie ein gegebenes Wort und betrüge niemanden.

5. Um auch Anderen gute Begriffe von dem Orden und Achtung gegen ihn und seine Mitglieder einzuflößen, so muß sich ein jeder alle Mühe geben, die Vorurtheile, so man gegen unsern Orden zu haben pflegt, thätig zu widerlegen und alle Ausschreitungen, sie betreffen welches Laster sie wollen, fliehen. Es werden daher namentlich folgende drei entehrende Laster vorzüglich verboten:

a) jeder verbotene Umgang mit dem andern Geschlecht;
b) das Saufen und tobende Commersiren;
c) das heimliche Weggehen aus Halle oder das sogenannte Skissiren, d. h. Weglaufen unter Zurücklassung trauernder Gläubiger.

6. Um also das äußere Beste der Verbindung aufs möglichste zu befördern, so muß jeder Bruder sich durch Fleiß und Ordnung in seinen Geschäften, durch Ernst und gesetzten Character und selbst durch den seinem Vermögen angemessenen Aufwand der Kleidung auszeichnen.

7. Gesetzter Muth und Entschlossenheit, seine Ehre unbefleckt zu erhalten und sich gegen Beleidigungen zu vertheidigen und sie zu ahnden, zieren den Mann und sind Pflicht eines jeden Unitisten. Keiner darf daher gleichgiltig bei zugefügten Kränkungen seines guten Namens bleiben und ein solcher Mangel an Gefühl macht gänzlich unserer Verbindung unwürdig.

8. Es soll aber niemand einen Fremden mit Vorsatz beleidigen und unnöthige Streitigkeiten suchen, am wenigsten sich durch das ungesittete und eines Unitisten unwürdige Renommiren auf den Straßen und in Gesellschaft herabwürdigen.

9. Kein einzelnes Mitglied darf etwas unternehmen, was den ganzen Orden zugleich verwickeln könnte; in solchen Fällen muß es jedesmal die ganze Loge um Rath fragen und dazu ihre Einwilligung erhalten.

10. Die heiligste Verschwiegenheit muß endlich unserer ganzen Einrichtung, unserer ganzen Sicherheit und dem Wohle des Ganzen das Siegel aufdrücken; es ist daher jedes Mitglied zu dieser Pflicht aufs Strengste verbunden.

11. Es ist endlich jedes Mitglied zur genauesten Befolgung der Gesetze, die ihm der Orden auflegt, und zur Haltung der getroffenen Einrichtungen, die einzig und allein das Beste des Ordens und seiner Mitglieder zum Augenmerk haben, verbunden und keiner darf willkürliche Ausnahmen und Auslegungen machen." —

Neben diesen Grundgesetzen bestanden noch „Einrichtungen und Statuten dieses Ordens", deren Inhalt König nach den Akten wie folgt wiedergiebt:

„Das Ordenskreuz wurde an einem orangefarbenen Bande getragen. Aufnahmefähig waren nur Studenten, die den Ruhm eines ordentlichen, fleißigen und gesitteten Menschen unter ihren Kommilitonen hatten. Die Aufnahme erforderte Stimmenmehrheit. Allmonatlich fand eine Ordensversammlung statt, deren Besuch bei Strafe geboten war; außerordentliche Versammlungen wurden vom Senior berufen. Mit der Vertretung und Unterstützung des Seniors war der Consenior beauftragt; der Secretär führte die Kasse, in welche die Receptionsgelder (6 Thlr.), die Monatsbeiträge (12 Groschen), Strafgelder und freiwilligen Zuwendungen flossen. Der Senior hatte auf die Beobachtung der Gesetze zu halten und den Versammlungen zu präsidiren; ihm stand ein Adjutant zur Seite; wenn die Zahl der Mitglieder 20 überstieg, wurden deren zwei gewählt. Die Ordenskasse diente zur Beschaffung und Erhaltung des Ordensinventars, aber auch zur Unterstützung von Ordensmitgliedern und andern armen Studenten; zu unedlen Zwecken sollte sie nicht verwendet werden. — Der Ordenseid, der den Behörden so viele Mühe und Sorge verursacht hat, lautete bei den Unitisten: „Ich verspreche und gelobe Gott dem Allmächtigen, denen mir vorgelesenen Gesetzen nachzuleben und über den gemachten Einrichtungen des Ordens pro unitate zu halten. Ich verbinde mich zur festesten Freundschaft, die kein Unglück zu zerstören im Stande sein soll. Alles Unglück, das in Ordenssachen uns treffen könnte, will ich mit Euch theilen und nie soll in meiner Seele der Gedanke entstehen, aus der Verbindung zu treten. Dir, allmächtiger Gott, und Euch, meine Brüder, habe ich geschworen und Euch will ich meinen Eid halten, so wahr mir Gott helfe!" —

Wenn ich die Darstellung der drei übrigen Orden abbrechen mußte, weil sie um 1790 in ein anderes Fahrwasser geriethen, so kann ich das, was von den Unitisten zu sagen ist, hier im Zusammenhang vorbringen. Nichts deutet darauf hin, daß die Unitisten ihren Character wesentlich geändert hätten und König scheint (S. 91) das Richtige zu treffen, wenn er meint, der Orden habe Aehnlichkeit mit einer modernen Waffenverbindung gehabt.

Von Halle aus kam der Orden 1783 zuerst nach Jena. Dort stand er mit den Amicisten in einem freundschaftlichen Verhältniß, welches durch ein Abkommen geregelt war. Streitigkeiten zwischen beiden Verbindungen sollten möglichst vermieden, geringfügige durch die Senioren beigelegt werden. Selbst schwerere

Beleidigungen sollten, wenn keine fremde Zeugen zugegen gewesen waren, vermittelt werden, andernfalls waren nur drei Gänge zuzulassen. Alle 14 Tage kamen die Senioren zusammen, um über gemeinsame Angelegenheiten und Maßregeln gegen feindselige Verbindungen zu berathen. In erster Linie war das gegenseitige Abkeilen von Füchsen untersagt, weil dies in der Regel die Hauptquelle von Differenzen bildete.

Die „Briefe über Jena" (1793) geben den Unitisten ein gutes Zeugniß; sie seien meist sehr artige Leute, hätten Eingang in Familien und zeichneten sich durch gute Kleidung aus. Ihr Senior war um 1792 der Liefländer v. Dahl, der den großen Auszug nach Nohra dirigirte, ein Mann, dessen Auftreten bei dieser Angelegenheit eine günstige Meinung von ihm erwecken muß. In seiner Selbstvertheidigung („Die Weltgeschichte von ihrem höchsten Gesichtspunkte") bemerkt er über sich und seinen Orden, er habe manchen Handel rückgängig gemacht und die unruhigen Köpfe unter seinen Brüdern unablässig zur Achtung gegen Fremde und andere Verbindungen ermahnt; der Orden sei über 60 Mann stark gewesen und habe unbestreitbar den Ruf des Fleißes, der Sittlichkeit und Gesittung gehabt. Auch die „Zeichnung der Universität Jena" (von A. Kühl, 1798) hebt die feinen Sitten der Unitisten hervor und betont besonders ihre Mildthätigkeit gegen Arme; sie hätten sogar arme Studenten frei studiren lassen.

Andere Schriften sagen ihnen nach, sie seien intriguant gewesen. Das „letzte Wort über Göttingen" (1791) erzählt, der Senior habe bei den Unitisten einen unbegrenzten Einfluß; man nenne ihn „Meister vom Schwert" und die Ordensbrüder folgten ihm, wie die Bienen ihrem Weiser. „Ich habe oft gesehen, daß dieser mit einem Winke eine Herde von Tölpeln, die vor diesem Winke zitterten, regirte. In der Wahl ihrer Mitglieder sind sie in der That sehr weise; wenn sie auch einen Menschen recipiren, an dem sie einen sehr schlechten Kauf gemacht zu haben scheinen, so kann man doch immer sicher glauben, daß sie ihn in der Beabsichtigung irgend eines Zweckes gewählt haben, zu dessen Erreichung sie ihn tauglich halten. Kurz, ihr Orden ist in der That ein Gebäude mit Plan; da ist kein Stein so schief, den sie nicht einzufügen wüßten. Um taugliche Mitglieder zu erhalten, sparen sie weder Kosten noch Mühe. Ich weiß, daß, um sich eines Ankommenden zu versichern, zwei der vorzüglichsten Mitglieder im Winter eine beschwerliche Reise von 15 Meilen machten, um ihn, ehe er nach Göttingen käme, für ihren Orden einzunehmen. Sie ließen einen rüden Menschen aus ihrem Orden, der aber ein tüchtiger Schläger und eine der schönsten Figuren war, die ich gesehen habe, von Marburg kommen, hobelten ihn in Göttingen zurecht und gaben ihm jährlich 800 Thlr., um seine Studien mit Ordnung betreiben zu können, was er auch wirklich that."

Der Unitistenorden bestand nachweisbar in Halle, Jena, Göttingen, Erlangen und Frankfurt a./O.; nach einer Bemerkung von Zehenders auch in

Rostock. Daß das Band, welches der Orden um seine Glieder schlang, auch im späteren Leben Dauer hatte, bezeugt der Verfasser der „Bemerkungen über Halle", indem er sagt, der Orden habe in Berlin und anderwärts „Civillogen" gehabt, „in welchen angesehene Personen die Sünden ihrer Jugend fortsetzten." Trotz dieser Anhänglichkeit und der straffen Organisation vermochte der Orden aber seine Existenz nicht weit in das neue Jahrhundert hinein zu retten; in den ersten Jahren desselben erlag er überall den Landsmannschaften, wie noch zu erzählen sein wird. —

Die vier Orden beherrschten in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts das studentische Leben vollständig. Schon bei den Amicisten sahen wir, daß ihre Verbindung mit den Mosellanern eine sehr enge war und ebenso verhielt es sich mit den andern Orden. Die Unitisten hingen enge mit den Mecklenburgern und Lievländern zusammen; bezüglich der letzteren haben wir ein Zeugniß in einer Aeußerung des Philosophen Fries (s. dessen Leben von Henke, S. 47); er sagt von seinem ersten Aufenthalt in Jena (1795): „Meine Bekannte waren meist Lievländer, welche einen Anhang zum Orden der Unitisten bildeten." In derselben Weise standen alle Orden mit Landsmannschaften in Verbindung und es ist zweifellos, daß die Ordensangehörigen, vielleicht nur mit einzelnen Ausnahmen, sämmtlich zugleich Mitglieder von Landsmannschaften waren, weil bei öffentlichem Auftreten stets die Landsmannschaften im Vordergrund standen, natürlich so, daß die eigentlichen Führer doch ausschließlich Ordenschargirte waren. Am deutlichsten erkennen wir dieses Verhältniß bei den jenenser Vorkommnissen von 1792, die in dem berühmten Auszug nach Nohra gipfelten.

Ich muß indeß hier noch einmal zurückgreifen, um einige Nachrichten über frühere Landsmannschaften beizubringen. Von Jena ist noch zu berichten, daß um 1769 nach Reichardt außer den Mosellanern die Lievländer eine hervorragende Rolle spielten und daß zu gleicher Zeit auch der Sachsen oder Chursachsen besonders gedacht wird. In einem Commerslied derselben heißt es um 1776:

A, a, a, vivat Saxonia,
Vivat et Augustus,
Semper Serenissimus;
A, a, a, vivat Saxonia.

Um dieselbe Zeit florirten nach Laukhard die Mosellaner, Lievländer und Mecklenburger.

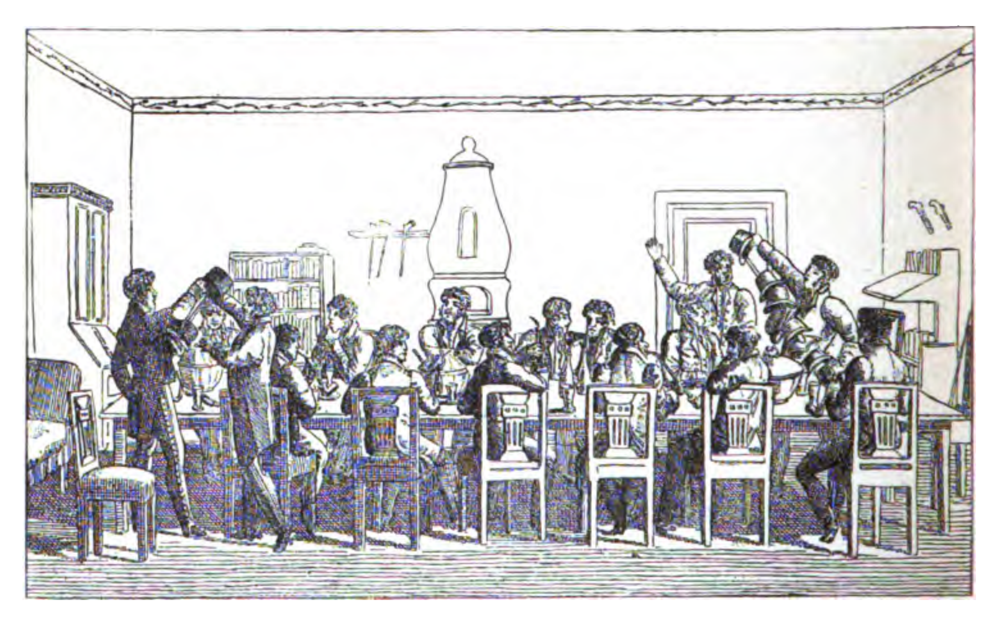
Schon am 11. April 1770 hatte sich die Behörde veranlaßt gesehen, ein neues Verbot der Nationalhutschleifen und anderer Unterscheidungszeichen zu erlassen. Insbesondere wird betont, daß abgehende Studenten, die bei ihrem Abzug noch innerhalb der Stadt das Nationalzeichen auf den Hut stecken, öffentlich citirt und im Falle des Nichterscheinens in contumaciam relegirt werden sollten.

Das Verbot von 1765 hat demnach nicht gar lange gewirkt. Ein weiteres Zeugniß für das Bestehen und Blühen der Landsmannschaften in den 70er Jahren ist die erneute Verordnung vom 8. April 1778 „wegen landsmannschaftlicher Verbindungen, Commerse und anderer unzulässiger Zusammenkünfte". Es wird darin gesagt, die Studenten seien zwar größtentheils von der Schädlichkeit dieser Dinge überzeugt (!), aber man habe doch wahrnehmen müssen, daß es noch Studenten gebe, welche die Landsmannschaften aufrecht hielten, die Ankommenden, nicht nur Landsleute, sondern auch andere, an sich zögen, von ihnen Geld erpreßten und eine landsmannschaftliche Kasse hätten. Die Verbundenen trügen auf den Hüten farbige Büsche als Nationalzeichen, ja die Senioren zeichneten sich noch besonders aus (es sind wohl die Uniformen gemeint). An gewissen Tagen, besonders Sonntags, veranstalteten sie unter dem Namen „Kommerce" besondere Zusammenkünfte, zu denen wohl auch Stuben gemiethet wurden; auch Fechtkränzchen fänden statt. Alles dieses wird verboten, keiner soll sich als Senior, Subsenior oder Secretär geriren, niemand ein Nationalzeichen, „es mag nun bunt oder schwarz sein, in einem Busch, Schleife, Bouquet oder Band oder in einem anderen Zeichen bestehen, auf einem schwarzen oder grauen Hut oder anderwärts" tragen.

Aber auch in den 80er Jahren machten die Landsmannschaften den Behörden zu schaffen. Im Jahre 1786 verhandelten darüber in Weimar die Räthe Göthe, Schmidt und Schnauß; die Vota, die Göthe in dieser Angelegenheit abgab, verdienen Interesse und seien deßhalb (nach der Publication von Burckhardt im Grenzboten 1878) hier auszugsweise wiedergegeben: (7. April):

„Landsmannschaften und andere Verbindungen der Studirenden können vielleicht nie ganz ausgerottet, sie können aber geschwächt werden. Anhaltende Aufmerksamkeit und fortdauernde Wirkung auf denselben Zweck können das Uebel mindern, ihm Einhalt thun, dessen Ausbrüchen zuvorkommen. Wie sollten Männer, die ihre Lebenszeit an einem Ort zubringen, Erfahrung und Gewalt haben, nicht mit jungen Leuten, die längstens alle 3 Jahre wechseln, fertig werden können? Aber Lässigkeit und Uneinigkeit dieser Häupter läßt das Uebel einschleichen und einwurzeln . . . . ."; und am 1. Juni: „Bei meinem Aufenthalt in Jena habe ich die wiederholten Klagen über das einreißende landsmannschaftliche Wesen vernehmen müssen und ich bin auf das Dringendste veranlaßt worden, höchsten Orts deßhalb Vorstellung zu thun. Obgleich nur eine geringe Zahl der Studirenden als Urheber und eigentliche Triebfedern dieses Unwesens angesehen werden können, so ist doch bereits der größte Theil der Studirenden theils verführt, theils gezwungen worden, sich in solche Verbindungen zu begeben und die gegenwärtig noch freien und wohlgesinnten gehen täglich gutdenkende Professoren an mit der Bitte, daß Anstalten getroffen werden möchten, sie für die Zudringlichkeit der übrigen zu schützen. Man hält für nöthig, alle

diejenigen, welche der landsmannschaftlichen Verbindungen verdächtig sind und welche von den Pedellen gar sicher angegeben werden können, vorkommen zu lassen und solche ohne Untersuchung und ohne weiteres abzulegendes Bekenntniß dahin zu bedeuten, daß sie eidlich anzugeloben hätten, wenn sie sich in einer solchen Verbindung befänden, daß sie selbige sogleich verlassen und niemals wieder darein sich begeben wollten . . . . . Man würde sich freilich sehr betrügen, wenn man glauben wollte, daß eine solche Operation nachhaltig sein könnte; allein für den Augenblick hält man sie höchst nöthig, um Luft zu gewinnen . . . . ."



Landesvater in Göttingen (um 1816).
(Nach einem Kupferstich, bei Wiederhold in Göttingen erschienen.)

Die Meinung Göthes drang damals durch, aber nach der Sammlung von Patenten und Mandaten, welche mir vorliegt, hat die academische Behörde in der nächsten Zeit, nämlich am 20. September 1786, nur ein Verbot der damals aufgekommenen Antritts- und Abschiedscommerse erlassen und am 10. October das Fechten in Stuben und Privathäusern wiederholt untersagt; weitere Nachrichten aus den nächsten Jahren lassen es unzweifelhaft erscheinen, daß die Landsmannschaften ungestört weiter florirten.

Es ist nämlich ein Komment überliefert, den um 1790 die vereinigten Orden und Landsmannschaften zu Jena aufstellten. Als ein interessantes Actenstück sei er hier wiedergegeben, weil schwerlich ein älterer SC-Komment aufzutreiben



Göttinger Mensur 1808.
(Original in Aquatinta von M. G. Prestel.)

sein wird. Er steht in No. 16 der Zeitschrift „Der Anzeiger" von 1792. Aus einer Notiz des Einsenders, die im December 1791 niedergeschrieben ist, können wir auf die Zeit seiner Festsetzung schließen; es heißt da: „Dieser neue Burschenkomment ist erst vor einem halben Jahre entworfen; der alte soll noch barbarischer gewesen sein." Daraus geht hervor, daß der Komment im Sommer 1791 aufgestellt worden ist. Er lautet:

Caput I.

Vom Schlagen.

Art. 1. Unter denen, die in Verbindung sind, sei jede Avantage,*) so viel wie möglich, abgeschafft, doch muß jede Avantage mit der Hetzpeitsche durchaus verbannt sein. Hieher ist aber nicht eine Reitgerte zu rechnen, die Einer zufälligerweise in dem Augenblick bei sich hat. Sollte Einer doch so entehrend handeln können, daß er mit der Hetzpeitsche sich zu rächen gedächte, so soll dies nicht als Avantage angesehen werden.

Art. 2. Sollten zwei sich beim Vorübergehen anstoßen, und der eine oder andere Theil nimmt keine Notiz davon, so ist dies nicht als Beleidigung anzusehen, es sei denn, daß einer von beiden Theilen sich des Stoßens oder Schuppens gerühmt hat. Doch soll dies dem Andern nicht zum Nachtheil gereichen wegen der zu gebenden Satisfaction. So viel es geschehen kann, soll jeder Verbundene**) das Schuppen unterlassen und die daraus entstandenen Verdrießlichkeiten beigelegt werden.

Art. 3. Wenn sich zwei erzürnet haben, so muß die Constitution***) innerhalb drei Tagen erfolgen, auch die Sache selbst innerhalb den drei folgenden Tagen ausgemacht werden, es sei denn, daß Krankheit oder Mangel am Orte, wo die Sache ausgemacht werden könnte, oder andere wichtige Ursachen es verhindern. Damit aber hieraus nicht Mißbrauch entstehe, so muß der Senior der Verbindung es auf seine Ehre versichern, daß der sich weigernde Theil wirklich gegründete Ursache habe, die Schlägerei aufzuschieben.

Art. 4. Bei einer zu Stande gekommenen Schlägerei dürfen nicht mehr als der sich Schlagende, der Secundant und ein dritter, den der Schlagende sich

*) Avantage heißt die thätliche Erwiderung einer Beleidigung, bezw. das Ueberbieten einer Beleidigung durch eine stärkere. Wer sich „in Avantage setzte", sicherte sich damit demjenigen, der in „Desavantage" blieb, gegenüber den Vortheil, als Geforderter auf die Mensur zu treten. Dieser Gebrauch führte oft zu den wüstesten Scenen, da Stöcke, Hetzpeitschen, ja sogar (z. B. in Gießen, Halle und Jena) Nachttöpfe mit Inhalt dazu benützt wurden, sich in Avantage zu setzen. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bestrebte man sich daher, die Avantage abzuschaffen, wie auch aus dem Nachfolgenden erhellt.

**) Unter „Verbundenen" sind alle Landsmannschafter und Ordensbrüder im Gegensatz zu den „Profanen" zu verstehen, die hier mit „Wilden" oder „Obscuranten" identisch sind.

***) „Constituiren", ein Ausdruck, der noch in unserm Jahrhundert üblich war, bedeutet Coramiren bezw. Fordern und Bestimmen, überhaupt die Thätigkeit des Kartellträgers.

wählen mag, zugegen sein; will der eine Theil mehrere mitbringen, so müssen beide Theile darüber einverstanden sein. Auch darf der Zusehende nicht anders mitsprechen, als wenn er ausdrücklich von dem Secundanten befragt würde.

Art. 5. Keiner darf ohne Einwilligung seiner Verbindung das Schlagen ohne Secundanten anbieten, so wie auch keiner das Schlagen ohne Secundanten ohne Einwilligung seiner Verbindung annehmen darf.

Art. 6. Bei zu Stande gekommenen Schlägereien dürfen sich die Schlagenden nicht mehr als zu zwei verschiedenen Malen schlagen, und sind die vorgefallenen Beleidigungen nicht zu groß, so ist jede Verbindung verpflichtet, den Ihrigen zuzureden, sich zu versöhnen.

Art. 7. Jedem steht es frei, ob er sich mit einem, der von hier relegirt ist, schlagen will oder nicht. Will er nicht, so gereicht es ihm durchaus nicht zur Schande. Ebensowenig wie der (Relegirte) davon Nachtheil haben kann, daß ein Anderer sich mit ihm nicht schlagen will, da dies nur deßhalb unterbleibt, weil der Relegirte nichts mehr zu verlieren hat, der andere aber alles riskirt.

Art. 8. Wenn ein von einer fremden Akademie Relegirter sich in einer Verbindung befindet und hier Lärm bekommt, so steht es dem anderen frei, ob er sich mit ihm schlagen will oder nicht. Weigert er sich aber, sich mit ihm zu schlagen, so muß es sich dieser gefallen lassen, wenn der Relegirte ihm einen von seiner Verbindung stellen will, mit dem er sich schlagen muß. Kommt einer hierher, von dem man weiß, daß er sich auf der Akademie, wo er gewesen, ordentlich als Bursche betragen, so ist ihm die Satisfaction durchaus nicht zu verweigern.

Caput II.

Von der Entstehung neuer Landsmannschaften und neuen Verbindungen.

Art. 9. Wird in Erfahrung gebracht, daß eine neue Ordensverbindung errichtet werden sollte, so kommen alle andern Verbindungen zusammen und berathschlagen sich, ob es zuläßig sei oder ob man mit vereinten Kräften dagegen arbeiten müsse. Die existirenden Landsmannschaften haben dabei ebenfalls ihr Votum.

Art. 10. Wenn eine neue Landsmannschaft etablirt werden soll, so muß erst die Einwilligung der schon existirenden Landsmannschaften eingeholt werden. Die Landsmannschaften aber melden es den Orden und versagen ihre Einwilligung, wenn ein Orden wichtige Gründe dagegen hat.

Art. 11. Sollte eine Verbindung eine vortheilhafte Gelegenheit so sehr benützen, daß sie einem noch nicht Verbundenen sein Ehrenwort abnimmt, in keine andere als die ihrige zu treten, so soll dieser schlechterdings nicht daran gebunden sein.

Caput III.

Vom Relegiren.

Art. 12. In gemeinsamen Angelegenheiten sind alle Verbindungen gehalten, die Einwilligung zur Beförderung des allgemeinen Besten zu leiten(?)

Art. 13. So sollen, im Falle der Senat oder die Höfe eine Verbindung einst unterdrücken zu wollen scheinen, die übrigen Verbindungen mit vereinten Kräften, anfangs durch Vorstellungen, hernach aber durch zweckmäßige thätige Gewalt die Rechte der unterdrückt werden sollenden Verbindung geltend zu machen suchen.*)

Art. 14. Ebenso müssen alle Verbindungen nicht dulden, wenn Einer oder Mehrere Ordenssachen halber oder auch Schlägereien wegen relegirt werden sollten.

Art. 15. Sollte ein Verbundener auf eine andere Verbindung, ohne betrunken zu sein, schimpfen, so hat diese das Recht, zwölfe aus ihrer Verbindung auszusuchen, wovon durch das Loos sechs bestimmt werden, mit denen er sich schlagen muß. Im Falle aber der Injuriant einer anderen Verbindung solches in der Trunkenheit gethan, so soll dieser erlaubt sein, sechs von den Ihrigen zu wählen, wovon das Loos drei ernennen soll, denen er Genugthuung zu geben schuldig ist. Doch wird es der Verbindung freigestellt, weniger zu stellen, welches solcher nicht zugerechnet werden kann und darf.

Art. 16. Ist eine Schlägerei beim Prorector abgeschworen, so wird solche eine Zeit lang verschoben und dann können sie sich unter dem Vorwand, daß es ein neuer Handel sey, dennoch schlagen.

Art. 17. Hat Jemand eine Schlägerei dolose angegeben, so wird er aus der Verbindung gestoßen und ist eo ipso auf den Verschiß.

Caput IV.

Von den Profanen.

Art. 18. Bekommt ein Profaner mit einem Verbundenen Händel, so wird ihm gesagt, daß keine Hetzpeitsche angenommen wird. Gibt er sie aber dennoch, so bekommt er ein halbes Jahr hindurch keine Satisfaction. Keiner als der Beleidigte kann ihn aus dem Verschiß thun, jedoch muß dies mit Einwilligung aller Verbundenen geschehen. Sollte der Beleidigte indessen abgegangen sein, so kommt es auf die Verbindung an, worin dieser gewesen.

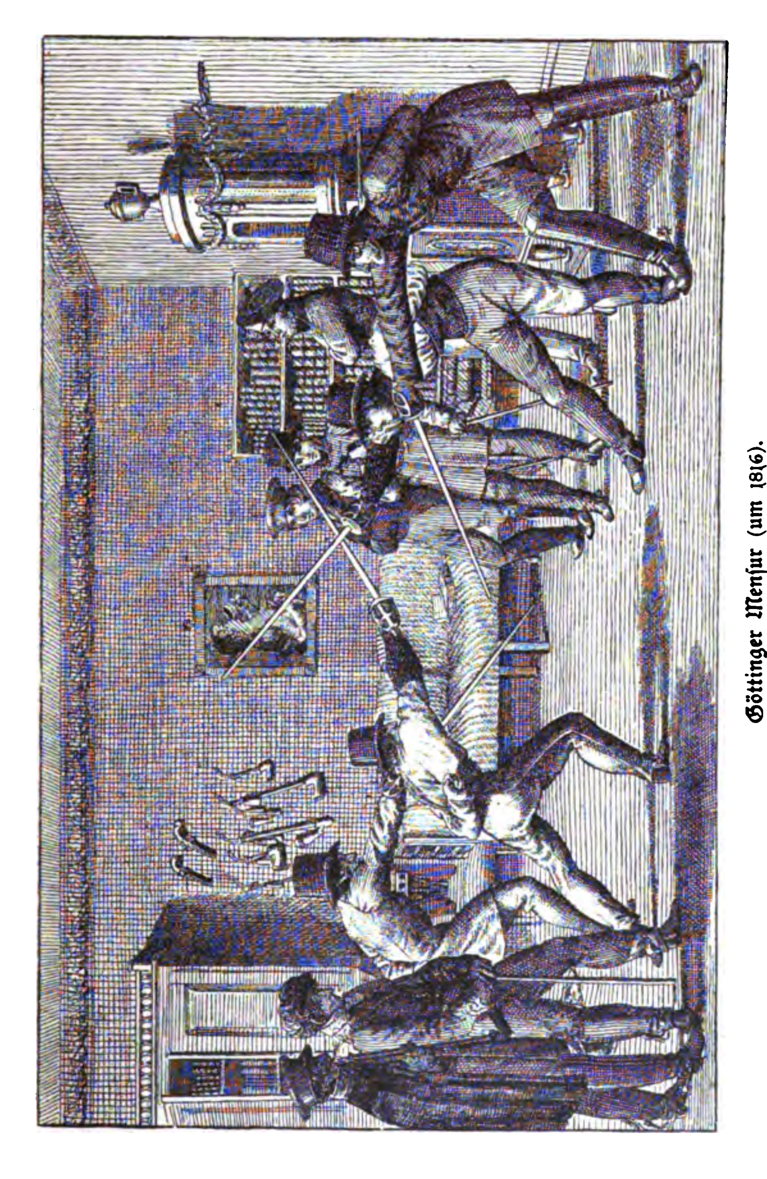
Art. 19. Wegen Constitution und Abmachung der Händel findet dasselbe statt, wie unter Verbundenen festgesetzt ist.

Art. 20. Gegen Profane findet gar keine Schlägerei ohne Secundanten statt.

---

*) Daß dieser Paragraph nicht bloß auf dem Papier stand, beweisen die Jenaischen Studententumulte der 90er Jahre, von denen noch die Rede sein wird.

Art. 21. Ist ein Verbundener relegirt und hat mit einem Profanen Händel, so muß dieser es sich gefallen lassen, wenn der Verbundene ihm einen



Göttinger Mensur (um 1816).
(Nach einem Kupferstich, bei Wiederhold in Göttingen erschienen.)

aus der Verbindung stellt. Ist aber ein Porfaner relegirt, so steht es Jedem frei, ob er sich mit ihm schlagen will oder nicht.

Art. 22. Hat Jemand (ein Profaner) nüchternen Muthes auf eine

ganze Verbindung geschimpft, so bekommt er ein halbes Jahr hindurch keine Satisfaction. War er aber betrunken und revocirt, so schlägt er sich mit dreien, die die Verbindung ihm stellen kann.

Art. 23. Ist ein Handel, der mit einem Profanen anhängig war, abgeschworen, so ist er zu Ende und sie schlagen sich nicht weiter; bietet aber der Profane es an, so steht es dem Verbundenen frei, ob er sich weiter schlagen will oder nicht.

Art. 24. Hat der Profane eine Schlägerei angegeben, so ist er ein halb Jahr auf dem Verschiß.

Caput V.

Von den Convictoristen (oder solchen, die den Freitisch genießen).

Art. 25. Wenn ein Convictorist mit einem andern Händel bekommt, so ist ihm die Satisfaction nicht zu verweigern.

Art. 26. Der Handel mit einem solchen muß auch binnen drei Tagen beendigt sein.

Art. 27. Kann er keinen Secundanten bekommen, so muß der, mit welchem er sich schlägt, ihm einen verschaffen.

Für Halle haben wir die ältesten Nachrichten von Landsmannschaften in einem Flugblatt, welches ein trauriges Vorkommniß auf dem grünen Hof vor dem Steinthor schildert: am 9. April 1716 hatte dort die „grüne Compagnie", die aus etwa 20 Mann bestand, eine Orgie gefeiert und dabei mit Lauge vergiftetes Bier getrunken, wodurch 13 Studenten, der Wirth, seine Frau, Tochter und Magd zu raschem Tode gekommen sein sollten. Dieses Ereigniß erregte damals viel Aufsehen und veranlaßte mehrere officielle Darlegungen, welche den anfänglichen Uebertreibungen entgegentraten. So behauptet eine „Nachricht" der theologischen Facultät vom 4. Mai 1716, es seien im Ganzen nur 8 Personen gestorben. — Doch dem sei, wie ihm wolle; es steht fest, daß die „grüne Compagnie" bestand, eine „bande verkehrter Studiosorum", die „zuvor nicht sonderlich bekannt" war. Außer ihr bestanden noch zwei ähnliche Compagnien, die „weiße" (im Rosenthal) und die „rothe" (in einem Gasthof vor dem „Galckthore"). Alle drei trugen ihre Farben in Bändern an den Hüten. Ob diese „Compagnien" wirklich Landsmannschaften waren, läßt eine Nachricht aus dem folgenden Jahre, 1717, die v. Dreyhaupt in seiner „Beschreibung des Saal-Creißes" giebt, zweifelhaft erscheinen: „Als 1717 bey Gelegenheit der Werbungen und da ein Candidatus Theologiae zum Soldaten weggenommen wurde, ein großer Tumult entstunde, der lange Zeit dauerte, so suchten die Studiosi, um sich desto besser zu vertheidigen und einander beyzustehen, den Nationalismum eigenmächtiger weise einzuführen, schlugen sich in Landsmannschaften zusammen, erwehleten unter

sich Seniores und Subseniores und legten sich Bänder von gewissen Farben zu, die sie öffentlich trugen als:

Märker (pomeranzenfarben), Schwaben, Franken, Schweizer (gelb-schwarz), Pommern (himmelblau), Hessen und Westfälinger (weiß), Sachsen, Thüringer' Voigtländer (gemein roth), Dänen und Holsteiner (violett-silber), Braunschweiger, Lüneburger, Engländer (violett-gold), Ober- und Niederrheiner und Moselländer (hochroth), Ostfriesen (roth-silber), Mecklenburger (rosa-weiß), Mansfelder, Anhalter, Magdeburger (grün), Schlesier, Böhmen, Oesterreicher, Lausitzer, Ungarn, Siebenbürger (kirschfarben)."

Der damalige Kanzler Johann Peter von Ludewig gibt über diesen Vorfall in seiner Oratio de nationalismo Fridericianae intentato (gehalten am 13. Juli 1718, cfr. Opuscula oratoria, Halle 1721) an, jener Theologe sei ein ehemaliger hallischer Student gewesen, der sich hatte anwerben lassen, dann aber nicht folgen wollte und am 6. November auf die Wache geschleppt wurde. Am nächsten Tage, dem 7., hätten sich die Landsmannschaften feierlich aufgethan, Abzeichen („tesserae“) an den Mänteln getragen und Umzüge mit Musik veranstaltet.

Am 22. November erschien ein königliches Rescript gegen diese Landsmannschaften, welches die sofortige Auflösung verlangte und insbesondere das Tragen der farbigen Bänder untersagte; nachdem am 2. December eine Amnestie erlassen war, sollen sich die Landsmannschaften wieder aufgelöst haben.

Ich bin von der Richtigkeit der Angabe Dreyhaupts, daß durch das geschilderte Ereigniß diese Landsmannschaften ganz neu entstanden seien, nicht ohne Weiteres überzeugt. Die „grüne Compagnie" von 1716 kann mit den Magdeburgern, die „weiße" mit den Westfälingern, die „rothe" mit den Sachsen, Rheinländern oder Schlesiern identisch sein. Indessen fehlen dafür die Beweise, und deßhalb möge diese Frage offen bleiben.

Entschieden falsch ist aber die Meinung Dreyhaupts und Ludewigs, durch jenes Edict sei der Nationalismus gänzlich unterdrückt worden. Gegen sie sprechen schon psychologische Gründe. Die Geschichte des Studentenlebens beweist zur Genüge, daß niemals Verbindungen, welche in der Stunde der Gefahr entstanden oder sich befestigten, gleich darauf einem Machtwort der Behörde gewichen sind. Dies verhinderte nicht nur das Bedürfniß des Einzelnen nach einem Rückhalt im Falle der Wiederholung ähnlicher Gefahren, sondern auch das Gefühl der Dankbarkeit, die der Einzelne der Gesammtheit für Schutz — selbst in ungesetzlichen Dingen — schuldete oder wenigstens zu schulden glaubte. Einen directen Beweis gegen die Behauptung Dreyhaupts aber liefert die Erwähnung einer märkischen Gesellschaft vom Jahre 1723, die sich in dem Tagebuch eines damaligen hallischen Studenten findet.

Es ist dies dasselbe Tagebuch, welches (s. S. 47) die Existenz der Moselaner-Landsmannschaft in Jena 1721 bezeugt. Der Inhaber desselben, ein hessischer



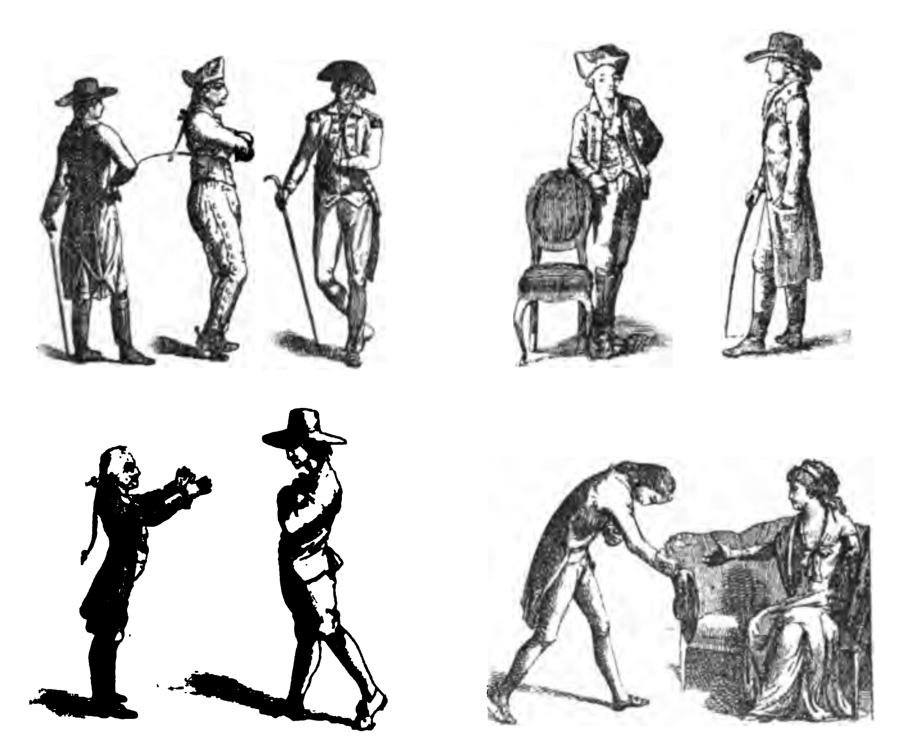
Leipziger Studenten-Trachten.
(Kupferstiche von Riepenhausen im Lauenburger Kalender auf 1785.)

Edelmann, studirte 1722—23 in Halle. Da heißt es: „Einige Freunde hatten mir einen Abschiedsschmauß gegeben und als wir davon nach Hause gingen, kamen wir in Streit und Handgemenge mit der märkischen Gesellschaft." Diese Fassung läßt schließen, daß die Märker damals nicht die einzige „Gesellschaft" waren.

Aus den folgenden Jahrzehnten habe ich nur vereinzelte Stammbucheinträge gefunden, welche direct auf Landsmannschaften hinweisen. Die meisten stammen aus den 60er Jahren. Damals machten sich die Mosellaner, kenntlich an ihrem ✠ mit V. U. V. O. und Æ. S. N. C., ferner die Pommern, Schlesier und Märker („N. N. von den Märkern, Schlesiern, Pommern, von der märkischen Gesellschaft") besonders bemerkbar und die Zeichnung einer Stoßmensur in einem wolfenbütteler Stammbuch läßt deutlich das Himmelblau der Pommern und das Orange der Märker erkennen. Genauere Nachrichten finden wir in dem schon mehrfach citirten Werk von König S. 115 ff. — Bei einer Abendmusik, welche die hallische Studentenschaft dem Universitätsdirector Carrach im Januar 1765 brachte, erschienen viele Studenten mit farbigen Kokarden an den Hüten. Die aus diesem Anlaß angestellte Untersuchung förderte widersprechende Angaben zu Tage; indessen können wir als positives Resultat die Feststellung der mosellanischen Landsmannschaft (mit grün-weiß) betrachten; von den übrigen in den Acten vor-

kommenden Landsmannschaften heißt es, die Märker hätten weiß, die Schlesier schwarz-weiß, die Mecklenburger, Pommern, Kurländer blau-gold getragen. Diese Angaben leiden aber offenbar an Ungenauigkeit, wenigstens was die Farben betrifft. Denn die Märker hatten ohne Zweifel, wie auch später, orange, die Westfälinger schwarz-weiß, die Schlesier weiß und die Pommern blau. Die Mosellaner waren 70—80 Mann stark; ihre Gesetze schrieben vor, daß die Mitglieder sich „in Kleidern und sonst honett und ordentlich aufführen müßten". Wer von einem Mitgliede einer anderen Landsmannschaft tuschirt wurde, hatte seiner Landsmannschaft Anzeige zu machen, welche die Sache so zu schlichten suchte, daß die Ehre des Beleidigten ohne Schaden aus dem Conflict hervorging. Konnte die Satisfaction auf gütlichem Wege nicht erlangt werden, so war sie mit dem Degen zu suchen.

Eine eigenthümliche Nachricht gibt König nach den Acten S. 116. Es heißt da, der in der Mosellanerlandsmannschaft bestehende Orden der Wetterauer habe aus 11 Personen bestanden; „diese Mitglieder hielten besondere Convente ab und trugen als Ordenszeichen einen silbernen Stern am rothen Bande



Leipziger Studenten-Trachten.
(Kupferstiche von Riepenhausen im Lauenburger Kalender auf 1785.)

auf der Brust. Der Stern trug die Zeichen der Sonne und des Halbmondes, außerdem die Buchstaben Æ. S. N. C. — aeterna sit nostra concordia — und auf der andern Seite die Buchstaben W. E. H. eingravirt. Letztere hatten die Bedeutung Wetterauer — Waldecker — et Hassi. Die Gesetze schrieben Nüchternheit und ruhiges anständiges Leben vor und versicherten jedes Mitglied der Unterstützung der Ordensbrüder im Falle eines Angriffes von Außen her." Diese Nachricht fordert zu einer Betrachtung heraus.

Ein Orden in dem damals geltenden Sinne kann diese engere Vereinigung nicht gewesen sein. Alle Orden aus jener Zeit — die Concordisten, Esperanciers, Inviolabilisten, die Brücknerischen Amicisten und viele andere, deren Erwähnung, weil von dem Zwecke dieses Buches weit abliegend, zu weit führen würde — waren freimaurerische Afterorden, während die Wetterauer eine Landsmannschaft waren. Wären sie wirklich ein Orden in dem erwähnten Sinn gewesen, so würde man einen ordensmäßigen Namen sicher nicht vermissen. Außerdem finden sich dieselben Zeichen auch in Jena bei Stammbucheinträgen von Mosellanern (s. oben S. 53) und ich glaube nicht von meiner Ansicht abgehen zu sollen, daß es sich lediglich um engere landsmannschaftliche Conventikel innerhalb der weitumfassenden Mosellanerlandsmannschaft handelt. —

Die im Jahre 1767 in Halle versuchte Reconstituirung einer niedersächsischen (magdeburg-halberstädtischen) Landsmannschaft bietet ein gewisses litterarhistorisches Interesse durch die Theilnahme Bürgers (s. Pröhle, Bürgers Leben, S. 40). Im Juli 1767 wurde in Folge einer Denunciation ein vom 19. Juli datirter Aufruf confiscirt, in welchem alle Magdeburger und Halberstädter aufgefordert wurden, „die vorige Fidelität" (d. h. treuen Zusammenhalt) wieder herzustellen. Der Aufruf war im Augenblick der Beschlagnahme schon von 47 Studenten, darunter als 9. von Bürger, unterzeichnet. Die statuta der „hochgeehrten Magdeburgisch-Halberstädtischen Gesellschaft" enthielten (nach König S. 117, s. auch Pröhle) nichts, was Anstoß erregen konnte. Aufnahmefähig war jeder redliche Pursch aus dem Magdeburgischen, Halberstädtischen, Anhalt, Mansfeld, Hohenstein, denen auch die Mitglieder der früheren Gesellschaft angehört hatten. Trotz ihrer Harmlosigkeit erfuhr die im Keim erstickte Verbindung die Gewalt des Gesetzes in Form schwerer Strafen. Als die Beschuldigten im Laufe der Untersuchung sich darüber beschwerten, daß man gegen sie so rigoros verfahre, während die notorisch existirenden Gesellschaften der Märker und Pommern unbehelligt blieben, wurde auch gegen diese die Untersuchung eröffnet. Diese ergab, daß die Pommern 60 Mann zählten und sich, wie auch die Märker, mit Aufführung von Theaterstücken vergnüge. Von den Pommern fand man keine Gesetze, bezüglich der Märker wurde festgestellt, daß sie solche, und zwar sehr unschuldige, hatten. Die Verbindung war am 29. Februar 1764 gegründet, hielt auf Einigkeit und gute Freundschaft und versprach den Mitgliedern bei

unvermeidlichen Händeln ihren Beistand. Die Gesetze trafen ferner (König S. 120) Anordnungen über Konvente, Kasse und Chargirtenwahl. Zu Chargirten sollten stets die tüchtigsten Mitglieder gewählt werden. Wer von Halle abging, bekam ein Carmen und eine Abendmusik; gegen Bezahlung von 3 Louisdor in die Kasse auch ein Komitat, bei welchem die Theilnehmer und Musikanten beritten waren und nur der Abgehende in einem Wagen fuhr. — In der Untersuchung wurde unter anderem festgestellt, daß der Senior der Märker, Bewert, zugleich Großmeister des Concordienordens war. Interessant ist das in dieser Sache ergangene Ministerialrescript (vom 20. September 1767) durch seinen ironischen Ton; der Leser findet es bei König S. 121 ff. — Die Schlesier werden 1757 ausdrücklich erwähnt. Nach Schrader (Gesch. der Univ. Halle) wurde in diesem Jahre der Geburtstag Friedrichs des Großen besonders feierlich begangen; bei dieser Gelegenheit traten die Schlesier als Landsmannschaft auf und waren die Führer des Ganzen. Sie bildeten das Geleite des Prorectors und der Professoren und der Schlesier v. Lyncker hielt die Festrede. — Als Laukhard 1781 nach Halle kam, fand er die Reichsländer (Mosellaner), Märker, Pommern, Magdeburger, Halberstädter, Westfalen, Ostfriesen und Schlesier als Landsmannschaften vor, welche auf bestimmten Dörfern um Halle zu kneipen pflegten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß damals und bis um 1790 nichts darin gefunden wurde, wenn ein Landsmann zum Orden ging, ja, daß die Orden sich aus bestimmten Landsmannschaften zu recrutiren pflegten. Das ging so lange, als die Ordensbrüder ihre „profanen" Landsleute nicht von oben herab oder gar schlecht behandelten; die Sache wurde aber anders, als sich das Benehmen der Ordensbrüder änderte, wie wir bei der Betrachtung der nächsten Periode sehen werden.

In Göttingen war der Nationalismus von Anfang an allgemein verboten; das erste specielle Verbot gegen die „Nationalkokarden" ist vom 11. Juni 1747. Die Hannoveraner trugen damals gelbe Bänder, „wodurch andere zum Tragen von rothen und blauen Bändern veranlaßt wurden"; auch hatten die Landskinder „nach Art der Landsmannschaften auf öffentlicher Straße geschmauset". Schon 4 Jahre später, im Juli 1751, schlug der Senat ein Edict an, in welchem er sagt, er habe „mit dem äußersten Mißvergnügen' zu vernehmen gehabt, daß eine große Zahl unserer gelehrten Mitbürger sich beigehen lassen, Bänder in verschiedenen Farben zu tragen und dadurch besondere Brüderschaften und Gesellschaften oder Orden vorzustellen, dergleichen seit 1748 gänzlich verboten sind". Man möge die Farben ablegen und die Verbindungen auflösen. Daß es sich nicht um Orden, sondern nur um Landsmannschaften handeln kann, wissen wir aus dem Umstande, daß die Orden niemals ihre Farben öffentlich trugen. — Von 1766 bis 72 bewegten sich die Landsmannschaften ganz öffentlich und eine gewisse Konnivenz gegen sie enthält auch das Verbot vom 22. Januar 1772, welches erlaubt, die Uniformen aufzutragen.

Das damalige Verhältniß zwischen den Orden und Landsmannschaften beleuchtet eine Stelle im „Briefwechsel dreier akademischer Freunde" von Miller, dem Verfasser des Siegwart, der 1770 in Göttingen studirte. Ein vom 11. October 1768 datirter Brief erzählt folgendes: Dörner, ein Lübecker, tritt in einen Orden ein. Die Ordensbrüder nehmen ihn in ihre holsteinische Landsmannschaft auf und er trägt von nun an die holsteinische Uniform, ferner wird er Secretär des Ordens. — Schwerlich können wir annehmen, daß diese Angaben rein erdichtet sind und somit wären sie ein Beleg für die Verbindung der Orden mit Landsmannschaften, wie sie auch anderwärts bezeugt ist.

Im Jahre 1772 werden bei Gelegenheit eines Streites zwischen der mecklenburgischen und hannoveranischen Landsmannschaft außer diesen beiden auch die Kur- und Liefländer genannt; in den nächsten Jahren aber scheinen die Orden das Landsmannschaftswesen ganz in den Hintergrund gedrängt zu haben.

In Leipzig trat im vorigen Jahrhundert das Studentenleben gegenüber den dominirenden Kaufleuten und Buchhändlern so wenig in die Oeffentlichkeit, daß fast keine Nachrichten von dort zur Verfügung stehen.

Während des bekannten „Meisenkrieges", den auch Göthe miterlebte und in „Dichtung und Wahrheit" erwähnt, entstanden (Juni oder Juli 1768) mehrere Landsmannschaften, die sich durch natürliche oder künstliche Blumen an den Hüten unterschieden. Unter diesen werden besonders Mecklenburger mit ihrem Senior v. Maltzahn genannt Aber im Herbst wurden die Kokarden und Blumen verboten und es scheint als ob auch die Landsmannschaften selbst schlafen gegangen wären. Laukhard, der selbst in Leipzig war, versichert fest, es habe in der Zeit von 1780—90 dort keine Verbindungen gegeben, nicht einmal Paukereien. Indessen finde ich in den Aufzeichnungen des Esthländers v. Rosen (Grenzboten 1869, I, S. 41—61), der 1780 bis 82 in Leipzig studirte, eine Landsmannschaft der Liefländer, zu der auch die Esth- und Kurländer gehörten, erwähnt, deren Mitglied v. Rosen war. Sie war von einem Grafen Sievers gegründet, trug scharlachrothe Uniformen mit grünem Kragen und Stahlknöpfen und war ca. 30 Mann stark. Die Behörde erzwang bald das Ablegen dieser Uniformen. In der nächsten Zeit bis zum Beginn unseres Jahrhunderts ist von Landsmannschaften in Leipzig nichts mehr zu vernehmen.

In Gießen gab es nach Laukhard um 1770 die Kränzchen der Darmstädter, der Pfälzer, der Zweibrücker und der Waldecker. Das erstere bestand aus lauter Landeskindern, während die übrigen wegen ihrer geringen Zahl gezwungen waren, auch andere aufzunehmen. So waren z. B. die Hamburger, Wertheimer und (Kur-)Hessen im Pfälzerkränzchen und einmal war sogar ein Franke Senior desselben. Laukhard selbst war als geborener Pfälzer in ihm und gleichzeitig im Amicistenorden, der jenes als seine Pflanzschule betrachtete. In Stammbüchern von 1779 fand ich häufig das Mosellanerzeichen X mit den Buch-

staben V. F. e. P. v. f. A. v. = Vivant Francones et Palatini, vivant fratres Alsati venerandi, wonach das Pfälzerkränzchen inzwischen zur Mosellanerlandsmannschaft geworden war. Die Darmstädter schrieben J. C. S. C. A. N. in Form eines Dreiecks. Ein drittes häufig wiederkehrendes Zeichen ist V. a. F. F. e. W.; alle, die es einschrieben, sind Frankfurter und Wetterauer und darauf mögen sich die beiden letzten Buchstaben beziehen; wenn wir uns erinnern, daß die Wetterauer sowohl in Jena wie in Halle selbständige Landsmannschaften bildeten, wird der Schluß auf eine Wetterauer Landsmannschaft wohl nicht fehl gehen. (S. Zirkeltafel Nr. 8—10.)

In den Universitätsgesetzen von 1779, welche 1790 noch verschärft wurden wird in § 7 unter „Nationalismus und Pennalismus" vor den Landsmannschaften gewarnt wegen der Zeit und Geld fressenden Gelage, vor den sogenannten Kränzchen, die die Quelle von allerlei Unordnungen, Jalousien, Feindschaften, Zänkereien und andern Zeit und Kosten verderblichen Uebeln" seien. Als ein sicheres Zeichen für das Vorhandensein solcher „Conventiculorum" sind besondere Gesetze, Geldbeiträge, Ordenshieber, besondere Zeichen in den Stammbüchern, Uniformen, Uhr- und Stockbänder, Kokarden, Federbüsche, Schleifen und Bänder an den Hüten bezeichnet und diese auf das Strengste verboten.

Anfangs 1789 wurde durch den Senat in Gießen eine fränkische Landsmannschaft festgestellt, die auch in Marburg existirte. Diese Landsmannschaft war enge mit dem Harmonistenorden verbunden und bildete dessen Pflanzschule. Daraus läßt sich schließen, daß die von 1804 an in Gießen nachweisbare fränkische Landsmannschaft, die bis 1825 bestand und bis 1815 schwarz-roth trug, im Zusammenhang mit der 1789 entdeckten und wahrscheinlich bald wieder constituirten Franconia stand. Denn schwarz-roth waren die Farben der Harmonisten („Schwarzen Brüder") und jedenfalls auch der mit ihr verbundenen Landsmannschaft. — In der Mitte der 90er Jahre fand Laukhard keine Spur mehr von den Kränzchen, aber auch das Ordenswesen lag ganz darnieder, was den mehrmaligen Einfällen der Franzosen in jene Gegend zuzuschreiben sein dürfte.

In Erlangen scheinen sich schon bald nach der Gründung der Universität (1743) Landsmannschaften der Art, wie die Mosellaner in Jena nach Laukhard vor 1762 waren, gebildet zu haben. Später (1776 und 1781) werden als solche die Ansbacher, Bayreuther, Mosellaner und Franken, 1776 auch Schwaben, genannt. Aus dem Jahre 1779 existirt ein interessantes Aquarellbild (im Besitz des Herrn Dr. Wachter in Memmingen), welches ein Komitat darstellt (siehe S. 96). Ich habe das Original gesehen und gefunden, daß verschiedenfarbige Uniformen zweifellos auf dadurch repräsentirte Landsmannschaften hindeuten. — Wo überhaupt in den nächsten Jahren von Erlanger Landsmannschaften die Rede ist, treten uns die Ansbacher und Bayreuther entgegen und wiederholt wird betont, daß zwischen beiden eine aus den heimathlichen Verhältnissen herrührende Riva-

lität bestand. Sie werden auch von Papst (Gegenwärtiger Zustand der Friedrich-Max.-Univ., 1791) namhaft gemacht, der überhaupt den Landsmannschaften ein



Göttinger Studenten-Trachten.
(Kupferstiche von Riepenhausen im Lauenburger Kalender auf 1785.)

gutes Zeugniß ausstellt und betont, daß sie keine Taugenichtse unter sich duldeten. Um dieselbe Zeit traten die Bayreuther nach dem Verfasser des „Gr. Guido von Tauffkirchen“ in ein enges Kartell mit den Jenenser Amicisten; freilich kann diese Baruthia nicht lange bestanden haben, denn schon am 20. December 1795 wurde eine neue, 1794 gegründete bayreuther Landsmannschaft aufgehoben. In den 80er und 90er Jahren dominirten unbedingt die Orden, von denen alle die vier genannten Hauptorden hier vertreten waren. Wie sich das neuere Corpsleben im Gegensatz zu den Orden in Erlangen entwickelte, sehen wir im nächsten Abschnitt, zu dem wir nach einer rückschauenden Betrachtung über den Zeitraum bis um 1790 gelangen werden. —

Rückblick. Die bisherige Betrachtung hat uns gerade bis zur Zeit der französischen Revolution geführt, welche uns Gelegenheit gibt, einen Abschnitt zu machen. Denn wenn auch nicht gerade gesagt werden kann, daß sie als politisches Ereigniß einen tiefgreifenden Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Studentenlebens ausgeübt habe, so hat sie doch ohne Zweifel dazu beigetragen, die Orden in ein Fahrwasser zu bringen, in dem sie sich von studentischen Zwecken und Zielen mehr und mehr entfernten; die Landsmannschaften traten ihnen entgegen und es begann für diese eine neue Zeit. Ehe wir diese Erscheinung eingehender betrachten, möge ein Rückblick auf das Frühere die Grundlage zu einer Untersuchung über die Erscheinungsformen des studentischen



Göttinger Studenten-Trachten.
(Kupferstiche von Riepenhausen im Lauenburger Kalender auf 1785)

Lebens bilden, die in der bisherigen Darstellung noch nicht berücksichtigt werden konnten. So verlockend diese Gelegenheit ist, diesen Rückblick zu einer Darstellung des Studentenlebens im 17. und 18. Jahrhundert zu gestalten, so muß ich mir doch mit Rücksicht auf den Plan dieses Buches und den zur Verfügung stehenden Raum Beschränkung auferlegen und kann nur solche Erscheinungen heranziehen, welche mit dem Leben in den Landsmannschaften in engerer Beziehung stehen. —

Ich glaube gezeigt zu haben, daß der Hang zu landsmannschaftlichem Zusammenschluß in der geselligen Natur der Deutschen begründet ist und daß wir es also mit einer Seite deutschen Lebens zu thun haben, wenn wir die Nationen des Mittelalters — sei es auf deutschen oder ausländischen Universitäten — betrachten. Von diesem Standpunkte aus ist auch das gesellige Leben in jenen Nationen zu beurtheilen und ich habe schon Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, daß sowohl in Paris wie in Italien die Geselligkeit der Deutschen sich manches

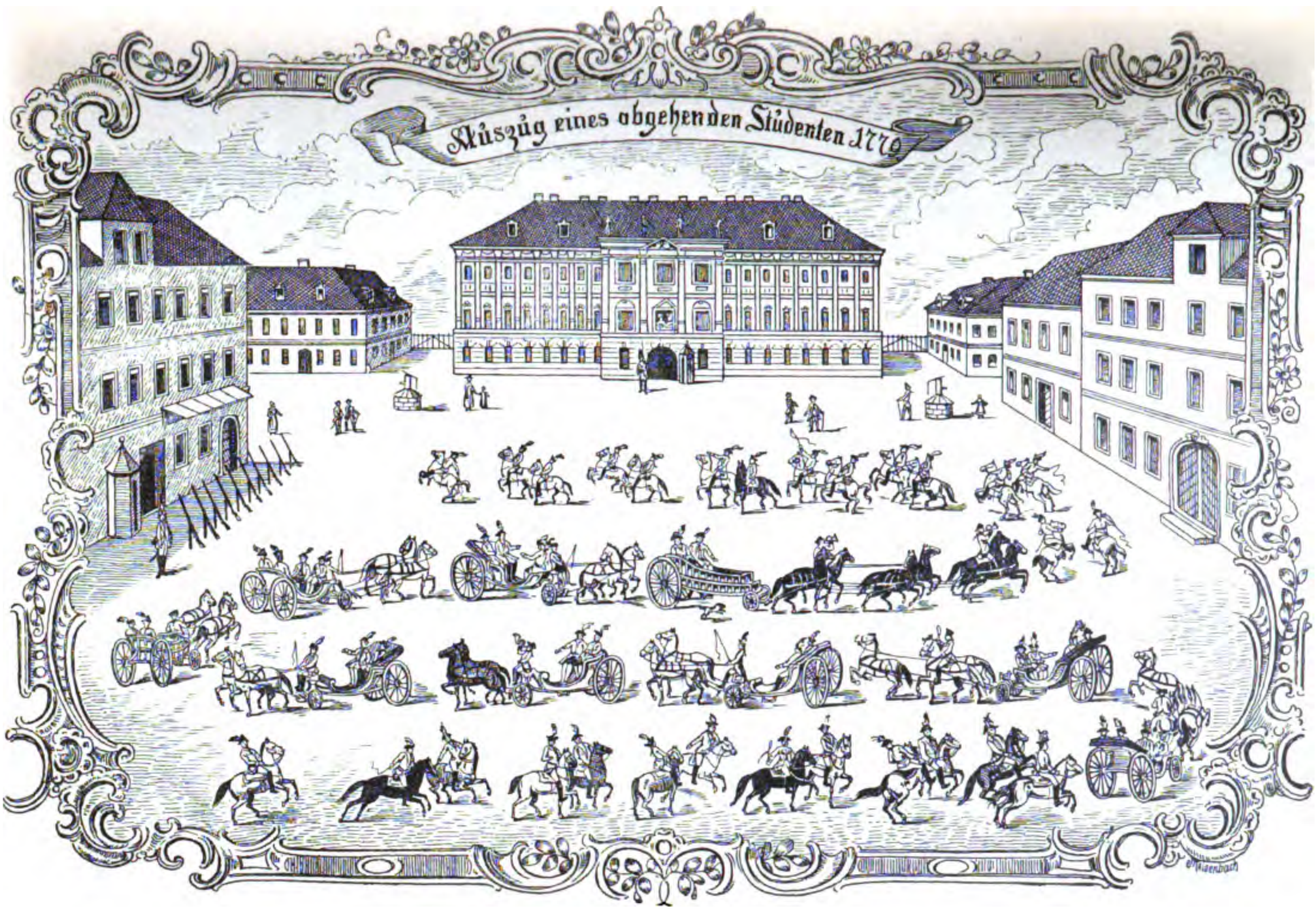




Göttinger Studenten-Trachten.
(Kupferstiche von Riepenhausen im Lauenburger Kalender auf 1785.)

Mal in recht drastischer Weise zur Geltung brachte. Mehr darüber hier anzuführen, als schon geschehen, würde von den Landsmannschaften zum Studentenleben überhaupt führen; es sei dies einer späteren Gelegenheit aufgespart. Auch die geselligen Lebensäußerungen im 15. und 16. Jahrhundert lassen sich nach den vorhandenen Quellen nicht so behandeln, daß sie als landsmannschaftliche Eigenthümlichkeiten hervorträten. Mehr ist dies der Fall im 17. Jahrhundert, in welchem alles, was über den Nationalismus und Pennalismus in den Quellen zu finden ist, direct mit den Landsmannschaften zusammenhängt. Ein anschauliches Bild von der Art des Zusammenlebens in jenen Nationen liefert Raues Zwischenspiel, welches ich S. 26 ff. wiedergegeben habe und zur Ergänzung kann Schochs Komödie vom Studentenleben (1657) dienen, die durch meine Neuausgabe leicht zugänglich geworden ist.

Ich wende mich zu den einzelnen Seiten des Studentenlebens in den alten Landsmannschaften. Zuerst drängt sich die Frage nach dem Komment auf.



Auszug eines Erlanger Burschen ins Philisterium, 1779.

(Original (Aquarell) im Besitz des Herrn Dr. Wachter in Memmingen, Klischee im Besitz des „Bayerland", München.)



Würzburger Stoßmensur.

(Nach einer Lithographie, gezeichnet von Eckert 1828, herausgegeben von Förtsch, Frankenphilister in Würzburg.)

Wie alt ist er? Wer hat zuerst die studentischen Lebensgewohnheiten in feste Regeln gebracht?

Schon 1368 finden wir in einem Statut des Rectors, der Doctoren und Nationenprocuratoren zu Orleans die Erwähnung eines modus, quem vocant consuetudinem vel costumam (= coutume). Dieser modus bestand darin, daß die älteren Studenten sich über die simplices studentes eine Art von Gerichtsbarkeit anmaßten und diejenigen, welche der Unkenntniß der consuetudo überführt waren, zu einem Schmauß verurtheilten. Es sei aber ferne, diese Nachricht, die hier lediglich als eine interessante antiquarische Notiz angeführt sein soll; auf einen eigentlichen Vorläufer des heutigen Komments zu deuten. Vielmehr müssen wir bedenken, daß alle Genossenschaften des Mittelalters Regeln für die Verfolgung ihrer gemeinsamen Interessen hatten und daß diese Regeln, auch in geselliger Beziehung, deutlich in den Formen der Gilden und Zünfte gefunden werden. Es wäre müßiges Bemühen, dem Ursprung solcher Regeln nachzugehen; wir kämen damit bis ins Alterthum, zu den Mysterien und dergl. und würden den Anfang doch schwerlich finden. Eher bietet das Klosterwesen eine Handhabe und dabei erinnern wir uns, daß im Mittelalter mehrfach studentische Vereine mit klösterlichen Formen nachgewiesen sind. Beispiele sind der Convent zu Pavia, der S. 7 erwähnt worden ist, die Curia abbatialis zu Avignon (um 1450) und die abbatia becjaunorum in Montpellier, die 1465 verboten wurde. Auch der pontifex puerorum und der papa scholasticus gehört hierher, der in einem Gedicht des Hilarius (um 1125) besungen wird:

Papae vox est dulcis et unica
Papa novit jocunda cantica
Papam amat turba scholastica
Papae nummi dentur et reliqua
Tort a qui ne li dune (qui ne lui donne).

Ich habe über diese Dinge eingehender in meiner Schrift über die akademische Deposition gehandelt und will hier nicht weiter darauf eingehen. Zweifellos haben sich die deutschen Studenten des Mittelalters und der Renaissancezeit an die Ueberlieferungen aus der vorhergehenden Zeit angelehnt, von einer Wendung zu dem ritterlichen Sinn, der die späteren studentischen Sitten kennzeichnet, kann erst in der Zeit nach der Reformation die Rede sein. Die Reformation beseitigte, wie wir wissen, die Reste des Klosterthumes auf Universitäten, wie wir sie in den Bursen kennen gelernt haben; die nächste Folge war, freilich in der ganzen Richtung der Zeit begründet und nicht etwa, wie Döllinger und Janssen glauben machen wollen, durch die Reformation hervorgerufen, eine auffallende Verwilderung und Zügellosigkeit, aus der sich allmählich, etwa bis zum Beginn des 30jährigen Krieges hin, die Neigung zum Cavalierthum herausschälte. Dies gilt, wie von den meisten Ständen, so besonders von den Stu-

denten der deutschen Universitäten. Man mag es beklagen, aber zu ändern ist es nicht: das Muster gaben die französischen und italienischen Edelleute ab und von diesen übernahmen auch die deutschen Studenten ihren modus vivendi. Das Duell — von dem ich noch speciell zu reden habe — läßt diesen Einfluß am deutlichsten erkennen; aus den Schlaghändeln der früheren Zeit wurde das geregelte Duell, nicht etwa so zu verstehen, als ob dieses als etwas ganz Neues von Welschland her importirt worden wäre; die Kleidung wurde „monsieurs“, das Liebchen zur Mademoisella; man schrieb Anweisungen, wie ein junger Mann „cavallierement“ studiren solle. Unter dem gleichen Einfluß stand der ganze Verkehr der Studenten untereinander. Freilich die Trinksitten, die ich ebenfalls im Zusammenhang behandeln will, zeigten von dem welschen Einfluß nichts, wenn man hier nicht einige französische Floskeln berücksichtigen will; aber das übrige gesellige Leben der Studenten war doch bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts stark von den Cavaliersitten Frankreichs beeinflußt, besonders von der Zeit Ludwig XIV. an. Man nannte in diesem Zeitraum die herkömmlichen Regeln „Purschenraison“. Von einer Kodificirung dieser Regeln ist um jene Zeit nie und nirgends die Rede und ich glaube auch nicht, daß etwas derartiges existirt hat. Die Entwelschung der studentischen Umgangssitten mag etwa mit dem siebenjährigen Kriege ihren Anfang genommen haben und vollends in der Zeit der Kraftgenies, der Stürmer und Dränger, deren Mutterboden ja unstreitig die Universitäten gewesen sind, hatte das „galante“ Wesen einer urteutonischen Rohheit Platz gemacht. Freilich kam für die Burschenraison wieder ein französischer Name auf — der „Komment“. Wann diese Bezeichnung zuerst gebraucht worden ist, wird schwer nachzuweisen sein. Vor 1770 habe ich sie nicht gefunden, in den siebziger Jahren aber ist sie allgemein gebräuchlich. Besonders häufig findet sie sich bei Laukhard, aber es ist nirgends ersichtlich, daß er dabei feststehende oder vielmehr schriftlich fixirte Regeln im Auge habe; er versteht darunter offenbar nur die Art und Weise des burschikosen Lebens, wie verschiedene Belege darthun sollen. — Laukhard besuchte (Lebensgesch. I, 209) mit einem Amicistenbruder Tony im Herbst 1777 Mainz, wo damals die Universität ganz klerikal geworden war. „. . . Wir beschlossen, ihnen den Komment beizubringen, denn wir sahen wohl, daß sie (sc. die Mainzer Studenten) in diesem Stück arme Sünder waren. Ich fragte daher den ersten besten: wie siehts denn hier mit dem Komment aus? Student: Komment? — was ist das, wenn ich gehorsamst bitten darf? Ich: Je nun, Komment ist Komment, das ist so die rechte Art, das rechte Avec, wie der Bursche auf Universitäten leben soll!“ Der Mainzer bezieht dies auf Fleiß, Sitten und Lebensart, wird aber von Laukhard barsch unterbrochen: „Ei, wer Teufel frägt denn nach Sitten und Lebensart und Fleiß! Ich frage nach dem Komment! . . . Wird hier oft kommersirt?“ Die beiden Gießener erklären nun den Mainzern das

Kommersiren, üben es mit ihnen mehrere Tage lang praktisch ein und stiften eine Amicistenloge. Der Komment besteht hier also lediglich in der Fähigkeit, einen Kommers anzustellen. Dasselbe geht aus der Schilderung eines Besuches in Marburg hervor (Lebensgesch. I, S. 168), wo erzählt wird, wie Gießener in einem Gasthaus zu Marburg kommersirten und den zuschauenden Marburgern zum Trutz sangen:

Courage, Courage . . . .
So spricht der Gießer Bursche,
Der da recht den Komment versteht,
Seht doch den Gießer Burschen an,
Wie er brav kommersiren kann!

Etwas erweitert erscheint der Begriff an einer anderen Stelle, wo von der Decimirung der Gießener Universität nach dem Auszug im Sommer 1777 die Rede ist (a. a. O. S. 217): „Auch der Komment hatte sehr gelitten. Die besten Schläger waren fort und die wenigen, welche noch geblieben waren, scheuten die Strafen . . ."

Der Komment ist also im Flor, wenn fidele Burschen da sind; fehlen sie, so ist er mit Laukhards Ausdruck „schofel".

Auch die folgende Stelle zeigt, daß Laukhard den Komment nur als Bezeichnung für das äußere Auftreten nimmt; Lebensgesch. II, S. 335 erzählt er von einem Besuch in Gießen (1786): „Der Kommang (so schreibt Laukhard hier, einer damals aufgekommenen phonetisch-orthographischen Unsitte folgend) in Gießen hatte sich zwar etwas verfeinert, war aber immer noch Gießer Kommang: sogar die Gemälde im Karzer waren noch zu sehen: die Eulerkappereien dauerten auch noch fort, wie das Periren des Schusters Wannig: die Bier- und Schnappsgelage florirten nicht minder." Auch die — nicht von Göthe herrührende — Strophe: „Das Hemd vom Leib verkeilen, Und beim Champagner weilen, Bespitzt nach Hause gehen: Das heißt Komment verstehen" vertritt denselben Standpunkt, nämlich daß „Komment verstehen" und demgemäß leben nichts weiter heißt als fidel, burschikos leben.

Die erste schriftliche Fixirung des Komments, die zugleich den Begriff weiter faßt, besitzen wir in der freilich satirisch gefärbten lateinischen Dissertation des Erlanger Amicisten C. Gleiß:

„Dissertatio de norma actionum studiosorum seu von dem Burschen-Comment, joci gratia edita ob renommista . . . Martiali Schluck Raufenfelsensi", die 1778 erschien und dann oft, ja noch im Jahre 1824 bei Gelegenheit eines in Dortmund gefeierten Festes „Burschorum seniorum Westphalorum" abgedruckt worden ist. Auch eine deutsche, freilich zu den größten Seltenheiten gehörende Uebersetzung des interessanten Schriftchens erschien unter dem Pseudonym „Nicolaus Balger" im Jahre 1798 und neuerdings hat Prof. Flegler Hassiae in den Akad. Monatsheften (Jahrg. 9 S. 242 ff.) wiederholt

eine Bearbeitung geboten. Ich kann deßhalb hier auf ein eingehendes Referat verzichten und hebe aus dem Ganzen nur die Punkte hervor, die ohne Zweifel ernst gemeint sind und einen Anhalt dafür geben, was man damals unter Komment überhaupt verstand. Ich citire nach „Balger".

„Die Richtschnur, nach welcher ein honoriger Student leben muß, heißt Burschen-Komment." — Bei Tumulten, seien sie schriftlich durch Anschlag oder mündlich durch „Bursch' raus!" annoncirt, erscheint jeder, der kein Schiffer ist. — Regeln des Hospizes, worüber unten mehr. — „Eine Injurie ist jede Handlung, die unternommen wird, um einen anderen zu beschimpfen. Es giebt Verbal- und Realinjurien." Zu den ersteren rechnet man die Bezeichnung Schiffer, Fuchs (gegen einen alten Burschen), Mucker, Stubensitzer, Kessel, Kopfhänger, Wurzel, Pflastertreter, Quark, Kümmeltürk; ferner die Ausrufe: Couche, Recouche, Contre couche und als höchste Verbalinjurie: Dummer Junge. Realinjurien sind: Stoßen mit dem Ellenbogen oder Schuppen, Nasenstüber, Ohrfeigen, Prügel.

„Unter der Avantage versteht man den Vortheil, welchen der Beklagte vor dem Kläger hat." Unter dem Beklagten ist hier der Beleidiger, unter Kläger der Beleidigte zu verstehen. „Da der Injuriant oder der Beklagte läugnet, daß sein Gegner ein honoriger Bursch sei, und der Beleidigte oder Kläger dies von sich behauptet, dem aber, der etwas behauptet, der Beweis obliegt, so folgt, daß der Beleidigte beweisen müsse, er sei nicht im Verschiß ... Wenn aber der Beleidigte die Last des Beweises dem Beleidiger durch Retorsionen zuschiebt, so sagt man von ihm, er habe sich in den Vortheil — in Avantage — gesetzt. Der Beweis besteht darin, daß der Beleidigte zum Beleidiger gehe, ihn constituire und die Restitution in integrum fordere. Dies geschieht nun entweder durchs Revociren, welches die durch eine Verbalinjurie angegriffene Ehre wieder giebt, oder durchs Duell, mit dem Parisien in der Faust." Es folgt nun die Definition des Duells, welches als ein förmliches, durch Kartell und Konstitutionen eingeleitetes, oder als Rencontre unterschieden wird. Ferner unterscheidet der Verfasser zwischen schwereren Duellen — ohne Secundanten und mit Collet-Stößen — und leichteren — mit Secundanten und „auf Armfuchser".

Der Schluß behandelt Sitten, Kleidung, äußerlichen Anstand der Studenten. Dem honorigen Burschen ist so ziemlich alles erlaubt; die Tracht, an der Hut und Degen die Hauptsache sind, muß burschikos sein, wenn ihr Träger nicht als Stutzer und Petitmaitre verschrieen werden will; „alles was nach Nettigkeit schmeckt, ist dem honorigen Burschen, der sich die einfache Natur zum Muster nimmt, lächerlich oder vielmehr ganz zuwider." Uebrigens sind honorige Burschen von den neu Angekommenen wohl zu unterscheiden. „Sie gehen nämlich bei den gemeinschaftlichen Ausgaben frei durch (immer?), sie bekleiden die ansehnlichsten Würden." Den Neuen lehrt man, wie er sich öffentlich zu betragen habe, prä-

sentirt ihn den übrigen Studenten und erklärt ihn öffentlich für einen Fuchs. Von diesem Augenblick an behält er diesen Namen bis zu einer bestimmten Zeit, nämlich bis ein Jahr und ein Tag um ist. Im ersten halben Jahre heißt er, weil er noch Geld hat, Goldfuchs, im zweiten aber bekommt er von Simsons Füchsen den Namen Brandfuchs. Ist diese Probezeit um, so werden dem Novizen unter vielen Gratulationen die Augen ausgewaschen, weil man ihn während des Fuchsstandes oder Noviziats als blind ansieht.*)

Den öffentlich von der Universität Abziehenden wird, wenn sie sich verdient gemacht haben, ein Abschiedskarmen überreicht oder eine Nachtmusik gebracht. Letztere ist entweder eine solenne Musik, mit Anführern und Adjutanten, Fackeln und Pauken, oder ein Ständchen, ohne Fackeln und Pauken. Wenn der Zug vor der Thüre des Gefeierten anlangt, wird ein Kreis formirt, in welchen die Anführer und sonstigen Chargirten mit gezogenen Degen treten. Nach dem Ende der Musik ruft der Hauptanführer: „Vivat der Herr N. N. hoch" und alle stimmen dreimal ein, während die Chargirten die Degen zusammenschlagen. Dann wird das beliebte Lied „Alles eilt zu seinem Ende" gesungen und „die Herrlichkeit hat ein Ende".

Der hier kurz skizzirte Komment enthält zweifellos die um 1775 in Erlangen und — da Jena für die meisten Universitäten den Ton angab — in Jena und anderwärts traditionell gültigen Bestimmungen. Daß aber meine Annahme, der auf S. 82 ff. wiedergegebene Jenaische Komment von 1791 sei die erste wirkliche Kodificirung dieser Art, zutrifft, lehrt eine Bemerkung Augustins, des Verfassers der „Bemerkungen eines Akademikers über Halle, 1795", welcher den um diese Zeit geltenden Hallischen Komment zu Papier bringt und dabei ausdrücklich sagt: „Es liegt bei dem Burschenkomment nichts Geschriebenes zum Grunde, aber alle Sätze desselben sind durch Tradition einzeln und abgerissen fortgepflanzt und ich habe sie daher erst durch lange Erfahrung sammeln und in ein zusammenhängendes Ganze bringen können." Die Besprechung dieses Hallischen Komments gehört in den nächsten Abschnitt und ich kann die gegenwärtige Darstellung damit schließen, daß ich sage: Der Komment ist, aus uncontrollirbaren Anfängen entstanden, bis um 1790 nur mündlich und traditionell fortgepflanzt worden; seine der heutigen Auffassung angenäherte Form hat er erst um 1770 erhalten und die erste ernsthaft gemeinte schriftliche Fixirung ist der Komment der Jenaischen Orden und Landsmannschaften von 1791.

Reichlicher fließen die Quellen, welche uns über die Trinksitten früherer Zeit Aufklärung geben. Ich schließe die Bemerkungen darüber gleich hier an, weil es Usus geworden ist, den Bierkomment in Zusammenhang mit dem eigentlichen Komment zu bringen, mit dem er freilich an sich wenig zu thun hat.

*) Diese Ceremonie war, nebenbei bemerkt, noch in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts als Wischerei oder Wischkommers in Erlangen üblich. S. Hase, Ideale und Irrth., Capitel 4.

Wer die Trinksitten bis zu ihrem Ursprung verfolgen wollte, müßte sehr weit zurückgehen. Das griechische und römische Altertum kannte sie und aus den den Liedern des Horaz ließe sich schon ein ganzer Trinkkomment konstruiren. Daß auch die alten Germanen bei ihren Gelagen Trinkregeln hatten, ist allbekannt; besonders die Gilden pflegten das geregelte Trinken und so sehen wir in den heute noch üblichen Trinksitten einen Rest uralten Volkstums. Die Trinksitten lassen sich in vier Arten unterscheiden: das Vor- und Nachtrinken, weiter ausgestaltet zum Trinkwettkampf; das Trinken auf die Gesundheit eines andern, der Trunk, der die Freundschaft besiegelt und der Straftrunk. Alle diese Arten sind uralt und finden sich demgemäß auch auf den ersten mittelalterlichen Universitäten. Eingehendere Betrachtung dieses Gegenstandes würde ein eigenes Buch füllen; es existirt eine ganz beträchtliche Trinklitteratur, über welche in neuerer Zeit Pernwerth v. Bärnstein und Hauffen geschrieben haben. Besonders das 16. Jahrhundert ist durch die unbändige Trinksucht, die damals alle Stände beherrschte, bekannt und aus dieser Zeit rühren auch die höfischen Trinksitten, die in Studentenkreisen Eingang gefunden haben.

Schwerlich aber wird Jemand im Stande sein, den rein studentischen Ursprung irgend welcher Trinksitten nachzuweisen und deshalb beschränke ich mich hier auch nur auf die Erscheinungen, die im studentischen Leben der nachreformatorischen Zeit eingebürgert sind.

Welche es waren, lehrt das bekannte jus potandi, eine lateinische Schrift über die Trinksitten in Form einer juristischen Dissertation (Präses: Dionysius Bacchus, Defendens Blasius Multibibus), welche 1615 zuerst und dann ein Jahrhundert lang in zahlreichen Ausgaben, auch in einer deutschen Uebersetzung erschien. Oberbreyer hat die deutsche Ausgabe neuerdings reproducirt und ihr den sonderbaren Beisatz: „Kommentbüch des Mittelalters (!)“ gegeben. — Wir lernen aus diesem Büchlein, daß man hausticos und floricos trank, ferner giebt es Vorschriften über das Brüderschaftmachen („auff den Dutz trinken“) und zählt die mannigfachen gebräuchlichen Arten des Zutrinkens auf. Das Bruderschafttrinken „pfleget auf allgemeine Weise folgender Gestalt zu geschehen: indem einer den andern anredet und spricht: wenn ich dem Herrn nicht zu jung oder zu geringe wäre, wollte ich ihm eins auf Kundschafft und Bruderschafft bringen. Darauff antwortet der ander: trink her in Gottes Namen, es soll mir sehr lieb sein: darauff trincket er aus und indem er das wieder eingeschenckte Trinkgeschirr seinem neuen Bruder zustellet, gebraucht er diese Worte und spricht: mein Name heißt N. N., ich wil thun was Dir lieb ist und lassen was Dir leid ist. Darauf antwortet der ander: und eben deßgleichen wil ich in allem auch thun. Und nach Verrichtung dessen schweigen sie ein wenig still und bitten darauff, daß solche Brüderschaft durch öffteres Besuchen, so von einem gegen den andern geschehen soll, möge bestätigt und vollzogen werden“. Es wird dann erwähnt,

daß manche Unsinnige beim Vortrinken das Glas zerbeißen und die Scherben „gleich als wärens Kirschkerne mit ungeheurem Zähneknirschen in sich fressen" und dem Leser angerathen, solche Dummheiten nicht mitzumachen, selbst wenn ihm in dieser Weise „bei Gefahr und Verlust seiner Ehr und guten Namens und bei Schelm schelten", wenn er es nicht nachthäte, zugetrunken wird. „Das Trinken an sich selbst geschieht nun auch uff viel und mancherlei Weise. Etliche, wenn sie trinken, fassen und heben das Glas mit dem Munde auf, etliche fassen die eine Lippe, damit sie also mit zur Erde gestürtzten Kopffe trinken können;



Kneipe (Würzburg 1828.)
(Nach einer Lithographie, gez. von Eckert, herausgegeben von Förtsch.)

andre nehmen zwei Gläser zusammen und trinken sie mit einander zugleich aus. Andre fassen das Glas nicht mit der Hand, sondern unter den Arm, andre stürzens an die Stirn, damit also das liebe Getränke allgemachsam an der Nasen als in einer Rinne zum Munde abfließet . . ." Andere geben ihrem Trinken wegen allerlei seltsamen Gestikulationen und Ceremonien sonderliche Namen: „als da sind „Curl Murl Puff", da dann der Bart bald da bald dort gewischet, bald da bald dort, itzt mit den Füßen getappt, bald mit den Fingern geschnippft, eins gepfiffen und sonsten viel seltzame phantastische Possen gebraucht werden". (Vergl. den „Abt von Philippsbronn"!) „Item da findet sich das „poculum latinum", darzu denn auch gar sonderliche Wort mit einer vierfachen Propination

gehörig sein". Item „das Rößlein verkäufen" und „den Unbekannten bringen". Item „ohne Duck, ohne Schmuck, ohne Bartwisch". Bei allen diesen Arten (totales) wird continue getrunken, d. h. das Glas mit einem Zug ausgeleert. Zu den „Partial-Trünken" gehört das poculum gratulatorium, der Willkomm, „dessen Gebrauch gar allgemein ist und sonderlich bei den Herrn Studiosis". Es gehört zum „Stubenrecht", dem eintretenden Besucher diesen Pokal zu reichen und ihn zum Austrinken zu zwingen. Eine andere potatio partialis ist das „den Fuchs schleppen": ein großer Humpen, das „römische Reich" genannt,



Auf dem Karzer (Würzburg 1828.)
(Gez. von Eckert.)

geht unter vier Zechern herum; drei trinken ad libitum, der letzte muß den Rest austrinken. —

Von den damals gebräuchlichen Trinkliedern führte das Büchlein mehrere an, welche in größeren Liedersammlungen theilweise noch zu finden sind. Solche „Sauff-Liedlein" sind: „Ich fuhr wohl über den Rhein, he, hein". — „Günstiger Herr und Freund". — „Nachbarin, Gott geb euch einen guten Tag". — „Bonum vinum post Martinum, wir haben ein Schiff mit Wein beladen". — „Ein Hirsch sprung aus dem Brunnen". — „He hett den Berkenmeier wol an sine Mund". — „Der tolle Hut". — „Es fuhr ein Bauer ins Holtz, allde, allda, mit seinem Rößelein". — „Der Keuzel auf dem Baume saß". — Hänselein,

mein Brüdelein". — „Bacchus nobiscum et cum suo dolio". — „Schenk ein den kühlen Wein". — „Es gilt dir eins mein Brüderlein". — „Bei einem Wirth nicht ferne". — „Was wollen wir singen" — und viele andere.

Der „Effect oder Ende des Sauffens" ist natürlich ein „guter Rausch," der manchen zwingt, „Ulricum zu rufen", „nach Speyer zu appelliren" oder ein „Speymultum zu machen". Anhaltendes Sauffen erzeugt den „Cornelium" — etwa dasselbe, was wir heute „moralischen Kater" nennen — und dann helfen auch alle die vom Verfasser unseres Schriftchens angerathenen „Magenpülverlein", als Aquavit, Hering, Bratwurst nichts mehr. —

Die Personification des Kornelius in Gestalt des üppigen Studenten, über den zuletzt alles Unheil hereinbricht — Urtypus ist der verlorene Sohn im Gleichniß — wurde zuerst durch die lateinische Comödie „Cornelius relegatus" des Rostockers Wichgrev (1600) in die Litteratur eingeführt und dort finden wir auch in der 4. Scene des 3. Actes die Schilderung eines Gelages: „.... Cornelius: Ergo ἀπνευστὶ tibi integrum hoc propino vitrum. Sorgius: Benedicat Bacchus tibi. Corn.: En responde! Sorg.: Ne dubites. Hospes: At tibi praebibo hunc Grille cantharum vel ternis haustibus. Grillus: Laudo te, mi hospes, et habeo gratiam.... Hosp.: En Grille cantharum quem praebibo tibi, ut scis, ternis haustibus. Grill.: Memor sum, sitio; quare Corneli cito te jubeo eodem iterum hoc saluere cantharo ad hospitis legem. Corn.: Agedum Grille, perplacet. Sorg.: At ne solus ego tristis videar, hospes hoc tibi propino vitrum ternis ordine vicibus, vacuandum absque respirationibus. Hosp.: Nullus me terres, hospes hic, ingentibus assuetus trullis, nil moratur talia vitra..... Grillus: Heus, hospes, tibi Latinum poculum praebibo! Hosp.: Lubens excipio et summas ago gratias. Sorg.: Tibi vero Grille praebibo Curle, Murle, Puff. Grill.: Utinam te Bacchus amet Sorgi, fidelitur tibi respondebo... (Kornelius kommt zurück)... Heus suavissime Corneli, pro felici reditu poculum praetorium hoc propino. Corn.: Bibito candide, totumque exhaustum mensae imponito mihi. Grill.: Ne dubites, num tu de me aliter expertus es!" —

Die Klagschriften gegen die Trunksucht auf Universitäten sind Legion und nicht minder hat sich die Satire gegen das Uebermaß gewendet. So Moscherosch im 4. Gesicht Philanders:

„Das Willkomm-Sauffen hat der Teufel
Zu Hof erdacht: darumb ich zweyfel
Ob solche Leut auch Christen seyn,
Dieweil sie sauffen wie die Schwein."

Oder jene mehrfach zu findende Trinkclassification nach der Solmisation: „Wie trincken die Sauffhelden nach dem Ut, Re, Mi, Fa?

Incipiunt bibere in Ut et bibunt Utiliter
Pergunt „ Re „ „ Realiter
„ „ Mi „ „ Mirabiliter
„ „ Fa „ „ Familiariter
„ „ Sol „ „ Solenniter
Desinunt „ La, Mi, quia exitus solet esse Lamentabilis et Miserabilis.“ — Die beliebten euphemistischen Redensarten „ein christliches Trünklein“, „ein christliches Räuschlein“ forderten ebenso den Eifer der Prediger heraus, wie die verschiedenen „Rechte“ des Nöthigens zum Trinken den Sarkasmus eines Taubmann: Dieser setzte dem „Stubenrecht“, welches wir oben kennen lernten, dem „Hofrecht“ und andern — das „Ochsenrecht“ entgegen, das Recht der Ochsen, „denen weder im Fressen noch Sauffen mehr wird auffgedrungen, als sie selbst wollen“. Dieses „auf Hofrecht mit einander saufen“ war eine Art Bierjunge: „bibunt litigantes salva injuriarum actione“ (Gumpelzheimer, Gymnasma de exercitiis academicorum, herausgeg. v. Moscherosch, Straßburg 1652). Auch der „Gesellentrunk“ wird von Basilius in descriptione ebrietatis „poculorum certamen“ genannt.

Man kann wohl sagen, daß im 16., 17. und einem Theil des 18. Jahrhunderts auf die Trinkregeln ein größeres Gewicht gelegt worden ist, als je nachher. Es war eine höfische Sitte — oder Unsitte —, und deshalb glaubte der Student sich selbst zu ehren, wenn er das Beispiel der höheren Gesellschaftskreise so getreu und so peinlich als möglich nachahmte. Wenn das Sprichwort sagte: „Fressen ist bäurisch, Sauffen ist edelmännisch“ oder „wer im Trunk betreugt, der betreugt in Mehrerem“, so ist damit der Character der Zeit leider treffend genug gekennzeichnet.

Hospiz, Kneipe, Kommers und Landesvater. — Der heutige Unterschied zwischen Kneipe und Kommers datirt erst aus den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts. Vorher, noch zu Laukhards Zeit, redete man von Kneipe im Sinn eines Gelages überhaupt noch nicht; um 1781 verstand man darunter lediglich ein geringes Wirthshaus. Die zum geselligen Trinken bestimmten Zusammenkünfte hießen im 16. und 17. Jahrhundert durchweg „Schmäuße“. Man unterschied je nach der Veranlassung, Acceß-, Depositions-, Disceß-, Absolutionsschmäuße; wie es bei solchen herging, ist aus der Schilderung Raues (S. 31) und aus Schochs Komödie vom Studentenleben zu ersehen. In der Regel waren die Pennäle die Gastgeber und es scheint, als ob überhaupt stets auf Kosten irgend eines der Theilnehmer gezecht worden wäre, wenn wir dies aus der im folgenden Jahrhundert allgemein üblichen Bezeichnung „Hospiz“ schließen dürfen. Der Ursprung dieser Verhältnisse wurzelt in den akademischen Verhältnissen des Mittelalters. Das Schmarotzen war etwas ganz gewöhnliches und durchaus unanstößig; die Magister der ersten deutschen Universitäten,

materiell meist in kläglicher Lage, waren darauf versessen, bei jeder Gelegenheit einen Schmauß für sich herauszuschlagen. Der Deponirte mußte poniren, jede Promotion war unweigerlich mit der Pflicht, den betheiligten Magistern Wein, Konfect, ja sogar Tuch und Handschuhe zu spenden, verbunden. Aus diesen Mißbräuchen sind die Doctorschmäuse entstanden, ja wir haben heute noch einen Rest davon in den Promotionsgebühren. Aber auch in nichtakademischen Kreisen galt das Schmarotzen als unanstößig. Ich verweise wieder auf die Lebensgeschichte Schweinichens, welche uns zeigt, wie sogar Fürsten förmliche Terminirfahrten durchs Land machten. Auf dieser Basis steht, wie ich schon S. 34 andeutete, der Pennalismus, insofern er sich im Ausbeuten der Pennäle äußerte. Jahrhundertelang haben diese Verhältnisse nachgewirkt und es gibt sogar heute noch Studentenverbindungen, in welchen der „krumme Fuchs" auf alle mögliche Weise, im Nothfall durch „Bemogeln" im Bierspiel, zum Bezahlen genöthigt wird. Es ist deßhalb kein Grund vorhanden, den Landsmannschaften des 17. Jahrhunderts aus ihren Gepflogenheiten einen schweren Vorwurf zu machen. Im 18. Jahrhundert wurde die Sache höflicher betrieben. Wir besitzen eine sehr seltene Schrift von 1747, „das Hospitium", in welcher der ungenannte Verfasser die zu seiner Zeit bei Studentengelagen üblichen Rechte und Gewohnheiten launig darstellt. Ich habe darüber in den A. M. vom April 1896 referirt und beschränke mich an dieser Stelle auf einen kurzen Auszug.

Auf „Invitation" hin versammeln sich die Landsleute im Zimmer eines der Ihrigen. In dem schwülstig-höflichen Ton jener Zeit heißt sie der Einladende willkommen und entledigt sie des Stockes und Degens, welche in den Schrank geschlossen werden, wie es Sitte geworden ist, um die früher regelmäßig den Schluß solcher Zusammenkünfte bildenden Raufereien (s. d. Bild S. 13) zu verhüten. Dann wird dem Gast sofort eine gestopfte Pfeife und ein brennender Fidibus überreicht. Ein Imbiß, Käse, Semmel, Butter und ein guter „Kaffee", der im Leben der Studenten der Roccoccozeit eine große Rolle spielt, leitet das Kommende ein. Man schreitet zum Hospiz, zu dessen Leitung dem Hospes unbeschränkte Gewalt, deren Abzeichen sein Hausschlüssel ist, eingeräumt wird. — Die Bilder S. 16 und 25 versetzen uns mitten in die Handlung. Eine mächtige Spritzkanne mit dem heute sogenannten Lichtenhainer Bier, welches aber damals in Jena wie auf den umliegenden Dörfern ausschließlich gebraut wurde, steht auf einem Stuhle neben dem Hospes, der seine bequemen Hauskleider trägt. Auf dem Tische sehen wir Biergläser, Tabak, ein brennendes Licht mit Lichtputzscheere, einen Becher mit Fidibus. Die Freunde sitzen rauchend und schwatzend um den Tisch herum. Da erhebt sich der Hospes, gebietet Silentium und verkündet die Gesetze des Hospizes, die das Abnehmen der Hüte, Touchiren, Necken und Hetzen untersagen. Dreimaliges Aufklopfen mit dem Schlüssel bekräftigt das Gesagte und die Gesetze sind in Geltung. Nun beginnt

die Arbeit des Hospes. Nur er darf Bier einschänken, wenn er nicht einen andern damit beauftragt. Schwappt ihm der Inhalt der Spritzkanne über, so daß das Glas übervoll wird, so muß er es „credenzen", d. h. so viel davon abtrinken, daß ein fingerbreiter Rand entsteht, ehe er es überreicht. Außerdem muß er das ganze Gelage leiten und vor allem den Zweck im Auge behalten, seine Gäste „naß zuzudecken", d. h. sie „blindvoll" zu machen. Um dies leichter erreichen zu können, hat er das Privileg „pro lubitu" oder „per significat" zu trinken, wenn die Andern einen Ganzen leeren müssen; er sagt dann, indem er an seinem Glase nippt: „significat ein Glas." Zum Beginn bringt der Hospes „allerseits Wohlsein" aus, von den Uebrigen mit „fiducit" und einem Ganzen erwidert. Später folgen weitere „Gesundheiten": eines jeden Gastes „Wohlsein in specie", „allerseits Charmanten", dann die „Charmanten in specie", nämlich in loco, in patria (daheim), in loco tertio. Die Einheimischen (Quarks) trinken statt in patria die Charmanten extra patriam.

Die Charmante ist ein nothwendiges Requisit des „Burschen" dieser Zeit. Man findet wenig Stammbuchblätter von daher, die nicht das Signum: v. m. M. = vivat mein Mädchen, oder v. N. N. (Anfangsbuchstaben ihres Namens) tragen; ja ein Jenenser Blatt*) bildet sogar die Charmante unter den „Studentenmöbeln" ab, freilich unter den „gefährlichen". Doch unterscheidet man streng zwischen „wahrhaftigen" und „Spaßcharmanten". „Trampelcharmanten" sind solche, welche der Bursche nur par distance, durch Fensterpromenaden oder „Pflastertrampeln" verehrt. Verheiratete Frauen oder Mädchen zweifelhaften Rufes dürfen beim Hospiz nicht als Charmanten genannt werden; dagegen ist jeder verpflichtet, eine nach dem Brauch zulässige Charmante anzugeben. Wenn sich über die Qualität oder die reale Existenz der Genannten Zweifel erheben, so muß der Anzweifler zwei Zeugen haben, die ihre Aussage mit je einem Ganzen „beschwören". Hat aber der Betroffene ebenfalls zwei Zeugen und schwört er überdies mit einem Ganzen das „suppletorium", so passirt seine Dame, wenn nicht schon vorher der Hospes durch seine unanfechtbare Partheinahme die Frage entschieden hat.

Ehe der Hospes eine Charmante „ausbringt", fragt er nämlich unter Nennung ihres Namens, ob Jemand etwas dagegen einzuwenden habe. Außer einem Widerspruch der eben genannten Art kann es nun auch vorkommen, daß einer die betreffende Charmante für sich reklamirt. Dies giebt Anlaß zu einem „Prozeß", der in folgender Weise ausgemacht wird. A „schwört" dem B 1—3 Ganze vor, B „holt sie nach" und schwört dem A wieder ebensoviel vor und so fort, bis einer sich besiegt erklärt. Das heißt „einem seine Charmante abschwören". Der Unterliegende kann sich dadurch rächen, daß er dem Sieger

*) Im Frankfurter Stadtmuseum.

„pro affectione seiner Charmanten“ so viel vorschwört, bis er ihn zur — Uebergebung zwingt. Solche Prozesse werden nicht nur um wahrhaftige, sondern auch um Spaßcharmanten geführt, ja es kommt vor, daß zwei um ein Frauenzimmer streiten, mit dem noch keiner der Rivalen ein Wort gesprochen hat. Aus diesem Brauch, der doch offenbar nur scherzhaft gemeint und auf Steigerung der Trinklust berechnet ist, haben manche Autoren Ernst machen wollen und behauptet, die Burschen des vorigen Jahrhunderts hätten sich in Wahrheit ihre Geliebten „in Bier abgesoffen“ und das Resultat des Wettstreites auch corporaliter in die Praxis übersetzt. Daß das ein Unsinn ist, liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß das fragliche Mädchen doch auch eine Stimme hat.

Meldet sich auf die Aufforderung des Hospes niemand, so klopft er dreimal mit dem Schlüssel, wodurch jede weitere Einrede abgeschnitten wird. Auch die etwa später noch zum Hospiz Kommenden dürfen keinen Anspruch mehr auf eine vorher rite ausgebrachte Charmante erheben.

Wenn alle „Gesundheiten abgestochen“ sind, so bedanken sich die Einzelnen für das auf sie oder ihre Charmanten getrunkene Wohlsein — natürlich ebenfalls wieder durch entsprechende Ganze. Es kommt auch vor, daß Einzelne auf die Charmante eines Andern pro affectione trinken — nicht in dem bereits gedachten feindlichen Sinn — indem sie mehr trinken als der Hospes vorgetrunken hat. Haben z. B. B und C auf die Charmante des A statt des vom Hospes ausgebrachten einen Ganzen deren drei getrunken, so bedankt sich A, indem er zunächst einen Ganzen trinkt „in genere sich bei allen“ oder „sich bei den Herren allerseits, in specie aber bei den Herren B und C vor seine Charmante zu bedanken“ und dann je zwei Ganze, um sich „vor B resp. C in specie zu obligiren“.

Der Hospes braucht die ihm „pro affectione“ vorgeschworenen Ganzen nicht nachzuholen, wenn er den Andern nicht etwa dazu animirt hatte.

Beim Trinken abzusetzen ist strenge verboten, ebenso einen „Philister“, d. h. mehr als den Boden bedeckt, im Glase zu lassen. Etwas anders ist es, wenn „Fischgen“: Hefe, Pech oder Tabak, im Biere sind; indessen gilt es auf jeden Fall für strammer, „sans Philister“ zu trinken. Die Licenz, einen bodenbedeckenden Rest im Glase zu lassen, beruht auf der Eigenthümlichkeit des obergährigen Jenaischen Weißbieres, stets etwas Hefe abzusetzen.

Wer sich gegen die feststehenden Trinkregeln oder die Gesetze des Hospes vergeht, wird von diesem mit „pro poena“-Trinken bestraft, welches er mit dem Schlage des Schlüssels ankündigt oder „dictirt“. Wer beim dritten Schlage noch nicht getrunken hat, verfällt neuer Strafe. Andrerseits kann der Hospes die Strafe ganz oder theilweise „schenken“.

Bisweilen ernennt der Hospes einen Vicehospes, der ihn zu vertreten hat, aber die Privilegien des Hospes nur theilweise genießt. Vor Antritt des Amtes muß er sich durch einige Ganze „legitimiren“, wenn nicht bei der Wahl der oft

gebrauchte Modus angewendet worden ist, dem, der auf Aufforderung am schnellsten und am meisten getrunken hat, das Amt zu übertragen.

Zur Abwechselung schlägt nun der Hospes ein Lied vor, das den „Musen" stets willkommen ist, z. B. „Brüder laßt uns lustig sein", „Ei so leben alle Schönen", „Du aber, Galathee, die Du Dich jetzo kränkest", „Die Saufmesse" und das alte „Gaudeamus". Während des Singens tranken die, welche bis dahin noch nicht „Brüder" waren, „Brüderschaft". Die Bezeichnung „Smollis machen" findet sich in diesem Sinne zu jener Zeit noch nicht, daß aber der „Landesvater" damit in Beziehung steht, werde ich gleich zu zeigen haben.

Ein verspäteter Gast kommt an. Die Sitte verlangt, daß ihm der Hospes sofort den „Willkommen" — ein großes Glas — oder gar den „Birkenmeier" präsentire; dann werden auch ihm vorsorglich Stock und Degen abgenommen und im Schrank verschlossen. Nachdem er sich gesetzt, dictirt ihm der Hospes etwa die Hälfte der Ganzen, die vorher ausgebracht worden waren, damit er ungefähr denselben Grad der Begeisterung erlange, den sich die Uebrigen schon angetrunken haben; man nimmt, erfahrungsgemäß ganz richtig an, daß das rasche Nacheinandertrinken die andere Hälfte ersetze. Er trinkt zunächst einige Ganze auf „allerseits Wohlsein", einige auf „allerseits Charmanten" und schließlich auf das Wohl des Hospes und Vicehospes. Die Anwesenden erweisen sich nicht unhöflich und trinken ihrerseits auf des Angekommenen und seiner Charmanten Wohlsein. War der Spätling bei seiner Ankunft schon bezecht oder gar „blindvoll", so bleibt er von dem Nachtrinken der vorher „abgestochenen Gesundheiten" verschont und trinkt nur allerseits Wohlsein und Charmanten.

Daß die Pfeife beim Hospiz eine große Rolle spielt, ist schon gesagt. Keiner darf, wenn er den Hospes nicht beleidigen will, Pfeife und Tabak mitbringen. Die Pfeifen sind keine Porzellanpfeifen von der heutigen Gestalt — diese, d. h. Pfeifen mit Abguß und Holzrohr, lassen sich erst im Anfang unseres Jahrhunderts nachweisen — sondern die gewöhnlichen holländischen Thonpfeifen, die man heute noch in Schießbuden sieht. Sie kosten im „Würzladen" vier Pfennige.

Jeder Gast erhält eine neue, es sei denn, daß er aus Abneigung gegen das Anrauchen ausdrücklich eine alte verlangt hätte. Der beliebteste „Tobak" ist holländischer Canaster*) oder Cnaster Melange (mit Bremer vermischt, auch „Schwede"); verhaßt ist aber der schwarze oder gelbe Schwede oder gar „Zapfenberger". — Wohlzusammengelegte Fidibus, deren Namensableitung schon damals streitig war,**) vervollständigen den Rauchapparat. Daß sich die Gäste des

*) Die Lesart „Knaster den gelben hat uns Apolda präparirt" in dem Hospizlied „Ça ça geschmauset" ist falsch. Apollo wird als Tabaksgott schon von Günther besungen.

**) Die Ableitung von fil de bois scheint die beste zu sein. Alle bisherigen übrigen sind ohne Zweifel falsch.



Kneipe (Würzburg 1828.)
(Nach einer Lithographie von Eckert, herausgegeben von Förtsch, Frankenphilister in Würzburg.)

Tabaksgenusses ordentlich erfreuen, ist eine Hauptsorge des Hospes. Wenn Lässigkeit einreißt, commandirt er „Generaldampf" und nun müssen alle zugleich darauflos dampfen, vielleicht gar „Holländer machen", das heißt die Pfeifen leerrauchen.

Da ich ein vollständiges Bild des Hospizes geben will und nicht für Damen schreibe, so darf ich auch eines Punktes gedenken, der in das Kapitel der Naturalia gehört. — Das in reichem Maaße vertilgte Bier äußert physiologische Wirkungen. Der vorsorgliche Hospes setzt deßhalb den „Großvater", der aber



„Es ritten drei Bursche zum Thore hinaus".

(Nach einer Lithographie, gezeichnet von Eckert 1828, herausgegeben von Förtsch, Philister der Franconia zu Würzburg.)

neu sein muß, mitten auf den Tisch, von wo ihn sich Jeder zu Expectorationen langen kann. Ist die Zeit zu kurz bemessen gewesen, so daß auch der Stubenboden sein Theil abbekommt, so darf der Hospes kein schiefes Gesicht ziehen.

Ein „unverständliches Wort" ist den Rauchern als „Tobaksfreiheit" ohne Weiteres gestattet, den Uebrigen nach einem Warnungssignal durch Klopfen mit den Fingern auf den Tisch.

Ist das Bier zur Neige gegangen, so muß, bis neues geholt ist, mindestens ein volles Glas zurückbleiben, auf welches der Hospes seinen Schlüssel legt. Wer sehr vom Durste geplagt ist, darf daraus trinken, doch allezeit so, daß „ein guter Trunk" zurückbleibt. —

Frisches Bier ist zur Stelle gebracht, der Hospes ruft „ad loca" und alle nehmen wieder ihre Plätze ein. Ein Bierproceß soll ausgetragen werden: A hat den B einen „Jungfernknecht" genannt. B schwört dem A mit 3 Ganzen vor, daß er es nicht sei. A holt diese nach und schwört seinerseits dem B wieder 3 Ganze auf die Richtigkeit seiner Behauptung vor und so gehts fort, bis entweder A „revocirt" oder B „concedirt". Im letzteren Falle braucht B die ihm zuletzt vorgeschworenen Ganzen nicht nachzuholen, thut er es dennoch, so hat er „mit Honneur concedirt". Schließlich läßt der Hospes noch den Sieger pro victoria, den Unterlegenen pro poena trinken. Obstinate Köpfe aber setzen manchmal lieber den Prozeß fort, als sich dem letzteren Dictat zu fügen. — Mit dem Hospes dürfen keine solchen Prozesse geführt werden; wer dennoch einen mit ihm anfängt, hat zu gewärtigen, daß der Hospes alles nur „per significat" vor- und nachschwört und so seinen Angreifer mit leichter Mühe „naß zudeckt".

Während des Bierprozesses stellt der Hospes ein großes Glas — Lase — zum allgemeinen Gebrauch mitten auf den Tisch.

Dieses

„nennnt man „Fleck
wen es dürstet, der nimm es weg". —

Die Spannung zwischen A und B dauert fort und B beschuldigt den A, er habe gegen das Gesetz den Hut abgenommen. A behauptet, er habe sich nur auf dem Kopf gekratzt. Nun bringt B zwei Zeugen, die mit je einem Ganzen beschwören, daß B recht habe und B selbst trinkt einen Ganzen „in supplementum". Damit ist A überführt und muß pro poena trinken. Wenn B keine Zeugen gehabt hätte, würde A ein Glas „purgatorii loco" getrunken und damit den Denuncianten der Strafe überliefert haben.

So wechseln Saufen und Singen unter beständigem Qualmen ab, bis alles „en canon" oder „en canaille" bes . . . . . ist. Kein richtiges Hospiz darf vor Mitternacht enden und besonders wenn die Gäste dasselbe angeregt oder „auf Bier provocirt" haben, braucht der Hospes sie nicht früher gehen zu lassen. Im umgekehrten Falle ist er den Wünschen seiner Gäste wohl einige Rücksicht schuldig, aber „da sich vorjetzt so leicht kein Musensohn zum Trunk nöthigen lässet", so mag wohl dieser Fall selten vorkommen.

Aus dieser Schilderung, die im engen Anschluß an die Quelle gegeben ist, entnimmt der Leser die technischen Ausdrücke des Hospizes, wie sie um 1740 üblich waren. Ich habe dieselben in Anführungszeichen gesetzt und nicht mit neueren vermischt.

Um das Bild des Kneipwesens im vorigen Jahrhundert zu vervollständigen, führe ich noch einige Stellen an, welche zwar schon wiederholt citirt worden sind, hier aber nicht fehlen dürfen, weil sie uns die Einleitung zu der Betrachtung über den Landesvater liefern sollen.

1744 ließ Zachariä das komische Heldengedicht „Der Renommist" erscheinen. Es schildert die Erlebnisse eines von Jena durchgebrannten Renommisten in Leipzig. Dort trifft Raufbold drei ehemalige Jenenser, die er zu sich in den „Hecht" bescheidet. Nach der Begrüßung setzen sie sich zum Hospiz nieder:

„Sogleich brüllt Raufbold laut: Schafft Bier! Der Hausknecht kam
Der in den krummen Arm zwo grüne Lasen nahm.
Er brachte Bier, Tabak, zwo Karten und vier Pfeifen,
Und ein kostbares Stück, ein Paßglas mit zween Greifen ...
Nun Bruder (rief der Wirt) zieht eure Jacken aus,
Denn heute geb' ich euch den Jen'schen Abschiedsschmaus.
Er sagt's und alsobald lag auf dem Nebentische
Stock, Kleider, Handschuh, Hut in seltsamem Gemische.
Er setzt sich oben an und ruft: Auf, folget mir!
Und alsobald füllt er das große Glas mit Bier.
Und säuft dem ersten zu aufs Wohlsein der Charmante,
Ein Mädchen, welches er dem Namen nach kaum kannte.
Den Schlüssel von der Thür hielt er, dem Scepter gleich,
Als Hospes in der Hand, und gab in seinem Reich
Ein heiliges Gesetz, ohn' Abziehen auszutrinken.
Oft ließ sein Richterarm den schweren Schlüssel sinken;
Weh dem, der dies Gesetz als ein Rebelle brach!
Wenn er das Donnerwort: pro poena! zu ihm sprach,
So mußt' ein neuer Strom in seine Kehle fließen,
Sonst stand er in Gefahr, sein Mädchen einzubüßen ...
Drauf malt Torf ihr Gesicht mit solcher Anmuth ab,
Daß eines jeden Fluch ihm brausend Beifall gab.
Der Renommist versetzt, der insgeheim entbrannte:
Ich wähle sie hiermit mir selber zur Charmante!
Den Teufel auch! (sprach Torf, der ungern sie verlor),
Doch Raufbold schwur alsbald ihm zwanzig Ganze vor.
Torf holte sie nicht nach, die Kraft betrog sein Hoffen,
Und Leipzigs Krone ward dem Feigen abgesoffen.
Es steigt zu gleicher Zeit ein starker Tabaksduft
Aus langen Röhren auf und trübt die dicke Luft ...
Man trank nach altem Brauch, mit Schwüren voller Kraft,
Auf die Bestätigung der alten Brüderschaft.
Zum Zeichen ew'ger Treu ward jeder Hut durchstochen
Und mit Geschrei und Lärm jedwedes Glas zerbrochen ...

Die zweite — poetische, wenn wir sie so nennen wollen — Darstellung eines Hospizes findet sich in einem Lustspiel: „Der verführte und wieder gebesserte Student oder der Triumph der Tugend über das Laster. Frankfurt und Leipzig 1770." Der Verfasser soll ein Frankfurter Arzt Joh. Mich. Hofmann sein.*)

*) Ich benutze das Exemplar der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Hofmann war geboren in Frankfurt a. M. 1741, später Solms-Rödelheimischer Leibarzt und starb 1799 in Frankfurt.

Die Freunde halten, nachdem sie gegessen haben, ein Hospiz; sie singen der Reihe nach und zuletzt ruft

„der Philosoph: Ei beim Lucifer, so müssen wir wenigstens einen Landesvater machen. Da könnt ihr alle mitsingen. Es lernts einer von dem andern. Gebt nur acht! Ich fange an, es mag lauten wie es will ... Stille da! (Er singt):

Landesvater
Schutz und Rather!
Es leb' mein Landgraf Philipp hoch!

(Hier nimmt er seinen Hut, sticht mit dem Degen mitten hindurch und fährt fort):

Ausbund auserlesener Prinzen,
Schutz der glücklichsten Provinzen,
Ehr' und Hoheit krönen ihn.

(Alle machen es auf die nämliche Art nach der Reihe, spießen ihre Hüte an den Degen des Philosophen und jeder singt auf das Wohlergehen seines Landesherrn oder wiederholt das Liedchen; Tirän und Dorimän aber nicht.)

Der Philosoph (zornig zu Tyrän und Dorimän): Ihr seit zween rechte Pursche! Spielverbrecher seit ihr, wenn ihr nicht so viel Ehrerbietung für Euren Landesherrn habt, sein hohes Wohlsein zu trinken.

Der Theolog (hält dem Tyrän das Glas an den Mund; der Mediziner dem Dorimän).

Alle die Studenten (schreien): Keinen Polack! (Und singen, indem sie fortfahren jene zu nöthigen):

Ein Bock gemacht, ein Bock gemacht!
Rundandinellula!
Drum werd't ihr billig ausgelacht!
Rundandinellula!

(Und indem Tyrän und Dorimän nach und nach gezwungen trinken, singen die Studenten):

Zieh Schimmel, zieh,
Im Staub bis an die Knie,
Morgen wollen wir Haber dreschen,
Dann kriegen die Schimmel was zu fressen!
Zieh Schimmel ....

(Als sie theils ausgetrunken haben, theils aber das meiste von den taumelnden Studenten auf die Kleider der Trinkenden geschüttet worden ist, singen jene):

Sie haben die Sache recht wohl gemacht,
Drum werden sie nicht mehr ausgelacht!

Der Theolog und der Mediziner (taumeln mit den vollen Gläsern auf einander zu).

Der Theolog: Auf die Erneuerung unserer Bruderschaft! Wir müssen doch einmal einander in die Hände arbeiten.

(Die andern, Tyrän, Dorimän und Wilhelmine, sollen es nachmachen, sie sträuben sich. Unterdessen gibt der Mediziner dem Theologen das volle Glas; dieser nimmt's und gibt dem Mediziner das seine. Sie schlingen die Arme mit den Gläsern in einander und singen):

Bruder, auf Dein Wohlergehen
Sei Dir dieses Glas gebracht!
Unsre Freundschaft soll bestehen
Bis der Tod ein Ende macht.

(Nachdem sie ausgetrunken haben, küssen sie sich).

Und nun möge noch die Ausführung des schon oben citirten „Schluck von Raufenfels" (Gleiß) über das Hospiz wiedergegeben werden, welche 1778 zuerst erschienen, zeitlich auf die soeben citirte Quelle folgt. Es heißt da: „Ein ad locum! erschallt, jeder nimmt seinen Platz ein und das Hospiz beginnt. Ein Hospiz nennt man, wenn eine Gesellschaft von Studenten einen aus ihrer Mitte erwählt, um unter seinem Vorsitz zu singen und zu trinken. Bald trinken sie für ihr Geld, bald lassen sie sich aufwichsen; der, welcher die andern einlädt und die Zeche bezahlt, schmaußt, heißt Hospes, wer das Hospiz dirigirt, wird Präses genannt. Das Hospiz ist entweder ein strictes oder ein weniger strictes. Strict heißt es, wenn die Theilnehmer sich verpflichten, allem, was der Präses befiehlt, getreulich nachzukommen. Das Symbol der vollen Gewalt des Präses ist der Scepter, ein Hausschlüssel, womit er entweder dispensirt, oder die beim Singen und Trinken Trägen aufmuntert oder „Böcke" anmerkt; auch ein bloßer Hieber, der auf dem Tisch vor ihm liegt, mit welchem er die Widerspenstigen bestraft und zur Erfüllung ihrer Pflichten anhält. Niemand darf ohne Erlaubniß des Präses aufstehen. Entfernt sich einer, ohne vorher zu klopfen und zu sagen: absque prae! so muß er mit 3 bis 4 Gläsern büßen. Niemand darf sich weigern, die ihm dictirten Gläser, Schmollis, auszutrinken ....

Die Gesänge, deren sich die Studenten bei Hospizen bedienen, heißen Burschenlieder; sie dürfen von jemand, der nicht Student ist, nicht gesungen werden. Sollte es ein Gnote wagen, ein solches Lied zu singen, so muß er geprügelt werden. Da die Veranlassung zum Singen mannigfaltig ist, so sind auch die Lieder verschieden. Einige enthalten Aufmunterung zur Fröhlichkeit, wohin auch das Lied „Lustig sind wir, liebe Brüder" gehört.*) Bei diesem Liede wird Brüderschaft, bonne amitié, gemacht; billig muß es daher jederzeit zuerst gesungen werden, zumal da es von den alten Burschen in der Absicht ein-

*) Ich gebe das Lied mit anderen im Anhang wieder.

geführt worden ist, die Füchse mit den älteren vertraut zu machen. Andere beziehen sich auf das Vaterland und auf die Landsmannschaft, wie z. B. „Pro solute N. N.“ und das „Landesvater rc.“ Hierbei ist der alte Brauch (ab longis temporibus observantia) zu bemerken: Der Präses und ebenso die andern nach einander spießen die Hüte auf den Degen, daß der Hut ein Loch bekommt, als Zeichen des Todes fürs Vaterland und zur Erinnerung an die bonne fidelité. — Manche (Lieder) werden auch von den Studenten abgesungen, um ihre Tapferkeit zu beweisen: „Will mir Minerva nicht, so mag Bellona rathen“, „Perat dem blassen Neide“, „Und wer jetzt die Nase rümpfet“ rc.

Andre regen zum Trinken an, z. B. „Wer Bacho zu Ehren“. „In bellis resonant pif, paf, puf, trallerallera“; „Was den Musen soll gefallen“; dies letztere Lied heißt gewöhnlich: das Mädchenlied, „wo das Mädgen abgesoffen wird“. Einige Lieder krönen das Werk: mit ihnen wird das Hospiz geendet, z. B.: „Nun fühl' ich, Bacchus, Deine Kräfte“.

Wer beim Trinken oder Singen einen Bock macht, muß pro poena trinken. Wer sich oft bei Hospizen einfindet, wird ein „Commercebruder“ genannt. —

Nicht uninteressant ist auch die Schilderung einer Kneiperei von Königsberger Studenten, die sich in dem bekannten Roman „Sophiens Reise von Memel nach Sachsen“ findet. Der Verfasser, Hermes, studirte in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Königsberg; wir dürfen deshalb glauben, daß seine Darstellung eigene Erlebnisse wiedergiebt. Es heißt da (Bd. 2 der 2. Aufl. 1776, S. 26 ff.): „Vor dem Hause saßen auf Bänken und Rasen wohl 50 Menschen, die aus aller Kraft der Lunge ein unsinniges Lied sangen. Sie hatten nur Westen an; die mehrsten trugen den Hut auf einem sehr zerstörten Haarputz und noch mehrere hatten ihn auf einem geschorenen Kopf, indem ihre Perücken neben der Thür auf einem Haufen lagen. Alle hatten zerbrochene Tabakspfeifen im Munde, in einer Hand ein großes Glas voll Bier und in der andern einen bloßen Degen. Auf ein Zeichen, das bei jedem Verse des Liedes gegeben ward, tranken alle nach der Reihe und unterdessen erschallte ein seltsames Geschrei. Viele schrieen vorzüglich heftig und doch schien keiner trunken zu sein, ja ihr Gesang hatte sogar etwas Zustimmendes .... ich fragte (die Stelle ist einem Briefe Sophiens entnommen) was für Menschen das wären? ... „„Es sind Studenten.““ Nun ihr Herren, schrie ein Mann mit einer großen Perücke aus dem Fenster, das Facultätslied! Die Herren drückten hier ihre Hüte schief ins Gesicht und legten die Degen nieder. Hierauf ward vom Vorsänger, einem Kerl, der so erschrecklich aussah wie sein Baß erschrecklich klang, eine Facultät aufgerufen; ich konnte aber nicht verstehen, welche? Sie (die Facultät) nahm ihre Degen, sang ein ganz scheußliches Lied und trank ein volles Glas; doch bemerkte ich einige, die bei gewissen Stellen nicht mitsangen, auch das Glas vorbeigehen ließen. Der Vorsänger rief hierauf: Ihr Herrn Philosophen! Dies

war mir äußerst lächerlich — die Herrn Philosophen brüllten und tranken wie die vorigen ... „„Wie gefielen Ihnen die Herrn Theologen?““ Ums Himmelswillen! Sind Theologen dabei? „„Freilich, die Facultät, die zuerst sang, war die theologische!““

Wenn wir die im Vorstehenden gegebenen Nachrichten vom Hospiz vergleichen, finden wir, daß offenbar das Hospiz das vertreten hat, was man gegen Ende des Jahrhunderts als Kommerce oder Kommersch bezeichnete. Es ist nirgends davon die Rede, daß es außer dem Hospiz noch andere Veranstaltungen gegeben habe, welche etwa feierlicher gewesen wären. Die Kränzchen der Mosellaner, von denen Laukhardt berichtet (s. S. 51 ff.), waren nichts weiter als regelmäßige Hospize und ganz von derselben Art waren auch die Zusammenkünfte der Orden. Die Bezeichnung „Kommers“ findet sich in der Zusammensetzung „Kommersbruder“ in der oben citirten Stelle aus Gleiß; es scheint fast, als ob man damals den Begriff der Lüderlichkeit, wenigstens einen Schein desselben, damit verbunden habe. Sonst kann ich die Bezeichnung nur vereinzelt finden, und zwar stets nur synonym mit Hospiz, wie z. B. auf dem Stammbuchbilde von Jena, welches S. 41 wiedergegeben ist. Erst nach 1790 hat die Bezeichnung Kommers das „Hospiz“ nach und nach verdrängt, wie im nächsten Abschnitt dargelegt werden soll.

Die mehrfache Erwähnung des Landesvaters in den vorher citirten Stellen leitet uns zur näheren Betrachtung dieses ehrwürdigen Gebrauches.

Der Landesvater. Der Ursprung dieses Brauches liegt noch durchaus im Dunkeln. Man vermuthete, daß er freimaurerisch sei, aber das ist durchaus unwahrscheinlich. Ich kann freilich, als „Profaner“, nicht aus eigener Erfahrung oder Anschauung darüber urtheilen, habe aber eine große Zahl freimaurerischer Schriften und bildlicher Darstellungen aus dem vorigen Jahrhundert durchgelesen — stets vergebens. Die einzige Darstellung, die an einen in's Studentenleben übergegangenen Brauch erinnert, fand ich in den Kupferstichen von J. M. Bernigeroth: „Les coutumes des Francs-Maçons“ (Leipzig 1748), wo der Aufzunehmende auf dem Teppich liegend dargestellt ist, während die anwesenden Logenbrüder ihre entblößten Degen gegen ihn richten. Hieraus ist offenbar der bei den Amicisten und Harmonisten nachweisbare, wahrscheinlich aber bei allen Orden vorhandene Gebrauch entsprungen, daß die Chargirten dem Neuaufzunehmenden während des Schwures die Degen auf die Brust setzten. Etwas, was auch nur im Entferntesten an den Landesvater erinnert, habe ich nicht finden können. Aber wenn auch die Logen einen derartigen Brauch gehabt hätten, so wäre er doch nicht bei ihnen entstanden. Denn die Freimaurerei reicht bei uns nicht weiter als bis c. 1737 zurück; aber schon 1679 schreibt Ahasver Fritsch im „Scolaris peccans“ bei der Schilderung des Pennalwesens in Jena: „Dann ging es in die Stadt und aufs Land, wo auf Kosten der Unglücklichen (scl. Pennäle) gesoffen

wurde und das Landvolk vexirt, Hüte durchbohrt, Kleider zerrissen ... (wurden)." Und einen weiteren Beleg für das höhere Alter des Brauches, wenigstens in seinen Rudimenten, kann ich aus dem akademischen (Zoten-) Roman „Der verliebte Studente" von (pseudonym) Celander beibringen, welcher zuerst 1709, dann nochmals 1714 erschienen ist. Dort wird (Theil I, S. 198 in der Ausg. v. 1714) ein Gelage, welches Studenten mit Frauenzimmern veranstalten, geschildert und es heißt: „Die übrigen Gäste machten sich ebenfalls recht lustig, sie gaben den Frauenzimmern die allergrößten Versicherungen ihrer Liebe, und solche zu bezeugen, wurden die Hüte jämmerlich zerstochen. Der Marchese von Legada wollte



Fuchsankunft in Jena; 1785.
Stammbuchblatt im Besitz von Herrn Dr. Wiegand in Fronhausen.

sich sogar auf Gesundheit der Fräulein Albini den Goldfinger von der linken Hand abhauen, wurde aber von den übrigen daran verhindert." Hierzu gehört auch die Stelle S. 480: „Wenn sie sich nun mehrentheils berauschet hatten, so fingen sie an, recht studenticos zu leben, bald wurde dieser, bald jener Jungfer Gesundheit getrunken und auf glückliches Wohlergehen derjenigen, welche sie in ihrer Liebe glücklich machten, die kostbahrsten Staats-Perruquen, so 20—30 Thlr. kosteten, zerrissen. Bald unterstunde sich einer, seiner Maitresse Gesundheit aus seinem Schuh zu trinken, bald sollte der Großvater dazu gebrauchet werden."

In diesen Stellen liegt eine vollständig genügende Erklärung der Herkunft unseres Brauches. Wir müssen sie in der Zeit suchen, da der ritterliche Minne-

dienst ausartet, in der Zeit, in welcher ein Ulrich von Lichtenstein sein Wesen treiben konnte. Weil es Mode ist, bringt der Ritter jedes Opfer als Beweis seiner Minne und dieser Gedanke lag auch den oft geradezu abenteuerlichen Arten, auf welche man im 17. Jahrhundert an Höfen und auf Universitäten seine Forschheit im Lieben und Trinken, d. h. im Trinken auf das Wohlsein eines oder einer anderen, zu erweisen suchte, zu Grunde. Von den vielen Belegen, welche die Anwendung solcher Sitten oder besser Unsitten auch beim Brüderschaftmachen beweisen,



Hanseate. Weimaraner. Gothaner.

Uniformen jenaischer Landsmannschafter um 1803.
(Stammbuchblätter im Besitz des Herrn Hunger in Jena.)

führe ich nur eine aus der Schrift „De reputatione academica inconsiderati studiosi, Lipsiae 1659" (Verfasser ist ein Mag. Schmidt) S. 21 an: „Contrahitur fraternitas devoratis vitris, candelis sebaceis": man zerbiß und verschluckte Glas und Stücke von Talgkerzen. Dasselbe bestätigt Moscherosch. Ebendahin gehört das Hojen oder Hutschen, welches oben S. 25 erwähnt worden ist. Mit der Zeit wurden die Gebräuche zahmer; die soeben angeführte Stelle aus dem Scolaris peccans, die vom Durchbohren der Hüte und Zerreißen der Kleider spricht, muß ohne Zweifel auf die Brüderschaft bezogen werden. Ganz unwiderleglich wird diese Ansicht, wenn wir die Stelle aus dem „verliebten Studenten"

heranziehen. Dieses Durchstechen der Hüte, Zerreißen der Perrücken u. s. f. soll ohne Zweifel sagen: Deine Freundschaft oder Liebe ist mir mehr werth, als die Dinge, auf die ich sonst Werth lege. Ob speciell beim Hut dessen symbolische Bedeutung als Zeichen der Freiheit mitspielt, kann vorläufig dahingestellt bleiben; wir haben es lediglich mit Zeichen der Affection zu thun und in dieser Bedeutung ist das Hutdurchstechen in die folgende Zeit übergegangen. Im „Renommisten" wird ebenfalls der Hut „auf die Bestätigung der alten Brüderschaft" und „zum Zeichen ewiger Treu" durchstochen und hier kommt selbst noch das Zerstören der Gläser hinzu, von dem wir später nichts mehr finden. In dieser Zeit hat das Hutdurchstechen mit dem „Landesvater" noch nichts zu thun, wohl aber findet es sich im Zusammenhang mit den Vivats. So schreibt Karl Heun in den „Vertrauten Briefen an alle edelgesinnte Jünglinge, die auf Universitäten gehen wollen" (Leipzig 1792): „Ältere Leute wundern sich über die heutigen Studenten, zu ihrer Zeit, 1730 und 40, hätten die Sachen ganz anders gestanden" . . . ein Bursche jener Zeit wird geschildert: „vierschrötiger Bramarbas, großer löchrichter Hut, der manches Vivat mitgemacht, in die Augen gedrückt . . ." Man durchstach den Hut, wenn man Brüderschaft machte oder wenn ein feierliches Vivat ausgebracht wurde — in diesem Fall zu Ehren des Gefeierten. Damit ist der Uebergang zur späteren Gestalt des Landesvaters gegeben. Zunächst war dieser ohne Zweifel nur ein Lied auf den Landesvater, dem aber, wie dem „Ecce quam bonum", Verse ad libitum zugesetzt wurden, die das Ganze in Verruf brachten. Die Belege dafür sind zahlreich. In Millers „Briefwechsel" (1776) heißt es: zwei Studenten erzählten sich „allerley Sauereyen vom gestrigen Landesvater"; die Ordensbrüder sprechen nur „von Ausreiten, Landesvätern, Kommersen und noch schändlicheren Dingen" (!). Die „Bemerkungen eines Akademikers über Halle" (1795) bemerken ausdrücklich: „Der ehemals verschrieene Landesvater hat sich in ein patriotisches Vaterlandslied umgewandelt". Es ist ganz klar: von dem Liede, welches die Landsmannschaften bei ihren Zusammenkünften zu Ehren ihres Landesherrn sangen, wurde der Name „Landesvater" auf das Gelage selbst übertragen, sonst könnte es in den „Beyträgen zur Statistik von Göttingen" (Berlin 1785) nicht heißen: „Noch vor 12 bis 15 Jahren (also um 1770) wurde öffentlich ein Landesvater auf dem Markte gemacht. Jetzt sind die Landesväter nicht mehr so häufig und gehen in größter Ordnung vor sich, ein Präses wird dazu gewählt . . ." Hier ist noch nirgends etwas davon zu merken, daß der Landesvater mit dem Hutdurchstechen des Brüderschaftsmachens oder Vivats verschmolzen gewesen wäre, aber dies muß doch in jener Zeit, nämlich in den 70er Jahren, allmählich geschehen sein. Die bekannte Stelle in Laukhards Lebensbeschreibung (Bd. I S. 104), welche dessen ersten Kommers (Sommer 1775) erzählt, führt zu einer plausiblen Vermuthung. Es heißt dort: „(ich) erwarb über dreißig Dutzbrüder! Wer war froher als ich!

Dreißig honorige Bursche, die ich von dem Augenblick an Du heißen durfte! Calvin mag sich kaum so gefreut haben über die Qualen des braven Servets in den Flammen, als ich mich freuete, da ich den Degen am Balken betrachtete, woran die Hüte und mit ihnen die Brüderschaften angespießt waren! Ich sah mich nun mit ganz anderen Augen an ..." Die Sache war so: im Anfang des Semesters nahmen die Landsleute ihre Füchse mit zu einem Hospiz oder Kommers (der ehemalige Accesschmauß!) auf ein Dorf und machten dort, mit Aufspießen der Hüte, Brüderschaft mit ihnen. Bei demselben Kommers ließ man den Landesvater durch ein Lied, dessen Form uns Hofmann im „verführten und wieder gebesserten Studenten" von 1770 überliefert hat, leben und durchstach dabei wieder die Hüte zu Ehren des Landesherrn. Es lag nun nahe, beide Ceremonien zu vereinigen und ich habe einen direkten Beweis dafür, daß man — vielleicht nur hier und da — „Landesvater" und „Brüderschaft" synonym gebrauchte, in einem Stammbuch (v. Georgi) der Wolfenbütteler Bibliothek gefunden. Studiosus Illies aus Schwedisch-Pommern hatte am 23. März 1771 in Merseburg, wo offenbar eine Zusammenkunft von Studenten verschiedener Hochschulen stattfand, seinen Eintrag unterzeichnet: „Dero aufrichtigster Freund ...." und nach kurzer Zeit als Korrektur hinzugesetzt: „Nach Verfließung einer Stunde heißt es nicht Dero, sondern Dein aufrichtigster Freund und Bruder wegen des Landesvaters".

Diese Identität vom Landesvater und Brüderschaftmachen scheint auch das S. 120 wiedergegebene Jenenser Stammbuchblatt von 1785 zu belegen, welches ich Herrn Dr. Wigand in Fronhausen verdanke. Es ist eine Fuchsankunft auf der Oelmühle in Jena, offenbar von demselben Stammbuchmaler, von welchem das Bild S. 32 herrührt. Der Bursche in der Mitte des Bildes hält den Füchsen den auf den Stoßdegen gespießten Hut und eine Kanne entgegen und ruft: „Halt, Ihr müßt einen Landesvater mitsauffen, da hilft kein Bitten!" —

Ich glaube, daß das folgende Lied, welches Gebr. Keil (Deutsche Studentenlieder des 17. und 18. Jahrh., Lahr o. J., S. 181) überliefert haben, mit dem mehrerwähnten alten Landesvaterliede identisch ist. Die Gebr. Keil fanden es auf einem Jenenser Blatt von 1775.

Bursche, lärmet,
Sauft und schwärmet,
Nur vermeidet Zank und Streit;
Laßt die Blitz-Philister lachen,
Laßt sie saure Mienen machen,
Nur zum Saufen seid bereit!

Gram und Sorgen,
Spart bis morgen
Eure ganze Plunderei;
Packt euch fort zu dieser Stunde
Und studirt, ihr Lumpenhunde,
Bursche müssen lustig sein.

(Solo) Landes-Vater
Schutz und Rather!
Es lebe mein Karl August hoch!
Ausbund auserles'ner Prinzen,
Herr Weimarischer Provinzen,
Ehr' und Hoheit krönen Dich!

Die Friquette,
Die Brunette
Sei bei jedem Burschen-Schmauß;
Pereat wer sie touchiret
Und sich über sie moquiret
Pereat sein ganzes Haus!

Theurer Lehrer!
Ich dein Hörer
Rufe dir ein Vivat aus!
Vivat der Herr Professor NN. hoch!
Wer hierbei die Nase rümpfet,
Sich moquiret oder schimpfet
Pereat zu Staub und Graus!

Lebet, Freunde!
Sterbt, ihr Feinde,
Oder lernet lustig sein!
Brüder laßt auch diese leben,
Die uns was zu trinken geben,
Trinkend schließ' ich sie mit ein.

Es leben auch die
Herren Brüder!
Ein Hundsvott, der uns schimpfen soll!
Denn so lange wir uns kennen,
Wollen wir uns Brüder nennen,
So leben wir auch alle hoch!

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieses Lied der späteren Umdichtung zu Grunde gelegen hat. Man durchbohrte während des Gesanges vielleicht mehrmals den Hut — bei jedem Vivat und wahrscheinlich auch bei der letzten Strophe, die der Brüderschaft galt; ja ursprünglich vielleicht nur bei dieser Strophe. — Landesfürst und Mädchen begegnen uns in derselben Ceremonie vereinigt in dem Gedicht von W. Bührer, „Die Neujahrsnacht", welches der Verfasser während seiner Tübinger Studentenzeit 1779—84 dichtete und 1784 herausgab. Es heißt da:

„Nun begannen sie alle den Hochgesang und den Wechsel
Trauten Bruderkusses und tranken in heißen Zügen
Jeder auf seiner Staaten und seiner Liebe Gesundheit
Und besteckten mit Hüten den doppelschneidigen Hieber.
Aber nachdem sie den Fürsten und ihre Mädchen gesegnet,
Schlangen sie nach der Reihe zum unzerbrüchlichen Bündniß
Jeder den Arm des Bruders um seinen und sangen aus voller
Seel' und heißen Gefühls das Lied der ewigen Freundschaft;
Tranken umschlungenen Arms; indeß wiederholte der andern
Laut einstimmender Chor die Wonne der ewigen Freundschaft;
Lange währte der Wechselgesang und die Wechselumarmung,
Bis im ganzen Kreise der Freundschaftsbecher umherlief".

Wir brauchen uns nicht zu bedenken, dieser Tübinger Feier das soeben wiedergegebene Lied von 1775 zu Grunde zu legen. Zuerst ein Vivat auf den Landesvater, dann eins auf die Liebe — dabei Durchbohren der Hüte —, zuletzt der Freundschaftsschwur: So lange wir uns kennen u. s. w. — An einer anderen Stelle (in dem Gedicht „Universitätsjodel", 1781) aber sagt derselbe Bührer:

„Und halt! — noch eins vergiß mir nicht:
Die Landesvaterlieder!
Das hebt Dich über manchen Wicht
Und (Du) kriegst fidele Brüder!" —

hier also wieder die Identität von Landesvater und Brüderschaft.

Ich nehme an, daß etwa zwischen 1770 und 1790 diese Verbindung der allgemeinen Brüderschaft mit dem schon vorher üblichen Landesvaterliede allgemein üblich geworden ist. Laukhard schreibt in den Annalen von Schilda, Bd. I (1798) S. 85: „Die Studentenkommerse, d. h. jene Saufgelage, wobey unter Direktion eines Vorsitzers gesungen und die Hüte zu Ehren des Landesvaters mit einem Degen durchstochen und so an die Decke des Zimmers gespießt werden, waren in Schilda so bekannt, wie auf allen deutschen Universitäten" — und dieselbe Ceremonie hatte er in der oben citirten Stelle nur als eine Brüderschaftsceremonie geschildert. Wenn wir beide Stellen neben einander halten, so haben wir damit den deutlichsten Beweis für den soeben behaupteten Uebergang; ja noch mehr: die Brüderschaft ist gegenüber dem „Landesvater" schon in den Hintergrund getreten. Die Zwischenstufe — die Verbindung von Brüderschaft mit Ehrung des Landesherrn — belegt für 1776 die Norma von Gleiß,*) die oben citirt worden ist. Also — um kurz zusammenzufassen — der alte Brauch des Hutdurchstechens bei der Brüderschaft und beim Vivat verschmolz sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit der Feier des Landesherrn und im Beginn der Periode, welche uns demnächst beschäftigen wird, entsteht daraus durch passende Umdichtung der dabei gebrauchten Lieder der Akt, der noch heute unseren feierlichen Kommersen ihre Weihe giebt.**) Darüber später mehr.

Im Anschluß an die Kneipgebräuche des vorigen Jahrhunderts muß ich noch eine Bemerkung über den Bierstaat machen. Es wird vielfach angenommen, daß derselbe von der ersten jenaischen Burschenschaft neu erfunden und eingeführt worden sei. Das ist aber falsch. Trinkerreiche gab es schon vor langer Zeit; von Eobanus Hessus ist bekannt, daß er König in einem Erfurter Humanisten-Trinkerreiche gewesen ist. Von den Tübinger Studenten berichtet Mohl aus den Acten, daß die „Königreiche" abgeschafft worden seien (Ende des 16. Jahrhunderts). Meyffart erzählt ebenfalls von einem solchen Trinkerreiche, in welchem Apollo mit den Musen vertreten war. Eine Schilderung, die ganz auf den späteren Jenaischen Bierstaat hinausläuft, habe ich in den „facetiae facetiarum", de multisciis studiosis et magistris, Ausg. von 1657, S. 327 gefunden: „O quanta dominatio, sed quae brevi deinde morte est redimenda, vel quando oblectationis gratia in proximum pagum (Bierdorf!) exspatian-

*) Maßmann bemerkt („Die hohe Schule. Ein Traum." Berlin 1858, S. 39): „Schwerlich vom Erlanger Candidaten Gleiß, da es (das Schriftchen De Norma 2c.) bereits 1620 erschien und 1778, wie 1824, 1840 nur wiederholt ward". Wer die Schrift kennt, muß über die Behauptung, sie sei schon 1620 erschienen, lachen! Maßmann scheint sehr geträumt zu haben, als er sie niederschrieb.

**) Ich verweise auf die beiden vorzüglichen Artikel von Professor Flegler im 3. Jahrg. der A.M. „Kommers und Landesvater". Flegler kommt, wenn auch mit weniger umfangreichem Beweismaterial, zu denselben Schlüssen wie ich. Daß ich die Quellen, welche auch Fl. anführt, selbständig benutzt habe, geht aus meinen Citaten hervor.

tur — vel etiam urbem — ibique ex suo ipsorum numero unum eligunt, quem comitem vel principem vocant, quem caeteri omnes sequuntur, designatis unicuique suis muniis, ita ut alter sit cancellarius, alius magister aulae, alius concionator aulicus, alius secretarius, alius calefactor et omnia tria. Et ita deinceps, ubi etiam omnes composita ad gravitatem facie comitem suum obsequiose observant; miro gaudio perfunduntur, wan sie die Bauren Gnad Herr heißen; unde tamen id fiat ab ipsis aperto capite et demisse, secus vero, wan sie die Mistgabelinum oder Flegelinum zur Hand nemen vnd den newen Grafen den Wein verehren, daß jhm das Fewer auß den Augen springt. Tum enim si viribus rusticis sunt impares — denn wenn einer einen Bawren schlegt, ist es eben alß wenn einer ein Schwein im Walde schlegt, wenn dasselbig greinet, so lauffen die andere also herzu — satius est hostem fugere quam furori rusticorum incassum resistere." Es ist schade, daß die Quelle nicht angiebt, wo derartige Belustigungen mit obligater Bauernprügelei üblich waren, oder ob es eine allgemeine Gepflogenheit war. Wir brauchen aber nicht daran zu zweifeln, daß sie häufig vorgekommen sind und daß der Jenaische Bierstaat auf ihnen fußt; vielleicht ist eine Notiz in einem Weimarischen Stammbuch (Jena, 1795): „Denke an den Fürsten, den Hofstaat und Zubehörungen" ebendahin zu deuten. Den directen Vorgänger des Jenaischen Bierstaates aber schildert die „Zeichnung der Universität Jena" (1798) von A. Kühl, S. 170 ff.: „Man promovirt in Jena im Gasthof zum Doctor Cerevisiae et Vini unter folgender Feyerlichkeit. Die Bierfacultät hat ihren eigenen Decan. Zu dieser Würde kann sich nur der geübteste Biersäufer emporschwingen. Ehemals war diese Würde bey der Mosellaner Landsmannschaft erblich, und der ward erwählt, der noch seinen Platz behauptete, wenn die übrigen Mitcompetenten sich einen Platz unter der Tafel ausgesucht hatten. Die Pflicht des Decans ist, sämmtliche Doctores Cerevisiae et Vini zur feyerlichen Promotion zusammen zu rufen. Diese nehmen, sämmtlich mit unbedeckten Häuptern, an einer Tafel Platz. Nachdem der Decan für Bier gesorgt und die oberste Stelle eingenommen hatte, fing ehemals die Feyerlichkeit so an. Er zeigte in einer lateinischen, oft wohlgesetzten Rede sämmtlichen versammelten Doctoren an, daß ein Kandidat vorhanden sey, der Platz in diesem ehrwürdigen Zirkel suche. Der am Tische stehende Kandidat gab sein Verlangen zu erkennen und trank aufs Wohl des Decans und der Bierfacultät ein Maaß Bier. Sämmtliche Doctores dankten mit gravitätischen Mienen und ahmten zuweilen den auffallenden Anstand dieses oder jenes Professors nach. Nach geendigter Rede des Doctorands stand der Decan auf und fragte mit lauter Stimme: ob alle Doctores mit der Aufnahme des gegenwärtigen Kandidaten zufrieden wären? Nach erschalltem Ja! nahm die Promotion selbst ihren Anfang. Der Dekan redete den Kandidaten folgendermaßen an: Elige tibi tres vel quatuor opponentes! Dieser ant-

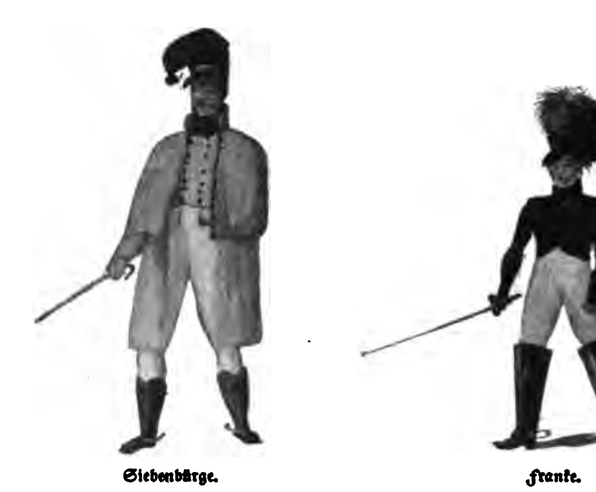
wortete: Eligo mihi Dominum N. N., Doct. C. et V., longe meritissimum, Dominum N. N., Dom. N. N. etc. Diese erwählten Opponenten traten mit affectirter Würde und Räuspern hervor. Nun fing der zuerst Gewählte an: „Gegen Deinen ersten Satz opponire ich Dir drey Maaß Bier!" Er trinkt sie mit der größten Geschwindigkeit — der Doctorand macht es ebenso. Oft erschallt vom Decan ein lautes bene! und hat der Doctorand sein Bier recht schnell getrunken: ein wichtiges optime! So geht es durch die ganze Reihe aller Opponenten und der Doctorand muß so viel nachtrinken, als diese Bier vortrinken.

Natürlicherweise ist der Magen nicht vermögend, die Menge des so schnell hineingeschütteten Bieres zu fassen, sondern er sucht Entledigung dieser schweren Bürde. Sobald der Dekan eine Anwandlung dieser Art verspürt, ruft er: Candidate multis nominibus colende! Si vomere vis — licet! Nach erhaltener Erlaubniß strömt das Zimmer und jemehr der Geplagte sich quälen muß, desto größer ist der Jubel der Doctoren und der versammelten Zuschauer. Nach richtig zugezähltem Biere wird er zum Doctor Cerevisiae et Vini creirt, trinkt pro gratulatione noch einige Gläser mit dem Dekan, nimmt Platz an der Tafel und nach dieser geendigten Feyerlichkeit ertönt ein Hospitz. Von dieser Stunde an schreibt der junge Doctor in den Stammbüchern die Zeichen seiner Würde:

D. C.
N. e. b.

Diese bedeuten: Doctor Cerevisae — nunc est bibendem!

Das zweyte Spiel, um sich recht toll und voll zu saufen, ist das berühmte Pabstspiel. Die Theilnehmer setzen sich an einen runden Tisch. Auf dem Tische wird ein Zirkel (Kreis) gezeichnet und in gleiche Theile vertheilt, so daß Jeder sein eigenes Fach erhält. In der Mitte des Zirkels wird eine Nadel befestigt und an dieser ein leichtes Stück Holz, das sich umdrehen läßt. In dessen Abtheilung die Spitze des Holzes stehen bleibt, der muß trinken und er steigt eine Stufe höher im Range. Erst sind alle Spieler Philister und der Jüngste dreht. Nun wird er Soldat, dann Corporal, und so geht es durch alle Stufen des Militärstandes. Er kann bald, wenn das Holz oft in seiner Abtheilung ruht, Baron, Graf, Fürst, König und Kaiser werden, aber jede Stufe, die er besteigt, kostet eine Maaß Bier. Von der Kaiserwürde wird er Student, und sobald er es geworden ist, werden einige Burschenlieder gesungen. Von der Studentenwürde wird er Kardinal und endlich steigt Einer, durch vier Eminenzen, auf den päpstlichen Stuhl. Der erste durchs Holz gewählte Fähnrich darf seinen Hut aufsetzen und Tobak rauchen; die Uebrigen bleiben, bis sie avanciren, ohne Hut und ohne Pfeifen. Ich muß, um die Schönheit des Spiels im höchsten Glanze zu zeichnen, alle Gebräuche und Kunstwörter desselben hersetzen. Beym Anfang sind alle Philister. Der erste Soldat commandirt: Turne, Philister! Der Philister antwortet: Turnabo, und dreht. Der erste Korporal spricht, wenn keine Philister



Siebenbürge. Franke.

Uniformen jenaischer Landsmannschafter um 1803.
(Stammbuchblätter im Besitz des Herrn Hunger in Jena.)

mehr da sind: Turne, Soldat! Jeder muß die Würde des Andern merken und, hat er sie vergessen, zur Strafe trinken. Der erste Officier spricht: Commando! Der Unterofficier nur: Turne! — Sobald einer Pabst geworden ist, verläßt die Gesellschaft ihren Platz. Die vier Kardinäle tragen den durchs Drehholz erwählten Pabst mit dem Stuhle auf den Tisch. Sein ehrwürdiges Haupt wird mit einem Betttuche bedeckt und er singt: O lector lectorum! ꝛc. ꝛc.*) Während den zwölf Versen dieses Liedes muß der Papst zwölf Maaß Bier trinken. Indem der

*) Diese „Horae" theile ich im Anhang mit anderen Liedern mit.



Sachse. Altenburger.

Uniformen jenaischer Landsmannschafter um 1803.
(Stammbuchblätter im Besitz des Herrn Hunger in Jena.)



Ausfahrt.
(Gezeichnet von Eckert 1828, herausgegeben von Förtsch.)

Pabst trinkt, halten alle Mitspieler ihre brennenden Pfeifen unter das Tuch und blasen so stark sie können, den Tabaksrauch von sich, daß Papst und Kardinäle unsichtbar werden. Gewöhnlich endigt sich der traurige Zeitvertreib damit, daß alle Theilnehmer des Spieles, wegen der vielen bekleideten Chargen, betrunken sind und daß der Papst, unter lautem Jubel, vom Stuhle herabsinkt."

Das war das berühmte und berüchtigte „Pabstmachen", von dem in Berichten aus dem vorigen Jahrhundert oft die Rede ist. Daß es sogar von Goethe im „Faust" verewigt worden ist (Scene in Auerbachs Keller: „Laßt uns



Exkneipe.
(Gezeichnet von Eckert 1828, herausgegeben von Förtsch.)

einen Pabst erwählen" ꝛc.), ist merkwürdigerweise lange Zeit den Faustcommentatoren entgangen, weil sie die studentischen Sitten und Gebräuche nicht kannten. Erst Prof. Erich Schmidt hat (nach Laukhard) die richtige Deutung gegeben und Prof. Kluge veröffentlichte in der Beil. zur Allg. Ztg. von 1895 Nr. 137 nach der „Zeichnung von Jena" eine genaue Schilderung des Brauches. —

Es sind nun noch einige Worte über das **Fechten** und die **Duelle** der Studenten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu sagen. Wer die reiche Fechtbuchlitteratur der früheren Jahrhunderte von Thalhoffers und Brosamers Fechtbuch an kennt, wird nicht erwarten, an dieser Stelle eine Geschichte der Fechtkunst zu finden. Die berühmtesten Meister der deutschen Renaissance, Burgkmaier, Virgil Solis, Jost Amman, Tobias Stimmer u. A. verschmähten es nicht, Fechtbücher zu illustriren — man sehe die Proben, welche in Hirths kulturhistorischem Bilderbuch mitgetheilt sind — und sie lieferten damit den Beweis, daß die Fechtkunst in hohem Ansehen stand. Sie war eine ritterliche Uebung im vollsten Sinn des Wortes, aber schon früh wurde sie auch in den Städten gepflegt, wo sich gegen Ende des Mittelalters, im 15. Jahrhundert, die Fechter zu Gilden zusammenschlossen. Von solchen sind die Brüderschaft von „St. Markus vom Löwenberg" in Frankfurt a. M. (die sog. Markus- oder Marxbrüder) und die „Freifechter von der Feder von Greifenfels" (die Federfechter) die bekanntesten geworden, weil sie es verstanden, kaiserliche Privilegien zu erlangen. Die neuere Fechtkunst, welche darin besteht, daß die Waffen sowohl zum Angriff wie zum Pariren verwendet werden, bildete sich aus, als die alten Schutzwaffen, Panzer, Helm und Schild, in Abgang kamen und gleichzeitig bürgerte sich auch, von Italien her, die Stoßfechtkunst ein, zunächst noch gleichzeitig mit dem deutschen Hieb in Anwendung und dann für einige Zeit ihn fast ganz verdrängend. Auf den Universitäten des Mittelalters war die Fechtkunst noch nicht zu Hause. Adelige Studenten mögen sie wohl getrieben haben, aber dann geschah es nicht, weil sie Studenten, sondern weil sie von Adel waren. Den bürgerlichen Studenten war sogar das Besuchen der sog. „Fechtschulen" verboten, jener Schaustellungen, welche von Mitgliedern privilegirter Fechtergilden gegen Eintrittsgeld veranstaltet wurden. Erst im 16. Jahrhundert stellten sich die bürgerlichen Studenten den adeligen gleich und von da an kann auch erst vom studentischen Fechten die Rede sein. Nun kamen auch die Exercitienmeister auf, die zunächst nur mit Rücksicht auf die adeligen Studenten zugelassen wurden, um ihnen Gelegenheit zu geben, auf der Universität auch ihre äußerliche adelige Bildung zu vollenden. In Jena wird schon 1550 ein Fechtmeister erwähnt und im nächsten Jahrhundert gehörte ein solcher zu den nothwendigsten Erfordernissen einer Universität. Jena hat ohne Zweifel im 17. und 18. Jahrhundert für alle übrigen Universitäten den Ton angegeben und deshalb können wir auch nach einem jenenser Edict ungefähr die Zeit feststellen, in welcher der Stoßcomment auf den deutschen Universi-

täten aufkam. 1620 wurde Wilhelm Kreusler aus Niederhadamar, der bei den Marxbrüdern in Frankfurt Freifechter (Fechtmeister) geworden war, Fechtlehrer in Jena und sieben Jahre später heißt es in jenem Edict: „non tam caesim, ut hactenus, quam punctim nunc se vulnerare satagunt" und Schmeizel bestätigt diese Angabe im „Rechtschaffenen Academicus" (1737), indem er 1628 als das Jahr der Einführung des Stoßcomments nennt. Offenbar hat also Kreusler das Stoßfechten, wenn auch nicht begründet, so doch auf deutschen Universitäten eingeführt. Im 18. Jahrhundert war es allgemein üblich und erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts scheint das Hiebfechten allmählich wieder an Boden gewonnen zu haben. Merkwürdigerweise fehlen jegliche Quellen darüber; bis auf Weiteres muß angenommen werden, daß irgend ein Universitätsfechtmeister diese Fechtart ausgebildet und ihr Verbreitung verschafft hat. Möglicherweise ist Göttingen der Ausgangspunkt gewesen.*)

Ueber die Duelle hat sich in neuester Zeit wieder einmal eine öffentliche Debatte erhoben. Prof. v. Below kämpft für die altbekannte (schon von Moscherosch vertretene) Ansicht, daß das moderne Duell von Spanien und Frankreich im 16. Jahrhundert zu uns gekommen sei und knüpft daran die Folgerung, es habe mit dem germanischen Ehrbegriff nichts zu thun. Die erstere Thatsache ist nicht zu bestreiten, wohl aber die Folgerung. Daß es urgermanische Gepflogenheit ist, sein Recht mit der Waffe zu verfechten, steht fest und wenn das mit der Zeit feiner ausgebildete Gefühl für persönlichen Achtungsanspruch in den vom Ausland überkommenen Duellformen ein passendes Werkzeug gefunden hat, so brauchen wir uns dessen gewiß nicht zu schämen. Jedenfalls haben diese Formen bei uns eine unserm Nationalcharacter entsprechende Ausbildung erfahren und sind so ganz und gar in deutsches Wesen übergegangen, daß Niemand mehr ihren ausländischen Ursprung empfindet. Ueberdies möchte es wohl sehr schwer sein, heute noch zu unterscheiden, was von diesen Formen thatsächlich importirt und was ursprünglich deutsches Eigenthum ist. Es ist deshalb für uns sehr überflüssig, dieser Frage weiter nachzugehen. Das Duell, so wie wir es haben, ist deutsch, hat seit Jahrhunderten allen Versuchen seiner Beseitigung getrotzt und damit bewiesen, daß es in deutschem Wesen begründet ist. Wer es unter Voraussetzung seines welschen Ursprungs unterdrücken wollte, müßte consequenterweise noch vieles andere, z. B. die Oper, aus Deutschland verbannen.

*) Meiners berichtet (Verfassung und Verwaltung der deutschen Universitäten I. S. 372), in den 60er Jahren sei ein Todesfall auf Stoßmensur in Göttingen vorgekommen und seitdem habe man den Hieber gebraucht. In Jena kamen zahlreiche Todesfälle vor, ohne daß man an die Abschaffung des Stoßcomments gedacht hätte — ein Beweis für die Richtigkeit der Nachrichten, welche bezeugen, daß die Jenenser die übrigen an Forschheit, oder — um die in den Quellen üblichen Ausdrücke zu brauchen — an Rohheit und Wildheit überragten. Darin liegt aber zugleich auch eine Erklärung dafür, daß Jena damals und noch lange tonangebend blieb. Die Todesverachtung der Jenenser imponirte.

Auf den Universitäten des Mittelalters und auch noch im 16. Jahrhundert waren die Zweikämpfe der Studenten lediglich „Rencontres"; wer seinen Gegner traf, auf der Straße oder im Freien, bei Tag oder Nacht, griff ihn mit dem Degen an. Die zahlreichen Todesfälle, die auf diese Weise vorkamen, waren demnach nichts weiter als Todtschläge. Die Rauflust stieg zu Zeiten bis zu einem ganz bedenklichen Grade. Betrunkene forderten durch „Wetzen", Hauen in die Pflastersteine, die Entgegenkommenden heraus und allnächtlich erscholl das Geschrei von Kämpfenden in den Straßen der Universitätsstädte. Es würde viel zu weit führen, hier Belege dafür zu geben; wer die aus den Tübinger Acten gezogenen „Geschichtlichen Nachweise über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studenten im 16. Jahrhundert" von Mohl oder die Beschreibung von Jena von Schreiber und Färber zur Hand nimmt, wird sie in reichem Maaße finden. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts kamen die regelrechten „Ausforderungen" auf; man bestellte sich für den nächsten Morgen „vor die Thore" und dort ging der Zweikampf mit Sekundanten vor sich. Ohne Zweifel war dies gegenüber der früheren Gepflogenheit ein Fortschritt und sicherlich sind die Zweikämpfe ungefährlicher geworden, als die Universitäten allgemein Fechtmeister anstellten. Uebrigens unterblieben deshalb die Rencontres noch lange nicht; noch im 18. Jahrhundert kamen solche vor und in vielen Fällen ist kaum ein Unterschied zu constatiren. So z. B. wenn die Köpfe bei einem Schmauß erhitzt waren: häufig folgte dann der Herausforderung unmittelbar der Zweikampf, der dann einem Rencontre so ähnlich sah wie ein Ei dem andern. Das Bild S. 13 übertreibt sicherlich nicht im Geringsten und die Sitte, die wir beim Hospiz des 18. Jahrhunderts kennen lernten — das Ablegen und Einschließen der Waffen vor Beginn des Gelages — hatte ihren guten Grund.

Mandate der Behörden gegen die Duelle finden sich nicht früher als in der Mitte des 16. Jahrhunderts und zwar soll ein Wittenberger Duelledict das älteste sein. Im allgemeinen beschränkten sich die Verbote auf das Waffentragen und den Todtschlag und erst 1684 erging in Jena ein Mandat, welches sich ausdrücklich gegen das Duell in der neueren Form, mit Beschicksleuten (Kartellträgern) und Beiständen (Sekundanten) wandte. Aber die angedrohten Strafen waren viel zu hoch, als daß dieses, wie alle späteren und auch alle Duelledicte anderer Regierungen wirklich dauernd zum Vollzug hätten kommen können. So war selbst für den Fall, daß das Duell nicht vollzogen wurde, dem Herausforderer wie dem Geforderten eine zweijährige Zuchthausstrafe angedroht! Die Unwirksamkeit aller Maßregeln wurde besonders noch dadurch gesteigert, daß den adeligen Studenten ausdrücklich oder in praxi eine Ausnahmestellung gesichert war. Den Duellanten kam ferner zu statten, daß man die Rencontres allgemein gelinder beurtheilte als Duelle. Gumpelzheimer sagt in dem oben citirten Buch ausdrücklich, auf den meisten Akademien würden Rencontres (illi,

qui noctu ex ferventi ira et repentina conpressione gladiis dimicant) gelinder gestraft als Duelle (qui mane consulto consilio provocati extra portas civitatum certant). In Altorf, Helmstedt, Gießen u. s. w. koste das Rencontre blos Confiscation des Degens und eine geringe Geldstrafe, oft nur einen Kaiserthaler; in Ingolstadt sei das Fechten in der Stadt bei 1 Thlr., außer der Stadt mit 10 Thlrn. verpönt. Selbstverständlich suchten nun alle wegen Duells Angezeigten ihre Streitsache als Rencontre darzustellen und meistens mag wohl diese Ausrede gefruchtet haben.

Interessant sind die übrigen Nachrichten, welche Gumpelzheimer von dem damaligen Fechten giebt. Er sagt u. A.: „Wer nicht auf Erfordern vor der Faust erscheinen will, wird für einen Bärenhäuter gehalten". Einen schlechten Fechter, den wir Stopfler nennen, bezeichnete man als „Kirmesbratensholzfechter". Die öffentlichen Fechtschulen, welche von Freifechtern der schon genannten Brüderschaften, den Marx-, Lux- oder Federfechtern gehalten wurden, waren schon damals nicht bloße Schaustellungen, sondern wirkliche Schulen; die Fechtschulhalter gaben für dieselben Reglements aus: man solle sich aller unredlichen Stöße und Griffe, z. B. des Gemächstoßes, des Augengriffes, enthalten, keiner solle „unter noch über die Stangen schlagen" und ganz besonders dringend werden alle gebeten, „keine Zweikämpfe auf der Schul auszumachen". —

Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hin scheint man auf „Mensurforschheit" in unserm Sinn wenig Gewicht gelegt zu haben. Man verlangte von dem Studenten einfach, daß er, angegriffen, Stand halte, oder, offenkundig beleidigt, fordere bezw. sich in Avantage setze. Alles was darüber hinausging war reine Privatsache. Bei dem Mangel geschriebener Comments ist heute schwer festzustellen, ob in dieser Richtung irgend ein Zwang bestand und die gelegentlichen Bemerkungen über Zweikämpfe lassen die Praxis eher noch milder erscheinen. So ist wiederholt bezeugt, daß es Studenten gab, die aus dem Losgehen für andere einen Erwerbszweig machten, die deßhalb Forderungen anzettelten, Kartell trugen, ihre Zimmer gegen Bezahlung zur Verfügung stellten. Sowohl Michaelis wie Meiners haben diese Species von Menschen erwähnt; noch eclatanter aber ist eine Bemerkung Laukhards darüber, die keinen Zweifel an der Wahrheit mehr zuläßt. Er berichtet (Mosellaner- oder Amicistenorden, S. 113) über den Zustand der Jenenser Mosellanerlandsmannschaft nach der Katastrophe von 1781. Die Landsmannschaft war formell aufgelöst, hielt aber doch zusammen. „Diejenigen, welche sich unter den Mosellanern das größte Ansehen erworben hatten, waren die Quasi-Senioren und unterrichteten die Unerfahrenen in ihren Pflichten, lehrten sie den echten Burschencomment, trugen Kartelle und schlugen sich auch für Geld und gute Worte zur Rettung der Ehre solcher Menschenkinder, welche das elende Vorurtheil haben, daß man seine

Ehre mit dem Degen retten könne, aber nicht Herz genug besitzen, selbst einen Degen zu führen". Diese Stelle klänge fast wie ein Scherz, wenn nicht ein weiterer Belag in den Statuten des Leipziger Indissolubilisten von 1791 zu finden wäre (Guido v. Taufkirchen, S. 170). Dort heißt es: „13. Wenn ein Bruder von einem Profanen gefordert wird, so muß er sich stellen. (Bei 1 Rthlr. 8 Gr. Strafe. Kann er oder will er nicht, so sagt er es dem Logenmeister, der sich gegen Erlegung der Strafe für ihn schlagen muß.)" Und entsprechend bei den Pflichten des Logenmeisters (S. 173): „... daß er 34. wenn er von einem Profanen gefordert wird oder von einem Bruder gebeten wird, sich gegen Bezahlung von 1 Rthlr. 8 Gr. an seiner Statt zu schlagen, sich stellen muß (bei 1 Thlr. 8 Gr. Strafe)." Das Eintreten eines Ersatzmannes kann auch nichts auffälliges gehabt haben, denn zum Duell gehören immer zwei, von denen der Eine mit der Substitution einverstanden sein muß!

Wir können demnach annehmen, daß es mit dem Ehrenpunkt damals noch nicht besonders gut bestellt war. Wie im 17. Jahrhundert bestand die Forsche noch wesentlich im Affect; ernste Duelle wurden im Rausch oder in der Leidenschaft ausgemacht und schwerere Verwundungen oder Todesfälle sind wohl auch nur bei solchen Duellen vorgekommen. Ging das Duell dagegen mit ruhiger Ueberlegung vor sich, so war Vorsicht gewiß in den meisten Fällen der bessere Theil der Tapferkeit. Die geringste Wunde genügte zur Satisfaction und im Uebrigen galten alle Vorsichtsmaßregeln, die wir heute als Kneiferei betrachten, für berechtigt. Eine einzige Bestimmung, von 1769, weist darauf hin, daß wenigstens kleinere Kreise strengeren Anschauungen huldigten: die Gesetze der Oberrheiner in Jena von diesem Jahre bestimmen, daß jedesmal, wenn sich ein Mitglied schlug, der Senior oder ein anderes Mitglied dabei sein mußte. Hielt sich der Losgehende zu schlecht, so wurde er nach vorausgegangener Berathschlagung und Einwilligung aller ausgeschlossen.

Ebenso schlecht stand es, wie ich hier in Parenthesi bemerken will, mit dem Ehrenwort. Es wirkte da wohl noch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes nach: man verstand im 16. Jahrhundert solche Worte darunter, die man „ehren halber" in der Unterhaltung gebrauchte, ohne sie ernst genommen wissen zu wollen, z. B. Einladungen, auf deren Befolgung man nicht rechnete. Das Sprichwort sagte: „verba honoris non obligant" und in Scheidts Uebersetzung des Grobianus heißt es:

„Es sind nur ehren wort gewesen.
Es ist doch alter Brauch und Sitt',
Daß ehren wort die binden nit."

Sollte man es für möglich halten, daß nach 1791 in den Statuten einer Studentenverbindung (der Indissolubilisten in Leipzig) stehen konnte: „Das Versprechen auf Ehre muß jedem Bruder heilig sein. Wer es das erste Mal

bricht, muß freundschaftlich, das zweite Mal ernstlich ermahnet, das dritte Mal ausgeschlossen werden." Daß eine derartige Bestimmung damals aber nicht absonderlich erschien, machen andere Zeugnisse klar. Der Verfasser der „Briefe zur näheren Kenntniß von Halle" (Herzog) rühmt von allen damaligen (1794) hallischen Landsmannschaften die Pommern und Westfalen, weil ihnen „ihr Wort so heilig sei wie ein Eid", und Laukhard berichtet (Leben II, 32) von den französischen Officieren in Straßburg „zu dergleichen unredlichen Streichen (die nämlich das Weiterdienen unmöglich machen) gehört das manquer de parole: daher gilt auch das Wort eines französischen Officiers mehr als Priesterwort und deutsche Kavaliersparole. Niemals hat ein Officier einem Soldaten oder Rekruten etwas versprochen, das er hernach nicht gehalten hätte". Wir werden später noch sehen, daß der strenge Begriff vom Ehrenwort erst in unserm Jahrhundert durchdrang.

Die Bezeichnung „Renommist" war im vorigen Jahrhundert typisch, wie auch das bereits citirte komische Heldengedicht Zachariäs erweist. Viele haben gemeint, die Renommisten seien eine besondere Art von Studenten, etwa ein Raufer-Bund, gewesen. Dies ist aber falsch. Eine Schrift von 1734 „Leben des Pantophilus als Gymnasiast und Student" sagt: „Renommisten werden zwar für jenaische Gassenhauer und Eisenfresser gehalten, sind aber keine besondere Art von Studenten. Es sind hurtige Kerls und gute Fechter, an denen nur der Name grausam; sie schlafen auch gerne auf heiler Haut. Sie sondern sich nicht von andern Studenten ab". Das Wort Renommist bezeichnet also nur einen Studenten, welcher sich „an den Laden legt"; es ist eine Bezeichnung wie etwa im 17. Jahrhundert die Worte „Stutzer" und „Federhansen" und heutzutage „Gigerl". Aber alles weist doch darauf hin, daß das Renommistenthum wesentlich in der steten Kampfbereitschaft bestand und daß ebendeßhalb die Renommisten ein gewisses studentisches Ansehen genossen. Die alten akademischen Kupferstiche stellen sie immer mit der Hand am Degengriff dar — man vergleiche auch die Zeichnung des Jenensers auf dem Bilde S. 24. Nicht uninteressant mag an dieser Stelle die Mittheilung eines alten Liedes sein, welches ich in einem Marburger Stammbuch von 1778 fand:

Der alte Renommist.

Sonst war erwünschte Zeit!
Man pflegte hohlgeschliffene Degen
Und breite Hieber anzulegen
Und fluchte kühn der Ewigkeit —
O gute Zeit!

Sonst war erwünschte Zeit!
Man prüfte seinen Stahl im Wetzen,
Erfahren im Zusammenhetzen
Entfloh die feige Schüchternheit.
O gute Zeit!

Sonst war erwünschte Zeit!
Man zog den kahlen Hut die Quere
Und fragte wo der Prahlhans wäre?
Und alles bebte weit und breit.
O gute Zeit!

Sonst war erwünschte Zeit!
Aus feigen Memmen wurden Streiter,
Die grillenvollen Bärenhäuter
Gewöhnten wir zur Tapferkeit.
Wann kommst du wieder, goldne Zeit?

Die Formen der Herausforderung und des Duells wichen bis gegen die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts noch sehr von den späteren ab. Da war zunächst der Gebrauch der Avantage, von dem schon die Rede gewesen ist. Kein älterer Student durfte von einem jüngeren, kein Ordensbruder von einem Profanen einen Tusch ohne Avantage lassen. Diese steigerte sich von Berührung mit dem Ziegenhainer und der Hetzpeitsche sogar bis zum Begießen mit dem Nachttopf, der nach solchem Gebrauch in Scherben geschlagen werden mußte. In Gießen ging es zu Laukhards Zeit sehr primitiv bei dem Duell her. Die oft citirte Schilderung darf hier nicht fehlen (Leben I S. 101): „Zu meiner Zeit war es gewöhnlich, sich auf der öffentlichen Straße zu schlagen und dies alsdann,



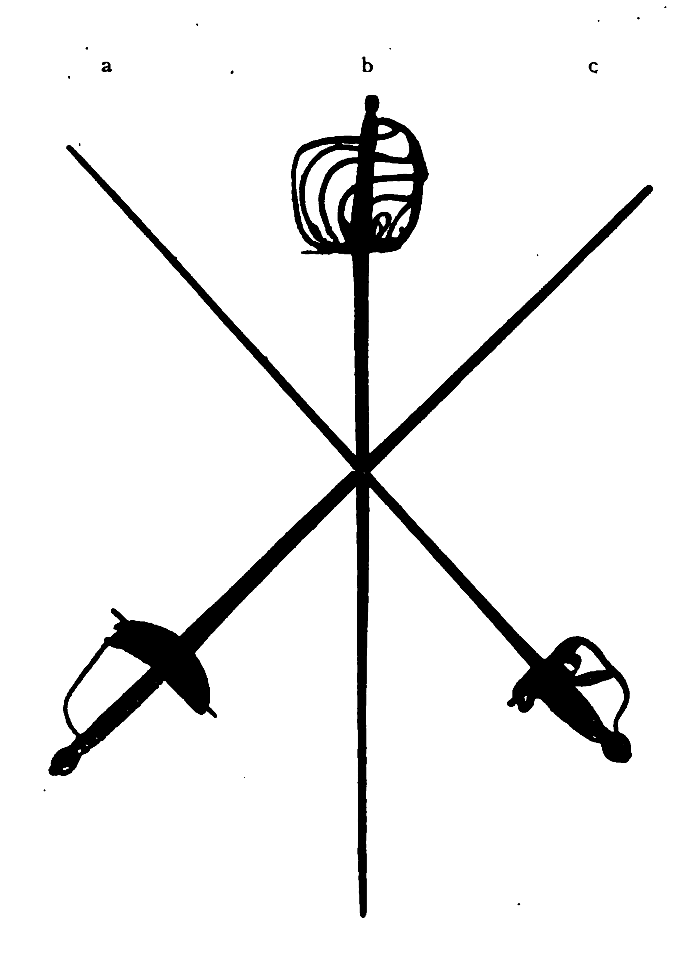
Schlägermensur.
(Gezeichnet von Eckert 1828, herausgegeben von Förtsch.)

wenn man zum Voraus gewiß war, daß es würde verrathen werden. In diesem Falle ging der Herausforderer vor das Fenster seines Gegners, nahm seinen Hieber (Note Laukhards: Der Stößer diente zu geheimen Schlägereien), hieb damit einigemale ins Pflaster und schrie: pereat N. N., der Hundsfott, der Schweinekerl! tief! pereat! pereat! Nun erschien der Herausgeforderte: die Schlägerei ging vor sich, endlich kam der Pedell, gab Inhibition und die Raufer kamen aufs Karzer: und so hatte der Spaß ein Ende". — Das Schlagen mit Secundanten war damals durchaus nicht üblich; es scheint, als ob diese Sitte erst wieder durch die französischen Armeen in Deutschland eingebürgert worden sei.

Die Waffen waren unbeholfen. Den in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts und auch noch im Anfang des unsrigen gebrauchten Hieber stellt die Waffe c des Bildes S. 137 dar; unter a sieht der Leser den alten Raufdegen, in der Mitte (b) den Schläger, der seit Beginn unseres Jahrhunderts im Gebrauch

ist, in seiner früheren schwerfälligen Form (die Blechfüllung des Korbs ist weggelassen). Der alte Schläger (c) hatte keine Blechfüllung und trug keine Farben. — Das Bild ist nach Originalen im Besitz des Herrn Hunger in Jena angefertigt worden.

Weitere Bemerkungen über die Entwickelung des Mensurwesens schließe ich dem nächsten Abschnitt an, wie auch eine kurze Betrachtung über die Kleidung, die gerade um 1790 starke Veränderungen erfuhr.





Zweiter Abschnitt.

Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis um 1820.

Das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ist eine sehr wichtige Zeit in der Entwickelung des deutschen Corpslebens. Wir können sagen, daß das moderne Corps in diesem Jahrzehnt entstanden ist, insofern nämlich die bis dahin betrachteten Landsmannschaften entscheidende Umformungen durch den Einfluß des Ordenswesens erlitten, welche sie aus losen Gesellschaften von Landsleuten zu „geschworenen" Bündnissen — so werden sie hie und da genannt — machten, also ihrer Vereinigung einen neuen Character gaben.

Es ist schwer, in zusammenhängender Darstellung diesen Umformungsprozeß vor Augen zu stellen; einerseits hindert dies der Umstand, daß er durchaus nicht überall gleichzeitig eintrat, andrerseits aber kam zunächst vielen Landsmannschaftern der Anbruch einer neuen Zeit gar nicht zum Bewußtsein. Wir betrachten deshalb im Folgenden die Begebenheiten einzelner Universitäten und versuchen dann aus dieser Kette von Thatsachen die für die Entwickelung der Corps wichtigen Schlüsse zu ziehen.

Zunächst sehen wir, welche Gestalt das Ordenswesen in dieser Zeit annahm, weil auf ihm, wie gesagt, die ganze spätere Entwickelung ruhte.

Aller Orten finden wir um 1790 die bestehenden Landsmannschaften durchaus in Abhängigkeit von den dominirenden Orden. Man hat oft angenommen, die Landsmannschaften seien der erste Grad der mit ihnen in Verbin-

dung stehenden Orden gewesen. Aber daß diese Annahme falsch ist, hat Laukhard ausdrücklich betont und ohne Zweifel hat er Recht. Scheinbar waren die Landsmannschaften selbständig, aber die Orden bemühten sich mit Erfolg, ihre Senioren in ihren Kreis zu ziehen oder sie brachten es fertig, die Chargen mit Ordensbrüdern zu besetzen und so die Landsmannschaften am Gängelband zu führen. Ein derartiges Verhältniß ist bezeugt für die Mosellaner und Amicisten in Jena und Erlangen, für die Franken und Harmonisten in Gießen und Marburg, für die Westfalen und Constantisten in Halle und die Mecklenburger, sowie Livländer und Unitisten in Jena. Diese Verhältnisse wären sicher lange so geblieben, wenn die Orden nicht ihren studentischen Charakter geändert und angebliche „große Ziele" in ihr Programm aufgenommen hätten, welche sie dem rein studentischen Boden entfremdeten. Lehrreich ist in dieser Hinsicht besonders die Entwickelung des Amicistenordens, der ursprünglich dem landsmannschaftlichen Wesen, wie wir sahen, am nächsten stand, so nahe, daß er anfangs nur Mosellaner aufnahm und selbst von den Zeitgenossen oft mit den Mosellanern geradezu verwechselt wurde.

Wir verdanken dem Buche „Graf Guido von Taufkirchen", welches von einem Eingeweihten mit Benutzung von Actenmaterial geschrieben ist, genaue Kenntniß der Umstände, welche zunächst zu einer Spaltung, sodann aber zu einer völligen Aenderung des Ordens in Jena führten; Laukhard bestätigt diese Ausführungen in allen Theilen.

Im Jahre 1790 traten drei Mitglieder in den Orden ein, welche mit dem herrschenden Ton durchaus nicht einverstanden waren. Sie hegten friedliche Gesinnungen und diese waren auch die Ursache, daß sie nicht austraten, denn nach einer Bestimmung des Ordens hätten sie sich alsdann „herausschlagen", d. h. mit mehreren Mitgliedern losgehen müssen. Man sieht aus diesen Andeutungen, weß' Geistes Kinder diese Leute waren; ihren Anschauungen entsprach auch ihr Verhalten. Denn sie traten nicht offen mit ihren Reformplänen hervor, sondern sie hielten sich, aus Furcht vor Anfeindungen, noch zu ihren Ordensbrüdern und warteten auf günstige Gelegenheit zum Hervortreten. Inzwischen aber legten sie sich aufs Werben, versammelten eine kleine Anzahl klingenscheuer Genossen um sich und bildeten ganz im Geheimen eine Loge, deren Hauptgrundsatz die Mensurverwerfung war. Die Mitglieder wollten, wenn sie beleidigt würden, dem Beleidiger die Hand zur Versöhnung reichen, im entgegengesetzten Fall den Beleidigten um Verzeihung bitten. Auch nahmen sie litterarische Arbeiten in ihr Programm auf; es sollte eine litterarische Gesellschaft, zu der auch Fremde Zutritt haben sollten, gebildet und, statt der Mosellanerlandsmannschaft, als Pflanzschule mit dem Orden verbunden werden. Diese Loge hatte bald 14 Mitglieder. —

Wir erkennen in diesen Tendenzen unschwer den Einfluß der Aufklärungsperiode, welche meinte, mit litterarischen Arbeiten über alle möglichen Dinge des

Lebens in Kurzem einen Zustand allgemeiner Glückseligkeit herbeiführen zu können, dabei aber den Boden unter den Füßen verlor. Auch im Harmonistenorden gewann um jene Zeit eine „litteräriſche" Richtung die Oberhand, so daß sich der Orden sogar ausdrücklich „litteräriſche Harmonie" nannte. Für die Geschichte der Aufklärungsperiode sind diese Verhältnisse nicht unwichtig und doch haben sie bis jetzt wohl schwerlich schon Beachtung gefunden. —

Im Jahre 1791 wurden viele Amicisten relegirt und nun regten sich die Reformer. Sie hielten viele Reden um zu zeigen, wohin der Orden kommen werde, wenn er bei der bisherigen Tendenz verharre und insbesondere suchten sie die Verwerflichkeit des Zweikampfes mit philosophischen Gründen darzuthun. Die Brüder wurden endlich mürbe und zeigten sich einer Revision der Gesetze nicht abgeneigt. Da offenbarten jene drei ihre geheime Loge um zu zeigen, daß das zu erstrebende Ideal schon verwirklicht sei; sie forderten die Uebrigen zum Anschluß auf, drangen damit aber wegen des Duellverbots nicht durch; indessen erreichten sie wenigstens soviel, daß man der Winkelloge, die fortan die „gelehrte Loge" genannt wurde, die Erlaubniß zur weiteren Existenz gab und das Verhältniß zwischen beiden Logen durch ein Kartell regelte. Beide Logen wurden für unabhängig von einander erklärt. Nur die vier ältesten Mitglieder jeder Loge durften die Mitglieder der andern wissen; sie kamen wöchentlich oder zweiwöchentlich zusammen, um sich die Ordensangelegenheiten, besonders die auswärtigen, mitzutheilen. Oeffentlich sollten beide Logen keine Gemeinschaft mit einander haben; Streitigkeiten wurden durch die Aeltesten beigelegt. Das Receptionsritual war in beiden Logen das gleiche, nämlich das alte der Amicisten. Auswärtige Amicisten, die nach Jena kamen, sollten sich zu der Loge halten, zu welcher sie durch ihre Mutterloge gewiesen waren.

Die ältere Loge blieb in enger Verbindung mit der Mosellanerlandsmannschaft, während die neue Loge bestrebt war, die Landsmannschaft allmählich zu beseitigen und der anderen so ihren Halt zu nehmen. Dies gelang, zunächst vorübergehend, im Sommer 1792 nach dem großen Auszug, auf den ich noch zurückkommen muß; bald aber schlief die alte Loge ein — vielleicht schon vor 1795.

Die „gelehrte" Loge konnte nach der Trennung ungestört ihre Tendenzen ausbauen. Zunächst organisirte man eine litterarische Gesellschaft und betonte dabei das Gebiet der Philosophie und zwar die „Lebensphilosophie", weil man einerseits annahm, daß fachwissenschaftliche Abhandlungen nicht alle Mitglieder gleichmäßig fesseln würden, andrerseits aber sich einbildete, auf diese Weise an der „Veredelung" der Menschheit mitarbeiten zu können. Unter dem Einfluß der französischen Revolution entstand auch die Idee, unter den Ordensgliedern einen „natürlichen Gottesdienst" einzuführen und zur kritischen Zersetzung der Offenbarungsreligion beizutragen; doch machte sich gegen die Erweiterung des

Ordenszweckes nach dieser Richtung hin eine starke Opposition geltend, die auch schließlich durchdrang.

Wer den Phrasenschwulst kennen lernen will, in dem sich damals jenenser Studenten gefallen konnten, lese die „Rede über die wohlthätigen Zwecke akademischer Orden, gehalten von dem Bruder M**, Jena, im Mai 1792": — sie wird ihm sicherlich ein Lächeln entlocken. Und doch war unter den damaligen Ordensstudenten das burschikose Element nicht ertödtet, wie der bald nach dieser Rede erfolgte Auszug nach Nohra lehrt. Wir dürfen getrost annehmen, daß die Worte und Thaten dieser Leute nicht immer übereinstimmten und ganz besonders können wir für sicher glauben, daß das Prinzip der Mensurverwerfung nicht lange Stand gehalten hat. Der Fall Polizzo, auf den ich gleich komme, macht dies sehr wahrscheinlich; aber auch die erweiterten Statuten der „gelehrten" Amicistenloge, die 1791 aufgestellt wurden, machen nur einen schwächlichen Versuch der Duellverwerfung. Diese Statuten sind in mehrfacher Hinsicht merkwürdig. Sie führen — wie es scheint zum ersten Male — das später sogenannte „Lebensprincip" mit ausdrücklichen Worten in das studentische Verbindungswesen ein und sind deshalb ein besonders wichtiges Glied in der Geschichte der heutigen Corps. Ich setze einige Paragraphen hierher:

Allgemeine Gesetze. § 1. Jedes Mitgliedes heiligste Pflicht ist: das tiefste Stillschweigen über solche Sachen zu halten, die das Wohl des Ordens betreffen. Dahin gehören: Ordens- und Erkennungszeichen, Namen der Brüder, Feierlichkeiten der Loge u. s. w.

§ 2. Da der Endzweck unserer Verbindung lebenslängliche Freundschaft ist: so ist jedes Mitglied gehalten, lebenslänglich seine Pflichten als Ordensbruder zu erfüllen, und unter keine andere Verbindung zu gehen.

Besondere Gesetze. § 1. Jeder bemühe sich nicht bloß ein rechtschaffener Mann zu scheinen, sondern es auch in der That zu sein.

§ 2. Jeder beobachte den andern und benachrichtige den Logenmeister, wenn einer unmoralisch oder lieblos gehandelt, und dadurch den Endzweck unseres Ordens untergräbt, oder verweise es ihm selbst, wenn er Freund genug ist, um nicht zurückgewiesen zu werden.

§ 3. Jedes Mitglied ist verbunden, so oft es Zeit und Muße hat, ein Produkt seines Geistes zu liefern. Die Materie sei philosophischen, ästhetischen oder auch anderen Inhalts, wenn sie nur allgemein interessirt. Vorzüglich aber über philosophische Moral. Der Styl kann poetisch oder Prosa sein.

§ 4. Jeder soll seinem Studiren so obliegen, daß er dereinst ein brauchbares Mitglied im Staate sei, und nicht seinen übrigen Brüdern und dem Orden zur Last falle. Ein Zeitverschwender, der nicht den Zweck seines Hierseins erfüllt, verdient die Verachtung seiner Mitbrüder.

§ 5. Ein gegebenes Wort, ein gethanes Versprechen zu erfüllen, sei Jedem die heiligste Pflicht, es sei mit oder ohne Verpfändung der Ehre geschehen.

§ 6. Nie fange einer mit einem Fremden Händel an. Bekommt er sie aber, so ist es ihm keine Schande, durch gütliches Zuvorkommen sie beizulegen zu suchen, sondern er wird sich vielmehr der allgemeinen Liebe und des Zutrauens seiner Ordensbrüder würdig machen. Ueberhaupt soll das Schlagen gänzlich vermieden werden, weil wir nicht verbunden sind, uns durch Schlagen Ruhm zu erwerben, sondern vielmehr unserer wahren Bestimmung näher zu kommen. Es sei denn, daß dieses dem guten Rufe eines Mitgliedes Schaden brächte und es sich der Verachtung der ganzen Akademie aussetzte. (Da dies aber sicherlich bei jeder Duellverweigerung der Fall war, so wird die „Vermeidung des Schlagens" gewiß nur auf dem Papier stattgefunden haben!)

§ 7. Wer mit einem Bruder Händel anfängt, zumal vor Fremden ihn mit dummen Jungen, niederträchtigen Menschen oder andern Schimpfnamen belegt, oder gar Maulschellen anbietet, wird mit einer starken Geldbuße belegt, die durch Votiren und den Vorschlag des Logenmeisters bestimmt wird. Die nämliche Strafe bekömmt der, welcher ausschlägt". Es folgen nun Bestimmungen über das Verhalten der Ordensbrüder Fremden (Profanen) gegenüber und über die Errichtung von Provinziallogen, in welchen die ins Vaterland und Philisterium zurückgekehrten Brüder zusammenhalten und für den Orden wirken sollen. Hier sagt § 12: „Es soll jeder solche Mitglieder, die nicht durch liederliches Leben und Verabsäumung der Collegien, sondern durch andere Umstände unglücklich geworden sind, nach Vermögen unterstützen. Auch wenn er ihnen durch Empfehlung nutzen kann, es nie unterlassen".

Die folgenden Paragraphen regeln die Ordenszusammenkünfte, die Aufnahme, den Abgang und die Maßnahmen bei drohenden Untersuchungen:

„§ 13. Bei geheimen Zusammenkünften muß Jeder erscheinen und zwar pünktlich, sobald es ihm der Ordensmeister ansagen läßt.

§ 14. Hat ein Bruder in dieser Versammlung etwas vorzutragen, was den Orden oder einen Ordensbruder anbetrifft, so benachrichtige er erst den Logenmeister davon, der die Sache in gehörige Erwägung ziehet, den Brüdern vorträgt, und dann die Stimmen sammelt, wo er, wenn gleiche Stimmen vorhanden, eine entscheidende Stimme (Votum decisivum) hat.

§ 15. Jeder junge Mann, der aufgenommen werden soll, muß Verstand und gutes Herz haben, aber auch den gehörigen Fleiß und die erforderliche Liebe für die Wissenschaften, sei es denn, daß man glauben könne, er werde sich durch gute Beispiele bessern. Uebrigens aber kann keiner anders, als mit Bestimmung Aller recipirt werden. Nur müssen die Einwendungen, die gegen einen Recipienden gemacht werden, gegründet sein, und nicht auf bloßer Caprice des einen oder des andern beruhen.

§ 16. Man überrede keinen, in die Verbindung zu gehen, noch suche ihn durch Nennung der Mitglieder dazu zu bewegen, oder durch die Entdeckung der innern Einrichtung des Ordens, sondern sage ihm bloß, man sei in Verbindung und wünsche ihn auch darunter. Auch dieses darf nicht eher geschehen, als bis alle Mitglieder eingewilligt haben. Allenfalls kann man einen solchen mit dem Hauptzwecke des Ordens bekannt machen, nämlich Freundschaft, Bildung des Verstandes und des Herzens.

§ 17. Keiner darf sein Ordenszeichen in ein Stammbuch setzen, weil es sonst Prahlerei verrathen würde, und weil diejenigen, die es wissen sollen, daß man Bruder ist, es ohnedem wissen.

§ 18. Will ein Mitglied unserer Verbindung abgehen, so melde er es dem Logenmeister, und bei seiner Ankunft in sein Vaterland melde er seine Lage, Umstände, den Ort seines Aufenthalts, gebe auch von seiner Beförderung der Mutterloge genaue Nachricht.

§ 19. Wird die Akademie auf unsere Verbindung aufmerksam, so entläßt der Logenmeister die Mitglieder ihres Eides und ihrer Pflichten. Ein Rechtschaffener wird nach überstandenem Sturme willig wieder zurückkehren und seiner Pflicht eingedenk sein."

Ein Nachklang aus dem alten Landsmannschaftswesen ist der nächste § 20, welcher besagt:

„Unterstützung ist der Zweck unserer Verbindung. Dies geht auch auf den Todesfall eines Bruders, wo die übrigen, im Falle sein Nachlaß oder seine übrigen Vermögensumstände nicht zureichten, ihm ein ordentliches Begräbniß besorgen müssen."

Diesen Maximen entsprechen auch die Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Chargirten, die wie Logenmeister, Unterlogenmeister und Secretär genannt werden.

Wir sehen, daß diese Statuten eigentlich noch ganz auf dem alten Boden stehen und daß in der That dieser neue oder erneute Amicistenorden sich nicht von dem früheren unterschied, zeigt das Urtheil, welches der Verfasser der „Briefe über Jena" (1793) S. 109 über ihn fällt: „Die Mosellaner, eigentlich eine Rotte verworfener Menschen, nennen sich auch einen Orden und mögen also immer auch hier mit aufgeführt werden. Was der Verfasser des Aufsatzes über Jena in dem „Journal von und für Teutschland" (1791) von ihnen gesagt hat, ist in seinem ganzen Umfange wahr". Die Stelle, auf die hier Bezug genommen ist, lautet: „Der vierte Orden sind die Mosellaner, eigentlich Landsmannschaft der Pfälzer, Zweibrücker, überhaupt derer aus dem Reich, doch nehmen sie auch jeden andern auf. Der Orden ist für Jena sehr schädlich. Er müßte leicht auszurotten sein ... Der höchste Ruhm der Mosellaner ist Saufen, sie können fürchterliche Quantitäten Bier in den Bauch schütten. Daher findet

man auch stets in den Stammbüchern bei ihnen das Dr. Cerev.: diese hohe Ehrenstufe wird, wenn Verfasser nicht irrt, auf 44 Glas Bier errungen (vgl. S. 126). — Die Mosellaner bieten einen traurigen Anblick, stierer, wüster Blick, hohle, tiefliegende Augen, blaßgelbe, eingefallene Wangen — so schleichen sie einher. Haben sie sich den Kopf mit Bier erhitzt, so taumeln sie auf der Straße und fallen jeden Begegnenden mit Knotenstöcken an". Die „Briefe" fahren fort: „So wie jemand in ihre Gesellschaft tritt, sollte man ihn gleich nach Neuholland einschiffen lassen, denn in eben dem Augenblick scheidet er von aller



Fuchsritt (30er Jahre).
(Nach einer Chromolithographie, componirt von F. Bamberger, lithographirt von Grünwebel.)

Moralität und Sittlichkeit, die er, wenn es gut geht, unter der Zucht eines Korporals wiedererhält. Es ist unbegreiflich, wie man diese Gesellschaft, die es sich zur Ehre rechnet, am meisten alles Gefühl zu verläugnen, und in der Ansehen und Ehre eines Mitgliedes in gleichem Maaße mit dem Grade seiner Verderbtheit steigt, noch duldet und sie nicht verhindert, sich weiter auszubreiten .... Sie hat aber die Politik, sich immer grade bei solchen Professoren einzuschmeicheln, deren Beifall sich vermindert hat. Bei diesen wird ein echter Mosellaner gewiß alle seine Collegia hören. Im Werben brauchen sie, wenn andere Mittel nicht anschlagen, auch wohl Gewalt". Wenn man diesen Ergüssen auch Voreingenommenheit des Verfassers deutlich genug anmerkt, so mag doch vieles

davon wahr sein und jedenfalls contrastirt diese Schilderung auffällig mit der Thatsache, daß im Schoße des Ordens Vorschläge auftauchten, ihn „Gesellschaft der Philosophen und Naturforscher", ja sogar „Gesellschaft der über ihr eigenes und ihrer Nebenmenschen Wohl correspondirenden Freunde in ganz Deutschland" zu nennen.

Ehe ich die weitere Entwickelung der Jenaischen Verhältnisse, welche als typisch hier in den Vordergrund zu stellen ist, betrachte, muß ich eines Er-



Ausfahrt.
Nach einer Lithographie von Kayser; um 1835.

eignisses gedenken, dessen Ursache und Verlauf das allgemeine Interesse der Zeitgenossen erregte.

Im Herbst 1791 entstand in Jena eine Agitation gegen das Duellwesen. Wer der eigentliche Urheber war, könnte zweifelhaft erscheinen, weil der spätere bayrische Kirchenrath Stephani, welcher 1791 als Hofmeister eines adeligen Studenten in Jena weilte, in einem 1828 erschienenen Buch sich als solchen benennt, während die Zeugnisse der Zeitgenossen einem gewissen Polizzo, einem Griechen, die zweifelhafte Ehre zuweisen. Es scheint, als ob Stephani im Irrthum sei; wahrscheinlich hatten sich durch die Länge der Zeit seine Erinnerungen etwas verwirrt, wie es ja manchmal vorzukommen pflegt. — Es ist

interessant, dem Verlauf der Sache zu folgen, weil daraus beherzigenswerthe Lehren für die modernen Studentenreformer hervorgehen; es ist aber auch nöthig, auf den wahren Zusammenhang der Sache hinzuweisen, weil, besonders durch die unhistorische Darstellung in der „Geschichte des Jenaischen Studentenlebens" von Gebr. Keil falsche Ansichten darüber verbreitet sind.

Stephani behauptet („Wie die Duelle ... abgeschafft werden können"), er habe seine Ideen über die Abschaffung der Duelle zuerst in einem kleinen Kreise vorgetragen, Anklang und bald an 300 Anhänger in der Studentenschaft gefunden. Sie hätten die Weimarische Regierung für die Sache zu interessiren gesucht, aber sie sei trotzdem im Sande verlaufen. Thatsächlich wurde von denen, welche diese „Ehrengerichtsbewegung" leiteten, ein großer Apparat in Bewegung gesetzt; Eingaben an die Erhalter der Universität wechselten mit reclamehaften Zeitungsartikeln, selbst in französischen Journalen und so wurde die ganze Welt auf diese Agitation aufmerksam. — Daß die französischen Revolutionsideen den Anstoß dazu gegeben hatten, ist selbstverständlich: dort war der Adel beseitigt, das Duell verboten worden und was in Frankreich geschah, war damals für den deutschen Aufklärungsphilister Evangelium. So erklärt sich auch die Sympathie, welcher sich diese reinstudentische und noch dazu lokale Angelegenheit erfreute.

Die Vorschläge der Reformer gipfelten in Folgendem. Die ganze Studentenschaft wird in „natürliche" Landsmannschaften getheilt, deren Deputirte bei dem akademischen Gericht das Corps der verbundenen Landsmannschaften repräsentiren. Das Duell ist abgeschafft, wer fordert oder einem Zweikampf beiwohnt, wird relegirt, wer sich schlägt ebenso, aber cum infamia nebst Mittheilung an sein Vaterland. Zur Beseitigung von Mißhelligkeiten und Beleidigungen dient ein Ehrengericht, welches die Behörde mit Zuziehung der Deputirten der Landsmannschaften bildet. Der „Ehrenkodex" bestimmt in den meisten Fällen „Abbitte" — wer sich weigert wird relegirt! — für Pasquillanten acht Tage, für jeden Schlag mit der Hand zwei Tage Karzer; für andere Mißhandlungen Relegation.

Diese Vorschläge wurden mit Schriftstücken, welche unterzeichnet waren: „Die Deputirten der verbundenen Landsmannschaften" durch Goethe dem Herzog übermittelt und zugleich dem akademischen Senat übergeben. Ja noch mehr: einzelne der Reformer verfaßten ein Sendschreiben an alle deutschen Universitäten, in welchem der jenaische Plan, mit Rousseauschen Ergüssen gewürzt, dargelegt und zur Nachahmung im Namen der „Vernunft als höchster Gesetzgeberin" empfohlen wurde. Aber, wie schon betont, die Sache verlief im Sand und Goethe soll bei einer Anfrage sehr treffend geäußert haben, „es sei Maxime der Regierungsklugheit, die Menschen nicht so zu behandeln wie sie sein sollen, sondern wie sie wirklich sind". — Stephani behauptet, „mehrere" Ordenssenioren seien der Ehrengerichtsbewegung günstig gesinnt gewesen und hätten erklärt, sobald die

Sache officiell ins Leben trete, würden sie sich anschließen. — Soweit folgte ich Stephani, dessen Darstellung im allgemeinen richtig und durch die seinem Buche beigedruckten Aktenstücke belegt ist. Aber die Hauptsache läßt er unerwähnt.

Nämlich der eigentliche Träger der ganzen Agitation war ein Grieche Namens Polizzo. Dieser wird in den gleichzeitigen Berichten stets als der Führer genannt, während Stephani nirgends erwähnt wird. Es ist also mehr wie wahrscheinlich, daß Stephani nur ein Mitläufer war und sich später mit der Geschwätzigkeit des Alters fremde Federn aneignete. — Polizzo war Constantist in Halle und spielte um 1791 bei diesem Orden eine große, aber nicht reinliche Rolle. Die Hallenser Constantisten befanden sich damals auf einer schiefen Ebene; sie pflegten Forderungen, welche ihnen nicht paßten, beim Senat zu denunziren und verweigerten sogar schließlich jede Satisfaction. Zugleich wandten sie niederträchtige Mittel an, um Angehörige anderer Verbindungen zum Eintritt in ihren Orden und damit zum Treubruch zu verleiten. Bei diesem Treiben that sich Polizzo besonders hervor und er fand dafür die Anerkennung seiner Ordensbrüder. Consiliirt ging er dann nach Jena, wo er ebenfalls Mitglied des Constantistenordens wurde. Aber hier fand er nicht den für ihn geeigneten Boden: er wurde nicht, wie er gehofft hatte, zum Senior gemacht, sondern bald wegen „mehrerer Schurkereien" aus dem Orden gestoßen.

Aus Rache suchte er nun den Orden dadurch zu sprengen, daß er für das mehrerwähnte Ehrengericht agitirte, dessen Anregung durch ihn vom Verfasser der „Zeichnung der Universität Jena", einem Coätanen Polizzos, ausdrücklich bestätigt wird (S. 127: „. . . diese frommen Wünsche sind ebenso schwer in Erfüllung zu bringen, als das Ehrengericht unausführbar war, welches Polizzo, angefacht durch falschen Ehrgeiz und entzündet von Rache, vorschlug".) Er gewann einige Anhänger, welche sich vermaßen, „alle Streitigkeiten bei einer Tasse Chokolade schlichten zu wollen" und deshalb von den honorigen Studenten „Chocoladenbrüder" oder „Chocoladisten" genannt wurden. Nach den „Briefen über Jena" soll sogar der berüchtigte Dr. Bahrdt, ehemals Professor der Theologie, in den letzten Jahren vor seinem im April 1792 erfolgten Tode Kneipwirth auf „Bahrdts Weinberg" bei Halle, in Verbindung mit Polizzo gestanden haben, welcher einen Bahrdtschen auf Geldschneiderei abgesehenen Schwindel, die „Deutsche Union", in Jena unter den Studenten verbreiten und besonders die Orden, d. h. deren Geldbeiträge, gewinnen sollte. Dieser Plan sei vorzeitig verrathen worden und nun habe Polizzo jene Verbindung gestiftet, deren erstes Gesetz gewesen sei, sich nicht zu schlagen und alle Duelle, welche die Mitglieder in Erfahrung bringen konnten, anzuzeigen.

Wie niederträchtig Polizzo bei seiner Agitation verfuhr, beweist der Umstand, daß er einzelne seiner Anhänger, die als solche noch nicht bekannt waren, zum Eintritt in die bestehenden Orden veranlaßte und sich von ihnen in

betrügerischer Weise genommene Abschriften der Gesetze und Beschlüsse geben ließ, die er dann zu seinen Zwecken beim „Ehrengericht" benutzte; auch ist er es gewesen, der sich in dieser Angelegenheit an Goethe herandrängte und offenbar, als weltgewandter Mensch, anfangs Einfluß gewann. Als aber, wie schon angedeutet, die anfänglich günstige Stimmung der Behörde sich in Ablehnung verwandelte, beging Polizzo die Gemeinheit, seine ehemaligen Ordensbrüder in Weimar zu denunziren. Es wurden deren 5 (nicht 15 bis 20, wie Stephani behauptet) relegirt und nun kam es zu den tumultuarischen Ereignissen, die gleich erzählt werden sollen.

Also die ganze vielgepriesene Reformbewegung war nichts weiter, als das Produkt der Rache eines — Schuftes! Und seine Helfer? Sie waren nach dem Zeugniß des Verfassers der „Zeichnung von Jena" „durchweg Leute, die aus Neid und Rachsucht handelten. Einige waren wegen schlechter Handlungen aus Orden gestoßen worden, anderen hatte man die Aufnahme in die Orden verweigert, noch andere waren durch Ueberredung von den ersteren gewonnen worden und hofften, eine Rolle spielen zu können. Sie waren alle verachtet. Ulrich, der Prorector, unterstützte diese Pläne und benutzte die Ausgestoßenen als Spione..." — Aber die Schriftstücke der „Chocoladisten" trugen doch die Unterschrift „Die Deputirten der verbundenen Landsmannschaften" und man posaunte in alle Welt hinaus, 300 jenaische Studenten seien zu dem edlen Zweck verbunden?! Diese Angaben sind eben nichts weiter als Schwindel. Wir werden gleich sehen, daß sich nach den letzten Schuftereien Polizzos die ganze jenaische Studentenschaft mit Einschluß der wirklich bestehenden Landsmannschaften gegen das Treiben der Chocoladisten erhob — daß also diese selbst nur ein verschwindendes Häuflein gewesen sein können. Als „Deputirte" der einstweilen nur in der Phantasie der Reformer und auf dem geduldigen Papier existirenden „verbundenen Landsmannschaften" zeichneten die einzelnen Mitglieder.

Wenn Stephani in der citirten Schrift behauptet, daß er mehrere Ordenssenioren auf seiner Seite gehabt habe, so übertreibt er gewaltig. Es bestanden damals überhaupt nur vier Orden in Jena — Amicisten, Unitisten, Constantisten und Harmonisten — und daß diese sich der Polizzoschen Agitation angeschlossen hätten, ist schon mit Rücksicht auf die Antecedentien dieses Menschen undenkbar. Außerdem erzählte damals Professor Meusel in Erlangen, er habe von Jena die Nachricht erhalten, daß sich ein Hauptorden der Bewegung angeschlossen hätte; man hoffe die übrigen zu gewinnen und gleichzeitig wurde an Harleß in Erlangen berichtet, das Ehrengericht habe eine starke Gegnerschaft unter den Studenten. Diese Berichte, die doch offenbar von Freunden der Bewegung stammen, lauten lange nicht so zuversichtlich, wie die von Stephani mitgetheilten Documente und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir auch jenen einen der Sache angeblich zustimmenden Orden — wahrscheinlich sind die Har-

monisten gemeint — auf einige Polizzosche Kreaturen reduciren, die sich in den Orden eingeschlichen und dort für die Sache zu wirken versucht haben, ähnlich wie von den Gründern der „gelehrten" Amicistenloge berichtet worden ist. Von solchen Leuten stammen auch die Reden her, von denen eine „über die wohlthätigen Zwecke der Orden" bereits erwähnt wurde. Diese, wie eine zweite: „Vorschläge für Errichtung eines Studenten-Ehrengerichts, Aglaja 1792" (von einem Harmonisten) sind ohne Zweifel, wie auch ihr confuser Inhalt verdient, einer Beachtung seitens der Ordensbrüder nicht gewürdigt worden.*)

Wir kommen zu dem Ergebniß, daß das Häuflein der „Chocoladisten", so klein es war, es doch verstanden hat, große Reclame zu machen und zwar leider mit dem Erfolg, daß heute noch die verbreiteten unwahren Angaben mit dem Anspruch auf Glaubwürdigkeit in den Büchern paradiren, die sich mit der akademischen Geschichte jener Zeit befassen, ja daß sogar neuerdings noch der Versuch gemacht worden ist, jene in ihren Motiven unehrliche und verächtliche, in ihrem Erfolg klägliche Agitation zu einem Vorspiel der jenaischen allgemeinen Burschenschaft zu stempeln.**)

Doch kehren wir zu den weiteren Ereignissen in Jena zurück. Es existiren darüber mehrere gleichzeitige Berichte (s. Anh.), aus denen ich die übereinstimmenden Angaben kurz zusammenstelle.

Seit der Relegation jener 5 Konstantisten, der sich die Consiliirung von 18 weiteren Ordensmitgliedern anschloß, beseelte die jenaische Studentenschaft ein tiefer Haß gegen den Prorector Ulrich, den Protector der Chocoladisten, und seinen Spion, Polizzo. Die erste Wirkung desselben zeigte sich am 10. Juni 1792. An diesem Tage beging die Landsmannschaft der Ungarn und Siebenbürgen feierlich das Krönungsfest ihres Königs. Am Abend versammelten sich fünf- bis sechshundert Studenten auf dem Markt und sangen „Ein freies Leben führen wir", dann formirten die Ungarn und Siebenbürgen einen Kreis, in welchem sie ihrem neuen König ein dreimaliges Vivat mit Pauken und Trompeten brachten. Unmittelbar darauf rief eine Stimme: „Pereant die Chocoladisten!" und alle anwesenden Studenten stimmten mit einem dreimaligen dumpfen „Tief!" ein. Dadurch kam der langgehegte Haß zum vollen Ausbruch. Ein Haufe von 70 bis 80 Studenten zog nach dem Gartenhause Ulrichs, welches er damals bewohnte, und demolirte es gründlich. Dann ging es nach der Wohnung Polizzos, der sich in einem Schrank verborgen hielt. Die Studenten suchten ihn und stachen mit dem Degen durch den Schrank. Er stürzte verwundet heraus und sprang, im Hemd, durchs Fenster auf die Straße herab. Unten wurde er von anderen in Empfang genommen, in die Leutragasse geschleppt und dort gezwungen,

*) Die erste findet sich in der Hofbibliothek zu Weimar, die andere in Göttingen.

**) In der Allg. Deutschen Universitätszeitung, Nr. 3 vom Wintersem. 1892/93. Ich habe damals in den B. Bl. die Sache richtig gestellt.

knieend einen Eid zu leisten, daß er keinen verrathen wolle. — Damit würden sich die empörten Studenten wohl beruhigt haben, allein zwei Tage später kam eine Kommission von Weimar zur Untersuchung. Die Mehrzahl der Studenten, an 600, vereinigten sich, ihre Klagen gegen Ulrich und Polizzo aufzusetzen, zu unterzeichnen und der Kommission zu übergeben. Wenn nun in der nächsten Zeit sich auch eine gewisse Unruhe bemerkbar machte, so kamen doch keine Exzesse vor. Es muß auch wahrheitsgemäß betont werden, daß die Mehrzahl der



Tumultscenen in Jena am 17. Juli 1792.

Nach einem gleichzeitigen Stich in der Jenaischen Universitäts-Bibliothek.

(Unterschrift: Die vom wahren Ehrgefühl durchdrungenen Studenten zu Jena ertheilen einer starken Patrouille von Jägern, Husaren und Landmiliz das Consilium Abeundi mit der edlen Absicht, ein Blutbad zu verhüten. Am 17. Juli 1792.)

Studenten das Verfahren gegen Ulrich und Polizzo am Abend des 10. Juni mißbilligte, obwohl alle mit den Excedenten einig in ihrem Haß gegen die beiden waren.

Am 14. Juli rückte, obwohl niemand an weitere Excesse dachte, ein Militärcommando von Weimar in Jena ein — entgegen früheren Zusicherungen, daß nie wieder Soldaten nach Jena gezogen werden sollten. Dies Verfahren reizte die Studenten aufs Neue. Es kamen wiederholte Rempeleien vor und alle Berichte außer den amtlichen stimmen darin überein, daß sich die Soldaten herausfordernd betrugen. Am 17. Juli, um 5 Uhr nachmittags, zog plötzlich ohne ersichtlichen Grund eine starke Patrouille auf den Markt und nun erscholl der Ruf „Burschen heraus!“ mit dem Zusatz: „Es soll ein Bursche geschleppt

werden!" Die Patrouille hatte sich auf dem Markte aufgestellt, wo zuerst etwa 25 Studenten beisammen waren. Als dann die erregte Masse der Studenten anstürmte, wurden die Soldaten gefragt, zu welchem Zweck sie aufmarschirt wären? Sie sollten sofort den Markt räumen, auf dem man keine Soldaten dulden wolle. Weiteren Uebergriffen beugten die Repräsentanten der Landsmannschaften vor und bald zogen die Soldaten ab, von dem Jauchzen der Studenten begleitet. Niemand hatte während der aufgeregten Scene Schaden genommen, außer einem Pedell, dem im Wirrwarr einige Ohrfeigen applicirt worden waren. — Diese Scene stellt das nebenstehende Bild dar, welches nach einem seltenen Stich in der jenaischen Universitätsbibliothek angefertigt ist.

Von nun an tritt die Person des Seniors der Liefländer, Heinrich von Dahl, der zugleich Senior des Unitistenordens war, in den Vordergrund. Er übernahm die Verständigung mit der Kommission und erhielt dazu in einer von 700—800 Studenten besuchten Versammlung auf dem Markt Vollmacht. Aber entgegen den Zusicherungen, die er von der Kommission erhielt, schlug Ulrich am nächsten Morgen ein Verbot des Waffentragens ans schwarze Brett und nun war das Maaß der Geduld überfüllt — am 19. Juli zog die ganze Studentenschaft vom sog. Paradiese aus von Jena weg. Nur die Landsmannschaften der Altenburger und Gothaner mußten zurückbleiben, weil ihnen von ihren Regierungen der Ausschluß vom Staatsdienst angedroht war. Der Auszug erfolgte unter Anführung Dahls in nachstehender Reihenfolge:

Liefländer (mit Kurländern, Polen und Danzigern) mit einer weißen Fahne.
Rheinländer: blau-schwarz-roth (vielleicht richtiger blau-weiß-roth?).
Holsteiner (Hamburger, Lübecker): weiß-roth-violett.
Ungarn und Siebenbürgen: grün-roth-blau.
Kursachsen (Mosellaner): schwarz-gelb.
Hannoveraner: grün-blau.
Westphälinger: weiß-grün.
Franken: roth-grün.
Mecklenburger (Vandalen): roth.

Dahl berichtet ausdrücklich, daß damals 13 Landsmannschaften existirt hätten; außer den Gothanern und Altenburgern muß also in dem Bericht eine weggelassen sein; wir müssen es aber im Interesse der Corpsgeschichte begrüßen, daß uns jener Vorfall wenigstens die Namen und Farben der Mehrzahl der damaligen Jenaischen Landsmannschaften überliefert hat. —

Der Zug ging nach Nohra bei Erfurt und es wurden bereits Unterhandlungen mit dem Coadjutor Dalberg geführt, welche den Uebertritt des ganzen Zuges zur Erfurter Universität zum Zweck hatten, als es den Bemühungen der jenenser Professoren und Bürger gelang, ein Uebereinkommen mit

den Ausgezogenen, dem sich auch, namentlich durch die thätige Verwendung Göthes die Weimarische Regierung im Wesentlichen anschloß, zu erzielen. Ulrich wurde vom Prorectorat entfernt und allgemeine Amnestie zugesichert; mit diesem Resultat zufrieden, zogen die Studenten am 23. Juli, unterwegs von den Professoren Walch und Döderlein begrüßt und von der Bürgerschaft Jenas an der Oelmühle feierlich empfangen, wieder in Jena ein. Auf dem Markte schlossen alle einen großen Kreis, „in welchem die Bürgerschaft, die Anführer des Zuges nebst den Fahnen und Adjutanten zu Pferde und die Chöre der



Stoßmensur.
Nach einer Lithographie von Kayser; um 1835.

Musikanten sich befanden. Zuerst erscholl ein dreymaliges Vivat hoch! den fürstlichen Erhaltern der Akademie, dann denen Professoren, die das Wohl der Studirenden und die Aufrechterhaltung der akademischen Freyheit wünschen und befördern, dann der akademischen Freyheit, dann der gesammten Jenaischen Bürgerschaft, welches der Anführer derselben sogleich erwiderte und das letzte Vivat ward von den sämmtlichen Studirenden ihrem Mitbruder und braven Anführer Dahl gerufen". („Authentische Nachricht", am Schluß.)

So verlief der vielbesprochene Auszug nach Nohra. Es wird wohl keinem Leser mehr zweifelhaft sein, daß seine Veranlassung die Abneigung der Studentenschaft gegen die Tendenzen der Chocoladisten war; niemand wird aber

dann noch die oft aufgestellte Behauptung wiederholen wollen, es habe „ein Umschwung in der Meinung des größeren Theils der Studenten von dem bisher als eine auf Akademieen nothwendig bestehende Sitte festgehaltenen Duellwesen" stattgefunden (Keil S. 250). Im Gegentheil — der Auszug zeigte, daß die ganze Studentenschaft mit nur verschwindenden Ausnahmen an alter Studentensitte festhalten wolle. Orden und Landsmannschaften waren in diesem Sinne einig und daraus ersehen wir auch, daß die im Jahre zuvor angebahnte Reform des Amicistenordens keine nachhaltige Wirkung hatte.



„Verkeilen".
Nach einer Lithographie von Kayser; um 1835.

Ich fahre in der Darstellung dieses Ordens fort. — Nachdem die Reste der alten Loge sich mit der neuen vereinigt hatten, gab es keine wesentliche Aenderung in der Verfassung des Ordens mehr bis um 1794. Die Jenenser Loge nahm um diese Zeit den Namen „Zu den zwei Schwertern" an und verfaßte ein neues Ordensgesetzbuch, welches den studentischen Character des bisherigen Amicistenordens völlig verwischte, indem er zu einer Kopie des Freimaurerordens gemacht wurde. Man führte zwei Grade ein und betonte ausdrücklich die Verwandtschaft mit den Freimaurern; die Ziele des Ganzen sind in folgenden Sätzen enthalten: „Vereinfachung der bisherigen Aufnahmefeierlichkeiten. Strenge Prüfung der Recipienden im ersten Grad. Ziele: schöne, edle

Handlungen, Rechtschaffenheit, wahre Aufklärung, Patriotismus (worunter aber nicht deutscher Patriotismus zu verstehen ist!), solide Gelehrsamkeit, gutes Herz, vollkommene Schätzung der menschlichen Freiheit, engste Freundschaft, ewige Dauer der Gesellschaft, strenge Verschwiegenheit gegen Profane, Ausbreitung und Vermehrung des Instituts, freie Wahl edeldenkender Männer zu Vorstehern, eifrige Korrespondenz zwischen den einzelnen Logen, Errichtung einer Kasse, — durch welche u. A. studirende Mitglieder des Ordens in ihren Studien, aber auch solche Mitglieder unterstützt werden sollen, die, ins bürgerliche Leben übergetreten, vom Unglück verfolgt werden; ferner für die Unterstützung von Wittwen und Waisen solcher Mitglieder — Einführung eines geordneten Gerichtsverfahrens für Ordensangehörige im bürgerlichen Leben, sodann eines eigenen Ordensproceßgesetzbuches (!)". — Viel ist von diesen weitausschauenden Plänen nicht in Wirklichkeit übersetzt worden, aber was von den ausgearbeiteten Statuten bekannt geworden ist, zeigt zur Genüge die Einbildung, von der die Ordensleute in dieser Zeit besessen waren. Der Ordenseid geht über jeden anderen Eid, die Ordensverbindlichkeit über jede sonst eingegangene Pflicht. Dem Recipienden wurden um 1798 vom Logenmeister folgende Fragen vorgelegt:

„Denken Sie auch hell genug, um über das Versprechen, welches Sie Ihrer akademischen Obrigkeit an Eidesstatt gegeben haben, in keinen Orden zu treten, ohne Ihr Gewissen zu verletzen, sich hinwegsetzen zu können?

Fühlen Sie sich standhaft genug, Ihr Verfahren vor den Augen der allumfassenden Vernunft und Rechtschaffenheit zu vertheidigen?

Glauben Sie ehrlich genug zu sein, sich selbst und nicht uns die Schuld zuzuschreiben, wenn Sie der Verbindung wegen von der Obrigkeit gestraft würden?

Fühlen Sie sich im Nothfall stark und mannhaft genug, wenn Sie vorgefordert werden sollten, die Verbindung auf Verlangen abzuleugnen und abzuschwören und dennoch darin zu bleiben?"

Diese Fragen sind, wie in Eschenbachs Annalen versichert wird, „wörtlich aus dem Ordensformular abgeschrieben" und da der akademische Senat in Jena sich veranlaßt sah, besonders auf Grund derselben 1798 zwölf Amicisten zu relegiren, so darf an der Richtigkeit dieser Angabe kaum ein Zweifel bestehen. Damit und mit seinen maurerischen Plänen war aber der Orden so ganz vom akademischen Boden gewichen, daß sein baldiger Untergang kaum zu bedauern ist. —

Der Amicistenorden war nicht der einzige, der neuen Ideen seine Pforten öffnete: Die Constantisten begaben sich ebenfalls auf die schiefe Ebene der Reformen. Hier war Held, derselbe, den wir schon S. 73 nicht von der besten Seite kennen lernten, der Reformator. Varnhagen v. Ense hat sein Lebens-

bild gezeichnet und dabei persönliche Aufzeichnungen Helds benutzt. Besonders die Ordensbeziehungen dieses Mannes sind ausführlich behandelt: eine für den vorliegenden Zweck recht werthvolle Quelle.

Held war 1784 Constantist in Frankfurt a. O. Damals war der Orden noch rein studentisch; freilich „legte er seinen ernsteren Zwecken auch für das spätere Leben dauernde Bedeutung bei" — gegenüber den auch dort bestehenden Landsmannschaften, „Verbindungen der natürlichsten Art, denen über die Universitätsjahre keine Dauer gegeben war" — aber auch im Orden herrschte ein „wildes Leben, Rauffucht und Schlemmerei." Held fühlte sich weniger durch diese angezogen, als durch die „Anlässe, wo Freundschaft und Verbrüderung zu Kämpfen und Wagnissen verpflichtete und die Genossenschaft ein edler Eifer zu befeuern schien."

1785 ging Held nach Halle, wo er ebenfalls dem Orden angehörte und, wie S. 72 berichtet wurde, sein Ehrenwort brach; 1786 wandte er sich nach Helmstädt. Dann betrat er die preußische Beamtenlaufbahn, blieb aber in lebhafter Verbindung mit seinen Ordensbrüdern. Die französische Revolution, die in Deutschland von vielen, sonst wohldenkenden Männern als „die Morgenröthe eines herrlichen Tages, der für die ganze Menschheit aufzugehen schien" begrüßt wurde, ergriff auch Held und seine Freunde mächtig. Sie waren von dem kläglichen Kosmopolitismus befangen, die dem Siegeszug Bonapartes den Weg ebnen half und suchten nun auch den „Constantistenorden „auf ein höheres Allgemeines hinauszuführen." Held arbeitete neue Statuten aus, in deren Einleitung er von den ewigen Gesetzen der Vernunft und Moral, dem Verlust der angeborenen Güte und Würde, von der unverständigen „größeren Schaar der Menschen, zumal in dieser Gegend der Erde" — er meint damit Deutschland — und von den Constantisten als „Elite der Menschheit" spricht und betont, der Orden müsse mitarbeiten an der Aufgabe, „die Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse des Menschengeschlechts zu jenem Grade der Reinheit zu befördern, dessen Möglichkeit die edleren Seelen unter allen Himmelsstrichen jetzt (scil. während der französischen Revolution!) nicht mehr bloß ahnden, sondern als gewiß erreichbar ansehen." Konkreter wird nach diesen Phrasen der Heldsche Entwurf in folgenden Sätzen: „Demnach sind die Hauptzwecke unseres Bundes, welche uns überall klar und hell vor Augen stehen, auf welche wir all unser Thun und Lassen beziehen müssen: 1. Veredelung und Vollkommnerwerdung (!) der Mitglieder an Geist und Herz; 2. eine von den Regeln der Klugheit zwar geleitete, immer aber mutige und recht eigentlich praktische Ausübung und Verbreitung alles dessen um uns her, was im weitesten Sinn wahr, gut, schön und gemeinnützig heißen mag. Das allgemeine Mittel, diese Zwecke leichter und schneller zu erreichen, ist die Freundschaft, so innig, so werkthätig, so herzlich und unauflöslich fest, wie die profane Welt sie nicht kennt und nicht übt; wir haben

deßhab, um immer daran erinnert zu werden, daß wir uns ihr geweiht haben, die Eigenschaft, die ihr erst den wahren Werth giebt und ihr nur allein zur Basis dienen kann, die Beständigkeit, zum allgemeinen Symbol unseres Ordens, wie solches schon bei dessen früherer Entstehung auf Akademieen geschehen ist, gewählt." Die solchen Grundsätzen entsprechenden Formen des Ordens sind, mit kurzen Worten, folgende: Alles sehr einfach, keine Grade, keine unbekannten Oberen, keine seltsamen Ceremonien; nur ein Eid der Verschwiegenheit soll geleistet und ein Ordenskreuz auf der bloßen Brust getragen werden. In Berlin ist die Hauptloge, mit welcher alle anderen in Verbindung stehen; jede hat ihren Vorsteher und Schreiber, sonst herrscht vollkommene Gleichheit, die durch allgemeines „Du" gekennzeichnet ist. Oberster Grundsatz ist die Kantsche Moral; die Würde der Menschheit soll auch in dem verachtetsten menschlichen Wesen verehrt werden. Pflicht ist die gegenseitige Unterstützung in jeder Noth und Bedrängniß, besonders im Kampfe für Recht und Wahrheit; ebenso die Sorge für Wittwen und Waisen gestorbener Mitglieder. Die bestehenden Staatsverhältnisse sollen geehrt und alle damit verbundenen Pflichten treu erfüllt werden, „so lange diese nicht in zu auffallenden Widerspruch treten mit den höheren Pflichten der Menschlichkeit und den ursprünglichen Forderungen des Naturrechts" — (wenn dies nach der subjectiven Ansicht eines Constantisten der Fall ist, darf er also Revolution machen!). — Kein Constantist darf einer anderen Verbindung angehören, außer dem Freimaurerorden, doch mit dem Vorbehalt, daß die Constantisten stets wissen sollen, wer von ihnen Freimaurer, die Freimaurer aber nie, wer von ihnen Constantist ist.

Dieser Entwurf ist freilich, wie Held selbst in seinen Aufzeichnungen bemerkt, nicht sofort durchgedrungen, aber im Laufe der 90er Jahre wurde der Orden doch von solchen Ideen mehr und mehr durchsetzt. Recht treffend hat der Verfasser der „Wanderungen und Kreuzzüge durch einen Theil Deutschlands von Anselmus Rabiosus dem Jüngeren" (Altona 1795, Verf. soll Rebmann sein) die kosmopolitischen Neigungen der Studentenorden jener Zeit characterisirt, indem er von Jena, dessen Ton er rühmt, schreibt (S. 53):

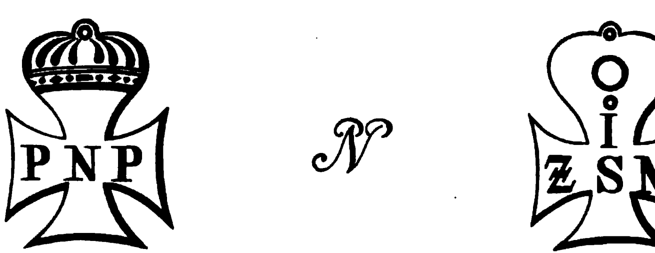
„Von allen den Thorheiten, durch welche unsre studirenden Jünglinge sich sonst von anderen Menschenkindern auszeichnen zu müssen glaubten, sind die meisten verschwunden und nur das schädliche Ordenswesen, das so sehr beiträgt, den Geist der nützlichen Thätigkeit zu lähmen und den Jüngling zur Phantasiewelt, zum zwecklosen Arbeiten, zum Schwärmen in leeren Ideen zu gewöhnen, ist noch nicht ganz ausgerottet und wird auch schwerlich durch Gewalt und obrigkeitliche Anstalten unterdrückt werden können. Man behandle diese Spielwerke als Kindereien, die sie wirklich sind, und sie zerfallen von selbst. Ueberhaupt scheint die Sucht, die Welt durch geheime Gesellschaften in einem kleinen Kreise

zu idealisiren, eine Krankheit unsers Jahrhunderts zu sein, welche durch Bundesromane und dergleichen Modeprodukte genährt wird und den schädlichen Faulwitz erzeugt, der seine Hütte einstürzen läßt, während er mit Projecten umgeht, den Vatikan vor dem Einfallen zu sichern!"

Man thäte den damaligen Studenten Unrecht, wenn man glauben wollte, diese „faulwitzigen" Ideen seien von ihnen selbst ausgegangen. Bezüglich des Constantistenordens haben wir bereits in Held einen außerhalb des Studentenlebens stehenden Reform-Apostel kennen gelernt und einen zweiten haben wir in Dr. Greineisen, dessen Angelegenheit damals viel Staub aufwirbelte. Dieser Mann war Privatdozent der Jurisprudenz in Gießen und machte sich durch öffentliches Hervorkehren jacobinischer Ideen auffällig. Er kam in Untersuchung, die von dem Regierungsrath v. Grolman geführt wurde und im Sommer 1794 zur Relegation führte, weil er sich noch als Dozent des Constantistenordens in Gießen und Marburg angenommen, neue Gesetze für ihn aufgestellt und einen zweiten Grad eingeführt habe. Die Papiere Greineisens bewiesen, daß er versucht hat, den Orden an den Illuminatismus und das schwedische System der Maurerei anzuschließen. Greineisen schrieb racheschnaubend eine Vertheidigungsschrift: „Eine Geschichte politischer Verketzerungssucht im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts", in welcher er sich als schuldlos hinzustellen bemühte: Grolman und seine Freunde antworteten in der „Eudämonia". — Wenn auch, wie es den Anschein hat, Unregelmäßigkeiten in dem Greineisen'schen Prozeß vorgekommen sein mögen, so war doch die Strafe im Ganzen sicherlich begründet. — Ganz ähnliche Einflüsse machten sich in Göttingen geltend. Dort wurde 1796 ein Dr. Masius im Verlauf einer Untersuchung gegen die Harmonisten ausgewiesen, der sich als Bevollmächtigter einer geheimen Bürgerloge gerirte und ein neues Ritual ausarbeitete. Schubart urtheilt in seiner „Chronik" über diesen Mann, „der gerne den deutschen Kagliostro spielen möchte", er sei „ein Schwindelkopf, der sich des vertrautesten Umganges mit Kaisern, Königen, Fürsten, Grafen, Rittern — Philosophen, Pietisten, Schwedenburgianern, Allesglaubern und Nichtsglaubern, ja sogar der Ehre, ein Jesuit zu sein, rühme." „Wohl uns Deutschen, wenn wir uns von solchem Unrathe reinigen!" Es sind also mindestens zweifelhafte Elemente gewesen, welche in den 90er Jahren Einfluß auf die Orden zu gewinnen suchten und auch gewannen; die halbverdauten Phrasen der französischen Revolution mögen manchem Studenten den Kopf verwirrt haben und ein berliner Ministerialrescript an den Erlanger Senat vom 19. April 1798 mag nicht ganz Unrecht gehabt haben, wenn es bezüglich der Constantisten bemerkte, dieser Orden sei auch in Berlin unter dem Militär und anderen Ständen verbreitet, die Ordensgesetze seien nicht bloß Aeußerungen jugendlicher Thorheit, sondern enthielten gefährliche Sätze, welche die Principien des Jacobinerclubs predigten und von der Geltendmachung der unveräußerlichen

Menschenrechte und der angeborenen Freiheit redeten. Das Ministerium betont dabei ausdrücklich, daß sich wahrscheinlich Revolutionäre der akademischen Jugend zu ihren Zwecken bedienen wollten.

Ueber die in den letzten Jahren seiner Existenz in den Harmonistenorden eingedrungenen hochfliegenden Ideen berichtet „Tyrtäus" (G. Friedrich), der selbst als Student eine Rolle im Orden spielte. Freilich kann er die höheren Grade nicht verbürgen und es ist sehr unwahrscheinlich, daß jemals der Versuch gemacht worden ist, solche Ideen zu verwirklichen. So sagt er vom 4. Grad, er habe die „Verbreitung lichter Ideen" zum Ziele gehabt, der 5. Grad der „Ritter und Geweihten des besseren Zeitalters" soll von seinen Gliedern verlangt haben, „daß sie den Menschen in sich erkennen und die Welt (!) zur Erkenntniß der Menschheit bringen"; der 6. Grad habe die „Häupter und Regenten" des Ordens umfaßt; Zweck: Streben nach möglichster Veredelung der bürgerlichen Gesellschaft auf gesetzlichem Weg; Ideal: vollkommener Völker- und Staatenbund. Der 7. Grad endlich habe „die Vereinigung aller Menschen unter dem Panier der Liebe zu einer großen Heerde unter dem unsichtbaren Seelenhirten" zum Ziel gehabt. — Derartige Dinge sind freilich an Verrücktheit grenzende Schwärmerei und wir dürfen glauben, daß die Studenten im Orden sich daraus nicht viel werden gemacht haben. Immerhin aber zeigen diese Dinge wohin das studentische Ordenswesen in den 90er Jahren steuerte und wo der Keim seines Unterganges zu suchen ist.



Ordenszeichen der Erlanger Harmonisten 1798.
Von Herrn Pfarrer Schultheis aus den Untersuchungsacten in den A. M. mitgetheilt.
(P. N. P. = post nubila Phoebus; I. z. s. M. = Jason zum silbernen Mond, Erlanger Logenname.)

Warum ich dem Ordenswesen einen so breiten Raum in dieser Darstellung gewähre? Es sind zwei Gründe, die mich dazu veranlassen. Die Orden gehören in die Geschichte der Corps, wie schon mehrfach angedeutet und wie der weitere Verlauf noch klar machen wird. Dann aber ist die Geschichte der Orden und besonders die Darstellung ihres Unterganges überaus lehrreich; sie zeigt recht deutlich, daß jede Verbindung von Studenten, sie sei noch so fest gegründet — das waren die Orden gewiß — dem Untergang verfallen muß, sobald sie den Boden der praktischen Wirklichkeit verläßt, sobald sie politischen

oder philosophischen Modeideen oder gar Modeleidenschaften Raum gewährt. Ein drastisches Analogon sehen wir in der alten Jenaischen Burschenschaft, weniger drastische im ganzen Verlauf unseres Jahrhunderts. Der Leser wird mir zugeben, daß derartige Erscheinungen in die Geschichte der Corps gehören, sei es auch nur um die Bahn ihrer gesunden Entwickelung zu markiren und die Schädlinge nackt und bloß dem Auge zu zeigen, welche diese Bahn durchkreuzen können. Denn wir dürfen uns nicht in Sicherheit wiegen und wähnen, unser Geschlecht oder gar das künftige sei gefeit gegen solche Einflüsse, deren Keime vielleicht schon mehr als genug vorhanden sind!

Ich verlasse nun die Orden wieder und wende mich der weiteren Entwickelung der Dinge in Jena gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zu.

Gleich nach dem großen Auszug von 1792 löste sich die schon lange stark reducirte Mosellanerlandsmannschaft auf. Aus ihren Resten bildete sich sofort unter Führung eines geborenen Frankfurters die Wetterauer Landsmannschaft mit den Farben silbergrau-weiß. Sie war eigentlich die Fortsetzung der Mosellaner, die Namensänderung scheint in der Abneigung begründet gewesen zu sein, welche den Mosellanern überall begegnete und die aus den oben wiedergegebenen Schilderungen deutlich genug hervorleuchtet. Aus den Statuten der Wetterauer sei einiges hervorgehoben:

Der Zweck der Verbindung war, wie bei allen anderen, treue Freundschaft, Liebe, gegenseitige Unterstützung nach dem Grundsatz „Alle für Einen, Einer für Alle". Man nahm an dem Schicksal jedes Landsmannes auf der Universität Antheil und unterstützte ihn in Krankheiten durch Pflege und Geld; doch mußte für pekuniäre Unterstützung Ersatz geleistet werden, wenn sich die Umstände des Unterstützten besserten. Sittenlosigkeit und schlechter Lebenswandel, Collegversäumen und Saufen waren verboten. Die Kränzchen fanden alle acht Tage statt und dauerten von 4 bis 8 Uhr; der Kränzchenbeitrag betrug einen Sechser.

Die Duelle galten als einziges Mittel der Satisfaction; Händelsuchen war untersagt. — „Die Gesetze sollten Jedem so heilig sein wie seine Ehre, die er dafür verpfändete, und so unverletzbar, wie sein guter Name sein und bleiben". Deßhalb nahm man nicht an, daß ein Mitglied die Verbindung gänzlich verlassen könnte, weil er damit auf seine Ehre Verzicht leisten würde. Jede Verbindlichkeit bestand aber nur für die Zeit des Zusammenseins in Jena. Mit dem Abgang von der Universität oder auch der bloßen Entfernung (d. h. mit dem Abgang von Jena) „hörte für das Mitglied jede Verbindlichkeit auf, die ihm zufolge der landsmannschaftlichen Verbindung war auferlegt worden." — Zur Aufnahme waren nur Landsleute berechtigt; doch wurden auch Nach-

barn im weiteren Sinn, Ober- und Niederrheiner, nicht ausgeschlossen. Elsässer und Franzosen dagegen, sowie Mecklenburger, Liefländer, Kurländer, Sachsen und Oberdeutsche sollten nicht aufgenommen und Ausnahmen nur auf wiederholtes Bitten und mit Uebereinstimmung sämmtlicher Landsleute gemacht werden.

Diese Landsmannschaft der Wetterauer stellte sich 1798 in das gleiche Verhältniß zum Amicistenorden, welches von jeher die Mosellaner mit diesem Orden verbunden hatte. Wie lange sie aber als eigene Landsmannschaft existirt



Hiebmensur.
Nach einer Lithographie von Kayser; um 1835.

hat, ist nicht zu ersehen; nach „Graf Taufkirchen" wurde sie von dem Amicistenorden aufgesogen und hörte bald auf.

Aus den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts haben wir leider nur wenige bestimmte Nachrichten über das Verbindungswesen und besonders über die Landsmannschaften und zudem wird in den Berichten vielleicht manchmal unter diesem Namen die Zahl der in Jena studirenden Leute aus einer Gegend, ohne Beziehung auf eine constituirte Verbindung, verstanden. Die Ereignisse des Sommer 1795 geben erst wieder einige Anhaltspunkte für die Feststellung der landsmannschaftlichen Verhältnisse.

Dieser Sommer hat eine große Aehnlichkeit mit dem von 1792 und in der That besteht auch ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden. Mehrere Umstände trafen zusammen, um die jenaische Studentenschaft wieder zu solcher Leidenschaft hinzureißen, die damals zu den schweren Konflikten führte.

Auf Antrag eines Schneiders Müller und des Burgkellerwirths war ein Harmonist um Pfingsten 1792 ins Schuldkarzer gesetzt worden. Diese lange nicht mehr erhörte Maßregel erbitterte die Studentenschaft aufs höchste. Als nun beim Pfingsttanz der Wenigenjenaer Bauern einige Studenten von Knoten geprügelt wurden und die zu Hilfe gerufenen Kommiltonen die Thäter nicht mehr vor-



Kommers in Heidelberg um 1815.
(Im Mittelgrund der „Fürst von Thoren". Zeichnung von F. Rottmann.)

fanden, kehrte sich die Errregung gegen die Urheber jener Gewaltmaßregel; das Gartenhaus des Prorectors, der Burgkeller und Müllers Haus wurden erstürmt und arg verwüstet. Der Senat versammelte sich folgenden Tages, um über die zu ergreifenden Maßregeln zu berathen; die Studenten ihrerseits hielten auf dem Markte eine Versammlung und sandten eine Deputation an den Senat, welche Amnestie erwirken sollte. Als der Senat eine dilatorische Antwort gab, wurde beschlossen, daß sich jeder Student durch Unterzeichnung einer Schrift für solidarisch mit den Excedenten vom vorhergehenden Tage erklären solle.

Alle Landsmannschaften versprachen, über diese Sache zu berathschlagen und die Unterschriften einzuliefern. Dies geschah; vierhundert Studenten unterschrieben und zwar jede Landsmannschaft auf einem besonderen Bogen.

Mit dieser Erklärung und den Unterschriften reisten zwei Deputierte nach Weimar zum Herzog Karl August. Dieser aber, statt die erbetene Amnestie zu gewähren, entließ die Deputierten sehr ungnädig und stellte strenge Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen in Aussicht. Diese Vorfälle fanden am 27. Mai und den folgenden Tagen statt.

Einstweilen beruhte die Sache auf sich. Da kam neuer Zündstoff in der Mitte des Juni zu dem alten. Die westphälische Landsmannschaft hatte eine Vergnügungsreise nach Weimar gemacht und dort waren einige von ihnen, die auf der Straße geraucht hatten, von den Soldaten „geschleppt", d. h. unter Mißhandlungen auf die Wache gebracht worden. Der Herzog ordnete ihre Freilassung an und die beleidigten Studenten stellten Klage auf Genugthung. Der nach einigen Wochen erfolgte Bescheid ist ein juristisches Kuriosum: Die Genugthuung wurde verweigert, weil die Studenten die erste Veranlassung gegeben hätten und weil geschehene Sachen überhaupt nicht zu ändern wären! Daraufhin beschlossen die Westfalen, im Herbst von Jena wegzugehen und diesem Beschluß „sollen auch die Oldenburger, viele Mecklenburger, Pommeraner, Rheinländer und Schwaben beigetreten sein" — so heißt es in den „Unpartheiischen Nachrichten von den neuesten Begebenheiten in Jena" (August 1795). Diese Angabe ist es, welche mich veranlaßt, nicht immer an die Existenz wirklicher Landsmannschaften zu glauben, wo Landsleute als solche in corpore genannt werden. Denn sicherlich hat es weder eine constituirte Landsmannschaft der Oldenburger, noch eine pommersche in Jena gegeben.

„Von dieser Zeit an" — so fährt der oben citirte Bericht fort — „war eine Unruhe und Gährung unter den Studenten, die sich auf mancherlei Art äußerte. So sprach man z. B. in den Gast- und Kaffeehäuser von dem wahren Begriff der akademischen Freiheit, von den Grenzen der herzoglichen Gwalt über die Studenten und von dem Verhältnisse des akademischen Senates zum weimarischen Hofe; häufiger und lärmender als sonst ließen sich Hospize hören: nie trat man ans schwarze Brett, ohne von einer Landsmannschaft eine Citation an ihre Mitglieder angeklebt zu finden."

In diese unruhige Stimmung paßte nun ein Befehl der Regierung sehr schlecht, welcher wenige Tage vor dem 19. Juli öffentlich bekannt gemacht wurde und alle Ansammlungen von Studenten verbot. — Seit dem großen Auszug nach Nohra hatten nämlich die Studenten alljährlich den Tag dieses Ereignisses auf dem Markte mit Freiheitsliedern und Feuerwerk gefeiert und dieses Mal befürchtete man wohl mit Rücksicht auf das Vorhergegangene, es möchten besondere „Unfertigkeiten" — wie sich der Amtsstil ausdrückte — stattfinden. Daß der Befehl nur Oel ins Feuer gießen würde, war vorauszusehen. Nachts um 10 Uhr fing der Skandal an. Wie gewöhnlich eröffnete das Schillersche Räuberlied den Tumult, die auf dem Markte versammelten Studenten schrieen

und schossen, der vorsichtige Einspruch eines Pedellen blieb unbeachtet. Da marschierte die Garnison, vulgo Schnurren, auf und die Studenten mußten, z. Th. arg verprügelt, das Feld räumen. Am nächsten Abend war eine noch viel größere Anzahl von Studenten auf dem Markte versammelt. „Das Räuberlied gab wieder das Signal. Wiederholte Pistolenschüsse, das immerwährende Rufen „Licht weg" und „Bursche raus", das Vivat, welches der akademischen Freiheit, das Pereat, welches dem Senat und Prorector gerufen wurde und das Einprasseln der Glasfenster, die noch Licht erblicken ließen, machte zusammen den entsetzlichsten Lärm." Wieder erschien der Pedell mit den Schnurren und gebot Stille, einstimmiges Pereat war die Antwort. Die Soldaten begannen mit ihren Springstöcken zu werfen, die Studenten wehrten sich und plötzlich sank ein Soldat, von einem Schuß getroffen, zusammen. Die Schnurren räumten den Markt. — Nun kam wieder eine Kommission mit Militär von Weimar. Die Kommission begab sich aufs Schloß. Da fiel, in der Nacht, vom Graben her ein Schuß in das Zimmer derselben und deßhalb wurde am nächsten Morgen ein strenges Mandat publicirt, welches den Studenten alle Bewegungsfreiheit nahm. Sie ersuchten die Kommission, die Jäger fortzuschicken, wurden aber abgewiesen. An demselben Nachmittag versammelten sich alle Landsmannschaften und der bei weitem größte Theil der übrigen Studenten, im Ganzen 600, im Paradies und beschlossen auszuziehen. Sie begaben sich nach den umliegenden Orten, Zwätzen, Dornburg, Eisenberg, Gera, Roda u. A., kehrten aber nach acht Tagen wieder zurück. Die Untersuchung schloß mit schweren Strafen: 2 Studenten kamen auf die Wartburg, 15 wurden relegirt, 8 consiliirt, 6 weggewiesen; die Hauptschuldigen hatten sich vorher geflüchtet.

Ich verdanke Herrn Dr. Lange in Niederolm ein Stammbuch, welches über den damals unter den jenaischen Studenten herrschenden Geist und über einige Landsmannschaften Aufschluß gibt. Es läßt sich deutlich daraus erkennen, daß, was bei dem Auszug von 1792 noch nicht nachweisbar ist, jetzt revolutionäre Ideen in den Köpfen spuckten. So schreibt ein Stud. Lederle aus der Pfalz: „Sie wanken, die Despoten, auf ihrem gebieterischen Thron, drum wollen sie junge Männer, vom edlen Gefühl der Freiheit beseelt, die sich und ihre Mitbürger vom Sklavenjoch befreien wollen (!), fester ans Sklavenband anschmieden; doch es soll sie nichts nützen: — ihr Sturz ist nahe — und wir bald frei!" (Juli 95). Ein Anderer, Ohrtmann aus Hamburg: „Wer wird nicht lieber auf Altären blutgierige Tyrannen todt verehren als lebend auf dem Thron?" — „Viel lieber Tod als Sklavenbande, dies sei der freien Losungswort" mit dem „Liberté, egalité ou la mort", schreibt ein Dritter, wieder ein anderer: Vivat Republic! und das später oft gebrauchte Symbolum „Schwarzbrot und Freiheit!" kehrt mehrfach wieder. Der spätere berühmte Kriminalist Feuerbach, der „zur Zeit des Auszuges und der Zerstreuung der Musenkinder" mit dem Besitzer

des Stammbuchs in Dorndorf weilte, schreibt am 25. Juli 95: „Ein ehrenvoller Tod ist besser als ein schimpfliches Leben. Niemand kann inniger die Wahrheit dieser Worte fühlen als ich. Auch Du, nicht wahr? — auch Du fühlst sie? Nun wohl, so nenne ich mich ewig Deinen Freund!" Ein Anderer datirt seinen Eintrag kurzer Hand: „im Revolutionsmonat Juli 95"; an anderer Stelle heißt es „Zur Zeit des Laubfrösche-Krieges" und „zur Zeit des Despotismus-Sieges". Nicht wohl zu bestreiten ist die Annahme, daß an dieser Exaltation der jugendlichen Köpfe die damalige Fichtesche Philosophie den größten Antheil hatte; Fichte selbst hat die jenenser Studenten jener Zeit, weil sie Verehrer seiner Freiheitslehre waren, gelobt. Wie sich aber in manchen Köpfen die Begeisterung äußerte, zeigt komisch ein Eintrag in das vor mir liegende Stammbuch: „Je höher in der Höhe, um so minder die Deutlichkeit! Dem Auge scheint nur ein Nebel (!) — und eben darum der Philosophie Welten — ha, in welcher Höhe die heutige Philosophie!" wozu eine andere Hand ernüchternd bemerkt: „Grüß Dich Gott, alter Freund! Wie weit hast Du Dich verirrt! In Compagnie mit der Philosophie — alter fideler Knochen!"

Es würde mich zu weit führen, wenn ich auf diese Erscheinungen näher eingehen wollte; die mitgeteilten Notizen geben wenigstens in schwachen Umrissen ein Bild der damaligen Stimmung. Wenn der große Auszug nach Nohra nach Veranlassung, Ausführung und — Erfolg ein sympathisches Interesse beanspruchen kann, so ist dies bei dem Putsch von 1795 gewiß nicht der Fall und das klägliche Ende kann nur als wohlverdient betrachtet werden. Damals — eine Veranlassung, die das studentische Gefühl mit Recht empörte, eine Ausführung, die mit Tact und Umsicht geleitet, den Empörten volle Genugthuung brachte; jetzt — ein verschuldeter Ordensbruder, eine Bauernprügelei die Veranlassung, wüste Tumulte mit Gebrauch von Schußwaffen und ein verzettelter, erfolgloser Auszug die Ausführung. Diese beiden Ereignisse lassen den Niedergang der Orden erkennen. 1792 hatten sie in Person des Unitisten Dahl die ganze Angelegenheit in fester Hand, 1795 fehlte jede Führung, obwohl ja die Orden immer noch bestanden und zahlreiche Mitglieder hatten. Aber sie waren schon in sich zerfallen, wie wir aus demselben Stammbuch, welches die vorigen Notizen lieferte, sehen. Innerhalb des Harmonistenordens hatten sich schon vor dem Tumult landsmannschaftliche Kränzchen gebildet. Im Januar 1795 schreiben viele Harmonisten zu den Zeichen ihres Ordens: „vivat circulus Hassorum!" oder Hessenzirkel von der Gestalt wie sie Zirkeltafel Nr. 11 und 12 wiedergegeben sind. Einer, v. Küxleben, der später wegen des Tumultes relegirt wurde, bezeichnet durch: „quondam —, viv. circ. Hass." daß er sich von dem Harmonistenorden ganz losgesagt, während, wie gesagt, die andern zu den Hessenzeichen noch die characteristischen Zeichen der schwarzen Brüder setzen.

Zu derselben Zeit, schon im Januar 1795, finden sich in dem gleichen

Stammbuch Einträge mit Rhenanenzirkeln (Zirkeltafel Nr. 13, 14) und ganz ähnliche Zeichen kehren 1796 wieder. Auffallenderweise sind diese Zeichen nie mit Ordenszeichen verbunden, aber aus anderen Angaben läßt sich schließen, daß dieses Rheinländerkränzchen ebenfalls aus Harmonisten bestand.

Ein anderes Stammbuch, welches einem in Folge des Tumultes 1795 consiliirten Harmonisten (dem Besitzer des S. 64 abgebildeten Hutes) gehörte, weist von Februar und April 1795 mehrere unverkennbare Sachsenzeichen auf. Es sind die Wahlsprüche N. T. N. L. = Neminem time, neminem laede und F. S. C. V. = fide, sed cui vide und die Zeichen Zirkeltafel 15. Auch diese sind nicht mit Ordenszeichen verbunden. Wenn wir aber aus diesen mühsam herbeigeschafften, kärglichen und doch in ihrer Unmittelbarkeit zuverlässigen Notizen die Schlüsse für unsere Zwecke ziehen, so müssen wir erkennen, daß schon vor dem Tumult von 1795 sich aus dem Schwarzen Orden sicherlich ein hessisches, sehr wahrscheinlich auch das Rheinländerkränzchen ausgeschieden habe und daß demnach der Vorgang in Erlangen, welcher der Onoldia das Leben gab, in Jena sein Vorspiel hatte.

Der Harmonistenorden löste sich in Folge des Tumultes auf. Die „Zeichnung der Universität Jena" (von Kühl) sagt: „Die schwarzen Brüder sind nicht mehr! Ihr Todestag fällt in den Tagen des 27. Mais, des 19. und 20. Julis des Jahres 95". Die anderen Orden aber bestanden fort; im Februar 1798 wurden zwölf Amicisten geschärft relegirt und man nahm an, daß der Orden dadurch gesprengt wäre, aber Laukhardt bezweifelt dies wohl mit Recht. Jedenfalls hatte er aber seine studentische Rolle ausgespielt; im Anfang unseres Jahrhunderts war in Jena seine Spur verweht. Die Unitisten und Konstantisten vegetirten weiter; von den Resten der letzteren traten zwei, Pleisner und Götze, zu der am 13. Februar 1805 gestifteten Altenburgia (später Saxonia) über. Inzwischen aber wurde der Harmonistenorden noch einmal und zwar aus dem rheinischen Kränzchen heraus constituirt. Gerhard Friedrich („Tyrtäus") berichtet darüber („Der geheime Bund der schwarzen Brüder", S. 14): „Das Treiben, wie es dazumal unter den daselbst (in Jena, um 1797) herrschenden Landsmannschaften sich darstellte, konnte mir unmöglich zusagen, denn es war — gelind ausgesprochen — im hohen Grade roh und despotisch. Gezwungen mußte ich der Landsmannschaft meines Kreises (der Rhenania) beitreten. Bald jedoch sonderte sich ein engerer Kreis von der Masse ab, denen die Erfüllung ihrer Bestimmung, wissenschaftliche und sittliche Fortbildung am Herzen lag; allein man wünschte auch durch ein äußeres harmonisches Band innig verbunden zu sein und so entstand bei mehreren der Gedanke, den früher in Jena blühenden Orden der schwarzen Brüder, welcher dort noch in dem rühmlichsten Andenken (!) stand, zu erneuern." Das geschah 1798 von Erlangen aus und zwar brachte ein Freiherr v. B. von dort die nöthigen Papiere nach Jena.

Friedrich bemerkt dazu: „wir verehrten in diesem geistreichen jungen Mann einen Hilfsengel aus seligen Höhen" — und dieser „Hilfsengel" kam von der „seligen Höhe" — Erlangen, wo gerade um dieselbe Zeit der Despotismus desselben Ordens eine Anzahl frischer Jünglinge zur Trennung von dem Orden und zur Gründung der Onoldia trieb!

Wir sehen aus dieser drastischen Gegenüberstellung, was von allen jenen Tiraden über Rohheit und Tyrannei der herrschenden Verbindungen und über wissenschaftliche und sittliche Fortbildung zu halten ist, welche auch in unserm Jahrhundert alle studentischen Reformbestrebungen begleiten. — Trotz der Reconstituirung hatte aber die Stunde des Harmonistenordens in Jena geschlagen: die rheinische Landsmannschaft trat ihm schroff entgegen und es kam zu blutigen Duellen, deren eins, Wild gegen Daudistel, am 12. (20.) December 1798 mit dem Tode Daudistels endete. Beide waren Rheinländer, Daudistel war aus dem Kränzchen zum Harmonistenorden übergetreten. Die eingeleitete Untersuchung führte zur Suspendirung des Ordens, welcher die officielle Auflösung spätestens 1804 folgte. Etwas confus berichtet über diesen Vorgang das „Allgemeine Jahrbuch der Universitäten" (Erfurt 1804): „Der Senat hat kürzlich das rheinländische Kränzchen, das sich litterarische Harmonie nennt und einen engeren Ausschuß unterhält, vor der Hand in Furcht gesetzt, hat sich der Papiere und und Siegel bemächtigt, einige Erzrenommisten fortgeschickt und die Läugner einstweilen durch Reverse vinculirt." Das ist natürlich so zu verstehen, wie vorher angegeben ist: aus dem rheinländischen Kränzchen ist durch Zusammenschluß eines engeren Kreises der Orden der Harmonie hervorgegangen und beide Parteien, die sich gegenüberstanden, kamen in Folge des vorgefallenen letalen Ausganges eines Duells in Untersuchung. — Auf die Parallele mit den gleichzeitigen Ereignissen in Erlangen komme ich noch zurück. —

Ich wende mich nun den hallischen Verhältnissen zu, die schon früh, wohl am frühesten auf den deutschen Hochschulen, den Gegensatz zwischen Orden und Landsmannschaften aufweisen. Im Wesentlichen folge ich dem Buche: „Bemerkungen eines Akademikers über Halle und dessen Bewohner in Briefen", Germanien 1795, als dessen Verfasser neuerdings Augustin festgestellt worden, der von 1790 bis 1794 in Halle studierte und 1856 als Oberdomprediger in Halberstadt starb. Er gehörte der Landsmannschaft der Märker an und ist somit wohl ein zuverlässiger Augenzeuge der Vorkommnisse gewesen, welche er in seinem Buche schildert. —

Wie überall waren auch in Halle die Orden in den 80er Jahren mit Landsmannschaften verbunden, welche letztere aber kaum Verbindungen zu nennen waren. Ein solcher Zusammenhang bestand zwischen den Constantisten und Westfalen; während die Glieder des eigentlichen Ordens sich des Zeichens V. F. C. C. = Vivant fratres Constantia conjuncti (s. Zirkeltafel 16, 17) be-

dienten, war das allgemeine Zeichen V. G. Fq. C. C. = Vivant Guestphali fratresque Constantiae conjuncti. Dies Verhältniß dauerte bis um 1789. Da fingen die Westfalen im Orden an, sich über ihre profanen Landsleute zu erheben und diese constituirten deßhalb ihre Landsmannschaft fester, um dem Orden die Spitze bieten zu können. Dieser versuchte zwar, die Landsmannschaft zu sprengen, aber es mißlang. Von da an ging es mit dem Orden rapid bergab. Man versuchte, Mitglieder anderer Verbindungen zum Eintritt und damit zum Treubruch zu verleiten und darin that sich ganz besonders Polizzo hervor, dessen spätere Thätigkeit in Jena wir oben kennen gelernt haben. Daß dieser Mensch, den Augustin persönlich kannte und in seinem Buche richtig würdigt, eine Rolle bei den Constantisten spielen konnte, ist ein sehr bedenkliches Zeichen für die damalige Qualität des Ordens; noch schärfer wird das nachtheilige Bild desselben durch die Züge, welche Augustin weiterhin berichtet.

Bei Händeln verfuhren die Constantisten nach dem Beispiel der Unitisten folgendermaßen: kamen sie mit Schwächeren zusammen, so gingen sie los; war der Gegner überlegen, so „petzten" sie, jedoch so vorsichtig, daß Niemand einen Argwohn auf sie hatte: — der Verdacht fiel auf die ganz unschuldigen Gegner. Bei der Universität wußten sie sich dabei den Anschein zu geben, als strebten sie nach einer Verminderung der Duelle. Ein Professor, der selbst Constantist war, scheute sich nicht, die Intriguen des Ordens zu unterstützen. — Endlich kam die Geschichte heraus; die Landsmannschafter trieben die sauberen Brüder in die Enge und sie erklärten schließlich, daß sie ihre Streitigkeiten nicht mehr auf studentische Weise, sondern als „Philister", d. h. auf dem Weg der Klage ausmachen würden. Damit war ihr Schicksal bei den Kommilitonen besiegelt. Der allgemeinen Verachtung anheimgefallen, entschädigten sie sich durch „Petitmäterei" und gewannen die Gunst der Professoren. Sie gingen sogar mit dem Gedanken um, sich officielle Duldung zu erwerben, was aber durch das Dazwischentreten einsichtsvoller Männer verhindert wurde. 1795 spielten sie nach Augustin gar keine öffentliche Rolle mehr. Im Stillen befleißigten sie sich des Spiels und betrogen durchreisende Kaufleute und Officiere; in puncto puncti gingen sie so weit, daß sie einem Mägdlein, welches den Ordensbrüdern seine Existenz verdankte, in der Taufe den Namen Constantia geben ließen!

Derselbe Autor beurtheilt den Orden auch nach den Veränderungen, welche Bekannte von ihm durch den Eintritt in denselben erfuhren. Nette, edle Leute wurden versteckt und heimtückisch, andere ließen eine gewisse Unbehaglichkeit merken, wieder andere verließen den Orden oder sonderten sich wenigstens ab.

Unter diesen Umständen festigte sich das Ansehen der Landsmannschaft, oder nach der damaligen Bezeichnung, des Kränzchens der Westfalen mehr und mehr. Seine Einrichtung war sehr einfach. Der Hauptzweck dieser, wie der folgenden landsmannschaftlichen Verbindungen war, den Orden entgegen zu

wirken, ferner vertrauter Umgang, Geselligkeit und Freundschaft der Landsleute unter sich. Die Aufnahme geschah ohne die „Alfanzereien" der Orden; der Eintretende versprach auf Ehrenwort, nie in einen Orden zu treten und das Beste des Kränzchens zu fördern. Es wurden nur Landsleute aufgenommen. Die Leitung lag in der Hand des Seniors, dem ein Secretär beigegeben war. Außerdem gab es noch einige Vorsteher, die mit den Chargirten zusammen den Ausschuß bildeten. Die Mitglieder kamen wöchentlich zweimal zusammen, der Ausschuß versammelte sich bei besonderen Veranlassungen. Die Abgaben betrugen



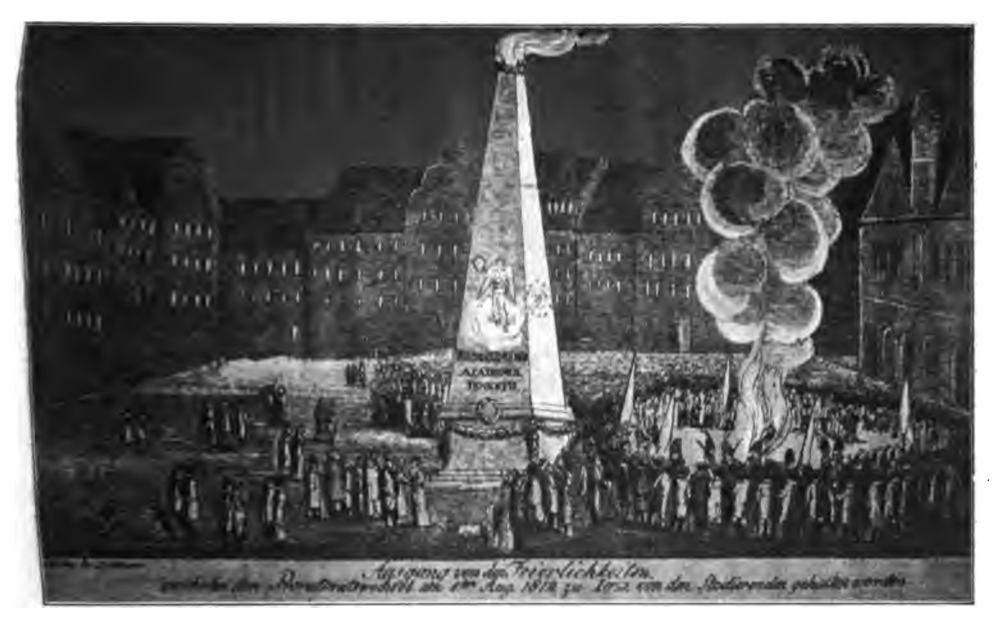
Fackelständchen der Landsmannschaften beim Prorectoratswechsel zu Jena am 8. August 1812.
(Gleichzeitiger Kupferstich im Besitz des Herrn Hunger in Jena.)

vierteljährlich einige Groschen, jährlich etwas über einen Thaler, wovon die Kneipmiethe bestritten und bedürftige Landsleute unterstützt wurden. Ihr Zeichen waren die nach Art der heutigen Zirkel verschlungenen Buchstaben V. F. G. = Vivant Fratres Guestphali. (S. Zirkeltafel 18.) Die Farben waren weißschwarz.

Der Charakter dieser Landsmannschaft wird in den „Bemerkungen über Halle" als bieder, worttreu, brav und ohne Hinterlist geschildert: die Mitglieder, namentlich die Ostfriesen, waren äußerlich etwas unpolirt, dafür aber als freimüthig und anständig allgemein, auch bei den Professoren, beliebt. Laukhard bestätigt dies Urtheil vollständig.

Auch die Pommersche Landsmannschaft war von jeher, wenn auch

nicht in so enger Verbindung mit dem Orden, wie die Westfalen, so doch eine Pflanzschule der Constantisten gewesen. Auch sie lehnte sich aber schließlich gegen die Anmaßung des Ordens auf und constituirte sich um 1791 als Pommerscher Bund, der aber von den Constantisten, besonders durch Polizzo, auf die hinterlistigste Weise gesprengt wurde. Fünfzehn Mitglieder gingen zu den Constantisten über, die übrigen sammelten sich wieder und traten dann als Pommersches Kränzchen auf. Die Einrichtung desselben war schroff gegen die Orden gerichtet. — Bald nahmen sie auch die Preußen, d. h. Ost- und Westpreußen, in



Schluß des Fackelständchens beim Prorectoratswechsel zu Jena am 8. August 1812.
(Nach einem gleichzeitigen Kupferstich.)

ihre Verbindung auf und führten von da an die Devise: Vivant Pomerani Borussis conjuncti; um 1800 schrieben sie das Zeichen, welches Zirkeltafel 19 dargestellt ist.

Ihr Wahlspruch war: „Dem Feind die Stirn, dem Freund die Brust", ihre Hauptfarbe blau. Dem Pommerschen Kränzchen wird großer Gemeingeist und ein (pommerscher) Patriotismus ohne Gleichen nachgerühmt. Die Mitglieder betrugen sich offen und wollten nicht anders scheinen, als sie wirklich waren. In Gunst und Haß gleich beharrlich, kannten sie keine Verstellung; sie waren eine Landsmannschaft, die man nach dem Zeugniß der „Bemerkungen" ehren und lieben mußte. Eines ihrer Bundeslieder gebe ich im Anhang wieder.

Die Schlesier waren bis um 1790 enge mit dem Unitistenorden verbunden und besonders die adeligen und reichen Landsleute bildeten die Stütze

dieses Ordens. Auch hier war es die Ueberhebung der Ordensbrüder über ihre profanen Landsleute, welche diese bewog, eine Gegenverbindung zu gründen, welche sie Independentenorden nannten. Den Constantisten gelang es, diesen Orden zu sprengen und die besten Mitglieder an sich zu ziehen. Im Winter 1791/92 aber constituirten die übriggebliebenen Mitglieder auf Betreiben der Westfalen ein schlesisches Kränzchen. Die Einrichtung desselben war weniger einfach, als die der vorher genannten. „Sie haben drei Repräsentanten oder Senioren, einen Secretär, Adjutanten und so viel Repräsentanten oder Vorsteher, als Schulen in ganz Schlesien sind (siehe weiter unten). Daher ist der eine Repräsentant ein Breslauer, der andere ein Glogauer, der dritte ein Hirschfelder u. s. f. und jedem sind seine Schulkameraden untergeordnet . . ."

In den Conventen saßen die Repräsentanten und Vorsteher entblößten Hauptes um einen langen Tisch, der mit einer hellblauen Decke behängt war (nach einer anderen Quelle, dem „Taschenbuch für Studenten, Halle 1797, war aber die Hauptfarbe weiß). In die Decke waren die Worte Vivat Silesia mit Goldbuchstaben eingestickt, auf ihr standen zwei Leuchter mit brennenden Lichtern. Der erste Repräsentant hatte allein sein Haupt bedeckt. — Der Adjutant hatte die Befehle des ersten Repräsentanten an die Vorsteher zu vermitteln, welche sie wiederum den unter ihnen stehenden Landsleuten mittheilten. — Das Zeichen der Schlesier war V. S. C. = Vivat Silesiorum Conventus. (S. Zirkeltafel 20, 21.) Ihr Betragen wird nicht sehr gerühmt; der bei ihnen herrschende Ton soll ungesittet gewesen sein. Die Aermeren pflegten, da sie nicht durch kostspieliges Auftreten Aufsehen machen konnten, sich durch Lärmen auf den Straßen und Stuben bemerkbar zu machen, woher ihr Name „nasse Schlesier" kam. —

Die Märker scheinen nicht in das Fahrwasser eines Ordens gerathen zu sein, wenigstens berichtet Augustin nichts darüber. Sie waren schon lange als Landsmannschaft bekannt, constituirten sich aber erst zu Ostern 1791 nach dem Beispiel der Westfalen. Ihre Einrichtung ist besonders deshalb interessant, weil sie die erste nachweisbare Trennung einer „weiteren" und „engeren" Verbindung — diese Ausdrücke gebraucht Augustin — in einer Landsmannschaft aufstellt. Die Darstellung Augustins, der, wie schon bemerkt, der engeren Verbindung der Märker angehörte, möge deßhalb hier Platz finden: „Der Zweck dieses (märkischen) Kränzchens ist ebenderselbe, den das westfälische und die übrigen haben, nur in der Verfassung geht es von den andern etwas ab. Es theilt sich in zwei Abtheilungen, in eine weitere und eine engere Verbindung. Zu der weiteren gehört die ganze Landsmannschaft und diese macht das eigentliche Kränzchen aus, die engere hingegen begreift bloß den Kern derselben in sich und ist, wenn Sie wollen, nichts anderes als ein Orden, zu dem aber bloß Märker Zutritt haben und welchen sie den „Freundschaftsbund" oder „Amicistenorden" nennen . . . Diese engere Verbindung der Märker hat nun

schon mehr Ordensmaximen und dahin gehörige Gesetze, als die übrigen landsmannschaftlichen Kränzchen, es ist aber, dies kann ich Ihnen versichern, keins darunter, von welchem der Staat einigen Nachtheil zu befürchten hätte. Sie wissen die Gründe, die mich bewogen haben, in diese Verbindung zu treten .... Ich kann die Einrichtung, an sich betrachtet, nicht nur nicht tadelnswerth finden, sondern ich glaube vielmehr, daß sie lobenswürdig und nachahmenswerth ist. Der Zweck bleibt ja immer derselbe. Sie werden vielleicht einwenden, daß es ein Widerspruch sei, vor dem Ordensgift bewahren und doch selbst in einen Orden führen. Wir haben es aber mit der Sache und nicht mit dem bloßen Namen zu thun. Die Kränzcheneinrichtung ist nicht gegen alles, was sich Orden nennt, getroffen, sonst müßte sie auch gegen die Freimaurer gelten; dies ist aber nicht der Fall, sondern sie ist bloß eine Gegenverbindung gegen die hier befindlichen Orden der Constantisten und Unitisten, insofern dieselben durch ihr Verhalten eine solche Gegenverbindung nothwendig gemacht haben. Es wird aber damit gar nicht behauptet, daß es unmöglich sei, daß irgend ein Orden in der Welt gut sein könne. Sie werden ferner fragen, ob der Orden um des Kränzchens oder das Kränzchen um des Ordens willen da sei? Es läßt sich beides miteinander sehr wohl vereinigen. Der Orden ist um des Kränzchens willen da, theils um dessen Dauer desto fester zu begründen, weil dadurch mehr Interesse und Nacheiferung in die Verbindung gebracht wird, theils um hier solche Mitglieder zu sammeln, welche tüchtig sind, das Ganze zu dirigiren. Das Kränzchen ist aber auch um des Ordens willen da, denn es ist eine Pflanzschule desselben. Hier hat man Gelegenheit, die Mitglieder kennen zu lernen, um sie recht würdigen zu können; man wird daher nicht so leicht betrogen, wie dies bei andern Ordensverbindungen sehr häufig der Fall ist, welche entweder alles aufnehmen, was sich ihnen anbietet, oder manchen Guten abweisen, weil sie denselben nicht hinlänglich kennen. Die unnützen Mitglieder, welche einer Verbindung auf keine Art Vortheil stiften können, bleiben hier in einem Wirkungskreis, wo sie nicht schaden können und doch dabei einen Theil der Vortheile genießen, welche die Verbindung überhaupt gewährt." Nachdem nun der Verfasser seine Landsleute getadelt, weil sie gerne Aufsehen erregen — die Berliner durch modische Westchen und niedliche Halsbinden, die übrigen mit Fechthandschuhen und Rappiren — hebt er auch die guten Eigenschaften seines Kränzchens hervor. „Besonders gehört dahin das strenge Halten auf Rechtschaffenheit. Wer sich eine Handlung hat zu Schulden kommen lassen, die nicht mit den Grundsätzen eines rechtschaffenen Mannes übereinstimmt, der wird auch gewiß nicht länger in der Verbindung geduldet und wenn er nur (sic!) sein gegebenes Ehrenwort bricht, so ist dies schon (!) ein hinreichender Bewegungsgrund dazu."*)

*) Vergl. meine Ausführungen S. 134.

Die Farben dieser Märker waren orange-weiß. Die weitere Landsmannschaft führte das Zeichen v. M. c. = vivat Marchicorum conventus, die engere schrieb V. F. M. A. C. = Vivant fratres Marchici amicitia conjuncti; außerdem habe ich in Stammbüchern aus dem Ende der 90er Jahre dabei einen Kreis mit eingeschriebener 5 und das Zeichen $\frac{\because}{\cdots}$, verbunden mit dem öfters wiederkehrenden Wahlspruch: „Freundschaft, Moral, Würde" gefunden. (S. Zirkeltafel Nr. 22.)

Die Deutung dieser letzteren Zeichen ist nicht schwer. Der Strich mit den Punkten ist ein bei den Orden gewöhnliches Zeichen (vergl. S. 70 und 74) und bedeutet dort die für den Orden characteristische Zahl (Unitisten 3, Amicisten 4, Harmonisten 7, Constantisten 8); die Landsmannschaften haben es vielfach übernommen, aber hier zeigt es immer nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern, gewöhnlich die der Stifter, an. Im vorliegenden Falle ist es offenbar die Bezeichnung des numerus clausus der engeren Verbindung, d. h. es wurden in diese (angedeutet durch den Kreis) immer nur 5 Mitglieder zugelassen, die sich beim Abgang eines Mitgliedes aus der weiteren Landsmannschaft wieder zu fünfen ergänzten. Daß aber dieser „Amicistenorden" mit dem eigentlichen Orden dieses Namens nichts zu thun hatte,*) ist klar; wir haben hier vielmehr den ersten Fall der Uebertragung von Ordensformen und Ordensmaximen — engere Freundschaft für Lebenszeit — auf eine Landsmannschaft, die sonst den Orden feindlich gegenüberstand und so ist, wie weiterhin noch klarzulegen sein wird, die Marchia zu Halle von 1791 *die erste Landsmannschaft im neueren Sinn, das erste Lebenscorps* gewesen.

Außer den bereits genannten constituirten sich Ostern 1792 auch die *Magdeburger* als Kränzchen, anfangs ohne die Halberstädter, die sonst mit den Magdeburgern stets zusammenhingen. Um Weihnachten 1793 vereinigten sich die Halberstädter mit dem magdeburgischen Kränzchen, welches nun das Zeichen V. M. H. C. = Vivant Magdeburgici Halberstadiensibus conjuncti führte. Früher bildeten diese Landsmannschaften den Kern des Concordistenordens, der aber bald gesprengt wurde. Nach Augustin soll in diesem Orden, wie auch anfangs in dem Kränzchen ein übler Ton geherrscht haben, der sich aber stetig besserte. Die beiden genannten Landsmannschaften scheinen sich später wieder getrennt zu haben: in einem Stammbuch von 1800 habe ich die Einträge von Magdeburgern nur mit v. f. m. c. = vivant fratres Magdeburgici conjuncti, die der Halberstädter mit dem Zeichen Zirkeltafel Nr. 23 und $17\overset{21}{\underset{\mathrm{V}}{><}}93$ gefunden. Ich schließe daraus — wohl mit Recht — daß sich die Halberstädter am 21. Mai 1795 als eigenes Kränzchen constituirt haben.

*) Meiners hat die „Bemerkungen über Halle" total mißverstanden, wenn er (Verf. u. Verwaltung deutscher Univ. 2, S. 297) versichert, der Ausschuß der Märker habe „*den Orden* der Amicisten" gebildet. Er meint damit offenbar den alten Amicistenorden.

Von den Konstitutionen dieser Kränzchen ist nur die der Schlesier vom 12. Januar 1792 mit geringfügigen Aenderungen vom 30. Mai 1794 in den Acten der hallischen Universität erhalten geblieben. König theilt einen Auszug in seinem mehr citirten Werke (S. 126 ff.) mit, dem ich Folgendes entnehme.

Zweck des Kränzchens: Beförderung des Wohls der in Halle studirenden Schlesier und des Flors der Universität, Aufmunterung und Nährung des schlesischen Patriotismus, Pflege der Einigkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern, zwischen denen keine Duelle vorfallen dürfen. Die Universität soll von seiten der Schlesier vor allen Unruhen und Meutereien gesichert werden.

Das Kränzchen zerfiel in elf Klassen, die nach den schlesischen Hauptschulen (10) gebildet waren; die elfte umfaßte alle übrigen Mitglieder. Jede Klasse wählte einen Vorsteher aus ihrer Mitte. Diese elf Vorsteher schlugen dem Kränzchen drei Obervorsteher und zwei expedirende Mitglieder vor, zu deren Wahl $^{2}/_{3}$ der gesammten Stimmen erfordert wurde. Der eigentliche Name der Verbindung war „freundschaftliches schlesisches Kränzchen"; Abzeichen waren nicht festgesetzt. — Die Konvente waren Freitags.

Jeder Schlesier konnte zur Aufnahme vorgeschlagen werden, über welche Stimmenmehrheit entschied. Ausgeschlossen waren Ordensmitglieder und solche, die sich unwürdig betragen hatten. Dem Aufzunehmenden wurden in einem Konvente die Gesetze vorgelesen; wenn er ihre Befolgung ehrenwortlich versprochen hatte, unterschrieb er die Konstitution und wurde durch Handschlag recipirt. „Das Ehrenwort wurde dahin verlangt, daß der Recipiend in der Verbindung, so lange sie keine andere als gute Endzwecke habe und zu befördern suche, treu und standhaft beharren und eifrig zur Erreichung ihrer Endzwecke mitwirken wolle und mit den lautgesprochenen Worten gegeben: „Ja, auf meine Ehre!"

Ganz besonders bemerkenswerth ist die Bestimmung, daß die Mitgliedschaft durch die Exmatriculation verloren ging. Das Kränzchen setzte sich hierdurch in den principiellsten Gegensatz zu den Orden, genau wie die Wetterauer in Jena, und wir erkennen hier die Keime der späteren Zweitheilung des Corpsprincips in Lebens- und Waffencorps, die bis gegen die Mitte unsers Jahrhunderts bestand; ja in Halle selbst ist diese Zweitheilung schon damals, also einige Jahre vor der Gründung der Onoldia, in der Marchia und Silesia verkörpert.

Aus den übrigen Bestimmungen des schlesischen Kränzchens führe ich nach König ferner noch an: Unwürdige Mitglieder, bei denen die privaten Ermahnungen der Klassenvorsteher und die öffentlichen der Obervorsteher erfolglos blieben, wurden excludirt und ihr Ausschluß der akademischen Obrigkeit angezeigt. — Die Obervorsteher unterhielten den Konnex mit den akademischen Behörden und bildeten die letzte Instanz bei freundschaftlicher Schlichtung der Zwiste unter den Mitgliedern. Die Klassenvorsteher vermittelten zwischen ihrer

Die Farben dieser Märker waren orange-weiß. Die weitere Landsmannschaft führte das Zeichen v. M. c. = vivat Marchicorum conventus, die engere schrieb V. F. M. A. C. = Vivant fratres Marchici amicitia conjuncti; außerdem habe ich in Stammbüchern aus dem Ende der 90er Jahre dabei einen Kreis mit eingeschriebener 5 und das Zeichen $\frac{\cdot}{\cdots}$, verbunden mit dem öfters wiederkehrenden Wahlspruch: „Freundschaft, Moral, Würde" gefunden. (S. Zirkeltafel Nr. 22.)

Die Deutung dieser letzteren Zeichen ist nicht schwer. Der Strich mit den Punkten ist ein bei den Orden gewöhnliches Zeichen (vergl. S. 70 und 74) und bedeutet dort die für den Orden characteristische Zahl (Unitisten 3, Amicisten 4, Harmonisten 7, Constantisten 8); die Landsmannschaften haben es vielfach übernommen, aber hier zeigt es immer nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern, gewöhnlich die der Stifter, an. Im vorliegenden Falle ist es offenbar die Bezeichnung des numerus clausus der engeren Verbindung, d. h. es wurden in diese (angedeutet durch den Kreis) immer nur 5 Mitglieder zugelassen, die sich beim Abgang eines Mitgliedes aus der weiteren Landsmannschaft wieder zu Fünfen ergänzten. Daß aber dieser „Amicistenorden" mit dem eigentlichen Orden dieses Namens nichts zu thun hatte,*) ist klar; wir haben hier vielmehr den ersten Fall der Uebertragung von Ordensformen und Ordensmaximen — engere Freundschaft für Lebenszeit — auf eine Landsmannschaft, die sonst den Orden feindlich gegenüberstand und so ist, wie weiterhin noch klarzulegen sein wird, die Marchia zu Halle von 1791 die erste Landsmannschaft im neueren Sinn, das erste Lebenscorps gewesen.

Außer den bereits genannten constituirten sich Ostern 1792 auch die Magdeburger als Kränzchen, anfangs ohne die Halberstädter, die sonst mit den Magdeburgern stets zusammenhingen. Um Weihnachten 1793 vereinigten sich die Halberstädter mit dem magdeburgischen Kränzchen, welches nun das Zeichen V. M. H. C. = Vivant Magdeburgici Halberstadiensibus conjuncti führte. Früher bildeten diese Landsmannschaften den Kern des Concordistenordens, der aber bald gesprengt wurde. Nach Augustin soll in diesem Orden, wie auch anfangs in dem Kränzchen ein übler Ton geherrscht haben, der sich aber stetig besserte. Die beiden genannten Landsmannschaften scheinen sich später wieder getrennt zu haben: in einem Stammbuch von 1800 habe ich die Einträge von Magdeburgern nur mit v. f. m. c. = vivant fratres Magdeburgici conjuncti, die der Halberstädter mit dem Zeichen Zirkeltafel Nr. 23 und $_{17}\overset{21}{\underset{v}{><}}_{95}$ gefunden. Ich schließe daraus — wohl mit Recht — daß sich die Halberstädter am 21. Mai 1795 als eigenes Kränzchen constituirt haben.

*) Meiners hat die „Bemerkungen über Halle" total
u. Verwaltung deutscher Univ. 2, S. 297) versichert, der Ausschu
der Amicisten" gebildet. Er meint damit offenbar den alten A



Von den Konstitutionen [illegible] vom 12. Januar 1792 mit geringfügigen [illegible] Acten der hallischen Universität [illegible] theilt einen Auszug in seinem mehr citirten Werk [illegible] folgendes entnehme.

Zweck des Kränzchens: [illegible] den Schlesier und des Flors der [illegible] des schlesischen Patriotismus, Pflege der [illegible] unter den Mitgliedern, zwischen denen keine [illegible] Die [illegible]ität soll von seiten der Schlesier vor allen [illegible] werden.

Das Kränzchen zerfiel [illegible] Haupt-schulen (10) gebildet waren; die [illegible] Mitglieder. Jede Klasse wählte einen Vorsteher [illegible] Vorsteher schlugen dem Kränzchen drei Obervorsteher [illegible] vor, zu deren Wahl $^2/_3$ der gesammten Stimmen [illegible] eigentliche Name der Verbindung war „freundschaftliches [illegible]"; Abzeichen waren nicht festgesetzt. — Die Konvente [illegible]

Jeder Schlesier konnte [illegible] werden, über welche Stimmenmehrheit entschied. [illegible] Ordensmitglieder und solche, die sich unwürdig betragen hatten. Den [illegible]menden wurden in einem Konvente die Gesetze vorgelesen; [illegible] ehrenwortlich versprochen hatte, unterschrieb er die [illegible] wurde durch Handschlag recipirt. „Das Ehrenwort wurde [illegible] daß der Recipiend in der Verbindung, so lange sie keine andere [illegible] habe und zu befördern suche, treu und standhaft beharren und [illegible] ihrer Endzwecke mitwirken wolle und mit den lautgesprochenen [illegible]: „Ja, auf meine Ehre!"

Ganz besonders bemerkenswerth [illegible] die Bestimmung, daß die Mitgliedschaft durch die Exmatri[illegible] verloren ging. Das Kränzchen setzte sich hierdurch in den principiellen Gegensatz zu den Orden, genau wie die Wetterauer in Jena, und wir [illegible] die Keime der späteren Zweitheilung des Corpsprincips in Lebens- und [illegible]corps, die bis gegen die Mitte unsers Jahrhunderts bestand; ja in Halle selbst ist diese Zweitheilung schon damals, also einige Jahre vor der Gründung der Onoldia, in der Marchia und Silesia verkörpert.

Aus den übrigen Bestimmungen des schlesischen Kränzchens führe ich nach König ferner noch an: Unwürdige Mitglieder, bei denen die privaten Ermahnungen der Klassenvorsteher und die öffentlichen der Obervorsteher erfolglos [illegible]ben, wurden excludirt und ihr Ausschluß der akademischen Obrigkeit ange[illegible] — Die Obervorsteher unterhielten den Konnex mit den akademischen [illegible] und bildeten die letzte Instanz bei freundschaftlicher Schlichtung der [illegible] unter den Mitgliedern. Die Klassenvorsteher vermittelten zwischen ihrer

Klasse und dem Präsidium, sammelten die Beiträge und führten sie an den Rendanten, das erste expedirende Mitglied, ab. Dieser Beamte verwahrte außerdem die Papiere des Kränzchens, führte die Mitgliederlisten und besorgte die schriftlichen Arbeiten.

Den Mitgliedern war freundschaftliche Gesinnung untereinander zur Pflicht gemacht. Die Gesetze verlangten außerdem von ihnen Fleiß, tadellose Lebensart, sittliche Aufführung, anständiges Betragen und anständige Kleidung; Gehorsam gegen die Beschlüsse des Kränzchens und Verfügungen der Obervorsteher, Ehrfurcht gegen die akademische Obrigkeit, Fernhaltung von allen Unruhen, Meutereien und Aufläufen. Ueberhaupt sollten sie sich den Beifall der akademischen Obrigkeit erwerben.

Die Statuten der übrigen Kränzchen sind, wie König berichtet, nicht erhalten. „Sie scheinen aber auf gleichem soliden Fundament wie die der Schlesier errichtet gewesen zu sein."

Auch im Folgenden lehne ich mich an König, der die Acten der Universität benutzen konnte, an. Er gibt (S. 131 ff.) das „Kartell" an, welches die Kränzchen zu Ende des Jahrhunderts mit einander abgeschlossen hatten und grenzt die Zeit der Aufstellung desselben durch die Jahre 1793 und 1802 ein. Ich kann die Grenzen noch etwas verengern: das Actenstück stammt aus der Zeit zwischen dem 21. Mai 1795 (Stiftung der Halberstädter) und dem 3. November 1801; oder, wenn das am 3. März 1795 aufgelöste Kränzchen der Westfalen bis zu seiner Neubegründung am 5. Juli 1798 nicht wieder bestanden hat, in der Zeit zwischen diesem Datum und dem obengenannten. Das schon früher citirte Hartwig'sche Stammbuch überliefert nämlich das Zeichen Zirkeltafel Nr. 24, welches den Stiftungstag, den Wahlspruch a. p. h. c. = amico pectus, hosti cuspidem und das heute noch übliche v. f. i. f. i. = vivant fratres intimo foedere juncti zeigt.

Jene „Kartell-Punkte" sagen in der Einleitung: „Die sämmtlichen resp. Kränzchen verpflichten sich, um das gemeinschaftliche Band noch enger zu knüpfen und um das Ansehen aller Kränzchen wechselseitig zu erhalten und zu befestigen, gegenseitige Freundschaft und Unterstützung in allen vorkommenden Fällen und zwar vorzüglich in Unterdrückung und Ausrottung der Orden, bezüglich bei vorfallenden verabredeten Skandalen und in allen Fällen, die das Ganze, d. h. alle kontrahirenden Kränzchen betreffen. Um den gemeinschaftlichen Zweck desto besser zu erreichen und wechselseitig zur Aufrechterhaltung eines vernünftigen Studentencomments beizutragen, sind sämmtliche Kränzchen über folgende allgemein verbindliche Punkte übereingekommen." Es folgt nun — wie es scheint die erste — schriftliche Fixirung des hallischen Comments, auf die ich im Rückblick zu diesem Abschnitt zurückkomme. Hier kann nur das zum eigentlichen Zwecke Dienende herausgehoben werden.

„I. Vom Verhalten der Landsmannschaften unter sich. — Die contrahirenden Kränzchen kommen überein, daß kein anderer in ihre Verbindung aufgenommen werde, als der, welcher in einer zur Landsmannschaft gehörenden Provinz geboren ist. Diese Provinzen sind folgende:

1. Pommerische Landsmannschaft (Pommern, Ost- und Westpreußen, Anhalt).
2. Westfälische Landsmannschaft (Westfalen, Bremen, Hannover, Hessen, Schleswig, Holstein, Holland, Mecklenburg, der ober- und niederrheinische Kreis und die Markgrafschaft Baden).

Hierzu bemerke ich, daß die Zugehörigkeit der rheinischen Länder zu dieser Landsmannschaft sich um 1800 im Zirkel mehrfach zu erkennen gibt. Wie die Pommern den Preußen durch das Zeichen Zirkeltafel Nr. 19, welches auch noch um 1800 gebraucht wird, Rechnung trugen, so schrieben die Westfalen meist ihr Zeichen mit einem R verbunden, wie Zirkeltafel Nr. 25—28 zeigt.

3. Märkische Landsmannschaft. (Kur- und Neumark, Brandenburg nebst allen incorporirten Ländern).
4. Magdeburgische L. (Magdeburg, Mansfeld, Sachsen und der fränkische Kreis).
5. Halberstädtische L. (Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode, Hohenstein, Braunschweig, Hildesheim, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar).
6. Schlesische L. (Ober- und Niederschlesien, Grafschaft Glatz und Südpreußen, d. h. die seit 1793 preußischen Theile von Großpolen). Die Zugehörigkeit der „Südpreußen" zur schlesischen Landsmannschaft findet sich durch die Zeichen Zirkeltafel Nr. 29 und 30 ausgedrückt (vivat Silesia Borussis conjuncta).

Für die Zugehörigkeit zur Landsmannschaft war der Geburtsort maßgebend. Wenn durch ein Versehen ein zu einer anderen Landmannschaft Gehöriger recipirt worden war, mußte der zuständigen Landsmannschaft Anzeige gemacht werden. — Jede Landsmannschaft mußte den andern ihre Festlichkeiten — Ständchen, Komitate, Commerse u. dgl. — anmelden. Ordensbrüdern darf keine Satisfaction gegeben werden, Durchreisenden nur dann, wenn sie nicht länger als vier Wochen unimmatriculirt in Halle weilen. Ueberhaupt sind viele Bestimmungen des Kartells schroff gegen die Orden gerichtet, weil, wie König treffend bemerkt, die Kränzchen bemüht waren, den festgefügten Orden die frühere Hegemonie zu entreißen. Sie hielten fest gegen jede Feindseligkeit zusammen, veranstalteten gemeinsame Commerse, denen in der Zeit der Duldung auch Professoren beiwohnten. Freilich rissen die Untersuchungen trotzdem nicht ab und am 3. November 1801 forderte der Senat alle Kränzchen auf, sich anzugeben. Es meldeten sich die sechs oben aufgeführten Kränzchen mit ca. 260 Mitgliedern, worauf am 26. Januar 1802 ein Publikandum die Fort-

Klasse und dem Präsidium, sammelten die Beiträge und führten sie an den Rendanten, das erste expedirende Mitglied, ab. Dieser Beamte verwahrte außerdem die Papiere des Kränzchens, führte die Mitgliederlisten und besorgte die schriftlichen Arbeiten.

Den Mitgliedern war freundschaftliche Gesinnung untereinander zur Pflicht gemacht. Die Gesetze verlangten außerdem von ihnen Fleiß, tadellose Lebensart, sittliche Aufführung, anständiges Betragen und anständige Kleidung; Gehorsam gegen die Beschlüsse des Kränzchens und Verfügungen der Obervorsteher, Ehrfurcht gegen die akademische Obrigkeit, Fernhaltung von allen Unruhen, Meutereien und Aufläufen. Ueberhaupt sollten sie sich den Beifall der akademischen Obrigkeit erwerben.

Die Statuten der übrigen Kränzchen sind, wie König berichtet, nicht erhalten. „Sie scheinen aber auf gleichem soliden Fundament wie die der Schlesier errichtet gewesen zu sein."

Auch im Folgenden lehne ich mich an König, der die Acten der Universität benutzen konnte, an. Er gibt (S. 131 ff.) das „Kartell" an, welches die Kränzchen zu Ende des Jahrhunderts mit einander abgeschlossen hatten und grenzt die Zeit der Aufstellung desselben durch die Jahre 1793 und 1802 ein. Ich kann die Grenzen noch etwas verengern: das Actenstück stammt aus der Zeit zwischen dem 21. Mai 1795 (Stiftung der Halberstädter) und dem 3. November 1801; oder, wenn das am 3. März 1795 aufgelöste Kränzchen der Westfalen bis zu seiner Neubegründung am 5. Juli 1798 nicht wieder bestanden hat, in der Zeit zwischen diesem Datum und dem obengenannten. Das schon früher citirte Hartwig'sche Stammbuch überliefert nämlich das Zeichen Zirkeltafel Nr. 24, welches den Stiftungstag, den Wahlspruch a. p. h. c. = amico pectus, hosti cuspidem und das heute noch übliche v. f. i. f. i. = vivant fratres intimo foedere juncti zeigt.

Jene „Kartell-Punkte" sagen in der Einleitung: „Die sämmtlichen resp. Kränzchen verpflichten sich, um das gemeinschaftliche Band noch enger zu knüpfen und um das Ansehen aller Kränzchen wechselseitig zu erhalten und zu befestigen, gegenseitige Freundschaft und Unterstützung in allen vorkommenden Fällen und zwar vorzüglich in Unterdrückung und Ausrottung der Orden, bezüglich bei vorfallenden verabredeten Skandalen und in allen Fällen, die das Ganze, d. h. alle kontrahirenden Kränzchen betreffen. Um den gemeinschaftlichen Zweck desto besser zu erreichen und wechselseitig zur Aufrechterhaltung eines vernünftigen Studentencomments beizutragen, sind sämmtliche Kränzchen über folgende allgemein verbindliche Punkte übereingekommen." Es folgt nun — wie es scheint die erste — schriftliche Fixirung des hallischen Comments, auf die ich im Rückblick zu diesem Abschnitt zurückkomme. Hier kann nur das zum eigentlichen Zwecke Dienende herausgehoben werden.

„I. Vom Verhalten der Landsmannschaften unter sich. — Die contrahirenden Kränzchen kommen überein, daß kein anderer in ihre Verbindung aufgenommen werde, als der, welcher in einer zur Landsmannschaft gehörenden Provinz geboren ist. Diese Provinzen sind folgende:

1. Pommerische Landsmannschaft (Pommern, Ost- und Westpreußen, Anhalt).
2. Westfälische Landsmannschaft (Westfalen, Bremen, Hannover, Hessen, Schleswig, Holstein, Holland, Mecklenburg, der ober- und niederrheinische Kreis und die Markgrafschaft Baden).

Hierzu bemerke ich, daß die Zugehörigkeit der rheinischen Länder zu dieser Landsmannschaft sich um 1800 im Zirkel mehrfach zu erkennen gibt. Wie die Pommern den Preußen durch das Zeichen Zirkeltafel Nr. 19, welches auch noch um 1800 gebraucht wird, Rechnung trugen, so schrieben die Westfalen meist ihr Zeichen mit einem R verbunden, wie Zirkeltafel Nr. 25—28 zeigt.

3. Märkische Landsmannschaft. (Kur- und Neumark, Brandenburg nebst allen incorporirten Ländern).
4. Magdeburgische L. (Magdeburg, Mansfeld, Sachsen und der fränkische Kreis).
5. Halberstädtische L. (Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode, Hohenstein, Braunschweig, Hildesheim, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar).
6. Schlesische L. (Ober- und Niederschlesien, Grafschaft Glatz und Südpreußen, d. h. die seit 1793 preußischen Theile von Großpolen). Die Zugehörigkeit der „Südpreußen" zur schlesischen Landsmannschaft findet sich durch die Zeichen Zirkeltafel Nr. 29 und 30 ausgedrückt (vivat Silesia Borussis conjuncta).

Für die Zugehörigkeit zur Landsmannschaft war der Geburtsort maßgebend. Wenn durch ein Versehen ein zu einer anderen Landmannschaft Gehöriger recipirt worden war, mußte der zuständigen Landsmannschaft Anzeige gemacht werden. — Jede Landsmannschaft mußte den andern ihre Festlichkeiten — Ständchen, Komitate, Commerse u. dgl. — anmelden. Ordensbrüdern darf keine Satisfaction gegeben werden, Durchreisenden nur dann, wenn sie nicht länger als vier Wochen unimmatriculirt in Halle weilen. Ueberhaupt sind viele Bestimmungen des Kartells schroff gegen die Orden gerichtet, weil, wie König treffend bemerkt, die Kränzchen bemüht waren, den festgefügten Orden die frühere Hegemonie zu entreißen. Sie hielten fest gegen jede Feindseligkeit zusammen, veranstalteten gemeinsame Commerse, denen in der Zeit der Duldung auch Professoren beiwohnten. Freilich rissen die Untersuchungen trotzdem nicht ab und am 3. November 1801 forderte der Senat alle Kränzchen auf, sich anzugeben. Es meldeten sich die sechs oben aufgeführten Kränzchen mit ca. 260 Mitgliedern, worauf am 26. Januar 1802 ein Publikandum die Fort-

setzung der Landsmannschaften verbot — mit welchem Erfolg, werden wir bald sehen. —

Wir wenden nun den Blick nach Erlangen, wo gerade jetzt, da ich diese Worte niederschreibe — am 28. Mai 1898 — die Verbindung auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblickt, welche, seitdem niemals unterbrochen, jetzt das älteste deutsche Corps repräsentirt — die Onoldia. Auch sie ist, wie die gleichzeitigen jenaischen und hallischen Landsmannschaften, ein Ergebniß der



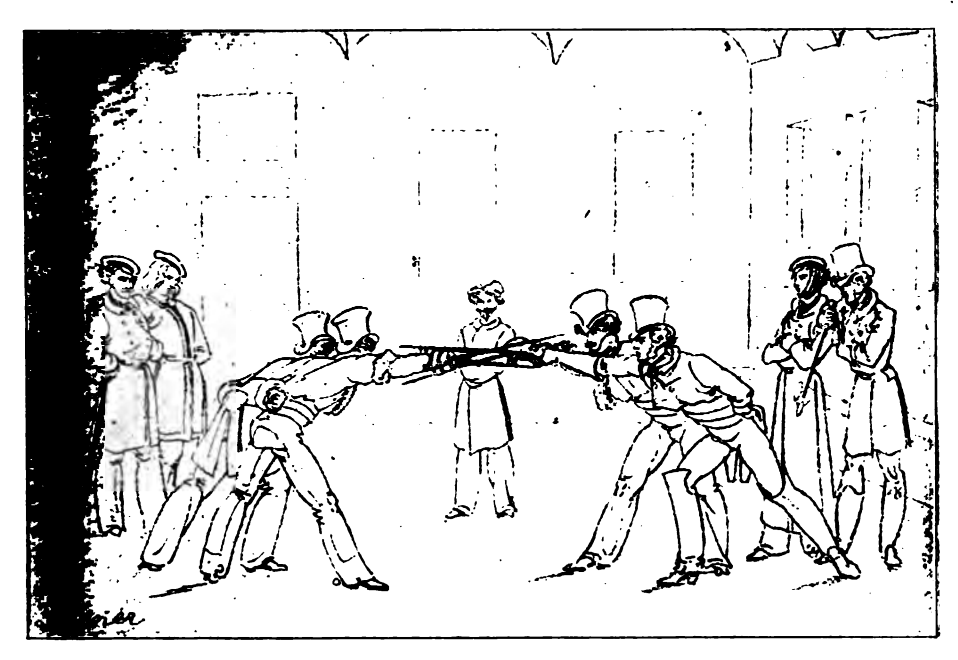
Kommers in Heidelberg 1827.

(Zeichnung von Fohr.)

Opposition gegen die Orden, welche hier wie überall im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts den rein studentischen Boden verlassen hatten.

Die vier bekanntesten Orden, die Amicisten, Harmonisten, Constantisten und Unitisten hatten in Erlangen schon früh festen Fuß gefaßt. Der Amicistenorden war von Gießen aus schon vor 1773 eingeführt worden; im Sommer 1773 gehörte ihm Hebel an. 1779 und 80 wurde er arg bedrückt und im letzteren Jahre soll nach Laukhard ein Professor Isenflamm die Gesetze des Ordens in seine Hand bekommen und durch Druck veröffentlicht haben. Trotzdem war er stark verbreitet und die halbe Universität gehörte ihm an. 1784 war er arg heruntergekommen und am 16. November 1795 erklärten zwei seiner Vertreter der

Behörde, daß sich der Orden aufgelöst habe und daß sie die Geräthe außer den Statuten, welche sie verbrannt hätten, ausliefern wollten. Das Gleiche thaten die Harmonisten und Constantisten. Aber diese Auflösung ist sicher nur eine Finte gewesen, denn der Orden war in den nächsten Jahren noch vorhanden. Ebenso verhielt es sich mit den übrigen Orden, wie aus Engelhardt, „Die Universität Erlangen 1743—1843" und aus dem Aufsatz „Die Stiftung der Onoldia zu Erlangen" von Pfarrer Schultheiß Onoldiae (A.M. Heft 166—168) zu entnehmen



Heidelberger Mensur um 1818.
(Zeichnung von Fellner.)

ist. Ich benutze im Folgenden wesentlich diese interessante, aus den Acten geschöpfte Darstellung und füge gelegentlich ergänzende Bemerkungen hinzu.

Die Unitisten scheinen sich der Aufmerksamkeit der Behörde mit Erfolg entzogen zu haben, da sie nie in den Acten erwähnt werden, aber ihre Existenz in Erlangen um 1795 ist durch das unverfängliche Zeugniß des Verfassers der Bemerkungen über Halle (S. 256) genügend erwiesen.

Die früher in Erlangen existirenden Landsmannschaften (S. 93) müssen aber wohl von 1791 an gänzlich verschwunden sein, denn übereinstimmend wird betont, daß die Orden durchaus das studentische Leben beherrschten und die 1794 gestiftete Landsmannschaft der Baireuther konnte nur eine ganz vorübergehende Existenz bis zum 20. December 1795 fristen.

Erst im Frühjahr 1798 entstanden aus diesen Orden die neueren Landsmannschaften. Schultheiß schreibt:

„Ungefähr am 22. Mai 1798, vielleicht schon ein paar Tage vorher, trennten sich vom Orden der Schwarzen in Erlangen etwa 20 Mitglieder, erklärten den schwarzen und den Amicistenorden in Verruf und thaten sich als Ansbacher Landsmannschaft auf. Am 28. Mai 1798 feierte diese Onoldia ihren Einweihungskommers im Goldenen Helm. Zugleich wurde eine Constitution ausgearbeitet, die sich, nachdem in den folgenden Wochen die neubegründete Ansbachische Landsmannschaft weiteren Zuzug aus dem Constantisten-, sowie wahrscheinlich aus dem Unitistenorden erhalten hatte, im Wesentlichen an die erprobten und bewährten Ordensgesetze der Schwarzen und der Constantisten hielt. Am 1. Juli 1798 wurde diese Constitution von 31 Mitgliedern der Onoldia unterzeichnet.

Fast gleichzeitig mit den Ansbachern und wahrscheinlich angeregt durch deren Vorgehen thaten sich aus dem Orden der Schwarzen noch die Berliner und Westfalen auf, aus dem Orden der Amicisten die Helmianer, späteren Franken."

Die Gründung dieser vier „Gesellschaften" — eigentliche Landsmannschaften waren sie nicht, wenigstens die Ansbacher Gesellschaft hatte unter 31 Mitgliedern nur 10 aus dem Ansbachischen — fand die Sympathie der Universitätsbehörde, welche einen jahrelangen vergeblichen Kampf gegen die Orden geführt hatte und in den neuen Verbindungen eine wirksame Waffe gegen dieselben sah. Die Vorkommnisse bei der Gründung der Onoldia veranlaßten den Prorector Seiler, am 11. Juni 1798 im Senat eine Rede über die gegenwärtigen Verhältnisse zu halten, in welcher er empfahl, die neuen Verbindungen zu sanctioniren. Der Vorgang, der die Spaltung des schwarzen Ordens zur Kenntniß der Behörde brachte, war dieser: vier von den Ansbachern hatten sich am 22. Mai zu den schwarzen Brüdern im „Weißen Lamm" begeben und sie feierlich in Verschiß erklärt. Die Amicisten hielten zu den Schwarzen, die Constantisten und Unitisten zu den Ansbachern. Es entstand großer Lärm und schon am nächsten Tag wurden jene Vier vom Prorector citirt. Alle Parteien wurden verwarnt, keine Händel anzufangen. Seiler mochte aber selbst einsehen, daß der geschlossene Friede nur ein provisorischer sein würde und er arbeitete deshalb jenen Vorschlag aus, der vom Senat angenommen, am 14. Juni nach Berlin berichtet und am 9. Juli vom König genehmigt wurde.

Die Ansbacher reichten nun sofort ihre „Gesellschaftsgesetze" ein, die sich freilich mit der eigentlichen Constitution nicht deckten. Es war in ihnen alles unterdrückt, was irgend den Verdacht einer Ordensverbindung erwecken konnte und daraufhin erhielt die Onoldia die Genehmigung des Senats; auch der 28. Mai als Stiftungstag wurde nicht beanstandet. Ob die Berliner, Westfalen und Helmianer gleichzeitig die Genehmigung erhielten, ist nicht nachzuweisen;

offenbar aber ist es der Fall gewesen*), während sofort wieder, im Sommer 1798, eine neue Untersuchung gegen die Reste der Orden eingeleitet wurde, welche im Herbst 1799 endete und zwar mit der Unterdrückung der Orden, wie die Einziehung der Harmonistenpapiere lehrt, aus denen Schultheiß einen Auszug gibt. Man hörte von da an nichts mehr von den Orden.

Die eigentliche, geheimgehaltene Constitution der Onoldia wurde im Mai oder Juni 1798 verfaßt, im Jahre 1806 verbessert und 1817 umgearbeitet; im Wesentlichen ist sie seit nun 100 Jahren dieselbe geblieben. Schultheiß gibt a. a. O. einen Auszug aus ihr, den ich, seiner Wichtigkeit für die Geschichte der Corps halber, hier reproducire.

„Der Eingang der Constitution gibt einen kurzen Rückblick auf den Anlaß der Stiftung der Onoldia in Folge des Despotismus der Schwarzen. Dann folgt Stiftung, Angabe der drei ersten Stifter von Pöllnitz, Herbst und von Albert, Alles zusammen anderthalb Seiten mit drei langen Sätzen. Hieran schließt sich in kurzen Zügen der Grundgedanke der Constitution, nämlich: „Bund von Brüdern, die durch das Band der ungeheucheltsten Freundschaft aneinander gekettet, dem Bruder mit wahrer Liebe in jedem Verhältnisse des Lebens, selbst mit Hintansetzung des eigenen Interesses treulich zur Seite stehen."

Hier kommt das Lebensprincip, herübergenommen vom Orden, klar zum Ausdruck.

Weiter weist die Ansbacher Constitution hin auf die heiligste Pflicht der gegenseitigen Stärkung und Veredelung des Characters, sowie der möglichsten Bildung und Vervollkommnung sowohl in wissenschaftlicher als moralischer Beziehung.

Auch diese Punkte sind den Ordenssatzungen entnommen.

Weiter befiehlt die Constitution den Bundesgliedern, dahin zu streben, daß auch in der Außenwelt das Studentenleben auf die höchstmögliche Stufe der Vervollkommnung gestellt werde, weshalb „wir uns einen entscheidenden Einfluß auf die allgemeinen Studentenangelegenheiten zu verschaffen haben".

Auch hier haben wir sicherlich eine Ordensbestimmung, wie denn die Orden die führende Stellung auf den Universitäten einnahmen.

Ferner bestimmt die Ansbacher Constitution als Consequenz der einzelnen Sätze, daß alle Mitglieder gleiche Rechte haben, aber ebenso auch gleiche Verbindlichkeiten.

*) Engelhardt schreibt (S. 186), in Folge des Ministerialrescripts vom 9. Juli seien die vier „erwähnten" Gesellschaften bestätigt und beauftragt worden, jedem Prorector bei seinem Amtsantritt ihre Verzeichnisse vorzulegen. Die vorher erwähnten Gesellschaften sind aber die vier Orden und diese sind, wie oben gesagt ist, nicht nur nicht bestätigt, sondern in eine neue Untersuchung gezogen worden. Es kann sich also nur um die Ansbacher, Westfalen, Berliner und Helmianer (Franken) handeln.

In dieser Bestimmung ist wohl mit der Hauptunterschied zu finden gegen die früheren Orden mit ihren verschiedenen Abstufungen in Grade.

Es folgt der Wahlspruch: Ewigkeit geschworenen Eyden! dann der „Allgemeine Theil", zunächst: Pflichten der Mitglieder.

Beleidigungen unter einander sind ausgeschlossen. Sollten sie ja einmal vorkommen, so hat zunächst der Senior die Ausgleichung zu versuchen, erst im äußersten Falle ist die Sache zur Entscheidung vor den Convent zu bringen, Anordnungen, die herübergenommen sind vom Orden.

Als Strafen sind festgesetzt: Verweis, Revocation, Suspension, Exclusion.

Als Pflichten der Mitglieder werden aufgeführt: Jeder solle seinem Bundesbruder in jedwedem Verhältnisse des Lebens (also auch hier wieder das Lebensprincip des schwarzen Ordens) den Beistand leisten, den er, wenn auch mit Opfern, ihm zu leisten im Stande sei. Weiter: freundlicher, wohlmeinender Rath, in bedrängter Lage rettende That, in Krankheit liebreich wartende Pflege, im Kampfe gegen Außen sowohl in Wort als That hilfreicher Beistand, Vertheidigung des in Zweifel gezogenen Wortes.

„Rechte Erkenntniß dieser Aufgabe, Gefühl für das Edle und Schöne und das Bewußtsein, den gleichen Zweck nur in vereinter Kraft erreichen und zur Geltung bringen zu können, werden die Einigkeit im Bunde stets erhalten. Daher stifte Keiner eine unserer Existenz gefährliche engere Verbindung in unserer Gesellschaft, noch trete er, im Falle er eine andere Universität besucht, in eine dort bestehende Verbindung".

Mit der „engeren Verbindung" ist wohl das Einnisten und Emporkommen eines Ordens gemeint, wie solches des Oefteren innerhalb der früheren zusammenhanglosen Kneipvereinigungen der Landsmannschaften zu beobachten ist.

Das Verbot des Eintritts in eine Verbindung auf einer anderen Universität ist die Consequenz des Lebensprincipes, die im Weiteren dann dazu führt, daß auch dem Mitgliede auswärtiger Verbindungen der Eintritt in die Onoldia nur unter Aufgabe seiner vorigen Beziehungen gestattet werden kann.

In den folgenden Sätzen der Constitution wird alsdann Characterfestigkeit, wissenschaftliches Streben, sittliche Höhe als die Bedingungen der gegenseitigen Achtung und Freundschaft der Mitglieder hingestellt.

Alle seien, so wird nochmals betont, „als Brüder gleichgestellt und nur zur Erhaltung der Ordnung im Bunde, zur schnelleren und sicheren Besorgung der Angelegenheiten, wie insbesondere zur Repräsentation nach außen wählt die Gesellschaft drei Vorsteher aus ihrer Mitte, zwei Senioren und einen Secretär".

Auch aus diesen Worten der Constitution klingt das ernstliche Bestreben heraus, die Gleichstellung aller Mitglieder innerhalb der Gesellschaft zu betonen, ebenso aus den nun nachfolgenden Sätzen, in denen die Vorsteher u. A. ermahnt werden, „sich alles eigenmächtigen Verfahrens bei Verlust ihrer Stelle zu ent-

halten", „die untergebenen Glieder haben den Ermahnungen, dem Gutachten und den Befehlen dieser Vorsteher nachzukommen, soweit die Forderungen derselben legal sind", lauter Bestimmungen, die deutlich den Durchgang durch die Schule der Orden zeigen.

Es folgen in der Constitution vier Abschnitte über die speciellen Rechte und Pflichten der beiden Senioren; ein Abschnitt über die Rechte und Verbindlichkeiten des Secretärs, die sich kaum von den Satzungen eines modernen Corpsconventes unterscheiden.

Alsdann handelt der zweite Theil von den Conventen, welchem Abschnitt wir entnehmen: Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt schriftlich durch zwei Drittel Majorität, die Wahl der Vorsteher nach relativer Stimmenmehrheit; weiter von der Aufnahme neuer Mitglieder und Feierlichkeiten bei derselben.

Die Receptionsfeierlichkeiten tragen bis auf diesen Tag vollständig das Ordensgepräge, einer näheren Beschreibung derselben glauben wir uns enthalten zu müssen. Den Schluß des Receptionsconvents bildet die eigenhändige Einschreibung in's Mitgliederverzeichniß und die Erklärung des Ansbacher Wappens, wobei die Aehnlichkeit mit dem schwarzen Orden wieder hervortritt, wo im Receptionsconvent zuletzt die Erkennungszeichen gegeben wurden.

Die Constitution schließt mit der Anordnung, daß jeder Neuaufgenommene den besonderen (2.) Theil der Satzungen und anderes dahin Gehöriges beim Secretär nachzulesen und zugleich demselben den Betrag des Einstandes zu entrichten habe."

Diese Constitution läßt, wie auch Schultheiß ausdrücklich versichert, die Anlehnung an den Harmonistenorden deutlich erkennen; die Onoldia ist als „Fortsetzung eines Ordens, aber mit Weglassung alles dessen, was die Orden bei den Universitätsbehörden und bei der Studentenschaft mißliebig gemacht hatten", gestiftet worden, ebenso wie einige Jahre früher das märkische Kränzchen in Halle. Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß die Verhältnisse in Erlangen günstiger waren als in Halle, so daß die Onoldia sich einer dauernden Existenz erfreute gegenüber der Marchia, die sehr mit der Ungunst der folgenden Zeit zu kämpfen hatte und deshalb ihre ursprüngliche Verfassung nicht auf spätere Zeiten überliefern konnte. Wir können deshalb die Gründung der Onoldia gerade nicht als eine neue Epoche in der Geschichte der Corps betrachten, wohl aber ist dieses Corps durch seine fortdauernde Existenz ein ehrwürdiges Denkmal, ein Paradigma der modernen Corpsgeschichte geworden. In einer Beziehung aber ist die Gründung der Onoldia doch der Beginn einer neuen Epoche: die Hallenser Märker waren noch eine rein märkische Landsmannschaft und auch in der engeren Verbindung, welche die besseren Ordensprincipien weiter pflegte, waren ausschließlich Märker, während die Onoldia vom Anfang an den landsmannschaftlichen Character abstreifte und nur einen landsmannschaftlichen Namen führte. Deutlich kam dies im Jahre

1804 zum Ausdruck, als die übrigen erlanger Landsmannschaften eine Kantonsvertheilung beantragten; „die Ansbacher wollten sich keiner derartigen Bestimmung fügen und erklärten, sie würden Mitglieder aufnehmen, aus welchem Lande sie wollten" (Rügemer, Geschichte der Baireuther, S. 6). Es ging lange Zeit darüber hin, bis dieses Princip allgemein Geltung erhielt.

Die Onoldia hatte von Anfang an das Lebensprincip; im weiteren Verlauf meiner Darstelluug werde ich auf diesen Punkt, der in der ferneren Geschichte der Corps bis zum heutigen Tage von großer Bedeutung ist, eingehender zurückkommen. Hier sei nur betont, daß dieses Princip, das wichtigste auf uns gekommene Erbtheil aus der Hinterlassenschaft der Orden, bei der Onoldia so verstanden wurde, daß der Bund die Mitglieder zeitlebens verbinden und daß kein Ansbacher in eine andere Verbindung eintreten sollte.

Die Farben der Ansbacher waren, wie heute noch, blutroth-weiß. Ansbachische Farben sind dies nicht; ob sie, wie Schultheiß meint, fränkische Farben sind oder ob sie, wie ich vermuthe, eine Umänderung der roth-schwarzen Farben des Harmonistenordens darstellen, scheint nicht zu entscheiden zu sein. Als öffentlichen Wahlspruch wählten die Ansbacher das Schillersche „Ewigkeit geschworenen Eyden" — eine Sentenz, die sich in den 90er Jahren häufig in Stammbüchern von Ordensbrüdern findet. Der geheime Wahlspruch ist, wie bei allen Orden und vielen Landsmannschaften jener Zeit, in dem „Zeichen" enthalten (Zirkeltafel Nr. 31), welches etwa zu lesen sein mag: Vivat circulus junctus Onoldiae oder vivat conjunctio Onoldorum indissolubilis. Sonst findet sich im Wappen noch der auch sonst vielgebrauchte Spruch: amico pectus, hosti cuspidem, die Angabe der Farben: b. r. w. (blutroth-weiß) und vivat v. Pöllnitz (Stifter und erster Senior).

Die Farben der andern Landsmannschaften waren: Berliner schwarz-orange (nach Andern gold-orange), Westfalen grün-weiß-schwarz, Helmianer (noch lange „Amicisten" später Franken genannt) grün-gold-roth.

Ich registrire hier eine Anmerkung, die ich in Bodelschwinghs Leben des Oberpräsidenten v. Vincke gefunden habe: Vincke soll in Erlangen 1794 eine westfälische Landsmannschaft als Gegengewicht gegen die Constantisten gegründet haben. Es fehlen aber hierfür jegliche actenmäßige Bestätigungen und die Fassung der Notiz kann es auch zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht Marburg oder Göttingen gemeint sind, wo Vincke ebenfalls studirte.

Die vier erlanger Landsmannschaften bestanden ungestört bis 1803. Im Juli dieses Jahres lösten sich die Franken in Folge innerer Zwistigkeiten auf und am 14. Juli constituirte sich die bayreuther Landsmannschaft mit den Farben grün-schwarz-gelb und den Wahlsprüchen Amicitia, Amor, Adminiculum, Pro Honore et Patria. (S. Zirkeltafel Nr. 32.) Bei den Gründern waren einige ehemalige Ansbacher und daraus ist eine bis heute noch nicht geschlichtete

Streitfrage entstanden, welche hier berührt werden muß, weil die späteren, oft unerquicklichen Verhältnisse in Erlangen im Wesentlichen aus ihr entsprungen sind. Die Ansbacher behaupten, Baruthia sei durch eine Secession aus ihrem Corps entstanden, während die Bayreuther gemäß dem Wortlaut ihrer Chronik von 1803, welche besagt: „Die bayreuthische Landsmannschaft, deren Bund seit mehreren Jahren getrennt war, vereinigte sich wieder am 14. Juli 1803 bei Gelegenheit der unter den Franken entstandenen Unruhen" — sich als Fortsetzung der früheren Landsmannschaften gleichen Namens und daher als ältestes Corps ansehen. Zwischen den beiden Landsmannschaften bestand von Anfang an eine erbitterte Rivalität, die noch mehrfach zu berühren sein wird.

Am 22. Juli 1806 löste sich die Landsmannschaft der Berliner auf und nun bestand der Seniorenconvent einige Jahre lang nur aus drei Landsmannschaften, von denen zwei, die Westfalen und Ansbacher, zusammen zu halten pflegten. Um diese Zeit wurde die 1804 unter dem Widerspruch der Ansbacher zu Stande gekommene Kantonsvertheilung wieder aufgehoben.

Die am 6. März 1809 aufgelöste westfälische Landsmannschaft wurde am 19. Januar 1810 durch eine neue Franconia ersetzt, die nach Aufhebung der Universität Altorf von dort herübergekommen war. Sie hatte die Farben grün-rosenroth-gelb und (1813) das Zeichen Zirkeltafel Nr. 33. Ihre Mitglieder waren meist Nürnberger.

Die folgenden Jahre brachten mehrfache Differenzen zwischen den drei Landsmannschaften; Veranlassung war einmal der Streit der Ansbacher und Bayreuther um das Vorfahren bei einer Schlittenparthie, der nicht weniger als 416 „dumme Jungen" zur Folge hatte, die freilich durch die Bemühungen der Franken auf elf reducirt wurden, ein anderes Mal (1811) der Streit um den Vortanz zwischen den Bayreuthern und Franken, der schließlich durch die Ansbacher vermittelt wurde, und wieder ein anderes Mal der Streit um denselben Vortanz zwischen Ansbachern und Franken, wobei die Bayreuther die Vermittlerrolle spielten. Diese Differenzen bewirkten die Neigung zur Revision des Comment, die im Februar 1811 vollendet wurde. Rügemer berichtet, daß dieser Comment in der Folge mehrmals von auswärtigen Seniorenconventen erbeten wurde, um ihn als Muster zu benutzen.

Im Sommer 1811 trat ein Ereigniß ein, welches als Vorspiel der späteren Burschenschaftsgründung in Erlangen betrachtet werden kann. Ein Corpsbursch der Bayreuther behandelte die Bamberger Renoncen (d. h. die zu keiner Landsmannschaft gehörenden Bamberger Studenten) schlecht und diese ließen durch die Ansbacher einen S.C. berufen, in welchem die Angelegenheit verhandelt wurde. Jener Corpsbursch wurde von den Bayreuthern ausgeschlossen. Die Renoncen aber sandten dem SC. ein Schreiben, in welchem sie den Wunsch aussprachen, der Comment möge in Zukunft besser gehalten und jede Beleidigung

der Renoncen in corpore vermieden werden. Der SC. verwahrte sich dagegen, daß er den Comment nicht gehalten habe und behielt sich bezüglich der zweiten Bitte die Entscheidung von Fall zu Fall vor.

Die Zeit bis zum Ausbruch des Freiheitskrieges brachte keine wesentlichen Aenderungen in den Zuständen des erlanger Corpslebens und ich nehme deshalb wieder die abgebrochene Darstellung der Verhältnisse in Jena auf.

Für die Zeit bis 1805 bin ich wieder fast ausschließlich auf Stammbuchnachrichten angewiesen; die gedruckten Nachrichten lassen mich fast gänzlich



Burschenschaft. Curonia.

Heidelberger Mensur im „Hausacker", 1820.
(Zeichnung von F. Rottmann.)

im Stich und auch die Gebr. Keil wissen in ihrer Geschichte des jenaischen Studentenlebens gar nichts über diese Zeit zu berichten. Daß die Landsmannschaften in Blüte standen, ist nicht zu bezweifeln. Das geht aus der oben S. 165 mitgetheilten Aeußerung des „Tyrtäus" deutlich hervor und einen weiteren Beleg für die Zeit um 1797 bietet die „Zeichnung von Jena" S. 98, wo der Ziegenhainer Tumult dargestellt ist. Ein herzoglicher Jäger hatte dort mit Studenten Streit bekommen. Die Bauern ergriffen für den Jäger Partei, wurden aber von den Studenten in die Flucht geschlagen. „Die Studenten ruinirten den Gasthof und die Häuser der Einwohner. Sie wählten unter jeder Landsmannschaf'

Repräsentanten und stehen noch jetzt (1798) auf dem Kriegsfuß". — Genauere Nachrichten entnehme ich dem Stammbuch des Stud. Bogen, der vom Herbst 1799 bis Ostern 1801 in Jena studirte. Bogen war vorher in Heidelberg Konstantist und ebenso auch anfangs in Jena; dann aber bezeichnet er sich als f. f. R = fidelis frater Rhenaniae. Nach den zahlreichen „Memorabilien" hat um 1800 eine Spaltung des Konstantistenordens stattgefunden, in deren Folge die Rheinländer im Orden entweder zu der noch von früher her bestehenden Rhenania übergingen oder eine neue gründeten. So schreibt ein ehemaliger Konstantist



Suevia. Burschenschaft.

Heidelberger Mensur auf der Hirschgasse, 1826.
(Zeichnung von Dan. Fohr.)

Liebenstein aus dem Badischen, „ehemals f. f. R., jetzt pro tempore Wilder" im März 1801: „Der blutige Abend am 9. November 1799. Ich schwöre zur blau-roth-weißen Fahne ... Aufkündigung des Kartells. Skandal mit der W . . . . . a (Westphalia). Du schwörst der blau-roth-weißen Fahne ab. Kabalen und Intriguen. Auch ich verlasse die zu unserer Zeit sieggewohnte Fahne." Ein anderer bemerkt: „R. C. v. auf Kochs Stube. Resolution wegen des Konstantistenordens. Die Spannung zwischen der Rh. und uns hört auf. Generalsuite des R. C. v. Bald darauf zum S . . . . des R. C. v." Hiernach scheinen die Rhenanen im Orden sich mit der noch bestehenden Rhenania in Verbindung gesetzt und sich bei der „Generalsuite des rheinischen Kränzchens" mit ihr vereinigt zu haben.

— Wenn an anderer Stelle von einer „unangenehmen Affäre am 7. März 1801" die Rede ist und wieder ein anderer, ebenso wie Liebenstein, im März 1801 schreibt: „Sonst f. f. R., jetzt ein Wilder", so können wir schließen, daß an diesem Tag wieder ein Zerwürfniß im Rhenanenkränzchen selbst zum Ausbruch kam. Ebendahin sind Aeußerungen zu deuten, wie: „Unsre Verhältnisse in Jena f. f. R. Die schnellen Umänderungen in Ansehung des C. v. R. Häufige Conferenzen auf Deiner, meiner und Preußens Stube" (Koch aus der Wetterau, März 1801). „Kommers auf der Rose. Das bald darauf errungene Panier, daß so respectvoll den schönen Sommer über (1799). December 1800, die so folgenreichen Debatten auf Meyers Stube" (März 1801). Von den zahlreichen Rhenanenzirkeln, welche diese und andere Einträge begleiten, gebe ich einige wieder. (Zirkeltafel Nr. 34—38.) Bemerkenswerth sind auch die Liederstrophen, die zwei Stammbucheinträgen beigefügt sind:

„Rhenania, Dir schallen meine Lieder,
Dir tönt mein Dank, Du gabst mir treue Brüder,
Und sie und mich umschlang ein festes Band.
Du hemmest meine Thränen, stillst mein Trauern,
Denn laß ich Freunde hier in Jenas Mauern,
So findt' ich sie doch einst im Vaterland." (April 1800).

Und:

„Gerne flieh ich, wo die Schande
Der Verbindung Siegel ist,
Wo man echter Freundschaft Bande
Und ein Bruderherz vermißt.
Möchte von Rhenanias Söhnen
Keiner je der Thorheit fröhnen
Keiner je ein Sklave sein." — („Groll und Rache sei vergessen!"
Jena März 1801.)

Diese letztere Strophe finde ich in einem Lied der Hallenser Pommern von 1801: „Auf ihr Brüder, singet Lieder Auf der goldnen Freiheit Wohl", wo aber die letzten Zeilen lauten:

„Möchte doch von Pommerns Söhnen
Keiner je der Falschheit fröhnen,
Keiner je ein Feiger sein."

Die in Jena bei den Rheinländern beliebte Variante läßt den Einfluß des Franzosenthums erkennen, dem die Bewohner des Rheins damals mit Leib und Seele zugethan waren. Sie fühlten sich als Bürger der französischen Republik und berauschten sich an deren Siegen. Leider beseelte dieser Geist auch die rheinischen Studenten und das vorliegende Stammbuch gibt die unzweideutigsten Beweise davon. Der Besitzer und seine speciellen Landsleute bildeten eine „französische société, aber ersterer, „le citoyen Bogen, ne voulait plus être de la partie, la société française lui donne sa demission." Die Siege der Repu-

lik werden gefeiert, so der Sieg bei Marengo in Zwätzen: „Der flotte Nachmittag in Zwätzen zur Feier des großen Sieges der Republik"; „Siegesfeier von Marengo in Zwätzen". Es ist deshalb selbstverständlich, daß die Rhenanenfarben die Farben der französischen Republik sind; glücklicherweise haben sie bald diese ursprüngliche Bedeutung im Corpsleben verloren!

Diese Rhenania hat wahrscheinlich die Schlacht bei Jena (14. October 1806) nicht überlebt.

Gleichzeitig mit ihr bestanden Sachsen und Westfalen. Erstere sind zweifelsohne dieselben, die wir schon 1795 kennen lernten; der Wahlspruch fide sed cui vide ist noch derselbe. Die im Bogen'schen Stammbuch erkennbaren Mitglieder sind alle bis auf zwei aus Kursachsen, diese zwei aber sind aus Riga. Die Zeichen, welche den aus März 1800 bis Februar 1801 stammenden Einträgen beigefügt sind, gebe ich Zirkeltafel Nr. 39—43 wieder.

Unter den Westfalen sind geborene Westfalen, Oldenburger, Bremer, Hannoveraner. Die Einträge reichen von März 1800 bis März 1801 und einer derselben giebt auch Nachricht von den Farben dieser Landsmannschaft in der einem beliebten Liede entnommenen Zeile:

„Zu schwarz-grün-weiß da schwur auch ich,
Westphalia sei's Panier!"

Die Zirkeltafel Nr. 44—51 wiedergegebenen Zeichen belehren uns, daß der Wahlspruch der jenenser und hallenser Westfalen derselbe war: amico pectus, hosti cuspidem und v. f. i. f. i. Das Zeichen v ::::: s bedeutet vivat S. (Name des Stifters) und die Zahl der constituirenden Mitglieder.

Ueber die Zeit von 1801 bis 1804 fehlen jegliche Nachrichten. Von da an aber tritt der Bericht eines alten Thüringers, Sittig aus Gotha, als hochwillkommene Quelle ein. Er ist von Albert Lindner, dem unglücklichen Dramatiker, in seiner Festschrift „Das Corps Thuringia zu Jena" (1870) S. 10 wiedergegeben: „Ostern 1804 kam ich nach Jena und wurde von den dortigen Landsmannschaften bald dadurch abgeschreckt, daß ich nebst anderen Füchsen mit in die Kneipe der Sachsen (Kochs Garten am Paradiese) genommen wurde, so daß ich bespitzt um 7 Uhr zum Essen ging. Man ließ mich aber nicht eher fort, als bis ich mein Ehrenwort gegeben hatte, wieder zu kommen. Als ich zurückkam, wurde in den Saal gezogen und bei Saufliedern so lange commersirt, bis wir Füchse total betrunken waren und manche sich zur Saxonia keilen ließen. Das war das erste und letzte Mal, daß ich das Kommershaus der Sachsen betrat. Von nun an hielt ich mich mit einigen Landsleuten zu den Norddeutschen, Weimaranern und Eisenachern (die aber keine constituirten Verbindungen waren, s. unten F.). Die Sonne, der Fürstenkeller und Zwätzen waren die Orte, wo wir zusammenkamen. Wir geriethen aber in stete Händel mit den alten Landsmannschaften der Sachsen, Westphalen, Rheinländer und Franken. Ein

von uns berufener Seniorenconvent wurde von jenen unter dem Vorgeben nicht beschickt, daß wir keine constituirte Verbindung wären und kein Recht hätten, SC. zu berufen. Dies war die Veranlassung, daß sich die Weimaraner und Eisenacher als Thuringia am 16. Februar 1805, die Gothaner als Ernestiniana, die Altenburger als Altenburgia (13. II 1805) auf der Tanne als gemeinschaftlichem Kommershaus constituirten und die Mecklenburger, Holsteiner und Pommeraner als solche (? doch wohl als nicht constituirte Gesellschaften ? F) sich anschlossen, und sämtlich in Kartell unter einander traten, wodurch wir im Seniorenconvent 6 Stimmen gegen 4 erlangten. Dadurch entstanden unzählige Reibereien und Duelle. Ich beabsichtigte nun später, als Senior der Ernestinia, diese mit der Thuringia zu vereinigen, da ich aber sah, daß sich die erstere so wie so nicht halten werde, so trat ich aus und zur Thuringia über. Als Thüringer habe ich mich im Verein mit den Norddeutschen bis zu meinem Abgang Mich. 1806 sehr wohl befunden. Die damaligen Paukereien fanden im Rauhthale und auf der Kunitzburg statt, da die alten Landsmannschaften in Löbstedt hausten."

Aus diesem Bericht sehen wir, daß bis Herbst 1806 die Sachsen, Westfalen und Rheinländer noch bestanden — vielleicht mit kurzen Unterbrechungen seit 1801. Wann die Franken gestiftet sind, kann ich vorläufig nicht sagen. Aber der vorstehende Bericht überliefert uns wenigstens den Stiftungstag der ältesten Thuringia und die Zeit der Stiftung der Ernestiner und Altenburger, deren genaueres Stiftungsdatum die gleich zu besprechenden Annalen feststellen. Die Mecklenburger, Holsteiner und Pommern waren, wie der Bericht schließen läßt, nicht constituirt, scheinen aber merkwürdiger Weise im Seniorenconvent Sitz und Stimme gehabt zu haben.

Ohne Zweifel hat die Schlacht bei Jena allem Verbindungsleben einen harten Stoß gegeben. Von der Franconia wissen wir sicher, daß sie erst 1807 wieder errichtet wurde; ob die übrigen Landsmannschaften in dieser schweren Zeit ohne Unterbrechung weiterexistirten, ist sehr fraglich.

Interessanten Aufschluß über die Zeit von Herbst 1807 an geben die Annalen der „Altenburgia" späteren Saxonia zu Jena, deren Original sich auf der Universitäts-Bibliothek in Jena befindet. Die Gebrüder Keil haben es zu ihrer Geschichte des jenaischen Studentenlebens zwar ausgiebig benützt, aber nicht als Quelle genannt; ich komme später auf diesen Punkt noch zurück und gebe zunächst einen kurzen Auszug aus dem Inhalt dieser Annalen. Sie beginnen Michaeli 1807.*) Damals hieß die Landsmannschaft noch Altenburgia. Die gleich-

*) In der Einleitung wird bemerkt: „daß wir die Geschichte dieser Verbindung (der Altenburgia) nicht von ihrem Stiftungstage, 13. Februar 1805, anfangen, wird keiner Entschuldigung bedürfen, da wir uns auf keine Tradition verlassen, sondern nur das, was wir selbst als Augenzeugen gesehen und gehört haben, erzählen wollen." Daraus geht hervor, daß die Wirren

zeitigen Landsmannschaften waren die Thüringer, Gothaner und Franken, welch' letztere sich neuerdings konstituirt hatten. Kurz vor Weihnachten schlossen die Altenburger mit den Leipziger Thüringern ein Kartell, auch die Franken wurden von den Thüringern zu dem gleichen Kartell aufgefordert, und auf diese Weise kam zwischen den drei Verbindungen eine Einigung zu Stande. Gegen die Thüringer gerichtet hatte sie den Erfolg, diese Landsmannschaft bald herunterzubringen. Es entspannen sich heftige Kämpfe und der Seniorenkonvent spaltete sich infolge einer Verschißerklärung in zwei Parteien; auf der einen Seite standen Altenburger und Franken, auf der andern Thüringer und Gothaner. Während dieser Zeit entstand im Innern der Thuringia ebenfalls eine Spaltung. Thon trat mit sieben Andern aus und bildete mit diesen eine Guestphalia, welche von den Altenburgern und Franken sogleich als neue Landsmannschaft anerkannt wurde. Gleich nach Pfingsten 1808 erklärten die Altenburger im Seniorenkonvent von nun an sich Sachsen nennen zu wollen; Konstitution, Farben und Rang blieben dieselben. Gleich darauf erklärten die Thüringer ihre Auflösung und gaben den Komment zurück. Die Gothaner schlossen sich nun, da sie allein standen, den übrigen näher an und wandelten ihren Namen in Thuringia um. Im Allgemeinen herrschte unter dem Kränzchen Friede. Eine Abwechselung in das Alltagsleben brachte die berühmte Knotenschlacht. Seit längerer Zeit hatten sich die Handwerksburschen erlaubt farbige Kokarden und Quasten öffentlich zu tragen. Darüber kam es auf der Oelmühle zur Schlägerei. Die Landsmannschaften warfen dem Amtmann die Fenster ein und riefen auf dem Markt den Knoten und Verschissenen ein Pereat, der akademischen Freiheit ein Vivat. Durch den Selbstmord eines Livländers wurden aber weitere Thätlichkeiten unterbrochen. Infolge dieses Vorfalls wurde eine Abtheilung Husaren von Weimar nach Jena gezogen und eine eingehende Untersuchung eingeleitet. — Im Herbst 1808 verlegten die Sachsen ihr Kommershaus vom Ballhaus zu Hartung. Es herrschte im Allgemeinen Frieden, bis die Westphalen Störung in die Einigkeit brachten. Ein Studiosus Landgraf war von Göttingen gekommen, wo er bei der westphälischen Landsmannschaft gewesen war. In Jena wurde er von den Sachsen recipirt; darüber ärgerten sich die Westphalen und erzählten aus dem Vorleben Landgrafs allerlei Dinge, die seiner Ehre nahe traten, u. A. sollte er in Göttingen sein Ehrenwort gebrochen haben. Daraufhin erklärten die Westphalen, Landgraf keine Satisfaktion geben zu wollen. Die Sachsen nahmen sich seiner natürlich an, schrieben aber nach Göttingen an die dortigen Westphalen und baten um Aufklärung. Es stellte sich allerdings heraus, daß Landgraf nicht korrekt gehandelt, und die Sachsen schlossen ihn deshalb aus ihrem Bunde aus. Die darüber entstandenen Streitigkeiten mit den Westphalen dauer-

---

des Herbstes 1806 schon im folgenden Jahre die Ueberlieferung aus dem Jahre 1805 unsicher gemacht hatten.

ten aber nichtsdestoweniger fort. Der von den übrigen Landsmannschaften abgelehnte Antrag der Westphalen, ihren Stifter Thon zu komitiren, gab den Anlaß zu bedauerlichen Vorfällen. Die Westphalen thaten die Andern in Verschiß und suchten nun auf dem Markte Renkontres mit jenen. Auch in Löbstedt kam es zu einer Keilerei zwischen Thüringern und Westphalen; beide Theile klagten beim Senat. Inzwischen kamen die Senioren der Westphalen und Sachsen von Halle nach Jena, um die Streitigkeiten, die auch außerhalb Jenas unliebsames Aufsehen erregt hatten, beizulegen. Es wurden einige Punkte aufgestellt, die aber von den Westphalen nicht angenommen wurden. Die Sachsen und Franken hatten in dieser Zeit ihr gemeinsames Kommershaus in der Tanne, die Thüringer auf dem Bär. Alle besuchten sich gegenseitig fleißig. Mit dieser Einigkeit war natürlich auch Waffenruhe verbunden. Da riefen die Westphalen mehrere Abende hindurch den anderen Landsmannschaften „Pereat" und am 3. August 1809 kam es zu einer großen Keilerei am Fürstenkeller. Eine strenge Untersuchung war die Folge. Saxonia löste sich am 7. August auf den Löbstedter Wiesen feierlich auf. Die harten Strafen, welche verhängt wurden, waren eine schwere Erschütterung des Verbindungswesens. Es war unmöglich, sich wieder in der alten Form zu konstituiren. „Doch versuchten einige der Vorzüglichsten, die ihren (der Verbindung) Werth erkannt hatten, eine neue Verbindung zu stiften, die auf bessere Grundpfeiler gestützt bessere Zwecke beabsichtigt, die eine neue Form erhält und so blüht vielleicht bald auf den Trümmern Saxonias, Thuringias und Frankonias eine neue, bessere, der Zeit angemessenere Verbindung, die den akademischen Ton durch bessere Mittel zu erhalten weis, als jene alten, die mangelhaft und auf laxe Grundpfeiler gegründet waren." Von anderer Hand ist beigefügt, „Stemmler (der vorstehendes geschrieben hatte) hat den Schleier nicht ganz weggezogen, es läßt sich mit Bestimmtheit folgendes schließen. In allen Gliedern lebte der Geist der Sachsen fort, es fehlte nur an Einheit und gegenseitigem Vertrauen und einem, der die Getheilten zu einem Zweck vereinigt hätte. So entstanden drei Parteien, zwei davon wollten die alten Sachsen fortsetzen, die dritte wollte einen Orden der Constantia bilden. Als alle diese von einander erfuhren, vereinigten sie sich und Saxonia blühte auf's Neue empor" (31. August 1809). Die Westphalen hatten in dieser Zeit weiter bestanden. Da die trüben Erlebnisse der letzten Zeit einen Riß durch die Vergangenheit gemacht, setzten sich die Sachsen mit ihnen in Verbindung, den alten Streit vergessend, revidirten mit ihnen den alten Komment und verfaßten für sich eine neue, der Zeit angemessene Konstitution.

Im Dezember bat auch eine neu konstituirte Frankonia um Anerkennung und am 26. Februar 1810 wurde die neue Thuringia als vierte und jüngste Landsmannschaft anerkannt. Die Reihenfolge der bestehenden Landsmannschaften war nun Saxonia, Guestphalia, Frankonia, Thuringia. — Nach Ostern 1810

hatte eine Vereinigung der Mecklenburger, von denen viele vorher Mitglieder der Vandalia in Heidelberg und Göttingen gewesen waren, um Anerkennung gebeten. Die Westphalen waren dagegen, weil sie bisher die Leute aus Mecklenburg in ihre Landsmannschaft recipirt hatten. Die neuen Vandalen mußten sich daher „pro patria" mit dem Seniorenkonvent schlagen, ohne sich indessen vorläufig konstituiren zu können. Die ehemaligen Heidelberger Vandalen und die anwesenden Kurländer trugen indessen ihre Farben auf Kokarden und Mützen, was die Westphalen zu verbieten beantragten. Aber da diese Partei zu stark war, stimmten die Sachsen dagegen. Als die drei andern gegen die Sachsen stimmten, sagten sich diese von ihnen los, gaben den Komment zurück und traten auf die Seite der Vandalen und Kuronen. Auch diese Streitigkeiten führten zu einer Untersuchung, die aber mit gelinden Strafen endigte. Nach vorübergehender Auflösung konstituirten sich die Westphalen, Thüringer und Franken wieder, während die Sachsen nach ihrer Auflösung am 10. August (1810) in ungezwungenem freundschaftlichen Verhältniß mit den Vandalen und Kuronen zusammen lebten und eine Aenderung der Dinge abwarteten. Bald nach Anfang des Winters berief Förster, der ehemalige Senior der Sachsen, drei andere, die ebenfalls vorher bei der Saxonia waren, zusammen. Sie lösten die Siegel von der Konstitution und beschworen sie am 1. November 1810 auf's Neue. Die von diesem Vorgange benachrichtigten Vandalen und Kuronen konstituirten sich bald ebenfalls, erstere am 13. Januar 1811. Die drei Landsmannschaften entwarfen nun einen gemeinschaftlichen Komment und unterzeichneten ihn. Auch die Gegenpartei, zu denen inzwischen die neu entstandenen Altenburger getreten waren, näherten sich wieder. Die Franken wandten sich von ihr ab und unterschrieben den Komment der anderen. Nach vielem Streit und einigen Veränderungen des Komments kam endlich eine Vereinigung beider Parteien zu Stande, aber der Schläger hatte noch ausgiebige Arbeit.

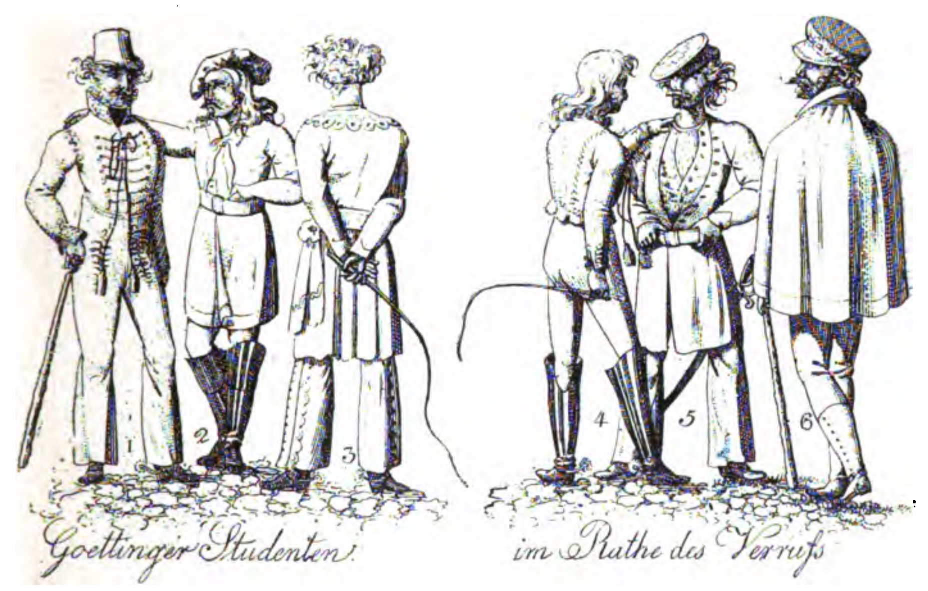
In der Zeit von 14 Tagen nach Fasnacht bis 8 Tage nach Ostern 1811 fielen über 200 Stoßmensuren vor. Ein besonders denkwürdiger Tag war der 12. März. Früh fanden in der Stadt achtzehn, am Nachmittag im Rauhthal vierundzwanzig Duelle statt; Förster von den Sachsen schlug sich an diesem Tage zehnmal.

Nach Ostern kam die Thuringia in Verschiß und war also vom Seniorenkonvent ausgeschlossen, jedes einzelne Mitglied aber bekam Satisfaktion. Um den früher häufig vorkommenden Streitigkeiten wegen Aufnahme von Mitgliedern, welche ihrer Geburt nach zu einer andern Landsmannschaft gehörten, vorzubeugen, wurde um diese Zeit vom Seniorenkonvent eine Kantonvertheilung vorgenommen.

Im Herbst 1811 waren die Suiten mit den Westphalen ausgeglichen, die Vandalen schlossen sich an die Sachsen an, der Groll der Franken wegen der

Zirkeltafel I.

Kantonsvertheilung ließ nach, die Altenburger spielten keine Rolle, die Thüringer waren aufgelöst und ihr Kanton vertheilt worden. Infolge einer Untersuchung gegen die Thüringer und Altenburger faßten die Sachsen den Plan, die Altenburger zu sich herüberzuziehen und mit der Saxonia zu verschmelzen. Aber dieser Plan wurde verrathen und vereitelt. Die Altenburger lösten sich auf und ihr Kanton wurde unter die vier übrigen vertheilt; dies war vor Weihnachten. Kurz vor Fasnacht meldeten die Altenburger, daß sie sich wieder konstituiren wollten; es wurde genehmigt und kurz darauf nahmen sie, nachdem den ehemaligen Thüringern gestattet worden war, in andere Verbindungen einzutreten,



Typen aus dem „Göttinger Studentenstreit" im Sommer 1818.
(Auszug nach Witzenhausen.)

den Namen Thuringia an und erhielten den ehemaligen Kanton der Altenburger zurück. Nach Ostern 1812 herrschten im Seniorenkonvent entschieden die Sachsen mit den Vandalen. Beide Verbindungen waren eng miteinander verbunden, sodaß sie fast eins auszumachen schienen. Den Thüringern und Franken standen sie in offener Feindschaft gegenüber, während die Westphalen die Mitte hielten. Die Reception eines Altenburgers in die Saxonia gab Anlaß zu vielen Forderungen, die aber alle abgeschworen werden mußten, wie denn der neue Prorektor Eichstedt alles that, um Paukereien zu verhindern. Von allen Suiten wurden nun 24 ausgemacht.

Am 8. August 1812 fand der Rektoratswechsel statt. Dies Fest, so berichten die Annalen, ward „dieses Mal mit einem noch nie gesehenen

Pomp gefeiert. Jede Landsmannschaft zog mit einer Fahne von ihren Farben in ihrer Mitte und von 5 Uniformirten begleitet und angeführt aus dem Paradiese durch die Neu-, Löber-, Unterlauen- und Saalgasse vor das Haus des Hofraths Eichstädt, von da zum Kirchenrath Gabler und dann auf den Markt, wo dem Hofrath Eichstädt ein Obelisk errichtet war. Dieser Zug nebst dem Obelisk wurde in Kupfer gestochen und der Nachwelt aufbewahrt (siehe Bilder S. 168 und 169). Nach dem Ständchen fand ein Weinkommers auf der Rose statt. — Anfangs August reisten vier Sachsen nach Leipzig, wo die Mitglieder der ehemaligen Thuringia in Verbindung mit ehemaligen Jenenser Sachsen im Begriff waren, eine Saxonia mit Farben und Constitution der Jenenser Saxonia zu stiften. Diese Stiftung fand am 4. September statt und gleich am Anfang des nächsten Semesters kam ein inniges Kartell zwischen den sächsischen Landsmannschaften beider Hochschulen zu Stande.

Ueber die in dem vorstehenden kurzen Auszug aus den Sachsenannalen genannten Landsmannschaften mögen noch einige Einzelheiten berichtet werden.

Die am 13. Februar 1805 gestiftete Altenburgia hatte nach Sittigs Bericht noch eine Saxonia neben sich. Diese Saxonia muß aber in der Zeit bis Herbst 1807 aufgeflogen sein. In derselben Zeit muß Altenburgia die Farben der Saxonia, dunkelblau-hellblau-weiß, angenommen haben, denn nachher ist von einem Farbenwechsel nicht mehr die Rede. Wir können wohl annehmen, daß etwa zur Zeit der Schlacht bei Jena eine Verschmelzung beider Landsmannschaften mit Uebertragung der Sachsenfarben auf die Altenburger stattgefunden habe. Aber schon gleich bei der Gründung waren Mitglieder der Saxonia zur Altenburgia übergetreten, so deren erster Senior Schubart aus Altenburg, ferner Bernstein und Wendler; 1807 traten noch zwei ehemalige Sachsen bei den Altenburgern ein. Daß auch zwei frühere Jenenser Konstantisten bei der Gründung der Altenburgia betheiligt waren, ist schon gesagt worden. Alle diese und bei weitem die meisten übrigen Mitglieder waren bis um 1809 geborene Altenburger. Wir ersehen daraus, wie mächtig um jene Zeit noch das eigentlich landsmannschaftliche Princip war. Die Umwandlung der Altenburgia in Saxonia wurde Montag nach Pfingsten 1808 im Seniorenconvent gemeldet und dabei ausdrücklich bemerkt, daß Constitution, Farben und Rang im S.C. dieselben blieben. Diese Saxonia führte auch fernerhin den 13. Februar 1805 als Stiftungstag. Die spätere, Herbst 1810 entstandene Altenburgia, welche im Winter 1811 auf 1812 sich Thuringia nannte, hat wahrscheinlich die Farben schwarz-blau-weiß gehabt. Die Farben der übrigen Verbindungen waren: Thüringer: schwarz-roth-weiß; Franken: grün-roth-gold; Gothaner: schwarz-hellblau; Westphalen: grün-weiß-schwarz oder schwarz-grün-weiß; Vandalen: blutigroth mit Gold, in der Uniform aber roth mit schwarzen Aufschlägen und Goldstickerei. Diese letztere Landsmannschaft wird uns noch speciell beschäftigen, wenn ich die Entstehung der Burschenschaft in Jena

behandle, an der sie einen hervorragenden Antheil hatte. Die Zeichen dieser Landsmannschaften s. ZT. Nr. 52—58.

Ich gebe nun den Jenaischen Comment, welcher in der Zeit um 1812 festgestellt worden ist, wieder. Er kann jedenfalls als Muster aller gleichzeitigen Comments gelten und seine wörtliche Wiedergabe mag noch durch die Erwägung entschuldigt werden, daß in dem bald darauf entbrannten Streit und in der Flut von Streitschriften, die sich an ihn anschloß, verdammende Urtheile über ihn gefällt worden sind. Dieser Comment galt noch, als die jenaischen Landsmannschaften fast Mann für Mann in den Kampf gegen Bonaparte zogen und er galt auch noch geraume Zeit nachher.

Jenaischer Comment.*)

Erstes Buch. (Allgemeiner Theil.)

Cap. I. Vom Comment. § 1. Comment ist die aus dem freien Willen der Studirenden hervorgegangene Gesetzgebung, wonach sich jeder Student in Ehrensachen zu richten hat. Daher ist es den Renoncen erlaubt, einen sie betreffenden Auszug aus dem Comment zu lesen, jedoch im Beyseyn eines Kränzianers.

Cap. II. Von den Studirenden und deren Abtheilung. § 2. Um ein unanständiges Betragen unter den Studenten zu verhindern und die Rechte unter einander zu bestimmen, wurde der Comment von den Landsmannschaften entworfen. Jede der hiesigen Landsmannschaften verbindet sich durch ihr Ehrenwort den Comment aufrecht zu erhalten und immer genau nach ihm zu entscheiden.

§ 3. Student wird man durch die Immatriculation. Der Comment theilt die Studenten nach ihrem Alter ein

a) in krasse Füchse. Krasser Fuchs ist einer nach der Immatriculation bis zum Anfang des zweiten Semesters.
b) in Brandfüchse bis zum Schlusse der Collegien des 2. Semesters.
c) in junge Burschen bis zum Schl. d. Coll. des 3. Sem.
d) in alte Burschen bis zu Schl. d. Coll. des 4. Sem.
e) in junge Herrn bis zum Schl. d. Coll. des 5. Sem.
f) in alte Herrn bis zum Schl. d. Coll. des 6. Sem.
g) in bemooßte Herrn, dies sind alle diejenigen, welche über 3 Jahre studirt haben.

Studirenden, die von andern Universitäten hierherkommen, kann die Zeit ihres dortigen Aufenthalts nur dann angerechnet werden, wenn man auf jenen Universitäten in vier Facultäten zum Doctor promoviren kann und sich ein

*) Ich behalte die Orthographie des Originals bei.

ordentliches Burschenleben auf derselben gebildet hat. Zu einem ordentlichen Burschenleben gehört, daß Beleidigungen unter den Studenten durch Duell ausgemacht werden und man sich bei dieser wie bei andern Ehrensachen nach einer gewissen Norm — Comment — existire dieser nun schriftlich oder in einer Tradition, richte; Landsmannschaften werden dazu nicht nothwendig erfordert. Folgende Universitäten werden von der hiesigen als vollgültig anerkannt:

1. Göttingen; 2. Marburg; 3. Gießen; 4. Heidelberg; 5. Freiburg; 6. Tübingen; 7. Landshut; 8. Erlangen; 9. Würzburg; 10. Erfurth; 11. Halle; 12. Leipzig; 13. Wittenberg; 14. Berlin (seit Michaeli 1810); 15. Breslau (seit Michaeli 1811); 16. Königsberg; 17. Greifswalde; 18. Rostock; 19. Kiel; 20. Dorpat.

Von den kürzlich aufgehobenen Universitäten ziehen

1. Frankfurth a./Oder; 2. Helmstedt; 3. Rinteln

bis zur Zeit ihrer Aufhebung. — Gegenwärtige Liste kann, je nachdem sich der Zustand der Universitäten ändert, vermehrt oder vermindert werden.

§ 4. Durch eine Charge in einer Landsmannschaft avancirt jeder Student um ein halbes Jahr. Doch darf kein krasser Fuchs Chargirter und kein Brandfuchs Senior sein, wenn letzterer gleich schon als Brandfuchs Chargirter war.

Cap. III. Von den Landsmannschaften. § 5. Landsmannschaft ist die Verbindung mehrerer Studenten zu dem Zweck durch die Aufrechthaltung des Comments ein honoriges Burschenleben zu erhalten.

§ 6. Es können so viele Landsmannschaften auftreten als nur wollen, doch unter folgenden Beschränkungen:

1. Die Anzahl der sich Constituirenden muß wenigstens sechs sein.
2. Es darf kein Mitglied derselben aus einem Lande sein, das im Comment als Mutterland einer schon existirenden Landsmannschaft genannt ist, wenn nicht diese ihre Einwilligung dazu gibt.
3. Sie müssen den Comment anerkennen, wobei sie, wie schon bestehende, das Recht zu neuen Vorschlägen haben.
4. Sie müssen wenigstens zwei Vorsteher haben, die sie im Senioren-Convent (re)präsentiren und von denen der eine Senior ist.
5. Die Mitglieder müssen honorige Studenten sein.
6. Sie müssen um ihre Anerkennung beim Senioren-Convent nachsuchen, der diese nicht verweigern darf, wenn jene Requisite da sind.

Hat Jemand etwas gegen sie einzuwenden, so wird im Senioren-Convent per majora darüber entschieden, ob der vorgebrachte Grund wichtig genug ist, ihnen die Anerkennung zu verweigern.

Zu § 6. Zahl der Landsmannschaften, Farben, Zeichen, Cantons u.s.w. davon ganz zuletzt.

§ 7. Jeder honorige Student kann in eine Landsmannschaft aufgenom-

men werden, wenn er nicht Mitglied einer noch zu Jena existirenden Landsmannschaft war. Füchse dürfen nicht vor der Inscription aufgenommen werden, so wenig wie sie sich vorher schlagen können.

§ 8. Gehen alle Bursche eines Kränzchens ab, so kann ein Brandfuchs ihr Oberhaupt bleiben, ist jedoch nicht ihr Senior, sondern nur ihr Repräsentant, bis er Bursche wird. Auch ein Einziger kann eine Landsmannschaft fortsetzen, jedoch nicht den Namen Senior führen, denn dazu werden wenigstens 3 erfordert.

§ 9. Jeder Skandal einer Landsmannschaft wird von ihren Chargirten ausgemacht.

Die Zahl der sich schlagenden Chargirten hängt von der Zahl der Chargirten der Beleidigten ab, doch darf sie nicht über 5 sein. Diejenige Landsmannschaft, die beim Skandal mit einer andern in avantage ist, muß bei der Bestimmung die sich pro patria Schlagenden vorher anzeigen.

Cap. IV. Vom Seniorenconvent. § 10. Seniorenconvent ist die Versammlung zweier Bevollmächtigten aller existirenden Landsmannschaften, die nach dem Comment durch das Ehrenwort verbunden sind, alle vorgelegten Fälle nach Pflicht und Gewissen und den anerkannten Gesetzen gemäß zu entscheiden. In der Regel sind die Chargirten Mitglieder des Seniorenconvents; bei Ausnahmen dürfen es auch andere Mitglieder der Verbindungen, die keine krassen Füchse sind, sein.

§ 11. Der Seniorenconvent wacht über die Beobachtung des Comments, interpretirt und executirt ihn und sorgt zugleich für die Errichtung neuer Gesetze, wo diese nöthig sind. Er entscheidet über Renommagen, Verschiß der Studenten und Philister, wie überhaupt über anzustellende allgemeine Feierlichkeiten und alle vorgelegten Ehrensachen der Studenten; landsmannschaftlichen Skandal sucht er so viel als möglich zu verhindern.

§ 12. Der Senior, welcher den Convent beruft, sagt ihn den andern Senioren vier Stunden vorher an. Er bestimmt Zeit und Ort, hat auch den Vortrag und muß den Comment neben sich liegen haben.

§ 13. Der Seniorenconvent läßt durch einen Secretär ein Protokoll über seine Beschlüsse aufsetzen. Dieses Amt wechselt monatlich unter den Landsmannschaften ab.

§ 14. Die Chargirten können im Falle der Noth, wenn es die Zeit nicht erlaubt, es den Landsmannschaften vorher anzuzeigen, alles allein ausmachen.

§ 15. Jeder, welcher in den Seniorenconvent kommt, ist verbunden, das tiefste Stillschweigen über das Vorgefallene gegen Renoncen, noch mehr aber gegen Philister zu beobachten.

§ 16. Jede Landsmannschaft hat eine entscheidende Stimme, die mit der Person des ältesten Bevollmächtigten verbunden ist.

§ 17. Die Entscheidung geschieht in der Regel durch die Mehrheit der

Stimmen, neue Gesetze und Verschißerklärungen können jedoch nur per unanimiam bestimmt werden. Sind (ist) diese nicht gleich da, so steht es dem Antragenden frei, seinen Vorschlag auf 2 Conventen zu wiederholen. Ist in den Fällen, wo Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so geht der Vorschlag nicht durch.

§ 18. Bei Zwistigkeiten unter einander haben die streitenden Landsmannschaften keine Stimme. So muß sich ebenfalls die Landsmannschaft, deren Mitglied ein vor dem Seniorenconvent Angeklagter ist oder war, ihrer Stimmen begeben.

§ 19. Der Vortrag, die Antwort, die Entscheidung muß ruhig geschehen und Niemand darf sich eine Beleidigung erlauben. Als Beleidigung aller Gegenwärtigen ist es anzusehen, wenn irgend jemand, ohne sich vorher zu entschuldigen, den Convent vor dessen Beendigung verläßt.

§ 20. Die Strafen des Zuspätkommens und des Versäumens des Seniorenconvents wird von denen, die ihn bilden, bestimmt.

§ 21. Die Bevollmächtigten überreichen im Seniorenconvent die Listen der Mitglieder ihrer Verbindung und der darin vorgefallenen Veränderungen.

§ 22. Der Beweis ist in streitigen Fällen der gemein rechtliche. Zum Zeugenbeweis werden 2 erfordert, die honorige Studenten, nicht parteiisch sind und die Wahrheit ihrer Aussage mit ihrem Ehrenworte bekräftigen.

Cap. V. Von den Feierlichkeiten der Studenten. § 23. Die Studenten-Feierlichkeiten sind von doppelter Art:

a. allgemeine: diese sind solche, welche per unanimiam des Senioren-Convents als allgemein bestimmt werden. Die näheren Bestimmungen dabei hängen deshalb vom S.C. ab.

b. specielle: diese werden von einzelnen unternommen, es bleiben daher die näheren Bestimmungen derselben den Entrepreneurs überlassen.

§ 24. Ob eine Landsmannschaft an einer Feierlichkeit Antheil nehmen will und wie viel Mitglieder derselben, das bleibt ihrer Willkür überlassen.

§ 25. Ist eine von Renoncen unternommene Feierlichkeit ein Leichenzug eines Landsmannes, so haben sie den ersten Platz vor allen Landsmannschaften, jedoch mit denen ihrer Landsleute gemeinschaftlich, welche Mitglieder von Landsmannschaften sind, wenn diese Theil daran nehmen wollen.

Cap. VI. Vom Verschiß überhaupt. § 26. Der Verschiß ist die akademische Infamie und wer mit dieser belegt ist, ist aus jeder Studentengesellschaft verbannt und aller Gemeinschaft mit ihr verlustig. Mit einem, der mit der akademischen Infamie belegt ist, darf Niemand umgehen, an öffentlichen Orten, sei es innerhalb oder außerhalb Jena, wo sich honorige Bursche befinden, darf er nicht geduldet werden und ein Jeder hat das Recht, ihm die Weisung zu geben, sich zu entfernen; sollten jedoch Professoren oder Pedells zugegen sein, so ist hierbei mehr Vorsicht zu beobachten, jedoch fällt das obige Gesetz deshalb

keineswegs weg. Er wird von allen Studenten-Feierlichkeiten zurückgewiesen, kann Niemanden beleidigen und ist auch satisfactionsunfähig, darf aber auch nicht ohne Reizungen beleidigt werden.

Erste Abtheilung. Vom Verschiß gegen Philister.

§ 27. Philister können wegen groben Betragens gegen Studenten und wegen außerodentlicher Prellereien in Verschiß kommen.

§ 28. Ein solcher Verschiß muß, wenn er allgemein anerkannt werden soll vom S.C. verhängt werden. Professoren können in Rücksicht ihrer Familien nicht aber in Rücksicht ihrer Collegien mit dem Verschiß belegt werden. Auch jede Landsmannschaft kann für sich allein einen Philister in den sog. partiellen Verschiß thun.

§ 29. Wird gegen den Philister vor dem Kündigungstag incl. (4 Wochen vor Ostern oder Michaelis) der Verschiß verhängt, so müssen die bei ihm wohnenden Studenten nach abgelaufenem Semester ausziehen. Außerdem aber zieht der Verschiß nur bis auf das nächste Semester.

§ 30. Die Dauer des Verschisses wird nach den verschiedenen Fällen vom S.C. verschieden bestimmt, jedoch soll er nie über drei Jahr dauern.

Zweite Abtheilung. Vom Verschiß der Studirenden.

§ 31. Dieser ist entweder widerruflich oder unwiderruflich.

A. Vom unwiderruflichen Verschiß.

Hiermit wird bestraft:

a) wer gestohlen hat;
b) wer in Spielen niedrig betrogen hat;
c) wer sein Ehrenwort bricht und nicht Entschuldigungen vorbringt, die der S.C. als solche per majora erkennt;
d) wer Schlägereien anzeigt oder einen erhaltenen dummen Jungen oder eine Forderung verräth.

B. Vom widerruflichen Verschiß.

§ 32. Mit diesem wird belegt:

a) wer mit einer venerischen auch noch so unbedeutenden Krankheit den Beischlaf vollzieht;
b) wer sich, während er mit einer venerischen Krankheit behaftet ist, schlägt;
c) wer Skandal sucht und ihn nicht ausmacht;
d) wer mit einem Verschissenen umgeht, sei dieser Student oder Philister;
e) wer die Schlägerklinge des Gegners mit der Faust packt;
f) wer sich einer Realavantage oder einer unerlaubten Verbalinjurie bedient, ohne die letztere zu revociren oder zu depreciren und nicht beweisen kann, daß der Injuriat keine Satisfaction gäbe;

g) wer sich hier in einem Studentenorden befindet;
h) wer den Seniorenconvent als solchen beleidigt;
i) der, welcher von seiner Landsmannschaft in Verschiß gethan wird. Der S.C. muß auf ihr Verlangen den Verschiß als allgemeinen anerkennen;
k) derjenige, welcher während des Duells Duellanten und Zeugen als solche beleidigt und nicht revocirt oder deprecirt.



Vivat auf dem Heidelberger Universitätsplatz nach der Rückkehr vom Auszug nach Neuenheim. 14. Juli 1804.
(Gezeichnet von Fr. Rottmann.)

l) wer einen Studenten eines Facti beschuldigt, das den Verschiß nach sich zieht, und es doch nicht beweisen kann.

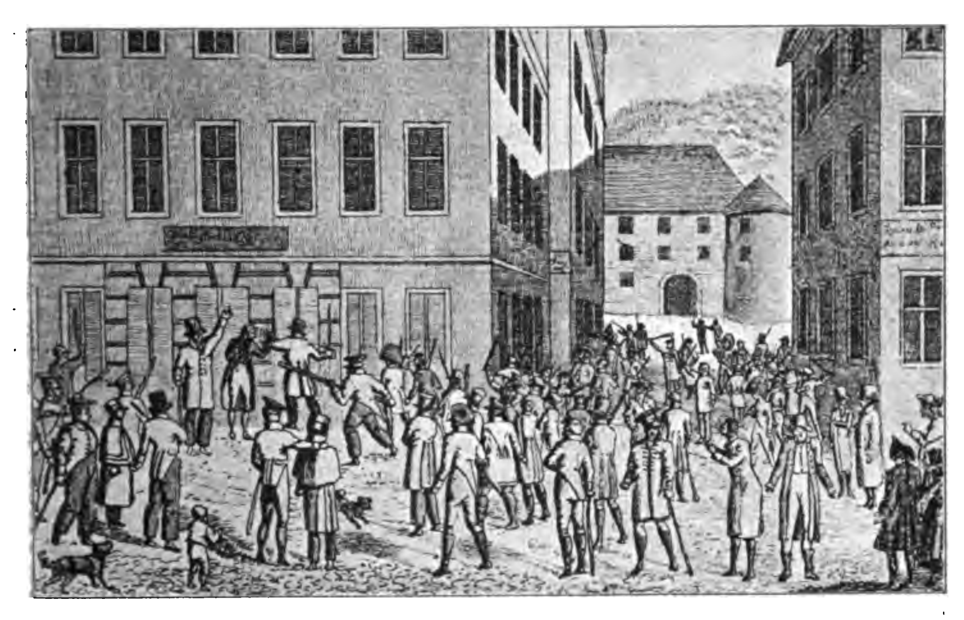
§ 33. Anmerkung. Der unwiderrufliche Verschiß, so wie der Verschiß der Philister wird durch öffentliche Anschläge bekannt gemacht, der widerrufliche aber dem damit Belegten privatim angezeigt.

Dritte Abtheilung. Von den Schissern.

§ 34. Mit diesem Namen werden jene Schwächlinge belegt, die aus Feigheit ihre Ehre für nichts achten. Der Comment würde sie deswegen nur

mit Verachtung bestrafen, allein damit dergleichen feige Menschen auch einen äußern Antrieb haben, so sind folgende Strafen für sie festgesetzt.

a) es darf sich niemand mit ihnen schlagen, bevor sie ihre älteren Suiten ausgemacht haben, wozu ihnen durch den S.C. die Erlaubniß gegeben wird, nachdem sie den Comment deprecirt haben und der S.C. die Suiten, die sie mit Abgegangenen hatten, annullirt hat;
b) sie dürfen auf keinem Commerce-Haus zugelassen werden;
c) sie werden allen Landsmannschaften angezeigt, welche sie allen nicht in Landsmannschaften befindlichen Studenten anzeigen können, doch ohne es anzuschlagen.



Sturm nach dem westfälischen Commershaus. Heidelberg, den 23. März 1810.

§ 35. Für einen Schiffer wird gehalten:

a) wer binnen 3 Tagen keine Satisfaction fordert, ohne hinreichende Entschuldigung anzuführen.
b) wer sich im Duell schaffen läßt.

Cap. VII. Vom Herausschlagen aus dem widerruflichen Verschiß. § 36. Jeder der aus dem Verschiß will, muß darum nachsuchen. Die Landsmannschaften dürfen ihm das Herausschlagen nicht verweigern und in der Regel wird es schon binnen 24 Stunden, längstens binnen 4 Wochen verstattet. Hier muß sich nun der Verschissene nach der Bestimmung des S.C. mit 2—4

Chargirten schlagen. Die Landsmannschaft, deren Mitglied der Verschiffene war, wird auf Verlangen von dem Loosen befreit.

§ 37. Sobald der Verschiffene, sei er Kränzianer gewesen oder Renonce, gefordert ist und die Forderung angenommen hat, hört der Verschiß auf.

Cap. VIII. Von den unerlaubten Handlungen der Studirenden, worauf nicht der Verschiß steht. (Von der Renommage.) § 38. Alles Renommiren gegen andere ist verboten. Dahin gehören besonders Beleidigungen, die auf der Straße laut ausgestoßen werden, ebenso Beleidigungen gegen solche, die sich nicht schlagen können, oder sehr schwach sind, wie z. B. krasse Füchse.

§ 39. Begegnen sich einander zwei Studenten, so müssen sie sich rechts ausweichen. Gehen mehr als drei in geschlossener Reihe, so müssen sie die Entgegenkommenden durchlassen. Stehen mehrere an einem engen Orte zusammen und es will einer vorbei gehen, so müssen sie ihm an einer Seite Platz machen.

§ 40. Von Wilden oder Renoncen, die sich nicht schlagen, oder sonst sich schlecht betragen, muß sich besonders jeder Kränzianer zurückhalten. Kommt er mit ihnen zusammen, so darf er sich, um seiner Ehre nichts zu vergeben in Real-Avantage setzen. Er soll sich aber auf keinen Fall in Wortstreit mit ihnen einlassen und überhaupt ihren Umgang möglichst vermeiden.

§ 41. Jeder dumme Junge, der so gegeben wird, daß es Philister hören, muß deprecirt werden und dann läßt der Beleidigte fordern. Ueberhaupt bei öffentlichen Feierlichkeiten, wo Professoren zugegen sind, müssen alle Injurien wegfallen.

§ 42. Niemand darf sich durch eine Coramation beleidigt fühlen und deßwegen, nachdem er den animum injuriandi geläugnet, einen dummen Jungen stürzen. Jeder Verstoß dieser Art wird als unerlaubte Beleidigung angesehen.

§ 43. Jeder einzelne hat das Recht anzuzeigen, wo ein anderer sein Ehrenwort gebrochen oder sonst gegen den Comment verstoßen oder auch gegen einen Dritten sich beleidigend geäußert hat, ohne deswegen in den Verdacht der Klätscherei zu kommen. Auch müssen sich die Landsmanschaften der Renoncen annehmen, die wegen solcher Anzeigen in Unannehmlichkeiten gerathen.

§ 44. Nur wenn ein Student auf die angeführte Art durch Renommisten beleidigt wird, so soll es zweien seiner Landsleute erlaubt sein, sich seiner anzunehmen; in andern Fällen werden Forderungen wegen eines Dritten nicht angenommen und Beleidigungen deßhalb müssen revocirt und deprecirt werden.

Zweites Buch.

Cap. I. Von Verletzung der Ehre und Coramation. § 45. Ob jemandes Ehre verletzt sei, bleibt den Gefühlen eines jeden überlassen.

§ 46. Der Comment kann zwar einzelne Worte, z. B. einfältig, lächerlich, komisch, sonderbar, auffallendes Wesen u. s. w. als beleidigend angeben, doch muß auch hier auf den animus injuriandi Rücksicht genommen werden.

§ 47. Ist Jemand bei Beurtheilung des animi injuriandi im Zweifel, so steht ihm eine Coramation durch einen seiner Landsleute an den Beleidigten frei, worauf sich dann einer erklären muß.

§ 48. Jede Coramation soll binnen 3 Tagen nach der Beleidigung oder innerhalb 3 Tagen nach dem Tage, wo der Coramirende in den Stand gesetzt wird zu coramiren, geschehen. Ist dieser Zeitraum verflossen, so braucht der Coramirte nicht mehr zu antworten.

§ 49. Der Coramirende darf sich während der Coramation keiner Beleidigung bedienen. Sollte eine solche vorfallen, so muß er sie revociren oder depreciren.

§ 50. Anmerkung. Auf das Wort „dumm" oder „dummer Junge" steht absolute Forderung, insofern es nicht in offenbarer Trunkenheit ausgestoßen ist. Nur Deprecation kann das Duell abwenden; wie sie geschieht, s. § 55.

Cap. II. Von den Avantagen. § 51. Will aber Jemand, wenn er über den animum injuriandi in Zweifel ist, den Weg der Coramation nicht einschlagen, so steht ihm der Weg der Avantagen frei.

§ 52. Die höchste Verbalinjurie ist dumm und dummer Junge; durch diese kann man sich auf die angeführten Worte in Avantage setzen.

§ 53. Nur innerhalb 3 Tagen nach geschehener Injurie soll man sich gültig in Avantage setzen können.

§ 54. Sobald das Wort dumm oder dummer Junge gefallen ist, so müssen beide Parteien stillschweigen, um alles Schimpfen zu vermeiden. Neue Beleidigungen, welche zwischen den Parteien nach Anfang des Skandals bis zu Ende des Duells vorfallen, müssen, wenn es nicht freiwillig geschieht, im S.C. revocirt und deprecirt werden.

§ 55. Wenn ein dummer Junge deprecirt wird, so muß der Beleidigte (?Beleidiger) in Gegenwart derjenigen, die bei der Beleidigung zugegen waren, erklären: er habe Unrecht gehabt, ihm einen dummen Jungen zu geben und bitte deshalb um Verzeihung. Beide Theile können diesen Ausweg treffen, ohne dadurch ihrer Ehre etwas zu vergeben.

§ 56. Kein Student darf sich für einen Philister, der von einem andern Studenten beleidigt worden ist, in Avantage setzen.

§ 57. Nur gegen anerkannte Schiffer sind Real-Avantagen erlaubt.

Cap. III. Von der Forderung. § 58. War dem Beleidigten der animus injuriandi nicht zweifelhaft, so kann er sogleich fordern.

§ 59. Die Forderung muß binnen 3 Tagen nach der Beleidigung geschehen. Geschieht dies nicht, so verliert der Beleidigte sein Recht auf Satisfaction, wenn nicht Krankheit oder andere wichtige Hindernisse, die der S.C. zu beurtheilen hat, ihn entschuldigen.

§ 60. Der Fordernde muß einen Ziegenhainer (in der Hand halten).

Ein alter Bursch kann selbst fordern, doch nur gleich nach vorgefallener Beleidigung. Jede Re- und weitere Forderung ist verboten.

Cap. IV. Vom Duell überhaupt.

Erste Abtheilung. Vom Duell hiesiger Studirender unter sich.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen, vorzüglich die Duellanten betreffend.

§ 61. Hat der Beleidiger die Forderung angenommen, so hat er Zeit und Ort des Duells zu bestimmen, jedoch muß er dies dem Beleidigten, wenn er sich in der Stadt schlägt, 2 Stunden, außer der Stadt 4 Stunden vorher anzeigen. Will der Beleidiger ihm eine Stube bestimmen, so bedarf er die Einwilligung hierzu des Gegners im Sommer, sowie umgekehrt, wenn er ihm das Freie bestimmt, im Winter.

§ 62. Das Duell muß spätestens binnen 14 Tagen abgemacht sein, doch entschuldigen auch hier Krankheit, Reisen, schlechte Witterung.

§ 63. Jeder der Duellanten muß zur rechten Zeit erscheinen. Kommt einer nicht, ohne hinlängliche Entschuldigungen zu haben, so muß er einen Verweis vom Sekundanten des Gegners sich gefallen lassen; kommt er das dritte Mal nicht ohne gehörige Entschuldigung, so verliert er das Recht auf Satisfaction. Niemand braucht länger als 1/4 Stunde in der Stadt, außerhalb derselben 1/2 Stunde auf seinen Gegner zu warten.

§ 64. Diejenigen, welche Schulden einfordern und deshalb in Händel gerathen, brauchen nicht eher auf dem Platze zu erscheinen oder die Forderung anzunehmen, bis sie befriedigt sind.

§ 65. Zu jedem Duell können die Duellanten 2 Zuschauer mitbringen, wenn nicht Convention der Duellanten ein anderes bestimmt. Unter Zuschauer sind Füchse mitgerechnet, welche die Schläger tragen. Niemand darf bei einem Duell dessen zugegen sein, mit dem er selbst Skandal hat.

§ 66. Alles zum Duell gehörige muß vorher besorgt sein, damit das Duell nicht verzögert werde.

§ 67. Den Renoncen muß das Ehrenwort darüber abgefordert werden, wenn man Verdacht schöpft, ob sie venerisch sind.

§ 68. Die Kleidung der Duellanten ist willkürlich, man kann alle Kleider außer dem Rock anbehalten. Uebertrieben dicke, stichfeste Kleider, z. B. lederne Hosen mit hohen Borden besetzt, sind verboten.

§ 69. Weder Duellant noch Sekundant dürfen während der Schlägerei rauchen.

§ 70. Die Schläger müssen 38 Zoll rhein. M. Länge haben, worauf die Sekundanten zu sehen haben. Der Durchmesser des Stichblattes muß 9 Zoll rhein. M. betragen.

§ 71. Geht einer der Duellanten hinter seine Mensur zurück, so muß dies der Sekundant des andern erwähnen, es müßte denn dieses unbedeutend und nach den Regeln der Fechtkunst sein. Zwei Fuß zurückgehen, macht nicht aus, zumal wenn der Zurückgehende in dem nämlichen Gange seinen Platz wiedergewinnt. Ist der Duellant 6 Fuß über seine Mensur zurückgewichen, und zwar so, daß der Gegner auf seiner Mensur steht, so muß ihn der Sekundant des Gegners für geschaßt erklären.

§ 72. Niemand darf seinen Schläger dem Gegner vor die Füße werfen, wenn Jemand nicht etwas begangen hat, was ihn zum Verschiß qualificirt; im Gegentheil ist es Renommage. Ebensowenig darf man mit seinem Gegner der erhaltenen Wunden und Anschiffe wegen Skandal anfangen. Jede aus diesem Grunde geschehene Injurie wird als unerlaubte Beleidigung angesehen.

§ 73. Hat Jemand einmal angefangen, rechts zu schlagen, so muß er dies auch durch das ganze Duell fortsetzen. Ein gleiches gilt von dem, welcher links angefangen hat, es sei denn, daß der Duellant, um das Duell zu verkürzen, oder aus Unvermögen, mit der Hand, mit welcher er angefangen hat, weiterzuschlagen oder aus anderen vollwichtigen Gründen abwechseln will, worüber jedoch beide Parteien einstimmig sein müssen.

§ 74. Mehr als 12 Gänge braucht keiner an einem Tage zu machen, nach 6 Gängen kann Satisfaction genommen werden, nach 24 Gängen aber oder nach gegebenem Anschiß muß der Beleidigte Satisfaction nehmen.

§ 75. Anschiß ist jeder Stich auf den Rumpf, der blutet; an andern Stellen des Körpers, nämlich am Kopf und an den Extremitäten aber nur dann, wenn er per et per oder wenn die Wunde ein Dreieck ist. Anschiß ist ebenfalls, wenn der Schläger aus der Hand battirt, legirt, gestoßen oder gedrückt wird oder wenn der Duellant ihn sich selbst aus der Hand schlägt oder desarmirt wird. Für einen Anschiß kann die Legade nur dann erklärt werden, wenn das Stichblatt oder der Griff des Schlägers auf der Erde lag.

§ 76. Ist der Stich, der nicht auf dem Rumpfe sitzt, ein Riß oder ein bloßes Loch, so gilt er so wenig etwas, als der Stich unter den Knöcheln an der Hand und unter den Knieen.

§ 77. Der Sekundant des Gegners des Verwundeten untersucht den Stich und erklärt sich zuerst; gibt der andere Sekundant es nicht zu, daß es Anschiß sei, so ruft ersterer die Zeugen auf.

§ 78. Duellanten werden von den Anwesenden als unverletzlich angesehen und jede ihnen zugefügte Beleidigung muß revocirt und deprecirt werden. Beleidigen sich die Duellanten während des Duells selbst, so müssen die Zeugen das Duell inhibiren, wenn jene nicht augenblicklich die Beleidigung zurücknehmen.

Zweiter Abschnitt. Insbesondere von den Sekundanten.

§ 79. Nur Bursche dürfen secundiren und Wilde sich selbst nur dann, wenn sie hier keine Landsleute in der Landsmannschaft haben. Sie müssen es jedoch vorher dem S.C. anzeigen, der über Verweigerungsgründe per majora entscheidet.

§ 80. Die Sekundanten müssen dahin sehen, daß keine andern als die im Comment bestimmten Personen beim Duell zugegen seien.

§ 81. Auch müssen die Sekundanten dahin sehen, daß Licht und Schatten unter den Schlagenden gleich vertheilt sei und alle Formalitäten beachten, wohin auch dies gehört, daß der Stock des Sekundanten des Beleidigers vor dem Ausstoße auf den Schlägern liegt, der des Sekundanten des Beleidigten aber unter den Schlägern, bis er auszustoßen erlaubt hat.

§ 82. Die Sekundanten müssen auf dem zum Schlagen bestimmten Platz eine auf die Duellanten passende Mensur nehmen. Bei der zu nehmenden Mensur darf des Schlägers Spitze nach einem starken Ausfall nicht weiter als bis an die Brust des Gegners gehen. Der Sekundant des Beleidigten hat bei der Mensurnahme den Ausstoß, sowie der Beleidigte beim Duell natürlich selbst.

§ 83. Der Sekundant des Beleidigten kommandirt, wenn ausgestoßen werden soll, durch: stoßt aus!

§ 84. Die Sekundanten haben das Recht, nach Willkür halt zu rufen und müssen den weiteren Stoß nach dem Haltrufen möglichst verhindern durch Hinausschlagen des Schlägers mit beiden Stöcken von unten.

§ 85. Mit ziegenhainer Stöcken wird sekundirt; in Ermangelung derselben auch mit andern.

§ 86. Sollte von Seiten der Duellanten — z. B. daß sie nicht auf der rechten Mensur stehen oder daß sie die Schläger nicht gehörig (so nämlich, daß die breite Höhlung inwendig ist) umfassen — ein Versehen vorfallen, so müssen die Sekundanten dieses abändern, oder sollte einem der Schlagenden die Schraube vom Schläger abfallen oder die Spitze an des Gegners Stichblatt krumm gestoßen worden sein, so können auch die Duellanten, wenn es die Sekundanten nicht gleich bemerken, selbst halt rufen, müssen aber die gültigen Gründe des Haltrufens angeben.

§ 87. Die Sekundanten haben das Recht, nach jedem Gange zu visitiren, was auch jeder Duellant leiden muß.

§ 88. Das Recht zu visitiren, sowie auch das Recht, zu entscheiden, wie ein Stich beschaffen sei, endet, sobald das Duell für diesmal geendet ist.

§ 89. Die Sekundanten haben ferner das Recht den Schlagenden über ihre Fehler einen Verweis zu geben; sollte aber einer der Sekundanten zu hart

gegen die Duellanten verfahren, so hat sein (sc. des angefahrenen Duellanten) Sekundant sich seiner anzunehmen und kann den ersteren fordern lassen.

§ 90. Ein nicht chargirter Brandfuchs kann nur im höchsten Nothfall sekundiren, wenn gerade zufällig, nicht absichtlich, kein älterer Kränzianer auf dem Platze ist, was aber so viel als möglich vermieden werden muß.

§ 91. Der Sekundant des Beleidigten muß für die Zeugen sorgen, denen die Anzeige des vor sich gehenden Duells ebenso lange vorher wie § 62 bei den Duellanten selbst geschieht.

Dritter Abschnitt. Besonders von den Zeugen.

§ 92. Bei jedem Duell ist ein Zeuge von jeder Landsmannschaft, — ausgenommen von der Landsmannschaft, die gerade zur Zeit des Duells das Secretariat im Senioren-Convent hat, — die Bursche oder Chargirte sein müssen; diese wachen darüber, daß nichts Commentwidriges vorfalle, worauf sie auch ungefragt aufmerksam zu machen und im Nothfall das Duell zu inhibiren haben.

§ 93. Sie entscheiden per majora, sobald sie von den Sekundanten gefragt werden, ob eine Wunde Anschiß sei oder nicht, doch kann auch Appellation beim Senioren-Convente stattfinden.

§ 94. Die Zeugen sind stillschweigend auf ihr Ehrenwort zur Unparteilichkeit verpflichtet. Jeder von Nichtzeugen dagegen geäußerte Zweifel ist unerlaubte Beleidigung.

Anhang zur ersten Abtheilung.

Von denen die sich nicht selbst schlagen können oder sich nicht zu schlagen brauchen.

§ 95. Sollte physisches Unvermögen einen Studenten hindern sich selbst zu schlagen, so kann einer seiner Freunde für ihn Satisfaction nehmen, doch steht es ihm auch frei, zu andern Waffen seine Zuflucht zu nehmen, wenn sein Gegner damit zufrieden sein sollte.

§ 96. Für Abgehende können sich auch Freunde schlagen, wenn erstere beleidigt sind. Ist hingegen ein Abwesender oder einer, den physisches Unvermögen abhält, Beleidiger, so verliert er sein Priviligium und muß revociren oder depreciren.

§ 97. Sind beide, Beleidiger und Beleidigter, abgegangen, so wird auf die Belediguug keine weitere Rücksicht genommen.

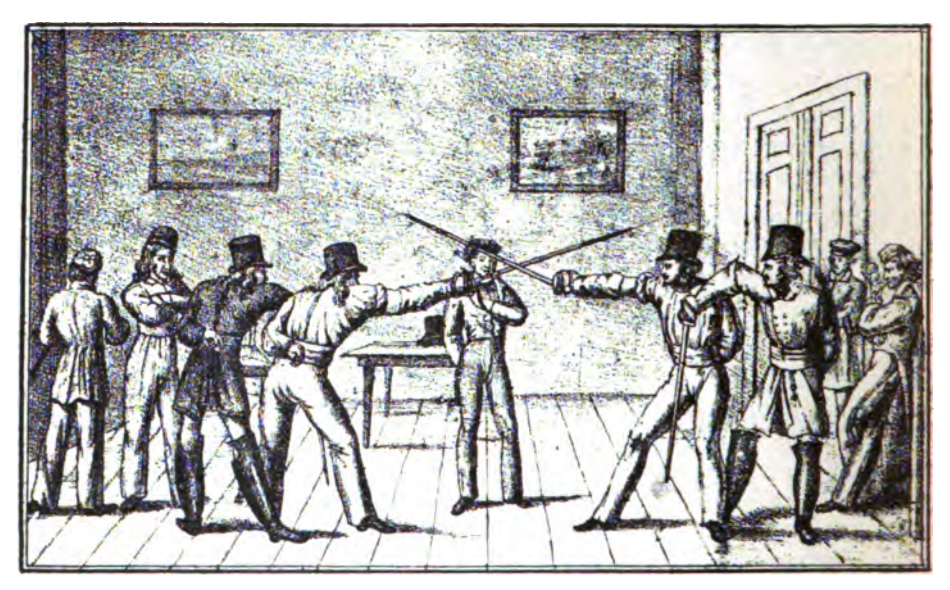
Zweite Abtheilung. Vom Duell nicht hiesiger Studenten.

§ 98. Der jenaische Student gibt Folgenden Satisfaction:

1. seinen Commilitonen, 2. allen honorigen Studenten anderer Universitäten, 3. Officiren, 4. Adeligen, 5. allen denen welche Hofrathsrang haben, 6. allen denen welche vormals studirten und sich als brave Bursche gezeigt haben.

§ 99. Der jenaische Student nimmt von den hiesigen nur auf den Stich Satisfaction; im Fall er aber mit fremden Studenten Skandal bekommen sollte, so hat der Beleidigte die 3 ersten Gänge zu bestimmen. Nach 6 Gängen fängt dann das Duell von Neuem an.

§ 100. Bei dem Duell auswärtiger Studenten braucht niemand dem andern über die Hälfte des directen Weges entgegen zu kommen. Jede Parthei sorgt für zwei solche Waffen, die auf der Universität, wo sie studiren, gebräuchlich sind; die Jenenser also für zwei Stoßschläger. So wird nicht nur mit solchen, die zum Besuch hier sind, sondern auch mit denen, die hier bleiben, aber noch



Bonner Mensur. 1820.

nicht inscribirt sind, verfahren, ausgenommen, wenn sie noch vor der Inscription mit dem Vorsatz hier zu bleiben in eine hiesige Landsmannschaft getreten sind.

§ 101. Wird ein hiesiger Student in Briefen beleidigt, so kann er schriftlich einen dummen Jungen stürzen oder fordern lassen. Doch kann auch ein anderer hiesiger Student die Sache für den Auswärtigen ausmachen, wenn es beide Theile zufrieden sind.

§ 102. Die Zeit und das Duell (und Ort des Duells?) mit Auswärtigen muß 8 oder 14 Tage vorher angezeigt werden, so daß, wenn besondere Hindernisse eintreten sollten, welche die Reise unmöglich machen, ein Brief mit der Post zeitig genug ankommen kann, es abzustellen. Es müssen daher Auswärtige bei vorkommenden Händeln mit den hiesigen Gesetzen bekannt gemacht werden.

Cantons-Vertheilung.

I. **Vandalen:** Mecklenburg, Holstein, Schleswig, Schwedisch-Pommern und Preußisch-Vorpommern, das Großherzogthum Frankfurt, Hamburg und Lübeck.

II. **Westphalen:** Der alte westfälische Kreis, das neue Königreich Westfalen, Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig ausgenommen. Ferner Niedersachsen bis an die Elbe, Brandenburg bis an Preußisch-Vorpommern, der Oberrheinische Kreis mit Ausnahme des Großherzogthums Frankfurt.

III. **Thüringer:** Gotha, Altenburg, Saalfeld und die reußischen Lande.

IV. **Franken:** Der ganze fränkische Kreis mit Ausnahme von



Bonner Landesvater. 1820.

Schleußingen und Ilmenau; Grafschaft Henneberg mit den Aemtern Ostheim und Kalten Nordheim. Die Herzogthümer Coburg, Hildburghausen und Meiningen. Das Königreich Baiern, Würtemberg, Großherzogthum Baden und von Schwarzburg die Aemter Arnstadt, Frankenhausen, Kelbra und Heringen.

V. **Sachsen:** Das ganze Königreich Sachsen, die Herzogthümer Weimar und Eisenach mit Ausnahme der Aemter Ostheim und Kaltennordheim. Ferner Erfurt mit Gebiet und Grafsch. Blankenhayn, Schwarzburg, Rudolstadt, Sondershausen, mit Ausnahme der Aemter Arnstadt, Frankenhausen, Kelbra und Heringen. Ferner Halberstadt, Braunschweig, Magdeburg und Anhalt.

Nach diesem Komment, dem niemand präcise Fassung und zweckmäßige Regelung aller im äußeren Leben der Studenten unter sich vorkommenden Verhältnisse absprechen kann, lebten die jenaischen Landsmannschaften und, wie

andere Beispiele zeigen, die aller deutschen Universitäten; die Nichtverbündeten — Renoncen — erkannten ihn an und im Allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß sich alle wohl dabei befanden. Nur diejenigen, welche die Entscheidung mit der Waffe scheuten, lehnten sich offen oder insgeheim gegen den Komment auf, ohne aber nennenswerthen Anklang zu finden. Erst der neueren Zeit blieb es vorbehalten, die alte Tradition zu durchlöchern und somit dem deutschen Studentenleben die einheitliche Basis zu rauben. —

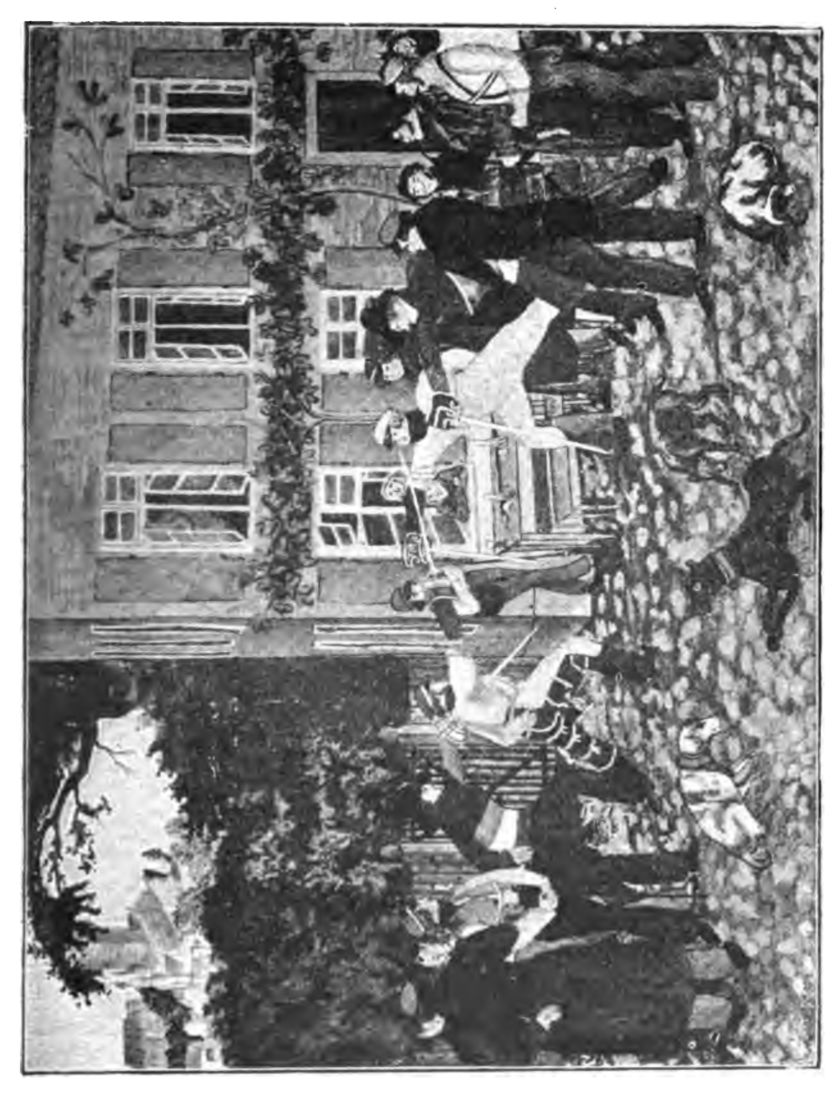
Ich wende mich nun nach Heidelberg. Bisher war keine Gelegenheit, diese Universität zu erwähnen, da die Nachrichten über früheres Verbindungsleben an ihr äußerst dürftig sind. Die Verhältnisse waren im 17. und 18. Jahrhundert auch derartig, daß von einem eigentlichen Verbindungsleben sicherlich nicht die Rede sein kann. Die Jesuiten waren Herren der Universität und damit ist der Grund dieses Umstandes zur Genüge gekennzeichnet. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann in Heidelberg ein freierer Geist zu wehen und besonders als 1799 Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken zur Regierung kam, begann ein eigentliches Studentenleben. Zuerst erscheinen in Heidelberg die Orden und zwar der Harmonistenorden, welcher 1799 durch Friedrich (Tyrtäus) nach dessen eigener Angabe dahin verpflanzt wurde. Die Loge hieß „Aurora zu den sieben Rosen" und scheint in enger Verbindung mit älteren Mitgliedern des Ordens in Mannheim gestanden zu haben. In Heidelberg selbst war ein Doktor O . . . . Logenmeister, in dessen Hause sich auch das Logenlokal befand. Merkwürdig ist eine Stelle in einem Briefe der Heidelberger Rhenanen vom 29. Juni 1803, der wahrscheinlich nach Jena gerichtet war; er bittet um Auskunft wegen eines gewissen Friedrich, „der ehedessen in Jena und hernach in Marburg studiert und hier uns als Schwarzer suspekt sein will." Hiernach scheint Tyrtäus selbst eine etwas verfrühte Angabe gemacht zu haben, indessen ist es auch denkbar, daß er seine Ordensgründung und die Existenz des Ordens so zu verheimlichen wußte, daß die Rhenanen erst um jene Zeit auf den Verdacht kamen, er sei ein Ordensbruder. Um dieselbe Zeit (1799) ist auch der Konstantistenorden nach Heidelberg gekommen, von anderen Orden ist keine Spur aufzufinden. — Am 23. Juli 1802 wurde in Heidelberg eine Landsmannschaft Rhenania gegründet. Professor Pfitzner hat die Akten dieser Verbindung im elften Jahrgang der A. M. veröffentlicht und ich gebe im Folgenden einen kurzen Auszug aus denselben, da sie deutlich zeigen, daß die Rhenania zu Heidelberg mindestens von Ordensbrüdern bei ihrer Gründung beeinflußt gewesen sein muß. Als Zweck der rheinländischen Landsmannschaft wird angegeben: „Unterstützung ihrer Mitglieder zur Erleichterung ihrer Studien, gesellschaftliches Vergnügen und eifriges Bestreben zur wechselseitigen Vertheidigung gegen die Angriffe verächtlicher Renommisten und Unterdrückung sogenannter Orden, welche ruhige akademische Bürger in ihrer Laufbahn zu

stören suchen." Die Statuten verlangen freundschaftliches Betragen der Mitglieder, Ruhe, Einigkeit und das Streben, das Ansehen der Gesellschaft zu erhalten. Das gegebene Ehrenwort muß jedem heilig sein, auf seinem Bruche steht Exclusion. Verlangt wird ferner strengste Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse der Gesellschaft, Pflege kranker und Unterstützung armer Mitglieder. Streitigkeiten entscheidet die Gesellschaft. Senior und Subsenior, die Chargirten der Gesellschaft, werden von zwei zu zwei Monaten gewählt. Austritt ist nur mit erheblichen Gründen gestattet. Dienstags und Samstags soll jeder, sobald es ihm möglich ist, im Kommerszimmer erscheinen. Samstags Nachmittag ist regelmäßig Berathungsstunde. Schulden im Kommershaus sind nicht gestattet. Die Aufnahme geschieht nach bestimmten Regeln. Der Tisch ist mit Lichtern besetzt, um ihn sitzen sämmtliche Mitglieder. Hierbei wird zunächst kein Ceremoniell beobachtet; das Ganze behält den Schein einer ungezwungenen Zusammenkunft. Dann nimmt Senior und Subsenior jeder einen rot und weiß umschlungenen Schläger zur Hand und citirt die Mitglieder ad loca. Der Senior stimmt ein Lied an „Lagert Brüder euch darnieder." Während desselben werden Fenster und Thüren verriegelt. Der Subsenior macht die Versammlung mit der Absicht der Versammlung bekannt und nennt den Neuaufzunehmenden, welcher anwesend ist. Dann legt der Senior dem Neuaufzunehmenden folgende Fragen vor: „Ob er noch Mitglied einer bestehenden Ordens-Verbindung sei, ob er den unabänderlichen Entschluß habe in die Rhenania einzutreten und ob er im Falle der Nichtannahme der Statuten volle Verschwiegenheit wahren wolle." Nachdem der Aufzunehmende die Frage entsprechend beantwortet und seine Antwort mit Ehrenwort und Handschlag bekräftigt hat, werden ihm die Regeln vorgelesen. Dann folgt die Vorlesung der Bestimmungen, die im vorstehenden kurz angedeutet worden sind. Nun fragt der Senior den Aufzunehmenden: „Hast Du, N. N., sämmtliche Regeln wohl verstanden und ist es dein Wille, solche unverbrüchlich festzuhalten?" Antwortet der Neuaufzunehmende mit „Ja": „So gieb mir zur Haltung derselben durch Handschlag feierlich dein Ehrenwort!" Dann schreibt der Neuaufgenommene seinen Namen in die Liste und nachdem dieses geschehen, wird die Thüre aufgeriegelt und das Lied angestimmt „Auf gebt nun den biedern Kuß der Weihe dem neuen braven Freunde hin". Die ausführlicheren Statuten bestimmen in ihren wesentlichen Theilen folgendes: „Da der Zweck unserer Gesellschaft enge akademische Verbindung, ein rastloses Streben und Wirken der gesammten Glieder zu dem möglich höchsten Grade der Vollkommenheit ist, so muß jeder einzelne sich bemühen, seinem Freund und Bruder mit Gefälligkeit, Liebe und innigstem Vertrauen zuvorzukommen, durch ein gesetztes und männliches Betragen nicht nur das Wohlwollen und die Zuneigung aller der Glieder in der Verbindung, sondern auch aller derjenigen zu erwerben streben, die außer derselben sich entweder den Künsten und Wissenschaften oder irgend einem Ge-



Gießener Auszug nach dem Gleiberg, 28. Juni bis 1. Juli 1826 (Burschen-Lager daselbst.)

schäfte widmen. Sein Zutrauen schenke er dabei weder dem Einzelnen noch der Mehrheit, sondern Alle streben jedem alles zu werden. Jedes stolze und niedere Betragen sei daher aus unserer Mitte entfernt, welches theils nicht nur die Ruhe



Gießener Mensur auf dem Vetzberger Hof, Sommer 1828.
(Nach einer Zeichnung des Paukanten links, Fabricius sen.)

und Zufriedenheit, sondern auch die der Gesellschaft schuldige Achtung stört." Weiter heißt es: „Da die Gesellschaft als ungetheiltes Ganze nur durch Verschwiegenheit alles dessen, was der Senior oder das einzelne Glied in der Gesellschaft vorzutragen hat, oder zum Wohle des Ganzen beratschlagt wird, ihren

vorgesetzten Zweck zu erreichen und ihrem bestimmten Ziele zu nähern im Stande ist, so ist jedes Glied auf das strengste gebunden, die Geheimnisse der Gesellschaft keinem, wer es auch sei, zu entdecken oder mit der inneren Lage derselben bekannt zu machen." Im Ferneren wird Fleiß im Studium empfohlen. Ueber den Austritt wird bestimmt: „Aus der Gesellschaft kann keiner mehr austreten. Sollte aber einer erhebliche Gründe und hinlängliche Beweise haben, nicht mehr länger als gesellschaftliches Glied öffentlich auftreten zu können, so kann er dispensirt werden, das heißt, er wird von Besuchung des Kommershauses und Bezahlung der Abgaben losgesprochen, darf aber nie in eine andere Verbindung eintreten. Das Wohl der Gesellschaft zu befördern muß er sich nach wie vor angelegen sein lassen und nie darf er dagegen handeln." — „Theils wegen körperlicher Uebung, größtenteils aber um die gekränkte Ehre nach akademischer Gewohnheit zu restituiren hat die Gesellschaft alle Tage von 1—2 ein Fechtkränzchen bestimmt, wo sich jeder nach Umstand und Verhältnissen einfinden soll." Wesentlich sind die Bestimmungen über das Verhältniß der Mitglieder zu einander: „unter allen Gliedern des Kränzchens herrscht ohne Rücksicht Gleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten. Keinem Gliede kann daher ohne seine Einwilligung von einem andern Gliede eine Verbindlichkeit auferlegt noch ein Recht genommen werden. Doch ist jedes Glied verbunden, die Wünsche des Ganzen, wenn es immer in seinen Kräften liegt, zu erfüllen. Um Gesetze festzusetzen, abzuändern oder zu verwerfen, muß jedes Mitglied seine Stimme abgegeben haben. Jedoch wird von jedem Gliede vorausgesetzt und als Gesetz angenommen, daß solches soviel Zutrauen auf die übereinkommenden Stimmen der meisten Mitglieder setze, daß es seine Einwilligung, deren mehr (sic) Wichtigkeit der Gründe und Majorität der Stimmen zugebe. Also die Stimmen der Allgemeinheit sind die jedes einzelnen; wie das Allgemeine befiehlt, so die Handlung des Einzelnen. Doch muß das Allgemeine jedesmal die Gründe erwägen."

Außer dem Senior und Subsenior bestimmt die Gesellschaft auch einen Sekretär, welcher die Korrespondenz zu führen und die Protokolle abzufassen hat. Die Bestimmungen des Konvents gehen sehr in's Einzelne und bedürfen hier keiner Anführung. Zu bemerken ist nur, daß jeder neu Aufzunehmende wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich haben muß und daß Streitigkeiten einzelner Mitglieder nur dann im Konvent vorgebracht werden dürfen, wenn der Subsenior sie nicht vorher privatim beilegen konnte. Ueber die Kommersregeln habe ich an anderer Stelle zu berichten.

Gleichzeitig mit diesen Rhenanen bestand in Heidelberg eine Landsmannschaft der Franko-Badenser. Ueber die Zeit der Stiftung dieser Landsmannschaft ist nichts Näheres bekannt, indessen gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir sie ebenfalls in das Jahr 1802 verlegen, denn vom Jahr 1803 existirt ein Heidelberger SC.-Komment, der zwischen den Rhenanen und Franko-Badensern abge-

schlossen worden ist. In ihm heißt es: „die Rheinländer und Frankobadenser anerkennen sich wechselseitig als eine Gesellschaft und nur unter dieser Voraussetzung wurde der Komment geschlossen. Neben beiden darf eine dritte weder bestehen noch geduldet werden. Seniorenkonvente bestehen aus drei der ältesten Glieder beider Gesellschaften, die noch Studirende sein müssen. Alle fremde sich hier aufhaltenden oder bloß durchreisenden Akademiker müssen sich nach dem hiesigen Komment richten, insofern sie hier Burschenrechte genießen wollen. Das von fremden Burschen Gesagte ist gleichfalls auf die Neutralen anzuwenden." Die übrigen Bestimmungen über Forderungen, Avantage und Verschiß werden später behandelt werden.*)

Die beiden auf diese Weise verbundenen Landsmannschaften traten sofort in schroffen Gegensatz zu den noch bestehenden Orden.

Prof. Heyck hat in seiner sehr lesenswerthen Schrift „Heidelberger Studentenleben zu Anfang unseres Jahrhunderts" (Heidelberg 1886) die damaligen Verhältnisse des studentischen Lebens dargestellt. Er berichtet (S. 6), zur Zeit der Reorganisation der Heidelberger Hochschule (1805) hätten die zwei aus der früheren Periode herrührenden Orden der Harmonisten und Konstantisten als die einzigen Studentenverbindungen bestanden. Die ersteren seien 1804 verschwunden — erlegen „dem allgemeinen Zuge in der Studentenschaft, der zur Bildung der partikularistischen Landsmannschaften drängte", zu Anfang 1805 hätten deren zwei, die Badenser und Rheinländer, den vereinsamten Vertretern des Alten, den Konstantisten, zum verbitterten Kampf gegenübergestanden. Wir wissen, daß diese Angaben nicht ganz richtig sind. Die Rheinländer und Franko-Badenser sind älter als Heyck annimmt und die Harmonisten sind nicht einem allgemeinen Zuge erlegen, sondern einem Auflösungsdekret der braunschweigischen Oberen, wie wir von Tyrtäus wissen. Indessen mögen die beiden Landsmannschaften in den ersten Jahren wenig hervorgetreten sein; der Kampf mit den Orden hielt sich, wie Heyck ausdrücklich bemerkt (S. 7) innerhalb der Grenzen studentischen Brauches: mit dem Schläger verfochten beide Parteien ihre Sache.

Der bekannte Auszug nach Neuenheim sah noch alle Studenten wenigstens für diesen speziellen Zweck, in Eintracht. Ein Konstantist sollte am 27. Juni 1804 wegen Rauchens auf der Straße arretirt werden; es kam zum Handgemenge und die damals in Heidelberg liegenden Dragoner glaubten annehmen zu können, daß die Wuth der Studenten sich gegen sie richten werde. Es wurde Allarm geblasen und Posten standen an allen Ecken. Aber für dieses Mal verschoben die Studenten ihre Rache, bis am 12. Juli die Häkeleien zwischen beiden Parteien zu einer neuen Explosion führte. Es fanden abermals Verhaftungen statt, bei denen sich die Soldaten, Officiere wie Gemeine in höchst ausfallender Weise

*) Die Zeichen der Rhenania finden sich Z.C. Nr. 59, die der Franko-Badenser Nr. 60. Letztere werden öfters „Weißkrägler" genannt.

gegen die Studenten benahmen. Die Letzteren beschlossen den allgemeinen Auszug und begaben sich am 13. Juli im Zuge nach Neuenheim jenseits des Neckars. Der Kurfürst, dem sofort Meldung von dem Geschehenen gemacht worden war, stellte die Maßregelung des Militärs in Aussicht und diese Zusage, verbunden mit dem Zureden der Professoren, bewogen die Exzedenten am 14. Juli zur Rückkehr. Der Einzug geschah mit Musik; auf dem Marktplatz bildeten alle einen Kreis und brachten dem Landsherrn ein feierliches Vivat (s. Bild S. 200).



Fuchsritt auf der Heidelberger Schwabenkneipe. 1830.

Bald nach diesem Vorgang aber gestaltete sich der Gegensatz zwischen den Landsmannschaften und Konstantisten schroffer, es kam zu Holzereien und Nachtskandalen und nun erfolgte am 30. März 1805 ein scharfes Edict gegen beide Parteien, welches, wie es scheint, das Verbindungsleben für einige, aber nur kurze Zeit unterbrach.

In dieser Zeit begann in Heidelberg ein großer Aufschwung der Verhältnisse besonders durch die Berufung Thibauts, wie Pfitzner sagt, eine wahre Völkerwanderung von Norddeutschland nach Heidelberg. Es entstanden in kurzer Zeit eine Menge neuer Landsmannschaften, Rhenania superior, oder

Oberrheiner, Rhenania inferior oder Unterrheiner, Suevia, Vandalia, Guestphalia und Kuronia.

Die alte rheinische Landsmannschaft ist nach Pfitzner in der oberrheinischen fortgesetzt worden und die Vandalen sollen direkt als Verbindung in corpore von Göttingen her nach Heidelberg gekommen sein. Dem Corps Suevia in Heidelberg verdanke ich die Mittheilungen der Akten jener Schwaben von 1805, aus denen ein kurzer Auszug hier folgen soll. Sie stammen aus dem Nachlaß



Fuchsritt auf der Saxoborussenkneipe in Heidelberg. 1831.

des bekannten Bibliographen der Freimaurer, Dr. Kloß in Frankfurt, welcher zu den Gründern der Suevia gehörte.

Die erste Entstehung der Suevia zu Heidelberg bietet ein interessantes Beispiel dafür, wie aus einem bis dahin unbestimmten Zustande sich eine studentische Verbindung entwickeln kann. Im Dezember 1804 traten mehrere junge Leute zu einer geselligen und freundschaftlichen Zusammenkunft zusammen. Die Gesetze derselben füllen nur zwei Quartblätter und lauten: „Geselligkeit ist ein unwiderstehlicher von der Natur dem Menschen eingepflanzter Trieb. Die Erfüllung desselben, was uns die heiligste Gesetzgebung gebietet, ist unabänderliche

Pflicht. Die Erfüllung jeder Pflicht ist für uns gut und heilsam und so wird denn auch unsere Vereinigung sicher bedeutenden Nutzen für uns haben. Ungestörte Vereinigung kann ohne Gesetze, wenigstens ohne stillschweigende Uebereinkunft dessen, was geschehen und nicht geschehen soll, nicht bestehen. Da jene aber oft Streitigkeiten und Verwirrungen herbeiführen, so haben wir beschlossen unserer Vereinigung durch Gesetze feste Stützen zu geben und durch dies Ruhe und Einigkeit in unsere Mitte einzuführen. Der Zweck unserer Versammlungen ist gemeinschaftliches Vergnügen und Beförderung einer Verbindung, deren Dauer sich weiter erstrecken möge als die Mauern der Vaterstadt. In dieser Absicht haben wir unser Gesetzbuch errichtet, um es als bleibendes Denkmal unserer Jugendzeit aufzubewahren.

Die Gesetze worüber wir uns einstimmig erklärten sind folgende:

1. Wir versammeln uns jede Woche einmal in dem Hause eines oder des andern der Mitglieder, wo wir uns vor Ende unserer Versammlung über die Zusammenkunft der nächsten Woche besprechen, wo? wer? und an welchem Tage sie gehalten werden soll.

2. Der Anfang unserer Versammlung ist auf sechs Uhr und das Ende derselben auf zehn Uhr bestimmt. Ueber diese Zeit darf keins der Mitglieder dableiben. Es versteht sich von selbst, daß es jedem freisteht später zu kommen und früher wegzugehen. Doch muß er zuvor von den Bedingungen des ersten Artikels unterrichtet sein.

3. Die Art und Weise unserer Unterhaltung bestimmt unbedingt der Ort, wo wir sind und die Lage des Mitgliedes, bei dem wir uns versammeln. Legen diese beiden kein Hinderniß in den Weg, so soll die Mehrheit der Stimmen entscheiden.

4. Da im Vertrauen auf die Verschwiegenheit der Mitglieder vielleicht manche Aeußerungen gehört werden mögen, die, wenn sie an einem zweiten Ort bekannt gemacht würden, zu den Ohren eines Dritten kommen und dadurch einem Mitgliede Verdruß zuziehen könnten, so ist beschlossen, daß der, welcher nicht reinen Mund zu halten wußte, gezwungen werden soll, unsere Versammlungen zu meiden. Sein Name werde mit einem Kreuz bezeichnet.

5. Aus demselben Grunde darf keins der Mitglieder einen den übrigen Unbekannten mitbringen und diese Bekanntschaft soll sich auf Persönlichkeit gründen. Wünscht aber ein Mitglied, an dem die Reihe der Versammlung ist, einen Bekannten zu sich zu laden, so muß es vorher um Erlaubniß der ganzen Gesellschaft anhalten und für seine Person für alles haften, was dadurch unangenehmes entstehen könnte.

6. Damit kein Zank unser gemeinschaftliches Vergnügen stören möge, so verpflichten wir uns alle streng darauf zu halten, daß hämische Bemerkungen

und Ausfälle vermieden werden und uns so viel als möglich bemühen werden, um Ruhe und Eintracht unter uns zu erhalten.

7. Um aber nicht ganz unser physisches Wohl zu vernachlässigen, ist jedes Mitglied, bei dem wir uns versammeln, verbunden, Aepfelwein, Bier, Wurst und Schwarzbrot zu stellen. Sollte es einem Mitgliede einfallen, den anderen in der Bewirthung den Rang ablaufen zu wollen, so verpflichten wir uns gemeinschaftlich ihm für seine Ehrbegierde schlechten Dank zu wissen und die Anwesenheit seiner Gerichte zu ignoriren.

8. Bis kommende Ostern ist jedes Mitglied verpflichtet, sich nicht von der gemeinschaftlichen Kette zu trennen. Nach Verlauf dieser Zeit steht es ihm frei, dazubleiben oder abzugehen, doch muß es seinen Entschluß in der letzten Versammlung bekannt machen, wo auch über die Fortsetzung der Gesellschaft überhaupt, über die Beibehaltung, Abstellung oder Verbesserung dieser Gesetze entschieden werden muß. Zum Beweise der Billigung dieser Gesetze hat sich jedes Mitglied eigenhändig unterschrieben. Gegeben am Abend der 15. Dezembers 1804, unterzeichnet am Abend des 20. Dezembers 1804.

(Neun Unterschriften, von denen eine mit dem ominösen Kreuz bezeichnet ist.)

Diese harmlose Kneipvereinigung ist alsbald in eine Pfälzische Landsmannschaft übergegangen, wie ein Rechnungsbuch beweist, welches am 20. Mai 1805 angefangen ist. Aus dieser Pfälzischen Landsmannschaft hat sich alsdann die Suevia entwickelt. Denn in dem mir vorliegenden Rechnungsbuch ist das Wort „Pfälzische" durchstrichen und „Schwäbische" darübergesetzt. Das Zeichen dieser Pfälzischen Landsmannschaft siehe Zirkeltafel Nr. 61. Der Stiftungstag der schwäbischen Landsmannschaft ist der 25. November 1805. Ein Mitgliederverzeichniß, welches dem Aktenfascikel beigeheftet ist, giebt als erstes Mitglied an: Morgenstern als Stifter und Senior Palatiae, Wenz ebenfalls Palatiae, während Weinzierl als erster Senior der Suevia angegeben ist. Diese drei waren früher Konstantisten und auch in der weiteren Mitgliederliste finden sich eine ganze Anzahl, die als ehemalige Konstantisten bezeichnet sind. Bei einem andern ist bemerkt, daß er von den Oberrhenanen und wieder bei einem andern, daß er von den Westphalen an die Suevia abgegeben worden ist. Bei einem Dritten ist bemerkt, er sei vordem Alt-Rheinländer gewesen. Wir ersehen daraus, daß in der kurzen Zeit von März bis November 1805 eine gewisse Gährung in den landsmannschaftlichen Verhältnissen Heidelbergs stattgefunden haben muß und ich glaube, eine genauere Untersuchung, soweit sie sich auf Grund des mir zugänglichen Materiales anstellen läßt, wird ein nicht uninteressantes Streiflicht auf diese Verhältnisse werfen. —

Die Suevia, die als solche am 25. November 1805 mit dem Zeichen Z.T. Nr. 62 hauptsächlich von den ehemaligen Pfälzern gestiftet wurde, hatte

bis zur ihrer Auflösung (jedenfalls im Frühjahr 1808) 59 Mitglieder. Von diesen finden sich nicht weniger als neun in der Liste der ältesten Heidelberger Rhenania, wo sie unter 1803 (Diemer, der auch in der Liste als ehemaliger Altrheinländer bezeichnet ist) und 1804 (Wenz, Krapf, Morgenstern, Pfeiffer, Bayer, Hermann, Trumpf, Trefurt) aufgeführt sind. Morgenstern, Wenz und Bayer sind außerdem ausdrücklich als Mitstifter der Palatia bezeichnet, die spätestens im Mai 1805 entstanden ist. Demnach muß sich die rheinische Landsmannschaft



Mensur in Göttingen (im Deutschen Haus). 1838.

Bremensia:	Unparteischer:	Nassovia:
Paukant: Schmidt.	Röhrsen Vand.	Paukant: Schüler.
Secund.: Freudenthal.	Paukarzt: Dr. Pauli.	Secund.: Kleinschmidt.
Zeuge: E. Meyer.		Zeuge: Küster.

vor diesem letzteren Datum aufgelöst haben. Ferner sind von den Genannten Morgenstern, Wenz, Bayer, Hermann und Trumpf als ehemalige Konstantisten bezeichnet. Daraus geht hervor, daß schon 1803 und 1804 Konstantisten aus ihrem Orden ausgeschieden sind und sich den Rhenanen angeschlossen haben, in verstärktem Maaße erfolgten Austritte in Frühjahr und Sommer 1805 noch oder in Folge der oben erwähnten Skandale; wahrscheinlich löste sich der Orden gleichzeitig auf, denn er wird nachher nicht mehr genannt. Diese Konstantisten schlossen sich der Palatia und der aus ihr entstandenen Suevia an. Außer den genannten,

die schon bei den Rhenanen waren, sind dies: v. Weinzierl (Mitstifter der Suevia), Sachs, Rehbock, Dosch, v. Ow, v. Waibl, Kimmerle, Engelhard, Wundt, Helfenstein, Melsheimer, Nüßly, Gebhardt, Graf Ottweiler. Wenn es nun bei einigen heißt „abgegeben" oder „abgetreten von den Niederrheinern, Westfalen, Oberrheinern", so ist das offenbar nicht so zu verstehen, daß die Betreffenden wirklich Mitglieder der genannten Landsmannschaften gewesen seien, sondern so, daß diese auf ihre nach der Kantonsvertheilung ihnen zustehenden Rechte verzichtet haben. Den Beweis dafür liefert Kloß, dem wir die Erhaltung der



Tübinger Mensur. 1839.
(Suevia c/a Rhenania.)

Akten verdanken. Bei seinem Namen steht: „abgegeben von den Niederrheinern" aber er ist, wie aus den Papieren klar zu ersehen ist, niemals Niederrheiner gewesen: er war Mitglied des Kränzchens von 1804, dessen Statuten oben wiedergegeben sind, dann bei der pfälzischen und darauf bei der schwäbischen Landsmannschaft. Daß die ehemaligen Altrhenanen mit einer Ausnahme nicht als solche bezeichnet sind, beruht auf der früher erfolgten Auflösung dieser Landsmannschaft.

Heyck hat die Ursachen der damaligen Gährung in den Heidelberger studentischen Verhältnissen treffend dargestellt (S. 56). Die Schaaren norddeutscher Studenten, die nach der Reformation der Hochschule nach Heidelberg kamen,

konnten sich nicht ohne weiteres mit dem einheimischen süddeutschen Element verschmelzen; es schieden sich allmählich zwei Parteien auseinander, die ihrerseits wieder strebten, in landsmannschaftlichen Gebilden sich zu konsolidiren. So traten dann um 1805 als Vertreter der Norddeutschen die Westfalen, die Niederrheiner und Kurländer, als Vertreter des einheimischen Wesens die Schwaben und Oberrheiner hervor. An dem Schicksal der Altrhenanen erkennen wir ebenfalls ganz deutlich den damaligen Contrast innerhalb der Studentenschaft; die heterogenen Elemente strebten auseinander und so zerfiel die alte Landsmannschaft, um zwei neuen, die beiden Richtungen repräsentirenden Platz zu machen. Mit Recht wird man die Oberrheiner als die eigentliche Fortsetzung der alten Rhenania ansehen dürfen. Die beiden rheinischen Fraktionen trugen die alten Farben in wechselnder Zusammenstellung: die Oberrheiner blau-weiß-roth, die Unterrheiner blau-roth-weiß. Die Kurländer oder Curonen trugen grün-blau-weiß und führten das charakteristische Zeichen, das allen kurländischen Landsmannschaften eigen war — s. Z.T. 63. — Es bedeutet: Draugs tam Draugam — Sirds cursemnecka goids: Der Freund dem Freunde — das Herz des Kurländers Stolz. Die Westfalen trugen das alte grün-schwarz-weiß, die Schwaben schwarz-gelb-weiß wie heute.

Aus den Gesetzen der Schwäbischen Landsmannschaft von 1805 sei einiges hier wiedergegeben: Nachdem in der Einleitung betont wurde, daß der Geselligkeitstrieb leicht den unerfahrenen Studenten in üble Gesellschaft bringen kann, wird die Schwäbische Landsmannschaft als ein Freundschaftsbund dargestellt, der sich durch das heiligste Ehrenwort verpflichtet, sich und jeden braven Jüngling gegen äußere und innere Feinde werkthätig zu schützen, in freundschaftlichem Bunde ihren Bestimmungen vereint entgegen zu streben und unbedenklich jeder Gefahr zu trotzen, die in diesem schönen Vorhaben zu stören droht. Die Gesetze selbst bestimmen: Wahre innige Freundschaft soll das Band sein, welches uns für immer verbindet. Deswegen muß jeder gegen den andern getreulich und offenherzig sich betragen, ihn mit Achtung und Zuvorkommen sowohl im Aeußern als unter den Freunden selbst behandeln, ihm in Ehrensachen beistehen, in guten und widerwärtigen Schicksalen nicht von ihm weichen, gern seine Fehler verzeihen und ihn durch freundschaftlichen Rath, durch sanfte Güte und eigenes gutes Beispiel bessern. Fleißiger Kollegienbesuch, Privatfleiß und sittsames Betragen wird den Mitgliedern zur Bestimmung gemacht. Um dies zu erreichen, werden die ältesten erfahrensten Mitglieder durch freie Wahl der Mehrheit an die Spitze gestellt. Der Senior und Subsenior haben für das Wohl der Gesellschaft im Allgemeinen, der Repräsentant für die Besorgungen der Angelegenheiten im Allgemeinen und der Sekretär die Verwahrung der Kasse, der Schriften und sonstigen Bedürfnisse der Gesellschaft zu besorgen. Diese Chargirten haben Gehorsam und volles Vertrauen zu fordern. Für die

Zusammenkünfte wird ein bestimmter Ort festgesetzt. Da den akademischen Ehrengesetzen gemäß jede Beleidigung mit dem Schläger ausgemacht werden muß, so hat jeder fechten zu lernen. Für die Fechtübung ist ebenfalls ein Ort bestimmt, an dem sich jeder einfinden muß. Ausdrücklich sind der üblen Folgen wegen alle Assauts (Gänge) zwischen Ungeübten verboten. Bei der Aufnahme zahlt jeder 2 Gulden 45 Kreuzer und regelmäßig wöchentlich 10 Kreuzer. Außerordentliche Beiträge werden in besonderen Fällen mit Stimmenmehrheit erhoben. Wöchentlich einmal findet ein Konvent statt, bei dem jeder zu erscheinen hat. Jeder physische Genuß ist während des Konventes untersagt. Der Senior oder sein Stellvertreter eröffnet ihn und hält die nöthige Ordnung. In Ausnahmefällen finden außerordentliche Konvente statt. Jedes Mitglied muß bei seiner Aufnahme auf sein Ehrenwort versprechen, wenn es je von der Schwäbischen Landsmannschaft sollte getrennt werden, sei dies durch freiwilligen Austritt oder Dispensation oder auch durch Exclusion, sich nie und unter keinem Vorwande in eine andere Landsmannschaft auf der Universität recipiren zu lassen. Interessant sind die Regeln, die für das Verhalten den übrigen Studenten gegenüber gegeben werden. Es heißt da: „Gegen jeden Akademiker muß man freundschaftlich zu Werke gehen, nie zuerst einen beleidigen, aber auch zur Rettung eigener Ehre nicht einmal den leisesten Verdacht der Feigheit auf sich kommen lassen. Vorsichtig und klug muß man stets handeln, zutraulich sei man nur gegen seine Mitglieder, immer muß ein gewisser Grad von Zurückhaltung andere von Zudringlichkeit abschrecken, eine gewisse feine gebildete Außenseite erwirbt Freundschaft aller, besonders derer, die über das Betragen der Akademiker wachen. Daher muß Ruhe herrschen und jeder öffentliche Skandal, besonders nächtlich, vermieden werden. Sanftmuth ist nicht immer Folge von Muthlosigkeit und Renommisterei hat gewöhnlich bloß den Charakter von Feigheit und Brutalität zu Grunde." Bei den Zusammenkünften der Brüder soll stets der Anstand gewahrt werden. Streitende müssen sich sofort bei dem Senior versöhnen und nachher erst wird nach der Ursache des Streites gefragt. Feindschaft darf nie über 24 Stunden dauern, wer sich nicht versöhnen will, wird dispensirt, wer sich durch öftere Mahnungen wegen ehrloser Ausschweifungen, Kaltsinn gegen die Gesellschaft nicht bessert oder sogar Verräther sein sollte, wird schnell ohne Hoffnung einer Wiederaufnahme excludirt. Wer aufgenommen wird, hat vorher auf Ehrenwort zu versichern, daß er weder in einer öffentlichen, noch in einer geheimen akademischen Verbindung (Orden!) sei und wenn er sich je in einer solchen befand, daß er dieselbe, so lange er in der Gesellschaft ist, weder fortsetze noch, wenn sie inzwischen aufgehört haben sollte, sie wieder errichten wolle. Die traurigen Folgen, welche daraus hervorgehen und welche jeder leicht vorhersehen kann, werden vielmehr jeden braven Bruder bestimmen, alles mögliche zu thun, um das Uebel im Keime zu ersticken. Der Schurke, der es dennoch wagen sollte, unter der Maske

der Heuchelei unter uns den Samen der Zwietracht dadurch heimlich auszustreuen, soll als Verräther nebst allen seinen Genossen von uns verbannt werden. Ihm wird keine Genugthuung als Bursche gegeben. Er kann nur als Bube betrachtet



Die Rhenania zu Gießen. 1840/41.
(Nach einer Lithographie vom Maler Trautschold.)

und als solcher gezüchtigt werden." Es ist zweifellos, daß diese Bestimmungen direct gegen die Orden gerichtet sind. Ein Anhang aus dem Jahre 1806 ändert einige der im Vorstehenden angegebenen Bestimmungen unwesentlich ab.

Die Festschrift des Heidelberger S.C. zum 500jährigen Universitätsjubiläum: „Das Corpsleben in Heidelberg während des 19. Jahrhunderts" (Heidel-



Corpsbild der Brunsviga zu Göttingen (um 1837).

berg 1886) berichtet über die Zeit vor 1810 nur sehr wenig. Bemerkenswerth ist folgende Stelle, die über die Landsmannschaften zwischen 1805 und 1810 urtheilt (S. 19): „Daß die grundsätzlichen Vorschriften, welche die Regeln (sc. der Rhe-

nanen, auf welche hier Bezug genommen ist) aussprechen, in der Uebnng des täglichen Lebens nicht zu reiner Gestaltung kamen, wird uns von vielen Seiten bezeugt. Was die Landsmannschaften den Orden zum Vorwurf machten, wurde auch von ihnen selbst nicht vermieden. Ein starrer Formalismus und die Sucht zu renommiren, d. h. durch rohe Gewalt und die ausschließliche Herrschaft Einzelner das Leben auf der Hochschule zu leiten, erweckte in- und außerhalb der Landsmannschaften lebhaften Widerspruch. So gelangte es im Juni 1807 zum Vortrage in der Sitzung des akademischen Senates, daß unter den Akademikern eine Spannung darüber obwalte, weil eine große Anzahl derselben sich in mehreren Gesellschaften vertheilt hätte und diese nun allen übrigen in keiner solchen Verbindung stehenden Studirenden gewisse Normen vorzuschreiben sich anmaßten, auch letztere gewissermaßen eine Geringschätzung empfinden ließen." Es wurde nun beschlossen, die besonders compromittirten Persönlichkeiten zu verwarnen, aber der Erfolg blieb aus; die Unzufriedenheit steigerte sich und „mehrere Landsmannschaften, wie die Schwaben und Vandalen, lösten sich deshalb noch im Jahr 1807 formell auf." Ob diese Zeitangabe richtig ist, möchte ich bezweifeln, obwohl auch Pfitzner („Zur Geschichte des Heidelberger Corps", A.M. IV. S. 331) das Wintersemester 1806 auf 1807 angiebt; wenigstens scheint mir aus den Kloß-schen Papieren hervorzugehen, daß die Suevia bis 1808 bestanden habe. Jedenfalls bestand sie noch am 26. November 1807, denn mir liegt ein von diesem Tage datirter Vertrag der „schwäbischen Gesellschaft" mit dem Gastwirth Stöß vor, durch welchen erstere ein Kneipzimmer zunächst bis April 1808 miethet; aber auch im Januar 1808 muß die Suevia noch bestanden haben, denn am 7. d. M. schreibt Kreß aus seiner Heimath, er könne nicht mehr „in die Mitte der Schwaben" treten, weil ihn sein Vater nach Gießen schicken wolle.

Ein Zeichen der Opposition gegen die Gepflogenheiten der damaligen Landsmannschaften ist die (undatirte) „Vorstellung der Renoncen an die Landsmannschaften um Aufhebung des Verbots ihrer Sekundagen", die sich bei den Kloß'schen Acten befindet. „Ein von den hier vereinigten Landsmannschaften gegebenes Gesetz bestimmt, daß das Recht, bei Duellen zu sekundiren, nur Mitgliedern der Landsmannschaften zustehen soll. Es war natürlich, daß viele durch Gesinnungen oder Verhältnisse' von dem Eintritt in eine Landsmannschaft Abgehaltene dennoch jener öffentlichen Achtung, die mit dem Genuß der Ehrenrechte auf der Akademie eng verknüpft ist, nicht entsagen wollten und sich zu verbinden suchten, um deshalb Vostellungen zu machen. Allein aus dieser Ursache, ohne Haß und Groll gegen Einzelne oder gegen die Landsmannschaften überhaupt, ohne Nebenabsichten geheimer Verbindung oder den Plan, eine neue Landsmannschaft zu begründen, sind wir zusammengetreten und die Aufhebung des Gesetzes trennt die bloß für diesen Augenblick zusammengetretene Verbindung. — Die Bewilligung dieses Gesuchs kann für die Landsmannschaften nur ehren-

voll sein, weil sie dadurch beweisen, daß sie die Rechte Einzelner achten, sie kann weder ihrem Ansehen noch ihren Zwecken schaden, denn die Gründe, die größtentheils die Renoncen bisher bewogen hatten, Sekundanten aus den Landsmannschaften zu wählen, und die Zeugen, die jedem Duell beiwohnen, sichern die Aufrechterhaltung der Gesetze des Komments genugsam, dessen Garantie jeder von uns den Landsmannschaften gern anvertraut sieht, wenn sie durch Bewahrung der Rechte Aller sich dazu berufen zeigen. — Zur Sicherung dieser Rechte wünschen wir ferner eine Festsetzung des Verhältnisses zwischen uns und den Landsmannschaften, die keiner Veränderung mehr unterworfen sei. Wir erwarten baldigst schriftliche Antwort, welche einem jeden der Unterzeichneten übergeben werden kann" (46 Unterschriften).

Wie wir sehen, waren damals die Forderungen der Renoncen noch nicht allzuweit gehend und wir dürfen glauben, daß sie im Repräsentantenconvent Fürsprecher gefunden haben. Jedenfalls entwickelte sich daraus die Spaltung, die wir schon in das Jahr 1807 verlegen können und der principielle Gegensatz mag sich dann soweit zugespitzt haben, daß die Schwaben und Vandalen sich vollständig von den andern trennten, mit den Renoncen gemeinschaftliche Sache machten und sich schließlich auflösten, wenn nicht äußere Gründe zu dieser Katastrophe geführt haben. Im Wesentlichen scheint der Gegensatz darin bestanden zu haben, daß die Neuerer die bisherige Allmacht der Senioren und Repräsentanten beseitigt, und den Schwerpunkt der Entscheidungen in die Einzelconvente verlegt wissen wollten. —

Die bis 1810 weiterbestehenden Landsmannschaften der Westfalen, Kurländer, Ober- und Niederrheiner schlossen sich (Pfitzner a. a. O.) nun näher aneinander an und stellten einen Komment auf, in dem sie sich gegenseitig als „Gesellschaften" anerkannten, während die Mitglieder der aufgelösten Suevia und Vandalia zu einer zwanglosen Vereinigung „Urania" zusammentraten und auf dieser Basis in dem angeführten Sinn weiterwirkten. Sie hatten naturgemäß großen Anhang unter den Renoncen und auch die Kurländer und Unterrheiner zeigten sich ihren Bestrebungen geneigt; die Westfalen und Oberrheiner aber wiesen alle Neuerungen schroff von sich.

Der Gegensatz kam am 22. März 1810 zum Ausbruch. Wegen Störung einer Mensur zwischen den Kurländern und Westfalen machte der Senior der ersteren v. Sacken dem Westfalen-Senior v. Camptz den Vorwurf, die Mensur sei von jener Seite aus gepetzt worden. Der Westfale antwortete mit „Hundsfott" und erhielt von dem Kurländer eine Ohrfeige. Dafür steckten ihn die Westfalen und Oberrheiner in den Verruf und lösten zugleich das S.C.-Verhältniß. Der Westfale, welcher der Gegenpartei den Verruf ankündigte, erhielt wiederum eine Ohrfeige und nun kam es zu einer wüsten Scene, in deren Verlauf die Kurländer und ihr Anhang Anstalten machten, das Kommershaus der Westfalen zu stürmen (s. Bild S. 201). Der Senat legte sich ins Mittel und brachte die Parteien vorläufig zur Ruhe. Es wurde Militär von Mannheim requirirt und mehrere

Relegationen sowie erneutes strenges Verbot der Landsmannschaften bildeten das Ende der Untersuchung. Der Kurländersenior v. Sacken war inzwischen von dem Westfalensenior im Pistolenduell erschossen worden.

Nachdem so die alten Verhältnisse ein Ende mit Schrecken genommen hatten, konnten die neueren sich entfalten, zumal die akademische Behörde trotz des officiellen Verbotes das Bestehen der in vielfacher Hinsicht für die akademische Diciplin förderlichen Landsmannschaften nicht ungern sah.

Die Oberrheiner und Westfalen bestanden zwar in ihrer alten Form weiter, aus den übrigen Landsmannschaften und ihrem Anhang aber bildeten sich 5 neue, die sich schon damals als „Corps" bezeichneten, nämlich

1. Kurländer, grün-blau-weiß, Zeichen wie früher (Z.T. 63). — 2. Rheinländer, (27. III. 10, Forsetzung der Niederrheiner) mit blau-roth-weiß und Gold; Zeichen Z.T. 64. — 3. Vandalen (23. III. 10) mit blutigroth u. Gold; Zeichen Z.T. 65. — 4. Schwaben (27. III. 10) mit schwarz-gelb-weiß; Zeichen Z.T. 66. — 3. Hannoveraner (April oder Mai 1810) mit blau-roth; Zeichen Z.T. 67. —

Der mir vorliegende Komment („Actum Heidelberg im May 1810") stellt die oben betonte Principienfrage an die Spitze: „§ 1. Die Basis dieses Komments ist Gleichheit der Rechte aller Studirenden, sofern sie sich nicht durch ihre eigenen Handlungen Ehrlosigkeit zugezogen oder auf eine in den Gesetzen bestimmte Art sich des Anspruchs auf vorzügliche Ehre unwürdig machten." Die folgenden Bestimmungen besagen: Jeder Student, der ein Jahr auf Universitäten zugebracht hat, wo er in seinem Fach promoviren konnte, kann coramiren, fordern und secundiren (hier ist also die früher erwähnte Forderung der Renoncen erfüllt). Es können sich soviel Corps constituiren, als nur wollen, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen: sie müssen eine dauernde Organisation, nur honorige Studenten als Mitglieder haben, deren Zahl mindestens 12 betragen muß, wenn der S.C. nicht eine geringere Zahl zulassen will. Die innere Verfassung muß „den Grundsätzen des Komments von der Gleichheit der Rechte aller Studirenden getreu sein und bleiben." Die Organisation muß den andern Corps angezeigt werden, die ihre Anerkennung nicht verweigern dürfen, wenn die schon genannten Requisite vorhanden sind, wenn die gewählten Namen und Farben mit denen bereits existirender Corps nicht collidiren und wenn keins der Mitglieder aus dem Kanton eines andern Corps stammt.

Die Mitgliederlisten und Chargen werden gegenseitig mitgetheilt; kein Corps hat einen Vorrang vor dem andern.

Den Verfassern des Komments schwebten offenbar die alten Verhältnisse vor Augen, als sie schrieben „die Universität habe sich in 5 Corps getheilt" und (§ 11): „Jeder honorige Student muß sich in das Corps, wozu er nach dieser (nämlich der im Komment vorher festgesetzten Kantons-) Vertheilung vermöge seines Geburtsortes gehört, einschreiben lassen und den Komment mit seinem Ehrenwort anerkennen.

Alsdann ist er berechtigt, an allen allgemeinen Burschenangelegenheiten Antheil und Stimme zu haben." Diese principielle Stellung wird aber wohl schwerlich in der Praxis Ausdruck gefunden haben, wie auch die Revision des Komments von 1813 zeigt. — Der übrige Inhalt des Komments ist im „Corpsleben" S. 25 im Auszug wiedergegeben; er weicht nicht von dem gleichzeitigen Jenenser Komment ab.

Daß die neuen „Corps" sich im Wesen von den alten Landsmannschaften nicht unterschieden, leuchet ein. Hier wie dort finden wir noch das alte Landsmannschaftsprincip durch die Kantonsvertheilung gewahrt, die freilich jetzt mehr den practischen Zweck hatte, eine Ursache der häufigen Häkeleien in Folge des Wegnehmens von Füchsen zu beseitigen; auch der Komment ist im Wesen der alte. Der Unterschied besteht nur in dem Grundsatz, daß alle Studenten dem Komment gegenüber gleiche Rechte haben — ein Grundsatz, dessen practische Durchführung naturgemäß in einzelnen Punkten, wie Repräsentation und Duell, nicht möglich war. Niemand wird aber angesichts der berichteten Thatsachen von einer Umwandlung der Landsmannschaften in Corps reden können.

Die neuen Corps ignorirten die beiden von früher her noch bestehenden Landsmannschaften der Westfalen und Oberrheiner und ratificirten den neuen Komment am 1. Juni 1810. Schon am 4. Juni kam in Folge einer Anzeige des neuen Prorectors Ackermann ein Commissar von Karlsruhe, der Verhaftungen und Haussuchungen anordnete. Zwei Vandalen, v. Stosnowski und Klausen, wurden auf den Dilsberg gesetzt, von wo sie nach Jena entwichen. Ein Aufruhr veranlaßte die Herbeiziehung von Militär und schließlich wurden (im Ganzen) 44 Studenten relegirt, viele, namentlich Kurländer, verließen Heidelberg freiwillig. Die fünf Corps überdauerten diesen Sturm; wenn sie auch durch die äußeren Verhältnisse gezwungen waren, sich möglichst verborgen zu halten, so ermöglichte ihnen doch das versöhnliche Auftreten des neuen Universitätsamtsmanns Jolly im Ganzen eine ruhige Existenz, die nur von gelegentlichen Untersuchungen beeinträchtigt wurde. Daß die freie Bewegung hauptsächlich durch den Druck der Fremdherrschaft gehemmt wurde, der in Baden, obwohl es zum Rheinbund gehörte, nicht weniger als anderwärts zur Geltung kam, ist im „Corpsleben" (S. 25) sehr richtig hervorgehoben. So traten denn auch erst im Jahre 1813 die Corps wieder mehr hervor und zwar zeigten sie sich, offenbar in Folge der Erhebung, nun einiger als früher. Die alten Landsmannschaften der Oberrheiner hatten sich den übrigen angeschlossen und neue Corps waren entstanden, während die Hanoveraner und Vandalen sich aufgelöst hatten.*)

*) Letztere nach einigen Angaben 1813; dagegen berichtet Pabst in Theod. Müllers Jugendleben, daß der Jenenser Vandale Schnelle im Sommer 1811 nach Heidelberg gereist sei, um hier für die Stiftung einer Vandalia zu wirken. Bei der Stiftung der Jenenser Vandalia (13. I. 1811) waren auffallend viele Heidelberger Vandalen betheiligt, was in Verbindung mit der Relegation von Klaußen und Stosnowski auf die Auflösung der Heidelberger Vandalia in Folge der Katastrophe vom Juni 1810 schließen läßt.

Am 29. September 1813 wurde der revidirte Komment von den Vertretern von acht Corps ratificirt und garantirt, nämlich:

1. **Kurländer**, Farben und Zeichen wie früher; 2. **Holsteiner**: roth-weiß, Zeichen Z.C. 68; 3. **Nassauer**: violenblau-gelb, Zeichen Z.C. 69; 4. **Niederrheiner** (so nannte sich offenbar die Rhenania wieder seit dem Eintritt der Oberrheiner): blau-roth-weiß mit Gold, Zeichen wie früher; 5. **Oberrheiner**: blau-roth-weiß mit Silber, Zeichen wie die Niederrheiner mit zugefügtem ffR.; 6. **Schwaben** mit den alten Farben und dem Zeichen Z.C. 66, 1813; 7. **Schweizer**: grün-roth mit Gold, Zeichen Z.C. 70; 8. **Westfalen**: grün-schwarz-weiß, Zeichen Z.C. 71. — Die Bestimmungen des neuen Komments weichen nur unwesentlich von denen des früheren ab. Wieder steht an der Spitze der unveränderte Paragraph von der Gleichheit der Rechte aller Studenten und abermals wird von der Constitution jedes neuen Corps verlangt, daß sie diesem Grundsatz getreu sei. Wieder darf jeder Student seine Angelegenheiten im Repräsentanten-Convent mündlich oder schriftlich vorbringen, aber jetzt wird bestimmt, daß er sich von irgend einem Corps einführen („produciren") lassen muß. Coramiren darf jeder Student; bezüglich des Sekundirens aber hatte man offenbar eingesehen, daß früher zu weit gegangen worden war, denn in § 69 heißt es: „Niemand darf sich ohne Sekundanten schlagen. Das Recht zu sekundiren hat **freilich** jeder **Bursche**, jedoch dürfen Bursche, die nicht Mitglieder eines Corps sind, **nur** unter der Firma, d. h. im **Namen und mit der Einwilligung irgend eines Corps sekundiren**".

Von den eben genannten 8 Corps suspendirte sich die Holsatia schon im Winter 1813/14 wegen Mitgliedermangel, während die übrigen weiter bestanden. —

Ich brach die Darstellung der **hallischen** Verhältnisse mit dem Verbot vom 26. Januar 1802 ab (s. S. 176) und fahre nun chronologisch fort:

Bald nach dem Verbot traten die Kränzchen wieder zusammen: Märker, Pommern, Westfalen und Sachsen, die durch Vereinigung der Magdeburger und Halberstädter entstanden waren (21. Juni 1802 mit grün-roth-weiß); die Schlesier, die ebenfalls wieder ein Kränzchen bildeten, blieben von dem Kartell ausgeschlossen, weil man ihnen, wie der Pommernsenior Gibson in einer späteren Untersuchung aussagte, zur Last legte, daß sie die Veranlassung zu der Auflösung der Kränzchen (1801) gegeben hätten und man ihnen deshalb nicht traute. Aber etwa um 1804 finden wir sie wieder im Kartell mit den übrigen Kränzchen.

Eine sehr interessante Darstellung des damaligen landsmannschaftlichen Lebens hat (anonym) Prof. Moldenhauer*) nach Tagebüchern eines alten hallenser Märkers in der Köln. Zeitung 1897, Nr. 628 ff. gegeben unter dem Titel: „Aus

*) Der Verfasser der vorzüglichen Apologie „Das deutsche Corpsstudententhum und seine Bedeutung", Köln 1897.

dem Studentenleben in Halle am Anfang dieses Jahrhunderts". Der Verfasser jenes Tagebuches, ein Salzwedeler, kommt im Sommer 1802 nach Halle und schließt sich gleich seinen Landsleuten, den Märkern an, ohne aber eine Ahnung davon zu haben, daß innerhalb dieses Kreises ein Kränzchen bestehe. Er trägt am Helm einen weiß-orangenen „Stutzer", der also lediglich die Bedeutung hat, daß der Träger aus der Mark stammt. Mit seinen Landsleuten besucht er regelmäßig den Fechtboden. Beim Fuchscommersch in Riedeburg präsidiren die Präsides in Stürmern mit orangefarbener Kokarde; er schmollirt mit vielen und macht den Landesvater mit und doch weiß er noch nichts von einer engeren Verbindung. Erst nachdem er zum „Brenner" gebrannt ist und die „Brenncondition gestoßen" hat, wird er gegen das Ehrenwort der Verschwiegenheit von einem Freunde von der Existenz des Märkerkränzchens unterrichtet und ihm der Eintritt angetragen. Gefochten hat er bis dahin noch nicht, trotzdem aber wird er mit zwei andern am Stiftungstag der Marchia (24. November) feierlich recipirt.

„In der Mitte des Saales stand ein mit schwarzem Sammt gedeckter Tisch, die Decke hatte eine orangefarbene Kante und in den Enden (Ecken) waren in einem goldgestickten Kranze die verschlungenen Buchstaben des Namens der Marchia in ebensolcher Stickerei. Auf jeder Ecke stand ein brennendes Licht und in der Mitte lagen zwei entblößte Hieber kreuzweise auf den Statuten. Vor diesem Tisch stand der Senior und an jeder Seite des Tisches saßen die fünf Vorsteher und der Secretär, die Uebrigen saßen an den Wänden im Halbzirkel auf jeder Seite umher; vor dem Tische dem Senior gegenüber standen drei ledige Stühle, auf die wir uns setzen mußten. Jetzt hielt der Senior eine aufgesetzte Rede, worin er vorstellte, daß drei neue Brüder des Bundes aufgenommen würden, die sich mit ihnen vereinigten, um ewig treue Freunde und Brüder mit ihnen zu sein. Er ermahnte uns, die bis jetzt mit ihnen nichts anderes als ein gemeinschaftliches Vaterland vereinigte, uns dieses Vorzuges würdig zu beweisen, treu, muthig und standhaft zu sein, den unglücklichen Mitbruder zu retten zu suchen und nichts zu leiden, was unserer Ehre nachtheilig wäre. Dies mußten wir mit einem Ja! versprechen, dann alle drei die Rechte auf die Statuten legen und sagen: Wir schwören! — Jetzt standen die Vorsteher auf nebst dem Senior, faßten zusammen mit uns die Hände kreuzweis in dem Kreis und sangen mit einander das schöne Lied:

Auf Brüder, reichet Euch die Hand
Und knüpft das Band
Der reinsten Zärtlichkeit.
Unsern Bund trennt nur der Tod,
Kein Geschick und keine Noth
Soll unsre Freundschaft trennen.
Einst werden wir uns wiedersehn
Und fester stehn
Und unsern Bund erneu'n u. s. w.

Ich muß sagen, die übrigen Ceremonien ließen mich kalt, aber jetzt in dieser brüderlichen Stellung dieses sorgenhebende Lied zu singen, ergriff und erschütterte mich im Innern. Ich sang es in Enthusiasmus, fest entschlossen, Bruder unter Brüdern im eigentlichsten Sinne dieses Wortes zu sein. . . . Als dies vorüber war, folgte der Bruderkuß von den andern . . . Die Anzahl aller Mitglieder des Kränzchens mag sich auf 35—40 belaufen." — Von einem numerus clausus ist hier also, wie wir sehen, nicht mehr die Rede. Ueber die innere Form des Kränzchens geben weitere Aufzeichnungen in dem besprochenen Tagebuch Kunde. Der Zweck des Kränzchens ist Freundschaft und Bruderliebe, Moralität, Aufrechterhaltung eines vernünftigen Studententhums, Bestrafung ehrloser Studenten und prellender Philister u. s. w. Die ganze Verbindung besteht bloß aus







Auszug der Studenten aus Erlangen nach Altdorf, 26. Februar 1822, Rückkehr am 3. März und Vivat auf dem Markte. Nach gleichzeitigen Stichen.

Märkern, die unter einem Senior stehen, dem 5 Vorsteher und ein Secretär beigegeben sind. Die Vorsteher haben jeder eine gleichmäßige Anzahl der übrigen Mitglieder unter sich, denen sie die Convente u. dergl. ansagen, ferner sehen sie darauf, daß jeder der Ihrigen vier Stunden in der Woche am Fechten theilnimmt und übernehmen den Fechtunterricht. Die Convente sind 1) Seniorenkonvente, 2) Convente des Seniors mit den Vorstehern, 3) Convente des ganzen Kränzchens. Die übrigen Kränzchen sind das Westfälische, Pommerische und Preußische (?diese Angabe muß auf einem Schreibfehler beruhen; es können nur die Sachsen gemeint sein); alle diese Kränzchen stehen mit den Märkern in Kartell.



Stoßmensur in Erlangen um 1750.
Nach einem Oelbild im Besitz der Freifrau v. Rotenhan. (Verspätet zugänglich geworden.)

„Das vorzüglichste in den Gesetzen ist, nichts der Ehre Nachtheiliges auf sich sitzen zu lassen oder zu thun und in den Versammlungen . . . pünktlich zu erscheinen, das zu befolgen, was mit Stimmenmehrheit zum Wohl und Nutzen beschlossen wird und dann in allen Dingen verschwiegen zu sein. Die Abgaben betragen 4 Thlr. jährlich und bei der Reception vom Hundert des Wechsels einen Thaler. Die Kasse bezahlt die Musikanten, Hieber, Fechthandschuhe, das Komitat, den Kandidatenwagen, den Saal des Convents und viele andere Dinge." Bei Gelegenheit seiner Reception erfuhr der Tagebuchschreiber auch, daß das märkische Kränzchen durch die scheinbare Auflösung im Winter 1801 nicht unterbrochen worden sei.

Als merkwürdige Thatsache sei hier noch constatirt, daß der Verfasser des Tagebuches, obwohl während seiner ganzen Studienzeit Mitglied des märki-

schen Kränzchens, niemals eine Mensur geschlagen hat. Ich habe auf diese Verhältnisse noch im Zusammenhang zurückzukommen.

Eine schwere Katastrophe brach über die hallischen Kränzchen im Frühjahr 1803 herein. Im Sommer 1801 waren hallische Studenten in Leipzig von dortigen Studenten gereizt und gröblich insultirt worden. Die Hallenser verhängten deshalb über die Leipziger Studentenschaft Verschiß. Im Januar oder Februar 1803 siedelten mehrere Hallenser nach Leipzig über und nun begannen die Leipziger, die inzwischen vier Kränzchen unter sich gestiftet haben sollten, durch einen der Ihrigen Verhandlungen wegen Aufhebung des Verschisses. Drei Leipziger, v. Oertzen, v. Fircks und v. Heyking (also Kurländer) kamen nach Halle zu einer Unterredung mit den Senioren und nun wurde ausgemacht, daß 6 Partieen ohne Sekundanten gefochten werden sollten.

Die Mensuren fanden am 13. März im Posthorn bei Reideburg statt. Der Pommer Gibson und der Sachse Kahmann verwundeten ihre Gegner, der Märker Oppen erhielt einen Schmiß ins Gesicht. Dann trat der Westfale Wiedenhoff gegen einen als Stud. Schürling vorgestellten Leipziger an, der aber der berüchtigte Raufbold Otto gewesen sein soll, von dem man sagte, er lasse sich zum Duelliren dingen. Das mehr citirte Märkertagebuch erzählt: „Da trat ein Westfale an, dessen Gegner ein hahnebüchener, ältlicher, wild aussehender Kerl war, welcher sich schon vorher hatte verlauten lassen, er wolle einen abschlachten. Der Kerl haute so fürchterlich, daß er den Lägel (den Hieber des Hallensers) an zwei Stellen von einander hieb und als der Westfale die Prime anzog, hieb er a tempo mit verwandtem Arm über die Brust herunter, dann noch einmal zurück und wieder von oben nieder, sodaß der arme Westfale, der noch außerdem einen wuchtigen Hieb über den Arm erhielt, tödtlich verwundet zusammenstürzte. Der Leipziger stand ganz gleichgiltig vor seinem Gegner, ging an den Tisch und stopfte sich mit aller Seelenruhe seine Pfeife mit den Worten: Nu will ick mir mine Pipe stoppen! . . . Wie man sagte, war er, wie noch einige von den Kerls, wer weiß woher verschrieben."

Die Suite war damit zu Ende, die weiteren Partieen wurden abgesagt und die Leipziger zogen auch ihre weiteren 40 Forderungen, die nach jenen 6 noch ausgemacht werden sollten, zurück.

Wiedenhoff starb nach wenigen Tagen, und die daraufhin eingeleitete Untersuchung brachte wieder die Existenz der Kränzchen zur officiellen Kenntniß der Behörde. Drei der Duellanten erhielten 10 Jahre Festung, von denen ihnen aber bald 7 durch die Gnade des Königs geschenkt wurden, einer 1½ und einer 1 Jahr. Die Vorsteher der Kränzchen wurden mit dem Konzil, die Mitglieder mit einem Verweis bestraft; außerdem sollte jedem, der schon 1801 bei der damaligen Auflösung der Kränzchen betheiligt gewesen war, ins Abgangszeugniß geschrieben werden: „Der Studiosus N. N. hat sich während seines hiesigen Auf-

enthalts höchst verdächtig gemacht, gegen sein an Eidesstatt gegebenes Versprechen an gesetzwidrigen Verbindungen Theil genommen zu haben." (König S. 146.)

Nichtsdestoweniger bestanden die Kränzchen weiter. Im Jahre 1803 bildete sich gegen sie ein Verein von Wilden, der nach seiner Kneipe in den Fleischscharren „die Scharnisten" genannt wurde. Dieser Verein gab keine Satisfaction und „schien es überhaupt darauf anzulegen, einen Knotenton unter den Studenten aufzubringen". Obwohl er über 80 Mitglieder zählte, konnte er doch nichts ausrichten; überall wurden die Scharnisten als Knoten tuschirt, da sie „ein Auswurf von allen Landsmannschaften waren". „Von den Füchsen der Kränzchen hatten sie einige an sich gezogen, allein die besten kehrten von selbst wieder zurück und hielten sich zu ihrer Landsmannschaft". Eine gewaltige Keilerei in der Steinstraße bildete das Ende. — Es scheint, daß die Saxonia sich inzwischen, vielleicht in Folge des Wiedenhoffschen Duells und der Verhaftung ihres Seniors Kahmann, vorübergehend aufgelöst habe, denn die spätere Saxonia führte als Stiftungstag den 3. August 1804 (nach anderen Angaben den 12. Juli 1804) und hatte auch von dieser Zeit an die früheren Farben in dunkelblau-weiß-hellblau umgewandelt — offenbar im Anschluß an die Jenenser Sachsen.

Die folgenden traurigen Ereignisse unterbrachen das hallische Studentenleben jäh. Nach der Schlacht bei Jena riefen die Studenten dem Bonaparte ein Pereat — vielleicht hat dieser Umstand dazu beigetragen, daß Napoleon die Universität Halle aufhob (19. October 1806). Die Studenten mußten Halle verlassen. Den Bemühungen Niemeyers gelang es, die westfälische Regierung, welcher Halle nun unterstand, zur Wiedereröffnung der Universität zu bewegen und Ostern 1808 fand diese denn auch feierlich statt; freilich war Bonaparte sehr ungehalten darüber. Sofort zeigte sich auch das Verbindungsleben wieder; schon 1808 sind wieder Westfalen und Sachsen nachweisbar. In Helmstedt hatten sich 1808 zwei Landsmannschaften gleichen Namens gebildet, die mit den hallischen Westfalen und Sachsen in Verbindung traten. Als aber die Helmstedter genöthigt waren, ihre Landsmannschaften aufzulösen, ärgerten sich die Hallenser darüber derartig, daß sie die Helmstedter in einem Briefe „elende Wichte" nannten, worauf die letzteren mit „dumme Jungen" reagirten. Beide steckten sich dann gegenseitig in Verschiß.

Die Universität Helmstedt wurde Ostern 1810 von der westfälischen Regierung aufgehoben und ein Theil der Studenten kam nach Halle. Die ehemaligen Landsmannschafter unter ihnen fühlten sich aber von dem Ton der Hallenser abgestoßen und suchten ihren Verkehr mit Wilden. Unter ihnen war der ehemalige Helmstedter Sachse Oelze, von dem die Hallenser verlangten, daß er sich aus dem Verschiß pauken solle. Er ging auch mit dem Westfalen Meckel (früher Sachse in Jena) los, mußte aber nach dem ersten Gang suspendiren, da

der Gegner die gebotene Satisfaction nicht annahm. Die Fortsetzung der Suite verweigerte er und nun kam er aufs Neue in Verschiß; zwischen ihm und seinem zahlreichen Anhang einerseits und den Landsmannschaften andererseits bestand von da an eine Spannung, die sich in zahlreichen scandalösen Auftritten äußerte. Schließlich „petzte" Oelze und die Untersuchung gegen die Sachsen und Westfalen begann (Juli 1810). Die Senioren wurden relegirt, die übrigen, auch Oelze, consiliirt. Im Verlauf dieser Sache stellte sich heraus, daß Oelze und sein Anhang von den Gegnern mit dem später oft gebrauchten Namen „Sulphuria" oder „Schwefelbande" belegt worden war*); die Sulphuristen aber hatten sich auf dem Weg der Retourkutsche gelöffelt, indem sie die Kränzianer „Pechhengste" nannten.

Schon im Sommer hatten die Sulphuristen eine engere Verbindung unter dem Namen „res publica" mit den Farben schwarz-roth-gold gebildet. Von Herbst 1810 an und besonders durch die Entfernung Oelze's ging diese Verbindung rasch zurück; sie kam mit den Senioren der Westfalen und Sachsen überein, sich aus dem Verschiß zu pauken, was mit 6 (nach anderen 10) Partieen geschah und nun hörte die Spannung auf. Im Sommer 1811 entstand aus der Sulphuria eine neue Marchia mit orange-weiß-gold unter dem Senior Goldmann, bald darauf auch eine Borussia und Pomerania. Diese fünf Kränzchen, wie sie immer noch genannt wurden, stellten eine Kantonsvertheilung auf. Ueber sie und ihre Stellung zur übrigen Studentenschaft berichtet Voigt in den „Skizzen aus dem Leben Hoffbauers" (Halle 1869) nach Mittheilungen von Zeitgenossen: „Eine Spannung zwischen den Landsmannschaften und den Wilden herrschte nicht. Die meisten der letzteren standen auch mit irgend einer der Landsmannschaften in einem gewissen Zusammenhang, indem sie mit ihnen den Fechtboden besuchten oder an ihrer Kneipe theilnahmen. Derer, die ganz auf eigene Hand lebten, waren nur wenige. Wie aber alle Kraft eines Volkes im corporativen Leben liegt, so hatten auch die studentischen Corps eine tonangebende Stellung. Ward einem Wilden Veranlassung gegeben, sich zu duelliren, so mußte er losgehen, aber einen Sekundanten sich von den Corps erbitten. Denn Wilde durften nicht sekundiren. Wollte einer sich nicht schlagen, so kam er entweder in Verruf oder ward mit der Hetzpeitsche durchgehauen. Von den Landsmannschaften waren am wenigsten geachtet die Westfalen, bei denen schon der Name Anstoß erregte (obwohl sie ja mit dem napoleonischen Königreich Westfalen gar nichts zu thun hatten! F.) und den Sachsen, die durch ihr wüstes Wesen, Saufen und ausschweifendes Leben Widerwillen erregten. Die Pommern, die meistens aus der Provinz Pommern selbst waren, hatten etwas

*) Diese Bezeichnung soll von der Bernadotte'schen Avantgarde, die nach der Schlacht bei Jena unter General Dupont Halle zuerst besetzte, den Haß der Bevölkerung in erster Linie auf sich zog und wegen der gelben Aufschläge so genannt wurde, hergeleitet sein.

derbes, zum Theil Rüdes, aber dabei doch Kräftiges und waren nicht unbeliebt. Daß sie mit einem gewissen Stolz auf ihr specielles Vaterland sahen, das immer die besten Soldaten geliefert und durch die Vertheidigung Colbergs sich noch frischen Ruhm erworben hatte, ließ man sich gerne gefallen. Einen Gegensatz zu den Sachsen bildeten die Märker, damals zwischen 20 und 30 Mann stark. Sie zeichneten sich aus durch eine noblere Haltung, suchten ihre Ehre nicht in unmäßigem Trinken und waren durch die sittlichen Grundsätze, die sie verfolgten, der späteren Burschenschaft ähnlich." Wir wollen bei dieser Schilderung, welche den Preußen ganz unbeachtet läßt, feststellen, daß sie von Märkern und Theologen (Weber und Hoffbauer) ausgeht.

Hoffbauer wurde als Brander in das Kränzchen recipirt und wegen seiner persönlichen Eigenschaften alsbald zum Senior gemacht, obwohl er noch nicht auf Mensur gewesen war. Er holte dies aber bald nach und genoß in der Folge hohes Ansehen, welches bei der Erhebung gegen Bonaparte ihm eine führende Rolle zuwies. Ich komme darauf im Zusammenhang zurück und bemerke hier nur noch, daß das landsmannschaftliche Leben in Halle mit der Erhebung völlig erlosch, weil die meisten Studenten dem Aufrufe zu den Waffen Folge leisteten.

Ueber Leipzig haben unsere bisherigen Untersuchungen noch wenig Nachrichten zu Tage gefördert (s. S. 92) und auch die Zeit von 1800 an liegt mehrere Jahre lang ganz im Dunkeln. Es steht nur fest, daß die Orden, die verhältnißmäßig spät in Leipzig Fuß faßten, sich auch — abgesehen von Wittenberg — dort am längsten hielten. Die Amicisten, aus den Indissolubilisten hervorgegangen, scheinen die erste Rolle gespielt zu haben; außer ihnen bestanden Unitisten und Constantisten. — Wir lasen aber, daß bei Gelegenheit des Wiedenhoff'schen Duells in Halle die Rede davon war, die Leipziger hätten vier Kränzchen unter sich gestiftet (also um 1803) und die bei dieser Gelegenheit genannten Namen machen es nicht unwahrscheinlich, daß wenigstens die Kurländer sich nach dem Muster ihrer Landsleute an anderen Universitäten landsmannschaftlich verbunden haben. Aber es fehlt jegliche actenmäßige Andeutung dafür, vielmehr wird in den ältesten Berichten (von 1807) nur von Orden gesprochen.

Die Lusatia zu Leipzig ist in der glücklichen Lage, authentische schriftliche Aufzeichnungen eines ihrer Stifter, Stempel, zu besitzen, welche die Anfänge des Corpslebens in Leipzig klar beleuchten. Ich folge diesem Bericht im Nachstehenden*) und benutze zugleich die Berichtigungen und Zusätze, die ich Herrn Dr. Richard Andree verdanke.

Stempel kam 1807 nach Leipzig und fand die drei Orden der Amicisten, Constantisten und Unitisten im Zerfall. Gerade bei seiner Ankunft bildeten sich

*) Lusatia hat die Güte gehabt, mir ihre ältesten Acten zu überlassen.

drei Landsmannschaften oder Kränzchen, „deren Grundsatz war und festgehalten wurde, sich nach genau bestimmten Nationalgrenzen zu unterscheiden und deshalb Kartell untereinander zu errichten, wonach sich jede Verbindung verpflichtete, Keinen aus einer fremden Provinz anzunehmen“.

Die drei Landsmannschaften waren die Meißner unter v. Mandelsloh, die Thüringer unter Gottschalk und die Lausitzer unter Herrmann. Indessen scheinen diese Landsmannschaften anfangs noch nicht fest constituirt gewesen zu sein, wenigstens von den Lausitzern ist dies bezeugt. Herrmann, der ein guter Schläger war, bildete den Mittelpunkt, um den sich einige andere sammelten, zunächst wohl zu dem Hauptzweck, das Schlagen von ihm zu lernen. Bei einem Fuchscommers gesellten sich einige Füchse zu dem kleinen Kreis. Das war im Sommer 1807. Da trat ein gewisser Otto (nicht identisch mit dem Gegner Wiedenhoffs) auf mit der Absicht, das Ordenswesen zu verjüngen. Er sammelte einen großen Anhang und machte sich die Professoren geneigt durch die Zusicherung, er werde durch ein Ehrengericht den Duellen ein Ende machen. Die Senioren der Landsmannschaften, (auch „Herrmann gerirte sich als solcher, obwohl er noch nichts zu Stande gebracht hatte“) stellten nun den Otto zur Rede und verlangten klare Antwort, ob er eine Landsmannschaft oder einen Orden gründen wolle. Er gab vor, eine Landsmannschaft zu beabsichtigen, weil er sonst gleich mit den Seinen in Verruf gefahren wäre; aber auch so mußte er sich mit den andern pro patria schlagen, weil nach dem Kartell nur eine ungleiche Zahl von Landsmannschaften bestehen sollte. Nun mußte jede Landsmannschaft drei Chargirte zum Kampf stellen und dies veranlaßte Hermann, „seine Verbindung zu constituiren“ — am 7. September 1807 mit 7 Mitgliedern. In 8 Mensuren unterlagen die Landsmannschaften, nur Hermann paukte die 12 Gänge aus. Trotzdem aber machte sich Otto diesen Sieg nicht zu Nutze — seine Verbindung löste sich auf.

Während einer längeren Abwesenheit Hermanns fing das Wintersemester an, welches einen großen Zuzug von der inzwischen aufgehobenen Universität Halle brachte. Dabei waren mehrere hallenser Märker, welche sich nun der Lusatia anschlossen — unter ihnen besonders Korn und Krüger. „Da Herrmann nicht wiederkehrte, rückte Korn mit der Erklärung hervor, daß ersterer das Seniorat der Lausitzer an ihn abgetreten habe und Krüger bestätigte es. . . . . Herman habe sich voll Unmuth über seine Verbindung ausgelassen, da habe Korn zu ihm gesagt, er solle sie ihm abtreten und er sei sogleich dazu bereit gewesen“. Resignirt fügt der Berichterstatter hinzu: „Wir wußten nicht, woran wir waren, konnten auch durch Briefe nichts erfahren, wie es stand und ließen als Füchse geschehen, was wir nicht ändern konnten. So übernahm Korn das noch keineswegs erledigte Seniorat und Hermann erkannte es nach seiner endlichen Rückkehr öffentlich an“.

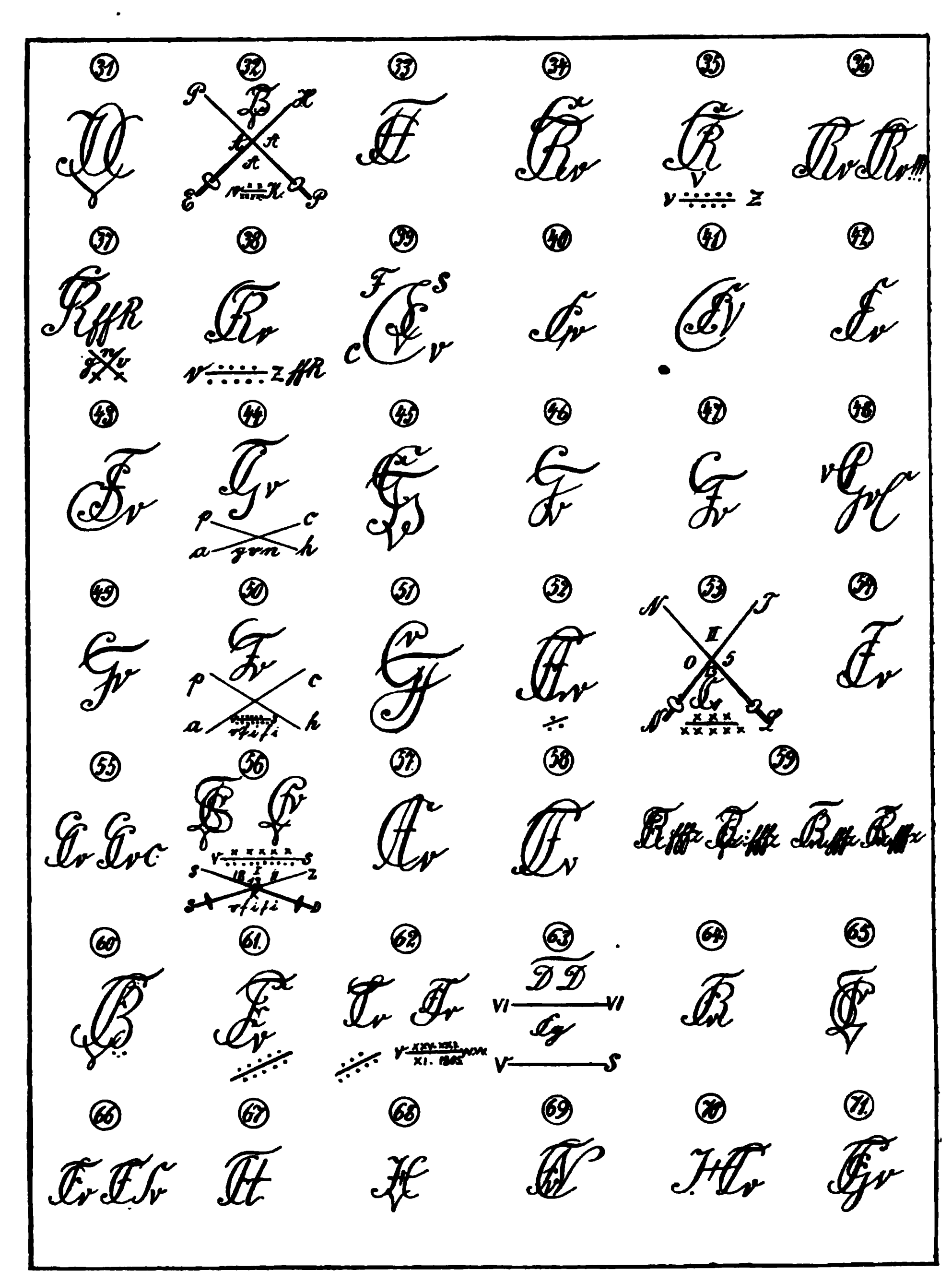
Ich habe diese Verhältnisse genau nacherzählt, weil sie ein interessantes Streiflicht auf die damalige Stellung der Senioren werfen. Sie sind der Mittelpunkt, die Herren, die über „ihre Landsmannschaft" verfügen, der Senior drückt seiner Verbindung das Siegel auf und was er thut, ist recht. Dies ist das von den alten Landsmannschaften überkommene Erbtheil, welches in Heidelberg zu den Differenzen in der Zeit vor 1810 und dann zu der Gründung der neueren Landsmannschaften mit den Namen „Corps" führte, die ausdrücklich den Schwerpunkt in die Gesammtheit der Mitglieder, in die Konvente legte. So giebt denn auch die älteste erhaltene Constitution der Lusatia vom Januar 1808, welche Korn aufgestellt hat, dem Senior ganz außerordentliche Rechte. (A.)

Die Lusatia hatte ihren Uebergang an Korn nicht zu bereuen. „Er war ein geborener Senior, dazu in guter Schule bei den Märkern gewesen." Alle liebten ihn und er verstand es, die Verbindung bald in Flor zu bringen. Aber auch für die Gesammtheit des Leipziger Corpslebens ist sein Auftreten bedeutungsvoll geworden. Bis dahin gab es in Leipzig nur einen traditionellen Comment, „in welchem viel Barockes enthalten war." In den Seniorenconventen lenkte Korn immer und immer wieder die Aufmerksamkeit auf diesen wunden Punkt und machte schließlich die beiden anderen Landsmannschaften ebenso wie die eigene geneigt, einen neuen fixirten Komment anzunehmen. Dann ließ er sich den Komment der Märker kommen und setzte dessen Annahme glücklich durch (1808). „Es läßt sich mit Worten nicht aussprechen, wie viel dieses Unternehmen zur Verbesserung des Geistes und der ganzen Haltung auf der Universität beitrug; denn nun erwachte in jedem Studenten ein gewisses Rechtsgefühl und er lernte sich von anderen Menschen unterscheiden. Jeder, der auch nicht in einer Verbindung war, erkundigte sich darnach und machte gleichsam seinen Kursus darin. Und doch war man von oben her so sehr dawider eingenommen, daß man in den bald darauf eingeleiteten Untersuchungen eines Exemplars habhaft zu werden trachtete."

Als ein weiteres Mittel zur Hebung und Verbesserung des studentischen Sinnes führte Korn öftere große gemeinsame Kommerse ein, die auch von Wilden viel besucht wurden.

Aber die freie hallenser Art paßte noch nicht auf die Leipziger Verhältnisse; die Behörde wurde aufmerksam und bald geschah ein großer Schlag.

Noch bestand eine den Landsmannschaften feindliche Partei unter den Wilden, die nach hallischem Muster „Sulphuria" genannt wurde. Ihr Führer war ein gewisser Wittwer, aber auch der schon erwähnte Otto war dabei und bekam endlich mit Korn Skandal, der mit einem Anschiß des ersteren endete. Als dann noch der unglückliche Fall eintrat, daß der Thüringer Starcke in Folge einer unbedeutenden Wunde, die er von dem Lausitzer Walther erhalten hatte, starb, brach die Katastrophe herein. Obwohl nachgewiesen war, daß die



Zirkeltafel II.

Wunde an sich den Tod nicht herbeigeführt hatte, wurden doch Walther, Korn und noch 4 andere Lausitzer relegirt oder consiliirt. Die Lusatia bestand aber weiter, nur trat man von nun an vorsichtiger auf. „Die alten Hallenser waren allmählich vom Schauplatz abgetreten; die Epigonen, ein Mischlingsgeschlecht des hallenser und leipziger Geistes, führten einen neuen Akt auf. Die jugendliche Lust an rühmlich bestandener Gefahr kehrte nun auch wieder und gar mancher zierte seinen Ziegenhainer wieder mit Kreuzen und Strichen (Zeichen für Mensuren



Corpsbild der Rhenania zu Bonn, Sommer 1838.

und Secundagen). Aller Uebermuth aber und vorzüglich die bloße Renommage wurden scharf gezügelt, auf Fleiß und Anständigkeit wurde gehalten. Sehr bald kam es dahin, daß die Kränzianer für die ordentlichsten und zuverlässigsten auch bei den Philistern galten und viel Vertrauen genossen, während es unter den Wilden viele gab, denen das Siegel der Gemeinheit aufgeprägt war."

Der erste Wahlspruch der Lusatia war: Vanam Laudem Contemnunt Fortes, die Farben, damals blau-roth-gold, sind den Wappen der beiden Lausitzen entnommen: Oberlausitz goldene Mauer in Blau, Niederlausitz rother Stier. Am 13. Januar 1808 nahm die Landsmannschaft, weil die Lausitzer nach der

alten, damals und bis 1832 noch in Leipzig festgehaltenen Nationeneintheilung zur „polnischen" Nation gehörten, den Namen „Lausitzisch-polnische Landsmannschaft" oder Conjunctio Lusato-Polonica an. In der ältesten erhaltenen Constitution, die an diesem Tage unterzeichnet wurde, heißt es ausdrücklich: „Ein Grundgesetz, wovon nichts entbindet, ist, daß jedes Mitglied redlich und kräftig dahin wirke, daß die ebenso verderblichen als gesetzwidrigen Orden endlich aufgelöst werden." Es scheint hiernach, als ob um jene Zeit noch Reste der alten Orden in Leipzig existirt hätten. — Da man bei der Aufnahme von Polen und Schlesiern üble Erfahrungen gemacht hatte, legte die Verbindung am 9. August 1808 den auf Polen zielenden Zusatz zum Namen wieder ab und nannte sich fürderhin nur noch Lusatia; am 7. Juli 1809 wurde der Wahlspruch geändert in Laurea virtutis comes. Der Zirkel hatte dieselbe Gestalt wie heute. Zur gleichen Zeit wurden die früher der Landsmannschaft zugehörigen Polen und Schlesier, welche sich inzwischen einer sonst nicht bekannten „Walterischen Landsmannschaft" angeschlossen hatten, wieder aufgenommen.

Das Einvernehmen zwischen den drei Landsmannschaften erlitt eine Störung durch die Thüringer, welche sich Verletzungen des Kartells den Meißnern gegenüber erlaubten, indem sie Mitglieder aufnahmen, die nach der Länderverheilung zu den letzteren gehörten. „Da dies die Basis war, auf welcher das ganze landsmannschaftliche Wesen beruhte, so mußte auch daran festgehalten werden" (Stempel). — Im Herbst 1810 entstanden Streitigkeiten mit einer „Coterie der Adeligen und Reichen", welche sich den Landsmannschaften feindlich zeigte und es gab zahlreiche Relegationen, in deren Folge die Lusatia und wohl auch die Thuringia stark reducirt wurde, die Misnia sich aber auflöste. Einige Anhaltspunkte für die Beurtheilung dieser Vorkommnisse giebt der nachfolgende „Verschißbrief", den ich dem Werke „Th. Körner und die Seinen" von Peschel und Wildenow (Leipzig 1898) entnehme; das Original ist von Körners Hand geschrieben:

„An die respect. Landsmannschaften in Jena. Folgende zur Zeit in Leipzig Studirende (. . . Namen) hatten hier eine Sulphuria errichtet, wollten sich nicht schlagen, und da man ihnen zu Leibe ging, gaben sie im Konzil eine Denunziation der Landsmannschaften mit ihres Namens Unterschrift ein. Folglich sind sie im Verschiß. Da die meisten dieser Schwefelbande solcher Verhältnisse wegen auf Ostern andere Universitäten besuchen wollen, so warnen wir hiermit die resp. Landsmannschaften vor diesen Elenden und sind gewärtig, daß man sie in Jena ebenfalls in Verschiß thue, in gleichen Fällen ein Gleiches zusagend.

Leipzig, den 1. Februar 1811.

L. S. Laurea virtutis comes.
L. S. Contemnit tela virtus."

Die Unterschriften bedeuten, wie ohne Weiteres klar ist, Lusatia und Thuringia; das Fehlen der Meißner beweist das Aufhören dieser Landsmannschaft in der vorhergehenden Zeit.

Die Misnia hatte die Farben blau-roth-weiß, die Thuringia schwarz-roth-weiß. Ich hole, ehe ich in der chronologischen Darstellung fortfahre, ein weiter zurückliegendes Ereigniß nach, dessen schon vorübergehend unter Jena gedacht ist (S. 189). Die Annalen der Jenenser Sachsen (damals noch Altenburger genannt) erzählen unter 1807, daß kurz vor Weihnachten Otto von den Leipziger Thüringern nach Jena gekommen sei und mit den Altenburgern ein Kartell abgeschlossen habe; ein gleiches Kartell kam dann zwischen den Leipziger Thüringern und Jenenser Franken zu Stande, welches dann wieder ein solches zwischen den Altenburgern und Franken zur Folge hatte. Der Wortlaut dieser Abmachungen ist nicht ohne Bedeutung für die Geschichte des Corpslebens, so daß ich ihn hier wiedergeben will.

A. Actum Jena, den 8. December 1807. — Die Landsmannschaft der Altenburger in Jena und die der Thüringer in Leipzig haben durch ihre endesbenannten Chargirten folgende Punkte festgesetzt, um mit einander Kartell zu schließen.

I. Wir verpflichten uns gegenseitig, uns zu unterstützen, welche Unterstützung sich zwar nur auf folgende Punkte erstrecken wird:

§ 1. Sollte eine von beiden Landsmannschaften auf ihrer Universität so unterdrückt werden, daß sie außer Stand gesetzt wäre, sich selbst zu helfen, so soll die andere verpflichtet sein, ihr zu Hilfe zu kommen. Fälle dieser Art werden vorzüglich dann eintreten, wenn in Zukunft Orden entstehen oder die andern Landsmannschaften commentwidrig gegen sie verfahren sollten.

§ 2. Sollte ein Mitglied aus beiden Landsmannschaften entweder durch ein übel abgelaufenes Duell oder andere Verhältnisse genöthigt sein, die Universität zu meiden, so wird es von der andern Landsmannschaft, so lange wie es nothwendig ist, caschirt, und wenn er es verlangt und ein Zeugniß eines der Chargirten seiner Landsmannschaft vorzeigen kann, muß er, um weiter zu kommen oder sonst zu subsistiren, Geld von der einen Landsmannschaft vorgeschossen bekommen, welches die andere Landsmannschaft dann gegen eine Quittung zurückbezahlt.

§ 3. Sollten Mitglieder der einen Landsmannschaft die andere auf ihrer Universität besuchen, so werden sie gastfreundlich aufgenommen.

§ 4. Hat dieses besuchende Mitglied Geld nöthig, so bekommt es dasselbe aus der landsmannschaftlichen Kasse gegen sein Ehrenwort vorgeschossen und die andere Landsmannschaft garantirt auch überdies für die Zurückbezahlung.

§ 5. Wird ein Mitglied der einen Landsmannschaft in dem Wohnsitz der andern krank, so ist diese verpflichtet, ihm den Arzt zu halten. Die Medizin aber wird durch die andere Landsmannschaft wieder bezahlt.

II. Was die übrigen Burschensuiten anbelangt.

§ 1. Es kann keine der beiden Landsmannschaften mit einer dritten, welche sich auf einer andern Universität befindet, ohne die andere befragt zu haben, Kartell schließen.

§ 2. Mit einem Orden darf keine von beiden Landsmannschaften in und unter keiner Bedingung Kartell schließen.

§ 3. Wenn eine Landsmannschaft mit einer andern auf ihrer Universität Kartell schließt, braucht die andere nicht befragt zu werden.

§ 4. Nie kann eine Paukerei pro patria zwischen beiden Landsmannschaften stattfinden.

§ 5. Jeder Skandal zwischen Individuen aus beiden Landsmannschaften wird, wenn es nicht von Bedeutung ist, durch die Chargirten beigelegt.

§ 6. Fällt ein Skandal zwischen beiden Parteien vor, so dürfen nur 6 Gänge gemacht werden. In diesem Falle stellt auch jede Landsmannschaft der andern den Sekundanten, schafft ihr Schläger, Handschuhe u. s. w. herbei.

§ 7. Ueber Punkte, die im Comment beider Universitäten differiren, ist vorher Abrede zu nehmen.

§ 8. Die Chargirten der Thüringer zu Leipzig lernen stoßen und die der Altenburger in Jena hauen.

§ 9. Jeder neuerwählte Chargirte macht der andern Landsmannschaft seine Wahl in einem Briefe bekannt.

§ 10. Ueber Punkte, die noch von einer oder der andern Landsmannschaft in Zukunft diesem Kartell beigefügt werden sollen, wird correspondirt und der von beiden Theilen acceptirte Artikel eigenhändig von beiden Landsmannschaften unterschrieben und dem alten Kartel beigefügt.

§ 11. Wenn eine Landsmannschaft der andern auf ihrer Universität zu Hilfe kommt, so ist die andere verpflichtet, die Reisekosten der Chargirten zu tragen.

G. E. Otto repraes. im Namen der Thuringia. (L. S.)

W. G. Reinhardt ·/:
Carl Römer
Carl Max Vogel } (im Namen der Altenburger.) (L. S.)

B. Actum Jena, den 21. Januar 1808.

Die Landsmannschaften der Altenburger und Franken in Jena haben durch ihre Chargirten folgende Punkte abgeschlossen, um mit einander in Kartell zu treten.

1. Beide Landsmannschaften verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung in den Seniorenconventen, wo keine der übrigen Landsmannschaft in den von ihnen vorgetragenen Sachen ihre Stimme

geben darf, wenn es nicht der Comment so erfordert. Wenn daher die Altenburger oder Franken allgemeinen Senioren- oder Chargirtenconvent ansagen lassen, so müssen die Chargirten beider Landsmannschaften vorher sich mit einander besprechen, um das, was in dem Convent mit allen Landsmannschaften verhandelt werden soll, desto leichter durchsetzen zu können.

2. Renomirt eine andere Landsmannschaft gegen eine von beiden genannten Landsmannschaften, so ist es Pflicht der andern, jener, wenn



Corpsbild der Hasso-Nassovia zu Marburg 1840.
(Ort: im „kalten Frosch".)

sie zu schwach sein sollte, sich selbst zu helfen, beizustehen und mit der fremden Landsmannschaft Skandal anzufangen.

3. Duelle können unter beiden Landsmannschaften stattfinden, doch müssen, wenn unter einzelnen Mitgliedern Streitigkeiten entstanden sind, die Chargirten entscheiden, ob die Sache durch Schläger ausgemacht werden soll; allein die Anzahl der Gänge wird nicht bestimmt.

4. Jeder Skandal muß so viel als möglich vermieden werden und der Beleidiger kann, ohne sich Dementi zu geben, die Beleidigung zurücknehmen.

5. Die Sekundanten müssen beim Duell jede Renommage vermeiden.

6. Es darf keine der beiden Landsmannschaften ohne Willen der andern Kartell mit einer andern hiesigen Landsmannschaft abschließen.
7. Will eine Landsmannschaft mit der andern nicht mehr in Kartell stehen, so muß sie im Chargirtenconvent ihre Gründe angeben. Sind diese erheblich, so findet keine Schlägerei statt, hat sie aber keine oder nur sehr leichte Gründe, so werden alle Chargirten der brüchigen Landsmannschaft von allen Chargirten der andern gefordert.
8. Kein Mitglied, das aus der einen Landsmannschaft ausgetreten ist, darf in der andern aufgenommen werden. —

Wir haben gesehen, daß als Vertreter der Leipziger Thüringer stud. Otto aufgetreten ist. Wenn dieser Otto derselbe ist, den Stempel meint, so muß dieser von seinem Gedächtniß im Stiche gelassen worden sein, denn auf keinen Fall kann dieser Otto in Leipzig eine den Landsmannschaften (mit Einschluß der Thüringer) feindliche Partei geführt haben; man müßte denn vermuthen, daß er nach seinen pro patria-Kämpfen mit den Chargirten plötzlich andern Sinnes geworden sei und sich den Thüringern angeschlossen habe. In diesem Fall müßte dann der Lausitzer Korn mit ihm als Thüringer Skandal gehabt haben. Ich gestehe, daß ich mich außer Stand sehe, diesen Konflikt zu lösen; dazu bedarf es vor allem einer Liste der damaligen Leipziger Immatriculirten, die mir eben nicht zu Gebote steht. —

Die Leipziger Thuringia scheint sich am 30. November 1810 nach jedenfalls nur kurzer Unterbrechung neu constituirt zu haben. Wie es damit gegangen sein mag, erhellt aus den näheren Umständen des Streites mit der adeligen Sulphuria. Am 28. October 1810 kam es mit dieser zu einer Keilerei in Lindenau und dieses Ereigniß scheint die Veranlassung dazu gewesen zu sein, daß sich die Landsmannschaften außer Lusatia vorsichtshalber auflösten, denn der neue Stiftungstag der Thuringia, den ich einem Stammblatt von Körner aus dem eben citirten Werke entnehme (s. Z.T. Nr. 72), ist ohne Zweifel auf eine solche Maßregel zurückzuführen. Körner war von August 1810 bis zum März 1811 Mitglied und Senior der Thuringia; er entwich nach Berlin, weil er den in Folge der früheren Streitigkeiten über ihn verhängten Stadtarrest gebrochen hatte, überdies in eine neue Untersuchung wegen Duells verwickelt war; er wurde in absentia relegirt.

Die Meißner haben diese Suspension nicht überdauert; aber auch die Thuringia ist der Ungunst der Zeit noch im Sommer 1811 zum Opfer gefallen. Bei den Acten der Lusatia findet sich ein Memorandum von ihr, datirt 28. März 1811, in welchem von den „Mirianern", den Anhängern eines Stud. Mirus, die sich von der Thuringia getrennt hatten, die Rede ist; dann aber hört jede Spur auf. — Die Lusatia constituirte sich unter Stud. Legnick „nach längerem Hinsiechen" — also ohne officiell aufgelöst gewesen zu sein — neu am

28. October 1811. Das dem „geheimen Protokoll" entnommene Zeichen aus jener Zeit gebe ich Z.T. Nr. 73 wieder; die Abkürzungen bedeuten: Unsern Bund trennt nur der Tod. Vivant fratres integro foedere juncti. Amico pectus, hosti cuspidem. Libertas vita carior (der neue Wahlspruch, der im Zirkel enthalten ist); vivat Korn, vivat Legnick. Stiftungstag. Es ist zu bemerken, daß diese Zeichen und ihre Bedeutung damals noch als strenges Geheimniß bewahrt und erst bei der Reception den neuen Brüdern bekannt gemacht wurden. —

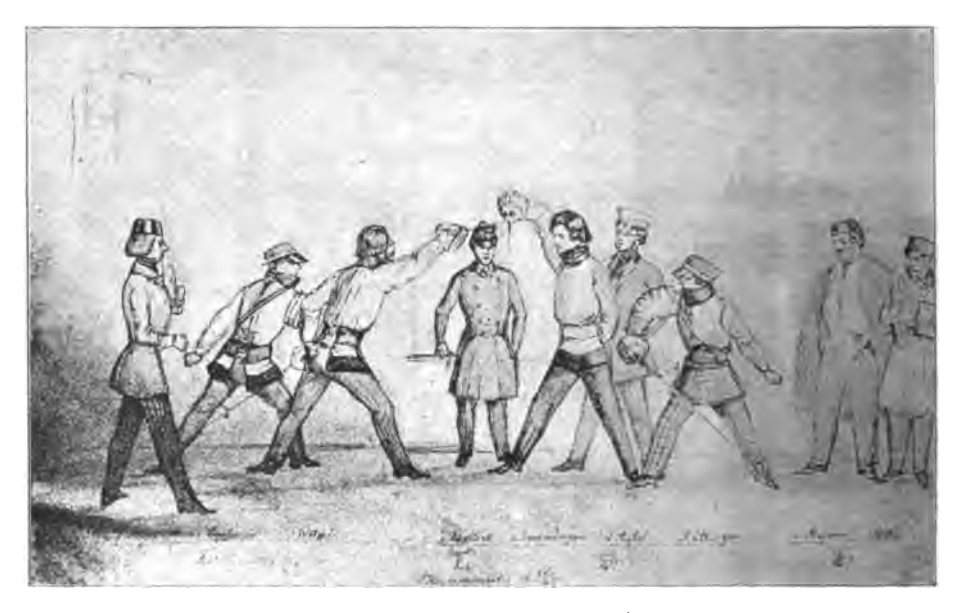
In der Corpsgeschichte der Saxonia zu Leipzig wird eine Landsmannschaft Austria (Osterländer) erwähnt, die 1810 vom Universitätsgericht aufgelöst worden sei. Diese Landsmannschaft kann aber kaum dem Seniorenconvent angehört haben, weil sich sonst nirgends eine Erwähnung von ihr findet; auf alle Fälle aber kann sie nur eine ganz ephemere Existenz gehabt haben. Sollte sie mit der „Walterischen Landsmannschaft" identisch sein?

Wahrscheinlich gleichzeitig mit der Neuconstituirung der Lusatia bildete sich eine Franconia und eine Montania. Erstere scheint mit der aufgelösten Thuringia zusammenzuhängen, denn im Länderkartell war ihr der thüringische Kreis zugewiesen und auch das alte Kartell mit den Jenenser Franken war auf sie übergegangen. Ihre Farben waren grün-roth-gold, Zeichen Z.T. 74, welches bedeutet Fama virtutis comes. Die Montanen (der Name ist vom Erzgebirge hergeleitet) aber waren die direkten Nachfolger der Meißner, wie sie denn auch später wieder den Namen Misnia annahmen. Ihre Farben waren nach einem noch erhaltenen Siegel roth-schwarz-gold.

Die Constitution der Franconia habe ich in den A. M. Jg. 13, Heft 4 wiedergegeben und durch Parallelstellen gezeigt, daß dieselbe noch zahlreiche Anklänge an Amicistenconstitutionen enthielt; ich gelangte dort zu dem Schluß, daß bei der Gründung der Thuringia dieser Einfluß von amicistischer Seite her stattgefunden haben muß, der dann in gedankenloser Uebertragung auf die Frankenconstitution überging.

In der Zeit von 1811 auf 1812 bildeten die drei Landsmannschaften den S.C. zu Leipzig. Zu ihnen gesellte sich am 4. September 1812 die Saxonia als vierte. Ihre Stifter waren hauptsächlich ehemalige Jenenser Sachsen in Verbindung mit einigen ehemaligen Leipziger Thüringern, die sich der Franconia nicht angeschlossen hatten. Aber auch ein Franke (Damm) war dabei, wie aus dem seinem Namen in den Jenenser Sachsenannalen beigefügten Zeichen deutlich zu erkennen ist, und ein „Austrier". Die Constitution, Zeichen und Farben wurden von der Jenenser Saxonia übernommen, insbesondere die acht „Hauptgesetze", welche den ersten Theil der alten Sachsenconstitution bilden; sie stellen kurz und bündig die Ziele einer geläuterten Verbindung dar und ich gebe sie deshalb hier nach dem Original wieder:

„1. Deine Ehre sei Dir heilig. Nie entweihe dieselbe durch Wort oder Thát. Sie ist Dein edelstes Gut.
2. Kränkungen derselben mache auf dem ehrenvollsten Wege mit dem Schläger aus.
3. Handle immer als honetter Bursch, alles Niedere in Wort und That sei aus Deinem Betragen verbannt.
4. Unterstütze Deinen verbundenen Bruder mit aller Kraft.
5. Renommire nicht.
6. Kränke und beleidige nie Deinen Mitbruder.



Heidelberger Mensur, Wintersemester 1846/47. Gezeichnet von Henneberg.
(Wetzel Guestph. c/a v. Gemmingen Sueviae.)

7. Gib dem Senior und den Chargirten der Verbindung die gebührende Achtung, komme ihren Verordnungen, die sie im Namen der Verbindung geben, genau nach.
8. Verschweige alles, was die Verbindung angeht, vorzüglich ihre Mitglieder."

Die Tochterlandsmannschaft trug, wie es nach Lage der Sache natürlich war, alsbald der Jenenser Saxonia ein Kartell an, dessen Entwurf schon vom 9. November 1812 datirt. Verschiedene Umstände verzögerten den Abschluß bis zum 16. Januar 1813. Von da an führten beide Landsmannschaften das in Z.T. Nr. 75 dargestellte Doppelzeichen, in welchem die verschlungenen Buchstaben L. und J. bedeuten: Leipzig-Jena.

Alsbald traten sich auch Lusatia und Saxonia näher. Am 15. Juli 1813 schlossen beide ein Kartell mit einander, welches beide Landsmannschaften in innigster Freundschaft verbinden sollte. Skandale sollten zwischen beiden nicht vorfallen dürfen, nur wenn bei einer Reibung „fremde Subjekte“ zugegen waren, sollte der Komment seinen Lauf haben. Ihre pro patria-Suiten sollten beide Verbindungen gemeinsam ausmachen, soweit solche in Leipzig selbst vorkämen.



Paukerei des Gießener SC auf dem Schiffenberg, Wintersemester 1855/56.
(Seydt Teutoniae c/a Dig Starkenburgiae.)

Die Mitglieder beider Verbindungen führten beide Zeichen. Freilich scheint dieses enge Verhältniß, wie natürlich, nicht lange gedauert zu haben.

Wir werden bald den Einfluß der neu eintretenden stürmischen Zeiten zu betrachten haben und wenden uns vorerst nach Gießen.

Wir sahen S. 93, daß in Gießen zu Ende des vorigen Jahrhunderts das Studentenleben ganz darniederlag. Aber eine Tradition hat sich ohne Zweifel erhalten. Denn Stammbuchblätter vom Frühjahr 1804, deren Zeichen ich Z.T. Nr. 76 wiedergebe, rühren von Mitgliedern einer Franconia mit den Farben schwarz-roth und dem Wahlspruch „Freiheit und Bruderliebe“ her. Wir wissen aber aus dem früher Gesagten, daß schon 1789 eine fränkische Landsmannschaft

in Gießen und Marburg entdeckt wurde, welche enge mit dem Harmonistenorden als dessen Pflanzschule verbunden war. Daß die neue fränkische Landsmannschaft von dieser früheren nicht unabhängig gewesen sein mag, geht aus den Farben — schwarz-roth waren die Farben der Harmonisten — und besonders deutlich aus dem ersten der Frankenzeichen hervor, welches offenbar eine Ummodelung des bekannten Doppel-F der Harmonisten darstellt. Da 1804 der Harmonistenorden sich freiwillig auflöste, kann sehr wohl diese Franconia direkt aus ihm hervorgegangen sein. — Aber auch eine Rhenania bestand 1804 in Gießen, die zweifellos mit der Heidelberger Rhenania in Zusammenhang stand, denn das Stammbuch, dem ich diese Hinweise entnehme, enthält neben den Namen von Gießenern auch solche der ersten Heidelberger Rhenanen, wie Lebersorg, Cellarius, Kühnle, Conradi, alle mit Rhenanenzirkeln.

Die zweifellos auf Gießener Rhenanen zu beziehenden Zeichen gebe ich Z.T. Nr. 77 wieder und füge die Jahrzahlen der Einträge bei. Wenn wir nun bei dem ersten Zeichen nicht an Jenenser Rhenanen denken wollen, so könnten wir vermuthen, daß schon 1801 in Gießen eine Rhenania bestanden habe, also schon vor der Heidelberger.

Das nächste Lebenszeichen der Gießener Landsmannschaften, welches zu meiner Kenntniß gekommen ist, stammt erst aus dem Jahre 1806, aber es ist dafür um so beweiskräftiger — ein „Gießener Burschenkomment, entworfen von Wenzel und de Claer, Senioren der Franken, Millenberg und Reiz, Senioren der Rheinländer, gültig vom 1. Juni 1806.*)

Der Mitverfasser des Komments de Claer studirte von 1803—1807 in Gießen und war Mitglied der Franconia, deren Beginn wir also um 1804 mit einiger Sicherheit suchen können.

Der Komment bestimmt zunächst als Burschenalter: „Fuchsstand = erstes Semester, Branderstand = zweites Semester. Als Bursche werden anerkannt die Studenten von Jena, Halle, Leipzig, Wittenberg, Königsberg, Wilna (!), Dorpat, Moskau (!), Rostock, Göttingen, Würzburg, Marburg, Heidelberg, Landshut, Tübingen, Erlangen, Frankfurt a/O., Kiel. „Die von den übrigen unbedeutenden Akademien kommenden Bursche werden hier als Füchse angesehen." Zu den nicht ziehenden Universitäten gehören u. A. also Altorf, Freiburg, Greifswald, Helmstädt, Rinteln. — „Weder Fuchs noch Brander dürfen sekundiren, wird aber einer von diesen von seiner Gesellschaft zum Chargirten gewählt, so ist er eo ipso Bursch, darf also auch als solcher sekundiren." Die höchste Avantage ist der „dumme Junge"; Realavantagen sind bei Verschiß verboten. Das Provo-

*) Das Original dieses Komments befand sich im Besitz des bekannten Bonner Pfälzers v. Claer, eines Sohnes des oben genannten Frankenseniors. Ich habe im Januarheft 1887 der A. M. einen Abdruck mit Anmerkungen besorgt, gebe aber hier einen Auszug, weil den wenigsten Lesern jener Abdruck zugänglich sein wird.

ciren und Bestimmen muß innerhalb 3 Tagen geschehen, unbestimmte Antwort des Beleidigers gilt als Bejahung. „Alle künftig vorfallenden Schlägereien sollen mit 9½ Faust langen Schlägern ausgemacht werden, Duelle auf Stoß können nur dann stattfinden, wenn beide Gegner darüber übereinkommen.“ Das Minimum des Duells sind 6 Gänge, nur wenn die Gegner sonst gute Freunde sind oder die Sache auf Mißverständniß beruht, können 3 genügen; mehr als 6 Gänge sind stets zuläßig, nur muß der Sekundant des Beleidigers nach dem 6. und jedem folgenden Gang Satisfaction bieten. Von jeder Gesellschaft soll ein Zeuge zugegen sein, der Bursch sein muß; Füchse dürfen überhaupt nicht mehr bei Paukereien zugegen sein, außer wenn sie selbst eine vorhaben. Anschiß ist jede klaffende, wenigstens 1½ Zoll lange Wunde. — Wer im Verschiß ist, bekommt keine Satisfaction und ist „unfähig zu einer Verbindung“. In denselben fährt: wer „im eigentlichen Verstande“ stiehlt und im Spiel betrügt, wer petzt, wer sein Ehrenwort bricht, wer Satisfaction verweigert und den Komment nicht anerkennt, wer auf einen dummen Jungen Realavantagen setzt, wer geschaßt ist, wer sich mit „Batzen oder gemeinen Soldaten abgibt“, wer mit Verschissenen umgeht, auf „Bursch heraus“ nicht erscheint und wer Philistern im Streit mit Studenten beisteht. „Das Ehrenwort gilt nur gegen Studenten und Studirte, gegen Offiziere nur dann, wenn man von ihnen versichert ist, daß sie Studenten Satisfaction geben“. „Im ewigen, dicksten Verschiß, so daß er sich nie herausschlagen kann, sind a) die gepetzt haben, b) die sich mit gemeinen Soldaten abgeben.“ Diese uns komisch klingende Bestimmung hat offenbar ihren Grund in dem großen Skandal der 90er Jahre, bei dem die Studenten von den Soldaten mißhandelt worden waren. „Batzen“ hießen letztere von ihrer Tageslöhnung, 1 Batzen = 4 Kreuzer.

Ein Philister kann nur im Seniorenconvent in Verschiß kommen; so lange er darin ist, darf ihn „kein Bursch frequentiren“. Jeder Offizier bekommt Satisfaction, wenn er sie verlangt, vorausgesetzt, daß er nicht früher Studenten die Satisfaction verweigert oder erklärt hat, daß er sie verweigern werde. In Duellen mit Offizieren ist nur der Hieb zuläßig. Ob ein Philister satisfactionsfähig ist, entscheidet der S.C. von Fall zu Fall. Wenn ein Student mit einem Philister Streit bekommt, so müssen ihm alle anwesenden Studenten beistehen. — Jede Art von Orden wird nicht geduldet; einem Ordensbruder braucht man keine Satisfaction zu geben. Wer es dennoch thun will, ist indessen nicht daran verhindert. — Ohne Consenz der beiden schon bestehenden Verbindungen der Rheinländer und Franken darf sich keine dritte aufthun. Jedenfalls darf eine etwaige neue Verbindung nicht den Namen einer schon bestehenden führen. — Jeder verstorbene Student wird solenn begraben, auch wenn er im Verschiß war, denn durch den Tod wird er eo ipso wieder ehrlich. — Der Seniorenconvent wird auf Antrag eines Kränzchens zusammenberufen; er entscheidet hauptsächlich

über Verschißangelegenheiten. — Die Ländervertheilung bestimmt für die Rheinländer hauptsächlich die linksrheinischen (französischen) Gebiete, Starkenburg und die südlichen Theile von Nassau, für die Franken den ehemals fränkischen Kreis, Oberhessen, Wittgenstein, Solms, Siegen.

Die Rhenanen trugen blau-weiß-roth, die Franken, wie schon erwähnt, schwarz-roth. Diese beiden Landsmannschaften haben, vielleicht mit Unterbrechungen, bis 1815 bestanden; daß inzwischen (1809) eine Guestphalia bestanden habe, berichtet Flegler in der Geschichte der Hassia nach Stammblättern. Die Grundlage für eine solche Landsmannschaft war freilich dadurch gegeben, daß das Herzogthum Westfalen mit Arnsberg im Reichsdeputationshauptschluß hessisch geworden war und später, bis 1825, hat es auch in Gießen Landsmanschaften dieses Namens gegeben. Im Jahr 1811 hat aber schwerlich eine Guestphalia bestanden. Es ist ein Theil einer Gießener Frankenconstitution vom Mai 1811 erhalten, die von „der daneben bestehenden Landsmannschaft" spricht; daß dies eine Guestphalia gewesen sei, scheint mir nicht wahrscheinlich, sondern in erster Linie ist an die Rhenania zu denken. — Leider ist mir die genannte Constitution nicht mehr zur Hand; ich gebe (Z.T. Nr. 78) das auf dem Titelblatt derselben stehende Zeichen wieder, aus dem hervorgeht, daß der Wahlspruch „Freiheit, Bruderliebe" der gleiche ist wie früher; daß auch die Farben schwarz-roth dieselben geblieben, beweist der Einband, der in diesen Farben gehalten ist. Nach meinen Notizen gebe ich ein Bruchstück aus der Einleitung dieser Constitution wieder, aus dem sich erkennen läßt, daß man auch in Gießen um jene Zeit anfing, über das Verhältniß der Studenten unter sich und zum Staate zu reflektiren: „Wer dem fränkischen Bunde angehören will, muß sich des Strebens desselben nach wahrer Humanität und freier Selbstbildung für sich und den Staat, dem Zweck des akademischen Lebens, würdig zeigen. Jedes Bundesglied muß seine Ehre unbescholten erhalten. Die Grundlage des wechselseitigen Verhältnisses unter allen Bundesgliedern ist, wie überhaupt im Burschenleben, Freiheit und Gleichheit; nur Erfahrung und größere Fähigkeit geben die Pflicht und das Recht, mehr für den Bund zu thun und an der Leitung der Landsmannschaft theilzunehmen. Die Bundesglieder haben darauf hinzuwirken, daß alle Ausschweifungen und Rohheiten unterdrückt werden, daß ein guter Ton herrsche, daß dieselben (die Bundesglieder) sich ebensowenig von dem unnatürlichen Ton der Philisterwelt im engeren Sinn, der den kräftigen Character des Burschenlebens verwischt, anstecken lassen, als sich von dem Verkehr mit den Gesitteten zurückziehen, daß ebensowenig Druck der älteren Mitglieder gegen die Neueren, als unberufenes Einmischen der Jüngeren in Burschensachen, welche Erfahrung erfordern, Mangel schuldiger Achtung gegen Senioren und ältere Bursche und vorwitzige Aeußerungen gegen die bestehende Ordnung stattfinde . . . . Die Senioren sollen gegen alle Schlechtigkeiten auf der Universität

auftreten . . . Die Bundesglieder sollen mit Eifer wirken, daß der edle Burschengeist und die Burschenfreiheit nicht verloren gehe, daß ein gutes Verhältniß unter den Studirenden herrsche und besonders sollen sie mit der daneben bestehenden Landsmannschaft zum Wohl der ganzen Universität wirken, . . . sie sollen einen guten Ton und edle Sitte auf der Universität zu erhalten und allen schlechten Bestrebungen und Handlungen, Renommistereien, philistermäßigem Betragen, der Rohheit wie der Ueberfeinerung entgegen zu wirken, und vorzüglich die falschen Ansichten der Professoren zu heben und dieselben für das edle Burschenleben zu gewinnen suchen." Ich glaube, man kann hier, besonders in dem Passus von der Gleichheit als Grundlage des Studentenlebens, unschwer den Einfluß der gleichen Bestrebungen erkennen, die in Heidelberg zur Betonung des gleichen Princips und zum Aufkommen des unterscheidenden Namens „Corps" gegenüber den anderen Landsmannschaften führten, welche dieses Princip ablehnten.

Aus der Folgezeit ist nur noch die unkontrollirbare Notiz bei Rochholz in der „Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit", Heft 2 zu registriren, welche behauptet, im „Spätjahr 1814" hätten in Gießen Franconia, Rhenania und Guestphalia bestanden. — Auch hier kam es in Folge der Zeitereignisse zu Kämpfen und Wandlungen, die demnächst zu behandeln sind. —

Ich wende mich nun zu der Nachbaruniversität Marburg. Leider sind hier die Nachrichten über das Verbindungsleben vor dem Auftreten der Burschenschaft sehr dürftig. Es ist festgestellt worden, daß mehrere Orden hier bestanden und 1789 wurde der Harmonistenorden hier wie in Gießen aufgehoben — gleichzeitig mit der fränkischen Landsmannschaft, die als Pflanzschule enge mit dem Orden verbunden, ebenfalls an beiden Universitäten existirte. Aus den nächsten Jahren bis 1810 habe ich nichts auf Landsmannschaften hindeutendes finden können. — Aus dem letztgenannten Jahre aber fand ich ein Westfalenzeichen im Stammbuch des späteren Erlanger Professors Heyfelder (in Weimar), s. Z.T. Nr. 79. — Nach anderen Stammbuchblättern wurde am 27. Februar 1811 die Hassia mit schwarz-grün-roth gestiftet — ob dies eine Reconstitution war, kann ich vorläufig nicht sagen. Diese Hassia wurde in der nächsten Zeit vorübergehend aufgelöst, denn in einem anderen Stammbuch fand ich den Stiftungstag 25. Januar 1813. Ich gebe diese Stammbuchzeichen Z.T. Nr. 80 wieder. — Gleichzeitig mit der Hassia bestanden 1813 eine Rhenania mit blau-weiß-roth und eine Guestphalia mit schwarz-grün-weiß; sie hielten sich bis zu den Kämpfen mit der Burschenschaft.

Für Göttingen fließen die Quellen reichlicher. Ich habe S. 92 eine Notiz aus dem Jahre 1772 gebracht, wonach damals Mecklenburger, Hannoveraner, Kur- und Livländer genannt wurden. In der nächsten Zeit haben jedenfalls die Orden die Hauptrolle gespielt und aller Wahrscheinlichkeit nach bestan-

den die Landsmannschaften nur in ganz loser Form weiter. Es ist von Meiners bezeugt, daß sich die Behörde des hervorragendsten Ordens, der Harmonisten, beim 50jährigen Stiftungsfest bediente und ihm die Anordnung und Leitung des Festes, soweit die Betheiligung der Studenten in Betracht kam, überließ. Derselbe Orden veranlaßte und führte den großen Auszug nach Kerstlingerode vom 26.—29. Juli 1790, von dem noch zwei seltene Darstellungen existiren, die S. 72 und 73 wiedergegeben sind. Die Veranlassung des Auszuges war ein Streit mit Tischlergesellen, der große Dimensionen annahm. Da die Studenten von den vereinigten Gilden der Handwerker bedroht wurden, zogen sie aus, hielten aber in Kerstlingerode musterhafte Ordnung. Die Behörde unterhandelte mit ihnen und schließlich zogen die Studenten, von einem Professor und einem Deputirten der Bürgerschaft eingeholt, feierlich mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen in die Stadt zurück. Die Hauptwache trat ins Gewehr und machte dem Zug Honneurs. „Die Anführer formirten einige Tage lang ein Studentengericht, vor welches nicht nur Studirende, die gefehlt hatten, sondern auch Bürger, welche verfolgten Studirenden ihre Häuser verschlossen oder keine Hilfe geleistet hatten, geladen wurden, um ihr Urtheil zu empfangen. Man duldete alles dieses vor Freude, daß die Ausgewanderten zurückgekommen waren." (Meiners, Verf. und Verw., II. 343.) Wenn auch die Leitung dieses Auszuges in den Händen der Orden lag, so werden doch die Fahnen, mit denen der Rückzug erfolgte, landsmannschaftliche gewesen sein, ebenso wie 1792 in Jena. Auch sonst ist in den Berichten von Landsmannschaften die Rede, z. B. in den „Beyträgen zur Statistik von Göttingen" (1785), wo den Füchsen der Rath gegeben wird, sich an ihre alten Landsleute anzuschließen. Aber von Namen solcher Landsmannschaften finden wir keine Spur.*) Ihre Existenz in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts bezeugt Mejer („Kulturgeschichliche Bilder aus Göttingen", Hannover 1889, S. 103) mit den Worten: „Die Zeit der Studentenorden war (1804) vorüber . . . dagegen erhielten sich die Landsmannschaften; in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts kommen noch ihre Uniformen, dann nur noch ihre Farben vor." Vom Jahre 1806 berichtet Saalfeld in der Fortsetzung von Pütters „Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte der Georgia Augusta", Theil III, über einen Auszug der Studenten nach Münden vom 5.—12. Januar 1806: Veranlassung waren ein Streit zwischen Studenten und Bürgern in Ulrichs Garten und die Uebergriffe der akademischen Jägergarde bei dieser Gelegenheit. Die Studenten organisirten sich in Landsmannschaften und kehrten am 12. Januar zurück. Auch in den nächsten Jahren werden die Landsmannschaften

*) Ich unterlasse nicht, auf die Bemerkung über Vincke S. 182 nochmals hinzuweisen. Da V. schon 1795 Referendar war und zuletzt in Göttingen studirte, scheint eher anzunehmen, daß er hier, nicht in Erlangen 1794 eine Guestphalia als Gegenverbindung gegen die Constantisten gestiftet habe.

erwähnt (s. u., nämlich Hessen): „Die mit dem Anfang des Jahres 1808 eintretende Westfälische Regierung verbot sie, beschränkte aber hierauf in Folge einer Verwendung Seitens des Prorectors das Verbot auf rothe, wohl im Sinn hannoverscher Demonstration getragene Mützen; die Landsmannschaften selbst wollte sie jedoch mit Entschiedenheit unterdrückt wissen" (Mejer a. a. O.) Im März 1808 führte der Streit zwischen mehreren Duellzeugen zu einem Verruf zwischen den Landsmannschaften. Damals kannte man deren vier, Westfalen, Vandalen, Rhenanen, Kuronen. Der tödtliche Ausgang eines Duells veranlaßte die freiwillige Auflösung der Kuronen und den Austritt der mecklenburgischen Adeligen aus der Vandalia. Es erfolgten drei Relegationen, indessen sollte auf Majoritätsbeschluß der Universitätsdeputation nach Kassel berichtet werden, man wisse nichts von Landsmannschaften. Der Grund dieser ungewöhnlichen Milde soll der Umstand gewesen sein, daß der Sohn des berühmten Professors Eichhorn ein Hauptmitglied der Vandalia war (derselbe stiftete später die Vandalia zu Berlin). — Aus demselben Jahre (1808) stammt das Mensurbild S. 81. Es ist, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, von dem 1815 verstorbenen Prestel in Frankfurt gezeichnet, der 1808 in Göttingen studirte. Totale Unkenntniß und reine Willkür haben eine spätere Jenaische Reproduktion mit der Jahreszahl 1780 versehen und seitdem ist diese falsche Zahl auch auf eine neuere jenaische Reproduktion übergegangen. Daß das Bild nicht von 1780 stammen kann, zeigen auf den ersten Blick die Trachten. und daß es kein jenaisches ist, wie vielfach angenommen wird, beweist der Umstand, daß es ein Hiebduell darstellt.

Die Farbenangaben auf den verschiedenen Reproduktionen sind schwankend. Die (vom Beschauer) rechtsstehende Gruppe hat überall blau-weiß-roth und stellt also zweifellos die schon genannten Rhenanen dar; die linke Gruppe aber hat auf einer Reproduktion blau-weiß-blau, auf einer andern, welche die bessere zu sein scheint, aber blau-weiß-schwarz. Im ersten Fall könnte man an Pommern denken, die ja in den nächsten Jahren in Göttingen bestanden, sonst an irrthümliche Anwendung von blau statt grün und demzufolge an Westfalen. Ich lasse diese Frage dahingestellt.

Erst von 1809 existirt ein „Allgemeiner Komment der Göttinger Burschenschaft (= Studentenschaft), festgesetzt im Anfang des Jahres 1809", welcher die Zahl der Landsmannschaften auf fünf festsetzt, vom Seniorenconvent, von Injurien und Avantage, Duell, Verruf und öffentlichen Aufzügen und Feierlichkeiten handelt (Mejer a. a. O.). Genannt sind die fünf Landsmannschaften nicht (vgl. auch für das Folgende: Wedekind, Ausblicke auf die Geschichte des Göttinger S.C., in A.M. IV, S. 99 ff. und die Beilage zu Nr. 28 der Corpszeitung der Bremensia), aber mit Rücksicht auf die obige Aufzählung und anderweitige Erwägungen können wir vermuthen, daß es Westfalen, Vandalen, Kuronen, Hessen, Rhenanen (oder an deren Stelle Hannoveraner) gewesen sind. Das Stamm-

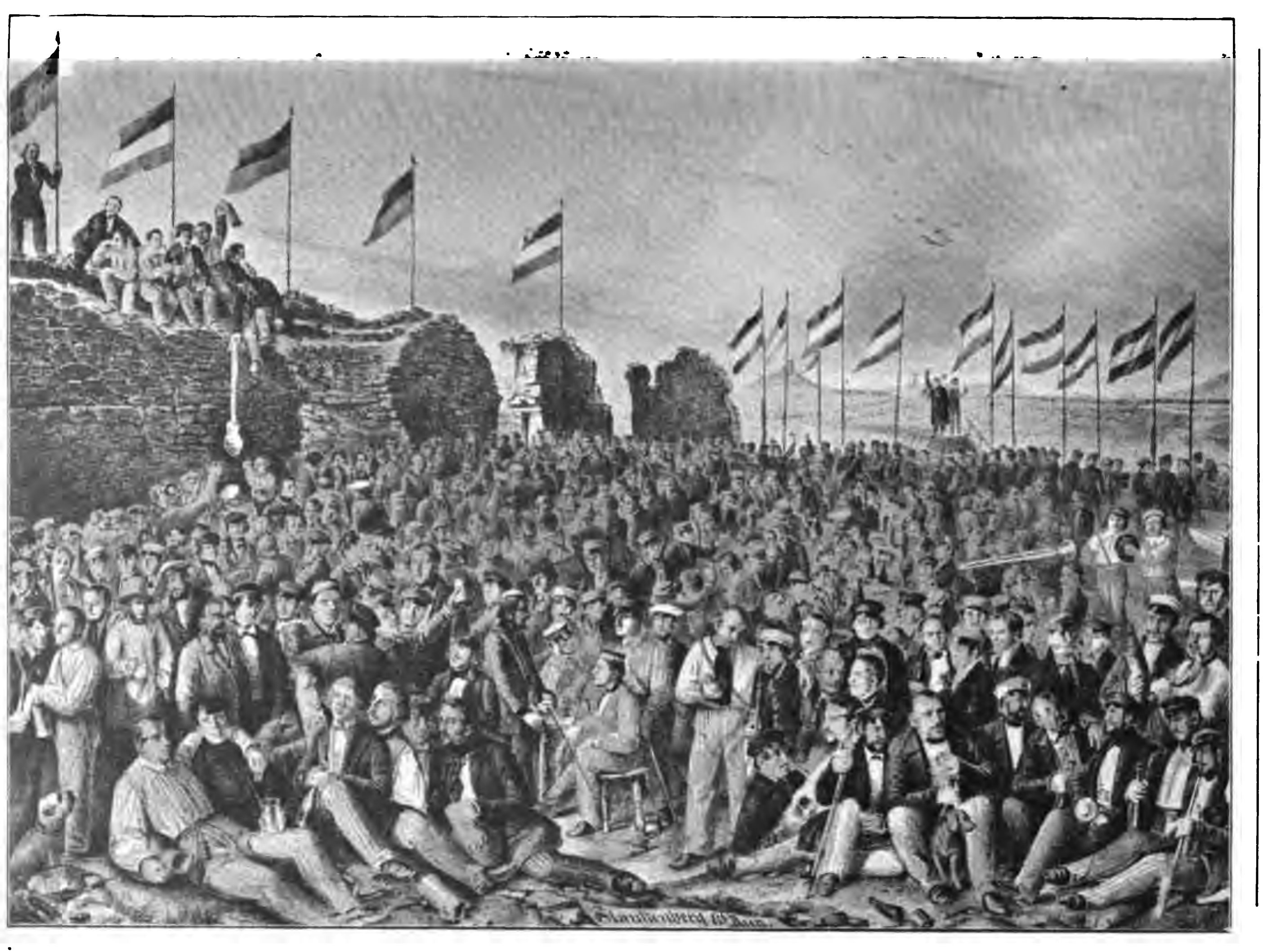
buch des Kielers Niemann (Sohn des Dichters Niemann, von dem die spätere Fassung des Landesvaters herrührt) zeigt Göttinger Einträge aus der Zeit 1810 bis 1811, die nähere Anhaltspunkte geben. Im September 1810 zeichnet ein Westfale das Zeichen Z.C. 81 I ein mit dem Zusatz v $\frac{\text{VII}}{16}$ 6. wonach also schon 1806 eine Westfalia entstanden wäre. Sehr merkwürdig ist der Eintrag zweier geborener Hannoveraner vom März 1811, Zeichen Z.C. Nr. 82 mit dem Beisatz v $\frac{\text{IV nunquam XV}}{\text{VI retrorsum 09}}$ v. o.: unverkennbar ein R in Verbindung mit dem alten Hanno-



Fuchsenbrennen der Frankonia zu München. Wintersemester 1842/43.
(Nach einem Aquarell im Besitz der Frankonia.)

veraner-Wahlspruch. Sollten sich die Hannoveraner den schon genannten Rhenanen angeschlossen und mit ihnen eine gemeinsame Landsmannschaft gebildet haben? Zu gleicher Zeit zeichnet sich nämlich ein stud. Bausch aus Usingen im Nassauischen mit ffR. ein, was auf das Fortbestehen der Rhenania im März 1811 schließen läßt. — Die Existenz der Vandalia 1811 ist in diesem Stammbuch durch zahlreiche Einträge bezeugt.

Wedekind bemerkt (a. a. O. S. 100), für 1811 kenne die Ueberlieferung 7 Verbindungen landsmannschaftlichen Gepräges, die im S.C. vertreten gewesen wären, nämlich: Vandalia (blutroth mit Gold), Guestphalia (grün-schwarz-weiß), Hannovera (roth-blau), Pommern (hellblau-weiß), Kurländer (grün-blau-weiß),



Auszug der Gießener Studenten auf den Staufenberg bei Gießen, 7.—9. August 1846.
(Nach einer sehr seltenen Lithographie im Besitz der Hassia zu Gießen.)

Hessen (roth-weiß — ist aber ein Irrthum, die Farben waren schwarz-grün-roth), Friesen (schwarz-roth). — Ich bin in der Lage, einige Nachweise für die Zeit aus einem Göttinger Stammbuch von 1810—12 beibringen zu können. Es finden sich darin u. A. folgende Zeichen und Angaben: Guestphalia 1810, Zeichen Z.T. 81 II; in Heyfelders Stammbuch finde ich aus demselben Jahr das Zeichen Z.T. 81 III. — Hassia, Zeichen Z.T. 83 von 1811, mit Wahlspruch: „virtus et honos fortificant circulum“ und Farbenangabe schwarz-grün-roth; ferner mit den Stiftungstagen v (= vivat) $\frac{23}{VI}$ 7; v $\frac{6}{VII}$ 10; v $\frac{15}{XII}$ 10. Auch findet sich das Zeichen ffH = fidelis frater Hassiae und v $\frac{xxxxxxxx}{15 \cdot XII \cdot 1810}$ S.S., welch' letzteres den Namen des ersten Seniors (S.S.) und durch die 8 Kreuze die Zahl der Stifter bezw. Reconstitutoren am 15. December 1810 angibt. Zirkel von 1812 sind unter derselben Nummer der Zirkeltafel angegeben. — Es scheint hieraus unwiderleglich hervorzugehen, daß eine Hassia schon am 23. Juni 1807 gestiftet und im Jahr 1810 zweimal reconstituirt worden ist. — Die Vandalenzeichen des Stammbuches gebe ich Z.T. Nr. 84 wieder. Die Buchstaben bedeuten den Wahlspruch, der, wie fast stets zu jener Zeit, auch im Zirkel enthalten ist: fortes viros conjungit virtus. Einem dieser Zeichen ist beigesetzt: v $\frac{10}{XII}$ 10 $\frac{V}{IX}$ K. zu lesen: vivat der 10. Dezember 1810 (Reconstitutionstag) und K . . . (Stifter) mit 5 Chargirten (Senioren und Repräsentanten) und 9 Burschen. — Die fast gleichzeitige Reconstitution der Hessen und Vandalen läßt schließen, daß vor dem December 1810 Untersuchungen im Gange waren, die beide zur zeitweiligen Auflösung veranlaßten, aber dann wieder einschliefen. — Die Westfalen sind wiederholt mit dem Zeichen Nr. 85 und dem Wahlspruch gloria virtutis comes nebst der Farbenangabe G. W. S. = grün-weiß-schwarz vertreten. Von Hannoveranern finden wir aus dem Jahre 1812 die Zeichen Nr. 86 und den Wahlspruch nunquam retrorsum, Farben roth-blau, von den Pommern, ebenfalls aus 1812, die Zeichen Nr. 87 mit dem Wahlspruch conscius virtutis fortiter pugnat und dem Beisatz v $\frac{xxxxx}{\cdots}$ S_I, dessen Deutung nach dem Obigen klar ist; S_I bedeutet Schütte I. — Ein Pfeifenkopf im Besitz der Pomerania zu Greifswald, der von einem Göttinger Pommern herrührt, zeigt, wie ich hier als Einschaltung bemerke, den Stiftungstag 8. Februar 1812 und zwischen gekreuzten Schlägern merkwürdigerweise die Farben blau-gelb, während sonst immer und überall zu jener Zeit die Pommernfarben mit blau-weiß angegeben werden.

Es fehlen also in dem Stammbuch von den oben genannten sieben Landsmannschaften nur die Kurländer und Friesen, mit denen der Besitzer wohl keine persönlichen Beziehungen hatte. — Wedekind berichtet nun weiter, daß sich anfangs 1812 die sieben Landsmannschaften in Folge von Untersuchungen aufgelöst, aber bald wieder reconstituirt hätten. Ohne diese Angabe anzweifeln zu wollen bemerke ich nur, daß das citirte Stammbuch von diesem Ereigniß nichts erkennen läßt. Dagegen bemerkt ein Brief der Göttinger „Burschenschaft“ an die „lausitzische

und thüringische Landsmannschaft in Leipzig" vom 21. Juni 1811 (Acten der Lusatia), der die Anzeige von dem Verschiß gegen die Sulphuria beantwortet: In Göttingen bestehen nur sechs „Nationen", deren Deputirte den allgemeinen Convent bilden, aber nur sehr beschränkte Vollmacht haben. Die Nationen sorgen für die Aufrechterhaltung des Komments, sie sind keine constituirten Verbindungen, wenigstens dürfen sie nicht als solche auftreten. Der allgemeine Convent kann nur in ganz liquiden Fällen Beschluß fassen. Hiernach fanden also im Sommer 1811 in Göttingen Untersuchungen statt oder wurden wenigstens befürchtet. — Schon Anfangs 1811 war (nach Wedekind) durch eine Abzweigung aus der Guestphalia der Klub Bremensia hervorgegangen, der aber, weil die Siebenzahl nach dem Komment festgehalten wurde, erst nach Auflösung der Curonia (in Folge des bevorstehenden russisch-französischen Krieges) am 19. Juni 1812 in die Reihe der Landsmannschaften aufgenommen werden konnte. Das citirte Stammbuch belegt diese Angabe durch Beiträge von Bremensern mit den Zeichen Z.T. Nr. 88 mit den Zusätzen: „roth-grün — $18 \frac{19}{VI} 12$; v $\frac{xxxxx}{xx}$ C und B $\frac{xxxxx}{xx}$ C." Am 23. Juni 1812 ging die Frisia (oder Ostfrisia) in die Bremensia auf und vom 1. Juli 1812 an führte die letztere die Farben roth-grün mit dem Wahlspruch virtute duce, comite fortuna; wahrscheinlich nahm sie gleichzeitig den Namen Friso-Bremensia an. Auch diese Angabe Wedekinds wird durch die wiedergegebenen Zeichen augenscheinlich bestätigt: das erste Zeichen läßt nur ein F erkennen: fratres Bremensiae conjuncti; die andern aber zeigen unverkennbar zwei F, die nur durch den Doppelnamen zu erklären sind. — Der Platz der aufgelösten Frisia wurde bald wieder von der neuerstandenen Curonia eingenommen und alsdann am 2. April 1813 ein neuer Corps-Komment unterzeichnet. — Die Pomerania hatte sich am 13. Februar 1813 aufgelöst; ihren Platz nahm am 11. August 1813 die Brunsviga (mit schwarz-blau-roth) ein. So bestanden also beim Beginn der Freiheitskriege in Göttingen die Vandalia, Guestphalia, Hannovera, Hassia, Friso-Bremensia, Curonia, Brunsviga. —

Die Wiege des Berliner und Breslauer Corpslebens haben wir in Frankfurt a/O. zu suchen, dessen Universität im Herbst 1811 aufgehoben und mit Breslau vereinigt wurde; ein Theil der Studentenschaft wandte sich aber nach der neuen Universität Berlin. — In Frankfurt dominirten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Orden. Daß die Amicisten dort 1778 und 1790 bestanden, erwähnt Laukhard nebenbei; die Constantisten hatten festen Fuß gefaßt und ihre Loge führte die Bezeichnung C. Auch die Notiz, daß Unitisten dort waren, verdanken wir Laukhard. Von den Harmonisten aber habe ich keine Spur bemerken können. In der schon früher angezogenen Biographie v. Helds (von Varnhagen von Ense) wird S. 3 ff. berichtet, als Held im Frühjahr 1784 als Student nach Frankfurt gekommen sei, hätten sich die meisten Studenten in

Landsmannschaften zusammengehalten, „Verbindungen der natürlichsten Art, denen über die Universitätsjahre hinaus keine Dauer zu geben war.“ Daneben bestanden die Orden der Constantisten und Amicisten, dem ersteren schloß sich Held an und „wurde schnell ein leidenschaftlicher Constantist, befeuerte die Mitglieder, warb deren neue, dichtete Lieder für die Zusammenkünfte, trat ritterlich für die Ehre und das Ansehen des Vereins zum Waffenkampfe vor und bewirkte mit Hilfe einiger Freunde eine zweckmäßige Reform und neue Fassung der Gesetze des Ordens.“ Für die Entstehung und Entwickelung der Landsmann-



Bonner Mensur 1856.
(v. Blumenthal Hanseae c a v. Hollen Borussiae.)

schaften haben wir eine werthvolle Quelle in dem „Stammbuch für die Märkische Verbindung seit dem 17. November 1807“, handschriftlich im Besitz der Marchia zu Berlin, deren AH. und EM. Staatsanwalt Lademann mir in zuvorkommendster Weise eine Abschrift übermittelt hat. — Ueber Frankfurt berichtet dieses Stammbuch: „Nachdem auf der Universität lange Zeit mancherlei Orden ihr Unwesen getrieben und einen schlechten Komment durch ehrlose Gesetze und Einrichtungen eingeführt hatten: so faßten mehrere vernünftige Mitglieder, welche die üble Verfassung der Orden einsahen, den Entschluß, die Orden zu verlassen, eine neue Gesellschaft zu errichten, darin bessere Gesetze einzuführen und so den

ganzen Komment auf der Universität zu verbessern. Der jetzige Kriegsrath Grothe in Berlin, ein (geborener) Märker, war der erste, der als ein solcher Verbesserer auftrat, eine neue Gesellschaft errichtete und als Senior 1786, am 3. Juli, an ihre Spitze trat. Sie suchten aus allen Orden die besten Mitglieder aus, nahmen sie sowohl als andere brave Männer in ihre Mitte auf in der Absicht, vereint die Orden zu stürzen, ein freundschaftliches Verhältniß unter sich einzuführen, den Stock, der damals Mode war, abzuschaffen und so den Ton auf der Universität zu verbessern. Da diese Gesellschaft aber bald zu stark wurde, sahen sie wohl ein, daß es besser wäre, sich zu trennen und besondere Gesell-



Fackelzug des Heidelberger SC, 30. Januar 1857.
(Gezeichnet von Verhas und Serr.)

schaften unter dem Namen der Kränzchen zu errichten. So entstanden nach und nach das preußische, schlesische, pommersche und märkische Kränzchen. Bald wurde nun aber das pommersche Kränzchen zu schwach und die Mitglieder desselben traten in das märkische Kränzchen im Jahre 1800 über und errichteten das märkisch-pommersche Kränzchen oder die märkisch-pommersche Verbindung. Diese Verbindung bestand nun lange Zeit auf der Universität, bis endlich im Jahre 1806 durch den unglücklichen Krieg die Universität Halle gänzlich aufgehoben wurde und die meisten Mitglieder des dortigen märkischen und pommerschen Kränzchens hierher nach Frankfurt kamen. Nun ward die vereinte Verbindung zu stark, um fernerhin zusammen bestehen zu können. Dies sah der

vormalige brave Senior der märkisch-pommerschen Verbindung, Hille, von Geburt ein Märker, der um diese Zeit zum Besuch nach Frankfurt kam, sehr gut ein und hielt es, da er noch immer sehr vielen Antheil an allem nahm, was das märkische Vaterland*) betraf, für das Beste, daß sich Märker und Pommeraner trennen möchten, welche Trennung auch noch während seines Hierseins am 16. November 1807 erfolgte. Am folgenden Tage, den 17. November 1807, wurde die märkische Verbindung gestiftet, deren Mitglieder seit dieser Zeit folgende gewesen sind."

Es folgen nun 119 Namen, die sich auf vier Jahre vertheilen, also einen Begriff von der beträchtlichen Stärke der Verbindung geben.

In Breslau bestand seit 1702 ein Jesuitencollegium, auf dem, nach Lage der Sache, von einem deutschen Studentenleben nicht die Rede sein konnte. Durch die Verschmelzung mit Frankfurt entstand nun, 1811, eine normale Universität, und sofort entwickelte sich, von Frankfurt her übertragen, das Verbindungsleben.

In dem Märkerstammbuch heißt es: „Die Auflösung der Universität Frankfurt a/O. geschah im November 1811. Die Einweihung der neuen Universität zu Breslau ward im October deff. J. mit vielem Pomp begangen. Im November (1811) stiftete der brave und in Frankfurt sehr geschätzte Candidat der Gottesgelahrtheit, Herr Julius Kriele, zweiter Sohn des Predigers Kriele in Frankfurt a/O. (Nr. 94 der vorangehenden Liste), daselbst eine Marchia, die jetzt schon viele Mitglieder zählt. Berlin im Januar 1812." — Die übrigen Mittheilungen des Stammbuches beziehen sich auf die Berliner Marchia, auf die ich gleich zurückkomme.

Die Farben der Märker waren in Frankfurt, wie in Breslau und Berlin, orange-weiß, der Wahlspruch jedenfalls schon von Anfang an Succurrere cadenti.

Wie das märkische, so wurden auch das schlesische und das preußische Kränzchen, die oben erwähnt wurden, von Frankfurt nach Breslau übertragen. Die „Geschichte des Corps Silesia von H. Müller" berichtet, daß die von Frankfurt gekommenen Schlesier am 11. November 1811 ihre Neugründung durch einen solennen Kommers feierten, während als Stiftungstag der 3. Juni (17. . ?) galt. Alle früheren Frankfurter Schlesier waren der Breslauer Landsmannschaft beigetreten bis auf zwei. Nach brieflichen Mittheilungen lauteten die ersten drei Paragraphen der Constitution:

„1. Der Zweck unserer Verbindung ist eine nähere freundschaftliche Vereinigung unter Landsleuten zu gegenseitiger Unterstützung und gemeinschaftlicher Kraftanstrengung, um einen guten Ton hier einzuführen und zu erhalten.

*) Man beachte, daß hier die Bezeichnung „Vaterland" gleichbedeutend mit „Landsmannschaft" gebraucht ist.

2. Was die innere Verfassung unserer Verbindung betrifft, so muß selbige, wie die Theile eines jeden Ganzen, in irgend einem Mittelpunkt zusammentreffen, von welchem aus sie ihre gehörige Richtung erhält. Daher ist auch in unserer Verbindung ein Mitglied zum Oberhaupt durch Stimmenmehrheit gewählt, dessen Pflicht es ist, auf die Aufrechterhaltung der Gesetze, als Mittel zu diesem Zweck, zu sehen. Dieses Individuum heißt Senior.
3. Ihm zur Seite stehen zwei Konsenioren, ein Secretär und ein Rendant. Auch diese werden durch Stimmenmehrheit gewählt und erhalten den Namen Chargirte."

Weitere Nachrichten über diese Silesia sind nicht vorhanden. Die Farben waren vermuthlich in Frankfurt wie auch in Halle hellblau-weiß; das Roth der Breslauer Schlesierfarben rührt von dem rosenrothen Bändchen her, welches alle Breslauer Studenten, vorzüglich die Füchse, an Hut oder Mütze zu tragen pflegten. Ob dieses Roth schon 1811 von den Schlesiern ihren Farben beigefügt worden ist, wie es die Preußen thaten, ist nicht zu ersehen.

Auch eine preußische Landsmannschaft entstand, wie wir sahen, schon bald nach 1786 in Frankfurt. Sie trug dort schwarz-weiß-schwarz, nahm aber nach der Uebersiedelung nach Breslau das soeben erwähnte Roth — aus den Breslauer Stadtfarben roth-weiß stammend — hinzu und führte von da an schwarz-roth-weiß. Nähere Nachrichten aus jener Zeit fehlen; keinesfalls hat die Borussia die Zeit der Freiheitskriege überlebt.

Die Universität Berlin wurde, nachdem schon seit Jahren Vorschläge für ihre Errichtung gemacht worden waren, durch Kabinetsordre vom 16. August 1809 errichtet. Schon von Herbst 1809 an fingen die einstweilen berufenen Professoren an zu lesen und die Studentenzahl hob sich nach und nach immer mehr, so daß der eigentliche Tag der Eröffnung, der 10. October 1810, im Grunde keinen Anfang bedeutet. — So hatte sich denn auch schon 1810 — wenn wir den Berichten von Pabst in „Theodor Müllers Jugendleben" (Aurau 1861) Glauben schenken dürfen — in Berlin eine Vandalia aufgethan, deren Hauptstifter jener Eichhorn, der Sohn des Göttinger Professors, war, dessen ich schon oben unter Göttingen gedachte. Ich habe auf diese Vandalia noch ganz speciell zurückzukommen, wenn ich die Entstehung der Burschenschaft behandle.

Das Märkerstammbuch enthält nach der oben wiedergegebenen, auf die Breslauer Marchia bezüglichen Notiz den Eintrag: „Mitglieder der seit dem November des Jahres 1811 neu constituirten Märkischen Verbindung, deren Stiftungstag der 24. Januar ist." (53 Namen, von denen einige sich schon in der Frankfurter Liste finden.) Welche Bedeutung die Angabe des 24. Januar (1812?) als Stiftungstag hat, vermag ich nicht anzugeben. Ein älterer Stiftungs-

tag ist, wie aus dem Früheren hervorgeht, nicht gemeint. Ich nehme an, daß die Marchia am 24. Januar 1812 sich dem Berliner S.C. angeschlossen hat. Diese Marchia löste sich am 10. Februar 1813 in Folge des Aufrufs zu den Waffen auf.

Die „Nachrichten über die ersten 70 Semester des Corps Vandalia zu Berlin" geben an, nach Aufhebung der Universität Frankfurt a/O. seien folgende Landsmannschaften nach Berlin übergesiedelt: Vandalia, roth-gold, Guestphalia (grün-weiß-schwarz), Marchia (orange-weiß-gold), Silesia (schwarz-weiß-roth), Pomerania (blau-weiß). Aber diese Angaben scheinen sehr in der Luft zu



Jenenser Mensur auf der Tanne, Wintersemester 1858/59.
(Klipsch Thur. c/a v. Steuben Franc. Gezeichnet von Geiling)

schweben. Wenn eine Silesia nach Berlin übergesiedelt ist — was an sich unwahrscheinlich ist — so hat sie gewiß nicht die oben genannten Farben getragen; eine Vandalia hat zweifellos in Frankfurt nicht existirt, auch ist deren Neubegründung durch Eichhorn, also von Göttingen her, gut bezeugt. Die Farbenangabe ist auch nicht zutreffend, denn die Berliner Vandalen trugen nach Heyfelders Stammbuch schwarz-roth, wie ich später belegen werde. Eine Pomerania könnte allerdings von Frankfurt herübergekommen sein, aber weitere Anhaltspunkte fehlen. Dagegen ist die Existenz einer Guestphalia (die freilich auch nicht von Frankfurt gekommen sein kann) um 1811 bezeugt: Theodor Körner gehörte ihr, als er von Leipzig relegirt war, einige Zeit an. Ihre Farben waren damals wie sonst überall grün-schwarz-weiß. — Es läßt sich denken, daß die

Verpflanzung burschikosen Lebens, namentlich eines Auftretens, wie es damals als burschikos galt, in Berlin nicht wenig Anstoß erregte. Köpke berichtet darüber in seiner Schrift „Die Gründung der Univ. Berlin": „An bunte und auffällige Trachten, an farbige Abzeichen, an Schlagwaffen, die auf offener Straße getragen wurden, überhaupt an die Ungebundenheit der studentischen Sitte waren die Berliner nicht gewöhnt. Anfangs verhielten sie sich scheu und ängstlich (!?) dagegen, dann aber spöttisch und schroff ablehnend. Die von Frankfurt herübergekommenen Studenten wollten den dortigen Ton auch hier angeschlagen wissen. Sie wollten den „breiten Stein" behaupten und geriethen sogar mit Personen



Göttinger Mensur 1861.
(v. Heinroth Friso-Läneb. c/a Bacmeister Thuringiae Jena, Hildesoguestph.)

des Hofes in Konflikt. Bald liefen auch Klagen über studentische Duelle ein; der Polizeipräsident v. Gruner schloß deshalb die privaten Fechtböden. Der Universitätssyndikus Bergius endlich zeigte sich den Verhältnissen keineswegs gewachsen; es kam endlich sogar soweit, daß das Gerücht von einer Auswanderung nach Jena auftauchte." — Bald hatte Berlin auch seine Sulphuria. Fichte konnte als Rector der Universität es nicht unterlassen, einen Versuch zur Auswetzung der Scharte zu machen, die er sich in den 90er Jahren in Jena geholt. Er war — wie die meisten aus gedrückten materiellen Verhältnissen Herstammenden — Feind alles flotten Burschenthums, das ihm als Student eine terra incognita bleiben mußte: sobald er, zunächst in Jena, zu einigem Einfluß

gekommen war, glaubte er das alte Studentenleben mit einigen Redensarten abthun zu können, aber es mißlang ihm gründlich und seine Fenster hatten seine etwas zweideutige Haltung in dieser Sache zu büßen. Nicht viel besser ging es ihm in Berlin. Er war im Wintersemester 1811/12 Rector und veranlaßte gleich im Anfang einige Studenten, deren Führer ein Stud. v. Ziemietzki war, eine Eingabe gegen die Landsmannschaften und Duelle nebst Antrag auf Errichtung eines „Ehrengerichts" bei ihm einzureichen. Dies geschah am 8. October 1811 und als Fichte am 19. deff. Monats seine Rectoratsantrittsrede hielt, benutzte er die Gelegenheit zur Reklame für die Sache, indem er über die Vernichtung der akademischen Freiheit durch das Duell sprach und gegen die Landsmannschaften losdonnerte. Aber er fand wenig Zustimmung bei seinen Kollegen und im Zorn darüber legte er im Frühjahr 1812 das Rectorat nieder. Sein Schützling v. Ziemietzki gab um jene Zeit fünf Reden unter dem Titel: „Das akademische Leben im Geiste der Wissenschaft" heraus, die durch Phrasenschwulst und tiefen philosophischen Unsinn mit den Ergüssen der Ordensbrüder der 90er Jahre wetteifern. Die ganze Geschichte verlief im Sande.

In Wittenberg bestanden die Orden der Amicisten, Constantisten und Unitisten. Neben ihnen müssen wohl auch Landsmannschaften existirt haben; in den „Kurzen Nachrichten von den Feierlichkeiten am 3. Jubelfest" von Joh. Maaß (1802) wird zwar berichtet, daß sich solche „zu diesen Zwecken", also nur zum Feste gebildet hätten, aber wir können nach dem Beispiel vom Jenenser Friedensfest 1763 vermuthen, daß die bei dieser Gelegenheit auftretenden Landsmannschaften wenigstens theilweise auf bereits vorhandenen fußten. Maaß zählt folgende auf, die sich am Festzug, 18. October 1802, betheiligten:

1. Ungarn mit den Anhaltinern und sonstigen Ausländern; weiß-roth-grüne Cocarden;
2. Erzgebirgische Landsmannschaft (die sonst Montania heißen würde), schwarz-orange-schwarz.
3. Thüringer, schwarz-weiß-roth;
4. Kursachsen, schwarz-weiß-hellblau;
5. Ober- und Niederlausitzer, blau-roth-weiß;
6. Meißner, schwarz-gelb-weiß.

Daß diese Landsmannschaften nicht nur für die Dauer des Festes bestanden, zeigen die weiteren Bemerkungen des Verfassers: „Als sich in diesem Sommer (1802) die Landsmannschaften wieder formirten . . ."; ferner wenn er bemerkt, daß die Uniformen so gewählt worden wären, daß sie auch nach dem Fest noch getragen werden konnten und wenn er feststellt, daß die Landsmannschaften Kassen und Kneipen gehabt hätten. Vielleicht haben die Sachsen längere Zeit bestanden, denn die Leipziger Sachsen recipirten Ostern 1813 zugleich vier Wittenberger Sachsen und Ostern 1814 noch einen. Aber es ist auch anzunehmen, daß

diese Saxonia erst nach dem Aufhören der Orden ins Leben getreten sei. In den Jahren um 1810 ist nämlich nur von den Orden in Wittenberg die Rede und noch 1812 fand Kahleiß, der Herbst 1813 zu den Leipziger Lausitzern kam, in Wittenberg nur die drei oben genannten Orden. Da aber jene Wittenberger Sachsen, die Ostern 1813 nach Leipzig kamen, der Zeit nach noch mit Kahleiß in Wittenberg zusammengewesen sein müssen, so läßt sich daraus nur schließen, daß die Landsmannschaften neben den Orden von ihm nicht bemerkt worden sind.

Aus anderen Zeugnissen geht aber auch hervor, daß die Orden damals allein nach Außen hin in Betracht kamen. Der von den Leipziger Landsmannschaften in Verschiß gesteckte „Sulfurist" Wenzel war (im Sommer 1811) von den Wittenberger Amicisten freundschaftlich aufgenommen worden und hatte dort auch Satisfaction erhalten. Daraufhin wurden die Wittenberger Amicisten und Constantisten von Leipzig, Halle, Jena und Frankfurt aus in Verschiß gesteckt. Die Correspondenz über diesen Gegenstand ist in den Annalen der Jenenser Sachsen ausführlich wiedergegeben. Die Wittenberger hatten sich beim Jenenser S.C. über den Verschiß beschwert und der Jenenser Sachse Fr. Förster, der sich gerade in Wittenberg aufhielt, sprach in einem Privatbrief für sie. Aber es wurde den „sog. Constantisten" geschrieben, daß es beim Verschiß sein Bewenden habe, nur solle er blos für den Aufenthalt in Wittenberg selbst ziehen. Es wurde ihnen vorgeworfen, daß sie auf einen Brief der Hallenser, der einen „dummen Jungen" enthalten habe, nicht geantwortet und folglich deu dummen Jungen auf sich sitzen gelassen hätten. „Ferner habt Ihr, um ganz Eurem niederträchtigen Betragen die Krone aufzusetzen und Euch ganz den Sulphuristen gleichzustellen, gepetzt." In einem Brief der Wittenberger an die Leipziger „Burschenschaft" (= Studentenschaft) in der gleichen Sache, welcher im Archiv der Lusatia liegt, fordern die Wittenberger die letztere „à dessin". Wenn ich noch erwähne, daß in dem schon oben berührten Memorandum der Leipziger Thüringer vom 28. März 1811 von Wittenberger Schlesiern die Rede ist und auf meine Bemerkungen zu dem Passus in der Leipziger Frankenconstitution in den AM. Jg. 13, der von einem Kartell mit den Wittenberger Amicisten spricht, verweise, so habe ich alles registrirt, was mir bis jetzt über Wittenberg zu Gebote steht. —

Noch dürftiger sind die Nachrichten über die Landsmannschaften zu **Helmstedt**. Unter Halle ist schon erwähnt, daß sich 1808 in Helmstedt Landsmannschaften der Sachsen und Westfalen gebildet hatten, die mit den gleichnamigen Hallensern in Verbindung standen, sich aber bald auflösen mußten. Daß sich dann, nach der Auflösung der Universität Helmstedt und der Uebersiedelung vieler Helmstedter Studenten nach Halle Conflicte entspannen, ist ebenfalls berichtet. Vorher hatten in Helmstedt die Orden, besonders die Harmonisten, dominirt.

In Greifswald war zu Anfang unseres Jahrhunderts das landsmannschaftliche Leben ganz unbekannt. Die Studentenschaft, die wohl zum größten Theil aus sog. „Kümmeltürken" bestand, da die wohlhabenderen Pommern zahlreich auf anderen Universitäten studirten und dort pommersche Landsmannschaften bildeten, theilte sich in zwei Gruppen, Deutsche und Schweden, und damit scheint dem Bedürfniß nach landsmannschaftlicher Scheidung genügt gewesen zu sein. In meinem Aufsatz „Jahn als Saulus und Paulus" (AM. Jg. 15) habe ich eine Episode aus dem Greifswalder Studentenleben um 1802 geschildert, aus welcher hervorgeht, daß sich damals die deutschen Studenten um Jahn, der sich aber „Fritz" nannte, einerseits und Mühlenbruch, einem von Rostock gekommenen Constantisten, der später Senior der Constantisten in Heidelberg und dann Heidelberger Rhenane wurde, andrerseits gruppirte und daß zwischen diesen beiden Parteien, den „Fritzianern" und „Mühlenbruchianern", erbitterte Feindschaft herrschte. — Erst viel später entstand auch hier eine Landsmannschaft und zwar naturgemäß eine Pomerania. — In der Corpszeitung der Pomerania berichtet Dr. Grohé über Actenstücke, welche erst neuerdings aus dem Universitätsarchiv in den Besitz der Pomerania übergegangen sind. Es sind vor allem die Statuten und ein Tagebuch der am 5. November 1810 gestifteten Pomerania. In der „Vorerinnerung" des Tagebuchs heißt es: „Gegen das Ende des Jahres 1810 war auf hiesiger Universität der noch vor einigen Jahren*) sich thätig zeigende Burschengeist unter Studirenden allmählich so sehr verfallen, daß sie sich fast gar nicht von den Pennals oder Philistern unterschieden.**) Es herrschten Zoten und ein ganz kümmerlicher Ton; es bildeten sich verschiedene Klicken, worin gleich und gleich sich gesellten; jeder bekümmerte sich nur um sich selbst und an Gemeingeist und Einheit, die nur allein Achtung und Ansehen erwerben, war gar nicht zu denken. Einige Edlere unter den Studirenden nun, die sich von selbst zusammenfanden, sahen diesem Unwesen mit Mißvergnügen zu und hegten schon lange den Wunsch, sich näher an einander anzuschließen und womöglich den echten Burschensinn wieder zu erneuern. So kam denn im November 1810 eine Verbindung zu Stande, deren Zweck es sein sollte, die engste und festeste Freundschaft unter einander zu schließen, die wahre Würde und (das) Ansehen der Studenten wiederherzustellen, keineswegs aber knotenmäßige Ruditäten zu dulden, und Schwäche zu schützen und zu unterstützen, um dies aber zu bewerkstelligen, ein fest verbundenes Corps auszumachen, alle für einen Mann zu stehen, sich durch ein musterhaftes und ernstes Betragen

*) Sind damit die Jahn-Mühlenbruchischen Händel gemeint oder haben zwischen 1802 und 1810 Landsmannschaften bestanden? Ich vermag dies nicht zu entscheiden, denke aber an erstere. F.

**) Das war also ungefähr die Verwirklichung des Ideals, das dem späteren „Progreß" vorschwebte! F.

nicht nur gegen Wilde, sondern auch gegen Philister auszuzeichnen und sich gut einzuhauen. Die Facta dieser Verbindung sind es, welche hier erzählt werden sollen." — „Am 5. November 1810 Abends um 6 Uhr war es, als sich elf der bestgesinnten Burschen in dem Hause des stud. Kintop und Schulz versammelten. Ersterer stellte in einer Rede den Zweck der beabsichtigten Verbindung dar und empfahl sie aufs Nachdrücklichste. Darauf wurde er einmüthig zum Senior der Verbindung gewählt und auf seinen Vorschlag zu Consenioren die cand. Düwel und Droysen und der alte Bursch Schulz. Nachdem sich hierauf alle den Bruderkuß gegeben hatten, ward es vorläufig ausgemacht, unverbrüchliches Stillschweigen über alles die Verbindung angehende zu beobachten, nächstens die Gesetze zu entwerfen und sie durch Kommersch zu feiern." Als Wahlspruch nahm die neue Verbindung an: U. B. T. N. D. T. = Unsern Bund trennt nur der Tod und Virtus est sapienta prima; später findet sich bald das überall als Pommernsymbol bräuchliche und im Zirkel enthaltene Conscius virtutis fortiter pugnat mit dem bekannten v. f. i. f. i. Die Farben sind damals jedenfalls, wie auch später noch, blau-weiß gewesen.

Das Tagebuch hört leider mit dem 29. Mai 1812 auf und es scheint, als ob durch die traurigen Zeitläufte das Corps damals eine Unterbrechung erlitten hätte, die wohl auch über die nächsten Jahre hinaus andauerte. — Von anderen gleichzeitigen Landsmannschaften habe ich keine Nachricht.

Ueber Kiel ist aus den ersten Jahren unseres Jahrhunderts nichts, was sich auf Landsmannschaften bezöge, zu finden. In der Schrift von Fabricius: Ueber Akademien, insonderheit in Dänemark (1796) heißt es ausdrücklich, daß von Verbindungen nichts zu merken sei. Auch die Quellen über das Ordenswesen schweigen von Kiel vollständig. Das Stammbuch eines Kieler Studenten aus der Zeit um 1810, welches mir vorliegt, weist ebenfalls nicht die geringste Spur von Verbindungsleben nach, während aus Göttingen, wo der Besitzer inzwischen studirte, viele Einträge, namentlich von Vandalen, vorhanden sind. Bei Festlichkeiten scheint die Kieler Studentenschaft stets als homogene Masse aufgetreten zu sein: Der bekannte Wit genannt v. Dörring schildert ein solches Fest, welches 1816 bei Gelegenheit eines Besuches des dänischen Königs stattfand, in der Schrift „Mein Jugendleben &c." (Leipzig 1835). Die bei dieser Gelegenheit gewählten Chargirten hatten einige Tage lang, einem alten Herkommen gemäß, militärischen Rang, der Generalanführer = wirkl. Generallieutenant, Beschließer = Generalmajor u. s. w. und dieser wurde vom König und seinem Gefolge ganz ernsthaft respectirt. Kobbe bestätigt diese Angaben in seinen Erinnerungen und bemerkt überdies, daß die Kieler Studentenschaft wesentlich aus Kümmeltürken bestanden habe. —

Wir wenden uns wieder nach Süden und beginnen hier mit Würzburg. Dort blühten um die Wende des Jahrhunderts ebenfalls Orden und

zwar in erster Linie die Constantisten. Aber schon im April 1800 stellten vier „Gesellschaften" einen Komment auf, von dem sich eine Originalabschrift im Archiv der Mainländer befindet. Die Namen der vier unterzeichneten „anerkannten Gesellschaften" sind leider in dem genannten Exemplar sorgfältig ausgetilgt, so daß wir nicht in der Lage sind, sie festzustellen. Am 26. Mai 1803 begegnet uns aktenmäßig bezeugt eine Germania, deren Namen freilich für die damalige Zeit ein Curiosum ist. Diese Germania schloß an dem genannten Tage ein Kartell mit den Heidelberger Rhenanen ab, dessen Wortlaut nebst einem vom 29. Dezember 1803 datirten Brief von Pfitzner in den AM. Jg. 11 veröffentlicht wurde. Der Inhalt des Kartells schließt sich eng, meist wörtlich, an das kurz vorher abgeschlossene Kartell zwischen den Heidelberger und Jenenser Rhenanen an: Grundlagen sind die Satisfaction durch Duell, Enthalten vom Renommiren, Zernichtung der Orden. Auch die Jenenser Rhenanen werden insofern in das Kartell einbezogen, als die Heidelberger sich aushalten, daß die Germanen auch die Jenenser Rhenanen, die nach Würzburg kommen, unterstützen. Unterzeichnet ist das Kartell von den beiderseitigen Chargirten, die bei den Germanen Senior, Subsenior und Secretär heißen; bei den Rhenanen kommen zu diesem noch zwei einfach als „Chargirte" Bezeichnete — sonst Repräsentanten genannt. Die Zeichen der Germanen finden sich Z.T. 88; I entstammt dem Siegel unter dem Kartell und trägt die Umschrift: voluptas amicitia bon . . . (bonus oder bonorum). Der Brief vom Dezember enthält die Liste der Mitglieder, 32 an der Zahl; darunter einige frühere Heidelberger Rhenanen und zwei Namen, die sich auch in der Liste der Onoldia aus jener Zeit finden. Ich vermuthe, daß diese Germania ihrem Character nach wesentlich eine Rheinländer-Landsmannschaft gewesen ist, die aus irgend einem Grunde, vielleicht weil die Mitglieder aus zu verschiedenen Ländern waren, als daß sich ein specieller Name gerechtfertigt hätte, den allgemeinen Namen Germania führte.

Eine bemerkenswerthe Mittheilung gibt Pabst in dem schon oben citirten Buche „Theodor Müllers Jugendleben", S. 57. Er sagt, das Receptionslied der Würzburger „Germanisten", aus denen 1805 die Landsmannschaft der Franken hervorgegangen sei, habe die Strophe enthalten:

Wenn mich die Schauer des Todes umringen,
Wenn sich die Nacht der Verwesung mir zeigt,
Dann soll mich Freundesarm tröstend umschlingen,
Dann wird, ihr Brüder, das Sterben mir leicht;
Brüder, dann segnet mein brechender Blick
Noch unsers Bundes erhabenes Glück.

Pabst rechnet die „Germanisten" ohne nähere Begründung zu den Orden und belegt auch das Hervorgehen der Franconia aus ihnen nicht; offenbar aber hat er gleichzeitige Aufzeichnungen benutzt. Ein Orden kann die Germania nach

dem früher Gesagten nicht gewesen sein, deshalb ist es aber nicht ausgeschlossen, daß sie obige Strophe bei der Receptiou gebrauchte, denn wir wissen, daß die meisten Bundeslieder der damaligen Landsmannschaften von den Orden übernommen oder Ordensliedern nachgebildet waren. Inwiefern aber die Germania bei der Constituirung der Franconia betheiligt war, ist sonst nirgends ersichtlich. Die kurz gefaßte Geschichte der letzteren, die mir vorliegt, gibt nichts darüber an und meldet nur, daß die „fränkische Landsmannschaft" mit den Farben apfelgrün und pfirsichroth von den Studenten Bartenstein und Stapf gestiftet worden sei. Die Farben werden auf die toskanischen Hausfarben des Großherzogs von Würzburg zurückgeführt, was aber sehr unwahrscheinlich ist. Denn grün und roth mit Gold waren ja schon lange Frankenfarben, z. B. in Jena und Ferdinand von Toskana kam erst durch den Preßburger Frieden, 26. December 1805, in den Besitz von Würzburg, also lange nach der Stiftung der Franconia. Es ist deshalb viel natürlicher anzunehmen, daß die Würzburger Frankenfarben von den Farben älterer fränkischer Landsmannschaften abgeleitet seien. — Von sonstigen gleichzeitigen Landsmannschaften kann ich nach Stammbuchblättern nur eine Rhenania, 1802/03 (Zeichen Z.T. 90) und eine Helvetia, um dieselbe Zeit (Z.T. 91) nachweisen. Genauere Nachrichten sind erst von 1814 an vorhanden, auf die ich später zurückkomme. —

Die Universität Freiburg war früher habsburgisch und kam 1806 an Baden. Damit ist der Grund dafür angegeben, daß von einem deutschen Studentenleben vor 1806 nicht die Rede sein kann und auch in den ersten Jahren nach dem Uebergang an Baden wirkten die alten Verhältnisse noch nach. Ein Heidelberger Schwabe, den seine Eltern gezwungen hatten, nach Freiburg zu gehen, schreibt am 15. November 1806 an einen Freund u. A.: . . . und so wurde ich hierher verbannt, wo ich es so traurig finde, daß es unter aller Kritik ist, so wenig gesellschaftlicher Geist ist hier, daß ich gezwungen bin, beständig auf meiner Stube zu sitzen . . . . Kurz, stelle Dir allen Jammer auf einen Haufen beisammen vor und setze den armen H . . . . darein, so hast Du meine jetzige Lage." — Erst im Winter 1812 auf 13 entstand durch die Bemühungen der Stud. Beck und Brodhag eine Landsmannschaft Rhenania mit 7 Burschen. Aber sie konnte nicht floriren, weil ein fester Komment fehlte und die besseren Elemente der Studentenschaft von einem ästhetischen Verein Concordia absorbirt wurden. Die Rhenanen lebten so burschikos als möglich, paukten gelegentlich untereinander und bald mußte sich die Landsmannschaft in Folge des Einschreitens der Behörde auflösen. Die Mitglieder hielten zwar noch zusammen, versuchten auch im Winter 1813 auf 14 eine abermalige Constituirung, aber erst im Frühjahr 1815 gelang es, dem Corpsleben in Freiburg eine feste Position zu schaffen.

In Tübingen begann das landsmannschaftliche Leben erst in unserm

Jahrhundert festere Formen anzunehmen. Die Nachrichten aus dem vorigen Jahrhundert sind so vage, daß darauf keine Rücksicht zu nehmen ist.

Als Hohenlohe 1806 mediatisirt und württembergisch wurde, kamen die Angehörigen dieses Landes in größerer Zahl nach Tübingen und thaten sich zu einer Hohenlohia zusammen, welche die Farben blau-weiß-orange hatte. Die Ulmer entstanden um dieselbe Zeit, wahrscheinlich aber schon vor 1805, denn in diesem Jahre erweiterte sie sich zur Danubia mit schwarz-weiß, die bis 1816 bestand. Eine Suevia trat um dieselbe Zeit auf; Stud. Ferber aus Meers-



Leipziger Mensur 1864.
(Lindner Lusatiae c/a Koch Saxoniae. Original: Photographie.)

burg, der um 1806 Heidelberger Schwabe war, wurde dann Senior der Tübinger Schwaben. Als spätere Stiftungs- oder Reconstitutionsdaten werden 1811 und 25. Mai 1813 genannt; die Farben waren schwarz-roth. Personalien und Darstellungen aus dem Leben dieser Suevia sind nach einem Stammbuch in dem AM, Heft 172 u. 173 von Schön gegeben worden. Fernerhin werden aus der Zeit bis 1814 genannt, eine Württembergia mit schwarz-weiß-gelb (1805?, 1814—1817), Fidelia (c. 1810), Helvetia (mit roth-weiß? seit 1814) und Allemania mit blau-roth (seit c. 1810). — Hier in Tübingen machte sich die burschenschaftliche Bewegung in hohem Maße geltend, wie weiterhin darzulegen sein wird. —

Wir kommen nun zu der ältesten bairischen Universität, die 1472 in Ingolstadt gestiftet, 1800 nach Landshut und 1826 nach München verlegt wurde. Es ist falsch, von drei verschiedenen Universitäten zu reden, wie es wohl zuweilen geschieht: die Universität ist seit ihrer Gründung dieselbe geblieben und hat nur ihren Sitz gewechselt.

Ob schon in Ingolstadt landsmannschaftliche Verbindungen existirt haben, ist aus den Ueberlieferungen nicht zu erkennen. Die Universität war völlig in der Hand der Jesuiten und deren Lehrbetrieb und Disciplin schlossen derartige Vereinigungen eigentlich von selbst aus. Der Jesuitenorden wurde nun zwar



Heidelberger Mensur 1850. Gez. v. L. Blum.
(Reichel Vandaliae c/a F. v. Wambolt Saxobor.)

1773 aufgehoben, aber die bekannte Milde, mit der gerade in Deutschland die Aufhebungsbulle zur Ausführung gebracht wurde, läßt schließen, daß dieser Umstand an sich wenig Einfluß auf den herrschenden Geist gehabt habe. Von größerer Bedeutung war gewiß, daß der von dem Ingolstädter Professor Weißhaupt in den 80er Jahren gestiftete Illuminatenorden auch in den Kreisen der Studenten viel Anhänger fand und ich vermuthe, daß von da an ordensähnliche Verbindungen auch in Ingolstadt sich gebildet haben. Die bekannten Orden sind freilich dort nicht nachweisbar, aber wenn die in den folgenden Jahren immer wiederholten Verbote geheimer Verbindungen nicht lediglich grundlose Kopien der gleichzeitigen Erlasse anderer Universitäten waren, so müssen wir wohl auch an das Bestehen geheimen Verbindungswesens in Ingolstadt glauben. Der

Millersche Roman Siegwart, der zum Theil im Kreise Ingolstädter Studenten spielt, gibt zwar keine Andeutung dafür und die Notiz von Pezzl („Reise durch den bayrischen Kreis", 1784), daß damals in Ingolstadt eine „eichene Kompagnie" bestanden habe, die mit ästigen Eichenprügeln bei Nacht Jedermann anfiel, läßt auch nicht gerade auf die Herrschaft eines anständigen Komments schließen. — Bestimmtere Nachrichten haben wir erst aus der Landshuter Zeit; freilich sind auch hier zunächst die Quellen sehr dürftig. Ich benutze hauptsächlich Weigls Gedenkbuch des Corps Bavaria und die aktenmäßigen Mittheilungen die ich Herrn Kurz verdanke. Erst im Jahre 1801 fiel der Behörde das vorher nie beobachtete Tragen von weiß-blauen und violett-goldenen Hutmaschen auf. Aus dem nächsten Jahre 1802, stammt der älteste Komment, der in der Anlage A zu Haupts „Landsmannschaften und Burschenschaft" abgedruckt ist.*) Dieser Komment spricht von den bestehenden Gesellschaften, die sich wechselseitig ihre gegenwärtige Existenz garantiren; als Kommentwaffe führt er den jenaischen Stoßschläger und geraden Säbel ein. Es scheint, daß dieser Komment von Erlangen her übertragen worden sei; einige Ausdrücke weisen auf die dissertatio de norma actionum studiosorum des Erlangers Gleiß hin, die schon früher erwähnt worden ist.



*) „Komment der Landsmannschaften auf der Hochschule zu —t" (Druckfehler: f), vergl. das Druckfehlerverzeichniß. Der Komment hat den Titel: „Burschen-Komment. Norma, wornach die Handlungen der lustigen Akademiker von ihrer Burschenseite müssen eingereihet und beurtheilt werden."

Welche Landsmannschaften diesen Komment garantirten, läßt sich nur vermuthen. Bayern und Schwaben werden wohl dabei gewesen sein, indessen datirt die heutige Suevia ihr Bestehen erst vom 6. Dezember 1803. Am 20. December 1806 berichtet der Rektor an den König (Kurz in den AM. Heft 170): „Schon im verflossenen Jahre entging mir der Renommistenton nicht, welcher von Tag zu Tag unter den Studen-

Kneipe der Borussia zu Bonn.



Corpshaus der Borussia zu Bonn.



Corpshaus der Rhenania zu Bonn.

ten immer mehr um sich greift. Duelle sind an der Tagesordnung . . . Auch in diesem Jahre regt sich der von Würzburg und Jena (Erlangen?) hierher verpflanzte Raufton unter den Studenten von Neuem. Letztere organisiren seit 14 Tagen eigene Klubs und zerfallen in drei sogenannte Landsmannschaften, nämlich in die schwäbische, fränkische und bayerische." Die in Folge dieses Berichtes eingeleitete Untersuchung führte zur Entdeckung mehrerer Mitglieder der fränkischen Landsmannschaft, von denen drei als Mitstifter der Würzburger Franconia (1805) nachgewiesen sind. Die Landshuter Franken sind also, wie Kurz richtig urtheilt, von den Würzburger Franken gestiftet worden. — Die bayrische Landsmannschaft ist nach gleichzeitigen Aeußerungen „gegenüber dem unerträglichen und ungestümen Betragen der fränkischen Landsmannschaft in einer Art von Nothdrang" gegründet worden, also etwa im November oder December 1806. Die Existenz der Schwaben wurde in der Untersuchung ebenfalls festgestellt.

Zweifellos haben wir es hier bei den Schwaben und Bayern nicht mit eigentlichen Neugründungen zu thun, sondern mit festerer Constituirung der schon mindestens seit 1802 bestehenden Gesellschaften. Wichtig für die weitere Entwickelung der Dinge in Landshut ist der Umstand, daß ein Erlanger Ansbacher, Seelig, durch seine Weigerung bei den Franken einzuspringen in Skandäler mit diesen verwickelt, sich an die Bayern als Waffenbeleger anschloß. Es ist höchst wahrscheinlich, daß dadurch die Richtung der Landshuter Corps entscheidend beeinflußt worden ist. Ich komme darauf zurück, wenn ich über die Lebenscorps handele.

Nachdem im Januar 1807 neun Angehörige der drei Landsmannschaften relegirt worden waren, zogen sich die letzteren sehr zurück; erst 1811 tauchen die Bayern und Schwaben wieder in den Akten auf, sowie eine Renoncengesellschaft, die in Opposition gegen die Landsmannschaften stand. Daß damals auch die Franken noch bestanden, beweist die Mittheilung Rügemers in der Geschichte der Baruthia (S. 14), daß im Winter 1811/12 Corpsbursch Hornberger, der, wie früher in Jena, so bis dahin in Landshut Chargirter der Franken gewesen war, nach Erlangen zurückkehrte und nun eine Umarbeitung der Bayreuther-Constitution vornahm. — Plötzlich erschien am 28. Februar 1813 ein strenges kgl. Rescript, in Folge dessen die Bayern und wohl auch die andern Landsmannschaften sich vorübergehend auflösten. Indessen entstanden sogar in der nächsten Zeit, im Sommer 1813, wieder zwei neue Landsmannschaften, die tirolische*) und pfäl-

*) Tirol war von 1805—1814 bayrisch.

zische (20. Juli 1813), während die alten ebenfalls wieder bestanden. Im September 1813 brach eine neue Untersuchung los, welche die Existenz der bis dahin genannten fünf Landsmannschaften außer Zweifel stellte. (Vgl. die Fortsetzung v. Mederers Annalen durch Permaneder, S. 342; Kurz in den AM. a. a. O., wo auch viele Namen angegeben sind.)

In der nächsten Zeit bestanden die Landsmannschaften außer den Tirolern, die nach der letztgenannten Untersuchung ihr Ende fanden, nach dem ausdrücklichen Zeugniß eines damaligen Bayern, v. Poschinger, in loserer Form ohne Statuten weiter; da fanden plötzlich am 12. Januar 1815 Haussuchungen bei Angehörigen der Landsmannschaften statt und die darauf folgende Untersuchung stellte die Existenz der Schwaben, Bayern und Pfälzer fest. Die Franken waren aufgelöst und hatten sich am 14. Januar 1815 mit den Pfälzern verschmolzen. Damit erlosch für kurze Zeit das Verbindungsleben in Landshut.

Die Güte des Herrn Kurz setzt mich in den Stand, einige Zeichen der damaligen Landsmannschaften nach Stammbuchblättern wiederzugeben: Bayern (weiß-blau-weiß) Z.T. 92; Schwaben Z.T. 93; Franken (grün-rot-gold) Z.T. 94; Tiroler (grün-weiß) Z.T. Nr. 95. —

Die „allgemeine deutsche Burschenschaft" und die Corps bis 1820.

Die „allgemeine deutsche Burschenschaft." — Ich muß den Gang der Darstellung an dieser Stelle unterbrechen, um einen Excurs über jene folgenschwere Episode einzuschalten, welche das Gleichgewicht im deutschen Studentenleben für längere Zeit aufhob und zu unsagbaren Zerrüttungen und Verfeindungen führte, obwohl der Gedanke, der ihr zu Grunde lag, in den Zeitverhältnissen einige Berechtigung fand. Die deutsche Burschenschaft ist ein Kind der Befreiungszeit — sie hörte auf, als diese Zeit zu Ende war; nur diese Burschenschaft kann uns hier beschäftigen, während ihre Epigonen nur gelegentlich im weiteren Verlaufe der Darstellung erwähnt werden sollen. Jene alte Burschenschaft aber gehört in die Entwickelungsgeschichte der Corps, weil sie in ihrer reinsten Form nichts weiter war, als ein Stadium der Corpsgeschichte. Wir haben wohl zu unterscheiden, daß die Burschenschaft nicht überall dasselbe war. In ihrer reinen Form trat sie eigentlich nur in Jena ins Leben; in Halle und Breslau kam sie annähernd zur Erscheinung und sonst überall bildete sie eine durch die Umstände gekräftigte Fortsetzung der Renoncenagitationen oder „Sulphurias," welche im



Corpshaus der Guestphalia zu Bonn.

früheren Verlauf meiner Darstellung erwähnt worden sind. Ich werde dies genauer darlegen.

Die neueren Untersuchungen, besonders von Dr. Schneider haben bewiesen, daß die Burschenschaft von dem Jahn'schen Kreise in Berlin ausgegangen ist. Es war natürlich, daß die Männer, welche nach dem Fall Preußens bei Jena die Abschüttelung des französischen Joches vorbereiteten, ihr Auge auf die akademische Jugend richteten. Der unermüdliche Jahn, der in dieser Zeit die Schatten seiner Vergangenheit vergessen machte,*) errichtete einen „deutschen Bund" und dessen Mitglieder, voran Jahn und Friesen, wirkten in beständigem Verkehr mit der Jugend, Gymnasiasten, Studenten und jungen Leuten aus allen Kreisen, beharrlich auf das eine Ziel hin: unversöhnlichen Haß gegen die Unterdrücker in den Herzen ihrer Zöglinge großzuziehen und sie körperlich für den Befreiungskampf tauglich zu machen. Daß dabei Jahn über das Ziel hinausschoß und nach Verwirklichung der Ideen strebte, die er in seinem „Deutschen Volksthum" niedergelegt hatte, kann bei der Natur Jahns nicht Wunder nehmen. Diese Ideen haben freilich zum Theil einen guten Kern, aber großentheils sind sie so phantastisch, daß selbst E. M. Arndt, der sonst kein Gegner Jahns war, ihn deshalb einen „gereinigten Eulenspiegel" nannte. Zu den Ideen mit gutem Kern gehörte auch das Wettern gegen deutsche „Volkleinerei", was aus dem Jahnischen ins Deutsche übersetzt Kleinstaaterei heißt. Aber Jahn begnügte sich nicht damit, diese Misère zu beklagen, sondern er verwechselte die künstlichen Gebilde der Kleinstaaterei mit den natürlich begründeten Verschiedenheiten der deutschen Stämme und damit war ihm wieder ein Ausgangspunkt für die Bethätigung seines alten Hasses gegen die Landsmannschaften auf Universitäten gegeben. Er begann auch gleich eine Agitation in diesem Sinne und schon im Januar 1812 legte er durch Friesen dem damaligen Rektor der Berliner Universität, Fichte, eine „Ordnung und Einrichtung deutscher Burschenschaften" als Entwurf vor. Die Bezeichnung Burschenschaft entspricht hier völlig der heutigen „Studentenschaft"

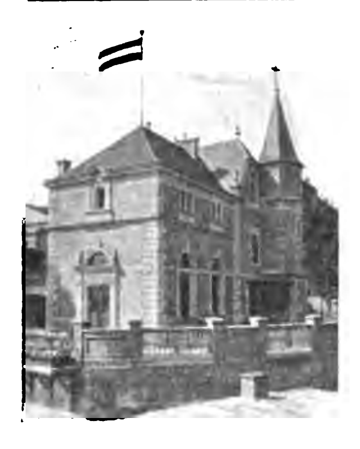


Kneipe der Hansea zu Bonn.

*) Vgl. meinen Aufsatz „Jahn als Saulus und Paulus," AM. Jahrg. XV.

und in diesem Sinne ist sie uns auch schon oben wiederholt begegnet. Seinem Haß gegen die Landsmannschaften giebt Jahn in diesem Entwurf reichlich Ausdruck; er nennt sie „der deutschen Volksthümlichkeit widersprechend" und behauptet, sie gefährdeten das Vaterland, indem sie das Volk nach Erdschollen zersplitterten. Jahn übersah dabei ganz oder wollte übersehen, daß sich schon damals die Landsmannschaften gar nicht mehr um politische Grenzen bekümmerten. Die einzelnen Landsmannschaften waren an bestimmte Stämme nur insofern gebundeu, als diese dem Ganzen den Charakter und Namen gaben; die „Kantonsvertheilungen" aber waren praktische SC.-Maßregeln, welche nur Streitigkeiten verhindern sollten. War es ein „Zersplittern nach Erdschollen," wenn z. B. die Jenenser Vandalen sich aus Mecklenburg, Holstein, Schleswig, Pommern, Hamburg, Lübeck und — Frankfurt a. M. rekrutirten?! Nun, die Zeit hat ja längst über diese Dinge ihr Urtheil gesprochen und die Landsmannschaften, welche sich von der Jahn'schen Vogelpfeife bethören ließen, haben es bitter zu bereuen gehabt.

Jahn wirkte für seine Ideen besonders auf dem Turnplatz und hier waren es die Vandalen, welche, ihm von seinem früheren Aufenthalt in Mecklenburg her nahestehend, sich ihnen zugänglich erwiesen. Freilich hat Jahn damals mit seiner „Burschenschaft" noch kein Glück gehabt; die Gedanken der von der Noth des Vaterlandes tief ergriffenen Jünglinge richteten sich vorerst nur auf Kampf und Sieg gegen Napoleon. Es soll nicht gesagt sein, daß diese Denkungsart lediglich das Verdienst Jahns und seines Kreises sei: das wäre bitteres Unrecht gegen die zahlreichen anderen Vaterlandsfreunde, die im gleichen Sinn thätig waren. Ich erinnere nur an Luden in Jena, der eine packende Schilderung von der Stimmung jener Zeit vor der Erhebung in den „Rückblicken auf sein Leben" (Jena 1847, S. 200 ff.) gegeben hat; er wagte es trotz persönlicher Gefahr, in seinen Geschichtsvorlesungen auf die ruhmvolle deutsche Vergangenheit hinweisend, das Elend des Vaterlandes in der Gegenwart mit Flammenschrift in die Herzen seiner Zuhörer zu zeichnen und den Weg zum Siege anzudeuten. Auch hier waren es vor allem wieder die Vandalen, die mit besonderem Eifer sich um Luden drängten und seine Worte außerhalb des Hörsaals verbreiteten. Möglich ist es ja, daß, — wie Pabst in „Theodor Müllers Jugendleben" berichtet — schon damals ein Einfluß der Berliner Vandalen und damit Jahns auf die Jenaschen Kartellbrüder stattgefunden hat, aber nothwendig anzunehmen ist es, entgegen Pabst, nicht. Denn die mir vorliegende Constitution der Jenenser Vandalen (im Besitz der Thuringia zu Jena) weist in der Liste der Recipirten nach, daß die Stifter nicht aus Berlin, sondern aus Göttingen und Heidelberg, wo sie den dortigen mecklenburgischen Landsmannschaften angehört hatten, gekommen waren; erst nach dem Kriege 1813 kamen die ersten Berliner zu der Landsmannschaft. — Aber nicht in Berlin und Jena



Corpshaus der Palatia zu Bonn.

allein, sondern auch auf anderen Universitäten war die akademische Jugend auf die Erhebung vorbereitet. Aus dem „Leben Hoffbauers" (schon früher citirt) sehen wir, daß z. B. die Hallischen Landsmannschaften, besonders die Märker und Pommern, nur auf das Zeichen zum Losschlagen warteten und als der Aufruf des Königs endlich bekannt wurde, zogen von Jena, Halle, Berlin und anderen Universitäten die Landsmannschafter schaarenweise zu den bestimmten Plätzen. Das Verdienst Jahns soll nicht geschmälert werden: die Wirkung seiner Agitation ist im wesentlichen daran zu erkennen, daß sich die meisten Studenten nach Breslau wandten, wo das Lützowsche Corps errichtet wurde und gerade für dieses Corps wirkte Jahn. Leider mußten alle diese für die Rettung des Vaterlandes begeisterten Jünglinge eine bittere Enttäuschung erfahren. Das Lützow'sche Corps entsprach, bei mangelhafter Führung, durchaus nicht den Erwartungen, die man daran geknüpft; statt, wie sie gehofft, in erster Linie vor dem Feinde zu stehen, mußten sich die Lützower seitlings herumschlagen und blieben schließlich vor Jülich liegen. Wenn heute das Lützower Corps in den Liedern Körners fortlebt, so darf das nicht über die Unzufriedenheit wegtäuschen, welche die Waffengefährten Körners nach dessen Tode mit Recht ergriff.

Doch damals, als der Ruf zu den Waffen erscholl, herrschte noch die reinste Begeisterung und ich wiederhole es, daß es vorwiegend Landsmannschafter waren, welche von den Universitäten zu den Fahnen eilten — allen voran mit begeisterten Liedern und Aufrufen wirkend Theodor Körner, der Leipziger Thüringer und Berliner Westphale, der als Student genau dasselbe getrieben, was allen Landsmannschaften als Rohheit zum Vorwurf gemacht wurde, der sich mit den Sulphuristen geprügelt und wegen Duells relegirt worden war. Ich kann hier nicht Einzelheiten aus dieser Zeit der Erhebung wiedergeben und verweise auf die mehrfach citirten Schriften: Skizzen aus dem Leben Hoffbauers von Voigt und Theodor Müllers Jugendleben von Pabst. Nur ganz kurz will ich andeuten, wie gerade die Organisation der Studenten in Landsmannschaften der Erhebung förderlich war. — In Jena bestanden schon während des russischen Feldzuges Abmachungen zwischen den Landsmannschaften auf die Zeit hin, wo der Ruf zu den Waffen erschallen würde; Schnelle von den Vandalen reiste nach Göttingen, um die dortigen Vandalen zur Organisation der Theilnahme am Kampfe aufzufordern. In der Nacht vom 5. auf den 6. September 1812 feierten die Vandalen auf der Kunitzburg ein Rütlifest, indem sie bei flammendem Feuer die Nacht durchwachten und beim Aufgang der Sonne mit verschlun-

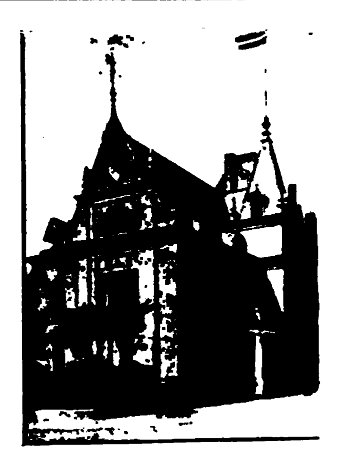
genen Händen Treue und Ergebenheit dem Vaterlande schworen. — Als die Erhebung kam, zogen alle waffenfähigen Aktiven in den Krieg: von den Vandalen blieben nur vier körperlich untaugliche und ein Schweizer (v. Tillier) zurück; die Westfalen gingen Mann für Mann mit und lösten daher ihre Landsmannschaft auf. — Die Hallenser brannten ebenfalls vor Kampfbegierde und hier bildeten die Märker den Mittelpunkt. In geheimen Conventen wurde der Aufbruch vorbereitet und als endlich der Aufruf Hardenbergs vom 3. Februar 1813 bekannt wurde, machten sich Schaaren von Landsmannschaftern nach Breslau auf, stets, so lange sie auf „königl." westfälischem Boden waren, in Gefahr angehalten und gefangen zu werden. — Die Halleschen Landsmannschaften lösten sich auf. — Ebenso war es in Berlin. Das schönste Zeugniß dafür finden wir in dem schon citirten Stammbuch der Märker. Es heißt dort im Anschluß an die Liste der (53) Mitglieder seit 1811: „Diese Mitglieder unserer Verbindung waren am 7. Februar 1813 zum letzten Male unter dem Senior Peter Schmidt im Convent versammelt. Dem am 9. d. M. erfolgten Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes gemäß wurde am 10. unsere Verbindung für aufgelöst erklärt und Jeder, dem nicht Gesundheit fehlte, eilte den Hieber mit dem Schwerte zu vertauschen. Im heiligen Kampfe fielen: Tillack bei Lützen am 2. Mai, Engmann bei Groß-Beeren am 23. August, v. d. Osten II in Söplitz den 2. September, Büttner bei Leipzig den 18. Oktober, v. Wedell bei Groß-Beeren, Maß an den bei Groß-Beeren erhaltenen Wunden. Den Gefallenen setzen wir dies Denkmal der Freundschaft und des dankbaren Andenkens. Es sei der edle Stolz und ein Aufruf zur Nacheiferung an unsere Brüder bis in die fernsten Zeiten hin, wie sie der Freiheit zu leben und für die Freiheit zu sterben! *)



Corpshaus der Onoldia zu Erlangen.

*) Die Berliner sind offenbar am wenigsten von Jahn beeinflußt gewesen, denn die gefallenen Märker waren sämmtlich nicht bei den Lützowern.

Die Tendenz der bisherigen burschenschaftlichen Geschichtsschreibung, deren Repräsentanten in erster Linie die Gebrüder Keil in ihren Büchern „Geschichte des Jena'schen Studentenlebens", „die Gründung der deutschen Burschenschaft in Jena" und „die burschenschaftlichen Wartburgfeste von 1817 und 1867" sind, läuft auf Folgendes hinaus: die deutschen Studenten staken durch die Schuld der Landsmannschaften in einem Sumpf von Verdorbenheit und Lüderlichkeit, während das Vaterland unter der Fremdherrschaft schmachtete. Als die Erhebung kam, eilten die besseren Elemente zu den Fahnen, die schlechten blieben zu Hause, „in den alten Unsitten sich auslebend". Die aus dem Felde Zurückkehrenden waren reifer, ernster, sittlicher geworden; sie hatten dem Tode für die höchsten Güter in die Augen geschaut und verachteten nun die pro-patria-Händel der Landsmannschaften. Sie traten nicht wieder in diese ein, sondern wirkten auf die Veredelung des Burschenlebens hin, die sich in der Burschenschaft verkörpern sollte. Die Widerstrebenden wurden zum Anschluß gezwungen, die Burschenschaft (in Jena) entstand und nun war mit einem Schlage alle frühere Rohheit und Unsittlichkeit beseitigt, das goldene Zeitalter angebrochen und dies wäre so geblieben, wenn nicht die mißtrauischen Regierungen eingegriffen, die Burschenschaft unterdrückt und die wieder emporstrebenden Landsmannschaften protegirt hätte. Aber der Geist blieb und dieser — also der Geist der Burschenschaft — war einzig und allein die Ursache, daß die Hoffnung auf ein einiges deutsches Vaterland lebendig blieb. — Diese Tendenz ist unermüdlich von den zahlreichen burschenschaftlichen Schriftstellern vertreten worden; sie hatte ein Organ in der ehemals die öffentliche Meinung beherrschenden „Gartenlaube" — einer Gründung des dritten der Gebrüder Keil — und heute findet sie sich, kritiklos nachgesprochen, in den meisten historischen Werken — am wenigsten freilich bei Treitschke.

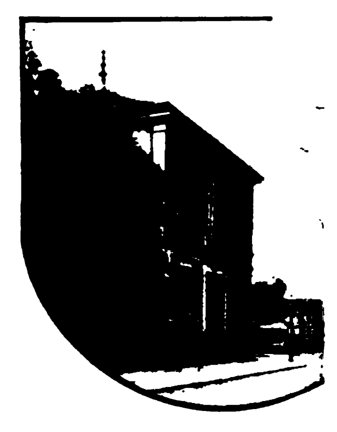


Corpshaus der Rhenania zu Freiburg.

Betrachten wir ohne vorgefaßte Tendenz die wirklichen Ereignisse, so stellt sich die Sache allerdings ganz anders dar.

Zunächst ist es eine Fiction, daß die Landsmannschaften und das Studentenleben überhaupt in den Jahren vor den Befreiungskriegen in besondere Rohheit versunken gewesen wäre. In Jena speciell — und jenaische Verhältnisse haben die burschenschaftlichen Darstellungen immer in erster Linie im Auge — hatte sich nach dem Zeugniß aller verständigen Zeitgenossen die Sitten gerade in jenen Jahren in hohem Maße gehoben. Wer freilich in dem Tragen von Stürmern, im Singen auf der Straße und in Mensuren Ausbrüche der Rohheit

sieht, der kann damit nicht übereinstimmen. Von allen Zeugnissen führe ich gerade das der Gebrüder Keil an, die in ihrer Geschichte des jenaischen Studentenlebens S. 287 sagen: „Was zunächst das wissenschaftliche Arbeiten anlangt, so ist an den jenenser Studenten dieser Periode (sc. in der Zeit vor den Befreiungskriegen) der Fleiß zu rühmen, mit welchem sie die Kollegien besuchten.. der größere Theil, auch die Mehrzahl derer, welche Verbindungen (sc. den Landsmannschaften) angehörten, suchte eine Ehre in dem ordentlichen Besuch der Kollegien und bewies rühmlichen Eifer für den guten Ruf der Universität". Und S. 297: „Auch mit der Sittlichkeit der meisten jenaischen Studenten dieser Zeit stand es keineswegs schlecht..." Ihrem eigenen Urtheil schlagen die Gebrüder Keil ins Gesicht, wenn sie gleich nachher behaupten, die aus dem Felde Zurückgekehrten hätten sich abgestoßen gefühlt von dem Studentenleben „mit seinem offenbaren Cynismus und wüsten Treiben in hergebrachten Vorurtheilen und Unsitten auf der einen, mit seiner Renommisterei und lächerlichen Stutzerhaftigkeit auf der auf der andern Seite" (S. 357). — Savigny, der Jena auf seiner sächsischen Studienreise 1799 berührte, berichtet (nach Stoll, Progr. des Kasseler Gymnasiums 1890), er habe kein Zeichen von Rohheit bemerkt; die Studenten hätten viel Interesse für geistige Beschäftigung um ihrer selbst willen: Jena sei für den Studirenden die erste deutsche Universität. — Scherr schreibt (Schiller und seine Zeit, 1876, S. 268): „Bei Schillers Eintreffen zählte die Hochschule nahezu 800 Studenten und diese Zahl vermehrte sich später noch bedeutend. Da entwickelte sich denn in dem kleinen Saal-Athen ein Leben von außerordentlicher Regsamkeit und Buntheit, das sich um so unbefangener darstellte, als es in politischer Beziehung noch ganz harmlos angethan war. Alle Gegensätze des deutschen Daseins von damals waren hier auf einen kleinen Raum zusammengedrängt und bewegten sich, bei nicht karg zugemessener Freiheit, zwanglos neben einander. Man verstand es noch, das Leben heiter zu nehmen und unbekümmert zu genießen, und man stieß sich nicht sonderlich daran, wenn in modernste Bestrebungen, in die idealsten Anschauungen in Wissenschaft und Kunst noch manch ein Stück Mittelalter, in zähen Professoren- und Studentenbräuchen versteinert, zudringlich hereinragte". Man weiß, daß Scherr nicht zu den unbefangenen Historikern gehört: und doch läßt er dem Aufschwung, den das jenaische Leben in jener Zeit genommen, an dieser Stelle wenigstens Gerechtigkeit widerfahren.



Corpshaus der Suevia zu Freiburg.

Ein ganz unbefangenes Bild von der Denkungsart der jenaischen Studenten unmittelbar vor


Corpshaus der Hasso-Borussia zu Freiburg.

der Erhebung gewinnt man aus der Lektüre des Pabstischen Buches „Theoder Müllers Jugendleben" sowie aus den Aufzeichnungen des Sachsen Netto (handschriftlich in der jenenser Univ.-Bibliothek) und nur die offenbare Tendenz, die Berechtigung der Burschenschaft aus der Verkommenheit der Landsmannschaften herzuleiten, kann solche Entstellungen erzeugen, wie wir sie bei den gleichzeitigen burschenschaftlichen Schriftstellern wie Haupt, Follen u. A. und bei Keil finden.

Die thatsächlichen Vorgänge widerlegen denn auch alle derartigen Fictionen durchaus. In Jena ging die Gründung der Burschenschaft so vor sich: die aus dem Felde zurückgekehrten Waffengefährten schlossen sich ihren Landsmannschaften wieder an. Horn, der spätere erste Sprecher der Burschenschaft, wurde Senior der Vandalen und führte als solcher einen heftigen Kampf gegen eine im Sommer 1814 auftauchende Sulphuria unter der Führung eines gewissen de Valenti. Dieser Reformverein richtete sich gegen die Landsmannschaften und gegen das Duell, für welches nach altem aber unbrauchbarem Muster ein Ehrengericht in Thätigkeit treten sollte. Man müßte nun glauben, daß gerade dieser Verein der Gründung einer Burschenschaft hätte geneigt sein oder daß man ihn leicht für dieselbe hätte gewinnen müssen, wenn das Märchen von der sittlichen Auflehnung der Burschenschaftsgründer gegen die Landsmannschaften auf Wahrheit beruhte. Aber auch der Einwand, die Burschenschaft hätte das Duell nicht unbedingt verwerfen wollen, ist nicht stichhaltig. Denn die Sulphuristen trennten sich bald in „Schlagianer" und „Nichtschlagianer" und nun hätten doch unbedingt die Werber für die Burschenschaft den ersteren die Hand reichen müssen? Nichts von alledem: die Schlagianer blieben im allgemeinen Verruf und Horn ohrfeigte einen Sulphuristen, so daß er relegirt wurde. Indessen hatten die Jahnischen Ideen doch Anklang gefunden. Die Waffengefährten in den verschiedenen Landsmannschaften fühlten sich zu einander hingezogen und bildeten einen Verein „Wehrschaft". Es war ja so neu, noch niemals vorher dagewesen, daß Studenten gemeinsam und freiwillig für das gemeinsame Vaterland gefochten: kein Wunder, daß die Einflüsterung, ihre Vertheilung in verschiedene Landsmannschaften sei ein Hohn auf das gemeinsame Ideal, Boden fand. Die Landsmannschaften beschlossen, sich zu einer einzigen Verbindung zu verschmelzen. — Wenn damals die nüchterne Erwägung, daß eine derartige Verbindung der ganzen Entwickelung des deutschen Studentenlebens gemäß ein Unding und von vornherein unhaltbar sei, nicht durchdrang, so müssen wir dies mit der Macht der noch nachwirkenden großartigen Erlebnisse entschuldigen; vorhanden aber waren ernste Mahner, wie aus den Tagebüchern des Sachsen

Netto hervorgeht. Dieser schreibt: „Während all dieser Vorgänge hatte bereits Kaffenberger, Senior der Vandalen die Constitution der Burschenschaft größtentheils allein ausgearbeitet, die Vandalen hatten sich bereits aufgelöst, der größte Theil der Thuringia war ebenfalls gewonnen, die Franken machten ihren Entschluß von den Thüringern abhängig, nur wir Sachsen stellten Folgendes entgegen: Wir haben, sagten wir, uns bisher nach unserer Einrichtung recht wohl befunden; warum sollten wir das Gewisse aufgeben gegen den Versuch, Ungewisses zu begründen? Wird die neue Verbindung der Burschenschaft gleich solche Geltung und Klarheit gewinnen, daß sie nicht am Ende in die Gewalt einer anderen schon bestehenden Verbindung fällt und zuletzt eine Ausschußregierung bildet, der wir dann unsere bisherige Selbständigkeit ohne allen Nutzen geopfert haben würden? u. s. w. — Doch wir drangen nicht durch, die Thuringia und Frankonia folgten dem Beispiele der Vandalen und lösten sich ebenfalls auf und uns blieb nun nichts anderes übrig, als ebenfalls an unsere Auflösung zu denken, zumal da schon einige anfingen, sich für die neue Burschenschaft zu erklären. Schon bestand die Burschenschaft und wir waren Mitglieder derselben, dennoch hielten wir den ganzen Sommer 1815 fest an einander, kamen im halben Mond nach wie vor zusammen und führten diese gemüthlichen Zusammenkünfte bis beinahe zum Schluß des Semesters fort, wo diese frohen Abende ihr Ende erreichten, da unser Kreis sehr klein geworden war."

An anderer Stelle bestätigt Netto ausdrücklich, daß sich die Saxonia noch im Juni 1815, also gleich nach der am 12. Juni erfolgten Constituirung der Burschenschaft aufgelöst hat und daß die Keil'sche Angabe, sie haben sich noch bis zum Sommer 1816 gehalten, unrichtig ist. Leider fehlen die Papiere des S.C. aus jener Zeit; sie würden ohne Zweifel ergeben, daß die Constituirung der Burschenschaft in Folge eines S.C.-Beschlusses erfolgte. — Die Art der Gründung ging so vor sich, daß die Landsmannschaften sich auf dem Markte versammelten, mit wehenden Fahnen nach der Tanne zogen, wo Horn eine Ansprache hielt und die Burschenschaft für constituirt erklärte, dann senkten sich die Fahnen der ehemaligen Landsmannschaften zum Zeichen der Auflösung der letzteren.



Corpshaus der Teutonia zu Gießen.

Die erste Constitution der Burschenschaft lehnte sich, wie Keil berichtet, eng an die der Vandalen an und auch die Farben — schwarz-roth — waren der

Uniform der Vandalen entnommen: scharlachrother Rock mit schwarzem Sammet an Kragen, Revers, Armaufschlägen und Rabatten, der Kragen mit einem Eichelkranz von Gold gestickt. Es hat sich um diese Farben ein förmlicher Legendenkranz gebildet; sie sollten aus den Uniformfarben der Lützower stammen, die durch die schwarze Farbe des Waffenrocks, den rothen Vorstoß und die gelben Knöpfe andeuten sollten, daß die Lützower das Vaterland aus der Nacht der Knechtschaft durch Blut zur goldenen Freiheit führen wollten: es ist aber aktenmäßig festgestellt, daß den Führern der Corps erlaubt worden war, die verschiedenfarbigen Röcke, in denen die Freiwilligen eintrafen, durch Schwarzfärben gleichmäßig zu machen. Man hat ferner behauptet, schwarz-roth-gold seien die Farben des alten deutschen Reichs gewesen: es hat aber keine derartigen Reichsfarben gegeben. Alle diese Herleitungen werden aber auch schon durch die einfache Thatsache hinfällig, daß die Farben der ersten Burschenschaft gar nicht schwarz-roth-gold, sondern schwarz-roth (mit goldener Einfassung oder Stickerei) waren und daß das Gold erst nach dem Wartburgfest (1817) in das Band aufgenommen worden ist. Die Herleitung aus den Vandalenfarben wird noch dadurch bestätigt, daß ein Berliner Eintrag im Stammbuch Heyfelders das Zeichen Z.C. Nr. 96 aufweist, wonach die Berliner Vandalen schwarz-roth trugen — gerade die zuletzt von den Jenenser Vandalen Recipirten, König, Dortu, v. Köckeritz, Uterhardt und Heinrichs, von denen namentlich der letzte großen Antheil an der Aufstellung der Burschenschaftsconstitution hatte, waren aber vorher Berliner Vandalen. — Leider ist die erste Constitution der Burschenschaft noch nie veröffentlicht worden; es scheint, als ob man sich scheue, damit zu bekennen, daß die Burschenschaft eigentlich nur eine Landsmannschaft war. Die Andeutungen, die sich bei Gebr. Keil finden, lassen darauf schließen, daß die Vandalenconstitution mit wenigen Aenderungen herübergenommen worden sei. Die sog. „Receptionsliturgie" ist wörtlich übernommen und die Eintheilung, die Keil in der „Gründung der deutschen Burschenschaft" S. 92 andeuten, schließt sich ebenfalls eng an die Vandalenconstitution an.

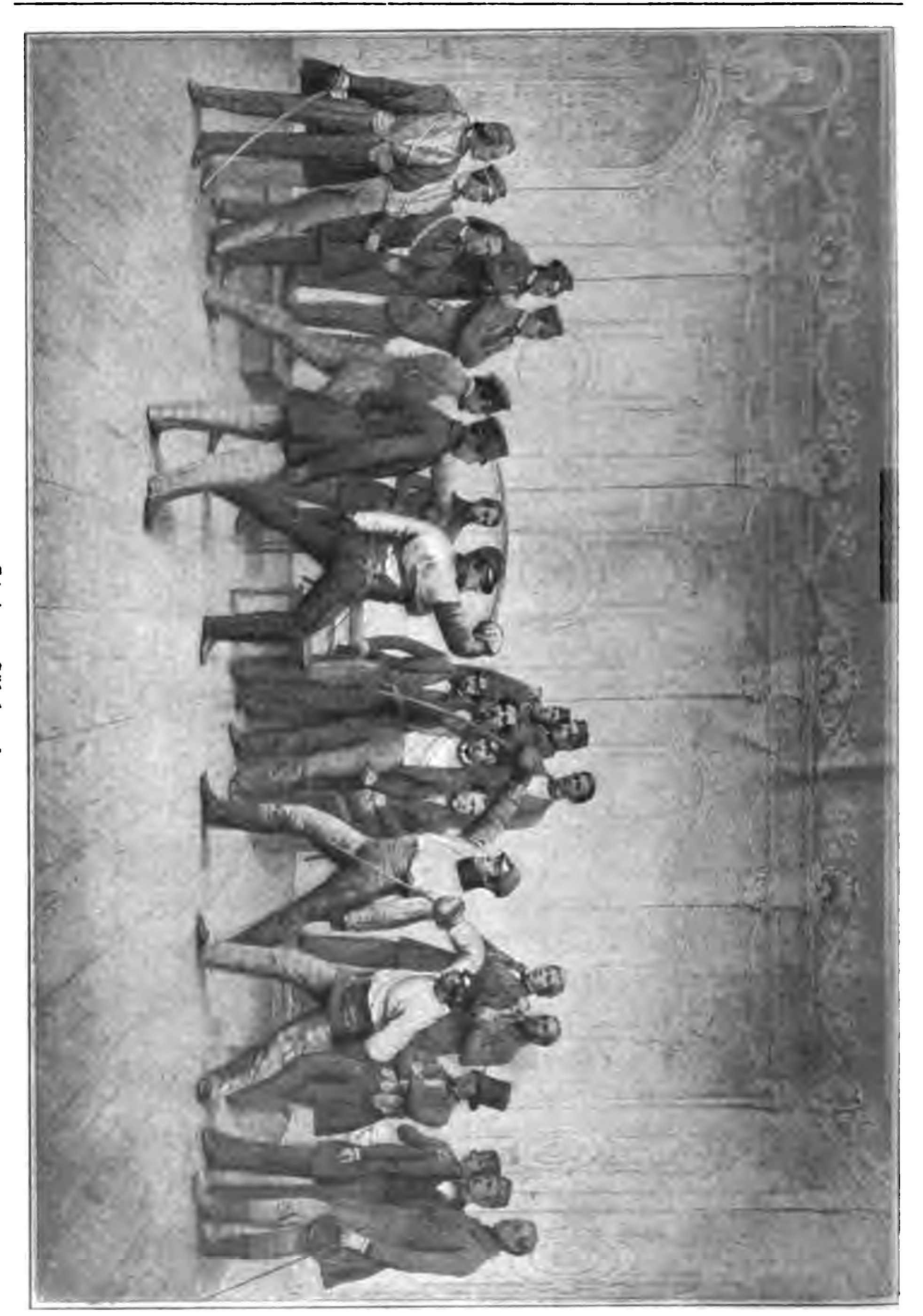


Corpshaus der Hassia zu Gießen.

Daß es ein unüberlegtes Beginnen war, die ganze Studentenschaft in einer Verbindung vereinigen zu wollen, zeigte sich sofort. Die alten Gegensätze blieben bestehen, zahlreiche Duelle füllten nach dem uns überlieferten Pauk- und Sekundageverzeichniß Nettos die nächsten zwei Jahre aus. Es ist eine tendenziöse Entstellung, wenn die Gebr. Keil behaupten, alle früheren (angeblichen) Uebelstände seien verschwunden. Wenn Dürre (den Jahn mit Maßmann 1816 nach Jena geschickt hatte, um der Burschenschaft aufzuhelfen, welche sich nicht nach seinem Sinn entwickelte), von seiner Wohnung in der Mäderei schreibt: „Zur Besorgung der mindestens 10 bis 12 Wohnungen hatte Mäder zwei Mägde, welche alle möglichen Geschäfte zu verrichten hatten und, wie das in Jena häufig zu sein pflegte, auch gegen einzelne Studenten zu Liebesdiensten bereit waren," so kann dies nicht gerade als ein Beweis für die allgemein herrschende Keuschheit gelten und wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Studenten im allgemeinen so gut oder so leichtsinnig waren und blieben, wie sie vorher gewesen. Erst als der Geist des Jahnschen Turnplatzes nach Jena verpflanzt wurde, kam jene teutonische Richtung auf, die (wie Wesselhöft) auf die Burschenschaft achselzuckend niedersah und sich zur Rettung des verrathenen Vaterlandes berufen glaubte; die auch von dem „Hochmuth der Sittlichkeit", wie Wit v. Dörring sagt, beseelt war, einer Sittlichkeit, die nicht um ihrer selbst willen betont wurde, sondern auf dem Gedanken beruhte, daß die Regeneratoren des Vaterlandes sich nicht durch Sinnenreize besiegen lassen dürften; nicht die Liebe zur Tugend, sondern der Haß gegen die Landsmannschaften, die man in solchen Dingen versunken wähnte, war das Motiv dieser prahlerischen Sittlichkeit, die somit gar keine Sittlichkeit war. Diese Richtung, die sog. „Altdeutschen", nahmen der Burschenschaft ihren harmlosen studentischen Character und machten sie zum Sitz revolutionärer Bestrebungen, die sie zum Untergang führten, besonders nachdem Follen unheilvollen Einfluß gewonnen und der thörigte Sand seinen Meuchelmord begangen hatte. Die Gegner der „Altdeutschen" waren landsmannschaftlich gesinnt. Sie hatten ihren Sitz in Lichtenhain, wo sie den überlieferten Bierstaat ausbildeten und in dieser harmlosen Form ein Zusammenleben begründeten, welches ein heilsames Gegengewicht gegen die mehr und mehr hervortretenden Thorheiten der Altdeutschen war. Schon vorher schlossen sich einige ehemalige Sachsen unter Führung Nettos zu einer engeren brüderlichen Vereinigung zusammen, welche sie den „schwarzen Orden" nannten. Netto berichtet darüber: „Die eigenthümlichen Zu-



Corpshaus der Bremensia zu Göttingen.



Göttinger Säbelmensur.



Das Bismarckdenkmal auf der Rudelsburg
(von Pfretzschner, Thuringiae Leipzig, Sueviae Freiburg).
Enthüllt Pfingsten 1896.



Corpshaus der Hannovera zu Göttingen.

stände, in welchen sich die Burschenschaft eine Zeit lang befand, namentlich im W.S. 1815/16, veranlaßten mich nebst einigen meiner intimen Freunde, obgleich wir Mitglieder der Burschenschaft waren und ich sogar Vorsteher, eine Verbindung zu einem engeren Anschluß an einander zu gründen." Die „eigenthümlichen Zustände" bestanden, wie Netto an anderer Stelle bemerkt, in dem Uebermuth und der Ueberhebung einiger Vorsteher der Burschenschaft, die, ohne die übrigen herbeizuziehen, geheime Conferenzen abhielten. „Rasch entschlossen entwarfen wir eine Verfassungsurkunde, Gesetze u. s. w. und constituirten uns (am 3. März 1816) als „Orden der Schwarzen Brüder". Die Grundsätze der Verbindung waren: „1. Einigkeit und Verschwiegenheit als die Grundlage des Ganzen. 2. Sei tapfer. 3. Unterstütze Deinen Bruder. 4. Sei immer auf das Gedeihen des Ordens bedacht. 5. Meide schlechte Gesellschaft. 6. Beleidige Niemanden. 7. Steht alle für einen und einer für alle." Die Mitgliederzahl, die nicht überschritten wurde, war 12, das Abzeichen ein kleines silbernes Kreuz mit schwarzem Email ausgefüllt (genau wie das Eiserne Kreuz, nur kleiner), in der Mitte ein Kreis mit dem Zeichen Z.C. Nr. 97, dessen Aehnlichkeit mit dem Sachsenzirkel unverkennbar ist; auf der Rückseite der Wahlspruch: U. O. S. E. = Unser Orden sei ewig. Es wurde am schwarz-weißen Band getragen.

Dieser Orden bestand in ungetheilter Einigkeit bis Sommer 1817; da geschah durch die Aufnahme des später in die Demagogenuntersuchungen verwickelten Asverus (er gehörte dem Follenschen Kreise an) ein arger Mißgriff und Netto löste deshalb im August 1817 den Orden selbst auf. Die Constitution nebst einem Ordenskreuz befindet sich bei den Nettoschen Papieren in der Jenenser Bibliothek.

Aus dieser aktenmäßigen Darstellung geht hervor, daß die Annahme, die sich auch in der Corpsgeschichte der Saxonia zu Leipzig findet, die Saxonia zu Jena habe sich 1817 in den Orden der Schwarzen Brüder umgewandelt und sei späterhin der Burschenschaft beigetreten, nicht richtig ist. Die Saxonia hatte sich, wie schon erwähnt, gleich nach der Gründung der Burschenschaft im Juni 1815 aufgelöst und der letzteren angeschlossen; der schwarze Orden war ein Versuch, das durch die Burschenschaft zerstörte und in so weitem Rahmen



Studentensilhouette Bismarcks.
Original im Besitz der Hannovera.

überhaupt unmögliche brüderliche Zusammenleben in kleinem Kreise wiederherzustellen, der aber schon in der aufgedrungenen Heimlichkeit ein unbesiegbares Hinderniß fand. Erst als die Entgleisung der Burschenschaft von der studentischen Bahn vollendet war, nach Sands Mord, konnte der alte Geist wieder Fuß fassen. Er war während der ganzen Zeit nicht erloschen*) und als sich die Burschenschaft am 26. November 1819 scheinbar auflöste, trat er sofort wieder hervor. Das Tagebuch eines damaligen Burschenschafters Meißner (s. Burschensch. Bl. S.S. 1893, Nr. 11) enthält darüber interessante Notizen: „28. Nov. 1819. Guestphalia soll zusammengetreten sein. Es floriren schwarz-grün-silberne Bänder. Smethes ist dabei. 6. II. 20. Lübbe rämpelt einen Westfalen an und wird angeschissen. 7. II. Weinkommers auf der Rose, zu dem den Landsmannschaften der Zutritt versagt ist. 20. II. Versammlung in Cospeda, Maßregeln gegen die Landsmannschaften." Die Landsmannschaften, von denen hier die Rede ist, waren noch nicht fest constituirt, aber sie fußten auf den alten Traditionen. Hören wir den Bericht des Mitgründers der neuen Thuringia, Frank, den Alb. Lindner in seiner Geschichte der Thuringia wiedergibt: nachdem er das Treiben der Altdeutschen geschildert, fährt er fort: „Da wir zugleich von allerlei Beschlüssen eines Geheimbundes unter den Altdeutschen hörten, so sahen wir mit Schrecken ein, welche Kluft zwischen uns und ihnen bestände. Wir hatten daher nicht das Mindeste einzuwenden, als der Großherzog am 26. November 1819 die Burschenschaft auf



Kneipe der Brunsviga zu Göttingen.

*) In Nettos Stammbuch findet sich ein Eintrag des Stud. Göre mit dem Sachsenzirkel und dem Zeichen des Schwarzen Ordens und den Worten:

Ich lobe mir das Burschenleben,
Ein jeder lobt sich seinen Stand,
Saxonia hab' ich mich ergeben,
Es ist und bleibt mein Vaterland.

Dieser Eintrag ist am 13. September 1817, also kurz nach der Auflösung des Schwarzen Ordens geschrieben, ein Zeichen dafür, daß damals schon an die Erneuerung der Saxonia gedacht worden sein muß. Der „Schwarze Orden" ist ohne Zweifel nur ein absichtlich gewählter obsoleter Name für ein Sachsen-Kränzchen gewesen.



Corpshaus der Hildeso-Guestphalia zu Göttingen.

Preußens Drängen auflöste. Sofort munterte ich meine Bekannten, so viel wir gewöhnlich auf dem halben Mond bei Planert zusammenkamen, auf, an einander festzuhalten und darauf zu sehen, daß kein anarchistisches, knotenhaftes Wesen sich geltend mache. Zu einer durch Statuten befestigten Verbindung durften wir bei den strengen von Frankfurt erlassenen Verboten nicht schreiten; auch hielt ich es in meiner Studentenpolitik für nothwendig, daß Professoren, Studenten und Bürger mit dem Gedanken an Corpsverbindungen erst wieder vertraut werden müßten, ehe man dergleichen einführe. Der vorläufigen Ordnung unter uns wegen wurde jedoch ein Vorsteher und ein Kassirer gewählt. Nicht lange jedoch, so vermerkten die Altdeutschen unsere Absichten, zeigten sich ernst gegen uns und sandten uns dringliche Zuschriften, worin sie die Nothwendigkeit, die Burschenschaft im Stillen fortzusetzen, darlegten. Wir machten dagegen aufmerksam, daß es bei der gegenwärtigen Vergewaltigung das Beste sei, kleinere Corps, nicht Landsmannschaften, zu bilden, welche, jedem Deutschen zugänglich, das Studentenleben durch einen verständigen Comment vor Entwürdigung bewahren sollten, die sich ebenso fern hielten von den Sünden der alten Landsmannschaften, als von allem unberufenen, unreifen Eingreifen in die politischen Verhältnisse Deutschlands. Wir waren Prediger in der Wüste." Nach den Osterferien 1820 kam der Conflict zum Ausbruch. Die Thüringer saßen einst auf dem Burgkeller, als ein Altdeutscher bei ihnen erschien. Er forderte den Fuchs Alander auf, mit ihm auf schwarz-roth-gold anzustoßen. Alander that es, verlangte aber nun seinerseits, daß jener mit ihm auf schwarz-roth-weiß anstoße. Er weigerte sich und es kam zu Forderungen, der Burschenschafter wurde mehrfach abgeführt und nun verweigerten die Altdeutschen den Thüringern die Satisfaction. Am 6. Juni wurde die Thuringia, am 7. Juni die Saxonia constituirt, nachdem Kirchenrath Danz die Constitution der ersteren gelesen und gebilligt hatte. Die Westfalen, die nach den oben mitgetheilten Tagebuchnotizen zuerst sich öffentlich bemerkbar gemacht hatten, scheinen nicht zur Constituirung gekommen zu sein, dagegen constituirte sich aber am 20. Januar 1821 die Franconia. Alle diese Corps nahmen die alten Farben wieder an. Auf die beiden Stiftungstage vom Juni scheint der Umstand eingewirkt zu haben, daß sich die formell aufgelöste Burschenschaft am 4. Juni als „Germania" wieder constituirt hatte. Von einer allgemeinen Burschenschaft war seitdem in Jena nicht mehr die Rede und die Ent-

wickelung der studentischen Partei, welche bei fortdauernden Spaltungen den Namen Burschenschaft als gemeinsamen Angelpunkt betrachtete, ist in neuerer Zeit wieder in das Stadium gelangt, welches 1815 durch die allgemeine Burschenschaft unterbrochen und 1820 durch die Corps fortgesetzt worden ist.

Die Stellung der alten Burschenschaft in ihrer ursprünglichen, unpolitischen Form gegenüber den Landsmannschaften anderer Universitäten war gemäß ihrer Entstehung dieselbe wie früher. Man betrachtete sie als eine große Landsmannschaft und bezeichnete sie nach hergebrachter Gewohnheit als Teutonia. Selbst das Wartburgfest trug formell durchaus keinen speciell burschenschaftlichen Character, sondern einen allgemein studentischen, wie aus dem Umstand hervorgeht, daß von mehreren Universitäten Landsmannschafter als Vertreter erschienen waren, so von Leipzig Einstädt und Seyffert von den Lausitzern, Trainer und Hofmann von den Sachsen; von Gießen u. A. die Hessen Weidig, Buff und Schmidt. Letztere studirten nach dem Fest in Jena und traten der Burschenschaft bei, ohne damit Renegaten zu werden; Buff schreibt darüber an seine Corpsbrüder in Gießen (Jena, 8. November 1816): „Aber was sagt ihr zu unserer Vereinigung (d. h. Versöhnung, s. u.) mit den Schwarzen? und was denkt Ihr von uns, daß Schmidt und ich heute zur Teutonia förmlich übergegangen sind? ... Uebrigens glaubt nur nicht, daß ich meine früheren Grundsätze im Mindesten geändert hätte; nein! es sind noch die nämlichen ...." u. s. w. Umgekehrt weist die Liste der Saxonia zu Leipzig einen (später excludirten) CB. Becker auf: „rec. 4. November 1816, früher Teutone in Jena" und am 15. Juli 1818 wurden zwei frühere Jenenser „Burschen" (= Burschenschafter) Sarffert und Zeisig als Ehrenmitglieder aufgenommen. — Ein Schlaglicht auf das bestehende Verhältniß wirft auch eine Affäre, die in den Acten der Lusatia und den Papieren Nettos dargestellt ist. Am 8. Mai 1817 schreibt ein Jenenser Burschenschafter an die Lusatia über einen Ramsch, den ein Jenenser mit dem Lausitzer v. Rabenau während der Ferien in Langensalza hatte. Es sind mehrere Forderungen gefallen, die nach dem Vorschlag der Jenenser am Samstag vor Pfingsten auf der Rudelsburg ausgefochten werden sollen, aber schon am Morgen, ehe die Hallenser und Jenenser am Nachmitiag zum Commers kommen. Da in Jena 24, in Leipzig 12 Gänge üblich sind, sollen 18 Gänge, davon 12 auf Stoß, 6 auf Hieb gemacht werden. Die Leipziger sollen für Hauapparat sorgen, den Stoßapparat bringen die Jenenser mit. Mit einigen Modifikationen nehmen die Lausitzer die Bestimmungen an und ersuchen Netto in Jena um Secundage.



Corpshaus der Saxonia
zu Göttingen.

Dieser erzählt nun in seinen Erinnerungen, wie er, der Mitvorsteher der Jenaischen Burschenschaft, nach der Mensur mit den Lausitzern und Sachsen nach Leipzig wandert und dort wegen seiner Secundage hoch geehrt wird. Sein Stammbuch zeigt zahlreiche Leipziger Einträge aus jener Zeit und seine Mitburschen in Jena legten ihm deshalb in der Folge den Burgnamen Fried von Lerchenhold bei (weil nämlich die Leipziger spottweise Lerchen genannt wurden). — Diese Umstände und Vorkommnisse beweisen klarer als alle principiellen, panegyrischen oder polemischen Auseinandersetzungen, daß sich die alte Burschenschaft nicht wesentlich von den Landsmannschaften unterschieden hat.

Ganz ähnlich wie in Jena lagen die Verhältnisse in Halle. Auch dort glaubten die aus dem Felde zurückkehrenden Landsmannschaften es der Idee, die sie im Kriege beseelt, schuldig zu sein, daß sie die trennenden Scheidewände zwischen den bisherigen Landsmannschaften beseitigten. Hier entstanden nach dem Kriege die alten Landsmannschaften nicht wieder, wie in Jena, sondern alle, die ihnen früher angehört hatten, schlossen sich schon am 1. November 1814 zu einer gemeinsamen Landsmannschaft Teutonia zusammen mit dem Wahlspruch „Ehre, Freiheit, Vaterland" — den später auch die Jenenser statt des anfänglichen „dem Biedern Ehre und Achtung" annahmen — und den weiteren Sentenzen: „stark und fest wie unsre Eichen" und „Ewigkeit geschwornen Eiden". Einige Zeichen, die ich in Stammbüchern fand, gebe ich Z. T. Nr. 98 wieder. Die Farben waren die preußischen, schwarz-weiß. Diese Teutonia machte im August 1815 der Lusatia zu Leipzig Vorschläge „zur Wiederherstellung engerer gewesener Verhältnisse mit der Universität Halle", die darauf hinausliefen, auch in Leipzig die Landsmannschaften zu einer einzigen zu verschmelzen. Die Lausitzer zeigten sich damals dieser Idee nicht abgeneigt und so kam denn am 7. September 1815 ein Vertrag zwischen beiden Verbindungen zu Stande, der folgende Punkte festsetzte: Die Lusatia verspricht der Teutonia die Garantie, daß keine partikuläre Verbindung der Teutonia in Hinsicht ihres allgemeinen Zweckes zuwiderhandeln darf, ohne dadurch auch der Lusatia zu nahe zu treten; die Teutonia



Corpshaus der Pomerania zu Greifswald.

macht sich anheischig, der Lusatia Beistand zu leisten. Jede Verbindung, die in Leipzig auftritt, um eine allgemeine Verbindung zu stiften, muß dies der Lusatia anzeigen und ihr die Constitution vorlegen, weil Lusatia die älteste Verbindung in Leipzig ist und zuerst den Wunsch geäußert und dahin gewirkt hat, eine allgemeine Verbindung zu Stande zu bringen. Beide Verbindungen verpflichten sich zu Freundschaft, Treue und Aufrichtigkeit und wollen sich alles anzeigen, was schaden könnte. Die Mitglieder der einen Verbindung sollen am andern Ort Mitglieder der andern sein, wenn sie wollen. — Wenn in Leipzig eine allgemeine Verbindung zu Stande kommen sollte, so soll sie einen allgemeinen, nicht den Namen einer der Provinzen (!) Deutschlands, also auch keinen Namen der vier in Leipzig bestehenden Landsmannschaften führen.



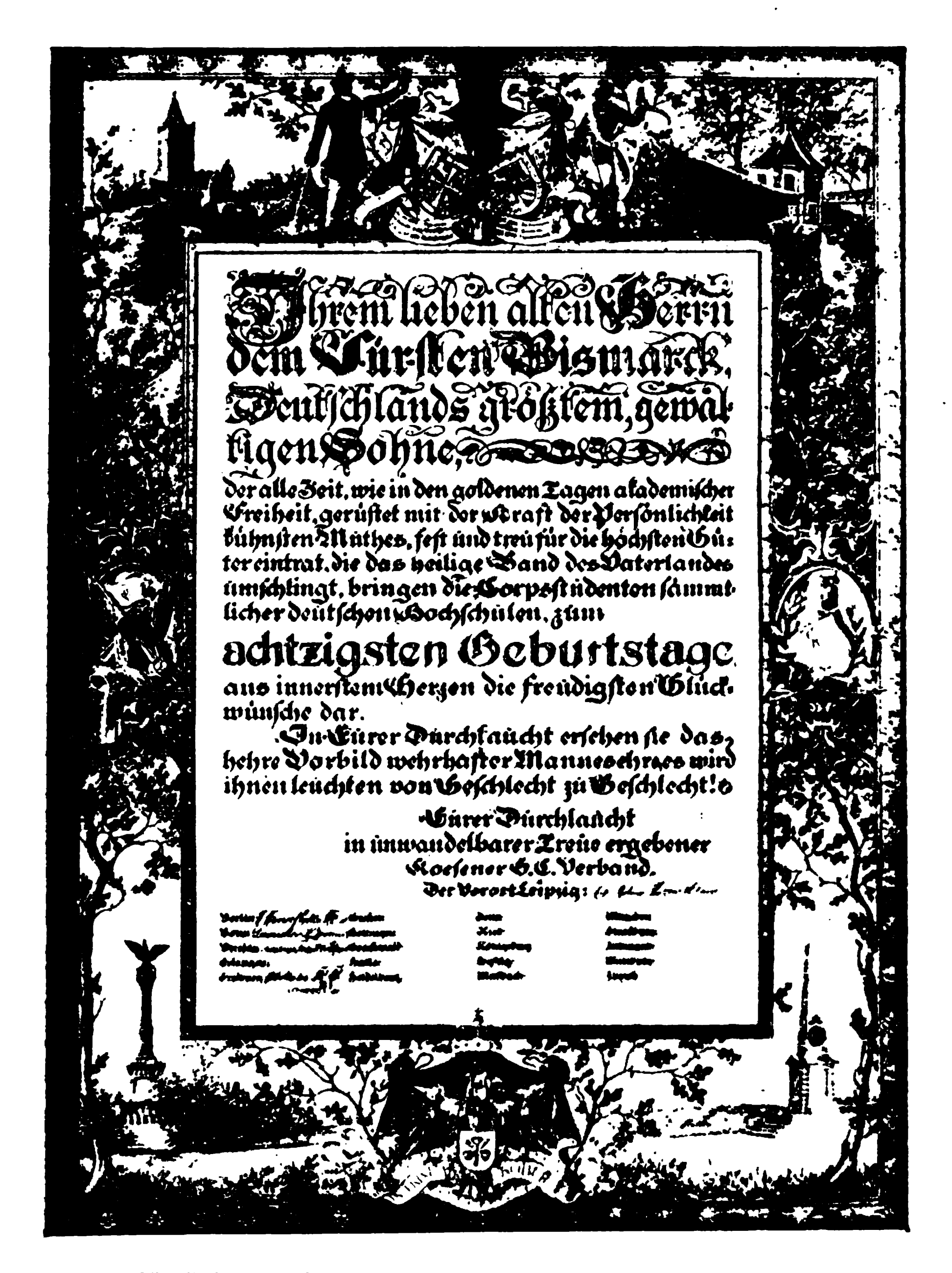
Corpshaus der Guestfalia zu Greifswald.

Man sieht daraus wieder, daß die eigentliche Idee der Burschenschaft lediglich die Verwischung der landsmannschaftlichen Grenzen und keineswegs eine Umgestaltung des Studentenlebens war. Daß diese Idee während und unmittelbar nach der Abschüttelung der Fremdherrschaft überaus mächtig sein mußte, liegt auf der Hand und es wäre ungerecht, auf die Landsmannschaften, welche sich dieser Idee geneigt zeigten, einen Stein zu werfen. Daß sie ja keinen Abfall von den eigentlichen Principien im Auge hatten, lehrt der Umstand, daß schon im Jahre 1817 und noch bestimmter von 1819 an eine scharfe Scheidung eintrat, hervorgerufen durch die Ausbildung der politischen Richtung in den bestehenden Burschenschaften. Ich komme darauf noch zurück.

Die Hallenser Teutonia, die seit Sommer 1815 auch mit der Jenaischen Burschenschaft in Kartell stand, fand nicht das Wohlgefallen der „Altdeutschen". In allen Schilderungen von dieser Seite wird sie als eine reine Landsmannschaft, mit allen Untugenden einer solchen, dargestellt; sie habe durch den Schläger geherrscht und die übrige Studentenschaft terrorisirt. Diese Ansicht fand reichliche Nahrung durch einen Vorfall, der zur Auflösung der Teutonia führte. Ein Student Knaust sammelte Subscribenten für die Klassikerbibliothek eines Nachdruckers. Die Teutonia untersagte ihm dies als unehrenhaft, Knaust widersetzte sich und wurde am 28. Februar 1817 auf öffentlicher Straße deßwegen von Teutonen mit der Hetzpeitsche bearbeitet und fuhr außerdem wegen Feigheit und Petzens in Verschiß. Gegen das Verfahren der Teutonen erhob sich nun eine Partei unter Immermann, dem später bekannt gewordenen Dichter, der in dieser Sache zwei Streitschriften schrieb (s. Anh.). Die „Sulphuristen" (die Anhänger Immermanns) wurden nun von den Teutonen arg bedrängt, Immermann



Adresse des K. SC. V. an Fürsten Bismarck zu dessen 80. Geburtstag.



Ihrem lieben alten Herrn
dem Fürsten Bismarck,
Deutschlands größtem, gewaltigen Sohne,
der alle Zeit, wie in den goldenen Tagen akademischer Freiheit, gerüstet mit der Kraft der Persönlichkeit kühnsten Muthes, fest und treu für die höchsten Güter eintrat, die das heilige Band des Vaterlandes umschlingt, bringen die Corpsstudenten sämmtlicher deutschen Hochschulen, zum
achtzigsten Geburtstage
aus innerstem Herzen die freudigsten Glückwünsche dar.
In Eurer Durchlaucht ersehen sie das hehre Vorbild wehrhafter Mannesehre; es wird ihnen leuchten von Geschlecht zu Geschlecht!
Eurer Durchlaucht
in unwandelbarer Treue ergebener
Koesener S.C. Verband.
Der Vorort Leipzig:

Adresse des K. SC. V. an Fürsten Bismarck zu dessen 80. Geburtstag.

wandte sich an den König und im März 1817 erfolgte die Auflösung der Teutonia. Aber sie scheint im Geheimen noch fortbestanden zu haben, denn der Burschentag zu Jena im Herbst 1818 beschäftigte sich noch mit den Hallischen Händeln. Aber bald entstanden in Halle wieder die Landsmannschaften, am 12. Februar 1819 die Pomerania mit blau-weiß (s. Z.C. Nr. 99) und den alten Wahlsprüchen „Unsern Bund trennt nur der Tod" und „Ubi patria, ibi bene"; am 14. desselben Monats die Guestphalia (grün-weiß-schwarz, Z.C. 100) und Marchia (orange-gold-weiß). — Pomerania und Guestphalia schlossen am 15. Februar einen Kartellvertrag (S.C.), welchem Marchia alsbald beitrat (König). Die Pomerania war von Berlin aus gestiftet und hatte die Constitution der dortigen Pommern angenommen. Bei der Gründung der Marchia war der Leipziger Lausitzer Richter betheiligt und beide Corps traten in Folge dessen in freundschaftliche Beziehungen, die auch nicht aufhörten, als sich am 7. März 1820 die Neo-Marchia mit den Farben carmoisinroth-weiß-grün (s. Z.C. Nr. 101) und dem Wahlspruch „Succurrere cadenti" von der Marchia trennte. Richter war der Neomarchia beigetreten; diese änderte am 7. Juni 1820 ihren Namen in Thuringia mit den Farben grün-roth-weiß um. Inzwischen hatte sich am 16. Juli 1819 eine Tuiskonia in den S.C. gemeldet und war, nach Beanstandung ihres Namens, als Palatina am 27. Juli recipirt worden. Sie löste sich schon am 26. September 1819 wieder auf. (K.) Es scheint, als ob diese Verbindung burschenschaftliche Tendenzen gehabt habe und vielleicht den S.C. sprengen wollte, wie es auf demselben Wege auch anderwärts versucht worden ist; auffallend ist es jedenfalls, daß sie sich an Namen wie Tuiskonia, Alemannia, Rugia anklammerte, bis sie endlich den oben erwähnten annahm. Im Zusammenhang mit ihrer Auflösung als Corps könnte die bald darauf erfolgte Gründung einer Burschenschaft in dem nunmehr geltenden Sinn stehen.


Corpshaus der Palaio-Marchia zu Halle.

Die Verfolgungen seitens der Behörde wurden in dieser Zeit so intensiv, daß der S.C. am 20. Juni 1820 seine zeitweilige Auflösung beschloß. (K.)

Besonders deutlich trat die ursprüngliche Idee der Burschenschaft — nicht die Jahnsche, sondern die dem realen Studentenleben angepaßte — zu Breslau in Erscheinung. Unmittelbar nach dem Kriege traten die Schlesier und Märker in ein näheres Verhältniß. Müller sagt in seiner Geschichte der Silesia, dies sei die „Silesia et Marchia conjuncta" gewesen; sie habe sich im Herbst 1815 aufgelöst und nun hätten im folgenden Winter gar keine Verbindungen bestanden.

Am 20. Mai 1816 hätten acht frühere Schlesier und Märker das Corps Teutonia gestiftet. Im Ganzen ist dies wohl richtig, allein es ist dabei übersehen, daß gerade die Teutonia auch „Silesia et Marchia conjuncta“ hieß, ja Leo („Meine Jugendzeit“, S. 117 ff.), der selbst bei der Teutonia war, dreht die Sache um und sagt, die S. et M. c. habe „sich auch Teutonia genannt“. Jedenfalls war also diese Verbindung direct aus der Vereinigung der beiden alten Landsmannschaften hervorgegangen. Sie war vollständig wie ein Corps organisirt und zwar lag die Constitution der Silesia zu Grunde. Die Farben waren schwarz-roth-weiß, d. h. die preußischen Farben mit Zusatz des Breslauischen (ursprünglich polnischen) Roth. Im Zeichen („Siegel“) waren durch die Anfangsbuchstaben die Sprüche Virtuti semper corona — Unsern Bund trennt nur der Tod — Einigkeit geschwornen Eiden — vivant fratres intimo foedere juncti und vivat Teutonia nebst dem Stiftungstag XX. V. XVI. enthalten. Ein solches Zeichen aus Heyfelders Stammbuch gebe ich Z.T. 102 wieder. Indessen haben zweifellos sowohl Märker wie Schlesier innerhalb der Verbindung ihre eigenen Vereine gehabt, denn in dem ebengenannten Stammbuch finden sich aus derselben Zeit die Zeichen 103 und 104, die keine andere Deutung zulassen. — Neben der Teutonia bestand eine Landsmannschaft der Polen, Polonia.

Das oben citirte Buch Leos gibt näheren Aufschluß über das Leben in diesen Verbindungen von Herbst 1816 bis ebendahin 1817. Er erzählt auch die Affäre mit Ulrich, die damals viel Staub aufwirbelte. Ulrich, ein Wilder, Ulrico furioso genannt, hatte mit einem Polen Händel bekommen und erschien zur Mensur mit eigenen Waffen und Secundanten. Da dies nach dem Comment nicht zuläſſig war, gab es Weiterungen, schließlich verweigerte Ulrich überhaupt die Satisfaction und bekam von den Polen die Hetzpeitsche. Er sammelte nun einen Anhang um sich und wirkte für die Errichtung einer Burschenschaft, wie er denn auch bald darauf bei der Gründung der Berliner Burschenschaft in erster Linie betheiligt war.


Corpshaus der Borussia zu Halle.

Die Teutonia zerfiel in Folge dieser Agitation in zwei Parteien, eine corpsstudentische und burschenschaftliche. An der Spitze der ersteren stand der ehemalige Senior v. Salisch. Die Burschenschafter behielten die Oberhand und am 18. Januar 1818 wurde die Umwandlung vollzogen. Man verstand jetzt darunter eine allgemeine Verbindung aller Studenten, also mit Heranziehung derjenigen, die unter den bisherigen Verhältnissen Renoncen geblieben waren. Namen und Farben, Comment u. s. w. der Teutonia wurden beibehalten und auch die landsmannschaftliche Opposition blieb bei der Verbindung, die, ganz abgesehen von

ihrer Tendenz, schon dadurch den Keim des Zerfalls in sich aufnahm. Der Beitritt zur allgemeinen Burschenschaft, die im Herbst 1818 in Jena gegründet wurde, lehnte die Teutonia ab, vielleicht weil in der Vorversammlung in Jena (März/April 1818) Ulrich aus dem Verruf erklärt worden war, oder weil, wie Müller l. c. vermuthet, die landsmannschaftlich Gesinnten erfolgreich widerstrebten. Bald zerfiel die Teutonia. Die Altdeutschen fingen an sich bemerkbar zu machen; sie rüttelten an dem Princip der unbedingten Satisfaction und erweckten so eine starke Opposition, von welcher die Gegner als Sulphuristen bezeichnet wurden. In Folge dieser Verhältnisse und der scharfen Untersuchungen löste sich die Teutonia am 22. November 1819 auf und in demselben Monat bildete sich das Corps Borussia mit den Farben der Teutonia*), die das Corps heute noch führt, aus den landsmannschaftlichen Mitgliedern der Teutonia. Der burschenschaftliche Rest trat am 28. November zu einer Burschenschaft Arminia zusammen; neben beiden bestand die rein nationale Polonia weiter, die bisher mit der Teutonia in einem Kartellverhältniß gestanden hatte. —



Corpshaus der Guestphalia zu Halle.

Der Betrachtung der gleichzeitigen Verhältnisse in Berlin schicke ich die Mittheilung des mehrfach citirten Märkerstammbuchs voraus. Es heißt dort nach der zuletzt wiedergegebenen Stelle, welche das Andenken der 1813 gefallenen Brüder ehrt: „Nach glorreich beendigtem erstem Kampfe im Jahre 1814 kehrten die Meisten von uns zu diesem Musensitz zurück. Nach dem Grundsatze, uns mit allen muthigen Vertheidigern des Vaterlandes, die Mitglieder dieser Universität waren, enger zu verbinden, um die feigen Gesellen, die unterdeß daheim am Ofen sich gewärmet, um so gewisser von uns auszuschließen — ein Grundsatz, auf dem die gemeinschaftliche Constitution aller hiesigen Landsmannschaften begründet wurde, traten zur Erneuerung der alten Marchia zusammen folgende Mitglieder im Monat November 1814: (22 Namen, zu denen im folgenden Winter noch 3 hinzukamen). Der erneute

*) Hiernach ist die Angabe S. 263 zu berichtigen.


Corpshaus der Teutonia zu Halle.

Ausbruch des Krieges im März 1815 löste abermals unsere Verbindung, sowie alle anderen auf, und als wir nach Beendigung desselben im April 1816 zur Universität zurückkamen, fanden wir hier eine Borussia, welche die hier anwesenden Glieder sämmtlicher vaterländischen Landsmannschaften in sich vereinigt hatte, eine Westfalia, Vandalia und Ruthenia. Der mit den Russen ausgebrochene Kampf beschleunigte unsern Entschluß, die Borussia aufzulösen in die Pomerania und alte Marchia und um noch eine Stimme zu gewinnen in die Neomarchia. (Dies geschah nach anderen Quellen im April 1816.)

Am .... (?April?) 1816 zeigten wir den bestehenden Landsmannschaften an, daß wir unsere Stimme wieder aufgenommen. Die zusammengetretenen Märker waren: (18 Namen) ... Einstimmig wurde der alte Stiftungstag, der 17. November, auch als Stiftungstag der neuen Verbindung angenommen." — „Geschehen Berlin den 9. März 1818. Am heutigen Tage löste sich die bisher so rühmlich bestandene Marchia auf und beschloß noch vorher, daß gegenwärtiges Stammbuch fortwährend auf der Universität und zwar für jetzt in den Händen des letzten Seniors Winkler bleiben solle, der sich mit seinem Ehrenwort verpflichtet, dasselbe bei seinem Abscheiden von der Universität einem tüchtigen Märker zu übergeben, der dieselbe Verpflichtung übernehmen müßte, es sofort einem andern bei seinem Abgange zu übergeben. (Diese Bestimmung ist bis heute unverbrüchlich gehalten worden.) Gegenwärtiges bekräftigen mit ihrer Namensunterschrift (14 Namen). Der Zweck dieses Beschlusses ist anerkannt der, daß, wenn vielleicht in der Folge eine neue Verbindung in dem Geiste der märkischen sich aufthun sollte, dieselbe dieses Stammbuch erhalte und sich ihrer Vorgänger freundlichst erinnere." Nun folgt ein neuer Abschnitt mit dem Märkerzeichen Z.T. 105 und den Beisätzen: Vires concordia firmat — weiß-orange — 24. I. 19. „Unter dem Schutze des überspannten Zeitgeists entstanden, that sich im Jahre 1818 in Berlin eine Burschenschaft auf, doch konnte sie ihr ephemeres Dasein nicht behaupten. Bald traten die früher bestandenen Landsmannschaften wieder au ihre Stelle. So constituirte sich am 24. Januar 1819 aufs Neue die Marchia. Wohl ahnte die früher bestandene, daß eine neue an ihre Stelle treten würde; ob desselben Geistes wissen wir nicht und mögen es nicht wissen. (!) Nur den Namen haben wir von ihr, sonst nichts. Unsere Constitution ist die der früher so ruhmvoll bestandenen Neomarchia; möge der Geist, der diese beseelte, auch in der neuen Marchia wachen! Ihr Motto, Zeichen und Farbe sind vorstehend



Corpshaus der Guestphalia zu Heidelberg.

bezeichnet." Es folgen die Namen der 22 Stifter und dann die ganze Liste der 37 Mitglieder bis zum 20. October 1821, dem Tage der Vereinigung mit den Thüringern, auf die später zurückzukommen sein wird.

Während des ersten Krieges scheinen alle bisherigen Verbindungen aufgelöst gewesen zu sein. Die Zurückkehrenden waren ebenfalls, wie in Jena, Halle, Breslau von dem Gedanken beseelt, daß sie sich nicht mehr schroff von einander abschließen dürften, aber sie verschmolzen sich nicht zu einer Verbindung, sondern behielten die heilsame und naturgemäße Gliederung bei. So reconstituirten sich die Pommern neben den Märkern am 4. November 1814 (Z.T. 106) und wahrscheinlich auch die Westfalen, deren Zeichen von 1816 ich nach Heyfelders Stammbuch Nr. 107 wiedergebe; ihre Farben waren grün-schwarz-weiß, der Wahlspruch gloria virtutis comes. Auch die Vandalia bestand damals mit den Farben schwarz-roth, wie oben belegt worden ist. Alle Landsmannschaften lösten sich beim Wiederausbruch des Krieges auf, bald darauf entstand (am 24. Juni 1815) eine Curonia (Z.T. 108), die nach Heyfelders Stammbuch noch 1816 bestand und deshalb zweifellos mit den im Märkerstammbuch genannten Ruthenen und Russen identisch ist, denn sonst müßte sie besonders genannt sein. — Nach dem zweiten Kriege war die Idee der Vereinigung schon mächtiger: die vaterländischen (d. h. preußischen) Landsmannschaften vereinigten sich zu einer **Borussia** mit den Farben schwarz-weiß und dem Zeichen Z.T. Nr. 109 (Heyfelders St.B.). Daneben bestanden, wie wir sahen, die Westfalen, Vandalen und Curonen. Daß die Borussia aus der Marchia und Pomerania entstanden sei, läßt ihre Auflösung in diese beiden Corps vermuthen; gleichzeitig entstand am 23. April 1816 die **Neomarchia** mit den Farben grün-orange und dem Wahlspruch vires concordia firmat, Zeichen Z.T. Nr. 110 (alles nach Heyfelder St.B.). Von nun an drangen die Jenaischen Ideen mehr und mehr ein. Insbesondere wirkten für eine einheitliche Burschenschaft der Pommer v. Wangenheim und der von Breslau gekommene Ulrich (s. o.). Es entstanden heftige Kämpfe (s. Dürres Leben S. 215), aber wie die Auflösung der Marchia am 9. März 1818 zeigt, gaben die Landsmannschaften nach. Doch nicht ganz. Aus dem Protokoll des Jenaischen Burschentages vom 1. April 1818 (bei Kobbe, Erinnerungen I, S. 202 ff.) ist zu entnehmen, daß die Berliner keine Burschenschaft, sondern einen „Burschenverein" gebildet hatten, über dessen Statuten nun berathen wurde. Die Mehrheit war der Ansicht, daß der Verein nicht der Idee der allgemeinen Burschenschaft ent-

spreche, weil er nach Provinzen eingetheilt sei und nach Landsmannschaften mit Privatinstitutionen abstimme. Es wurde beschlossen, den Berliner Burschenverein um Abänderung seiner Verfassung zu bitten und ihn zu ersuchen, bei den Verhandlungen darüber auch Abgeordnete jener Berliner Studenten zuzulassen, welche außerhalb des Burschenvereins eine allgemeine Burschenschaft begründet zu sehen wünschten. Demnach hatten sich also die Landsmannschaften unter Beibehaltung ihres Sondercharacters zu einem Verein zusammengeschlossen, um den radicaleren Renoncen, Ulrich und Genossen, den Halt zu nehmen. Im Laufe des Sommers 1818 aber scheint der allgemeine Taumel gesiegt und zur Constituirung einer wirklichen Burschenschaft geführt zu haben, wie aus der oben mitgetheilten Stelle des Märkerstammbuchs hervorgeht. Schon im Winter 1818/19 aber kehrte die Besinnung wieder und in rascher Folge reconstituirten sich die Corps; am 24. Januar 1819 die Marchia auf dem Boden der Neomarchia, ferner Pomerania, Guestphalia Vandalia, Lusatia (4. XII. 1819, mit den Farben blau-roth-gold und dem Wahlspruch Libertas vita carior von Leipziger Lausitzern gestiftet) und Thuringia (grün-weiß-roth, Post nubila Phoebus). — Eine Saxonia mit dunkelbau-hellblau-weiß soll nach der Festschrift der Vandalia zu Berlin ebenfalls 1819 entstanden sein, aber ich finde sie, wie auch eine von Bechstein in „Berthold der Student" genannte Neopomerania nirgends belegt. Dagegen bestanden wie früher die Curonia und eine Polonia. Die Burschenschaft war stark, das Verhältniß der Corps zu ihr nicht schlecht. Als indessen 1821 Regierungsrath Krause Universitätsrichter wurde und um dieselbe Zeit der Pommer v. Schmeling im Pistolenduell fiel, hoben die Untersuchungen an, die alsbald jeder Regung burschikosen Lebens in Berlin ein Ende machten. Unterm 20. October 1820 heißt es noch im Märkerstammbuch: „Wir lösen uns am heutigen Tage auf, um im Verein mit den Thüringern unter dem Namen Marchia die alte bisher so rühmlich bestandene Verbindung der Märker fortzusetzen und so die Kraft, welche den landsmannschaftlichen Sinn der hiesigen Studenten beseelt, von Neuem leuchten zu lassen." Von den 8 Märkern, die diesen Beschluß faßten, traten 7 mit ebensovielen Thüringern zusammen und constituirten die neue Marchia an demselben Tage. Zu den 14 Stiftern kamen dann noch 14 Mitglieder, aber eine Notiz über die jedenfalls sehr bald erfolgte Unterdrückung ist nicht vorhanden. —



Corpshaus der Suevia zu Heidelberg.

In Leipzig war, wohl im Zusammenhang mit der politischen Haltung, Sachsens und mit dem durch die Theilung des Landes im Wiener Congreß er zeugten lebhafteren sächsischen Vaterlandsgefühl, zunächst von den Ideen einer Vereinigung nichts zu merken. Zwar zeigte sich die Lusatia, wie aus dem oben mitgetheilten Vertrage mit den Hallenser Teutonen hervorgeht, um 1815 einer ähnlichen Vereinigung geneigt, aber schwerlich wurde dabei eine eigentliche



Auszug der Studenten aus Göttingen am 17. März 1848 Mittags 12 Uhr.

Burschenschaft, sondern nur an ein vereinigtes Corps gedacht. Bei den Sachsen, die alle bis auf fünf an dem Feldzug von 1813 theilnahmen, äußerte sich die Begeisterung der Zeit in der durch Hinkel, welcher später zur Burschenschaft überging, besorgten Umarbeitung der Constitution, an deren Spitze der Satz gestellt wurde: „Erzeuge, nähre und erhalte deutschen Volksinn und Liebe zum Vaterlande in Dir und Deinen Brüdern.“ Außer den Lausitzern und Sachsen bestanden die Franken und Montanen. Als der schwergeprüfte König in sein Land zurückkehrte, huldigte ihm der S.C. am 7. Juni 1815 in Dresden durch einen Fackelzug

und die Sachsen beschlossen im Zusammenhang damit am 24. Juni, sächsischen Volkssinn zu beleben und zu pflegen. Aus dem gleichen Gefühl der gesteigerten Ergebenheit für den Landesherrn, der 3/5 seines Landes an Preußen abtreten mußte, ging auch der Protest des S.C. vom 26. Juli desselben Jahres gegen diejenigen „unpatriotischen Studenten, welche nach Merseburg reisen, um dort der Huldigung des Königs von Preußen beizuwohnen" hervor. Der S.C. droht allen Theilnehmern an diesem Zug mit unausbleiblichen unangenehmen Folgen. Es liegt auf der Hand, daß gerade diese Stimmung ein wesentliches Hinderniß für die



Auszug der Heidelberger Studenten nach Neustadt a. H. 17. Juli 1848.

Burschenschaftsidee sein mußte. Indessen beschloß der S.C. dennoch, durch Deputirte an dem Wartburgfest theilzunehmen, welches ja angeblich nur eine Erinnerungsfeier an die Reformation und die Völkerschlacht sein, in Wirklichkeit aber der Propaganda für die Ideen der Altdeutschen dienen sollte. — Noch im Februar 1818 beschloß der S.C., der Erlanger Burschenschaft die Anerkennung zu versagen, nahm aber doch durch zwei Abgeordnete, den Sachsen Lange und den Thüringer Elster — am 3. Juli 1817 hatte die Franconia, weil sie vorwiegend aus Thüringern bestand, wieder den alten Namen Thuringia und die alten Farben schwarz-roth-weiß (silber) angenommen — an den Jenenser Verhandlungen im März 1818 theil. Der S.C. hatte an diesen Congreß einen Brief geschickt, in dem er (nach dem Protokoll bei Kobbe) „erklärte, daß er zur

Förderung aller guten Zwecke bereit sei, daß aber nach seiner Meinung eine allgemeine Burschenschaft in Leipzig nicht errichtet werden könne." Nach den Akten der Lusatia heißt es in dem Brief u. A.: Das Band, das unsere Verbindungen umschließt, ist viel zu fest, als daß es möglich wäre, solches aufzulösen. Bei uns ist das Ländercartell gänzlich aufgehoben, so daß von keinem Provinzialismus die Rede sein kann." In dem Brief eines Jenenser Burschenschafters Witte an Wesselhöft (bei Schneider, die Jenenser Germania, S. 65) wird gesagt: „Die Leipziger kamen als echte Landsmannschafter her, aber einer wenigstens ging mit dem ernsten Willen zu bessern(?) wieder fort." Dieser eine war der Thüringer Elster, wie wir gleich sehen werden; noch am 23. April 1818 beschloß der S.C., die Errichtung einer Burschenschaft in Leipzig nicht zu gestatten, aber schon am 29. Mai erklärte die Thuringia ihre Auflösung und gründete mit einigen Renegaten aus den anderen Corps am 7. Mai eine Burschenschaft, die am 3. Juli vom S.C. in Verruf erklärt wurde. — Ohne schwere Kämpfe war die Erhaltung des bewährten Alten nicht errungen worden. Die von der Jenenser Versammlung beschlossenen 19 Thesen, welche an alle Hochschulen versandt worden waren, enthielten viel Bestechendes und es bedurfte des energischen Hinweises darauf, daß alle jene Ziele, wie „Aufrechterhaltung und Stärkung vaterländischer Sitte und Kraft, Schutz der Ehre und Gleichheit aller Burschen" u. dgl. schon längst in den Corpsconstitutionen gewährleistet seien, um die Schwankenden wieder zu festigen. Insbesondere haben die Chargirten der Saxonia das erprobte Alte fest vertheidigt und so einem unheilvollen Beschluß, der bei der Berathung jener 19 Punkte drohte, vorgebeugt — Lusatia und Montania blieben treu. Von den Lausitzern fielen nur Seyffert und Haupt, der Verfasser des überspannten Buches „Landsmannschaften und Burschenschaft", ab. Den Thüringer Elster, der, treulos genug, noch den Beschluß vom 23. April mitunterzeichnet hatte, obwohl er insgeheim für die Burschenschaft warb, ereilte bald die Reue, wie Bechstein nach Elsters Tagebüchern in den „Fahrten eines Musikanten" berichtet. Er war durchaus nicht „altdeutsch" gesinnt, eiferte gegen die sich breit machende Deutschthümelei, wurde aber überstimmt. „Unter solchen Verhältnissen fing die Burschenschaft an, mir widerwärtig zu werden, ich bedauerte, ihr meine Thuringia geopfert zu haben und ich sehnte mich nach jenem kleinen, engen, aber traulichen Verein, doch — er war nicht mehr!" Er trat aus. Die folgende Stelle ist für das ganze Treiben characteristisch und mag deshalb hier stehen: „Wie ich geschieden war, traten eine Menge Anderer ein, die ich geradezu für unwürdig hielt . . . Die Burschenschaft bestand weder in Jena, noch in Leipzig, noch in Halle in der späteren Zeit aus der Elite der Studirenden . . . Als mehr und mehr die antimonarchische Richtung sich in ihr entwickelte, sank sie noch tiefer . . . Die Landsmannschafter waren reich, beliebt und angesehen, trotz mancher groben Verirrungen und Ausschweifungen Einzelner. Die Burschenschafter waren meist

arm, vielfach überspannt, manche ganz in Rohheit versunken, denn die guten Gesetze der Verbindung vermochten nicht jener Bestialität Einhalt zu thun. Am Besten vergleiche ich die Mehrzahl der damaligen Landsmannschafter mit Epikuräern, die der Burschenschafter mit Cynikern und nicht ohne tiefen Schmerz sah ich auch diesen Rosenstrauch, den meine Begeisterung pflanzen half, verwelken." Und von der Leipziger Burschenschaft heißt es: „Nur darauf bedacht, durch die Masse zu wirken, der es nur um zahlreiche Mitglieder zu thun war, hatte sie sich mit so viel — ich muß es gerade heraus sagen — unlauteren Gesellen überladen, daß sie von Tag zu Tag tiefer sank. Es kam dahin, daß sie den Landsmannschaften die Satisfaction verweigerte; hierauf trat der allgemeine Verruf ein und durch diesen eine so furchtbare Erbitterung, daß die Studenten sich in Leipzigs Straßen mit den Knütteln schlugen. Als es soweit gekommen war, kamen einige der Bessergesinnten als Deputirte zu mir und sannen mir an, wieder an die Spitze der Burschenschaft zu treten, um den Zustand heilloser Gemeinheit zu enden. Ich wies sie ab und sagte: daß es so und nicht anders kommen würde, habe ich vorausgesehen, deßhalb schied ich aus. Mein ganzes Bestreben war dahin gerichtet, den edlen und sittlichen Zweck der ursprünglichen Gründung der Burschenschaft im Auge zu behalten, keinen Finger breit von jener Ehrenhaftigkeit zu weichen, die wir uns selbst zum Gesetz gemacht; seht nun hin auf Eure Verbindung, seht, wohin Euch die Altdeutschthümelei geführt hat! Ihr habt Leute aufgenommen, die glauben, sie durften sich weder Gesicht noch Hände waschen, um rechte, echte Deutsche zu sein, Leute, deren Leibwäsche aussieht wie verwitterte Leinwand aus einem alten Jagdzeughaus, Leute, die sich alle Mühe geben, durch ihre äußere Erscheinung zu documentiren, daß sie in gute Gesellschaft nicht gehören; ich beklage die Burschenschaft, ich beklage mich selbst, der sie voll reiner Begeisterung hier zunächst begründete und der das Kind seiner Liebe so gräulich entartet sieht, daß er nicht weiß, ob Indignation oder Ekel mehr Antheil an der Verachtung haben, die er ihm jetzt zollen muß." —

Freundlicher urtheilt Hase in seinen Jugenderinnerungen („Ideale und Irrthümer") über die Leipziger Burschenschaft, welcher er von Herbst 1818 bis Ostern 1821 angehörte. Er war mehrfach an Verhandlungen mit dem S.C. betheiligt und läßt auch diesem Gerechtigkeit widerfahren. „Auch lernten wir unter diesen Senioren und Subsenioren manche tüchtige Persönlichkeiten kennen, mit denen wir uns brüderlich vertrugen, wennschon das Unbillige unserer Uebermacht voraussehen ließ, daß dieses Verhältniß nicht auf die Länge bestehen werde." Im Sommer 1820 war man nämlich beiderseits des bestehenden Verrufs müde geworden und die eingeleiteten Verhandlungen ergaben ein Uebereinkommen, wonach beide Parteien gleichberechtigt sein und zu dem Repräsentantenconvent je 4 Vertreter schicken sollten. Im Falle der Stimmengleichheit sollte die Burschenschaft einen weiteren Vertreter zuziehen dürfen. Duelle innerhalb der beiden



Corpshaus der Saxoborussia zu Heidelberg.

Kreise standen frei, solche von oder mit Wilden unterlagen einem Ehrengericht. Vorher wurde die Hauptsche Angelegenheit verhandelt, dem von Lusatia Ehrenwortbruch vorgeworfen wurde, weil er in seinem Buche die Receptionsform des Corps ausgeschwatzt und die damals noch geheimen Zeichen abgebildet hatte. Die Burschenschaft erklärte, als Schriftsteller könne Haupt nicht verrathen und beleidigen (! ?); Haupt selbst gebrauchte die faule Ausrede, die Einrückung der geheimen Zeichen sei wider seinen Willen erfolgt (also wohl durch die Schuld des Setzers ?). Der Verruf Haupts wurde demgemäß nicht anerkannt, wie denn überhaupt der S.C. sich den Ansprüchen der Burschenschaft wohl zu gefügig gezeigt hat. Dieses Uebereinkommen, welches am 13. September 1820 abgeschlossen wurde, hatte daher auch keine Dauer. — Die Montanen, die am 4. Juli 1819 die alten Meißnerfarben blau-roth-weiß angenommen hatten, weil ihre bisherigen den Burschenschafterfarben zu ähnlich waren, machten im Juni 1820 einen üblen Streich, indem sie einen Studenten Oertel durch Ueberrumpelung recipirten; sie mußten sich deshalb am 28. Juni 1820 auflösen und nun bestand der S.C. nur noch aus Lusatia und Saxonia.

Wie schwer es damals hielt, eine auswärtige p.p.-Suite auszufechten, zeigt ein Handel des Leipziger S.C. mit den Heidelberger Kuronen, den ich kurz berichten will.

Ein Heidelberger Kurone v. d. Brincken war in Leipzig in Verruf gefahren. Im März 1819 schrieb deshalb der Heidelberger S.C. nach Leipzig (Anrede: „Liebe Brüder!“); der Leipziger S.C. lehnte es aber ab, den Verruf aufzuheben. Daraufhin fordert der Westfalensenior Heckscher in einem kurzen Brief ohne Anrede die Leipziger im Namen der Kuronen. In der Angelegenheit werden dann im December 1819 und Januar 1820 wieder Briefe gewechselt. Am 8. Juni 1820 mahnen die Heidelberger in einem Brief, der von Vertretern der Schwaben, Hessen und Holsaten unterzeichnet ist, die Leipziger zur Auspaukung der Suite. Der Leipziger S.C. verwahrt sich sofort gegen diese Einmischung, warnt mit Rücksicht auf den gemeinsamen Feind, die Burschenschaft, vor Entzweiung der Corps und bestimmt die Suite auf den 10. Juli nach Fulda, muß aber am 20. Juni nach Heidelberg schreiben, daß wegen der Montanen strenge Untersuchung verhängt sei; die Suite soll aber doch am bestimmten Tag vor sich gehen, wenn die Vertreter nicht vorher abgefaßt werden und glücklich die Grenze erreichen. Am 7. Juli reisten Schramm und Conradi von den Lausitzern, Schanz

und Mortag von den Sachsen nach Fulda ab, wohin schon einige Tage vorher die Waffen durch die Post gesendet worden waren; sie kehren aber am 13. Juli unverrichteter Sache zurück, weil die Kuronen nicht kamen. Am 16. Juli wird dies nach Heidelberg berichtet, alsbald kommt von dort ein Brief, in welchem gemeldet wird, daß die Kuronen nicht gekommen seien, weil ein Brief des Leipziger Senats an den Heidelberger vermuthen ließ, daß alles abgefaßt sei. Die Leipziger antworten, daß sie wegen Fulda in Untersuchung seien. Wann diese Suite endlich zu Stande kam, ist nicht ersichtlich; das „Corpsleben in Heidelberg" berichtet, wegen Suspension der Kuronia sei die Suite nicht ausgefochten worden, die Geschichte der Saxonia meldet aber, daß bald darauf die Kurländer zahlreich



Kneipe der Saxoborussia zu Heidelberg.

von Heidelberg nach Leipzig übergesiedelt und auch nach beendeter Suite noch häufig gegen die Sachsen losgegangen seien. —

Die Darstellung der Verhältnisse in Leipzig zeigt, daß hier die Burschenschaft von Anfang an als eine gesonderte Oppositionspartei entstanden und aufgetreten ist; noch ausgesprochener war dies in Erlangen der Fall.

In Erlangen hatte die Zeit der Erhebung die akademische Jugend ebenfalls mit patriotischem Feuer erfüllt. Der S.C. beschloß, ein eigenes Freicorps zu bilden; als diese Absicht — man darf wohl sagen glücklicherweise — nicht gelang, schlossen sich die meisten Corpsstudenten den regulären Truppentheilen an. Aus dem Kriege zurückgekehrt, dachten sie aber nicht daran, ihre bewährte Verbindungsform aufzugeben und der S.C., bestehend aus Onoldia, Baruthia

und Franconia, setzte zunächst ungestört sein Leben fort. Da wiegelten aber die von auswärts kommenden Nachrichten die Renoncen auf; sie begannen halsstarrig zu werden und Conflicte blieben nicht aus. Auch die Obscuranten, die bis dahin gar nicht in Betracht gekommen waren, begannen sich zu fühlen, geriethen mit den Ansbachern und Franken in Streit und petzten schließlich. Im Winter 1815/16 und einem Theil des folgenden Sommers fanden deshalb Untersuchungen statt. Inzwischen kamen Sand, der spätere Mörder Kotzebues, aus Tübingen und Ulrich aus Göttingen, beide enragirte Verfechter der neuen Ideen, nach Erlangen. Sie sahen wohl, daß ihr Vorhaben ohne die Mitwirkung des S.C. nicht zu Stande kommen könne und versuchten deshalb zunächst bei den einzelnen Corps Propaganda zu machen. Ihr Freund Clöter suchte die Ansbacher zu gewinnen und schloß sich dann der Baruthia (als Renonce?) an. Bei beiden war aber nichts zu machen und nun traten Sand und Ulrich der Franconia als Corpsburschen bei (Juni 16). Bei den Franken hatten die Renoncen, wie Rügemer in der Geschichte der Baruthia berichtet, qualitativ und quantitativ das Uebergewicht, so daß sich „manche nur deshalb nicht zur Reception meldeten, weil sie sich besser fühlten als die, von deren Gutdünken ihre Aufnahme ins Corps abhing." Auch hatten sich mehrere Franken, darunter ihr Senior Strebel, der burschenschaftlichen Sache geneigt erwiesen. Doch auch diese unehrenhafte Handlung brachte den Wühlern nicht den Sieg. Ulrich hoffte Chargirter zu werden und wollte dann die Umgestaltung der Franconia sofort ins Werk setzen. Aber Ulrich fiel bei der Wahl durch und nun agitirten die Verschworenen „auf dem Wege der Unterhaltung und Belehrung" (Mechs, Beitr. zur Gesch. der Erl. Bsch.) unter den Renoncen der drei Corps und erweiterten ihren Kreis bald auf 40—50 Mann. Da der eigentliche Zweck des verrätherischen Eintritts doch nicht zu erreichen war, sagten sich Ulrich und Sand am 16. August 1816 von der Franconia los und erklärten, den Comment nicht mehr anzuerkennen. Am 18. wurden sie mit ihrem Anhang in Verruf erklärt und obwohl dadurch manche der von ihnen Verführten wieder abgeschreckt wurden, constituirten sie doch in der Nacht vom 26. zum 27. August bei einem Feuer oberhalb der Windmühle eine Burschenschaft, der sie den Namen Teutonia gaben. Die weinerliche Stimmung, in der dies geschah, leuchtet ergötzlich aus Sands Tagebuch hervor. — Diese Verbindung gewann zwar noch einige Füchse, blieb aber schwach. —

So ungeheuerlich erschien damals noch eine Spaltung innerhalb der Studentenschaft, daß im S.C. der Vorschlag gemacht wurde, die Teutonen zur Constituirung einer Landsmannschaft zu veranlassen (7. November 1816). Ob dies wirklich geschah, ist nicht ersichtlich; die Teutonen vegetirten, verachtet von der ganzen Studentenschaft, weiter. Erst das Wartburgfest mit seiner unklaren Begeisterung brachte die Sache wieder in Fluß, da mehrere Erlanger Burschen an demselben theilnahmen und nach ihrer Rückkehr die vernommenen Ideen ver-

breiteten; besonders aber die Renoncen zeigten sich empfänglich und hofften durch die allgemeine Burschenschaft Gleichberechtigung mit den Corpsburschen zu erlangen. Die mächtigste Hilfe ward den Neuerern durch einige abgefallene Corpsburschen selbst, besonders durch den bisherigen Consenior der Baireuther, Leupoldt und die Franken Merklein und Lochner. Diese veranlaßten den S.C., um allen Vorwürfen die Spitze abzubrechen, die Renoncen zu Vorschlägen betreffs Verbesserung des Comments aufzufordern und damit war der Begehrlichkeit derselben Thür und Thor geöffnet. Sie verlangten, im S.C. durch 3 Repräsentanten, die gleiche Rechte wie die 3 Senioren der Corps haben sollten, vertreten zu sein. Als der S.C. ausweichend antwortete, drängten die Renoncen auf Entscheidung. Am 1. Dezember 1817 beschloß der S.C., den Renoncen eine Stimme im S.C. zu bewilligen, aber nur in Angelegenheiten der Renoncen selbst und nun wurde von letzteren der schon lange beabsichtigte Schritt, Lossagung von den Landsmannschaften und Gründung einer Burschenschaft, gethan. Dies geschah noch am Abend des 1. Dezember. In den nächsten Tagen versuchte der S.C., dem die Bewegung über den Kopf gewachsen war, sich mit der Burschenschaft zu vergleichen, aber vergebens. Am 7. Dezember beschloß er seine Auflösung und den Anschluß an die Burschenschaft, ein Schritt, der sich nur aus der Bestürzung über den Abfall der Renoncen und mehrerer Corpsburschen erklären läßt. Der Rest der Teutonia war schon vorher in der Burschenschaft aufgegangen, die nun den Namen Arminia und die Farben blau-weiß-grün annahm. In ihr hatten die ehemaligen Renoncen das Heft in der Hand und es war selbstverständlich, daß sie die ungewohnte Macht besonders die ehemaligen Corpsburschen fühlen ließen. Diese wurden zur Rolle der Heloten verdammt und bekamen keinerlei Einfluß auf die Leitung des Ganzen. Denselben Geist athmete der von den Renoncen entworfene „Brauch", gegen den sich, als er zur Revision vorgelegt wurde, die ehemaligen Corpsburschen unter Führung der Ansbacher Wirth und Stadelmann auflehnten. Sie verlangten, daß sich die Burschenschaft in drei Corps theilen solle und als dieser Antrag abgewiesen wurde, erklärten sie, von nun an als „Erlanger Burschenschaft, zerfallend in die Ansbacher, Bayreuther und fränkische Gesellschaft", auftreten zu wollen. Gleichzeitig steckten sich beide Parteien in Verruf (8. Januar 1818).

Die „S.C.-Burschenschaft" stellte nun einen neuen Comment auf, in welchem der Name „Corps" zum ersten Male erscheint. Als wichtigste Neuerung enthält er die Bestimmung, daß die Renoncen jedes Corps sich einen Repräsentanten aus der Reihe der Corpsburschen wählen und mit ihrer Vertretung im S.C. beauftragen sollten. Wann der S.C. die Gesammtbezeichnung „Burschenschaft" fallen ließ, ist nicht ersichtlich; wahrscheinlich geschah dies bald nachher.

Das Verhältniß zur Burschenschaft blieb fortdauernd gespannt; in zahlreichen Prügeleien machte sich der gegenseitige Haß Luft. Leider kam im Sommer

1819 auch die alte Rivalität zwischen den Ansbachern und Bayreuthern zum Ausbruch; erstere traten aus dem S.C. aus, und als im Januar 1820 die Franken suspendiren mußten, standen die beiden Corps, mit einander zerfallen, der Burschenschaft gegenüber, welche aus diesem Verhältniß nur Nutzen ziehen konnte. Sie war in Folge der Karlsbader Beschlüsse am 9. December 1819 formell aufgelöst worden, bestand aber unter der Führung eines kleinen Kreises, die „Vetterschaft" genannt, weiter und trat mit dem Nachlassen der Strenge seitens der Regierung auch wieder offen auf. Den Namen Arminia hatte sie schon



Heidelberger Mensur 1858. Gez. v. Verhas.
(Meier Guestphaliae c/a v. Bodemann Rhen. Freib., Suev.)

gleich nach der ersten Constituirung aufgegeben und nach dem Jenenser Burschentag vom Herbst 1818 auch die Farben der Jenaischen Burschenschaft, welche als allgemeines Abzeichen bestimmt worden waren, angenommen; seit 1820 führte sie den Namen Germania, die am 17. Januar 1824 wegen Betheiligung an dem famosen „Jünglingsbund" definitiv aufgelöst wurde.

Nach dem Auffliegen der Franconia traten sich die Ansbacher und Bayreuther wieder näher und vereinigten sich alsbald wieder.

In Gießen sollen nach Rochholz (Geschichte der geheimen Verbindungen) im „Spätjahr" 1814 Franken, Westfalen und Rhenanen bestanden haben. Weitere,

besonders urkundliche Belege dafür sind nicht vorhanden, indessen steht die Existenz der Franken, wohl derjenigen von 1811, fest. Aus ihnen entstand am 3. August 1815 die Hassia mit schwarz-grün-roth. Daneben bestand ein im Juli desselben Jahres gestifteter „Constantistenorden", der aber mit den Landsmannschaften in gutem Einvernehmen stand. Wenn auch 1814 Westfalen und Rhenanen bestanden haben, so sind sie doch bald eingegangen, denn in den bald darauf ausbrechenden Kämpfen werden sie nicht genannt; möglicherweise bestand aber eine Nassovia, im August 1815 von Nationalnassauern aufgethan.



Heidelberger Mensur. WS. 1864/65.
(Renania c/a Saxoborussia.)

Auch in Gießen bestand die burschenschaftliche Bewegung in einer Auflehnung der Renoncen und Wilden. Sie hatten sich um den bekannten Revolutionär Karl Follen geschaart, der die neuen Ideen bis zum äußersten Extrem entwickelte und dadurch seinen Anhängern den Namen der „Gießener Schwarzen" oder „Unbedingten" verschaffte. Es ist allbekannt und braucht hier nicht näher dargelegt zu werden, daß gerade die Follenschen Ideen in der Folgezeit verhängnißvoll geworden sind: die Mordthaten Sands und Lönings, sowie der Jünglingsbund lassen sich direkt auf Follen zurückführen, obwohl in neuerer Zeit versucht worden ist, dies zu bestreiten. Es ist deshalb, ganz abgesehen vom

Corpsstandpunkt, als eine glückliche Wendung für Gießen und vielleicht auch für das ganze deutsche Studententhum anzusehen, daß hier die Vertreter des Alten unter der Führung des Hessenseniors Görtz die Oberhand behielten, denn andernfalls würden die Follenschen Ideen wohl viel weiter um sich gegriffen haben. — Follen hatte gleich nach dem Feldzug ein Häuflein Freunde um sich gesammelt, das sich immer mehr erweiterte; im Sommer 1816 kam der Kampf zum Ausbruch. Die Schwarzen verwarfen das Duell: auf den Vorwurf der Feigheit antworteten sie mit Forderungen, eine ganz richtige Tactik, die den modernen Reformern wohl auch zu einigem Ansehen verholfen hätte. Denn nachdem die Schwarzen gezeigt, daß jener Vorwurf unbegründet sei, wuchs ihr Anhang ganz bedeutend. Follen entwarf ein neues Gesetzbuch, den „Ehrenspiegel", der bei Haupt, „Landsmannschaften und Burschenschaft", abgedruckt ist und die Gießener Studentenschaft zerfiel nun in Anhänger des alten Comments und des Ehrenspiegels. Es scheint, wenn wir Follen selbst glauben wollen (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sammtschulen, 1818), als ob vorübergehend die Idee einer allgemeinen Verbindung selbst in den Kreisen der Landsmannschafter Fuß gefaßt hätte; aber wenn dem auch so gewesen sein sollte, so kam man doch bald wieder zur Besinnung. Im December 1816 berief Follen eine allgemeine Burschenversammlung, in welcher der Ehrenspiegel vorgelegt und, wie er hoffte, allseits angenommen werden sollte. Aber es kam anders. Görtz (früher Hannoveraner in Göttingen) trat auf und fragte: wer hier reden wolle? Ein Schwarzer antwortete, er wolle den angekündigten Entwurf vorlegen. Görtz: ob er als Einzelner oder im Namen Vieler, und ob er im letzteren Falle im Namen einer Verbindung rede oder nicht? Antwort: im Namen Vieler, aber keiner Verbindung. Görtz: hier stehen zwei constituirte Verbindungen (Hassia und Constantia) und nur diese haben das Recht, hier zu reden. Darauf forderte Görtz diejenigen, die seine Gesinnung theilten, auf, mit ihm den Saal zu verlassen. Diese Aufforderung hatte unverhoffte Wirkung. Von etwa 200 erschienenen Studenten verließen zwei Drittel den Saal, etwa 60 blieben zurück und organisirten sich als Burschenschaft. In der nächsten Zeit forderten sie die Gegner auf, sich an ihren Versammlungen zu betheiligen und schlugen ein Ehrengericht vor. Der Repräsentantenconvent der Hassia und Constantia antwortete am 9. Januar 1817 den „Renoncen", er wolle vier Vertreter derselben an einer Commentrevision theilnehmen lassen, obwohl sie kein Recht darauf hätten. Die Unterzeichner des Ehrenspiegels könnten diesen nur als Constitution unter sich anerkennen, insofern er dem Comment nicht widerspräche; in Collisionsfällen mit anderen Studenten müßten sie den Repräsentantenconvent als höchstes Gericht anerkennen. Es folgten noch einige Erklärungen herüber und hinüber und am 20. Januar 1817 sprachen die Hessen und Constantisten den Verruf über die Renoncen aus und steckten zum Zeichen, daß sie mit Follens politischen Umtrieben nichts zu thun

haben wollten, die Kokarden ihrer Landesherren auf den Hut. Alsbald entspannen sich Untersuchungen, weil die Schwarzen ihre Acten dem Universitätsgericht übergeben hatten, nicht, wie grundlos behauptet worden ist, in Folge von Petzerei seitens der Landsmannschafter, mag auch Follen in der oben citirten Schrift noch so sophistisch die Schuld zu leugnen versuchen. Beim Wartburgfest kam der Streit zum Austrag, aber das Resultat war ein sehr überraschendes. Der Hesse App und der Schwarze v. Buri standen sich gegenüber, ersterer häufte die schwersten Beschuldigungen auf die Gegner, welche sich erboten, die Sache einer unparteiischen Hochschule zur Entscheidung vorzulegen. Da rief der Jenenser Scheidler: „Kein Urtheil, vergeßt das Vergangene, versöhnt Euch!" — Die ganze Versammlung stimmte ein und die Gegner reichten sich die Hand. Die Folge scheint auch in Gießen selbst eine versöhnlichere Stimmung gewesen zu sein, zumal auch die Landsmannschaften schwer unter dem Druck der Verfolgungen zu leiden hatten.

Im August 1819 zogen alle Studenten wegen eines Streites mit den „Batzen" (Soldaten) aus, zunächst nach dem Gleiberg, dann nach Gladenbach; bei dieser Gelegenheit scheinen die einzelnen Corporationen noch hervorgetreten zu sein. Im Winter 1819/20 aber hörte, wie Flegler („Die Hassia zu Gießen") bemerkt, alles Verbindungsleben auf.

Am 20. Februar 1820 reconstituirte sich die Hassia, am 30. Mai die Franconia, jetzt mit den Farben schwarz-weiß-roth. Die Reste der Burschenschaft, die zuletzt Germania geheißen hatte, scheinen im December den Constantistenorden erneuert zu haben, der von nun an der Sitz der burschenschaftlichen Ideen war. —

In Marburg bestanden nach dem Kriege Hassia (schwarz-grün-roth), Guestphalia (grün-schwarz-weiß), Rhenania (nun roth-grün-weiß, wahrscheinlich, weil die früheren Farben die verhaßten französischen waren). Ihre Zeichen gebe ich nach Stammbuchblättern von 1816 Z.T. Nr. 111—113 wieder. Im Juli oder Anfang August 1816 entstand (vielleicht nach dem Muster der hallischen) eine Teutonia, von Renoncen errichtet, welche die landsmannschaftlichen Schranken beseitigen wollte. Diese Teutonia gerieth bald in Händel mit den Landsmannschaften, in Folge deren die Universitätsbehörde, welche die Teutonia von Anfang an begünstigte, die Landsmannschaften aufhob. Dies steigerte die Erbitterung der letzteren natürlich um so mehr, sie hielten fest zusammen und schlossen im Februar 1817 eine förmliche Vereinigung zur Bekämpfung der Friedensstörerin, der Teutonia (Heer, Die Marb. Arminia). Bei dieser Vereinigung wirkte der Einfluß des Gießeners Follen mit. Ein Skandal in Schönstadt und die Widersetzlichkeit der Studenten gegen die einseitigen Anordnungen des Senats für das Reformationsfest 1817 verursachten Untersuchungen und Relegationen; die feind-



Corpshaus der Vandalia zu Heidelberg.

lichen Parteien näherten sich und vereinigten sich am 13. Januar 1818 zu einer allgemeinen Burschenschaft, in der aber die ehemaligen Landsmannschaften noch zusammenhielten, wie aus Stammbucheinträgen zu erkennen ist: im März 1818 finden sich sowohl Hessen- wie Westfalenzirkel, einmal freilich mit dem Zusatz: fuimus! — Die vereinigte Burschenschaft führte den Namen Germania Marburgensis und die Farben schwarz-roth-weiß. Aber schon im Anfang des nächsten Wintersemesters traten die ehemaligen Hessen aus und constituirten ihre Hassia wieder mit den alten Farben; die Germania löste sich in Folge der Karlsbader Beschlüsse am 21. November 1819 auf und schloß sich erst 1820 wieder lose zusammen. Die Westfalen und Rhenanen hatten sich inzwischen aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls wieder constituirt, wenn auch die Hessen als Hauptgegner der Burschenschaft in erster Linie genannt werden.

In Heidelberg war nach dem Kriege, der Schaaren Heidelberger Studenten unter die Fahnen gerufen hatte, der S.C. wieder in seine gewohnte Stellung zurückgekehrt. Sehr richtig sagt die Heidelberger Jubiläumsschrift: Die Bedeutung der Stellung des S.C. inmitten der akademischen Bürgerschaft lag in dem erfolgreichen Streben, die Vertretung der Gesammtinteressen gegenüber den akademischen Behörden wahrzunehmen und die Entscheidung collidirender Interessen als sachkundige und unparteiische Behörde vor sich zu ziehen. In beiden Richtungen sehen wir den S.C. dauernd thätig und stets bemüht, der Aufgabe einer an der Spitze der Studirenden stehenden, führenden und schützenden Körperschaft gerecht zu werden. Jeder Befugniß, welche die Corps in dieser Hinsicht für sich forderten, stand eine gern und freudig übernommene Pflicht gegenüber. Ihre Führerschaft war auf keinen Act besonderer Uebertragung gegründet, keiner formellen Abmachung oder Vereinbarung entsprossen, sondern als Erbtheil der landsmannschaftlichen Vergangenheit auf die Gegenwart überkommen und im besten Sinn des Worts nicht gemacht, sondern gewachsen. Wie der Gedanke der Landsmannschaft darin wurzelt, daß die Heimathgenossen in engem Anschluß an einander nach Außen als fest gefügtes, wehrhaftes Ganzes dastehen, so ergab die Verbindung der einzelnen Landsmannschaften und ihre Verschmelzung zu einer korporativen Gesammtheit, daß nun jeder deutsche Gau, jede besondere Heimath in dem S.C. die Vertretung für alle gemeinschaftlichen studentischen Angelegenheiten erwarten konnte und thatsächlich fand. Denn begrifflich stellte der S.C. die Vereinigung sämmtlicher Studirenden, welche in anderen Formen

eine Einheit überhaupt nicht bilden konnten, dar. — Daß practisch immerhin nur ein bald größerer, bald kleinerer Bruchtheil derselben den S.C. bildete, lag in den Verhältnissen des Lebens begründet, ohne der Idee Abbruch zu thun." Diese Ausführung kennzeichnet nicht nur die Stellung des Heidelberger S.C., sondern überhaupt die des Corpswesens bis zu den neueren Zeiten. Heute ist die Idee einer Vertretung studentischer Interessen so gut wie verschwunden; was davon noch übrig geblieben, läuft im Wesentlichen auf Veranstaltung von Festlichkeiten hinaus. Die burschenschaftliche Idee, diese naturgemäße Einheit der Studentenschaft durch eine künstliche zu ersetzen, kam im Herbst 1814 durch die Gründung einer „Teutonia" oder „Deutschen Gesellschaft", die von Renoncen bewerkstelligt wurde, zum Ausdruck. Im Sommer 1816 wurde dieser Teutonia als „den repräsentirten Renoncen" eine Stimme im S.C. gewährt, der damals nach dem Auffliegen der Kurländer im November 1814 und der Oberrheiner vor dem März 1815 aus den Westfalen, Schwaben, Helvetern, Nassauern und Rheinländern bestand und der Comment von 1813 am 16. September 1816 von neuen ratificirt; die betr. Unterschrift lautet: Schütte im Namen der Westfalen . . . Gerhard im Namen der Rheinländer, Simon im Namen der Renoncen. Eine Aenderung hatte der Comment bei dieser Gelegenheit nicht erfahren. Vorher, am 17. März 1815, stellte der S.C. (Westfalen, Nassauer, Niederrheiner, Schwaben, Schweizer) einen allgemeinen Biercomment auf. Die in der Unterschrift genannten Niederrheiner nahmen in der nächsten Zeit den Gesammtnamen Rheinländer an, als welche sie bei der Commenratification von 1816 erscheinen. Die Kurländer scheinen in dieser Zeit ebenfalls, aber außerhalb des S.C., bestanden zu haben; ihre Unterschrift fehlt in den ebengenannten Actenstücken vollständig.

Es war natürlich, daß ein so vager Bestandtheil, wie die „repräsentirten Renoncen", im S.C. nicht von Dauer sein konnte. Zu präciserer Stellungnahme aufgefordert, weigerten sich die Teutonen, sich als Corps zu erklären und lehnten auch fernerhin die Garantie des Comments ab. Daraufhin wurde ihnen die Stimme im S.C. entzogen und der Verruf angekündigt; sie constituirten sich sodann am 23. Februar 1817 als Burschenschaft. Leider glaubten die Corps dem Drange der Zeit nicht widerstehen zu können; sie lösten sich auf und nur die Schwaben bestanden als „Schwabenverein" weiter. Daß dieser nichts anderes war, als das bisherige Corps, zeigen die Statuten, die am 30. Januar 1817 angenommen wurden. Bei der Kom-



Corpshaus der Rhenania zu Heidelberg.

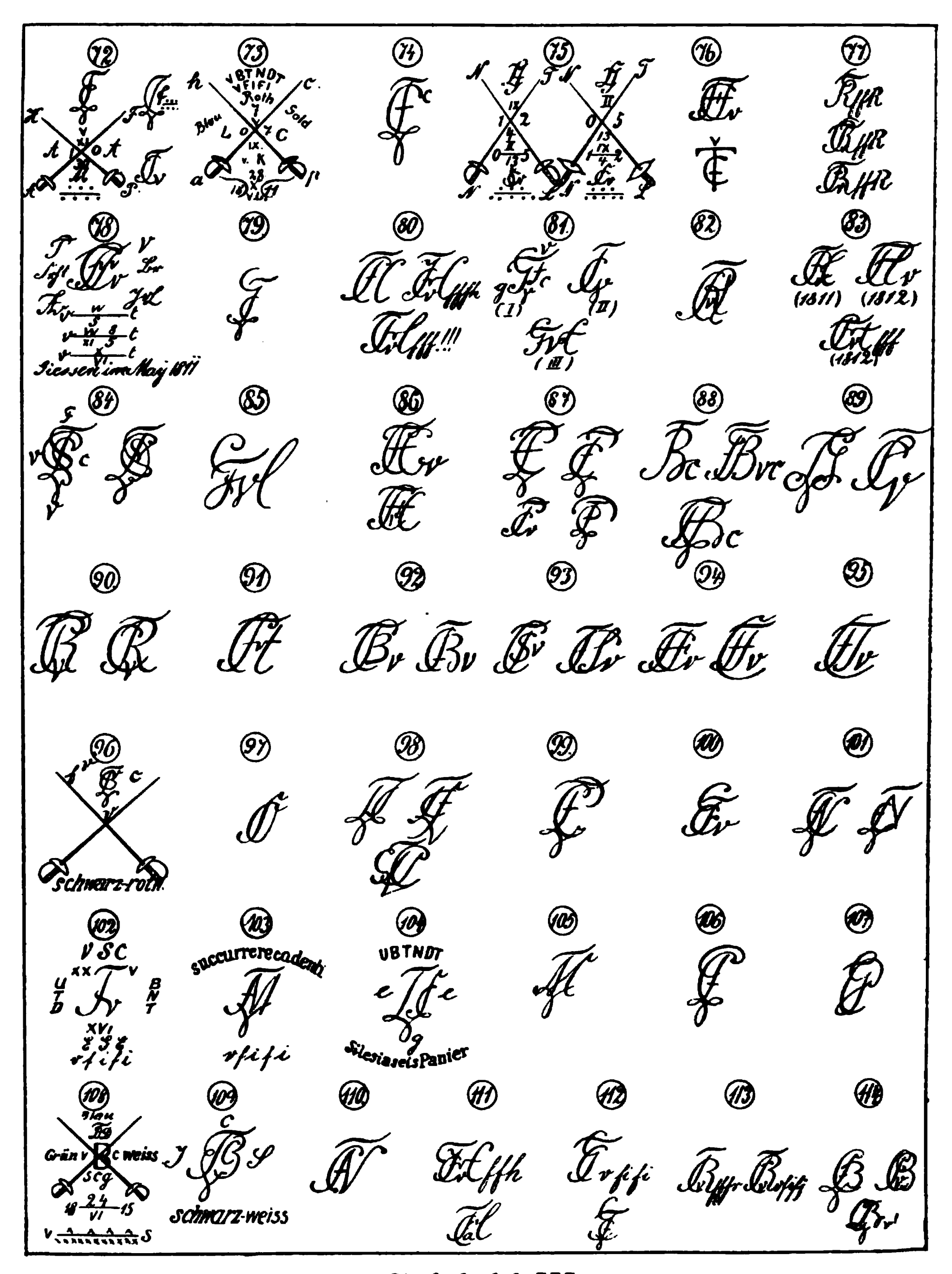
mission, welche diese Statuten aufsetzte, war auch Mone, der später bekannt gewordene Alterthumsforscher und Heidelberger Geschichtsprofessor. Er gab dem von seiner Hand geschriebenen Entwurf allerlei im Urkundenstil gehaltene Bemerkungen bei, aus denen der Spott über die „Altdeutschen" unverkennbar hervorleuchtet, wie denn ja die ganze Sache nur als ein Uebergang zum Altgewohnten angesehen wurde. Es heißt da z. B. am Schluß: „Also sind wir sieben Gesetzmänner in diesem Entwurf übereinkommen getreulich und sonder Gefährde, und wollen denselben andurch unserm edlen Verein vorgelegt haben. Geben zu Heidelberg den neun und zwanzigisten Tag des Wintermonats auf der heil. Valeriä Tag, so gewesen ist ein Mittwoch, im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn nnd Heilands Jesu Christi Ein tausend, acht hundert und sieben zehen." In demselben Tone waren die folgenden Verhandlungen mit der Burschenschaft gehalten: „Wir die sämmtlichen Mitglieder des Schwabenvereins thun hiermit kund und zu wissen der gesamten Burschenschaft auf der hohen Schule allhier zu Heidelberg, solcher zu wissen besonders billig und nützlich . . .". — Heyck hat den Spott nicht erkannt und in seinem schon citirten Buche auf dieses „modische Altdeutsch" ganz ernstlich hingewiesen; auch der Spott ist ihm entgangen, der in weiteren Vorschlägen durch Schematisirung vermittelst des lateinischen, griechischen und hebräischen Alphabets lag. Der Kern der Vorschläge war aber sehr ernst gemeint. Die Schwaben wollten selbst eine allgemeine Burschenschaft, die aber in Landsmannschaften eingetheilt werden sollte. Dieser Vorschlag ist sehr vernünftig begründet. „Alle Völker, bei denen die Stammeseigenheiten vertilgt wurden, sind untergegangen oder der Spielball schlauer Herrscher geworden" — wie wahr hat sich dieser Satz Mones in dem Mikrokosmus der Burschenschaft erwiesen! Die Verhandlungen führten selbstverständlich zu keinem Resultat; am 2. März 1817 legten die Burschenschafter ihre Statuten trotz des Protestes der Schwaben dem Senat vor; letztere waren dadurch genöthigt, dasselbe zu thun. Die Entscheidung lautete für beide Theile ungünstig: keine der beiden Verbindungen wurde genehmigt und dafür vom Senat das schon so oft lächerlich im Sande verlaufene Ehrengericht vorgeschlagen. Die beiden Vereine lebten, freilich ohne Farben, unbekümmert weiter und schon im Anfang des Sommers 1817 thaten sich aus dem Schwabenverein die Corps Suevia und Nassovia, aus den nach Ablauf der früheren Relegation zurückgekehrten Kurländern und Westfalen die Kuronia und Guestphalia wieder auf. Die Nassovia war inzwischen auf 7 Mann zusammengeschmolzen, die sich im Juli 1818 als Hessen erklärten und die Hassia aufthaten (schwarz-grün-roth). Die Constitution dieses Corps s. AM. Jg. XI, S. 294. Diese Hassia löste sich am 6. November 1820 wieder auf und verwandelte sich am 8. December in eine Rhenania. — Am 1. December 1818 entstand eine neue Guestphalia, während die alte ihre Stimme im S.C. noch nicht niedergelegt hatte; die Verhandlungen

zwischen beiden führten zu einer Verschmelzung, nach welcher die Mitglieder der aufgelösten alten Guestphalia wieder ausschieden. Auch eine Holsatia muß in jener Zeit entstanden sein, denn ein Brief vom März 1819 an den Leipziger S.C. in der Kuronen-Angelegenheit ist unterzeichnet von den Kuronen, Westfalen, Hessen, Holsteinern und Schwaben. Aber schwer lasteten die Folgen des Sand-schen Mordes auf allen: die Burschenschaft, mit der ein annehmbares Verhältniß bestand, mußte sich vollständig ins Geheime zurückziehen; von den Corps erlagen am 31. Mai 1820 die Westfalen, bald darauf die Kurländer; ein Brief an den Leipziger S.C. vom 8. Juni 1820 ist nur von den Schwaben, Hessen und Holsteinern unterzeichnet. Auch die letzteren scheinen bald darauf eingegangen zu sein, denn im Protokoll des Burschentages zu Dresden (Anfangs October 1820) ist bemerkt, daß die Heidelberger Burschenschaft (die trotz der Auflösung insgeheim weiterbestand) mit Suevia und Hassia in schlagfertigem Verhältniß stehe. — Daß die Hassia sich am 8. December in eine Rhenania umwandelte, ist bereits bemerkt worden; zu diesen beiden Corps kam am 16. December 1820 die Saxoborussia mit weiß-grün-schwarz-weiß (Zirkel Z.T. Nr. 114), auf Anregung des Berliner Märkers Crelinger gestiftet. —

Ueber den Einfluß der Erhebung auf die Göttinger Studentenschaft liegen keine Nachrichten vor, wenn ich die in Stammbüchern sich hier und da findenden Bemerkungen: „Dein Freund und Waffengefährte N. N." ausnehme. Die im Früheren erwähnten Landsmannschaften bestanden weiter, bis im Sommer 1816 eine Angeberei das Verbot aller Verbindungen durch den Prorector Mitscherlich bewirkte. Die Auflösung dauerte aber nicht lange, denn aus dem Jahre 1817 existirt ein S.C.-Comment, der folgende Corps als bestehend aufzählt:

1. Vandalia, blutroth mit Gold, Viros fortes conjungit virtus. Z.T. Nr. 84. — 2. Guestphalia, grün-schwarz-weiß, gloria virtutis comes, Z.T. 107. — 3. Hannovera, roth-blau, nunquam retrorsum, Z.T. 115. — 4. Bremensia, roth-grün, virtute duce, comite fortuna, Z.T. 116. — 5. Brunsviga, schwarz-blau-roth, neminem time, neminem laede, Z.T. 117. — 6. Curonia, grün-blau-weiß, Sirds cursemneca goids, Z.T. 118. — 7. Holsatia, scharlachroth-weiß, gloria ex amore patriae. — 8. Frisia, ziegelroth-schwarz, in amicitia potestas, Z.T. 119. — Die Hassia muß bis kurz vor der Aufstellung dieses Comments bestanden haben; in Stammbüchern fand ich Einträge von Hessen aus dem März 1816 und 1817; die Farben waren damals nicht die alten schwarz-grün-roth, sondern roth-weiß. Einen Hessenzirkel von 1817 zeigt Z.T. Nr. 120.

Von der burschenschaftlichen Bewegung war in Göttingen nichts zu spüren. Der S.C. war unbestritten die oberste Instanz für die ganze Studentenschaft, welcher, wie Wedekind in dem „Ausblick auf die Geschichte des Göttinger S.C." (A.M. IV) bemerkt, ohnehin jegliche Organisation fehlte. Die Corps



Zirkeltafel III.

115.	116.	117.	118.	119.	120.
121.	122.	123.	124.	125.	126.
127.	128.	129.	130.	131.	132.
133.	134.	135.	136.	137.	138.
139.	140.	141.	142.	143.	144.
145.	146.	147.	148.	149.	150.
151.	152.	153.	154.	155.	156.
157.	158.	159.	160.	161.	162.
162a.	163.	164.	165.	166.	167.

Zirkeltafel IV.

waren zwar im Grunde noch landsmannschaftlich, aber eine Kantonsvertheilung fand nicht statt, d. h. jeder Student konnte sich zu dem Corps halten, welches ihm zusagte.

Einen harten Stoß gaben dem Verbindungsleben, wie der ganzen Universität, die Ereignisse des Sommers 1818. Zwischen Studenten und einem Metzger Krische waren Streitigkeiten ausgebrochen, die in erster Linie durch das anmaßende Benehmen Krisches provocirt worden waren. Die Sache nahm größere Dimensionen an, Krisches Haus wurde demolirt und am 18. Juli 1818 zog die ganze Studentenschaft, die sich und ihre Interessen nicht genügend beschützt glaubte, nach Witzenhausen, von wo aus die Universität auf zwei Jahre für



Kneipe der Rhenania zu Heidelberg.

alle Nichthannoveraner in Verruf gesteckt wurde. Ueber diesen Vorfall erschienen mehrere Schriften (s. Anh.); einer derselben, „Studentenstreit zu Göttingen", sind die Trachtenbilder S. 193 entnommen. In Folge des Verrufs sank die Studentenzahl von 1158 im Mai 1818 auf 658 im November; im November 1819 war sie wieder auf 937 gestiegen und erst nach Aufhebung des Verrufs erreichte sie wieder die alte Höhe (Mai 1820: 1118). Das Corpsleben wurde durch diese Vorfälle durchaus unterbrochen. —

Die eigenartigen Verhältnisse in Kiel sind schon S. 269 berührt worden. Eigentliche Landsmannschaften gab es hier bis um 1820 nicht, vielmehr bildete die gesammte Studentenschaft eine „Burschenschaft", die schon 1813 bestand und mit der späteren Bewegung zunächst nichts zu thun hatte. Eine solche Einrichtung war bei der geringen Studentenzahl (150—200) nicht schwer durchzu-


Corpshaus der Franconia
zu Jena.

führen. Die „Kieler Burschenschaft" hatte den Göttinger Comment angenommen; als Farben wurden lila-weiß am Hut und in Schärpen getragen. Diese Farben hatte Katharina II. 1770 der Kieler Studentenschaft verliehen und waren daher allgemeine Studentenfarben; jeder konnte sie nach seiner Immatriculation anstecken. Der Burschenverein umfaßte, wie gesagt, die ganze Studentenschaft, Finken kamen nur ganz vereinzelt vor und hießen „Beiläufer". Die Leiter des Ganzen waren 5 erwählte Senioren, das Organ derselben der Chargirten-Convent und der allgemeine Convent. — Die bedingungslose Aufnahme jedes Studenten führte aber wohl zu Unzuträglichkeiten und deshalb wurde im Sommer 1817 beschlossen, die Füchse vor der Aufnahme zu prüfen und Ungeeignete auszuschließen. Von auswärts gekommene ältere Studenten mußten früher vom Senior sogleich besucht werden und waren dann eo ipso in die Burschenschaft aufgenommen; von 1817 an verlangte man von ihnen, daß sie sich meldeten und der Abstimmung unterwarfen. Wer von Kiel wegging, konnte anderwärts ohne Weiteres activ werden und insbesondere stand man mit der Göttinger Holsatia in näheren Beziehungen; nach der Rückkehr nach Kiel gehörte der Betreffende ohne Weiteres wieder der Burschenschaft an. — Das Princip der unbedingten Satisfaction galt durchaus; auch innerhalb der Burschenschaft selbst kamen Forderungen zum Austrag.

Im Großen und Ganzen war also die Kieler Burschenschaft eine landsmannschaftliche Verbindung, die aber zugleich eine Organisation der gesammten Studentenschaft war. Bei dieser Lage der Dinge konnte der Uebergang in eine Burschenschaft im neueren Sinn nicht schwer sein und ohne wesentliche Aenderung vor sich gehen. Dies geschah nach dem Wartburgfest, an dem die Kieler in Schaaren theilgenommen hatten. Die innere Organisation blieb dieselbe, ja sogar die Beziehungen zur Holsatia in Göttingen wurden aufrecht erhalten; der Unterschied gegen sonst bestand eigentlich nur darin, daß man die auf der Wartburg ausgesprochenen Grundsätze billigte und mit der Jenaischen Burschenschaft in regen Verkehr trat. Aber damit scheint der Keim des Zerfalles gelegt worden zu sein, wahrscheinlich durch Verpflanzung der politischen Bestrebungen der „Altdeutschen" nach Kiel. Schon im


Corpshaus der Thuringia
zu Jena.

Winter 1818/19 soll sich eine Corpsverbindung Holsatia (nach andern Slesvico-Holsatia) aus der Burschenschaft ausgeschieden haben und in der That führt die Corpsliste der Holsatia einige Mitglieder von 1818 und 1819 auf. Indessen scheint in den nächsten Jahren wieder Einigkeit geherrscht zu haben, die auch gegenüber den Drangsalirungen seitens der Regierung wohl am Platze war. Im December 1821 brachen wieder Spaltungen aus und es bildeten sich zwei Parteien, eine corpsstudentische und eine burschenschaftliche, die in der Folge als Corps Holsatia — zu Zeiten auch Slesvico-Holsatia genannt — und Burschenschaft Germania einander gegenüberstanden.

Ueber Greifswald weiß ich aus der Zeit bis 1820 nur zu berichten, daß um 1819 die seit 1810 bestehende Pomerania vorübergehend aufgelöst gewesen ist, da ein Pfeifenkopf aus jener Zeit den Stiftungstag 26. III. 1819 zeigt. Eine Burschenschaft bestand in Greifswald nicht.

Besonders dürftig sind die Nachrichten über Königsberg. Hier scheint, ähnlich wie in Kiel, eine allgemeine Studentenverbindung bestanden zu haben, deren Abzeichen der von jedem Königsberger Studenten an der Mütze getragene „Albertus", das Bild des Gründers der Universität war. Wie in Kiel setzte sich diese Vereinigung ohne Weiteres als Burschenschaft fort, nachdem die Wartburgideen zur Geltung kamen. Auf den Burschentagen zu Jena im Frühjahr und Herbst 1818 war Königsberg durch Abgeordnete vertreten. Indessen bestanden innerhalb dieser Burschenschaft schon lange lose Vereinigungen näherer Landsleute, der Masuren, Litthauer, Pommern u. s. w., die aber nicht constituirt waren und keine Senioren hatten. Für gemeinsame Veranstaltungen, Bälle und besonders für das am 18. Juni gefeierte Galtgarbenfest wurden Entrepreneure in allgemeinen Burschenversammlungen gewählt und nur bei diesen Wahlen scheint sich einige Rivalität zwischen den einzelnen Gruppen geltend gemacht zu haben, die sich dann in zahlreichen Paukereien äußerte. (Geschichte der Masovia, Festschrift 1870). —

In Freiburg hatte die Rhenania vom Winter 1813 auf 14 an in loser Form bestanden, bis sie von Leo am 3. Mai 1815 wieder fest constituirt wurde. Eine neben ihr bestehende Rhenania inferior, von Stud. Dillinger gegründet, welche sich noch im Sommer 1815 mit ersterer verschmolz. Am 21. Juni 1815 stiftete Stud. Jäger die Suevia mit schwarz-gelb-blau und im November desselben Jahres kam die Helvetia mit roth-weiß-grün dazu. Beide wurden von der Rhenania als „constituirte Corps" anerkannt und von nun an bestand in Freiburg ein S.C., dessen erste Sorge die Abfassung eines Comments war. Die Rhenanen änderten am 1. December 1815 ihre bisherigen Farben blau-weiß-roth in blau-weiß-grün um, theils weil die alten Farben die verhaßten französischen waren, theils aber auch zur Unterscheidung von den Heidelberger Rhenanen.

Das Leben in diesen drei Corps war noch überaus einfach, auch Mensuren kamen nur selten vor.

Eine schwere Gefahr für Freiburg war die von der Regierung geplante Aufhebung der Universität, da man die Heidelberger für das kleine Land als ausreichend erachtete. Aber dem vereinten Bemühen der Professoren und Studenten gelang es, die Regierung umzustimmen und die Studentenschaft ehrte die Professoren, die sich besonders in dieser Sache verdient gemacht hatten, durch einen solennen Fackelzug mit anschließendem Commers unter Leitung der Corps. Bald entstand diesen eine neue Gefahr in der burschenschaftlichen Bewegung. Die burschenschaftlich gesinnten Renoncen thaten sich unter Leitung einiger Tübinger und Erlanger Burschenschafter zu einem Verein zusammen, welcher die Corps zu Gunsten einer allgemeinen Burschenschaft zu sprengen versuchte. Zur Vertheidigung der Landsmannschaften schrieb ein Angehöriger der Helvetia eine kleine Flugschrift „Ein Paar Worte über die Landsmannschaften" und alle drei Corps schworen in einer gemeinschaftlichen Versammlung, von ihren Corps nicht zu lassen in Noth oder Tod; gleichzeitig wurde der vor einem Semester über die Suevia verhängte Verruf aufgehoben. Als in einer allgemeinen Studentenversammlung unter freiem Himmel die allgemeine Burschenschaft und Einführung eines Ehrengerichtes beschlossen werden sollte, trat ein Rhenane auf, riß den vorgelegten Brauch in Stücke, warf sie den „Gelben" oder „Deutschen" (Altdeutsche) vor die Füße und rief: „Wer sich ans Corps halten will, entferne sich" — der größte Theil der Anwesenden zog ab. Erst nach und nach, vom Herbst 1818 an, bildete sich aus einigen wenigen von den Corps Abgefallenen und jenem Verein eine Burschenschaft. Die Rhenania und Suevia vereinigten sich gleichzeitig zu einem einzigen Corps mit dem Namen Suevia und den Rhenanenfarben; ob dieser Schritt durch numerische Schwäche geboten war oder ob man glaubte, auf diese Weise den neuen Ideen besser Widerstand leisten zu können, muß dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall traten alle Verbindungen in der nächsten Zeit gar nicht an die Oeffentlichkeit; die Folgen der Karlsbader Beschlüsse lasteten zu schwer auf der Studentenschaft. Erst vom März 1820 an traten die Corps wieder hervor und zwar erschienen Rhenania und Suevia wieder als getrennte Corps.

Wie schon früher angedeutet wurde, fand die Burschenschaft in Tübingen einen guten Boden. Hier entstand, wie in Halle, schon im Winter 1814 eine Teutonia in Form eines Corps, ihr gehörte Sand kurze Zeit an. Die Teutonia umfaßte hauptsächlich Norddeutsche; die Württemberger mit gleicher Tendenz schlossen sich zur Württembergia zusammen. Als die burschenschaftliche Bewegung greifbarere Gestalt angenommen hatte, besonders durch das Vorgehen der Jenenser, versammelten sich am 12. Dezember 1816 50 Studenten unter der Führung der Württembergia, constituirten sich als Burschenschaft und luden alle



Corpshaus der Guestphalia zu Jena.

Verbindungen, sowie alle honorigen Studenten zum Beitritt ein, indem sie gleichzeitig erklärten, keine andere Verbindung neben sich dulden zu wollen. Diese Burschenschaft gab sich den Namen Arminia und nahm die Farben himmelblau-schwarz an. Die Württembergia und Danubia gingen ganz in ihr auf, andere schlossen sich, ohne ihre specielle Form ganz aufzugeben, ihr nahe an, wie die Hohenlohia, welche an den Wahlen der Arminia Antheil nahm. Nur eine Landsmannschaft, die Suevia, bot den Neuerern die Stirn, verweigerte von Anfang an jeden Anschluß und erweckte durch diese Standhaftigkeit die Reue der ehemaligen Corpsburschen, welche ihre Verbindungen dem noch unerprobten Neuen geopfert hatten. So entstanden allgemach Differenzen im Schoße der Arminia selbst, die Streitigkeiten mit den Schwaben wurden intensiver, zahlreiche Duelle kamen vor, welche die Behörde ungünstig stimmten und so mußte im November 1817 die Arminia ihre Auflösung anzeigen. Die Folgen des Wartburgfestes schoben die Katastrophe wohl auf, aber die Verbindung blieb in Parteien zerspalten und im Winter 1817/18 existirten neben ihr wieder etwa 20 Corps. Von diesen werden außer den bereits früher existirenden genannt eine Badenia, Vandalia, Hercynia (Schwarzwälder, schwarz-grün-gold), eine neue Ulmia und eine Obersuevia. Von Ostern 1818 an begann die Arminia sich unter dem Einfluß von Jenensern, die nach Tübingen gekommen waren, zu festigen. Im Sommer 1818 wurde ein Turnplatz eingerichtet und am 18. October der Beitritt zu der in Jena beschlossenen allgemeinen deutschen Burschenschaft vollzogen. Der Name Arminia hörte auf, die Farben wurden mit den jetzt zu schwarz-roth-gold erweiterten Jenenser Burschenschaftsfarben vertauscht. — Wieder wurde die Suevia die Hauptgegnerin der Burschenschaft. Die sog. Büchsenkneipe am Herrenberger Weg — von welcher die Bezeichnung „Büchsiers" abgeleitet ist — wurde der Schauplatz zahlreicher Rencontres; gegenseitiger Verruf war die Folge.

Eine Annäherung brachte dann die vielberufene Lustnauer Schlacht zu Wege. Zwei Studenten waren bei Lustnau mit einem Schäfer und einigen Bauern in Streit gerathen und mißhandelt worden. Der Ruf „Bursch heraus" brachte die Studentenschaft auf den Kampfplatz, die Bauern läuteten Sturm und eine wüste Schlägerei entspann sich, welcher das Erscheinen des Oberamtmanns mit Polizei ein Ende machte. Die Studenten vereinigten sich zu einem großen Commers und verhängten über Lustnau siebenjährigen Verruf. In Folge dieses Ereignisses wurde der Verruf zwischen den Corps und der Burschenschaft auf-

gehoben, die schwebenden Differenzen beigelegt, ein allgemeiner Comment anerkannt und alle Verbindungen einigten sich zu der sog. Commentverbindung mit gemeinsamem Vorstand und Ehrengericht, also etwa den heutigen Studentenausschüssen entsprechend. Dies geschah im März 1819. Eine Aenderung dieser Verhältnisse brachte Sands Mordthat mit ihren Folgen. Ueber die Burschenschaft wurde eine Untersuchung verhängt, Weihnachten 1819 löste sie die Regierung auf. Sie bestand von da an als „Burschenverein" weiter und auch die Commentverbindung blieb vorläufig bestehen. Als aber der Burschenverein anfing, Klingenscheue aufzunehmen und im Ehrengericht zu schützen, sagten sich die Corps 1821 von der Commentverbindung los, welche von da an nur noch die Burschenschaft (Burschenverein) und einzelne Studenten, die man als Commentburschen bezeichnete, umfaßte. — Das Corpsleben kam nun wieder in regelmäßige Bahnen, wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden soll. —

In Würzburg bestanden im Juni 1814 — von da an sind S.C.-Acten vorhanden — die Franconia, Rhenania und Moenania, letztere am 6. Juni 1814 durch Abzweigung der „Westfranken" aus der Franconia entstanden. Die Rhenania löste sich schon am 4. Juli auf und an ihre Stelle trat die am 21. Februar 1815 constituirte Bavaria. Alle Corps hatten die noch heute geführten Farben.

Burschenschaftliche Bestrebungen traten in Würzburg erst nach dem Wartburgfest auf. Als katholische Universität war Würzburg zu demselben nicht eingeladen worden; trotzdem machten es einige Würzburger Studenten mit und diese begründeten im Winter 1817/18 eine Teutonia, welche im Januar 1818 von den Corps in Verruf gesteckt wurde. Leider gelang es der Agitation der „Teutonisten", die Baiern vorübergehend zu gewinnen; dieses Corps löste sich auf, wie auch die Teutonia und am 27. Juni 1818 wurde von ihnen im Verein mit zahlreichen Renoncen eine Burschenschaft begründet, die sich nebenbei auch Germania nannte. — Der Abfall der Bavaria war durch ein leidiges Vorkommniß, wie es früher leider häufig eintrat, befördert worden. Am 25. Juni wurde ein Baier vom S.C. in Verruf gesteckt; die Bavaria erkannte diesen Beschluß nicht an und sagte sich vom S.C. los. Möglicherweise hing dieser Vorfall schon mit den burschenschaftlichen Tendenzen innerhalb der Bavaria zusammen: auffallend ist gewiß das Zusammentreffen der Daten. Bemerkenswerth ist in diesem Zusammenhang auch ein Vorkommniß, welches



Corpshaus der Saxonia zu Jena.

Rügemer berichtet. Die Würzburger Baiern standen in Beziehung zu den Bayreuthern; ein Corpsbursche der letzteren, der in Würzburg Eid und Pflicht vergessen hatte, war an der Burschenschaftsgründung betheiligt. Im Anfang des Wintersemesters 1818/19 bot nun die Würzburger Burschenschaft der Baruthia ein Kartell an mit der Begründung, sie sei keine Verbindung im Geist der allgemeinen Burschenschaft, sondern habe ganz andere Grundsätze. „Trotz der schönen Worte aber erhielt sie eine schnöde Abweisung und wurde auf Antrag der Bayreuther auch vom Erlanger S.C. in den Verruf erklärt." — Hiernach scheint es, als ob die ehemaligen Baiern doch



Die Rudelsburg.

nicht so ganz burschenschaftlich gesinnt gewesen seien und sogar an die Fortexistenz wenigstens als corpsähnliche Verbindung gedacht hätten. Wie dem aber auch sei, die Franken und Mainländer hielten den Verruf gegen Bavaria aufrecht und bildeten von da an allein den S.C.

Schon gleich nach der Spaltung hatten sie mit dem Göttinger S.C. ein Kartell behufs gegenseitiger Anerkennung von Verrufserklärungen abgeschlossen und erkannten demgemäß den von Witzenhausen aus am 2. August 1818 gemeldeten Verruf über die Universität Göttingen an.

Die Bavaria reconstituirte sich im Winter 1819/20 aus früheren, zur Burschenschaft übergegangenen Mitgliedern und der Verruf von 1818 wurde am

23. Februar 1820 vom S.C. wieder aufgehoben. Zu den drei Corps kam am 12. December desselben Jahres die Helvetia mit roth-weiß-roth und den Renoncefarben roth-himmelblau. — Ein Baiernzeichen von 1818 aus Heyfelders St.B. s. Z.T. 121. —

In Landshut war, wie S. 276 berichtet ist, in Folge der Untersuchungen von 1813/15 das Verbindungsleben ganz zurückgedrängt, ja erloschen. Als im Wintersemester 1816/17 Professor Mittermaier, der sich auch später in Heidelberg als ein Freund studentischen Lebens erwies, Rector wurde, lebten die Corps



Rudelsburg und Saaleck.

wieder auf. Am 16. November 1816 reconstituirte sich die Bavaria und trat mit den ebenfalls wieder bestehenden Schwaben und Pfälzern zum S.C. zusammen; gleichzeitig hatte sie eine neue Constitution angenommen. Die drei Corps bestanden nun ganz öffentlich und spielten eine große Rolle in der Landshuter Gesellschaft; von burschenschaftlichen Tendenzen war nichts zu spüren. Aber wenn die demokratisirende Tendenz hier fern blieb, so brachte der diametrale Gegensatz, eine aristokratische Partei, dem Corpsleben Gefahren. Um 1819 bildete sich nämlich eine sog. „adelige Suite" oder „Karolina" aus adeligen Studenten und Officieren. Diese wollte nur Adeligen Satisfaction geben, was natürlich zu Spannungen führen mußte. Diese erreichten im Jahre 1820 einen so hohen

Grad, daß die Regierung sich ins Mittel legte und zwar nahm sie gegen die Corps Partei. Von da an begannen wieder die Maßregelungen, die durch die Karlsbader Beschlüsse unterstützt wurden, obwohl, wie gesagt, von burschenschaftlichen Tendenzen, besonders bei den Corps, gar keine Rede sein konnte. Ich komme darauf noch zurück und wende mich zu der allgemeinen Uebersicht über den Zeitraum bis 1820.

Rückblick. Der im Vorhergehenden behandelte Zeitraum ist wie kaum ein anderer eine Zeit der Umformungen für das deutsche Studentenleben gewesen. Die Folgen der französischen Revolution, die politischen Verhältnisse in Deutschland nach dem Lüneviller Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluß, die Erhebung gegen Bonaparte mit ihren Nachwirkungen in den Gemüthern der Jugend — alles dies wirkte zusammen, um tiefgreifenden Veränderungen den Boden zu bereiten. Die Orden mußten den in der französischen Revolution wurzelnden hochfliegenden Tendenzen von Freiheit und Menschenbeglückung Raum geben, um nüchterner Denkende von sich abzuschrecken und sie auf den natürlichen Boden zurückzuführen, auf dem damals allein ein richtiges Studentenleben gedeihen konnte — auf den Boden der Landsmannschaften. Wir haben gesehen, wie z. B. bei dem Froschmäusekrieg in Jena 1795 die Gemüther der Studenten von revolutionären Ideen angesteckt waren, so, daß sie ihre Balgerei mit den Pedellen und Milizen als einen Kampf gegen die Tyrannen feiern konnten; wir sahen aber auch, daß sich in den nächsten Jahren fast überall der Zerfall der Orden in Landsmannschaften vollzog, die sich aber von den früheren durch Constitutionen auszeichneten, welche sich mehr oder minder an die Ordensconstitutionen anlehnten. Man gebrauchte damals nicht selten den Ausdruck „constituirte" oder „geschworene" Landsmannschaften im Gegensatz zu den früheren und in der That treffen diese Bezeichnungen den Kern der Sache. Unter Constitution verstand man eben die in Form von Statuten ausgesprochene scharfe Umkränzung einer Gruppe von Studenten, die sich nicht nur wie früher die Landsleute zu geselligem Verkehr und allenfalls zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung in Krankheit oder besonders schweren sonstigen Nothfällen verbunden hatten, sondern die immer Alle für Einen und Einer für Alle stehen und brüderlich zusammen leben wollten und deshalb das Princip der Auslese von den Orden übernahmen. „Geschworene" aber hießen diese Bündnisse mit Recht, weil stets bei der Aufnahme ein feierliches Gelöbniß verlangt wurde, der alte Ordenseid, ganz verschieden von dem einfachen Handschlag, den in den alten Landsmannschaften der Neuaufgenommene dem Senior gab.

Gleichzeitig aber trat der Unterschied zwischen Lebens- und Waffencorps auf, der sich noch bis in die neuere Zeit fühlbar machte. Er beruht auf dem mehr oder weniger innigen Anschluß an die Ordensconstitutionen. Die Orden waren Lebensverbindungen, sie verpflichteten ihre Mitglieder zum Anschluß an

ihre Verbindung für Lebenszeit, während die alten Landsmannschaften nicht daran dachten, ihren Zusammenhang über die Zeit des Zusammenlebens auf der Hochschule auszudehnen. Gerade die lebenslängliche Verpflichtung der Ordensbrüder aber hatte die Orden den Behörden besonders verhaßt gemacht, und nicht mit Unrecht: nachdem man einmal überzeugt war — mit welchem Recht in jedem einzelnen Falle lasse ich dahingestellt — daß die Orden jacobinischen Ideen huldigten, mußte man den wechselseitigen Einfluß zwischen den studirenden und den ins Philisterium getretenen Ordensbrüdern für gefährlich halten und die Wahrscheinlichkeit annehmen, daß einflußreiche Revolutionäre die akademische Jugend für ihre Zwecke mißbrauchen könnten. An solchen Versuchen hat es ja auch nicht gefehlt, wenn sie auch ganz in den Anfängen stecken blieben, wie in den Fällen Greineisen und Rebmann. Es war deshalb ganz natürlich, daß die neuen Landsmannschaften meist dieses Lebensprincip der Orden nicht ausdrücklich annahmen oder gar es expressis verbis ausschlossen, wie die Wetterauer in Jena. Wenn aber ein Corps, wie die Onoldia zu Erlangen, das Lebensprincip vom Orden übernahm, so mußte es darauf bedacht sein, es in das größte Geheimniß zu hüllen, um nicht mit den Orden in einen Topf geworfen und alsbald unterdrückt zu werden. Deshalb kann auch die Annahme des Lebensprincips bei der Gründung selbst bei der Onoldia actenmäßig nicht nachgewiesen werden; wir werden später sehen, daß die statutenmäßige Annahme dieses Princips bei den meisten Lebenscorps in eine spätere Zeit fällt. — Es ist bekannt, daß das Lebensprincip nur im Süden, in Baiern und Tübingen, Aufnahme fand; die übrigen Corps blieben auf dem alten Boden stehen und daher kommt die feststehende Gepflogenheit, nach jeder längeren Suspension den Tag des Wiederzusammentretens als Stiftungstag zu führen. Man hatte gar kein Interesse daran, die Continuität des Corps aufrecht zu erhalten, weil eben der officielle Zusammenhang zwischen den früheren und jetzigen Mitgliedern fehlte. — Aber auch das Lebensprincip selbst äußerte sich in Abstufungen hinsichtlich der Schärfe seiner Auffassung, wie schon in den Orden. Einige derselben verboten ihren Mitgliedern, gleichzeitig anderen Verbindungen anzugehören, während wir bei anderen größere Freiheit in dieser Hinsicht gewahren, freilich immer mit der Einschränkung, daß der Mutterorden sich seine Einwilligung vorbehält. Das Lebensprincip in der strikteren Form finden wir in erster Linie bei Onoldia, während wir bei den meisten übrigen Lebenscorps bis in die 40er, ja 50er Jahre unseres Jahrhunderts zahlreiche Mitglieder finden, die auch anderen Corps angehört haben.*) Bei den übrigen Corps, die man heutzutage als Waffencorps bezeichnet, galt um dieselbe Zeit die Praxis, daß der sein Corps verlassende Corpsbursch im Allgemeinen völlig freie Hand hatte, activ zu werden wo und

*) Ich verweise auf meinen Aufsatz „Studentenorden und Lebenscorps" in den AM. Jg. XIV, S. 235, wo Belege angeführt sind.

bei welchem Corps er wollte. Als aber — ich nehme das hier vorweg — das Lebensprincip auch bei diesen Corps factisch zur Geltung kam, nämlich seit den 40er Jahren, regelten sich die Verhältnisse von selbst, während die alten Lebenscorps fast durchweg ihr Princip verschärften und ihren Corpsburschen das Activwerden bei anderen Corps untersagten. — Für diese neuen, durch Uebertragung von Ordensconstitutionen characterisirten Landsmannschaften ist eigentlich von Anfang an die Bezeichnung „Corps“ anwendbar, nicht als ob diese Bezeichnung an sich characteristisch wäre, sondern weil sie später allgemein gebräuchlich geworden ist. Dies hätte ebenso gut schon um 1800 geschehen können; wir haben gesehen, daß die Bezeichnung Corps nachweisbar zunächst 1810 in Heidelberg officiell angewendet worden ist, um die in diesem Jahre reconstituirten Landsmannschaften von denen zu unterscheiden, welche sich ablehnend gegen die von den Renoncen geforderte Milderung der bisherigen Gepflogenheiten verhielten. Eine wesentliche Aenderung enthielt also dieser Gegensatz nicht. Andererseits aber hätte der Name Landsmannschaft ebenso gut oder noch besser bleiben können, denn wenn auch die von den alten Landsmannschaften übernommene Kantonvertheilung im Laufe der Jahre aufgegeben werden mußte, weil die in der napoleonischen Zeit vorgenommenen Aenderungen die alte territoriale Ueberlieferung vollständig über den Haufen geworfen hatte, so blieb doch ein Rest landsmannschaftlicher Ueberlieferung in Constitutionen, Namen, Farben bestehen, ja manche Corps blieben noch weit in unser Jahrhundert hinein, manche sogar bis zum heutigen Tage, in Bezug auf die Herkunft ihrer Mitglieder mehr oder weniger landsmannschaftlich. — Der Name „Corps“ verdankt ohne Zweifel seinen Ursprung der kriegerischen Zeit im Anfang unseres Jahrhunderts. Schon

Corpshaus der Starkenburgia zu Gießen.

ehe man daran dachte, ihn auf die Landsmannschaften zu übertragen, wurde er im Sinn einer nach Außen geschlossen auftretenden Gesellschaft von Studenten gebraucht, ganz ebenso wie „Burschenschaft" für „Studentenschaft" gebraucht wurde, lange ehe man darunter eine studentische Verbindung verstand. So heißt es in Bardelebens „Darstellungen aus der Welt der Erlanger Musensöhne", 1798 (S. 183, 184): „Ihr wolltet Euch als Corps zeigen .... ihr habt nicht als Glieder eines Corps gehandelt," d. h. ihr habt keinen esprit de corps. Diese Stelle handelt, wie ich ausdrücklich betone, nicht von einer geschlossenen Verbindung, sondern von der Studentenschaft überhaupt. — In engem Zusammenhang mit dem Aufkommen des Namens Corps stehen die landsmannschaftlichen Uniformen, die ich noch zu berühren haben werde.



Corpshaus der Masovia zu Königsberg (Vorderansicht).



Corpshaus der Masovia zu Königsberg (Gartenansicht).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Drangsalirung Deutschlands durch die Franzosen hauptsächlich dazu beigetragen hat, den in den Orden, wenn wohl auch nur in Phrasen, weltbürgerlich gerichteten Sinn der deutschen Studenten wieder auf das Zunächstliegende, die heimathliche Scholle, zurückzulenken und so den Sieg der Landsmannschaften über die Orden zu vollenden. Es wäre ungerecht, mit Jahn den damaligen Studenten die „Völkleinerei" vorzuwerfen. Reichte ja doch der Blick selbst der Weitsichtigsten nicht über Preußen, Sachsen u. s. w. hinaus — wie hätte man von der sorglosen Jugend verlangen können, daß sie ihre einfachen geselligen Verhältnisse Gesichtspunkten unterordneten, die damals selbst den feurigsten Patrioten auf der Höhe des politischen Lebens so gut wie verschlossen waren? Ist es nicht vielmehr ein Glück gewesen, daß die Studenten sich wieder als Söhne ihrer angestammten Landesherrn fühlten und nicht mehr, wie in Jena nach dem Zeugniß des „Taschenbuchs für Studenten und ihre Freunde" (1796) über den lachten, der auf das Wohl seines Landes-

herrn trank? Wir wissen, daß die Vandalen in Jena besonders durch das Unglück ihres Fürsten und die schnöde Behandlung der Königin Luise, einer mecklenburgischen Prinzessin, durch Bonaparte dazu angeregt worden sind, in Jena, Berlin und wohl auch anderwärts die zur Erhebung Treibenden zu werden. Es war ein Glück, sage ich, daß die Studenten aus dem revolutionären und philosophischen Traumland, in dem sie in den 90er Jahren geweilt, zurückkehrten und wieder recht landsmannschaftlich wurden, denn sonst hätten sie nicht mit so rührender Hingebung zu den Fahnen ihrer Fürsten eilen können. So viel ist sicher: wenn der König von Preußen im Jahre 1819 in die Lage gekommen wäre, einen Aufruf zu den Waffen gegen Napoleon zu erlassen: das Bild der Erhebung wäre nicht das überwältigende gewesen, wie im Jahre 1813, als die Landsmannschafter die Schläger mit der Flinte vertauschten. Diese modernen Teutonen, die sich schon ein ganz neues Deutschland nach ihren eigenen oder Follens Ideen in den Köpfen zurechtgemacht hatten, wären sicherlich nicht bedingungslos in den Kampf gezogen, so sehr sie auch — die Epigonen der Freiheitskämpfer von 1813 — gegen das Welschthum donnerten. Diese altdeutsche Jugend bot reiferen, nüchternen Leuten keinen erfreulichen Anblick, wie viele Zeugnisse bestätigen; allgemein wird über diesen Hochmuth, mit der sich einbildete, Retter der Zukunft zu sein, über dieses naseweise, vorlaute Wesen, das jeden Fuchs zum Politiker und Scherbenrichter stempelte, geklagt. Wie manchem mag nicht die Lutherkarrikatur Maßmann, der die Bücherverbrennung auf dem Wartenberge inscenirte, oder gar Follens Phrase in dem „großen Liede“: „Ein Christus sollst Du werden“ den Kopf verdreht haben wie dem beschränkten Sand, der dadurch zum Meuchelmörder wurde!

Es ist ein gutes Zeichen für den gesunden Kern in der deutschen Jugend, daß sie zum großen Theil wieder bescheiden in die alten Bahnen des Universitätslebens einlenkte, nachdem der anfängliche ideale Traum von einer akademischen Gesammtbrüderschaft als Vorbild der deutschen politischen Einheit, den, wie wir sahen, nicht allein die Jenenser geträumt, verflogen und die nüchterne Praxis ihr Veto eingelegt. Daß es so kommen mußte, hat der Erfolg gezeigt und es wäre auch so gekommen, wenn es keinen Sandschen Mord und keine Karlsbader Beschlüsse gegeben hätte. Es ist eine ganz grundlose Verdächtigung, wenn später behauptet worden ist, die Corps wären die Mignons der Regierungen gewesen und deshalb wären die Burschenschaften unterlegen. Die Geschichte der nächstfolgenden Jahre lehrt die Hinfälligkeit solcher Behauptungen zur Genüge: wo die Corps geduldet waren, war es auch die Burschenschaft, leider aber wurden beide fast überall bis gegen 1840 hin mitleidlos unterdrückt, und wenn die Corps diese schweren Zeiten besser überstanden als jene, so lag dies eben an ihrer inneren Gesundheit.

Ueber die Verfassung der Corps in dem behandelten Zeitraum habe ich an mehreren Stellen Belege gegeben. Im Allgemeinen unterschied sie sich nicht wesentlich von der heutigen. An der Spitze finden wir stets den Gedanken, daß Freiheit und Selbständigkeit, mit anderen Worten die Ausbildung und Bethätigung einer characterfesten Persönlichkeit am besten im kleinen Kreise auserlesener Freunde erreicht werden kann, den ein festes Band umschlingt. Dieses Band beruht auf Gleichheit der Anschauungen in studentischen Dingen, vor allem auf der unbedingten Anerkennung des Grundsatzes, daß nöthigenfalls jede Anzweifelung des Werthes der eigenen Persönlichkeit, der des verbundenen Bruders oder des Bundes selbst, kurz: jede Verletzung der (objektiven) Ehre mit der Waffe zurückzuweisen sei. Die Gesetze des Corps beziehen sich in dieser Zeit lediglich auf das Corps selbst; das weitere Corps oder die Renoncen sind ganz lose, ohne statutarische Bestimmungen, mit dem Corps verbunden. Es ist bemerkenswerth, wie sich im Laufe der Zeit die Begriffe umgestaltet haben: damals bestand das (engere) Corps aus Burschen jeden Alters: selbst crasse Füchse wurden recipirt, wenn sie geeignet schienen. Daher finden wir auch nicht die Bezeichnung Corpsbursche, sondern „Mitglieder", „Bundesglieder" und ähnliche; ebendaher kommen Bestimmungen wie die, daß crasse Füchse nicht zu Chargirten gewählt werden sollten oder daß ein Brander, wenn er Chargirter wird, dadurch ins Burschenalter übertritt, welches sonst bekanntlich mit dem 3. Semester beginnt. Die Renoncen waren ebenfalls Leute von allen Altersstufen; sie konnten crasse Füchse, Bursche, bemooste Herren sein und die meisten gingen als Renoncen von der Hochschule ab, obwohl nur wenige Corps, wie die Baiern in Landshut, die Franken in Würzburg, einen numerus clausus (12 oder 18) für die Recipirten festgesetzt hatten und so den meisten Renoncen die Möglichkeit der Reception abschnitten. Gewöhnlich beruhte die Fortsetzung des Renoncirens auf eigenem Entschluß; man lebte als Renonce ungebunden und freier von nothwendigen Lasten. Wer trotzdem recipirt sein wollte, trug darauf an oder andererseits trug das Corps solchen Renoncen, die es für besonders geeignet hielt, die Reception an: in beiden Fällen war Ablehnung nicht ungewöhnlich. —

Duelle zwischen eigentlichen Corpsmitgliedern waren jedenfalls schon in dieser Zeit Ausnahmen und wohl stets an die Bedingung temporären Austrittes geknüpft; mit den Renoncen dagegen konnte jeder Skandal ohne Bedenken ausgefochten werden.

Von der heutzutage unerläßlichen Bedingung, daß der ins Corps Aufzunehmende vorher auf Mensur gestanden, war damals noch nicht die Rede, ja es kam vor, daß Corpsmitglieder überhaupt ohne Mensur die Universität verließen (ein Beispiel: der Jenenser Vandale Theodor Müller, 1810 bis 12, s. Pabst, Der Veteran von Hofwyl I).

Die Zahl der Chargirten, wie auch deren Benennung, schwankte noch



Kneipe der Baltia zu Königsberg.

sehr. Zwar der Senior (nur bei den Heidelberger Schwaben finde ich noch in den 20er Jahren die Bezeichnung Präses) hatte stets diese Bezeichnung, wie auch der Secretär; dagegen kommt gleichbedeutend Consenior und Subsenior vor und viele Corps hatten außer diesen drei Chargirten auch noch zwei Repräsentanten, die zur Unterstützung der übrigen Chargirten angewiesen waren. In Erlangen bildete der Streit um den „vierten Chargirten", welcher früher den Bayreuthern zugestanden worden war, bis 1830 mehrfach den Anlaß zu Zerwürfnissen im S.C.; in letzterem Jahre hoben die Bayreuther diese Einrichtung auf. — Die Repräsentanten wurden hier und da auch Vorsteher genannt, während wieder „Repräsentanten" für „Chargirte" und „Repräsentantenconvent" für „Seniorenconvent" gesagt wurde. — Man kann annehmen, daß von den 20er Jahren an die Gleichmäßigkeit der Benennung — Senior, Consenior, Secretär — durchdrang.

Die Eintheilung der Convente in ordentliche und außerordentliche, die Disciplin in denselben und die Strafbestimmungen geben keinen Anlaß zu Erörterungen, wohl aber ist zu bemerken, daß in einzelnen Corps Chargirten- oder Vorsteherconvente und allgemeine Convente unterschieden wurden, so bei der Vandalia in Jena oder ordinäre und solenne wie bei den Jenenser Sachsen. — Die Beiträge zur Kasse waren, den geringen Anforderungen an äußere Repräsentation entsprechend, allgemein sehr gering und wurden meist in Prozenten des Wechsels erhoben, wobei solche, deren Wechsel eine gewisse Summe nicht überstieg, abgabenfrei zu bleiben pflegten. — Das, was wir heute officielle oder stricte Kneipe nennen, war nicht überall gebräuchlich: jede Veranstaltung mit Präsidium, officiellen Liedern u. dgl. hieß Kommersch und fand meist nur von Zeit zu Zeit statt. Der Ort der regelmäßigen zwanglosen Zusammenkünfte hieß das Kommerschhaus; die Mitglieder waren verpflichtet, dieses so oft als möglich zu frequentiren und keine Schulden daselbst zu machen.



Königsberger Corpsstudent von 1850.

Die Strafen gegen Mitglieder stuften sich



Kneipe der Littuania zu Königsberg.

ab in Geldstrafen und verschiedene Arten von Verweisen (Rüffelage in Kiel): privatim vom Senior, vor dem Chargirtenconvent, vor dem allgemeinen Convent. Dimission oder Exclusion, meist synonym gebraucht, war die einfache Ausschließung — entehrende Vergehen wurden vom S.C. nach dem S.C.-Comment mit infamirendem Verschiß bestraft, also nicht von dem Corps allein. — Temporäre Dimissionen aus der einzelnen Landsmannschaft waren offenbar selten; ich finde sie zunächst nur in den Statuten der Onoldia (S. 180) unter der Bezeichnung „Suspension". Diese Einrichtung ist von den Orden herübergenommen. In den Statuten der Constantisten, die 1798 in Rostock confiscirt wurden, wird z. B. festgesetzt, daß der, welcher sich durch Warnungen und Geldstrafen nicht bessern läßt, auf eine gewisse Zeit von allen Ordensverbindlichkeiten, den Eid der Verschwiegenheit ausgenommen, dispensirt werden und während dieser Zeit nichts von Ordensangelegenheiten erfahren soll. Auch soll ihm jeder Ordensbruder „kalt und zurückhaltend" begegnen. Nach eingetretener Besserung wird er wieder recipirt und muß die Gesetze von Neuem beschwören, andernfalls wird die Dispensation verlängert, schließlich Exclusion verhängt. Bei den meisten, weniger auf dem Boden der Orden stehenden Landsmannschaften findet sich diese Strafe bis 1820 nicht. —



Königsberger Corpsstudent von 1850.

Es ist unmöglich, für die hier behandelte Zeit alle Variationen der Corpsconstitutionen in Bezeichnungen und dergleichen Aeußerlichkeiten zu registriren; ich hoffe durch Veröffentlichung von alten Constitutionen in den AM. das darüber bereits bekannte Material nach und nach vermehren zu können.

Die Einrichtung der Seniorenconvente ist schon bei den alten Landsmannschaften im vorigen Jahrhundert üblich gewesen und im vorliegenden Zeitraum ist sie stehend. Man bezeichnete das gegenseitige Uebereinkommen der Landsmannschaften als Kartell und schon in den 90er Jahren wurden diese Kartelle schriftlich fixirt, wie wir in Halle und Jena sahen. Der Ursprung der Bezeichnung „Seniorenconvent" verliert sich im Dunkel: wo überhaupt schriftliche Quellen vorliegen, ist sie von Anfang an gebraucht, war also jedenfalls schon im 18. Jahrhundert üblich. Die schriftlichen Kartellabmachungen enthalten die Bestimmungen, die man als Burschencomment, später als allgemeinen oder S.C.-Comment zusammenzufassen pflegte: die Kriterien der Honorigkeit, Bestimmungen über gelinden und entehrenden Verschiß gegen Studenten und Philister, über Beleidigungen, Coramation, Forderung und Ausführung des Duells, über gemeinsam unternommene öffentliche Aufzüge. Das Verhältniß der einzelnen Corps zu einander wird meist nicht besonders behandelt, wohl aber findet sich wiederholt die Bestimmung, daß sich kein neues Corps ohne Genehmigung der bestehenden aufthun dürfe — eine Bestimmung, die sehr nothwendig war schon mit Rücksicht darauf, daß die übliche „Kantonsvertheilung" gar keinen Platz für ein neues Corps ließ, wenn ihm nicht ein Kanton zugewiesen wurde. Die Kantonsvertheilung oder das Länderkartell bestand darin, daß jedem Corps die Gegend Deutschlands, von der es Namen und Farben führte, als Mutterland zugewiesen war, während die — je nach den lokalen Verhältnissen — übrig bleibenden Länder nach Gutdünken als Nebenländer vertheilt wurden. Trat ein neues Corps auf, so war nach Lage der Sache in der Regel sein Mutterland bei den bisherigen Nebenländern und es mußte eine neue Vertheilung vorgenommen werden. Man hat auf gegnerischer Seite diese Gepflogenheit ins Lächerliche ziehen wollen — gewiß mit Unrecht, denn nur so konnten die sonst bei dem noch durchgehends landsmannschaftlichen Charakter der Corps unausbleiblichen Streitigkeiten auf ein Minimum zurückgeführt werden. Als nach den Napoleonischen Kriegen die territorialen Verhältnisse Deutschlands total verschoben waren, hörte die Kantonsvertheilung von selbst auf und nach 1815 finden wir fast überall die Bestimmung, daß sich jeder zu dem ihm beliebenden Corps halten könne.

Die S. 102 erwähnte Fixirung des Hallischen Comments durch Augustin in den „Bemerkungen eines Akademikers über Halle" (1795) ist die erste in dem vorliegenden Zeitabschnitt mir bekannt gewordene. In der Einleitung wird betont, daß der Burschencomment die traditionell giltigen Bestimmungen, nach denen der Student leben soll, enthalte; er sei nicht geschrieben, aber vor dem Forum der Studenten maßgebend. Die Pflichten des Studenten theilt er in allgemeine, wechselseitige und solche bei besonderen Gelegenheiten ein. Allgemeine Pflichten sind: standesgemäßes, gesittetes Betragen, ordentliche Kleidung, unbe-

dingtes Zusammenhalten gegen Nichtstudenten, insbesondere unverzügliches Erscheinen auf den Ruf „Burschen raus!" Bei gemeinsamen Verhandlungen auf der Wage hat jeder zunächst die Interessen seiner Landsmannschaft, sodann die der Universität zu vertreten und besonders das alte Herkommen zu schützen; Beschlüssen der Gesammtheit muß sich jeder unterwerfen. Im gegenseitigen Verhalten der Studenten ist zu beachten, daß keiner einem honorigen Studenten den angebotenen Schmollis abschlagen darf. Beim Begegnen auf der Straße grüßen sich blos nähere Bekannte und zwar durch „Profit", Hutabnehmen characterisirt den Fuchs. Auf dem breiten Stein — eine erhöhte Steinreihe in der Mitte der Straße für Fußgänger; bei der damaligen schlechten Pflasterung in allen Städten üblich — weichen sich Studenten zur Hälfte aus; Herunterstoßen oder Schuppen ist Grund zur Forderung. „Wer sein Ehrenwort bricht, erklärt sich selbst für ehrlos und der Andere hat das Recht, ihn dafür zu erklären, ist auch nicht verpflichtet, ihm eher Satisfaction zu geben, bis er sein Versprechen erfüllt hat." Hiernach wäre also auch Ehrenwortbruch durch nachfolgende Erfüllung wieder gut zu machen gewesen.

Für Beleidigungen gelten in auffsteigender Reihe: die Worte dumm, einfältig, besonders „dummer Junge"; dann Maulschellen, Stockprügel mit dem Ziegenhainer, Hetzpeitschenhiebe und Begießen mit dem Nachttopf.

Diese sog. „Realavantagen" kamen aber überall mit Beginn des neuen Jahrhunderts ab, nur gegen Verrufene waren sie noch hier und da erlaubt. — Zweifelhafte Beleidigungen werden durch Koramation festgestellt; der Koramirende muß das Zimmer des Gegners mit bedecktem Haupte betreten. Als Grundsatz gilt schon damals, daß ausweichende Antwort für Bejahung genommen wird. Schuppen gilt, wenn es nicht überhaupt durch Versehen geschah, nicht als Realinjurie, sondern als geringste Beleidigung. Der Beleidiger ist in Avantage, der Beleidigte in Desavantage, weil ersterer abwarten kann, was jener thut. Der Beleidigte kann sich aber in Avantage setzen, indem er einen höheren Grad der Beleidigung anwendet. Wer schließlich in Desavantage bleibt, ist so lange „blamirt", bis er sich durch den Hieber Satisfaction verschafft hat und kann während dieser Zeit weder beleidigen, noch beleidigt werden. Wer eine Beleidigung auf sich sitzen läßt oder gar petzt, kommt für seine übrige akademische Zeit in Verschiß. — Beim Duell hat der Beleidigte den Aushieb. — Der geforderte Beleidiger hat binnen drei Tagen Zeit und Ort des Duells zu bestimmen, andernfalls geht die Blamage vom Beleidigten auf ihn über. Beim Duell hat er mit seinem ersten Hieb zu warten, bis er den Aushieb des Gegners klingen hört.

Die Secundanten sind als Kartellträger unverletzlich; bei dem Duell dagegen nicht: hier treffen vielmehr alle gegen einen Duellanten gerichteten Beleidigungen nicht diesen, sondern seinen Secundanten.



Königsberger Corpsstudent von 1850.

Beim Duell werden Sonne und Wind, Licht und Schatten gleichmäßig vertheilt; die Hieber müssen absolut gleich lang sein. Es ist verboten, nasse Tücher auf dem Körper zu tragen oder den Fechthandschuh zu netzen; nur der Hals und die Pudenda dürfen durch nasse Tücher und Mützen geschützt sein. Terzleder zum Schutz der Hand sind verboten. Der Oberkörper ist nur mit dem trockenen Hemd bekleidet, der Kopf mit dem Hut, den jeder nach Belieben setzen kann.

Wer sich beim Duell zurücktreiben läßt, ohne wieder ebensoweit vorzugehen, „läßt sich schaffen". Der Gegner kann ihm dreimal zurufen, stillzustehen und ihm dann den Schläger vor die Füße werfen. Der Geschaßte hat keinen Anspruch mehr auf Satisfaction; hat er sie aber einmal wieder bekommen, so darf sie ihm späterhin auch nicht mehr verweigert werden. Die Verbindungen haben das Recht, Verrufene herauszuschlagen, indem sie ihm den Senior oder ein anderes Mitglied stellen. Eine Verbindung kann Jemanden „auf den Verschiß" setzen, muß es aber den anderen Verbindungen anzeigen; ebenso können mindestens drei Verbindungen zusammen eine andere in Verschiß erklären.

Alle Studenten genießen gleiche Rechte; jeder muß dem anderen Satisfaction geben. Aber hinsichtlich des Alters finden Abstufungen statt: krasser oder Goldfuchs, Brandfuchs oder Brenner — beide Stufen zusammen ein Jahr oder richtiger: so lange „bis man einen anderen als Fuchs begrüßen kann". Im nächsten Jahr heißt der Student Bursch und alter Bursch, im dritten Kandidat und alter Kandidat; letzteres bleibt man bis zum Verlassen der Universität. — Der Schlußabschnitt beschäftigt sich mit den akademischen Feierlichkeiten. Beim Kommersch führen die Präsides Hieber, mit denen sie Anfang und Ende der Liedstrophen durch Aufklopfen bezeichnen und auf diejenigen deuten, die pro poena zu trinken haben. Nach jedem Lied



Königsberger Corpsstudent von 1850.

rufen sich die Präsides zu „Schmollis Bruder N. N., Schmollis meine Herrn!" und alle antworten „fiducit". Gegen Ende des Kommersches wird der Landesvater gesungen. Dieses Lied war aus dem S. 123 wiedergegebenen entstanden und zwar durch eine Umdichtung, die wir dem Kieler Niemann verdanken. Es erschien zuerst in Niemanns „Akademischem Liederbuch" (Dessau und Leipzig 1782) und ist seitdem nur wenig verändert worden, wie der Vergleich lehrt:

Vers 1. (solo) Alles schweige ꝛc. (wie heute).
Der Refrain: tutti; so auch bei den nächsten Strophen.
2. Deutsche Söhne, laut ertöne euer Vaterlandsgesang
Dem Beglücker seiner Thaten, dem Vollender großer Thaten
Töne unser Rundgesang.
3. Wilhelm*) lebe! Ihn erhebe jeder brave Landessohn.
Herz und Hand Dir, Herr, zu weihen, sammeln wir uns hier in Reihen,
Segnen Dich auf Preußens Thron.
4. Hab' und Leben ꝛc. (wie heute) (ganz solo).
5. Lied der Lieder ꝛc. (wie heute) (ganz solo).

Vers 6. Wers nicht fühlet ꝛc. (wie heute) (tutti).
7. Seht ihn blinken ꝛc.
(solo) Ich durchbohr' den Hut und schwöre: halten will ich Burschenehre,
Ueben Treu' und Redlichkeit.
8. (solo) Landesvater, Schutz und Rather, es lebe König Wilhelm hoch!
Urbild auserlesener Prinzen, Herr der blühendsten Provinzen,
Ehr' und Hoheit krönen Dich!
9. (solo) Nimm den Becher ꝛc. (wie heute).
10. Heil dem Bande, Heil dem Lande, das mit Wilhelm uns vereint!
Jeder brave Deutsche trachte, daß ihn einst sein König achte,
Sei des Vaterlandes Freund!

Der letzte Theil der 8. Strophe mußte von jedem variirt werden; z. B.

Ewig soll mein König leben, und mein Mädchen auch daneben,
Er für alle, sie für mich! —
Ewig soll der König leben, und die Königin daneben
Ewig blüh das preuß'sche Haus! —
Herr geübter Legionen, laß uns hier in Frieden wohnen
Beim Champagner, Punsch und Wein. —
Der Du halfst dem Erbstatthalter**), sei bis in Dein höchstes Alter
Preußens Stolz, Europens Ruhm. —
Der Du schlugst die Patrioten***), die jüngst Preußens Hause drohten,
Ewig wird Dein Ruhm bestehn. —
Gieb von Deinem Königthrone jedem braven Musensohne
Freiheit, die sein Herz begehrt. —
Gibst Du uns die Degen wieder*), singen wir Dir frohe Lieder
Auf Dein hohes Wohlergehen! —
Der Du bist von großer Güte, gib uns, Herr, doch neue Hüte!
Denn die alten sind durchbohrt —

und so fort, mit politischen oder harmloseren Anspielungen.

Der Landesvater wurde damals, wie auch heute noch bei manchen alten Corps, besonders in Süddeutschland, nicht paarweise, sondern so executirt, daß

*) Gemeint ist König Friedrich Wilhelm II. von Preußen 1786—97.

**) Anspielung auf den Feldzug 1787 nach Holland.

***) Bezieht sich auf den Krieg gegen die „Neufranken" 1792—95, der aber nicht so glänzend ausfiel, als diese Strophe schließen läßt.

*) Friedrich II. hatte den Studenten das Degentragen verboten.

die an beiden Enden des Tisches sitzenden Präsides jeder an der von seinem Platze aus linken Seite des Tisches heruntergingen und mit den Einzelnen die Ceremonie des Anstoßens und Hutdurchstechens vornahmen, wie es die Bilder S. 80 und 209 zeigen. Jeder muß seinen Hut durchbohren, bloß die Kandidaten dürfen das Durchbohren dadurch andeuten, daß sie den Hut nur an die Spitze des Schlägers hängen, eine Sitte, von der heute noch Spuren, z. B. in Gießen, zu finden sind. In Halle legte um 1795 jeder den Hut nach der Durchbohrung vor sich auf den Tisch und durfte ihn erst wieder bei dem folgenden Lied: „Komm du blanker Weihedegen", welches ebenfalls schon damals üblich war, aufsetzen, wenn die reihum gehende Strophe: „So nimm ihn hin" an ihn kam. Nach dem Aufsetzen des Hutes wurde, wie ich bei Onoldia zu Erlangen zu beobachten Gelegenheit hatte, der Bruderkuß gewechselt. —

Feierliche Aufzüge fanden in der im Wesentlichen heute noch üblichen Form statt, mit einem Generalanführer, Generalbeschließer, Vorreiter, mit Generaladjutanten, Flügel- oder „Presch"-Adjutanten und einem Chapeau d'honneur, wozu bei Leichenbegängnissen noch Marschälle und ein Redner kamen. Auf dem Sarge eines verstorbenen Studenten wurde ein Hut, Degen, ein Paar Sporen und ein Paar Handschuhe befestigt. —

Ich verweise auf den S. 195 ff. wiedergegebenen Jenenser Comment von 1812 und gebe noch einen kurzen Auszug aus dem Heidelberger allgemeinen Corpscomment von 1821. Derselbe handelt zunächst von den Corps und deren Zusammenstehen im S.C. zum Zweck der Aufrechterhaltung des Comments und damit eines richtigen Burschenlebens. Die Corps sind freie Bündnisse, die ihren Namen von der Heimath der Mitglieder nehmen, ohne damit einen Eintrittszwang zu verbinden oder Landsleute am Anschluß an ein anderes Corps zu verhindern. Jedes Corps muß zwei Senioren haben, bei denen keine krassen Füchse sein dürfen. Die Studenten werden in (krasse) Füchse, Brandfüchse, junge und alte Burschen eingetheilt. — Ein Corps muß eine dem Comment nicht widersprechende Organisation haben und darf nur aus honorigen Studenten bestehen. Die Senioren der Corps zusammen bilden den Seniorenconvent, der zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammentritt. Das Secretariat (wofür in neuerer Zeit die Bezeichnung Präsidium, präsidirendes Corps aufgekommen ist) wechselt monatlich und ist mit dem Präsidium verbunden. — Der S.C. ist gesetzgebende, richterliche aufsehende, leitende und vollziehende Behörde. Das Beweisverfahren ist das gemein-rechtliche; das Ehrenwort vertritt den Eid. Ein Corps, welches sich den Beschlüssen des S.C. nicht unterwirft, ist eo ipso ausgeschlossen. Die Corps sollen sich gegenseitig Mittheilungen über Mitglieder- und andere Veränderungen machen, auch sollen sie, wenn ein Individuum Aufnahme in ein Corps begehrt, etwaige Beanstandungen zu erkennen geben. Zu diesem Zweck werden alle Recipienden vor-

her im S.C. gemeldet. Alle Streitigkeiten zwischen Corps sind vor den S.C. zu bringen; daher fallen alle pro patria-Skandale weg.

Da grundsätzlich keinem der übrigen Burschen (Renoncen) der Beitritt zu einem Corps versagt ist, so wird angenommen, daß diese freiwillig sich ihrer Stimme begeben; der S.C. betrachtet sich daher als allgemeine Behörde und gewährt allen sein Forum. Der S.C. muß für das Beste der Renoncen sorgen; diese dürfen aber keine farbigen Bänder tragen. — Neue Corps müssen die Genehmigung des S.C. haben und werden nach Prüfung der Constitution in den S.C. aufgenommen, indem die Senioren sich Namens ihres Corps zur Aufrechterhaltung des Comments verpflichten und denselben unterschreiben.

Der Paukcomment bestimmt die Kriterien der Honorigkeit; ausgeschlossen von der Satisfactionsfähigkeit sind Unhonorige und solche, welche für Geld gemeine, mit dem Universitätszweck nicht in Einklang stehende Arbeit verrichten, z. B. barbiren (diese Bestimmung zielt auf immatrikulirte Barbiere, die sich zu Chirurgen ausbilden). — Realinjurien sind verboten und werden mit Verschiß bestraft; bei Verbalinjurien bleibt es dem Gefühl des Einzelnen überlassen, ob er sich beleidigt fühlen will oder nicht, nur das Wort dumm zieht unbedingte Forderung nach sich. — Die Bestimmungen über Koramation und Forderung sind die gleichen wie früher. Bei der Vollziehung des Duells muß außer den Secundanten und Zeugen jeder Partei ein unparteiischer Zeuge zugegen sein, eine Abänderung des früheren Usus, der nur Zeugen von jeder Partei kannte. Der Paukwichs besteht in einem Filzhut ohne Draht und Riemen (seit 27. August 1826 durch eine wattirte Paukmütze mit rundem Schild ersetzt), Tüchern um den Hals und den schlagenden Arm, Binde um den Leib von den Brustknochen abwärts; der Oberkörper ist nur mit dem Hemd bedeckt. Der Schläger ist der Heidelberger Korbschläger. Die Auslage ist beliebig, nur darf die Spitze der Klinge nicht auf den Körper des Gegners gerichtet sein; das Hauen und Pariren ist der Manier jedes Einzelnen überlassen. Das Kommando lautet: Auf die Mensur, bindet die Klingen, los! Mehr als 12 Gänge dürfen nicht gemacht werden (dabei ist zu bemerken, daß hier und da an anderen Orten dem Beleidigten freistand, noch einen sog. Ehrengang zu verlangen, der später in völliger Verkennung des ursprünglichen Sinnes zu einem Scheingang, einer Art Farben- oder Fechtergruß vor dem Beginn der eigentlichen Mensur wurde, jetzt aber wohl überall abgeschafft ist). Anschiß ist jede Wunde über der Hüfte, welche in der Länge eines Zolles klafft und blutet und an einer Stelle die drei Häute trennt. Ein Anschiß auf Seiten des Beleidigers endet das Duell; wird aber der Beleidigte angeschissen, so kann er gleich oder später das Duell fortsetzen. Ein zweiter Anschiß auf seiner Seite beendet aber dasselbe ebenfalls. — Der Unparteiische ist unverletzlich, darf aber selbst auch nicht beleidigen. — Ueber den Verschißcomment ist wenig zu bemerken: es gibt strengen und gelinden Verschiß, deren Wirkung

Satisfactionsunfähigkeit und Verbot des Umganges sind; mit ersterem ist Ehrlosigkeit verbunden. — In den Grundzügen ist dieser Comment derselbe, der heute noch gilt. —

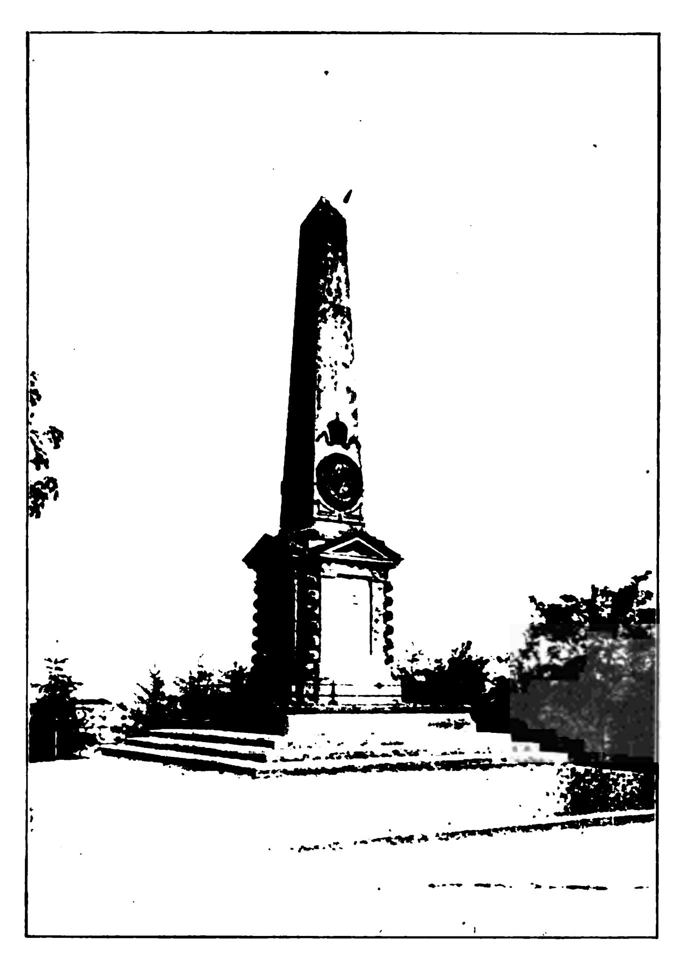
Der Ehrenpunkt gewann in diesem Zeitraum die Schärfe, die er jetzt besitzt. Bruch des Ehrenwortes, auch gegen Philister, wird mit infamirendem



Das Denkmal für die gefallenen Corpsstudenten auf der Rudelsburg.
Von Baurath Mothes. Enthüllt 1872.

Verruf bestraft und wie ein Nachhall aus früherer Zeit muthet es uns an, wenn der Senior der Berliner Lausitzer noch im März 1820 an die Leipziger Lausitzer schreibt, in Berlin stehe auf Bruch des Ehrenworts kein perpetueller Verruf und vor Kurzem seien noch Fälle vorgekommen, „wo ein wegen Bruch des Ehrenworts Verschissener vom Seniorenconvent heraus erklärt wurde.“ Dagegen wird

es überall mit dem bei der Immatriculation zu gebenden Versprechen, an keiner Verbindung theilnehmen zu wollen, sehr leicht genommen; jeder kann es damit halten wie er will. Es ist nicht zu leugnen, daß die Behörden selbst die Schuld an dieser laxen Auffassung trugen. Die Professoren begünstigten meist die ver-



Der Kaiserstein auf der Rudelsburg.
Enthüllt Pfingsten 1893.

botenen Verbindungen und sanctionirten somit die formelle Wortverletzung, die denn auch in allen Kreisen der Studentenschaft, die Burschenschaft eingeschlossen, jede Spur von Anrüchigkeit verlor.

Die Namen der Corps in Form einer weiblichen Personificirung lassen sich unstreitig auf die Orden zurückführen, die in der „Amicitia", „Harmonia",

„Constantia" u. s. w. quasi ihre Göttin verehrten. Bei den Landsmannschaften des vorigen Jahrhunderts ist es durchaus ungebräuchlich, die Verbindung in analoger Weise mit dem Namen des Vaterlandes zu bezeichnen; noch in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts heißt es immer: die —ische Landsmannschaft oder Verbindung. In dem Landsmannschaftslied „pro salute", das meist bei Commersen gesungen zu werden pflegte, heißt es immer nur z. B. „pro salute . . . Marchicorum . . ., pro salute patriae" und die Strophe des Liedes „Der Bursch von rechtem Schrot und Korn": „—ia heißt mein Vaterland pp." deutet im ersten Wort stets nur den Namen des Vaterlandes, nicht der Verbindung an. Der Gebrauch, die Verbindung selbst mit dem Namen des speziellen Vaterlandes zu bezeichnen, reicht wohl nicht weit hinter das Jahr 1810 zurück.

Als Abzeichen dienten noch im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts Maschen an den Hüten, den sog. Stürmern, auch wohl Napoleonshüte geheißen. Bänder, wie heute, waren noch nicht Sitte, dagegen die Uniformen, welche officiell von den Chargirten bei Aufzügen, sonst auch wohl von Einzelnen getragen wurden. Die Bilder jenaischer Landsmannschafter S. 121 ff. zeigen solche Uniformen. Der Rock war in der Hauptfarbe, Kragen, Rabatten, Aufschläge in der zweiten Farbe gehalten und mit Gold oder Silber gestickt. Dazu gehörten weiße Reithosen (Koller) und Reiterstiefel, bei Aufzügen auch eine Schärpe und ein Reitersäbel. Auf den Hut oder den Lederhelm, der ebenfalls gebräuchlich war, wurde ein Busch in den Farben aufgesteckt. Man sieht, daß diese Bekleidungsweise, von welcher sich heute noch Reste im Studentenwichs finden, dem Militär entlehnt ist, wie auch die Bezeichnungen der Chargen bei Aufzügen: Marschälle, Adjutanten, Vorreiter. Es ist dies ein Erbe der napoleonischen Zeit, in der ja sogar Damen Hüte in Helmform trugen.

Die Mütze scheint im ersten Jahrzehnt aufgekommen zu sein; wir sehen sie auf dem Prestelschen Mensurbild (1808) S. 81 neben den Stürmern und um 1810 waren sie in Jena allgemein üblich. So trugen die Vandalen rothe Mützen mit Goldlitze. Ein Band wurde damals noch nicht getragen, aber es ist sicherlich in der Zeit bis 1820 aufgekommen und zwar aus der Schärpe entstanden. An einen Zusammenhang mit den Ordensbändern der Studentenorden ist schwerlich zu denken, da diese um den Hals getragen wurden und lediglich zur Anbringung des eigentlichen Abzeichens, des Ordenskreuzes, dienten. Es fehlt also jede Analogie, während die Schärpe solche ohne Weiteres bietet.

Die schriftlichen Zeichen bestanden in Abkürzungen, deren Gebrauch direct von den Orden übernommen ist. Zumeist finden wir die Anfangsbuchstaben des Wahlspruches — dessen Gebrauch ebenfalls von den Orden stammt — im Zeichen wieder und erst viel später, als diese Gepflogenheit in Abgang kam, wurde das Zeichen „Zirkel" genannt, indem man fast überall das alte „vivant fratres — i conjuncti" als „vivat circulus fratrum — iae" las und

daher jene Bezeichnung nahm. Heutzutage — seit wann ist wohl kaum festzustellen — liest man allgemein „crescat, floreat, vivat — ia", außer in den Fällen, wo, wie in Leipzig, von jeher das f fehlte.

Es ist unmöglich, an gegenwärtiger Stelle ausführlicher über diese Dinge zu handeln, die ja auch nur unwesentlich sind. — Ich führe nur ein Beispiel für die Zähigkeit, mit der man an der Uebereinstimmung des Zirkels mit dem Wahlspruch festhielt, an: die Lusatia zu Leipzig, deren Wahlspruch 1808 war: Vanam Laudem Contemnunt Fortes, 1809 nach Wegfall des F: Laurea Virtutis Comes, 1814: Libertas Vita Carior. — Der Leser, der sich für diese Dinge interessirt, wird in den beigegebenen Zirkeltafeln genügendes Material finden. — Ein Ausrufezeichen hinter dem Zirkel ist fast durchweg bis 1820 ungebräuchlich; es findet sich nur ganz vereinzelt, ward aber von da anhäufiger; die Form des Zirkels ist noch durchaus schwankend. —

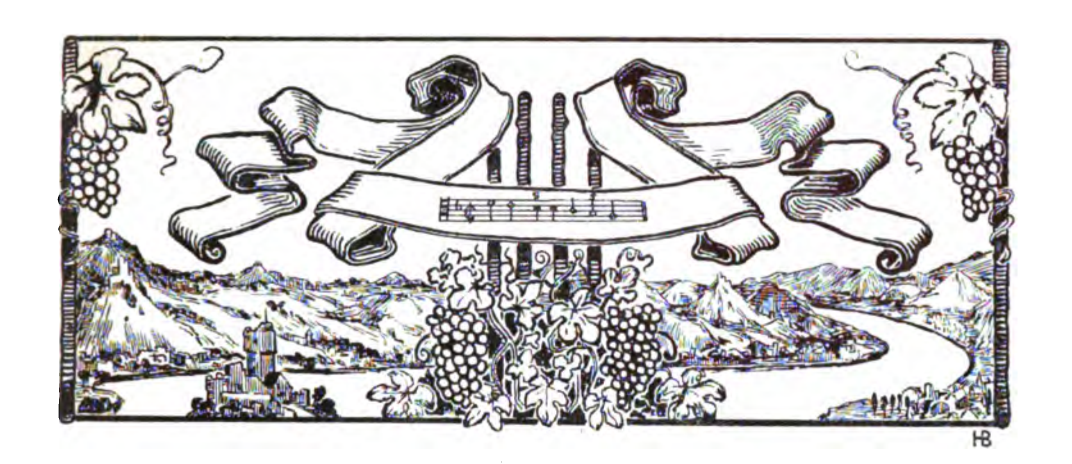
Nachwirkungen des Ordenswesens lassen auch die Receptionsriten einzelner Corps erkennen. Im Allgemeinen freilich scheint man es bei einem feierlichen Gelöbniß und Bruderkuß bewenden gelassen zu haben, aber manche Corps lehnten sich doch enger an die Ordensriten an. Ausführlicher darüber zu handeln verbietet der Umstand, daß sich diese Riten noch in einzelnen Corps erhalten haben, die eine zartfühlende Verhüllung ihrer altehrwürdigen Bräuche mit Fug und Recht verlangen können, zumal ja solche ganz intime Dinge nichts mit der Geschichte der Corps direkt zu thun haben.

Ueber die Mensur sei noch einiges gesagt. Auch in diesem Zeitraum wurde äußerlich auf sie noch lange nicht das Gewicht gelegt, wie heutzutage. Man verlangte die Anerkennung unbedingter Satisfaction, durchaus aber nicht den geschehenen Vollzug eines Duells für die Aufnahme, wie schon oben bemerkt worden ist. Dagegen pflegten gute Fechter sehr häufig auf Mensur zu stehen; man vergleiche den auch anderweitig bestätigten Bericht der Jenenser Sachsenannalen, der S. 191 wiedergegeben ist. Als Kriterium einer guten Mensur galt hauptsächlich noch das Resultat, freilich durfte sich keiner schaffen lassen. Darüber hinaus gingen aber, soweit die Quellen es erkennen lassen, die Anforderungen an eine gute Mensur bezüglich Auslage, Zahl der Hiebe oder Stöße und Körperhaltung nicht. Dabei wird man aber doch einen forschen von einem unforschen Fechter wohl unterschieden und letzteren demgemäß behandelt haben. Wer geschaßt war, kam in Verruf, bis er sich wieder herausgepaukt hatte — diese Strafe wurde aber meist vom S.C. verhängt.

Bezüglich der Form der Mensur im vorliegenden Zeitraum verweise ich auf die zahlreichen Mensurbilder, die in dieses Buch eingestreut sind; sie lassen am besten erkennen, daß die Möglichkeit einer Verletzung beim Hiebduell von 1808 an (S. 81) bis 1820 wesentlich gesteigert worden ist, wenn auch die Stellung und Auslage noch um 1820 dem heutigen Corpsstudenten ein Lächeln ablocken muß. —

So gut es bei dem steten Wechsel der Erscheinungen in diesem Zeitraum mir möglich war, habe ich zu zeigen versucht, daß in ihm die Grundlage zum heutigen Corpsleben gelegt worden ist. Der Eingeweihte wird mir zugeben, daß wesentliche Aenderungen seitdem nicht mehr eingetreten sind, besonders seit Beendigung des Kampfes mit den burschenschaftlichen Ideen, die wir in die Zeit um 1820 setzen können. Dieser Kampf hat die früheren nebelhaften Begriffe, die sogar in allgemeinen Studentenvereinigungen noch etwas den Landsmannschaften Verwandtes sehen ließen, geklärt und überall die Corps zur Erkenntniß der Grenzen gebracht, die einer Studentenverbindung gesetzt sind, wenn sie auf dem Boden der realen Verhältnisse bleiben will. Schultheiß spricht dies in seiner Geschichte der Onoldia klar und treffend aus und was er von dem Erlanger Corps speciell sagt, gilt mutatis mutandis für alle: „Welche Lehren und welchen Nutzen hat der Erlanger S.C. aus seinem heißen Kampfe mit der Burschenschaft gezogen? Gilts von ihm: er hat nichts gelernt und auch nichts vergessen? — Vergessen hat der S.C. zunächst die Sorglosigkeit, Ueppigkeit, ja Rücksichtslosigkeit, mit der früher von ihm mit dem Renoncenmaterial verfahren worden war, vergessen auch die Rohheit und Brutalität, mit der der Saufcomment früher durchgeführt worden war. Und gelernt hat der S.C. einmal: Der Bogen, der zu straff gespannt, bricht leicht dem Schützen in der Hand, und zum andern: Concordia res parvae crescunt, discordia res maximae dilabuntur . . . . . Wir sehen hieraus, daß die Burschenschaft dem S.C. eher genützt als geschadet hat, indem sie seinen inneren Ausbau und seine Festigkeit herbeiführte und bald sollten die Corps, wenn auch nicht mehr die ganze, so doch einen guten Theil der Macht und Bedeutung, die sie früher in der Erlanger Studentenwelt besessen hatten, wieder erlangen . . . . Aber diese Macht wurde nun nicht mehr mißbraucht und gab nicht mehr Anlaß zur Unzufriedenheit mit dem Regiment des S.C. und das war die Errungenschaft aus dem Kampfe mit der Burschenschaft.“ Auch da wo, wie in Heidelberg und Jena, schon vor dem Auftauchen der Burschenschaft das Verhältniß zu den Renoncen in billiger Weise geordnet war, ist der Haupterfolg des Kampfes mit der Burschenschaft in Form innigeren Zusammenschlusses im S.C. zu constatiren und als ein weiteres sehr wichtiges Resultat ist zu bemerken, daß von nun an der Zusammenhang der Corps verschiedener Hochschulen sich anbahnt. Ich komme darauf im nächsten Abschnitt zurück. —





Dritter Abschnitt.

Die Corps seit 1820.

Die ruhigere Entwickelung, in die das Corpsleben seit der um 1820 vollendeten Scheidung der Geister eintrat, erlaubt es, nun die einzelnen Universitäten im Zusammenhang zu behandeln. Freilich muß dadurch die Darstellung einen chronikartigen Character annehmen, der sie nicht gerade angenehm lesen lassen wird. Aber ich gestehe, daß mich die lückenhafte Beschaffenheit des bis jetzt vorliegenden Materials keine andere Behandlungsweise finden läßt und ich bitte den Leser im Auge zu behalten, daß ich vor Allem darauf bedacht sein muß, in diesem ersten Versuch einer umfassenden Corpsgeschichte Alles zu registriren, was für Einzelbehandlungen von Werth sein kann. Wenn, wie ich hoffe, in der nächsten Zeit alle Corps darauf bedacht sind, ihre Specialgeschichte zugänglich zu machen, so wird für zukünftige Arbeiten dieser Art eine ganz andere Grundlage vorhanden sein, als sie mir jetzt zu Gebote steht.

Ich behandle die einzelnen Universitäten nach dem Alphabet und beginne mit **Berlin**. Die Verfolgungen seit 1821 machten hier allem Verbindungsleben für längere Zeit ein Ende. Der im Jahre 1828 unternommene Versuch, die Marchia wieder aufzuthun, scheiterte an der Wachsamkeit der Behörde, welcher ein auf der Straße verlorener Pfeifenkopf in die Hände gefallen war. In den nächsten Jahren zeigten sich nur kümmerliche Spuren eines studentischen Lebens.

Von 1833—35 bestand eine Marco-Borussia mit schwarz-weiß-orange*), die wahrscheinlich in Beziehungen zur früheren Marchia stand. In den nächsten Jahren scheinen sich Pommern und Märker wenigstens als Gesellschaften zusammengefunden zu haben, wenn wir den „Vertrauten Briefen aus Preußens Hauptstadt" glauben dürfen. Dagegen bildeten sich harmlose Kneipvereinigungen und aus diesen erblühte im Jahre 1838 das Corpsleben wieder. Aus der „Cerevisia" entstand am 10. Juli 1838 die Neoborussia mit schwarz-weiß-rosa (Z.T. 122), aus dem zweifellos von Jena her übertragenen „Bierkönigreich Lichtenhain" am 3. November 1838 die Marchia mit orange-weiß-gold (Z.T. 123), ferner am 3. August 1838 die Pomerania mit blau-silber-blau, Wahlspruch honestum et decorum (Z.T. 124), am 1. Januar 1839 die Silesia mit roth-weiß-blau (Z.T. 125). Diese vier Corps traten zu einem S.C. zusammen. Sie hatten, wie aus der deshalb nach Leipzig ergangenen Meldung zu ersehen ist, vorher als Clubs bestanden, wie denn z. B. der Heidelberger Westfale Rosenthal schon um 1838 Berliner Schlesier war. — Im Frühjahr 1840 trat eine Spaltung ein; auf der einen Seite standen die Neoborussen und Märker, die sich als S.C. erklärten und die am 26. Februar 1840 gestiftete Hanseatia (grün-weiß-roth, Z.T. 126) recipirten, auf der anderen die Schlesier und Pommern, die ebenfalls beanspruchten, als S.C. zu gelten und die Lusatia (nach Leipzig gemeldet unterm 15. März 1840, Farben blau-gold-roth, Z.T. 127) recipirten. Beide Parteien steckten sich in Verruf. Zu bemerken ist, daß als Stiftungstag der Lausitzer auch der 12. August 1840 angegeben wird, offenbar nur ein Reconstitutionsdatum. In den nächsten Jahren scheinen wiederholte Suspensionen und Spaltungen vorgekommen zu sein; am 19. Juni 1845 that sich die Guestphalia mit grün-weiß-schwarz (Z.T. 128) auf und 6 Tage später meldet die Pomerania nach Leipzig, daß sie mit den Westfalen ein „Exkartellverhältniß" gegen den S.C. der Neoborussen und Hanseaten geschlossen habe. Die Marchia wurde in demselben Jahre suspendirt. Die Silesia war schon 1840 und die Lusatia wohl ebenfalls um dieselbe Zeit wieder eingegangen. Die Hanseatia erlosch 1845. Demnach bestanden um 1845 nur noch die Pommern, Westfalen und Neoborussen, von denen die ersteren wohl auch bald eingegangen sein müssen. Daneben bestand eine am 3. Februar 1842 gestiftete Landsmannschaft Normannia, aus der sich im Juli 1855 das Corps Normannia mit dunkelblau-silber-schwarz (Z.T. 129) ausschied. Die Marchia wurde 1848 reconstituirt, so daß der S.C. in der nächsten Zeit aus Marchia, Neoborussia und Guestphalia bestand; dazu kam am 16. November 1851 die Vandalia mit roth-weiß-grün (Z.T. 130) und 1855 die Normannia. Nur kurzen Bestand hatte die Franconia, am 3. März 1863 mit hellblau-silber-rosa (Z.T. 131) ge-

*) Ich bezeichne fernerhin die Mützenfarbe durch gesperrte Schrift.

stiftet und Anfang des W.S. 1864/65 suspendirt. Die Neoborussia mußte im Sommer 1866 suspendiren, als der deutsche Krieg ausbrach. — Am 15. Juli 1869 that sich die schon seit 1865 bestehende Alemannia als Corps auf mit grün-weiß-violett (Z.T. 132); die seit 1866 als Burschenschaft bestehende Teutonia wurde am 5. März 1877 Corps mit roth-silber-schwarz (Z.T. 133). Eine Künstlervereinigung Roma verwandelte sich am 28. Mai 1873 in das Corps Rhenania, zuerst mit blau-weiß-braun, dann blau-weiß-roth; am 8. December 1882 nahm die Rhenania den Namen Borussia und gleichzeitig die Farben hellblau-weiß-schwarz an, die im W.S. 1887/88 in schwarz-weiß umgewandelt wurden (Z.T. 134). — Die Marchia war inzwischen am 6. Juni 1874 suspendirt worden und that sich erst im Sommer 1889 wieder auf; von den übrigen Corps gingen, zumeist nach wiederholten Suspensionen und Reconstitutionen, bis heute ein die Alemannia (um 1887), Guestphalia (um 1890), Teutonia (30. April 1885). Die Vandalia ist nach längerer Suspension (seit Sommer 1890) am 1. November 1897 wieder aufgethan worden. Gegenwärtig besteht der Berliner S.C. aus Marchia, Normannia, Vandalia, Borussia, die Pfingsten 1898 69 Active und 33 Inactive meldeten.

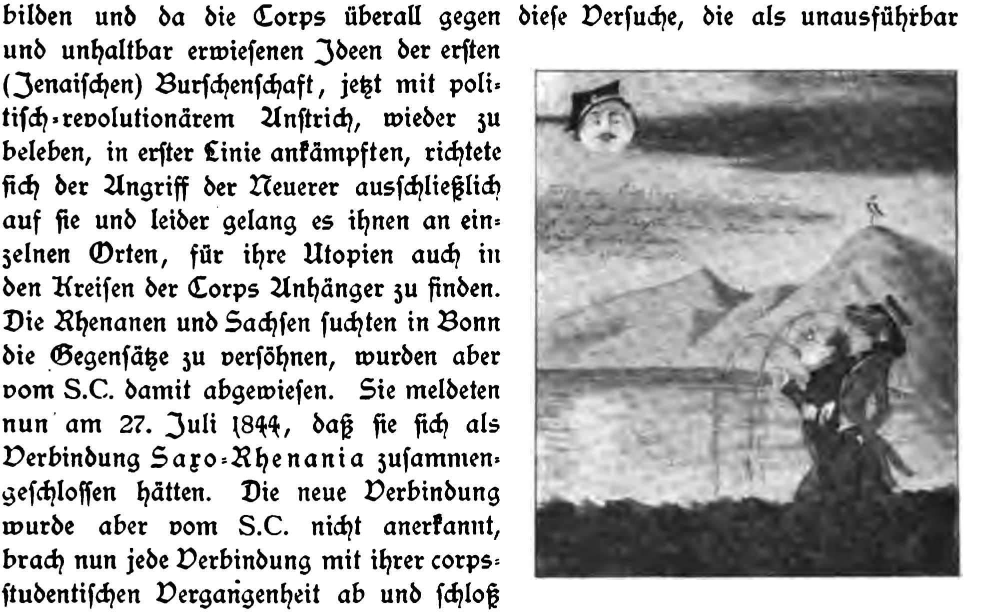
Bonn. In den früheren Abschnitten war noch keine Gelegenheit, die Universität Bonn zu behandeln. Sie wurde erst am 22. October 1818 gestiftet; das Studentenleben nahm sofort die Burschenschaft in Beschlag und so entwickelte sich in dieser Zeit der Gährung anfangs kein Corpsleben. Erst als nach 1819 der Umschwung der Meinungen und allerorts das Wiedererstarken der Corps eintrat, kam es auch in Bonn zur Gründung von Corps. Zuerst trat am 15. Mai 1820 die Rhenania mit blau-roth-weiß auf (Zeichen aus jener Zeit nach einem St.B. Z.T. 135), am 18. desselben Monats die Guestphalia mit grün-weiß-(silber)-schwarz (Z.T. 136), beide von früheren Heidelberger Corpsstudenten aufgethan. In der Constitution der Rhenania ist ausdrücklich betont, daß sich die Verbindung „von allen politischen Absichten, die nur den Untergang aller Burschenfreiheit herbeiziehen," fern halten wolle. Dazu kam im Sommer 1822 eine Curonia, die in corpore von Göttingen herübergesiedelt sein soll und bald, weil sämmtliche Mitglieder relegirt wurden, aufflog. Um 1825 bestand ferner eine Lahnania mit schwarz-roth-weiß. Diese Corps erfreuten sich keiner ungetrübten Existenz. 1822 wurden (vielleicht im Zusammenhang mit der Katastrophe gegen die Kurländer) alle Verbindungen aufgelöst, bestanden aber in der Stille weiter. Am 1. Mai 1823 zeigten die Rhenanen den Heidelberger Rhenanen, mit denen sie seit 23. Juni 1821 in Kartell standen, ihre Auflösung an, müssen aber wohl noch bis 1825 bestanden haben. In diesem Jahre wurden wieder alle Corps aufgelöst, bei denen jetzt auch eine Borussia war; sie bestanden als „Waffenverbindungen" weiter, bis im Jahre 1827 wieder bessere Verhältnisse eintraten. Am 1. November 1827 reconstituirte sich die Borussia mit schwarz-

weiß-schwarz, Wahlspruch virtus fidesque bonorum corona (Z.T. 137), am 5. desselben Monats die Guestphalia (heutiger Zirkel Z.T. 138) und gleichzeitig bestand auch die Lahnania wieder, die aber zweifellos bald eingegangen ist. Im Februar 1828 wird auch eine ephemere Sigambria erwähnt. Die Rhenania reconstituirte sich am 4. Juli 1829 (heutiger Zirkel Z.T. 139), jetzt mit den Farben blau-weiß-roth. Aus den drei Corps Rhenania, Guestphalia und Borussia bestand der Bonner S.C. eine Reihe von Jahren hindurch. Als aber nach dem Frankfurter Putsch die Burschenschaft in Bonn unterdrückt wurde, blieb ein Theil der ehemaligen Marcomannia in der Kneipe von Ruland als Kneipvereinigung zusammen. Sie hießen die „Rulânder". Ihr Versuch, sich als Corps Marcomannia zu constituiren, schlug fehl, weil dasselbe vom S.C. nicht anerkannt wurde. Indessen pauften die Rulânder mit den Corps auf eigenen Waffen und standen auch persönlich gut mit den Westfalen, weil sie ebenfalls meist aus Westfalen stammten. Als 1836 ein Streit der Rulânder mit den Preußen ausbrach, sollten die Waffen der ersteren nicht mehr anerkannt werden und dies war die Veranlassung, daß sie sich am 6. März 1836 als Saxo-Pomerania mit himmelblau-weiß-schwarz (Z.T. 140) constituirten. Der Name wurde aus folgenden Gründen gewählt: weil der eigentlich zutreffende Name „Guestphalia" bereits vergeben war, wählte man den Stammnamen der Niedersachsen und setzte mit Rücksicht auf die im Corps vertretenen Pommern den Namen Pomerania hinzu — ein Beweis dafür, wie lebendig damals noch die landsmannschaftlichen Reminiscenzen waren. Der Zusatz „Pomerania" wurde schon im nächsten Winter aufgegeben, weil kein Zuzug aus Pommern mehr zu erwarten war; das Corps hieß nun Saxonia und nahm gleichzeitig die Farben himmelblau-weiß-dunkelblau an (heutiger Zirkel Z.T. 141). Zu dem nunmehr 4 Corps zählenden S.C. trat am 28. Januar 1838 die Hansea mit den Farben roth-weiß-roth (Z.T. 142), aus einer Verbindung der „Kölner" hervorgegangen; sie bestand bis Herbst 1844 oder Ostern 1845. Aus derselben Verbindung der Kölner entstand am 10. August 1838 die Palatia mit violett-weiß-roth (Z.T. 143).



Königsberger Corpsstudent von 1850.

Anfangs der 40er Jahre bestanden also in Bonn 6 Corps, Rhenania, Guestphalia, Borussia, Saxonia, Hansea, Palatia. Die Burschenschaft war seit 1832 gänzlich unterdrückt. Nun erhob sich allmählich wieder die politisch-burschenschaftliche Richtung in der Studentenschaft und am 18. Februar 1843 wurde eine Burschenschaft Fridericia constituirt, die bald zur Trägerin der von Heidelberg herüberverpflanzten Progreßideen des badischen Liberalismus wurde. Auf den deutschen Universitäten äußerte sich diese Richtung in dem Streben, sog. „Allgemeinheiten", „allgemeine Studentenschaften" mit allgemeinen Ehrengerichten zu bilden und da die Corps überall gegen diese Versuche, die als unausführbar und unhaltbar erwiesenen Ideen der ersten (Jenaischen) Burschenschaft, jetzt mit politisch-revolutionärem Anstrich, wieder zu beleben, in erster Linie ankämpften, richtete sich der Angriff der Neuerer ausschließlich auf sie und leider gelang es ihnen an einzelnen Orten, für ihre Utopien auch in den Kreisen der Corps Anhänger zu finden. Die Rhenanen und Sachsen suchten in Bonn die Gegensätze zu versöhnen, wurden aber vom S.C. damit abgewiesen. Sie meldeten nun am 27. Juli 1844, daß sie sich als Verbindung Saxo-Rhenania zusammengeschlossen hätten. Die neue Verbindung wurde aber vom S.C. nicht anerkannt, brach nun jede Verbindung mit ihrer corpsstudentischen Vergangenheit ab und schloß sich mit den Farben blau-weiß-gold der „Allgemeinheit" an. Schon am 25. November 1844 aber reconstituirten 7 ehemalige Rhenanen, abgestoßen von den Freiheitsphrasen der Uebrigen, das Corps Rhenania wieder. — In der „Allgemeinheit" (A.C.) fand in der nächsten Zeit ein steter Wechsel der Formen statt — Spaltungen, neue Verbindungen, Lossagungen. Die Saxo-Rhenania sagte sich zuerst los und näherte sich dem S.C. wieder. Am 14. December 1846 nahm sie den Namen Saxonia und die Farben hellblau-weiß-schwarz wieder an, blieb aber vorläufig Verbindung; am 6. Juni 1847 wurde sie als Verbindung und Fortsetzung des Corps Saxonia von 1844 anerkannt, am 16. Juli constituirte sie sich wieder als Corps und nahm den Tag der Anerkennung (6. Juni) und das Stiftungsjahr der Ruländer (1832) als Stiftungsdatum an.



Spottbild auf Königsberger Reformer (Palmburger) der 40er Jahre.
Aquarell von Clerikus Masoviae.

Einige Jahre nach der Auflösung der alten Hansea wurde am 3. Juli 1849 von Bonner Pfälzern die neue, gegenwärtig noch blühende Hansea mit

dem Stiftungstag 11. Juli 1849 und den Farben weiß-roth-weiß (Z.T. 144) aufgethan, die mit der alten keinen Zusammenhang hatte.

Spaltungen innerhalb des S.C. kamen zu jener Zeit auch in Bonn vor, indeß offenbar in geringerer Häufigkeit als anderwärts. — Am 6. August 1855 trat ein neues Corps Marcomannia mit weiß-blau-gold, gelber Mütze (Z.T. 145) dem S.C. bei, bestand aber nur bis Sommer 1859. — Ueber die nächste Zeit ist nichts besonderes zu berichten; die Kriege von 1864 bis 70/71 griffen tief in das Corpsleben ein und während des französischen Krieges hörte es fast ganz auf. Dem unheilvollen „wirthschaftlichen Aufschwung" nach dem Kriege fielen bald mehrere Opfer. Hansea mußte am 15. November 1871 suspendiren, reconstituirte sich aber am 29. April 1874; Rhenania, die von 25. Mai 1862 bis 12. Juli 1868 suspendirt gewesen war, wurde nur mühsam bis zum 26. April 1875 gehalten und mußte dann für längere Zeit suspendiren; Guestphalia war in ähnlicher Lage und suspendirte sich nach mehreren vergeblichen Reconstitutionen am 8. Februar 1876. Inzwischen war die seit März 1844 als Landsmannschaft bestehende Teutonia am 6. Mai 1875 Corps geworden mit den Farben grün-roth-gold (Z.T. 146) und 1876 in den S.C. recipirt. Saxonia erlag den ungünstigen Zeitverhältnissen am 2. Mai 1878. Teutonia hatte seither stets mit Mangel an Zugang zu kämpfen und ist erst neuerdings, am 29. April 1898, nach längerer Suspension wieder aufgethan worden; dauernd aber waren die Reconstitutionen der übrigen Corps; Saxonia am 15. Juli 1882, Rhenania am 19. Juli 1884 und Guestphalia am 4. August 1884. Bei der Reconstitution der Rhenania waren mehrere Corpsburschen der inzwischen suspendirten Teutonia betheiligt. — Gegenwärtig besteht der Bonner S.C. aus Rhenania, Guestphalia, Borussia, Saxonia, Palatia, Hansea, Teutonia mit (Kösen 1898) 73 Activen und 69 Inactiven.

Einen hohen Vorzug genießt der Bonner S.C. dadurch, daß die Prinzen des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und anderer deutscher Fürstenfamilien, die in Bonn zu studiren pflegen, sich als C.K. der Borussia ihm anschließen. Zum ersten Male trat dieser Fall ein, als Prinz Friedrich Karl 1846 als Student nach Bonn kam. Kaiser Friedrich (1848/49) trat dem Corps zwar nicht als officieller C.K. bei, verkehrte aber gern mit den Preußen und dem S.C. Unser jetziger Kaiser bezog die Universität Bonn im Wintersemester 1877/78 und blieb 4 Semester zunächst als C.K., vom 27. Juli 1878 an als Inhaber der Corpsschleife bei Borussia activ. Der hohe Herr zeigte stets das lebhafteste Interesse für alle Seiten des Corpslebens, das er sich bis heute bewahrt hat. Als der Prinz am Schluß des Sommersemesters 1879 die Universität verließ, bereitete ihm der S.C., damals nur aus Borussia, Palatia und Hansea bestehend, ein solennes Komitat (am 31. Juli 1879). Durch die festlich geschmückten Straßen Bonns bewegte sich der Zug nach dem Hôtel Kley, wo ein feierlicher Commers statt-

fand. Auf die Begrüßung erwiderte der Prinz: „M. H.! Ich danke Ihnen zunächst für den auf meinen Großvater und mich geriebenen Salamander und drücke Ihnen meinen tiefsten innigsten Schmerz darüber aus, daß ich Ihre fröhlichen Reihen so bald verlassen muß. Sie haben mich als Corpsstudenten aufgenommen und ich habe den in den Bonner Corps herrschenden Geist kennen gelernt, sowohl auf der Kneipe wie auf der Mensur. Es ist ein guter, deutscher, braver Geist, dem auch ich treu bleiben werde bis an mein Ende." — In den nächsten Jahren hat unser Kaiser wiederholt seine Anhänglichkeit an sein Corps, welches ihm 1886 das Corpsband überreicht hatte, und den Kösener Verband bewiesen, so durch die Theilnahme am 60jährigen Stiftungsfest der Borussia (1887) und an dem ihm zu Ehren veranstalteten S.C.-Commers bei Gelegenheit eines Besuches in Bonn am 6. Mai 1891. Se. Majestät präsidirte. Professor Moldenhauer hielt die Begrüßungsrede, in welcher er ausführte, daß tiefer Sinn sich unter den Abzeichen des Corpsstudenten birgt, „daß das Corps die Männer zu erziehen sucht, welche in dem großen ruhmvollen Werke, das Vaterland nach Außen zu schirmen, ihm den inneren Frieden wieder zu bringen, Ew. Majestät mit voller Hingebung und Treue unterstützen sollen," daß „die ernste Mahnung, daß es heute mehr wie je darauf ankomme, feste Charactere zu erwecken und großzuziehen, stets von den deutschen Corps befolgt worden sei." „Nicht daß solche Erziehung allein durch die Corps möglich wäre, das wäre eine unrichtige, viel zu weit gehende Behauptung; daß aber die Corps ihre Mitglieder zu solchen festen Characteren zu erziehen wissen, das können auch die schlimmsten Gegner derselben nicht ableugnen. Wer einem Corps angehört hat, der hat die erste aller Pflichten gelernt, die ihn erst befähigt, später zu den ersten, zu den Führern seines Volkes zu gehören, die schwere, aber schöne Pflicht des Gehorsams, das freie Beugen vor der Autorität, ohne welche nichts in der Welt bestehen kann .... Die vielgeschmähten Narben im Gesicht der Corpsstudenten sind nicht die Zeichen roher Rauflust, sondern die Bürgschaft, daß der ganze Mann, der für seine und seines Corps Ehre, ohne zu zucken, dem Gegner mit blanker Waffe gegenübergestanden hat, auch später bis zum letzten Blutstropfen dem Vaterlande die Treue halten wird, wenn es gilt, die Ehre des Reiches und seines Kaisers zu vertheidigen." Se. Majestät erwiderte mit folgenden bedeutsamen Worten: „Meine Herren! Ich sage dem Herrn Vorredner und dem gesammten hier vereinigten Bonner S.C. Dank für die freundliche Aufnahme, die Sie mir bereitet haben. Ganz besonders danke ich dem S.C. sowie der gesammten Bonner Studentenschaft für den schönen Fackelzug, den Sie mir gestern dargebracht haben. Ich freue mich, daß gerade durch die vom S.C. mit vielem Tact und großem Entgegenkommen geführten Verhandlungen die guten Beziehungen innerhalb der gesammten Studentenschaft hergestellt worden sind. Ich hoffe, daß dieselben andauern werden und daß diese Eintracht auch vorbildlich sein möge für die



Kneipe der Lusatia zu Leipzig.

Verhältnisse in dem S.C. und der Studentenschaft auf allen übrigen deutschen Universitäten. Was der Herr Vorredner über die Wichtigkeit des Corpslebens, über die erzieherische Bedeutsamkeit desselben für das spätere Leben gesagt hat, das unterschreibe ich Wort für Wort. Ich erkenne darin die mir bekannten, bewährten Gesinnungen des Bonner S.C., wie sie immer waren und wie sie noch jetzt in Ihren Herzen bestehen, und sehe, daß noch jetzt ebenso wie bisher über die Wichtigkeit, die Zwecke und Ziele der deutschen Corps gedacht wird.

Es ist meine feste Ueberzeugung, daß jeder junge Mann, der in ein Corps eintritt, durch den Geist, welcher in demselben herrscht, und mit diesem Geist seine wahre Richtung fürs Leben erhält. Denn es ist die beste Erziehung, die ein junger Mann für sein späteres Leben bekommt. Und wer über die deutschen Corps spottet, der kennt ihre wahre Tendenz nicht.

Ich hoffe, daß, so lange es deutsche Corpsstudenten gibt, der Geist, wie er im Corps gepflegt wird und durch den Kraft und Muth gestählt wird, erhalten bleibt und daß Sie zu allen Zeiten freudig den Schläger führen werden. Unsere Mensuren werden im Publikum vielfach nicht verstanden. Das soll uns aber nicht irre machen. Wir, die wir Corpsstudenten gewesen sind, wie ich, wir wissen das besser. Wie im Mittelalter durch die Turniere der Muth und die Kraft des Mannes gestählt wurden, so wird auch durch den Geist und das Leben im Corps der Grad von Festigkeit erworben, der später im großen Leben nöthig ist und der bestehen wird, so lange es deutsche Universitäten gibt.

Sie haben auch meines Sohnes heute gedacht, dafür danke ich Ihnen noch ganz besonders von Herzen. Ich hoffe, daß der Junge, wenn er so weit gediehen ist, bei dem hiesigen S.C. eintreten wird und daß er dann dieselben freundlichen Gesinnungen wiederfinden wird, wie ich sie hier gefunden habe.

Und nun, meine Herren, noch ein Wort besonders den jüngeren, die, im ersten Semester, zum ersten Male sich anschicken, den Geist der Corps zu pflegen. Stählen Sie Ihren Muth und Ihre Disciplin, den Gehorsam, ohne den unser Staatsleben nicht bestehen kann. Ich hoffe, daß dereinst viele Beamte und Offiziere aus Ihrem Kreise hervorgehen: wie viele bedeutende Herren haben wir hier unter uns sitzen, Gelehrte, Beamte, Offiziere und Kaufleute! Ich hoffe,

daß der Geist der Einheit des Kösener S.C. im Bonner S.C. weiter leben wird und daß dies auch an allen anderen Universitäten der Fall sein möge. Und daß der Bonner S.C. wie bisher seinen Rang an der ersten Stelle im Kösener S.C. behaupten werde, darauf erhebe ich mein Glas und trinke auf das Wohl des Bonner S.C. und der gesammten Corps. Sie leben hoch!"

Diese kaiserlichen Worte erweckten mächtigen Nachhall in den Herzen aller deutschen Corpsstudenten und werden stets ein Antrieb zur Hochhaltung der idealen Ziele des Corpslebens sein! —

Ich wende mich nach **Breslau.** Hier bestand 1820 nur das Corps Borussia mit schwarz-roth-weiß (heutiger Zirkel Z.T. 147). Eine Holzerei mit den Burschenschaftern (Arminen) verursachte die Relegation einer Renonce der Preußen und eines Arminen, ein Preuße und zwei Polen wurden conlilirt. Die Polen waren den Arminen näher getreten und nannten sich polnische Burschenschaft; diese Verhältnisse kamen bei Gelegenheit einer Untersuchung zu Tage und gleichzeitig stellte sich heraus, daß seit Ende März 1821 eine Silesia existire, die am 24. Mai 1821 der Borussia und Arminia ihre Constituirung angezeigt hatte. Da aber der Silesia die Anerkennung versagt wurde, zog sie sich vorläufig wieder zurück und constituirte sich am 2. Juli abermals. Aber erst am 18. October meldete sie sich als Sileso-Lusatia oder auch Lusato-Silesia, gewöhnlich aber nur Silesia genannt, aufs Neue an. Den Zusatz Lusatia hatte sie angenommen, weil sich mehrere geborene Lausitzer ihr anschlossen, zugleich aber auch, um den Grund der früheren Zurückweisung — Besorgniß vor Uebermacht einer schlesischen Landsmannschaft auf einer fast rein schlesischen Universität — abzuschwächen. Die Farben des neuen Corps waren weiß-rosa-hellblau, der Wahlspruch virtuti semper laurea, der auch im Zirkel (Z.T. 148) enthalten ist. Die Untersuchung endete mit vielen Relegationen und Consilirungen, die aber durch die Erlaubniß zum Bleiben in Breslau gemildert wurden. — Am 16. Februar 1822 bot die Sileso-Lusatia der Leipziger Lusatia ein Kartell an. Das Verhältniß der beiden Corps zu der Arminia war inzwischen so geordnet worden, daß sich beide Parteien möglichst in Ruhe ließen.

Am 21. Mai 1824 erging eine strenge Kabinetsordre an die Universitätsbehörde, weil Breslau „fortfahre, ein Tummelplatz verbotener Verbindungen zu sein".



Kneipe der Guestphalia zu Marburg.

In Folge dieser Ordre lösten sich Borussia, Silesia und die Burschenschaft Arminia definitiv auf und lebten in der Folge gemeinschaftlich mit einander. Erst 1826 schied sich diese Kneipvereinigung wieder in zwei Parteien, von denen die eine ausgesprochen burschenschaftlich war. Aus der anderen constituirte sich am 2. Februar 1828 wieder eine Silesia (Z.T. 149), am 3. August 1829 die Borussia, beide mit den früheren Farben. Zu diesen Corps kamen noch eine Lusatia (blau-roth, bis 1836) und eine Teutonia mit grün-roth-gold (1830 bis 1833), über die nichts weiter bekannt ist. -- Die Folgen des Frankfurter Attentats hatten auch die Breslauer zu fühlen. Wenn sich auch die Untersuchungen lediglich gegen die Burschenschafter richteten, so mußten doch die Corps alles Hervortreten vermeiden, trugen nur zwei Farben an der Mütze und ließen das Band gar nicht sehen. — Während dieser Unterdrückung riß ein roher Ton ein, das herzliche Zusammenleben konnte nicht gedeihen und Gustav Freytag, der 1835—36 bei Borussia activ war, läßt dies auch in seinen Erinnerungen durchblicken, wenn er über die Ereignisse im Sommer 1836 auch sehr kurz hinweggeht. Bei dem in diesem Sommer gefeierten Zobtencommers kam es nämlich zu Excessen und darauf folgenden Untersuchungen, welche mit zahlreichen Relegationen und mit der vollständigen Vernichtung der Silesia und Lusatia endeten. Die Preußen wurden zwar ebenfalls decimirt, hielten sich aber. Erst am 7. December 1837 erstand die Silesia wieder auf Anregung eines früheren Greifswalder Pommern; sie nahm die alten Traditionen nebst Farben (weiß-hellblau-rosa) und Wappen wieder auf und ist seitdem in Blüte geblieben (Z.T. 150). So bestanden denn in Breslau wieder zwei Corps, die den zahlreichen Burschenschaftern gegenüber sich mit Glück auf der Mensur behaupteten; später trat ein leidliches Verhältniß zu den sog. „Raczeks" ein. — Am 10. März 1840 gründete ein ausgetretener Schlesier die Pomerania mit blau-weiß-blau, nach anderen Angaben weiß-blau-dunkelblau (Z.T. 151), die schon am ersten Jahrestag der Stiftung, am 10. März 1841, sich in eine Lusatia mit blau-roth umwandelte und 1845 aufflog; am 10. März 1846 wurde das Corps von zwei Preußen und einem Schlesier mit den heutigen Farben blau-gold-roth (Z.T. 152) reconstituirt. — Die Preußen und Lausitzer hielten in der Folge meist gegen die Schlesier zusammen, so daß sich diese genöthigt sahen, am 6. März 1847 ein viertes Corps, die Saxonia mit grün-gold-schwarz (Z.T. 153) aufzuthun, welches sich aber nur mit Hilfe ihres Muttercorps halten konnte und deshalb, als es sich mit diesem entzweite, am 13. Mai 1848 wieder aufflog, nachdem es vergebens versucht hatte, als Saxoborussia weiter zu bestehen. Im W.S. 1847/48 brach zwischen den Preußen einerseits und den übrigen Corps andererseits eine Differenz aus, die sich leider im Sommer 1849 mit der Modification wiederholte, daß die Schlesier auf der einen Seite standen. Am 1. März 1849 trat Silesia aus dem S.C. aus, der sofort eine Trutzsilesia mit dem Namen Neo-Silesia,

die das Band der alten Silesia umgekehrt und die gleiche Mütze trug (Z.T. 154), stiftete. Die alte Silesia bekam zwar in der schwebenden Streitfrage von den meisten auswärtigen S.C. Recht, wurde aber nicht als S.C. anerkannt, da zu einem solchen mindestens zwei Corps erfordert wurden. Deshalb ergriff sie den Antrag einer Gesellschaft Ghibellinia, sich als Corps aufthun zu wollen und recipirte dasselbe, nachdem es sich mit Unterstützung der Silesia am 11. Juni 1849 als Marchia mit orange-weiß-gold (Z.T. 155) constituirt hatte. Beide S.C. bestanden nun eine Zeit lang neben einander, bis Borussia am 28. Februar 1850 sich dem Gegen-S.C. anschloß und Lusatia, die nach der im December 1850 (1849?) erfolgten Suspension der Neosilesia allein dastand, diesen Schritt ebenfalls that. — Im Juni 1851 kam es nochmals zu einer Trennung wegen der Altersfrage zwischen Marchia und Lusatia, die aber bald nach Anrufung des Vororts Heidelberg beigelegt wurde. Noch einmal kam ein solch unerquickliches Ereigniß vor, als 1860 Borussia und Silesia aus dem S.C. austraten; der von Marchia und Lusatia gebildete S.C. wurde vom Kösener Kongreß anerkannt. Als aber im November 1860 die Marchia aufflog, schloß sich Lusatia den beiden anderen Corps wieder an, suspendirte sich aber schon im nächsten Jahre (1861), so daß der S.C. nur noch aus Borussia und Silesia bestand. Beide entzweiten sich nochmals 1863, versöhnten sich aber in Kösen. Bald darauf, am 1. December 1864, schloß sich die als Landsmannschaft gegründete Marcomannia (roth-weiß-schwarz, Z.T. 156) als Corps dem S.C. an und nach der Reconstitution der Lusatia (aus ehemaligen Burschenschaftern, die mit dem radicalen Treiben der Arminen nicht einverstanden waren) im Jahre 1869 hatte der S.C. die Gestalt gewonnen, die er heute noch hat und die nur durch eine abermalige Suspension der Lusatia im Jahre 1872 für längere Zeit unterbrochen worden ist. Sie that sich 1877 aus einer Landsmannschaft Macaria wieder auf. Kürzere Suspensionen der Borussia und Marcomannia können hier übergangen werden. — Beim Kösener Congreß 1898 zählte der Breslauer S.C. 39 Active und 35 Inactive.

In **Erlangen** bestand der S.C. nach dem Auffliegen der Franconia im Januar 1820 noch aus Onoldia und Baruthia. Aus der Burschenschaft waren die besten Mitglieder, über 50 an der Zahl, ausgeschieden und hatten sich, ohne besonderen Namen, mit schwarz-blau als eine Verbindung zusammengethan, die mit dem Corps gut stand. Sie nannte sich dann Concordia und constituirte sich im Sommer 1821 als Corps Bavaria mit blau-weiß-gold und ungefähr gleichzeitig schlossen sich die bei den verschiedenen Corps renoncirenden Rheinbayern, meist frühere Corpsburische der Heidelberger Rhenania, unter stud. Louis zu einer Rhenania mit blau-weiß-roth zusammen, die ebenfalls dem S.C. beitrat. So war der S.C. auf vier Corps angewachsen. Im nächsten Jahre versuchten einige Würzburger Franken die alte Franconia zu erneuern und erschienen als Vertreter im S.C. Dieser aber hielt die Reconstitution eines fünften Corps für

inopportun und die Franken kamen in Verruf. Die Würzburger Franken und Schweizer suchten zu Gunsten der Erlanger Franken zu interveniren, verursachten aber dadurch eine Spaltung im Würzburger S.C.

Im Februar 1822 fand der bekannte Auszug nach Altdorf in Folge einer großen Schlacht mit den „Knoten" statt (s. d. Bilder S. 232). Eine interessante Schilderung dieses Ereignisses, welches alle Feindseligkeiten zwischen dem S.C. und den Burschenschaftern aufhob, bieten K. Hases Erinnerungen „Ideale



Schlägermensur.
(Lebendes Bild aus dem Festspiel zum 75jährigen Stiftungsfest der Thuringia zu Jena von Dr. Martin.)

und Irrthümer", wo auch der Chargirten der Corps, besonders Louis, ehrend gedacht ist. —

Im Mai 1823 kam die Rhenania in Verruf; an ihrer Stelle wurde die Franconia in den S.C. aufgenommen. Herbst 1824 mußte sich die Bavaria wieder auflösen und als im Winter 1825/26 die Franconia dem gleichen Schicksal verfiel, war der S.C. wieder auf die beiden alten Corps reducirt, die 1827 in Folge eines Erlasses König Ludwigs I. ihre Statuten dem Stadtkommissar vorlegten und daraufhin die königliche Garantie erhielten. Im Sommer 1827 reconstituirten 10 Renonceburschen der Onoldia die Franconia. Als im Januar 1829 der alte

Streit um den Vortanz der Franken auf Bällen und um den vierten Chargirten der Bayreuther wieder ausbrach, traten die letzteren aus dem S.C. aus und erklärten sich für den rechtmäßigen S.C. Die Urtheile der angerufenen auswärtigen S.C. waren theils für die eine, theils für die andere Partei und so bestand die Spaltung bis zum Juli 1830; die Aussöhnung fand statt, nachdem die Bayreuther auf den vierten Chargirten verzichtet hatten. Im Winter 1830 kamen die Franken wegen uncommentmäßigen Betragens in perpetuellen Verruf und lösten sich bald darauf auf.



Thüringer-Hofstaat zu Lichtenhain.
(Lebendes Bild aus dem Festspiel zum 75jährigen Stiftungsfest der Thuringia zu Jena von Dr. Martin.)

Die wiederholten Trennungen zwischen den beiden alten Corps übergehe ich, da sie im Grunde stets die gleiche Veranlassung hatten — die alte Rivalität. Sie nahmen erst mit dem Beitritt des Erlanger S.C. zum Kösener Verband allmählich ein Ende.

Während der 30er Jahre hatten die Corps wiederholt mit Maßregelungen seitens der Behörde zu kämpfen und am Ende des Wintersemesters 1837/38 löste sich deshalb sogar die Baruthia vorübergehend auf. Nach der am 25. Mai 1838 erfolgten Reconstitution fehlte zunächst die gesetzliche Garantie, die Bayreuther durften deshalb nur einfarbige grüne Mützen tragen und die

Ansbacher weigerten sich, sie als nicht garantirtes Corps in den S.C. aufzunehmen. Im Sommer 1839 wurde der Stoßcomment in Erlangen abgeschafft; die Baruthia änderte um dieselbe Zeit ihre Farben, bisher schwarz-grün-gold, in schwarz-gold-grün. — Als sich von der Onoldia eine Anzahl Renoncen trennte, kam endlich die Wiedervereinigung beider Corps am 18. Juni 1840 zu Stande, obwohl die königliche Garantie noch bis zum 10. November 1842 auf sich warten ließ. — Jene ehemaligen Ansbacher Renoncen stifteten am 11. August 1840 das Corps Bavaria mit hellblau-weiß-dunkelblau (Z.T. 157), die aber erst im Sommer 1841 in den S.C. recipirt wurde.

Ein anschauliches und lebhaftes Bild des damaligen Erlanger Corpslebens zeichnet Oskar von Redwitz in seinem Roman „Hermann Stark", Bd. 1. Wenn er auch den Ort nicht ausdrücklich nennt und dem Corps, welches die Hauptrolle in dem Roman spielt, Namen und Farben seines eigenen Corps, der Münchener Franconia, beilegt, so ist doch ohne Weiteres zu sehen, daß er Erlangen und die Bayreuther, mit denen er längere Zeit verkehrte, meint. Die Leser seien auf diese Schilderungen, die leider wenig bekannt geworden sind, hingewiesen.

Das Jahr 1848 brachte eine kleine Demonstration zu Gunsten der „März-Errungenschaften" und den Plan einer „Allgemeinheit", der einiges Schwanken hervorrief. 1853 erst kam wieder alles ins rechte Geleise, der S.C. vereinigte sich wieder, revidirte den Comment und nahm neue S.C.-Statuten an. 1861 trat der Erlanger S.C. dem Kösener Verband bei, ein Schritt, der für ihn ganz besonders segensreich war. Als eine mittelbare Folge dieses Beitrittes ist die Neigung zu betrachten, die Erlanger Lebenscorps in Waffencorps umzuwandeln. Baruthia hatte sich schon 1869 einmal als Waffencorps erklärt, fand aber nicht die Zustimmung ihrer Philister und nahm schon nach 8 Tagen wieder die Bezeichnung Lebenscorps an. Daß aber das Princip nicht mehr in der bisherigen Schärfe galt, beweist der Umstand, daß 1873 dem Corpsburschen Fleischmann gestattet wurde, bei den Tübinger Rhenanen activ zu werden. Im Sommer 1873 wurde diese Frage bei den Ansbachern brennend. Der Antrag, das Lebenscorpsprincip aufzugeben, ging am 15. Juli 1873 im C.C. durch, aber die Philister erkannten diesen Beschluß nicht an und veranlaßten die drei Corpsburschen, die in der Minorität geblieben waren, das Lebenscorps Onoldia fortzusetzen. Sie wurden von den zu diesem Zweck zusammengekommenen 25 Philistern wieder rite in das Corps recipirt und der S.C. erkannte diese Fortsetzung als die allein berechtigte an. Das Waffencorps Onoldia nahm in Folge dessen am 20. Juli den Namen Rhenania (blau-weiß-roth, Z.T. 158) an. Der Erlanger S.C. wollte die Rhenania nicht anerkennen, während der Kösener dies that; deshalb trat der Erlanger S.C. aus dem Kösener Verband aus. Der Rhenania war vom K.C. das Recht zuerkannt worden, sich als recht-

mäßige Fortsetzung der alten Onoldia zu betrachten, mußte aber am 10. Juni 1875 suspendiren und wandelte sich am 14. Juni in die Franconia (grün-weiß-roth, Z.T. 159) um. Der außerhalb des Verbandes stehende Erlanger S.C. lockerte sich gleichzeitig, die Bavaria trat im Februar 1875 aus und schloß sich als Waffencorps (30. Oktober 1876) dem K.S.C.V. an, am 11. März 1876 erklärte sich auch Baruthia als Waffencorps und that das Gleiche. Onoldia blieb noch bis Pfingsten 1878 vereinsamt, dann trat sie, an ihrem alten Princip festhaltend, dem Kösener ebenfalls wieder bei. Die Franconia suspendirte sich am 21. Mai 1878. — Am 17. October 1894 reconstituirte sich die Rhenania, indem sie gleichzeitig den Beschluß faßte, alle auf Onoldia bezüglichen Traditionen fallen zu lassen und die Philister der Franconia von 1875—78 in das reconstituirte Corps aufzunehmen. So besteht denn der Erlanger S.C. jetzt aus den Corps Onoldia (Zirkel seit 1873 Z.T. 160), Baruthia, Bavaria und Rhenania, mit zusammen (1898) 81 Activen und 76 Inactiven. —

Freiburg. Im Frühjahr 1820 traten die Rhenanen und Schwaben, die sich 1818 vereinigt hatten, wieder getrennt auf und auch die Helvetia bestand wieder. Im Uebrigen aber sind die Nachrichten aus jener Zeit sehr dürftig. Wir lesen in der Rhenanenchronik, daß die Burschenschafter wiederholt den Versuch machten, ihren „Brauch" für alle Studenten verbindlich zu machen, bei den Corps aber energischen Widerstand fanden, daß ein schweizerischer sog. „Zofinger"-Verein, der die Mensur verabscheute, statt des Schlägers aber den Ziegenhainer schwang, ebenso wie eigentliche Knoten in mehreren nächtlichen Schlachten geschlagen wurden; der schon früher festgestellte Comment wurde am 1. Januar 1821 revidirt und von der Rhenania, Suevia und Helvetia garantirt; letztere löste sich am 15. September 1822 wegen Mangels an Mitgliedern auf, dafür entstand am 8. Juli 1824 die Alemannia mit schwarz-roth-blau (Z.T. 161), von Tübinger Schwaben und Freiburger Rhenanen gestiftet. Nach einer Meldung an den Heidelberger S.C. vom Mai 1827 that sich um diese Zeit die Helvetia wieder auf. Im Herbst 1828 zwang ein strenges Rescript der Regierung alle Corps zur vorübergehenden Auflösung (November bis December 1828). Dafür erlangten sie aber im October 1829 nach dem Vorgang Bayerns die Genehmigung des Ministeriums. — 1831 nahm die Rhenania wieder die alten Farben blau-weiß-roth und den gegenwärtigen Wahlspruch concordia fideque Rhenania valebit an. — Die Julirevolution und die Polenschwärmerei regten die Freiburger Studentenschaft mächtig auf; die Allemannen verfielen leider reformatorischen Tendenzen und schlugen eine Verschmelzung der Corps vor, die aber mit Unwillen zurückgewiesen wurde (1831/32). Aber auch in der Rhenania entstand eine politisirende Partei und das Corps löste sich am 5. Juli 1832 auf, ebenso die Allemannia am 6. Febr. 1832. Schon im nächsten Monat reconstituirten 9 Corpsburschen, die mit den burschenschaftlichen Ideen nicht einverstanden waren,

die Rhenania, aber bald waren die Tage des Corpslebens in Freiburg gezählt. In Folge unerquicklicher S.C.-Streitigkeiten kam die Suevia in Verruf, die Helvetia löste sich auf, weil alle Mitglieder relegirt waren. Die Rhenania blieb das einzige anerkannte Corps und erlangte als solches im December 1833 die Garantie, aber am 31. März 1835 erlag auch sie den Zeitverhältnissen. Diese Vorfälle sind durch die Nähe des aufgeregten Frankreich erklärbar. — Erst am 22. Juli 1837 gelang die Reconstitution der Rhenania und gleichzeitig that sich die Suevia wieder auf; dazu kam am 1. Januar 1838 eine neue Helvetia mit grün-roth-gold und somit bestand der S.C. wieder aus drei Corps. Aber schon im Winter 1844/45 erlagen sie wieder den Zeitströmungen, die besonders in Baden dem Corpsleben nicht günstig waren; sie lösten sich alle drei auf, Helvetia definitiv, während die Rhenania am 22. November 1850 und gleichzeitig die Suevia wieder constituirt wurden. Beide traten wieder zu einem S.C. zusammen und nahmen den Heidelberger Comment an. Von nun an verlief das Freiburger Corpsleben in gleichmäßigerer Bahn. Zwar sanken, entsprechend der oft sehr geringen Frequenz der Universität, die Corpsbestände mehrmals auf ganz geringe Zahlen, ja es kamen mehrfach vorübergehende Suspensionen vor; aber als die Universität im Laufe der 70er Jahre anfing sich gewaltig zu heben, wuchsen auch die Corpsbestände, so daß Rhenania einmal in den 80er Jahren das stärkste Corps im Kösener Verband war. Am 12. Juni 1876 constituirte sich als drittes Corps die Hasso-Borussia mit weiß-roth-schwarz-weiß (Z.T. 162), von auswärtigen Corpsstudenten aufgethan. — Die heutigen Zirkel der Rhenania und Suevia siehe Z.T. 162a. Dem Kösener S.C. war Freiburg 1857 beigetreten. — Pfingsten 1898 meldete der Freiburger S.C. 63 Active und 54 Inactive. —



Corpshaus der Teutonia zu Marburg.

In **Gießen** bestanden, wie berichtet wurde, 1820 die Hassia und Franconia. Letztere muß aber wohl bald wieder aufgeflogen sein, denn während des großen Batzenskandals im März 1821 (Streit mit den Soldaten) bestanden nur noch die Hessen. Auch sie suspendirten bald, reconstituirten sich aber im Sommer 1822 und am 22. August 1822 entstand auch wieder eine Rhenania; beide traten zu einem S.C. zusammen und meldeten dies u. A. nach Heidelberg (5. Januar 1823). In demselben Winter reconstituirte sich die Franconia. Diese drei Corps arbeiteten einen neuen S.C.-Comment aus, der von den Chargirten derselben garantirt wurde. Eine spätere um 1825 erfolgte zusätzliche Garantirung durch

Rhenania und Franco-Guestphalia zeigt, daß erstere vorübergehend suspendirt war und daß die Franconia den letzteren Namen angenommen hatte. Sie suspendirte sich aber schon im Anfang des W.S. 1825/26, so daß der S.C. nur noch aus Hassia und Rhenania bestand. Daneben bestand die Burschenschaft unter dem harmlosen Namen „Waffenverbindung"; mit ihr wurde vom S.C. gepaukt. Als im Sommer 1826 das Universitätsgericht auch gegen die Unparteiischen bei Paukereien vorgehen wollte, zog die gesammte Studentenschaft nach dem Gleiberg aus (28. Juni bis 1. Juli, s. Bild S. 212) und in Folge dieses Ereignisses bildeten sich zwei neue Corps: am 20. August aus ausgetretenen Burschenschaftern die Vandalia mit blau-weiß-gold, die aber nur bis zum nächsten Sommer bestand, und am 26. desselben Monats die Starkenburgia mit grün-weiß-roth (Z.T. 163). Die Rhenanen flogen schon im Anfang des W.S. 1826/27 wieder auf. Die Hessen hatten bei der Gründung der Starkenburgia mitgewirkt und beide Corps hielten in der nächsten Zeit in einem gemeinsamen Convent fest zusammen. Aber als im Sommer 1828 ein Streit mit der Waffenverbindung ausbrach, der die Relegation von 16 Corpsstudenten und 34 Burschenschaftern zur Folge hatte, bekam das Corpsleben einen starken Stoß. Die Rhenania that sich unmittelbar darauf wieder auf und auch die Reste der beiden anderen Corps schlossen sich wieder zusammen. Im August meldete der S.C. seine Reconstitution nach Heidelberg. Indessen scheint man eine förmliche Constituirung der Corps noch eine Zeit lang vermieden zu haben: die Hessen stellten wenigstens erst am 22. Juni 1829 eine Constitution auf. In demselben Monat constituirte sich eine Nassovia (als deren eigentlicher Stiftungstag der 1. August angegeben wird) mit blau-weiß-orange. Sie ging schon Ende des Sommers 1830 wieder ein; eine neue Vandalia (1830—1831) scheint dem S.C. nicht angehört zu haben.


Corpshaus der Hasso-Nassovia zu Marburg.

Im Anfang des Sommers 1831 beschlossen die Starkenburger, sich mit den Hessen zu vereinigen und Hassia nahm diesen Antrag an, aber weiterhin ist von der Sache nicht mehr die Rede; die Starkenburgia wird vom W.S. 1831/32 an nicht mehr erwähnt. Zu den jetzt noch bestehenden Hessen und Rhenanen kam am 18. Juli 1832 eine von ausgetretenen Burschenschaftern gestiftetete Teutonia mit roth-weiß-gold, die, weil ihr Name als burschenschaftlich verdächtig schien, am 18. Juli 1833 den Namen Starkenburgia annahm. Kurz vorher,

am 31. Mai 1833, hatte sich, ebenfalls von ehemaligen Burschenschaftern gestiftet, eine Palatia mit grün-roth-gold constituirt. Die Hessen vertauschten in demselben Jahre, am 11. Juni, ihre bisherigen Farben schwarz-grün-roth mit grün-weiß-roth, weil die Hessen in Heidelberg, Marburg und Göttingen nun ebenfalls diese Farben trugen. Diese vier Corps garantirten den revidirten Comment am 13. August 1833.

Die Pfälzer konnten ihre politisirende Vergangenheit nicht verleugnen und erregten den Argwohn der Behörde in hohem Grad. Ob die Starkenburger ebenfalls noch politischen Tendenzen Raum gewährten, ist nicht festgestellt; jedenfalls aber hatten die beiden alten Corps volles Recht, ihrerseits nicht zu dulden, daß auch ihre Existenz durch die Tendenzen in Frage gestellt werde, welche sie stets bekämpft hatten. Als im Winter 1833/34 Untersuchungen ausbrachen, kam es zum Bruch, die Hessen und Rhenanen steckten die beiden anderen Corps in Verruf. Die Palatia ging deßhalb ein; die Starkenburgia, die nach dem Resultat der Untersuchung ebensowenig politisch belastet erschien wie die Hassia und Rhenania — die Untersuchung gegen alle drei wurde niedergeschlagen — machte einen Versuch, sich dem S.C. wieder anzuschließen, der aber an den ihr auferlegten drückenden Bedingungen scheiterte. Im August 1834 flog auch sie auf. Aber auch die Hessen und Rhenanen wurden bald ein Opfer der blindwüthigen Verfolgungssucht; nach mehrfachen vorübergehenden Suspensionen wurden sie in Folge eines Streites mit Knoten in Wieseck durch die Relegation von 35 Studenten decimirt und lösten sich (18. oder 19. August 1836) auf. Damit war das Verbindungsleben in Gießen für längere Zeit unterdrückt.

Erst im Sommer 1838 scheinen sich wieder lose Vereinigungen auf Grund der Corpstraditionen gebildet zu haben. Die Rheinländer verkehrten bei Ebel und hatten auch Waffen, ebenso gab es Hessen und Starkenburger, letztere mit schwarz-weiß-roth. Erst am 19. Februar 1839 wagten es die Starkenburger, sich mit den alten Farben roth-weiß-gold zu constituiren (heutiger Zirkel Z.T. 164); ein Zerwürfniß verursachte den Austritt mehrerer Mitglieder, die am 1. Juni die Teutonia mit grün-roth-gold (heutiger Zirkel Z.T. 165) gründeten. Die Hassia reconstituirte sich ebenfalls gleich darauf, am 9. Juni. Die Starkenburger und Hessen schlossen sich sofort zu einem S.C. zusammen und unterhandelten mit den Teutonen und Rhenanen, um sie zu förmlicher Constituirung und zum Beitritt zu veranlassen. Aber schon in demselben Monat begann der berüchtigte Universitätsrichter Trygophorus wieder seine Verfolgung. Zwei Hessen und zwei Starkenburger wurden wegen Nichtgestehens inhaftirt, große Aufregung bemächtigte sich der Studentenschaft, die der ewigen Chikanen müde war, und am 25. Juli 1839 ereignete sich der verhängnißvolle „Karzersturm". Die Studenten erbrachen die Karzer und befreiten die vier Verhafteten. Das Nachspiel war das in solchen Fällen gewöhnliche: Herbeiziehung von Militär, Auszug der Stu-

denten, Rückkehr nach 8 Tagen und schwere Untersuchung, gegen 53 Studenten criminell und disciplinarisch geführt, welche mit 24 Relegationen endete. Gleich nach dem Karzersturm löste sich die Hassia wieder auf, die übrigen fristeten im W.S. 1839/40 und dem größten Theil des Sommers 1840 ein kümmerliches Leben als nicht förmlich constituirte Corps oder „Vereinbarungen". Am 21. März 1840 traten auch die Hessen wieder in dieser Form zusammen. Aber eine neue Zeit war nun im Aufgang. Nach dem Regierungswechsel in Preußen, der seine Wirkung auch in andern deutschen Ländern übte, gab man in Hessen das bisherige Verfahren gegen die Universitäten auf und in den ersten Tagen des August 1840 wagten es die Corps, ohne belästigt zu werden, sich zu constituiren und mit ihren Farben zu zeigen. Die Rhenanen*) thaten dies am 5., die Starkenburger am 7., die Hessen am 9. August; von den Teutonen ist das Datum nicht bekannt. In der nächsten Zeit bestand der S.C. aus diesen vier Corps; am 3. März 1842 kam die Marcomannia mit schwarz-weiß-roth (Z.T. 166) dazu, aufgethan von Oberhessen, die aus Rhenania und Teutonia ausgeschieden waren, um ein eigenes Corps zu bilden. Dies hatte für die alte Hassia die Folge, daß sich von nun an viele Füchse aus Oberhessen, welche früher alle zu ihr gekommen waren, an die Marcomannia anschlossen und im W.S. 1842/43 machten ihr die Verhältnisse eine Beseitigung dieses Mißstandes durch Vereinigung mit der Marcomannia wünschenswerth. Diese erfolgte am 9. und 10. März 1843 in der Weise, daß Stiftungstag, Farben und Constitution der Marcomannia und der Name der Hassia angenommen wurde (heutiger Zirkel Z.T. 167).

Um diese Zeit regten sich in Gießen, wie anderwärts, Progreßbestrebungen, die in den Reihen der Corpsrenoncen, besonders der Rhenanen, Anhänger fanden. Die Rhenania löste sich am 20. Juli 1843 auf und es bildete sich eine Reformverbindung Alemannia (sog. „Filzmucker"). Aber diese zerfiel schon alsbald wieder in mehrere Verbindungen, darunter eine Rhenania, die am 14. Mai 1844 dem S.C. als Corps beitrat, aber wegen Mangels an Zugang sich schon am 15. Januar 1845 wieder auflöste. — In den Jahren 1845 und 1846 wurde zwischen Prof. Credner und dem Kanzler v. Linde ein heftiger Streit über die Lehrfreiheit der Theologen ausgefochten, in dem die Stud [redacted] müthig für ersteren Partei nahm. Der Verruf gegen die „Filzmuck [redacted] spendirt und noch stärker wurde die Einigkeit, als im Sommer 184 [redacted] e der Polizei gegen einen Studenten vorkamen. Es gab Tumulte, drei Reformer wurden relegirt und von der gesammten Studentenschaft beim Abzug gefeiert. Da rückten plötzlich Dragoner ein und sofort wurde ein allgemeiner Auszug nach dem Staufenberg beschlossen

*) Ein Corpsbild der Rhenania aus jener Zeit ist S. 224 wiedergegeben. Dasselbe erfreut sich wegen der künstlerischen Ausführung und der von Zeitgenossen bezeugten characteristischen Auffassung der einzelnen Persönlichkeiten eines gewissen Rufes. Der Künstler ist Trautschold.

168. 169. 170. 171. 172. 173.

174. 175. 176. 177. 178. 179.

180. 181. 182. 183. 184. 185.

186. 187. 188. 189. 190. 191.

192. 193. 194. 195 196. 197.

198. 199. 200. 201. 202. 203.

204. 205. 206 207. 208 209

210. 211. 212. 213. 214. 215.

ſofort zu eine
nnen, um ſie

216. 217. 218. 219. 220. 221. 222.

Zirkeltafel V.



Corpshaus der Suevia zu München.

und ins Werk gesetzt (7. August 1846). Der Maler Gastauer verfertigte von dem Burschenlager eine Lithographie, die S. 257 wiedergegeben ist. Nachdem die Soldaten auf Verlangen der Studenten fortgeschickt worden waren, kehrten letztere am 9. August wieder nach Gießen zurück. Dieser gemeinschaftliche Auszug hatte ein Zerwürfniß innerhalb des S.C. verdeckt. Wegen Differenzen zwischen Starkenburgia und Teutonia hatte sich der S.C. in zwei Theile gespalten, Starkenburgia auf der einen, Hassia und Teutonia auf der anderen Seite. Beide erklärten sich für den rechtmäßigen S.C. Die Teutonen und Starkenburger versöhnten sich wieder, die Hessen wollten aber diesen Ausgleich nicht anerkennen, veranlaßten am 24. August 1846 die Reconstitution der Rhenania und bildeten mit ihr einen zweiten S.C. Aber am 7. November 1846 einigten sich beide Parteien wieder und traten zu einem einzigen S.C. zusammen.

Die Strömungen des Revolutionsjahres brachten ein neues Zerwürfniß zu Stande. Innerhalb der Teutonia hatten reformerische Tendenzen Platz gegriffen und sie zu Anträgen auf Umgestaltung des Corpslebens bewogen, die bei den anderen Corps keinen Anklang fanden, ja die Hessen erklärten, mit Teutonia nicht mehr in demselben S.C. sitzen zu wollen und traten am 27. März 1848 aus. Das Eingreifen der Ehrenmitglieder und der Austritt der reformerisch Gesinnten aus der Teutonia brachte dieses Corps schon bald wieder von dem Abweg zurück, aber die entstandene Gereiztheit veranlaßte die Hassia, sich auch fernerhin vom S.C. zu trennen. Um einen Druck auf sie auszuüben, beschloß der S.C., die Waffen der Hassia auf Mensur nicht mehr anzuerkennen. Deshalb constituirte sich aus der Hassia eine Marcomannia, die dem S.C. beitrat, ohne aber die Zurücknahme jenes Beschlusses durchsetzen zu können. Die Hassia



Kneipe der Palatia zu München.

trat deshalb dem S.C. wieder bei und die Marcomannen traten in sie zurück. Inzwischen hatte sich die Rhenania am 20. Januar 1848 aufgelöst und an demselben Tage als Rhenania-Nassovia mit blau-weiß-orange (T.C. 168) aufgethan, indem gleichzeitig 6 Füchse der Starkenburgia, die Nationalnassauer waren, mit Erlaubniß ihres bisherigen Corps zu ihr übertraten: abermals ein Zeichen für das Fortwirken landsmannschaftlicher Tendenzen. Im Sommer 1850 nahm sie wieder den Namen Rhenania und die Farben blau-weiß-roth an und löste sich am 4. Februar 1851 auf.

Den Bewegungen der 40er Jahre gegenüber hatte sich der S.C., abgesehen von dem erwähnten Falle, kühl verhalten. Er nahm zwar an Studentenversammlungen und Bürgerwehr, auch am Eisenacher Congreß theil, blieb aber in seinen alten bewährten Bahnen, die auch bis heute nicht verlassen worden sind. Auch die Zusammensetzung des S.C. blieb im Wesentlichen dieselbe — Teutonia, Starkenburgia, Hassia. Die Rhenania wurde inzwischen mehrmals ohne dauernden Erfolg neu aufgethan: 10. August bis 24. November 1852, 30. Juni 1858 bis 10. November 1861. Ein Zwiespalt innerhalb der Teutonia veranlaßte im W.S. 1865/66 das Ausscheiden mehrerer Corpsburschen und Füchse, von denen einige ein neues Corps Franconia mit grün-weiß-roth (Z.T. 169) aufthaten, welches am 15. Juni 1866 im S.C. gemeldet, aber wegen Beanstandung mehrerer Corpsburschen seitens der Teutonia noch nicht recipirt wurde. Dies geschah erst am 30. November 1866; aber schon am 7. März 1867 mußte das neue Corps, welches sich gegen Teutonia nicht halten konnte, seine Auflösung anzeigen. Seitdem hat es kein neues Corps mehr in Gießen gegeben. — Dem Kösener Verband gehört der Gießener S.C. seit dessen Gründung an; 1898 wurden 70 Active und 52 Inactive gemeldet.

Göttingen. Durch den im Sommer 1818 über Göttingen verhängten Verruf war das Corpsleben jäh unterbrochen worden und auch in den nächsten Jahren litt dasselbe schwer unter den Folgen der Karlsbader Beschlüsse, obwohl die Burschenschaft in Göttingen nie recht Fuß fassen konnte. Die Nachrichten über die Jahre von 1820 bis 1824 sind äußerst dürftig. Am 16. Februar 1820 constituirte sich die Friso-Bremensia mit roth-grün-schwarz und am folgenden Tage garantirten die „neu-entstandenen" Corps Friso-Bremensia, Hildesia (roth-gelb), Brunsviga (schwarz-blau-weiß), Guestphalia (grün-schwarz-weiß), Hassia (grün-weiß-roth), Hannnvera (roth-blau), Holsatia (roth-weiß-roth) und Lüneburgia (roth-blau-weiß) den revidirten Comment. Aber Hannovera und Holsatia lösten sich schon im December 1820 wieder auf und auch die übrigen konnten unter dem herrschenden Druck ihre Existenz nur in völliger Zurückgezogenheit fristen und sollen im Juni 1821 unterdrückt worden sein. Hassia, Guestphalia und Hannovera constituirten sich (Meldung nach Heidelberg) am 22. Januar 1822 als Corps, wurden aber im Juni sofort wieder unterdrückt. Ein Stammbuch

von 1822/23 zeigt folgende Einträge: Guestphalia (Eintrag vom 9. Januar 1822), „Hassia-Hasso-Thuringia 1820—1822" (eingetragen 6. Februar 1823), Friso-Bremensia (eingetragen August 1822), Brunsviga (schwarz-blau, Eintrag vom März 1823) und das Zeichen Z.T. 170 mit dem Beisatz „roth-grün-blau, Concordia fortificat circulum", eingetragen 22. März 1823, welches ich nicht zu deuten weiß. Bei dem Eintrag des Westfalen (v. Metternich) steht: „vivant die Corps!" und als Memorabile „Untersuchung der Corps . . . die Curonen". Ich schließe aus diesen Einträgen, daß die genannten Verbindungen trotz der Verfolgungen im Geheimen bestanden und daß die Hessen zwischen 1820 und 1822 den Namen Hasso-Thuringia angenommen hatten. Die Erwähnung der Curonen bezieht sich wohl auf die Relegation derselben, welche ihren Ueberzug nach Bonn veranlaßte.

In der Folgezeit nahmen die Corps, um den Verfolgungen zu entgehen, den Namen „Clubbs" an. Der Club Bremensia nahm 1821 die Farben roth-grün-gold an; aus ihm sonderte sich im Juni 1824 der Club Hoya-Bremensia mit den alten Farben der Bremensia ab; am 25. desselben Monats constituirte sich die Brunsviga, aus deren Paukbuch hervorgeht, daß gleichzeitig eine Thuringia und eine Guestphalia bestand. Ein mir vorliegendes Mitglieder- und Mensurenverzeichniß der Curonia von Herbst 1824 bis Ostern 1825 macht durch Anmerkungen bei den Gegenpaukanten folgende Corps (Clubs) kenntlich: Hessen, Thüringer, Braunschweiger, Hannoveraner, Bremenser, Westfalen, Ostfriesen, Sachsen, Schweizer, Lüneburger, Teutonen, Oldenburger, Preußen, Holsteiner. Am 10. oder 11. August 1825 machten die bestehenden Clubs den Versuch, sich als Corps zu constituiren, mußten aber schon nach einem Monat wieder nach Außen hin die harmlosere Form der Clubs annehmen. Ein Comment vom August 1825 nennt die bestehenden Corps, die meist mit den eben genannten vom vorhergehenden Winter zusammenfallen. Es sind — die Farben setze ich nur in dem Fall bei, wenn sie neu sind oder von den früheren abweichen —: Curonen, Vandalen, Bremanen (weiß-roth), Teutonen (hellblau-roth, zweifellos aus ehemaligen Burschenschaftern entstanden), Holsaten, Hessen, Westfalen, Hamburger (weiß-roth-weiß), Bado-Württemberger (hellblau-roth-weiß), Preußen (weiß-schwarz, nach einem Pfeifenkopf gestiftet am 2. Juli 1823, Z.T. 171), Schweizer (grün-roth-gelb), Hildesheimer, Thüringer (roth-schwarz-weiß), Braunschweiger (schwarz-blau-weiß), Ostfriesen (blau-schwarz-roth mit gold), Lüneburger, Bremenser. — Noch zwei Jahre dauerte die Form der Clubs; in dieser Zeit gingen die Teutonen, Hamburger, Ostfriesen ein und an ihre Stelle traten die Amisia, Osnabrugia, Hercynia, Oldenburgia und Hannovera.

Im Juni 1827 brach zwischen diesen Clubs, die einen Repräsentantenconvent unterhielten, ein Zwiespalt aus; die Curonen, Bado-Württemberger, Lüneburger, Bremenser, Hannoveraner und Oldenburger erklärten sich am 20. Juni als Corps und wandten sich mit der Bitte um Anerkennung an den Heidelberger

S.C.; die übrigen 14 Clubs thaten sofort dasselbe. Der Heidelberger S.C. entschied sich für die ersteren und zu Ende des Sommers vereinigten sich alle auf Grund des Comments von 1825 zu einem S.C. Die Amisia, die wohl aus der früheren Ostfrisia entstanden war, wurde noch vor dem 8. September 1827 durch eine Frisia ersetzt.

So bestanden also in Göttingen 20 Corps, die in der nächsten Zeit wenig von der Behörde behelligt wurden. Aber der S.C. war, wie bei der großen Zahl der Corps natürlich, stetem Wechsel in der Zusammensetzung unterworfen; auch schwanken die Farbenangaben. Die Constitution der Frisia von 1827 gibt die Liste der obengenannten 20 Corps und ein S.C.-Comment vom W.S. 1828/29 dieselben mit Ausnahme der inzwischen eingegangenen Osnabrugia an; ich füge die Farbenänderungen, die aber z. Th. nur auf ungenauer Aufzeichnung beruhen mögen, nöthigenfalls bei: Vandalen, Curonen (grün-weiß-blau; gerade diese Aenderung ist sehr unwahrscheinlich), Holsaten (28 roth-weiß-roth, Z.T. 172), Bado-Württemberger (blau-weiß-roth, 28 weiß-blau-roth), Bremanen, Hessen (grün-weiß-roth, 28 grün-roth-weiß), Helveter (grün-roth-weiß, 28 grün-roth-gelb), Thüringer (schwarz-weiß-roth, 28 roth-schwarz-weiß), Hildesen (roth-gelb-gold, 28 roth-gelb), Friesen (blau-roth-schwarz), Lüneburger (blau-roth-weiß, 28 roth-blau-weiß), Oldenburger (blau-roth-gold), Nassauer (blau-weiß-orange, 28 orange-blau-weiß), Bremenser, Hannoveraner (roth-blau-gold), Preußen (28 weiß-schwarz-weiß), Braunschweiger (28 schwarz-weiß-blau), Hercynen (27 grün-gold-schwarz, 28 schwarz-blau-gelb), Westfalen (grün-weiß-schwarz, 28 schwarz-grün-weiß), Osnabrücker (grün-weiß-schwarz-weiß). — In der Folgezeit verwandelten sich die Bremanen in Hanseaten, unter Beibehaltung der Farben weiß-roth; andere lösten sich auf: Thuringia, Hercynia, Bado-Württembergia, Helvetia und Curonia. —



Kneipe der Palatia zu Straßburg.

Als in Paris die Julirevolution ausbrach, führte die Gährung der Geister zu der bekannten Göttinger Revolution vom Januar 1831, deren Schilderungen sich heutzutage humoristisch lesen. Aber damals hatte das Ereigniß die unangenehme Folge für dies Corps, daß sie wieder gezwungen wurden, sich als Clubs zu geriren und daß abermals mehrere von der Bildfläche verschwanden. Von allen den genannten existirten im Sommer 1833 nur noch neun, die Hannovera (am 27. Juni 1831 als Club, am 7. Dezember 1832 als Corps recon-

stituirt), Guestphalia, Hildesia, Bremensia, Frisia, Brunsviga, Lüneburgia, Hassia und Vandalia. In diese Zeit fällt bekanntlich die Activität Bismarcks, über die hier einiges gesagt werden soll, obwohl das actenmäßig bis jetzt darüber Feststehende bereits wiederholt öffentlich behandelt worden ist.

Um die Burschenzeit Bismarcks hat sich schon jetzt ein dichter Legendenkreis gelagert; sucht man ja so häufig schon in jugendlichen Lebensäußerungen großer Männer die Hinweise auf ihre spätere Eigenart und Größe: ganz natürlich ist es also, daß sich die Sagenbildung auch der Jugendgeschichte Bismarcks bemächtigte. So wird erzählt, Bismarcks erstes Duell sei ein solches mit einem Engländer gewesen, der über Deutschland gespottet habe. Diese Geschichte ist völlig aus der Luft gegriffen; die erste Mensur Bismarcks war eine ganz gewöhnliche Schlägerpaukerei auf 12 Gänge ohne Anschiß mit dem Jungburschen Cramer von den Braunschweigern am 9. August 1832. Jene patriotische Duellgeschichte — es soll ein Pistolenduell gewesen sein — beruht auf Verwechselung einerseits mit einer Wette, die Bismarck mit dem Amerikaner Coffin einging: Deutschland werde in 20 Jahren einig sein, andererseits mit einem Pistolenduell zwischen dem Engländer Knight und einem Herrn v. Grabow, bei dem Bismarck als Unparteiischer fungirte und deshalb in Untersuchung kam. Dieses Duell war die Folge von Ballstreitigkeiten. — Bismarck wurde nicht, wie behauptet worden ist, am 7. December 1832 bei den Hannoveranern activ, sondern am 6. Juli zunächst als „Renonce erwählt" und am 15. August recipirt; am 7. Dezember unterschrieb er mit den andern Corpsburschen die neue Constitution. Auch die meines Wissens zuerst von Hesekiel verbreitete Erzählung, Bismarck habe mit Hannoveranern Skandal bekommen, weil er im Schlafrock über die Straße ging und von jenen ausgelacht wurde, habe bei den Braunschweigern Waffen belegt, aber die Hannoveraner hätten sich besonnen, revocirt und Bismarck gekeilt, der dann mit vier der darüber aufgebrachten Braunschweiger an einem Tage gefochten habe, ist in ihrem letzten Theile aus der Luft gegriffen, wie aus dem Paukbuch der Brunsviga nachgewiesen ist; nach dem Bericht Krämers in der „Zukunft" vom 16. März 1895 ist nur das Rencontre mit den Hannoveranern vorgefallen. — Es ist auch behauptet worden, die Hannoveraner hätten Bismarck



Kneipe der Palaio-Alsatia zu Straßburg.

„Achilles den Unverwundbaren" genannt: daß dies nicht der Fall gewesen sein kann, geht ebenfalls aus dem Paukbuch der Braunschweiger hervor, nach welchem Bismarck, obwohl er viel herausbiß, doch vier commentmäßige Blutige erhielt. Einen starken Gesichtshieb, den Bismarck später als einen uncommentmäßigen bezeichnete, hatte er von dem Bremenser Biedenweg, der seinerseits stets in Uebereinstimmung mit dem Paukbuch der Bremenser versicherte, der Hieb wäre ein regelrechter Anschiß gewesen.

Bismarck war nie Senior, wie ebenfalls behauptet worden ist, sondern (im Sommer 1833) Consenior; er gab sich aber, wie dies damals häufig geschah, für den schon stark belasteten Senior (wahrscheinlich Klopp) bei einer Corpsuntersuchung als solcher an. Diese Untersuchung war eingeleitet worden, weil wegen eines Vorkommnisses auf Mensur Verrufserklärungen seitens einiger Corps erfolgt waren. Bismarck bekam in dieser Sache 4 Tage Karzer; außerdem hatte er in ihrem Gefolge noch eine andere Unannehmlichkeit. Bismarck hatte, weil nichts mehr zu verschweigen war, den Hergang der Sache richtig erzählt; einige Zeit später fand sich neben seinem Namen auf dem Karzer das Wort „Petzer" eingeschnitten. Um den Thäter zu eruiren, erließ Bismarck ein Rundschreiben an die übrigen Corps, in welchem er denjenigen, „welcher neben seinen auf dem Karzer eingeschnittenen Namen eine ebenso grundlose als verleumderische Beschuldigung geschrieben habe," aufforderte, sich zu melden. Der S.C. beschloß daraufhin am 27. August 1833, daß jeder Corpsbursche deswegen auf Ehrenwort befragt werden solle. Ob der Name des Thäters — es wurde vermuthet, daß es der Westfale A. v. Röder sei — mit Sicherheit eruirt worden ist und ob Bismarck Satisfaction erhalten hat, ist nicht festzustellen. — Im Herbst 1832 verließ Bismarck Göttingen und ging nach Berlin. — In vertrautem Kreise wurde Bismarck in Göttingen „Kindskopf", „Kassube", „Baribal" genannt.

In neuerer Zeit ist wiederholt der Versuch gemacht worden, Bismarck zu einem Gesinnungsgenossen der Burschenschafter zu stempeln. Man stützt sich dabei auf höfliche und liebenswürdige Antworten, welche er in späteren Jahren burschenschaftlichen Begrüßungen und Deputationen zu Theil werden ließ. Daß die Ausmünzung solcher gelegentlich hingeworfenen Bemerkungen in gedachtem Sinne zu weit geht, bedarf keiner Betonung für Solche, deren Lebensstellung oder Lebenserfahrung sie befähigt, die Anforderungen zu beurtheilen, die an die Liebenswürdigkeit hochstehender Männer gestellt zu werden pflegen. Daß Bismarck aber zeitlebens am Corps festgehalten hat, beweist die Thatsache, daß er seine zwei Söhne Corpsstudenten werden ließ und daß er noch in seinen letzten Lebensjahren erklärte, er würde, wenn er nochmals jung wäre, wieder Corpsstudent.*) — Mit vollem Recht haben deshalb die Corpsstudenten Deutschlands

*) Treffend hat der bekannte Aesthetiker Vischer die Versuche, Bismarck zum „Corpsburschen mit burschenschaftlichem Herzen" zu stempeln, ironisirt:

das Bismarckdenkmal auf der Rudelsburg errichtet, welches den Reichskanzler als Corpsburschen darstellt (S. 289). — Ferner findet der Leser S. 290 die Studentensilhouette Bismarcks und S. 296—297 die Adresse, die der Kösener S.C. dem Fürsten an seinem 80. Geburtstage überreichte. —

Im Jahre 1834 existirten die Corps — wegen der Folgen des Hambacher Festes und des Frankfurter Putsches — nur in größter Zurückgezogenheit und unter fortwährenden Suspensionen und Reconstitutionen. Es ist schwer, für diese Zeit Sicheres festzustellen. Wahrscheinlich gab es 1834 Bremensia, Guestphalia, Hildesia, Lunaburgia, Brunsviga, Hannovera, Friso-Oldenburgia (hellblau-roth-dunkelblau, wahrscheinlich seit 1831, Z.T. 173), Nassovia, Vandalia, letztere beide in diesem Jahre reconstituirt. In demselben Jahre flog die Hannovera auf. Im Jahre 1836 existirten Bremensia, Nassovia, Guestphalia, Brunsviga, Hildesia, von denen Guestphalia noch in demselben Jahre suspendirte, so daß der S.C. beim Universitätsjubiläum 1837, bei welchem das Farbentragen freigegeben war, nur durch 4 Corps repräsentirt gewesen ist. Erst von 1838 an wird die Existenz der Corps sicherer, wenn sich auch bis in die 40er Jahre hinein noch Corpsuntersuchungen ereigneten. Aus dem Jahre 1838 ist das Mensurbild S. 220; der Unpartheiische gehörte wohl, da die Vandalia damals nicht mehr als Mitglied des S.C. figurirte, der nach 1834 aufgelösten Vandalia an. — Am 2. Juli 1838 that sich die Lunaburgia wieder auf (Z.T. 174), am 10. Juli 1838 die Guestphalia (Z.T. 175), am 3. Februar 1840 die Hannovera. Im Sommer 1841 existirten anfangs nur die Bremensia und Guestphalia, am 23. Juli kam die Nassovia wieder hinzu, in den nächsten Tagen Brunsviga, Lunaburgia (die sich aber alsbald wieder auflöste) und Hildesia. Am 16. November 1841 reconstituirte sich die Holsatia, am 20. die Hannovera. Am 27. Mai 1842 kam die Lunaburgia wieder hinzu, während sich die Holsatia am 14. November definitiv auflöste. Demselben Schicksal verfiel am 8. Januar 1844

Das war die alte Burschenschaft,
Die hoffte mit Ideenkraft
Und mit viel Trinken und Singen
Und festlichem Schlägerschwingen
Das ganze deutsche Vaterland,
Das schon so lang aus Rand und Band
Unter Einen Hut zu bringen.

Was Corps hieß, war gestreng verdammt,
Weil es vom Sondergeiste stammt,
Laßt Junker da stolziren,
Um Tand sich duelliren,
Indessen wir in edler Gluth
Alldeutschlands stolzen Zukunftshut
Eindünsten und präpariren.

Die stolze Hoffnung war zu jäh,
Der Filz zu haarig, hart und zäh,
Er stach, er kratzte, brannte,
Die Müh' verlief im Sande.
Da kam ein alter Corpsbursch her
Und packt den Filz und walkt ihn sehr
Und brachte den Hut zu Stande.

„Nun, altes schwarz-roth-goldnes Haus,
Wie beugst Du dieser Wahrheit aus?"
Ich wollte ihn necken und fangen.
Doch ließ er den Kopf nicht hangen;
Er sprach: „Ich nehm's nicht eben schwer,
Der Corpsbursch ist ja doch vorher
In die Burschenschaft noch gegangen!"



Corpshaus der Franconia zu Tübingen.

die Hildesia (Z.T. 176; die Hannovera hatte denselben Zirkel, zur Unterscheidung mit drei!!!)

Um jene Zeit bestanden in Göttingen verschiedene Landsmannschaften, die sich seit Ende der 30er Jahre aus losen Kneipgesellschaften gebildet hatten. Von 1840 an wurden sie vom S.C. anerkannt und erhielten auf eigene Waffen Satisfaction. Auch ein gemeinsamer Convent, A.C., wurde eingerichtet und in der Folge verwandelten sich 4 Landsmannschaften in Corps: die Saxonia (dunkelblau-weiß-hellblau, Z.T. 177) am 28. Juli 1844, die Hanseatia am 23. Dezember 1844 (weiß-roth-weiß, Z.T. 178), die Brunsviga als Borusso-Brunsviga (schwarz-blau-gold, Z.T. 179) am 30. Januar 1845, die Frisia (Z.T. 180) am 4. Mai 1846. Am 10. Juli 1845 that sich Hassonassovia (grün-weiß-blau, Z.T. 181) auf, die aber nur bis 26. April 1847 bestand. Die Brunsviga verschmolz sich nach kurzer Suspension und Reconstituirung am 9. November 1846 mit der Borusso-Brunsviga; das neue Corps behielt den Namen der letzteren und nahm die Constitution, Farben und den Wahlspruch der alten Brunsviga an, änderte aber schon am 21. Dezember 1846 auch den Namen in Brunsviga. Die Zahl der Corps schwankte um 1845/46 zwischen 7 und 9; nach der Auflösung der Hassonassovia bestanden im Sommer 1847 noch Bremensia, Lunaburgia, Saxonia, Hanseatia, Frisia, Brunsviga. Von diesen ging am 26. Juni die Lunaburgia ein, die Hanseatia nahm am 23. Februar 1848 den Namen und die Farben der früheren Hannovera an, die Frisia nannte sich unter Annahme der Farben roth-blau-weiß am 28. Februar 1848 Luneburgia (Z.T. 182) und ging als solche am 11. Mai 1848 ein. Von da an bestand der Göttinger S.C. zwei Jahre lang aus Bremensia (heutiger Zirkel Z.T. 183), Saxonia, Hannovera (Z.T. 184), Brunsviga (Z.T. 185). Diese vier Corps haben seitdem keine Aenderung mehr erlitten, während die Gestaltung des S.C. noch mannigfachem Wechsel unterworfen war.

Vom 15. Januar 1850 bis 3. November 1851 bestand die Saxo-Borussia mit weiß-grün-schwarz-weiß (Z.T. 186); vom 12. Juni 1854 bis 27. April 1868 die Friso-Luneburgia mit roth-blau-weiß (Z.T. 187), am 10. Juni 1854 that sich die Hildeso-Guestphalia mit grün-weiß-schwarz (Z.T. 188) auf, welche nach einer Suspension von 21. April 1879 bis 19. Juli 1884 heute wieder blüht, die Teutonia mit roth-weiß-blau (Z.T. 189) am 15. April 1854; sie nahm am 25. Mai 1882 den Namen Borussia und die Farben schwarz-weiß-roth an und löste sich am 3. Mai 1883 auf.

Aus dieser Zeit sind noch zwei Ereignisse nachzuholen. Im März 1848 mißhandelten Polizisten die vom Abschiedskommers des S.C. heimkehrenden Corpsstudenten; Professoren und Bürgerschaft nahmen für letztere Partei und es wurde eine Deputation mit Beschwerden nach Hannover geschickt. Der König lehnte den Empfang ab und auch die billigen Forderungen fanden kein Gehör beim Ministerium. Deßhalb zog die gesammte Studentenschaft am 17. März 1848 aus und zerstreute sich in die Heimath mit dem Versprechen, nicht mehr nach Göttingen zurückkehren zu wollen, wenn die Forderungen nicht bewilligt würden. Die Regierung gab nun klein bei und gemäß getroffener Verabredung durch Bekanntmachung in Zeitungen zog am 2. Mai 1848 die Studentenschaft wieder in Göttingen ein, von der Bürgerschaft durch einen solennen Festkommers geehrt. Den Auszug stellt das Bild S. 304 dar. Das zweite Ereigniß war die Auflösung aller Corps im Winter 1863/64 wegen Streitigkeiten des S.C. mit anderen Verbindungen bei Gelegenheit des 50jährigen Gedenkfestes der Leipziger Schlacht. Die Corps bestanden formell als „Clubs" weiter und erlangten bald Amnestie. — Als nach dem Abzug der Hannöverschen Truppen im Sommer 1866 der Pöbel Miene machte zu plündern, betheiligten sich alle Verbindungen am Schutz der Stadt; der S.C. besetzte die Aula, bis die Preußen einrückten. Eine Folge davon war eine große Knotenschlacht im Sommer 1867.

In den 70er Jahren wandelten sich mehrere bisherige Burschenschaften und andere Verbindungen in Corps um. Am 7. Februar 1876 erstand die Hildesia mit blau-gold-roth (Z.C. 190), recipirt am 29. Mai 1876, suspendirt am 25. November 1878; am 3. September 1876 die Verdensia mit schwarz-weiß-schwarz (Z.C. 191), recipirt am 4. Dezember 1876, suspendirt 17. Oktober 1880; am 25. November 1878 die Hansea mit grün-weiß-roth (Z.C. 192), suspendirt 2. November 1882; am 11. Dezember 1876 wurde die heute noch blühende Hercynia (schwarz-grün-gold, Z.C. 193) in den S.C. recipirt; sie führt den Stiftungstag 8. Juni 1876. — Gegenwärtig besteht der Göttinger S.C. aus Bremensia, Saxonia, Hannovera, Brunsviga, Hercynia, Hildesoguestphalia, die Pfingsten 1898 69 Active und ebensoviele Inactive meldeten.



Corpshaus der Rhenania zu Tübingen.

Greifswald. Leider versagen über Geifswald die Quellen fast vollständig. Die Spezialgeschichte eines dortigen Corps ist noch nicht bearbeitet und ich bin deshalb auf wenige Notizen in Corpszeitungen und Meldungen angewiesen.

Die Pommern scheinen am 16. November 1820 nach vorübergehender Suspension wieder reconstituirt worden zu sein; ein neuer Reconstitutionstag war der 12. Juni 1829, der lange Zeit als Stiftungstag geführt worden ist, bis im Winter 1896 der alte Stiftungstag, der 5. November 1810, wieder angenommen wurde. Lange Zeit scheint die Pommerania das einzige Corps in Greifswald gewesen zu sein, wenigstens finde ich vor 1830 nirgends die Erwähnung eines solchen. In den Acten des Kammergerichts findet sich die Angabe, daß eine Constitution (Reconstitution) der Pomerania im Jahre 1827 unmittelbar die Folge gehabt habe, daß sich die burschenschaftliche Partei, „Schotten" genannt, enger vereinigte. Dagegen wird in der Zeit 1832/34 eine Marchia erwähnt und vom 28. Januar 1838 bis Frühjahr 1847 bestand eine Silesia mit blau-weiß(silber)-roth; vom 9. Juli 1837 bis Mitte der 40er Jahre eine Guestphalia, aus welcher am 3. August 1841 die Borussia aufgethan wurde. Nach einer Meldung an den Leipziger S.C. bestand der Greifswalder S.C. im Winter 1845/46 aus Pomerania, Guestphalia, Silesia, Borussia; im December desselben Jahres trat eine Spaltung zwischen den beiden ersten einerseits und den beiden letzteren andererseits ein. Von 1849 oder März 1850 bis 1852 bestand eine Saxonia mit dunkelblau-weiß-hellblau. Die gegenwärtige Guestphalia wurde am 10. Juni 1852 von Greifswalder Preußen mit grün-weiß-schwarz aufgethan. So bestand der S.C. lange Jahre hindurch aus Pomerania, Borussia, Guestphalia; erst am 5. Juni 1878 kam als viertes Corps die Baltia mit roth-silber-blau hinzu, die aber seit einigen Jahren wieder suspendirt ist. Die Guestphalia war inzwischen von 1880 bis 20. Februar 1885 vorübergehend suspendirt, wie denn überhaupt der S.C. leider stets mit seiner numerischen Schwäche zu kämpfen hat. Gegenwärtig besteht er aus Pomerania (blau-silber-blau, Z.T. 194), Borussia (schwarz-weiß-schwarz, Z.T. 195), Guestphalia (grün-weiß-schwarz, Z.T. 196). Die Zirkel der suspendirten Corps waren: Silesia Z.T. 197, Saxonia 198, Baltia 199. — Beim K.C. 1898 meldete Greifswald 13 Active und 22 Inactive.

Halle. Zu dem früher (S. 235) von Halle Gesagten muß ich nach einem mir inzwischen zugänglich gewordenen Stammbuch berichtigen, daß die Saxonia nach dem Oelze'schen Skandal den 28. August 1810 als Reconstitutionstag und die Farben roth-grün-weiß führte; nach der Suspension des S.C. am 20. Juni 1820 lösten sich die Pomerania, Guestphalia und Thuringia auf; dagegen scheint sich um dieselbe Zeit Saxonia reconstituirt zu haben und zwar, da die Farben roth-grün-weiß inzwischen von der Thuringia angenommen wurden, mit dunkelblau-weiß-hellblau wie heute. Die Pomerania that sich am 16. November 1820 wieder auf und nun bestanden nach der Altersfolge Saxonia, Marchia, Pomerania. Diese drei Corps verfaßten einen neuen S.C.-Comment als „allgemeine Constitution der Halleschen Landsmannschaften". Aber schon im

Sommer 1821 erlagen alle Verbindungen dem Druck von oben. Erst am 26. December 1821 reconstituirte sich Pomerania, am 5. Januar 1822 Marchia, am 22. Januar 1822 Thuringia — alle drei im tiefsten Geheimniß. Die Willkür des Regierungskommissars v. Witzleben verursachte am 7. Februar 1822 einen Auszug der Studentenschaft, der in biblisch-parodirendem Stil verherrlicht worden ist (s. König l. c. S. 39). Dieses Ereigniß hatte der bisherigen Spannung zwischen Corps und Burschenschaftern für kurze Zeit ein Ende gemacht. — Die Saxonia reconstituirte sich um dieselbe Zeit. Am 2. März 1823 that sich eine Sileso-Borussia auf, die, nach kurzer Suspension am 1. October 1824 reconstituirt, am 28. November 1826 in Verruf kam; am 14. Februar 1827 wurde sie wieder in den S.C. aufgenommen und verwandelte sich am 22. März 1827 in eine Thuringia unter gleichzeitiger Annahme der alten Thüringerfarben; am 21. Juli 1828 nahm sie wegen Beitrittes von Anhaltinern den Namen Askano-Thuringia an. Die Guestphalia reconstituirte sich am 3. Februar 1825, die Saxonia am 18. Juni 1827. Vom 25. Juni 1827 bis 22. Mai 1828 bestand eine Rhenania. Die Pomerania nahm am 13. März 1830 die Farben blau-weiß-blau an. — Alle Verbindungen lebten in dieser Zeit unter äußerstem Druck. Aus einer Meldung nach Leipzig ergibt sich, daß im Juli 1831 eine Spaltung zwischen Saxonia und Thuringia einerseits, Pomerania, Marchia, Guestphalia andererseits ausgebrochen war, die nach einem allgemeinen S.C. in Köstritz (9.—11. September 1831), der von Jena, Halle und Leipzig beschickt war, und nach längerer Correspondenz am 13. Januar 1832 wieder beseitigt wurde. Anfangs November 1833 löste sich die Thuringia auf, 1834 bestanden nur Borussia, Saxonia und Marchia, nachdem Pomerania sich suspendirt hatte; dagegen trat 1835 wieder eine Guestphalia hinzu. Um dieselbe Zeit werden als vorübergehend existirend eine Thuringo-Guestphalia und eine Neoborussia genannt. Im Sommer 1836 bestanden nur noch Westfalen und Sachsen, dazu kam die am 6. November 1836 gestiftete Borussia, die aber anfangs im Geruche burschenschaftlicher Tendenzen stand; im Januar 1837 aber wurde nach Leipzig gemeldet, daß sich ein S.C. aus Guestphalia, Saxonia und Borussia gebildet habe. Von diesen flog die Guestphalia schon in den nächsten Monaten auf und am 8. August folgte die Borussia, so daß Saxonia allein noch bestand. Aber am 13. November that sich die Borussia wieder auf und aus einer corpsstudentischen Kneipgesellschaft, die aus den Resten der Guestphalia und auswärtigen Corpsstudenten bestand und sich „die Kannibalen" nannte, entstanden 1838 wieder eine Guestphalia und Marchia; der Hallenser S.C. trat auf Verlangen dieser beiden aus dem zwischen Jena, Halle und Leipzig bestehenden Kartell aus, welches aber nach einem Jahre wieder hergestellt worden zu sein scheint. Die Guestphalia flog bald wieder auf und wurde erst am 18. Juli 1840 als das heute noch blühende Corps aufgethan. Von da an traten ruhigere Zeiten ein. Die vier Corps Saxonia, Borussia,

Marchia und Guestphalia bildeten den S.C. bis zu Beginn des Wintersemesters 1843/44. Da trat aus unbekannten Gründen eine Spaltung zwischen Marchia und Borussia einerseits, Guestphalia und Saxonia andererseits ein und beide Parteien beanspruchten in der Folge als rechtmäßiger S.C. zu gelten. Die Westphalen und Sachsen recipirten eine neue Pomerania mit hellblau-weiß-hellroth am 17. November 1843; die Märker und Preußen verstärkten sich am 11. März 1844 durch eine Thuringia mit schwarz-weiß-roth. Diese 6 Corps vereinigten sich am 11. Juni 1844 wieder zu einem S.C. — Schon während der Spaltung waren Gerüchte aufgetaucht, die „Kameele" wollten die Vermittlerrolle zwischen beiden Parteien übernehmen, was aber von den Corps vereitelt wurde; in der Folgezeit wurden sie noch anspruchsvoller und verlangten als „Allgemeinheit" eine Repräsentation, was aber der S.C. zurückwies. Er verlangte, die „Allgemeinheit" solle sich in „Kränzchen" theilen, mit denen dann verhandelt werden solle. Dieser Forderung entsprachen viele und es entstanden mehrere Kränzchen, mit denen der S.C. im Winter 1844/45 zu einem A.C. zusammentrat. Die Saxonia flog am 13. Januar 1845 auf, reconstituirte sich am 14. Januar 1846, ging aber schon am 7. Februar 1846 wieder ein. — Eine Zeit schweren Kampfes folgte nun für die hallischen Corps, um so schwerer, als es sich um nichts Geringeres als das Princip der unbedingten Satisfaction handelte. Die Corps hatten dem Drange der in der „Allgemeinheit" und im A.C. herrschenden Strömung nachgegeben und § 1 der A.C.-Constitution hatte folgenden Wortlaut erhalten: „Wenn auch die Corps als studentische Verbindungen je nach der individuellen Auffassung des Studententhums als Träger verschiedener Richtungen auftreten müssen, so gelten doch für die Principien der Corps, welche dem Hallischen S.C.-Verbande sich angeschlossen haben, folgende allgemeine Bestimmungen: Für alle Corps des S.C. gilt das Princip des relativen Duellzwangs, d. h. es bleibt dem Beleidigten gänzlich überlassen, ob er auf dem Wege des Duells oder durch die Jury sich Satisfaction verschaffen will (!). Der Beleidiger muß unbedingt in der vom Beleidigten geforderten Weise Satisfaction geben Weicht ein Corps in irgend einer Beziehung von diesem Principe ab, so kann es nicht länger dem S.C. angehören." Dieser Paragraph, dessen Zustandekommen rein unbegreiflich ist, da ja der S.C. augenscheinlich durchaus nicht durch die aufgetretenen Reformideen in seiner Existenz gefährdet war, gab zu verschiedenartigen Auslegungen Anlaß und das Ende war, daß Marchia, Guestphalia und Thuringia, die Anhänger des Princips der absoluten, unbedingten Satisfaction, am 16. December 1846 aus dem S.C. und A.C. austraten und für sich einen S.C. bildeten; die Borussia und Pomerania blieben, in engem Verein mit den Kränzchen der Altmärker und Franken, im A.C., neben dem zugleich ein Chargirten-Convent bestand. Die Altmärker constituirten sich am 6. Februar 1847 als Corps und wurden am 11. desselben Monats von Borussia und Pomerania in ihren S.C.

recipirt. Von den angerufenen auswärtigen S.C. wurde aber der erste als rechtmäßig anerkannt. Im A.C. kam es mittlerweile, wie natürlich, zu Differenzen. Thuringia war inzwischen aufgeflogen. Zuerst ging, am 14. Juli 1848, Pomerania zu Marchia und Guestphalia über; die Borussia und Palaiomarchia recipirten nun das neue Corps Cheruscia (vorher Kränzchen der Naumburger) im Juli 1848 und die reconstituirte Saxonia am 2. August 1848. Endlich löste sich der A.C. auf Antrag der Saxonia am 30. October 1848 auf, aber die progressistischen Neigungen wirkten noch einige Zeit fort. Zu der ehemaligen A.C.-Partei war am 21. Februar 1849 die Verbindung Franconia als Corps getreten, so daß sich nun Marchia, Pomerania, Guestphalia — Borussia, Palaiomarchia, Cheruscia, Saxonia, Franconia gegenüberstanden. Am 4. December 1848 hatten sich beide Parteien in Verruf erklärt. — Bei dem Corpscongreß in Jena im Juli 1848 war als oberstes Princip der Corps der unbedingte Duellzwang festgestellt worden. Damit waren außer den letztgenannten Hallischen Corps auch die Marchia in Berlin, Frisia in Göttingen, Pomerania und Borussia in Greifswald nicht einverstanden gewesen und alle diese Corps suchten nun engeren Zusammenschluß, der aber glücklicher Weise nicht zu Stande kam. Ebenso führte eine Zusammenkunft der Corps Borussia, Palaiomarchia, Saxonia und Franconia mit der Landsmannschaft Guestphalia, der Burschenschaft Germania und Verbindung Thuringia von Leipzig in Lützschena nicht zu einem näheren Zusammenschluß, sondern nur zu der Resolution, man erkenne das Duell als nothwendiges Institut an, stelle es aber zu hoch, als daß es als einziges und zwangsweise gebotenes Ausgleichsmittel aller Conflicte hingestellt werden könne.



Corpshaus der Suevia in Tübingen.

Im Juli 1849 bot der alte S.C. die Hand zur Vereinigung. Es trat eine Kommission zusammen, in der die Ansichten über das Duell ausgeglichen wurden. Borussia trat am 5. November 1849, Saxonia am 18. Januar 1850 zum alten S.C. über. Palaiomarchia und Franconia — Cheruscia war aufgeflogen — hielten noch bis zum 15. Februar 1850 zusammen und trennten sich dann; Franconia flog am 9. Juni 1850 auf und nun stand Palaiomarchia isolirt; am 7. December wurde auch sie in den alten S.C. recipirt, der nun aus Marchia mit orange-weiß-gold (Z.T. 200), Pomerania mit blau-weiß-roth (Z.T. 201), Guestphalia mit grün-weiß-schwarz (Z.T. 202, heutiger Zirkel zuletzt), Borussia mit schwarz-weiß-schwarz (Z.T. 203), Palaiomarchia mit orange-weiß-schwarz, von unten (Stiftungsdatum 28. Oktober 1844; Z.T. 204),

Saxonia mit dunkelblau-weiß-hellblau v. u. (Z.T. 205). Die Zirkel der aufgeflogenen Thüringia s. Z.T. 206.

Der so auf der alten bewährten Basis wieder geeinte S.C. erfuhr in seiner Zusammensetzung im Laufe der Jahre manche Veränderung. Am 9. Mai 1851 suspendierte Saxonia, reconstituirte sich aber schon am 22. November und bestand von da an bis 2. Mai 1864. Im Sommer 1891 wurde sie abermals reconstituirt, ist aber gegenwärtig abermals suspendirt. Die Pomerania löste sich am 6. Juli 1851, die inzwischen wieder aufgetretene Thuringia am 20. November 1851 auf. Thuringia bestand noch einmal vom 6. August bis 2. November 1855. Borussia war vom 25. Juni 1852 bis 5. Juli 1855 suspendirt, Marchia löste sich am 9. Mai 1866 definitiv auf. — Die für das Studentenleben so verhängnißvolle Zeit nach dem Kriege 1870/71 machte sich in Halle sehr fühlbar. Der nach 1866 nur noch aus Guestphalia, Borussia und Palaiomarchia bestehende S.C. verlor am 4. November 1874 die Palaiomarchia und am 18. November 1875 die Borussia durch deren Suspension und somit war der S.C. aufgelöst. Aber alsbald constituirte sich die schon seit 15. Januar 1846 als Verbindung bestehende Normannia als Corps mit gold-weiß-blau (Z.T. 207) und wurde am 2. Februar 1876 in den S.C. recipirt und am 11. März 1876 reconstituirte sich die Borussia. Die nächste Zeit brachte noch mehr Zuwachs an neuen Corps: die bisherige Landsmannschaft Pomerania mit blau-weiß-schwarz (Z.T. 208) wurde am 26. April 1877, die Salingia mit weiß-roth-schwarz (Z.T. 209) und die Teutonia mit blau-weiß-roth v.u. (Z.T. 210) wurden gleichzeitig am 3. December 1878 in den S.C. recipirt. Von diesen Corps wurden die Pomerania im Juli 1878 durch S.C.-Beschluß zu abermaligem Renonciren verurtheilt und suspendirte als renoncirendes Corps am 2. Juli 1879; die Salingia suspendirte sich am 23. Februar 1882 wegen numerischer Schwäche. Dafür aber reconstituirte sich die Palaiomarchia am 8. April 1882. Seit dem 15. November 1897 gehört die frühere Landsmannschaft Neoborussia mit rosa-schwarz-weiß-schwarz v. u., weißem Stürmer mit schwarzem Zirkel auf dem Deckel (Z.T. 211) dem Hallenser S.C. an, der gegenwärtig aus den Corps Borussia, Guestphalia, Palaiomarchia, Normannia, Teutonia und Neoborussia besteht und Pfingsten 1898 55 Active und ebensoviele Inactive zählte.

Heidelberg. Die drei Corps Suevia, Rhenania und Saxoborussia bildeten den S.C. wie im Wintersemester 1820/21, so auch im darauf folgenden Sommer. Am 12. December 1821 reconstituirte sich die Hassia mit den alten Farben, mußte aber schon am 3. November 1825 wieder suspendiren; die Guestphalia reconstituirte sich am 15. December 1821. Zu diesen 5 Corps kam am 21. November 1823 die Holsatia mit roth-weiß-roth, die nur bis zum 8. Mai 1825 existirte. Am 14. August 1824 constituirte sich die Helvetia mit grün-roth-gold, am 13. März 1828 eine Alemannia mit schwarz-blau-weiß. Im Beginn

des Sommers 1828 bestand somit der S.C. aus Suevia, Rhenania, Guestphalia, Saxoborussia, Hassia, Helvetia und Alemannia. Da kam es im August zu einem großen Conflict mit der Museumsgesellschaft, die vom S.C. und der Burschenschaft in Verruf kam. Die Behörde griff mit Verhaftungen ein; der Karzer wurde erstürmt, die Gefangenen befreit und nun zog die Studentenschaft aus. Die Schwaben erklärten in Schwetzingen, sie würden die Grenzen Badens nicht überschreiten, die Uebrigen zogen nach Frankenthal weiter. Professor Mittermaier übernahm die Vermittelung, aber trotz weitgehenden Entgegenkommens seitens der Behörde wurde Heidelberg auf drei Jahre in Verruf erklärt. Mehrere Corps waren aber gegen diesen Beschluß und die Saxoborussia reconstituirte sich am 25. August und trat mit Suevia zu einem S.C. zusammen, der die Frankenthaler Beschlüsse annullirte und Rechtfertigungsschreiben an alle S.C. sandte. Alle außer Bonn und Göttingen stimmten bei und erkannten den Heidelberger S.C. an, der am 4. November 1828 durch die Hanseatia mit weiß-roth-weiß verstärkt wurde. Alsbald reconstituirten sich auch Guestphalia (28. November 1829), Hassia (5. November 1829 mit grün-weiß-roth), Allemannia (9. Mai 1829 mit schwarz-weiß-blau) und Rhenania; die Helvetia blieb seit 30. August 1828 suspendirt, that sich aber am 14. Februar 1831 wieder auf. Am 2. September 1831 suspendirte die Alemannia, wurde aber am 19. November 1831 durch die aus ihr hervorgegangene Palatia mit grün-weiß-blau ersetzt, die schon am 31. März 1832 wieder aufflog. In der Rhenania und Palatia waren progressistische Tendenzen, Folgen der durch die Julirevolution erregten Zeit, eingerissen. Beide machten Versuche, die Corps zu Gunsten einer Organisation der Studentenschaft in wissenschaftliche und politische Kränzchen aufzulösen, fanden aber keinen Boden im S.C. Die Auflösung der Palatia und vorübergehende Suspension der Rhenania war die Folge. Letztere reconstituirte sich schon nach 3 Tagen am 12. Mai 1832 auf der alten Grundlage. Der S.C. nahm aus den Vorfällen Veranlassung, den Comment zu revidiren und in der im Juli 1832 angenommenen Fassung scharf jeder burschenschaftlichen, politischen Tendenz entgegenzutreten. Trotzdem aber mußte er unter den Folgen des Frankfurter Putsches leiden; den preußischen Studenten wurde der Besuch Heidelbergs untersagt und deshalb flogen Saxoborussia (17. August 1833), Hanseatia (24. März 1833) und Rhenania (5. November 1833) auf. Die Hanseatia, deren Auflösung vielleicht auch weniger mit jenem Verbot zusammenhing, reconstituirte sich am 29. Juni 1833. Bis zum Sommer 1835 bestand der S.C. aus Suevia, Hanseatia, Hassia, Guestphalia und Helvetia. Im Juli 1835 wurden einige Hanseaten arretirt, die Studentenschaft remonstrirte dagegen und der Erfolg war, daß der Urheber jener Verhaftungen vom Amt suspendirt und bestraft, aber auch der S.C. verboten wurde. Die Corps bestanden indessen weiter. Eine Holzerei im December verursachte schärfere Ueberwachung, Hanseatia (19. December 1835) und

Guestphalia (3. November 1835) lösten sich auf, im März 1836 folgten Suevia und Helvetia, so daß vorläufig nur Hassia bestand. Auch diese löste sich am 26. Juli 1836 auf, wurde aber an demselben Tage durch die neuaufgethane Rhenania ersetzt. Die Schwaben hielten als „Kneipverein der Inländer" zusammen; die Hanseatia, die den vergeblichen Versuch gemacht hatte, sich als Vandalia zu constituiren, that sich am 12. November, die Suevia am 9. December, die Guestphalia, die ebenfalls als Kneipverein weiterbestanden hatte, am 21. December



Das Sitzungszimmer des KC. im Hotel zum „Muthigen Ritter" in Kösen.

1836 wieder auf; im Juli 1837 folgte die Helvetia. Vorübergehende Suspensionen während dieser Jahre bedürfen keiner Erwähnung, da sie stets nur formell waren. Am 15. November 1838 kam die *Nassovia mit den alten Farben hinzu und am 4. Februar 1840 gelang es der Saxoborussia sich wieder zu constituiren, nachdem das Verbot Heidelbergs aufgehoben worden war. Von November 1840 bis März 1841 war Helvetia suspendirt. — Am 5. December 1841 löste sich die Hanseatia auf, weil sie durch Reception jüdischer Elemente in zwei Parteien zerfallen war. Beide suchten sich im März 1842 als Vandalia zu reconstituiren, die eine mit blau-roth-gold, die andere mit gold-roth-gold; letztere wurde mit

223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232.

233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241.

242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250.

251. 252. 253. 254. 255. 256. 256. 258. 259.

260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268.

269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277.

278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286.

287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295.

296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305.

Zirkeltafel VI.

dem Stiftungstag 8. März 1842 vom S.C. anerkannt und recipirt. Die Rhenania löste sich im November desselben Jahres auf, die Helvetia suspendirte von Mai 1842 bis November 1843. Dafür that sich am 20. November 1842 eine neue Palatia mit den Farben der früheren auf, bei welcher mehrere Mitglieder der aufgelösten Rhenania waren. Auch in ihr machten sich wieder progressistische Tendenzen geltend, welche im November 1844 zur Auflösung des Corps führten. Die progressistisch gesinnten Mitglieder setzten die Verbindung als Burschenschaft mit gleichem Namen und den bisherigen Farben fort. Nach der Suspension der Helvetia am 21. Mai 1847 bestand der Heidelberger S.C. aus Suevia, Guestphalia, Saxoborussia, Nassovia und Vandalia. Die Bewegungen des Jahres 1848, die ja in Baden ganz besonders zum Ausdruck kamen, machten sich auch in Heidelberg geltend. Aber der S.C. ließ sich nicht von der demokratischen Strömung fortreißen, sondern suchte im Gegentheil solches Unheil zu verhüten, indem er auf Anregung des Vandalen v. Klinggräff den Corpscongreß nach Jena berief, von dem noch die Rede sein wird. Das Vorgehen der Behörde gegen einen demokratischen Studentenverein fand nichtsdestoweniger auch im S.C. Gegner, welche darin einen Eingriff in die akademische Freiheit erblickten. Als der allgemeine Studentenverein am 16. Juli 1848 den Auszug nach Neustadt a. d. Hardt beschloß, waren die Stimmen im S.C. getheilt (Suevia war kurz vorher ausgetreten, da sie das Institut der Renoncen beseitigen wollte); Saxoborussia und Guestphalia waren gegen, Vandalia und Nassovia für den Auszug; die beiden letzteren glaubten die Sache des allgemeinen Studentenvereins nicht verlassen zu dürfen und so theilte sich der S.C. in zwei Parteien, deren jede den Anspruch erhob, den rechtmäßigen S.C. zu repräsentiren. Der Auszug fand am 17. Juli statt (s. d. Bild S. 305) und 364 Studenten führten einige Tage lang in Neustadt ein fideles Leben. Zu einem förmlichen Wiedereinzug kam es nicht; die Gründe des Auszugs waren inzwischen durch ein neues Vereinsgesetz beseitigt. — Der Streit der beiden S.C. wurde gemäß den Jenenser Beschlüssen einer Jury von 3 S.C. unterbreitet, die nach langen Verhandlungen für Vandalia und Nassovia entschied. Letztere hatte sich inzwischen am 15. Januar 1849 aufgelöst und an demselben Tage als Rhenania, ohne Zusammenhang mit der alten Rhenania, neu constituirt, die Guestphalia war vom 23. April bis 21. Juni 1849 wegen numerischer Schwäche suspendirt, so daß Saxoborussia auf dieser Seite allein stand. Sie trat am 5. Mai 1849 dem anerkannten S.C. wieder bei. Die Suevia stand isolirt. — In dem Wirrwar während der revolutionären „Regierung" brachten die preußischen Truppen alsbald Ordnung und nun war auch im S.C. alles wieder im alten Geleise. Die Suevia trat dem S.C. wieder bei und nun hatte der S.C. die Zusammensetzung, die mit wenigen Veränderungen bis heute geblieben ist. Die Veränderungen bestanden darin, daß Rhenania von October 1858 bis 25. Januar 1862, die Guestphalia vom 27. Oktober 1875 bis

8. Mai 1876 suspendirt war und daß vom 28. Juli 1859 bis 7. Mai 1862 eine neue Helvetia mit roth-weiß-roth (der zweite rothe Streifen schmäler als der erste) bestand. Ein tiefergreifendes Ereigniß ist nur noch aus dem Jahre 1856 zu berichten. Mit einer farbentragenden Verbindung Saxonia, die dem S.C. feindlich war, kam es im Frühjahr 1856 mehrfach zu Reibereien, die zu schroffem Einschreiten der Polizei Veranlassung gaben. Um dieselbe Zeit hatte der S.C. Veranlassung, die Gesellschaft Harmonie in Verruf zu thun. Als daraufhin einige Corpsstudenten relegirt wurden, begleitete sie der S.C. am 11. Juli feierlich bis Ladenburg, wo es zu Reibereien mit dortigen Einwohnern kam. Als dann noch dem Prorector Schenkel, der sich in der ganzen Sache äußerst mißliebig gemacht hatte, ein Pereat gebracht wurde, war das Maß voll. Die Corps wurden verboten und 9 Cospsstudenten relegirt. Ein großer Theil der Professoren stand, wie der aus diesem Anlaß erschienene Brochürenwechsel erweist, auf Seiten des S.C., der schon im October wieder mit ministerieller Genehmigung in seine alten Verhältnisse zurücktrat.

Die Zirkel der Heidelberger Corps gebe ich Z.T. 212 ff. wieder — wo mehrere Zirkel angegeben sind, ist der letzte der jüngste bezw. der heute übliche: Suevia 212, Guestphalia 213, Saxoborussia 214, Vandalia 215, Rhenania 216, Nassovia 217, Palatia 218, Helvetia 219, Hanseatia 220, Hassia 221, Holsatia 222. — Die 5 Heidelberger Corps hatten Pfingsten 1898 91 Active und 117 Inactive.

Jena. Die drei Corps, welche nach der Constituirung der Franconia den Jenenser S.C. bildeten, waren die Thuringia (schwarz-roth-weiß von unten, wie denn alle Jenaischen Verbindungen die Farben von unten zählen, was deshalb in der Folge nicht mehr besonders bemerkt werden soll — Zirkel Z.T. 223), Franconia (grün-roth-gold, Z.T. 224) und Saxonia (dunkelblau-hellblau-weiß, Z.T. 225). Schon in die ersten Jahre des jungen S.C. fiel ein Ereigniß, welches viel besprochen und auch besungen worden ist (von Dr. Schneider: „Der Auszug nach Kahla"). — In Jena war es von jeher unanstößig, wenn die Studenten Nachts auf der Straße sangen. Nur einmal, zur Zeit der Fremdherrschaft, war ein Edict gegen das Singen auf der Straße, oder vielmehr gegen das Jodeln erschienen, was Eichstädt in classischem Lateim: „in modem Tyroliensium ululare" genannt hatte. Seitdem aber war das Singen stets unbehelligt geblieben.*) Da wurde es im November 1822 plötzlich durch Anschlag verboten.

*) Ich kann es mir nicht versagen, eine Bestimmung aus dem „Recht der Statt Salzburg" von 1420 anzuführen, die auf eine früher allgemeinere Sitte des nächtlichen Singens, von welcher die Jahrhunderte lang und auch heute noch geübte studentische Gepflogenheit herstammen mag, hinweist: „Es soll auch niemand auf der Straßen verholen gehen nach der Pierglocken, er sing oder gehe mit Liechten." Wer ein gutes Gewissen hatte und nicht auf Schleichwegen ging, sollte sich also bemerkbar machen. Singend nach Hause kehrende Studenten haben demnach die Präsumtion für sich, daß sie harmlos sind.

Die Studenten durchzogen sofort zum Trotz singend die Straßen, Corps und Burschenschaft machten comment suspendu, allgemeiner Commers auf dem Commershaus der Saxonia machte den Schluß des Tages. Einige Philister machten mißliebige Bemerkungen über die Studenten; ihnen und anderen wurden die Fenster eingeworfen. Der Senat half sich mit der schon so manchmal als sehr unklug erwiesenen Maßregel — er zog Militär aus Weimar herbei. Am 2. December 1822 zog deshalb die gesammte Studentenschaft nach Kahla aus. Die Unterhandlungen führten zu dem Resultat, daß die Studenten am 7. December wieder nach Jena zogen. Wegen des Auszuges war Amnestie ertheilt, das Singen auf der Straße wurde fernerhin geduldet, das Militär zurückgezogen. Nur einige Studenten, die sich bei den vorhergehenden Excessen hervorgethan hatten, wurden weggewiesen.



Corpshaus der Borussia zu Tübingen.

Im Winter 1824/25 verursachte ein Conflict in der Burschenschaft den Austritt mehrerer Mitglieder, die eine Verbindung Amicitia bildeten, sie aber bald in ein Corps Teutonia mit schwarz-grün-roth-gold (Z.T. 226) verwandelten, welches im Sommer 1825 dem S.C. beitrat. Mehrere zu diesem Zwecke ausgetretene Sachsen constituirten im Sommer eine Rhenania mit dunkelroth-hell-roth-weiß, die aber nur etwa ein Jahr bestand. 1827 sonderte sich abermals eine Gruppe von der Burschenschaft ab, nannte sich Verbindung Constantia und wurde am 26. Januar 1829 als Corps Vandalia in den S.C. aufgenommen. Ihre Farben waren blau-roth-gold (Z.T. 227). Zwischen Thuringia und Teutonia einerseits, Franconia und Saxonia andererseits bestand damals eine Differenz; die beiden ersteren wurden von den andern, die als S.C. von Halle und Leipzig anerkannt waren, auf ein Semester bis zum 15. Juni 1829 in Verruf gesteckt. — Am 29. Juli suspendirte sich die Teutonia; sie that sich am 26. December wieder auf, ging aber schon im Jahre 1830 wegen Mangels an Mitgliedern ein. — In das Jahr 1830 (Juli) fällt der Zug nach Blankenhain, der wieder einmal die Corps und Burschenschafter zu gemeinsamem Handeln vereinigte. Einige Burschenschafter waren beim Vogelschießen in Blankenhain mit dortigen Bürgern in Streit gerathen und geprügelt worden. Sie holten Succurs von Jena und am 15. Juli zogen über 300 Studenten, an der Spitze der Thüringersenior Liebmann, nach Blankenhain, verlangten und erhielten Abbitte des Geschehenen und versöhnten sich mit den Blankenhainern. — Die durch solche Vorfälle argwöhnisch gewordene Behörde bekam bald ausgiebige Veranlassung, gegen die Studenten-

verbindungen einzuschreiten. In der Burschenschaft hatte eine revolutionäre Partei die Oberhand gewonnen und auch Corpsstudenten mit „Freiheits"-Ideen angesteckt. Als die übliche Sylvesterfeier auf dem Markte 1832/33 verboten wurde, kam es zu Excessen und Relegationen; der Groll wandte sich gegen den Amtmann v. Gohren und am 21. Januar 1833 wurde von relegirten Studenten (darunter der Franke Motz) das Haus des Amtmanns erstürmt. Es rückte Militär ein, mit dem es wiederholt zum Handgemenge kam. In einem solchen wurde der Thüringer Breymann verwundet, er eilte auf den Burgkeller und die erregten Studenten machten Miene, das Militär anzugreifen. Noch im letzten Augenblick wurde ein Blutbad verhindert. Die bei dieser Gelegenheit vom Senat gegebenen Zusagen wurden nicht gehalten; daraufhin verließen etwa 200 Studenten Jena, die übrigen wurden durch „Maßregeln", d. h. Wegweisungen ohne Untersuchung und Urtheil, decimirt. Die Vandalen flogen auf; von den Thüringern allein wurden am 20. Februar 1833 nicht weniger als 22 auf einmal fortgeschickt! Sie lösten sich deshalb ebenfalls am 22. Februar auf. Der Rest des Corps kneipte mit den Sachsen. Aber auch die beiden anderen Corps waren nicht viel besser daran, wie ein Brief an den Leipziger S.C. beweist, den ich im Auszug hier anschließe:

Jena, 14. August 1833. „Wir einzig hier noch bestehenden Corps, Franconia und Saxonia, benachrichtigen Euch hiermit, daß wir unter jetzigen Umständen wohl genöthigt sein werden, am Ende dieses Semesters uns aufzulösen . . . (folgen die Ursachen, die im Ueberwiegen der Burschenschaft bestehen, welche nur unter drückenden Verhältnissen den Corps ein Paukverhältniß zugestehen will). Wir beiden Corps stehen also jetzt ganz isolirt da. Abgesehen davon, daß dieses ein Mißverhältniß ist, indem sich beide am Ende noch selbst aufreiben, weil sie keiner anderen Verbindung gegenüberstehen, so sind sie überdies schon schwach und namentlich Franconia wird sich am ersten auflösen müssen, deren Corpsburschen am Ende des Semesters fast alle fortgehen. Ein Corps würde sich dann aber allein auf keinen Fall halten können und so hat denn Saxonia beschlossen, sich gleich mit aufzulösen u. s. w. Das präsid. Corps Franconia." (Folgt die Bitte um Unterstützung an den Leipziger S.C. durch Entsendung von Corpsburschen nach Jena.)

Aber zu der drohenden Suspension kam es doch nicht. Am 1. December 1833 reconstituirte sich die Thuringia und zeigte sich am 4. December dem S.C. an, aber trotz der üblen Lage aller, die zur Einigkeit dringender als je mahnte, wollte der S.C. die Altersrechte der Thuringia bestreiten. Halle und Leipzig traten auf die Seite der Thüringer; die Franken und Sachsen erkannten das Urtheil nicht an und wurden am 1. Februar 1834 von den Thüringern in Verruf gethan. Dieses Mal traten die beiden Kartell-S.C. auf die Seite der Franken und Sachsen, welch letztere aber bald darauf suspendiren mußten. Am 1. August

1834 vereinigten sich Thuringia und Franconia wieder. — Der Versuch der Thuringia (1835), die behördliche Anerkennung zu erhalten, scheiterte, ja sie wurde in Folge ihrer Eingabe von erneuten Maßregelungen betroffen, so daß sie vom 16. Januar bis 30. August 1836 suspendiren mußte; auch die Franconia war vom 13. December 1835 bis 1. November 1836 suspendirt.

Um 1837 führte der S.C. (bestehend aus Thuringia und Franconia) den Hiebcomment für sich ein; aber man konnte sich an die neue Waffe nicht gewöhnen und Thuringia stellte den Antrag, den Stoß wieder einzuführen. Die Franken lehnten dies ab; andere Spannungen kamen dazu und deshalb beschlossen die Thüringer, die Saxonia wieder aufzuthun. Dies geschah am 13. März 1838 und Saxonia wurde am 14. in den S.C. recipirt. Jetzt gelang die Wiedereinführung des Stoßcomments. Aber seine Stunde hatte doch geschlagen. Insbesondere Professor Scheidler wirkte in Wort und Schrift gegen ihn und am 16. October 1840 wurde durch Anschlag der Stoß für criminell erklärt und gleichzeitig der Fechtmeister Roux, der bis vor kurzem noch in Jena lebte, mit der ausdrücklichen Verpflichtung angestellt, daß er für die Einführung des Hiebkomments wirke. Im Winter 1842/43 wurde der Stoß definitiv abgeschafft.

Am 10. März 1841 wurde die Guestphalia mit grün-weiß-schwarz (Z.T. 228) aufgethan. Bei ihrer Constituirung wirkte der ehemalige Franke Schröter mit, der ihr erster Senior wurde. Die Thuringia war vom 6. November 1843 bis 12. März 1844 suspendirt; die Saxonia ging am 30. Juli 1849 in Folge der „Rosenschlacht" zwischen Corps und Teutonen einerseits, Bürgern und Finken andererseits (2. Juli 1849) ein, wurde aber 1850 durch eine bisherige Verbindung, die auf der Rasenmühle kneipte und sich deshalb Rasonia nannte, ersetzt; sie hatte die Farben schwarz-blau-gold und nahm als Corps den Namen Allemania an (Z.T. 229). Am 1. Juli 1853 wandelte sie sich in das Corps Saxonia mit den alten Sachsenfarben um.

Während der 40er Jahre machte sich der studentische „Progreß" in Jena breit. Insbesondere der „Burgkeller" suchte jede Schranke, die den Studenten vom Philister trennt, niederzureißen; die Burschenschaften waren in schroff sich gegenüberstehende Parteien zerfallen, von denen die Teutonen stets mit den Corps zusammenhielten. Es entstanden hier wie anderwärts „Allgemeinheiten", zeitweilig als „Finconia" (!), die aber, wie natürlich, keine Dauer hatten. Die Corpsstudenten, von denen nur wenige mit den Neuerern sympathisirten, stellten sich allen diesen Dingen schroff entgegen. — In den nächsten Jahren verlief das Corpsleben in ruhigen Bahnen. Ein Conflict zwischen Westfalen und Sachsen brachte im Sommer 1856 eine Spaltung zwischen Thüringern und Sachsen einerseits, Franken und Westfalen andererseits hervor, die aber schon in demselben Semester beseitigt wurde. Die Guestphalia war im Sommer 1855 vorübergehend suspendirt (7.—24. Mai), mußte aber am 2. November 1856 abermals ihre Sus-

pension melden. Beim Universitätsjubiläum im Sommer 1858 war sie nur durch alte Herren vertreten. Als die Saxonia am 24. October 1861 ihre Suspension anzeigte, faßten zwei Corpsburschen derselben den Plan, die Guestphalia wieder aufzuthun; dies geschah und am 5. November 1861 trat Guestphalia als anerkannte Fortsetzung des früheren Corps wieder in den S.C. ein. Am 21. November 1861 wurde die Saxonia von den Thüringern wieder aufgethan, bestand aber nur bis zum 29. October des folgenden Jahres. Von da an bestand der Jenenser S.C. lange Zeit nur aus Thuringia, Franconia und Guestphalia. Im Jahre 1879 that sich eine Landsmannschaft Saxonia mit grün-weiß-gold auf, die als renoncirendes Corps dem S.C. beitrat und am 29. Februar 1880 recipirt wurde; sie nahm die Farben der alten Saxonia an und wurde später auch als Fortsetzung derselben anerkannt. Seitdem bildeten die 4 Corps stets den Jenenser S.C. mit Ausnahme einer vorübergehenden Suspension der Guestphalia vom November 1882 bis 17. October 1883. Pfingsten 1898 meldete er 72 Active und ebensoviel Inactive.

Ueber **Kiel**, wo das Corpsleben nie zu großer Blüthe gelangte, ist mangels authentischer Nachrichten nur sehr wenig zu berichten. Aus der 1821 entstandenen Corpspartei, deren Namen — Holsatia oder Slesvico-Holsatia — nicht feststeht, constituirte sich am 1. August 1823 die Holsatia mit roth-weiß-roth (Z.T. 230). Neben ihr bestand (von wann an?) eine Slesvicia mit blau-gelb. Beide Corps vereinigten sich am 31. August 1833 zu einer Slesvico-Holsatia mit roth-weiß-blau (Z.T. 231), die nach einer Suspension von 1836 bis 23. Januar 1838 noch bis 1848 bestand. In der zweiten Hälfte der 30er Jahre existirte eine Franconia, von ausgetretenen Burschenschaftern gestiftet, mit blau-roth-gold und die Saxonia mit grün-weiß-roth, vom 25. Juni 1838 bis etwa 1847 oder 48. Vom März 1848 ab, mit dem Ausbruch des dänischen Krieges, erlosch das Corpsleben in Kiel; es bestanden nur noch Vereine. Am 12. December 1855 reconstituirte sich die Holsatia auf Grund der Constitution der Slesvico-Holsatia mit roth-weiß-roth (Z.T. 232), am 24. Februar 1858 die Saxonia (Z.T. 233). Erstere bestand bis 20. October 1892, letztere wurde am 21. Mai 1859 suspendirt, am 11. December 1864 reconstituirt und bestand dann bis zum Ausbruch des Krieges, 19. Juli 1870; im Winter 1890/91 erstand sie zu neuem Leben und ist jetzt, nach vorübergehender Suspension im Winter 1893/94, das einzige Corps in Kiel. Sie hatte Pfingsten 1898 13 Active und 6 Inactive.

In **Königsberg** war im Beginn der 20er Jahre das Corpsleben nicht fest constituirt; innerhalb der allgemeinen Burschenschaft (mit schwarz-roth-weiß), hielten Kränzchen von Landsleuten zusammen, wie schon oben berichtet worden ist. Da entstand um Ostern 1827 eine Spaltung in Folge eines Zerwürfnisses auf einem Ball. Ein Masure wurde in Verruf gethan, eine größere Anzahl von



Corpshaus der Moenania zu Würzburg.

Studenten erkannte diese Maßregel nicht an und sonderte sich ab. Die Spaltung dauerte bis 1829. Auf einer Burschenversammlung zu Pfingsten d. J. erklärten die bisherigen Kränzchen ihre Constitution als Landsmannschaften, nämlich die Pappenheimer (schwarz-weiß-blau), die Borussia (24. Mai 1829, schwarz-weiß-schwarz, Z.T. 234), die Littuania (31. Januar 1829, grün-weiß-roth, Z.T. 235). Die Masovia (mit blau-weiß-roth schon seit 1826 bestehend) trat ebenfalls aus der Allgemeinheit aus; außer ihr bildeten sich noch die Landsmannschaften Scotia mit schwarz-blau-schwarz und Teutonia mit blau-roth-gold. — Als um Ostern 1830 Untersuchungen drohten und die Landsmannschaften gewarnt wurden, erklärten diese in einer allgemeinen Burschenversammlung ihre Auflösung, bestanden aber weiter, da aus den Untersuchungen nichts wurde. Die Masovia allein hatte sich thatsächlich suspendirt und reconstituirte sich am 14. Juni 1830 mit den alten Farben (Z.T. 236) zunächst wieder als Kränzchen und am 19. Februar 1831 als Landsmannschaft; sie führt ersteres Datum als Stiftungstag. Bis zum Jahre 1838 kamen zu den nun bestehenden Landsmannschaften der Pappenheimer (fast nur Adelige), Borussia, Littuania, Masovia, Scotia und Teutonia noch Normannia (6. März 1833, schwarz-blau-gold, Z.T. 237) und Baltia (24. Juni 1834, blau-silber,. Z.T. 238). Daneben bestanden die Burschenschaften Hochhemia und Arminia; die „allgemeine Burschenversammlung" lag in den letzten Zügen. Die Baltia litt an numerischer Schwäche und trat am 27. November 1846 zur Masovia über. Borussia löste sich im Herbst 1841, Scotia am 15. November 1847, Normannia am 2. December 1847 auf; es scheint, daß die politischen Bewegungen der Zeit nicht ohne Einfluß auf ihr Schicksal gewesen seien. Deutlicher wurde es bei der Littuania: sie zerfiel im Jahre 1848 in eine Landsmannschaft und ein Corps (so nannten sich auch die übrigen früheren Landsmannschaften). Das Corps Littuania nahm grün-silber-weiß zum Unterschied von der Landsmannschaft an, welche die alten Farben beibehielt; in der Folge wurden beide als Silber- oder Corpslitthauer und Tuchlitthauer bezeichnet. — Eine „Allgemeinheit" war entstanden, an der sich die Corps zwar betheiligten, aber ohne ihr irgend welchen Einfluß auf ihre Principien einzuräumen. Eine Progreßverbindung „Palmburgia" suchte die Tendenzen der 40er Jahre im Jahre 1850 noch fortzusetzen, ging aber bald an der allgemeinen Verachtung zu Grunde (s. d. Spottbild S. 353). Am 17. Mai 1851 that sich mit Unterstützung der Litthauer die heutige Baltia mit den Farben weiß-hellblau-schwarz-weiß (Z.T. 239) auf, so daß jetzt die drei Corps Masovia, Littuania und Baltia bestanden. — Die Aufforderung zum Anschluß an den Kösener Verband wurde 1855 gegen die

Stimme der Masovia abgelehnt, erst 1865 erfolgte der Beitritt. 1867 löste sich das Corps Littuania auf. Streitigkeiten zwischen den allein noch existirenden Corps Masovia und Baltia führten 1868 zur Auflösung der S.C.; Masovia wurde nach vergeblichen Versuchen, einen S.C. zu bilden, allein in den Kösener Verband wieder aufgenommen. Erst im Sommer 1873 erfolgte die Einigung beider Corps wieder, die nun, um ähnlichen Entzweiungen vorzubeugen, zusammen ein drittes Corps, die Normannia mit schwarz-silber-blau (Z.T. 240) am 4. Juli 1873 aufthaten. Aber im Sommer 1876 führte die Opposition der Masovia gegen den Paragraphen der Kösener Statuten, welcher den Füchsen das Tragen der vollen Corpsfarben verbietet, zu dem Ausscheiden derselben aus dem Kösener Verband, dem sie erst 1880 wieder beitrat, nachdem sie beschlossen hatte, von nun an ihre Füchse das Corpsband umgekehrt tragen zu lassen. Inzwischen hatte sich, von früheren Burschenschaftern (Arminen) und einigen ausgetretenen Masuren gestiftet, am 18. Januar 1877 das Corps Hansea mit hellroth-weiß-gold (Z.T. 241) constituirt. Im Sommer 1882 kam es wieder zu einer bedauerlichen Katastrophe: Normannia hatte gegen die drei übrigen Corps mehrere Anträge auf Rüffel beim K.C. gestellt, von denen drei durchgingen; sie mußten in Folge dessen nach den Kösener Statuten renonciren. Alle Versuche, dies Schicksal abzuwenden, scheiterten an dem Widerstand der Normannia; Masovia und Hansea fügten sich und traten schon nach sechs Wochen wieder in ihre alten Rechte ein; Baltia suspendirte und that ein neues Corps Pomerano-Borussia mit weiß-blau-schwarz auf, welches eine Zeit lang renoncirte und sich dann nach der Reconstitution der Baltia mit dieser vereinigte (1882). Nach kurzer Renoncirungszeit trat auch Baltia wieder in ihre alten Rechte ein. — Die Normannia mußte sich wegen numerischer Schwäche am 10. November 1889 auflösen; dafür trat Pfingsten 1894 die Landsmannschaft Littuania dem S.C. als Corps bei (mit grün-weiß-roth, Z.T. 242). Die gegenwärtig bestehenden vier Corps Masovia, Baltia, Hansea und Littuania hatten 1898 58 Active und 44 Inactive.

Nach dem 28. Juni 1820 bestand der S.C. zu **Leipzig** nur noch aus Lusatia (blau-roth-gold, seit 1832 blau-gold-roth, Z.T. 243) und Saxonia (dunkelblau-hellblau-weiß, Z.T. 244). Er trat alsbald in Unterhandlungen mit der Burschenschaft und stellte ein commentmäßiges Verhältniß mit ihr her. Hase berichtet darüber in seinen „Idealen und Irrthümern", in denen er den Corps Gerechtigkeit widerfahren läßt. Um der Burschenschaft besser widerstehen und eine



Corpshaus der Nassovia zu Würzburg.

Commentänderung durchsetzen zu können, veranlaßte der S.C. im Februar 1822 die Gründung eines dritten Corps, welches, von einem Bonner Rhenanen und einem Gießener Hessen gestiftet, am 15. März 1822 als Neoborussia mit grün-schwarz-weiß (Z.T. 245) ins Leben trat; am 3. April 1822 folgte die Misnia mit grün-roth-gold (Z.T. 246), welche aber schon am 27. Juli 1824 einging. Mit der Burschenschaft war inzwischen wieder Verruf eingetreten, der im September 1825 durch ein Uebereinkommen mit Ehrengericht beseitigt wurde. Im Mai und Juni 1826 wurden Untersuchungen über die Corps verhängt, nachdem schon im Februar die Burschenschaft durch Relegationen decimirt war. Die Corps gaben sich selbst bei der Behörde an und kamen mit der Relegation der drei Senioren davon. Trotz dieser officiellen Maßregeln wurden die Corps vom Rector dringend gebeten, einen Fackelzug zu Ehren des am 23. October 1827 nach Leipzig kommenden Königs zu veranstalten, worauf der S.C. auch einging, nachdem er durch seine vorherige Weigerung die Behörde zu der Einsicht gebracht hatte, daß ohne die Corps keine studentische Feier zu Stande kommen könne. Bei der Illumination am nächsten Tage befestigte eine Lausitzer Renonce ein Transparent mit den Worten: „Es lebe der König, es blühe die Universität ohne Ende“ an seinem Fenster, mit dem Schlußwort auf den verhaßten Präsidenten v. Ende anspielend, dem die Corps alle Drangsalirungen der letzten Zeit verdankten. Der Witz kam zu Ohren des Königs und von nun an zog Ende gelindere Saiten auf. — Im November 1827 drohte der Saxonia die Suspension wegen Schwäche; die Lausitzer halfen ihr über die Katastrophe hinweg. Die Forderung der Burschenschafter, das Ehrengericht über alle, auch die internen Skandäler des S.C., auszudehnen, führte im Februar 1828 abermals zu einem Bruch mit derselben. — Am 12. August 1829 that sich das Corps Marcomannia mit schwarz-blau-gold (Z.T. 247) auf; am 7. Februar 1831 nahm es, ohne Farben und Zirkel zu ändern, den Namen Montania an und löste sich am 15. November 1834 auf. Die Neoborussia suspendirte sich am 6. Juni 1832.

Inzwischen hatte im September 1830 in Leipzig in Folge der Julirevolution ein großer Tumult stattgefunden, bei dem sich der S.C. und die Studentenschaft auf die Seite der Behörde stellte. Die Stadt Leipzig schenkte der Studentenschaft zum Dank für den Schutz eine Fahne, die der Vertreter des S.C., der Lausitzersenior v. d. Planitz, feierlich in Empfang nahm. — Nach der Auflösung der Montania bestand der S.C. wieder nur aus Lusatia und Saxonia; vorkommende Reibungen, die im Juli 1837 einen allgemeinen S.C. auf der Rudelsburg (Jena, Halle und Leipzig) veranlaßten, machten das Bestehen eines dritten Corps wünschenswerth und ein aus der Lusatia ausgetretener Corpsbursch gründete deshalb am 10. November 1837 die Misnia mit grün-weiß-roth (Z.T. 246). Von da an konnten die Corps ihre Farben frei und öffentlich tragen. Zu den bestehenden kam am 26. Januar 1839 die Montania mit

schwarz-gold-blau (Z.C. 248), die aber nur bis 18. Februar 1840 bestand und am 24. Juli 1839 die Askania, von Lausitzern aufgethan, mit grün-weiß-schwarz (Z.C. 249), welche am 18. September 1841 ihre Auflösung anzeigte. Im März 1841 trat, von ehemaligen Burschenschaftern gegründet, das Corps Marcomannia mit gold-roth-weiß (Z.C. 250) in den S.C., ging aber schon am 22. August 1841 wieder ein. — Der Versuch einer „allgemeinen Studentenschaft", die aus Finken bestand und von den Burschenschaftern gegen die Corps dirigirt wurde, ging am S.C. spurlos vorüber; die Allgemeinheit ging bald in Uneinigkeit auseinander. Im Februar 1844 begann die Bewegung aufs Neue mit einer allgemeinen Studentenversammlung, aber die Behörde legte sich ins Mittel und erstickte den Versuch im Anfang. Gleichzeitig thaten sich sog. Landsmannschaften auf, mit denen der S.C. in ein Verhältniß trat, freilich nur für kurze Zeit.

Als am 12. August 1845 die bekannte Demonstration gegen Prinz Johann stattfand, betheiligte sich die Studentenschaft an dem Wachdienst der Kommunalgarde und empfing in feierlicher Versammlung den Dank des Rectors.

Ein Streit zwischen den Sachsen und Meißnern führte im Juli 1846 zum Ausschluß der letzteren aus dem S.C.; der über sie verhängte Verruf wurde von den auswärtigen S.C. anerkannt. Die Sachsen und Lausitzer, die vorher sich gegenübergestanden hatten, näherten sich wieder einander und als der unbeliebte Rector v. d. Pfordten im Februar 1847 anfing, die Verbindungen zu chikaniren, standen alle einschließlich der Burschenschafter fest zusammen. Das Resultat war, daß die einschränkenden Verfügungen fernerhin nicht mehr gehandhabt wurden. — Die Meißner waren im Sommer 1847 immer noch isolirt und verweigerten den Eintritt in den S.C., weil sie nicht alle inzwischen gefaßten Beschlüsse anerkennen und das Vorkommniß, welches zu ihrem Ausschluß geführt hatte, nicht revociren wollten. Sie erreichten den bedingungslosen Anschluß auf dem Umweg, daß sie am 26. Juni 1847 mit Hilfe der mit ihnen kneipenden fremden Corpsstudenten zwei neue Corps aufthaten: die Guestphalia mit grün-weiß-schwarz (Z.C. 251) und die Thuringia mit schwar-weiß-roth (Z.C. 252). Als die Westphalen das Präsidium hatten, meldete sich die Misnia zum Wiedereintritt, der ihr auch bedingungslos gewährt wurde, da mit Hilfe des Ausschlags, den das Präsidium gab, Lusatia und Saxonia überstimmt wurden. Sobald dies geschehen, löste sich (am 26. Juli 1847) die Thuringia wieder auf und ging zur Misnia über; die Guestphalia suspendirte sich am 1. September 1847.

Von der im Sommer 1848 wieder auf den Plan gebrachten Allgemeinheit zogen sich die Corps alsbald zurück.

Im September 1848 that sich aus einer Landsmannschaft eine neue Thuringia mit schwarz-weiß-roth und demselben Zirkel, wie ihn die vorher suspendirte Thuringia geführt hatte (Z.C. 252) auf; sie trat aber schon im

December 1848 wieder aus dem S.C. aus und kam in Verruf. Im Frühjahr 1850 schloß sie sich nach Ablauf des Verrufs dem S.C. wieder an, ging aber bald darauf ein. —

Aus den nächsten Jahren bis 1855 ist nichts zu berichten. Am 6. März 1855 trat die frühere Landsmannschaft Guestphalia mit grün-weiß-schwarz (Z.T. 253) als Corps dem S.C. bei. Als im Sommer 1858 Prof. Tuch, derzeitiger Rector, einen Studenten aus seinem Kolleg wegwies und die Finken und Landsmannschafter dagegen demonstrirten, schritt der Rector mit Verhaftungen ein. Nun stellte sich der S.C. auf die Seite jener und es gab lange Verhandlungen, deren Resultat aber für die Studentenschaft gleich Null war. — Am 7. Februar 1859 brach eine Spaltung im S.C. aus. Die Westfalen hatten gegen einen Lausitzer, der sie gerempelt haben sollte, Verruf beantragt, der nicht durchging. Guestphalia und Saxonia erklärten nun, jenem keine Satisfaction mehr geben zu wollen; die Meißner standen mehr auf Seiten der Lausitzer. Die Entscheidung des angerufenen Vororts fiel gegen Saxonia und Guestphalia aus, worauf der S.C. wieder zusammentrat. Im Sommer 1860 fand noch ein Auszug, wohl der letzte überhaupt vorgekommene, statt. Ein Westfale war von der Communalgarde arretirt und mißhandelt worden; die darob empörten Studenten verlangten seine Freilassung, aber die Antwort bestand in weiteren Arretirungen. Am 11. Juli zogen deshalb 4—500 Studenten nach Möckern und Wahren aus. Auf die Zusicherungen eines Abgesandten des Universitätsgerichts hin zog man am 12. wieder nach Leipzig zurück. — Am 18. Januar 1868 schloß sich die bisherige Landsmannschaft Thuringia mit roth-weiß-schwarz (Z.T. 254) dem S.C. als renoncirendes Corps an; sie wurde am 6. März recipirt. Um jene Zeit agitirten die Burschenschaften eifrig für die Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit; hier wie anderwärts opponirte der S.C. und fand dabei großen Anhang bei den übrigen Verbindungen und Finken; freilich hielt diese Opposition das Geschick des ehrwürdigen Palladiums der akademischen Selbständigkeit nicht auf.

Die Misnia suspendirte vom 7. Mai 1875 bis 29. October 1876, von Herbst 1882 bis 1887 und zuletzt am 6. Juli 1893; die Thuringia am 1. Mai 1891, die Guestphalia am 12. Januar 1895. Inzwischen hatte sich die Landsmannschaft Plavia mit blau-weiß-roth (Z.T. 255) dem S.C. als Corps angeschlossen und war am 21. Juni 1877 recipirt worden; sie kam aber in Verruf und löste sich am 3. Juli 1878 wieder auf. Die vier im Jahre 1887 bestehenden Corps waren vorübergehend zur Annahme anderer Namen und Farben genöthigt, weil sie die Verbindung Grimmensia, welche ein wegen Satisfactionsverweigerung in S.C.-Verruf gestecktes Mitglied in Schutz genommen und den Vorfall gepetzt hatten, in Verruf thaten. Der S.C. wurde am 12. März 1887 suspendirt und die vier Corps nahmen folgende Namen an: Lusatia: Cimbria mit blau-schwarz-roth, Saxonia: Neoborussia mit schwarz-weiß-rosa, Guestphalia: Frisia

mit weiß-grün-weiß, Thuringia: Rhenania mit schwarz-silber-roth. Nach drei Semestern, mit dem Sommer 1888, war die Suspension abgelaufen. Nach der Auflösung der Guestphalia und Thuringia besteht der S.C. nur noch aus Lusatia und Saxonia, beide noch nie suspendirt. Sie zählten Pfingsten 1898 27 Active und 11 Inactive. —

In **Marburg** bestanden Anfangs der 20er Jahre die Hassia mit schwarz-grün-roth, Guestphalia mit grün-weiß-schwarz und Rhenania mit blau-weiß-roth, von denen wenig bekannt ist. Nur die Hassia wird als Hauptgegnerin der Burschenschaft öfters erwähnt. Um 1821 hatten die drei Corps mit der Burschenschaft (Germania) einen Repräsentantenconvent gebildet. Dieser wurde in Untersuchung gezogen, welche die Existenz der Hassia und Germania ergab; ob die beiden anderen Corps thatsächlich nicht mehr existirten oder nur nicht genannt wurden, ist nicht festzustellen, wahrscheinlich ist aber das letztere. Nach einem Heidelberger Protokoll bestanden im August 1823 nur Hassia und Rhenania. Als die Germania 1824 sich auflöste, bildete sich eine „Allgemeinheit", ein Verein von burschenschaftlich Gesinnten ohne festere Constitution. Aus dieser schieden im Sommer 1824 etwa 10 Mitglieder aus und gründeten einen „Verein der Blau-Rothen" am 20. Juni 1825, der sich alsbald, am 7. Juli oder 7. August 1825 in das Corps Teutonia mit blau-gold-roth, später blau-roth-gold umwandelte (Z.T. 256, heutiger Zirkel am Schluß). Die Hassia, Guestphalia und Rhenania bestanden um jene Zeit ebenfalls; erstere führte als Reconstitutionstag den 19. Juni 1822 (Z.T. 257) und wandelte um 1824 ihre Farben in grün-weiß-roth um. Die Rhenania löste sich bald auf; dafür that sich eine Lahnania mit blau-weiß-roth (vielleicht Fortsetzung der Rhenania?) und im Sommer 1827, kurz vor dem Universitätsjubiläum eine Hanovia (Hanauer) mit blau-weiß-grün auf. Bei diesem Jubiläum trat der S.C., bestehend aus Westfalen, Teutonen, Hessen, Lahnanen und Hanauer, öffentlich mit Farben auf. Die Lahnania soll 1828, nach Andern um 1830 eingegangen sein. Die Guestphalia war im Wintersemester 1828/29 wegen Untersuchungen suspendirt worden, erstand aber 1830 wieder; dazu kamen um dieselbe Zeit eine Schaumburgia (Grafschaft Schaumburg mit Rinteln) mit blau-roth-schwarz (schon 1831 oder Sommersemester 1833?), eine Vandalia mit blau-weiß-gold und eine Marcomannia; letztere nach Heidelberger Protokollen am 29. November 1832 mit weiß-roth-gold gestiftet. Im November 1831 bestanden nach Heidelberger Protokollen Guestphalia, Teutonia, Vandalia, Hassia, was einen ungefähren Anhalt für die Entstehungszeit der andern um diese Zeit genannten Corps ergiebt. Die Vandalia ging sehr bald wieder ein, die Hanovia um 1831, die Schaumburgia im W.S. 1834/35. Die Guestphalia war einige Zeit suspendirt und reconstituirte sich am 10. Juli 1834. Die Marcomannia war ebenfalls aufgeflogen. Die Rhenania reconstituirte sich am 27. Januar 1838, scheint aber nur kurze Zeit bestanden zu haben. Um

dieselbe Zeit flog die Hassia, anscheinend wegen innerer Streitigkeiten, auf; aus ihr bildete sich 1837 oder 1838 eine neue Marcomannia mit roth-weiß-gold (Z.T. 258), die aber nur kurze Zeit bestand; aus den Resten der Hassia that sich unter Mitwirkung der Göttinger Nassauer am 15. Juli 1839 die Hasso-Nassovia auf mit den aus den Farben der Hessen und Nassauer combinirten Farben grün-weiß-blau (Z.T. 259). Die Guestphalia suspendirte 1839 und reconstituirte sich am 10. Mai 1840 (Z.T. 260). Im Winter 1840/41 entstand zwischen Hassonassovia und Guestphalia einerseits, Teutonia andererseits eine Spaltung, die dazu führte, daß letztere am 20. Januar 1841 ein Hilfscorps, die Allemannia mit schwarz-weiß-gold (Z.T. 261) gründete, welches 1841, nach Ausgleichung der Differenz wieder in die Teutonia zurücktrat; diese trug von der Vereinigung an kurze Zeit blau-weiß-gold. Am 7. Februar 1843 entstand (durch ausgetretene Teutonen? der Hessen-Nassauer Schwank war ebenfalls bei den Stiftern) eine neue Marcomannia mit orange-weiß-roth (Z.T. 262), die sich am 20. August 1843 in eine Hassia umwandelte und nach alsbaldiger Annahme der alten Hessenfarben bis Herbst 1846 bestand (Z.T. 263). Die Guestphalia suspendirte sich 1844; von 1844—45 bestand kurze Zeit eine Buchonia (Fuldaer) mit blau-weiß-roth. Die Rhenania bestand noch einmal vom 13. Juli 1847 bis Ostern 1848 (Z.T. 264). Von da an bestand der S.C. lange Zeit nur aus Teutonia und Hassonassovia; nur in der zweiten Hälfte der 50er Jahre kam, vom 24. März 1855 bis April 1860, die Vandalia mit roth-weiß-grün (Z.T. 265) hinzu. Erst am 2. Februar 1880 erweiterte sich der S.C. auf drei Corps durch die Aufnahme der neu entstandenen Guestphalia mit grün-weiß-schwarz von unten (Z.T. 266), welche sich am 28. Februar 1895 suspendirte und an demselben Tag von der durch alte Herren reconstituirten alten Guestphalia (von 1840) recipirt wurde, so daß die gegenwärtige Guestphalia die legale Fortsetzung der alten geworden ist, deren Farben, Zirkel und Stiftungstag sie führt. Ihre Mütze ist schwarz, die im Sommer getragene Oesterreichermütze (Stürmer) weiß. — Der Marburger S.C. hatte Pfingsten 1898 68 Active und 94 Inactive.

Landshut-München. Im Jahre 1820 bestanden in Landshut die drei Corps Suevia mit schwarz-weiß-blau (Z.T. 267), Palatia mit roth-blau-weiß (Z.T. 268), Bavaria mit weiß-blau-weiß (Z.T. 269). Aus der letzteren schied sich wegen zu großer Anzahl der Mitglieder am 13. Juli 1821 die Bavaria-Isaria, kurz und später ausschließlich Isaria genannt, aus mit blau-weiß-grün und dem Zirkel Z.T. 270 (vorn). Aus den ersten Statuten der Isaria, die mir im Original vorliegen, geht deutlich hervor, daß, wenigstens bei ihr, damals von dem Lebensprincip nicht die Rede war. „Nun für die Dauer der akademischen Jahre steht jedem unser Kreis offen; frey und ungebunden tritt jeder nach Vollendung derselben aus und nur ein Smollis perpetuus soll ihn an die Freunde erinnern, mit denen er in so schöner Verbrüderung stand." Wenn wir damit

die Fassung der Statuten der Bavaria von 1817 zusammenhalten, welche die Bavaria charakterisirt als einen „freien Verein studirender Jünglinge, welche ... der Bestimmung des akademischen Lebens nachzukommen suchen", so müssen wir zu der Annahme gelangen, daß das Lebensprincip, wie es früher dargestellt worden ist, bei den Münchener Corps erst später in ausgesprochener Form in Erscheinung trat. Schwerlich haben sich damals die beiden andern Corps von den genannten unterschieden.

Die Zeit von 1820 an brachte den Corps fortwährende Chikanen seitens der Behörde und zwar, wie wohl mit Recht angenommen wurde, weil der damals in Landshut studirende Sohn des Regierungskommissars vom S.C. in Verruf gesteckt worden war und nun die Corps bei jeder Gelegenheit seinem Vater denuncirte. Als der Rector Röschlaub in einer Senatsitzung die Corps zu vertheidigen wagte, zog er sich damit eine strenge Rüge zu. Angeblich sollten die Corps politische Zwecke verfolgen. Obwohl die Grundlosigkeit dieser Annahme genügend erwiesen wurde, mußten sich doch alle Corps am 17. März 1823 auflösen, um einer Untersuchung zu entgehen. Wenige Tage darauf constituirten sie sich wieder, hielten sich aber sehr im Geheimen. Erst eine Spaltung zwischen Schwaben und Pfälzern einerseits, Bayern und Isaren andrerseits mit ihren damals noch unvermeidlichen unangenehmen Beigaben brachte im Jahre 1825 die Behörde zur Erkenntniß, daß es besser sei, die Corps und den Comment ungehindert wirken zu lassen. Es trat stillschweigende Duldung ein. — Unter den Corps bestand damals in Landshut ein Ehrengericht, dem alle Skandäler angezeigt werden mußten.

Eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse brachte der Regierungsantritt Ludwig I (13. October 1825). Der König wünschte die Verlegung der Universität nach München und trotz aller Petitionen der Stadt Landshut erfolgte diese Verlegung durch Rescript vom 3. October 1826. Die Wiedereröffnung der Universität in München fand am 15. November 1826 statt. Die 4 Corps waren in corpore mit übergesiedelt und huldigten dem König durch einen imposanten Fackelzug. Der Monarch äußerte sich sehr erfreut und erließ am 31. Juli 1827 ein Rescript, welches die Verbindungen unter der Bedingung erlaubte, daß Statuten und Mitgliederlisten vorgelegt würden. Die Folge dieser Besserung der Zustände war zunächst das Aufthun einiger neuer Corps, von denen freilich nicht viel bekannt ist; zum Theil mögen sie auch dem S.C. nicht angehört haben. Es waren A l e m a n n i a (1827—30), H e l v e t i a, M a r c o m a n n i a und R h e n a n i a letztere mit blau-weiß-roth am 23. Juni 1827 gegründet (Z.T. 271) und am 11. März 1828 in die Isaria übergetreten.

Gleich nach der Uebersiedelung des S.C. nach München war der Beschluß gefaßt worden, den Hiebcomment einzuführen; nur die Theologen konnten auch fernerhin auf Stoß losgehen. Im Mai 1829 wurde indessen der Stoß neben



Corpshaus der Bavaria zu Würzburg.

dem Hieb wieder eingeführt, das Ehrengericht 1830 abgeschafft. Inzwischen hatten einige unglücklich verlaufene Duelle wieder neue Bedrückungen seitens der Behörde hervorgerufen und diese steigerten sich, als die burschenschaftlichen Bestrebungen jener Zeit auch in München zum Vorschein kamen. Der Skandal in der Christnacht 1830 — entstanden durch Uebergriffe der Wache gegen einige Burschenschafter — hatte zahlreiche Verhaftungen und Verwundungen von Studenten zur Folge und ein kgl. Rescript verfügte die Schließung der Universität bis 1. März 1831. Diese Verfügung wurde zwar auf die Bitten der Bürgerschaft hin zurückgenommen, aber die Verfolgungen der Verbindungen dauerten fort. Von den Corps hatte sich die Isaria während eines Verrufs den Burschenschaftern genähert und war schließlich ganz in deren Fahrwasser gerathen. Sie wurde deshalb nebst den burschenschaftlichen Verbindungen am 10. April 1832 von der Behörde aufgelöst, hielt sich aber heimlich noch bis um 1834. Im Juni 1833 wurden alle Abzeichen verboten, die von Revolutionären irgend welcher Länder gebraucht wurden.

Zu den drei noch bestehenden Corps Suevia, Palatia, Bavaria kam 1836 die Franconia. Sie hatte schwere Kämpfe durchfechten müssen, bis sie endlich die Genehmigung erhielt. Schon 1834 waren einige Rheinbayern mit mehreren früheren Heidelberger Rhenanen zu einer Rhenania zusammengetreten, der aber Ostern 1835 die Bestätigung versagt wurde. Die Rhenanen blieben als Freundeskreis zusammen und aus ihnen entstand dann, durch die Bemühungen des stud. Gerster und den Beitritt einiger Heidelberger Hessen, auf Grund der Heidelberger Hessenconstitution die Franconia mit grün-weiß-roth (Z.T. 272), die am 3. Januar 1836 genehmigt wurde; am 28. Januar trat sie dem S.C. bei. Weil grün-weiß-roth die Farben der italienischen Revolutionäre waren, blieb die Genehmigung zum Tragen der dritten Farbe noch einige Zeit aus. — Am 8. August 1844 erstand, wieder von ehemaligen Bayerncorpsburschen aufgethan, die Isaria als Fortsetzung des früheren Corps; die Farben wurden jetzt umgekehrt, wie heute noch, getragen (grün-weiß-blau). Da wegen der noch nicht vergessenen Vergangenheit die kgl. Genehmigung bis zum 2. Mai 1847 ausblieb,

konnte die Isaria erst an diesem Tage in den S.C. eintreten. Von ausgetretenen Schwaben wurde am 30. Juli 1845 die Alemannia mit schwarz-gold-blau (Z.T. 273) aufgethan, die aber nur bis 1846 bestand.

Der bekannte Lola-Montez-Skandal sah den Münchener S.C. auf der Seite der ehrenhaft denkenden Münchener Bürgerschaft. Die Vorgänge jener Zeit sind von F. Kurz in den A.M. quellenmäßig behandelt worden. — Es ist bekannt, daß die Lola Anhang unter den Studenten suchte und unter Führung einiger abgefallener Pfälzer, die von der Palatia sofort infamirt wurden, ein „Corps" Alemannia, nicht zu verwechseln mit dem 1846 eingegangenen Corps gleichen Namens, gründete und als maskulines Serail benutzte. Diese Gesellschaft fiel der tiefsten Verachtung aller anständigen Leute anheim und mit der Verjagung der Lola hatte der ganze Spuk ein Ende. — Während der 48er Wirren wurde ein Studentenfreicorps errichtet und die damals verkündete Coalitionsfreiheit brachte eine Unmenge von Verbindungen hervor, die aber alle wieder von der Bildfläche verschwanden außer der Makaria, welche, am 31. Mai 1848 gestiftet, 1850 dem S.C. als Corps mit schwarz-weiß-roth (Z.T. 274) beitrat. Seitdem bestand der Münchener S.C. lange Zeit aus den Corps Suevia, Palatia, Bavaria, Isaria, Franconia und Macaria, die alle außer Franconia Lebenscorps waren. Das Lebensprincip scheint erst im Laufe der Zeit sich traditionell eigebürgert zu haben; die C.C.-Protokolle der Isaria zeigen, daß erst im December 1848, als die Constitution revidirt werden sollte, sich das Bedürfniß nach einer präcisen Fassung des Begriffes „Lebenscorps" geltend machte. Vorher scheint man sich mit der Vorstellung, daß das Corps die Mitglieder für Lebenszeit aneinander binden solle, begnügt zu haben. Leider sind die Statuten der Isaria, die im December 1848 entstanden und in welche die damit beauftragte Commission auch die vom C.C. verlangte Präcisirung des Lebenscorpsprincips aufnahm, nicht erhalten; aus dem Zusammenhang der über die beschlußfassenden Convente vorhandenen Protokolleinträge geht aber ziemlich klar hervor, daß von nun an von jedem, auch von fremden Corpsburschen, die in die Isaria eintreten wollten, eine Renoncirungszeit von mindestens vier Wochen verlangt und daß den Corpsburschen des Lebenscorps das Activwerden bei anderen Corps untersagt wurde. Dies fällt mit den früheren Ausführungen zusammen, in denen ich darstellte, daß der moderne Begriff und die heutige Praxis der Lebenscorps aus der Zeit stamme, in der, nämlich nach 1848, auch die nord-



Corpshaus der Rhenania zu Würzburg.

deutschen Corps anfingen, das Corps als einen Bund für die Lebenszeit aufzufassen. —

Der Münchener S.C. trat 1860 dem Kösener Verbande bei. Dadurch kamen die bis dahin mehr isolirten Münchener Lebenscorps in nähere Berührung mit den Corps der übrigen Hochschulen, die bei den meisten zur Aufhebung des strengeren Lebencorpsprincips führte. Suevia wurde 1867, Isaria am 4. April 1873, Macaria am 9. Juni 1877 Waffencorps, d. h. zu Corps, welche das Activwerden bei anderen Corps gestatteten. Palatia that denselben Schritt um 1876, fand aber nicht die Zustimmung ihrer Philister und nahm deshalb das Princip der Abschließung bald wieder an. Gegenwärtig sind nur Palatia und Bavaria noch Lebenscorps. — Zu den sechs Corps kam am 24. November 1882 die Brunsviga mit violett-weiß-gold (Z.T. 275), die von Sommer 1884 bis 26. Februar 1886 suspendirt war, seitdem aber ununterbrochen bestand; ganz neuerdings sind dem S.C. noch die Ratisbonia (Regensburger), die seit 1872 als Verbindung und Landsmannschaft bestand, mit weiß-roth-himmelblau (Z.T. 276) am 28. Januar 1898, die Transrhenania (früher Verein „Fröhliche Pfalz", dann Landsmannschaft) mit blau-weiß-roth (Z.T. 277) am 10. Februar 1898 beigetreten, so daß der Münchener S.C. jetzt neun Corps mit (Pfingsten 1898) 244 Activen und 230 Inactiven zählt. — Von diesen hat nur Bavaria die früher üblichen Renonceburschenfarben (blau-gelb) für diejenigen Corpsangehörigen, die im dritten Semester noch nicht ins Corps recipirt sind, beibehalten.

In **Rostock** hat das Corpsleben in neuerer Zeit nur sehr schwer Fuß fassen können. Die Ursache scheint einerseits in dem Rückgang der Hochschule selbst, die erst neuerdings wieder mehr zur Blüthe gelangt ist, zu liegen, andrerseits in der Gepflogenheit der mecklenburgischen studirenden Jugend, südlichere Hochschulen aufzusuchen. Die Vandalias, die an vielen Orten blühten, bestanden fast ausschließlich aus Mecklenburgern, die den Namen ihrer Landsmannschaft aus der durch Professor Krantz (gestorben 1517) aufgebrachten Bezeichnung Wandalia für Mecklenburg herleiteten, obwohl diese Bezeichnung auf einem ethnologischen Irrthum beruht. Wenn nun diese Vandalen nach Rostock zurückkehrten, so waren sie in der Regel zu alt, um noch einem Corps beitreten zu können und so fehlen denn fast alle Nachrichten vom früheren Corps in Rostock.*) Aus Reuters Lebensgeschichte wissen wir, daß um 1830 eine Vandalia be-

*) Nach einer mir während der Correctur zugegangenen brieflichen Mittheilung des Herrn Dr. Hofmeister in Rostock, auf dessen Vorträge über die älteren Rostocker Studentenverhältnisse, die hoffentlich bald im Druck erscheinen, wir uns mit Recht freuen dürfen, waren die Rostocker Studenten zu Ende des vorigen und in unserem Jahrhundert bis 1816/17 zu einer „Burschenschaft" mit gemeinsamem Senior vereinigt, ganz ebenso wie in Kiel. Diese Burschenschaft ging unmerklich in die neue Burschenschaft nach dem Wartburgfest über.

stand, die aber in den Universitätsacten nicht vorkommt; um 1836 wird eine Hanseatia mit weiß-roth-weiß, um 1840 eine Obotritia mit weiß-blau-weiß genannt. Längere Dauer scheinen diese Corps nicht gehabt zu haben. Der Wingolf war lange Zeit die einzige farbentragende Verbindung. Erst am 25.. Mai 1882 entstand in Rostock ein S.C., indem sich an diesem Tage die Verbindungen Borussia mit schwarz-weiß-schwarz (Z.T. 278) und Saxonia mit blau-weiß-roth v. u., die aber bald den Namen Hansea annahm (Z.T. 279), als Corps aufthaten, einen S.C. bildeten und dem Kösener Verbande beitraten. Aber Hansea suspendirte schon am 18. Juni 1883, Borussia am 3. Februar 1886. Nun bestand wieder längere Zeit kein Corps. Erst am 23. November 1895 that sich die bisherige Verbindung Wisigothia mit blau-weiß-gold (Z.T. 280) als Corps auf und wurde in den Kösener Verband recipirt. Sie hatte Pfingsten 1898 10 Active und 11 Inactive.

Straßburg war während der französischen Zeit keine Universität in unserm Sinne mehr. An der evangelischen Lehranstalt bestand eine Wingolfverbindung Argentina als einzige Repräsentantin des deutschen Farbenstudententhums. Als aber im Sommer 1872 die neue Universität daselbst eröffnet wurde, erblühte auch rasch das deutsche Corpsleben. Schon während der Eröffnungsfeier traten mehrere Inactive deutscher Corps zusammen und constituirten am 1. Mai 1872 die Rhenania mit blau-silber-roth (Z.T. 281), die seitdem mit kurzer Unterbrechung vom 20. Juni bis 5. October 1896 bestand. Ein Jahr später, am 10. Mai 1873, kam die Palatia mit roth-weiß-violett (weiße Oesterreicher oder Stürmer) hinzu (Z.T. 282), die inzwischen wegen Conflicten mit der Behörde vorübergehend die Namen Saxonia und Borussia führen mußte. Die Suevia that sich am 25. Februar 1878 mit roth-weiß-schwarz (Z.T. 283) auf, suspendirte zwar in den 80er Jahren kurze Zeit, besteht aber seit November 1885 wieder ununterbrochen. Das vierte Corps kam am 12. Januar 1880 in der Alsatia mit grün-weiß-roth (Z.T. 284) hinzu; als diese bald darauf suspendiren mußte, nahm irgend eine andere Verbindung den Namen Alsatia an, so daß bei der Reconstitution des Corps am 28. Mai 1886 der Name in Palaio-Alsatia umgeändert werden mußte. Gleichzeitig wurden die Farben gelb-weiß roth angenommen, der Zirkel blieb derselbe. Diese 4 Corps bilden heute den Straßburger S.C. Er hatte Pfingsten 1898 38 Active und 41 Inactive.

Tübingen. Für die Zeit um 1815 hole ich nach der Festschrift der Suevia (1881) nach, daß 1815 von den bestehenden Verbindungen die Suevia, Helvetia und Teutonia den S.C. bildeten und in diesem Jahre einen Comment unterzeichneten. Die Farben der Suevia vom 25. Mai 1813 waren roth-weiß-schwarz, die der früheren schwarz-weiß-gelb. —

Wir sahen S. 327, daß sich 1821 die Corps von der „Commentverbindung" lossagten. Zu ihnen war am 16. Februar 1821 die Franconia mit

moosgrün-rosa (Zirkel von 1829 und heutiger Z. f. Z.T. 285) gekommen, von ehemaligen Angehörigen der Landsmannschaft Hohenlohia*) aufgethan und zwar wahrscheinlich unter Einfluß der Würzburger Franken, deren mehrere gleich in den ersten Jahren activ wurden. Kurz vor der Constituirung der Franconia war die Alemania eingegangen, sie wurde aber im Wintersemester 1823/24 durch ausgetretene Schwaben, fremde Corpsburschen und Angehörige der Landsmannschaft Obersuevia wieder aufgethan. Ihre Farben waren blau-roth (Z.T. 286). Ein am 27. März 1823 erlassenes Verbot aller Verbindungen hatte keine Wirkung; im Mai 1824 wurde eine allgemeine Burschenbehörde eingerichtet, welcher auch die Corps Suevia, Franconia und Alemannia angehörten. Als diese Behörde am 4. November 1825 den Beschluß faßte, daß nur Mitglieder der Commentverbindung — der alle Verbindungen angehörten — Satisfaction erhalten, und daß die, welche sich ohne Ehrengericht schlügen, in Verschiß kommen sollten, trat der S.C. sofort aus der Burschenbehörde aus. Die Folge waren erbitterte Feindschaft und Schlägereien, die dazu führten, daß Oberjustizrath Hofacker von Stuttgart mit 20 Mann Gendarmen kam und alle Verbindungen gewaltsam auflöste. Sie bestanden aber dennoch weiter. In der Commentverbindung entstanden in der nächsten Zeit Spaltungen, die mit dem Kampf der germanischen und arminischen Richtung zusammenhingen. Inzwischen hatte sich die Alemannia nach vorübergehender Suspension im December 1826 aufgelöst und sich am 7. Juli 1827 als Rhenania mit blau-weiß-grün (im Anschluß an die bei der Stiftung betheiligte Freiburger Rhenania), von 1829 ab blau-weiß-roth (Z.T. 287) aufgethan.

Aus einer Verbindung Concordia, die sich 1829 aus der Commentverbindung wegen der darin herrschenden revolutionären Stimmung ausgeschieden hatte, entstand bald darauf die Guestphalia mit grün-weiß-schwarz. Die Commentverbindung löste sich im Sommer 1832 endgiltig auf und eine Anzahl ehemaliger Mitglieder derselben thaten am 11. September 1831 die gegenwärtige Suevia mit den Farben schwarz-weiß-roth auf (Z.T. 288), welche es aber ablehnte, als Fortsetzung der früheren Suevia zu gelten. Eine neue Alemannia mit grün-rosa-gold bestand von 1830 bis 32. — Eine Helvetia wird um 1831 genannt, ob sie aber Corps war, ist nicht zu ermitteln gewesen.

Die 30er Jahre waren schwere Zeiten für die Corps. Alle mußten sich vorübergehend nach Außen hin auflösen, so die Suevia im Herbst 1833 bis 6. Januar 1835, dann wieder im Herbst 1835 bis 13. September 1838; die Rhenania vom 13. Mai 1833 bis 17. December 1834; die Guestphalia war um 1832 eingegangen und that sich am 12. August 1836 wieder auf (mit den alten Farben; Z.T. 289). Im Jahre 1835 that sich aus einer Verbindung Giovannia die Vandalia mit schwarz-gold-grün auf (Z.T. 290), die nach heftigen Fehden

*) Der Phönix im Wappen stammt aus dem Wappen des Hauses Hohenlohe.

mit der Guestphalia am 2. December 1838 suspendiren mußte. Anfangs Sommer 1839 bestanden Franconia, Rhenania, Suevia und Guestphalia; sie wurden als verbotene Verbindungen abgefaßt und ihr Paukzeug confiscirt; alle außer Guestphalia scheinen damals sich wenigstens scheinbar aufgelöst zu haben, denn nach Heidelberg wurde gemeldet, es bestehe nur Guestphalia. Die citirte Festschrift der Suevia bezeugt aber ausdrücklich, daß dieses Corps trotz der schweren Verluste, die es in Folge jener Untersuchung erlitt, weiter bestand. Auch in der ersten Hälfte der 40er Jahre hatten alle Verbindungen noch unter dem Polizeidruck zu leiden, so daß man beschloß, im Falle des Eintritts von Untersuchungen die Auflösung als eo ipso geschehen anzunehmen. Wenn also ein Mitglied unvermuthet citirt und gefragt wurde, ob es zu einer Verbindung gehöre, so war damit die Verbindung ohne weiteren Beschluß aufgelöst. Man mag das Verfahren nicht streng correct finden, aber die Hudeleien der Behörden lassen es gewiß entschuldbar erscheinen. — Für die Guestphalia wird aus jener Zeit der 24. November 1845 als Reconstitutionstag angegeben; sie bestand noch bis Winter 1851/52. Die Rhenania wurde Anfangs Sommer 1842 von der Behörde aufgelöst und am 15. August 1843 reconstituirt.

Erst die sog. „Brodkrawalle“ im Sommer 1847 führten zur Duldung der Corps. Der Pöbel wollte eine Mühle demoliren, ein Schwabe erfuhr durch einen bezechten Knecht den Anschlag, theilte den Franken seine Wahrnehmungen mit und warnte den Stadtdirector. Dieser bat die Corps um Hülfe, die auch gewährt wurde unter der Bedingung, daß sie ihre Farben tragen dürften. Der Tumult wurde denn auch mit Hilfe der Studenten unterdrückt und von nun an hatten die Drangsale ein Ende. Der S.C. erfuhr aber noch manche Veränderung. Die Rhenania war von Herbst 1854 bis zum 25. Februar 1860 suspendirt; bei der Reconstitution wurde ausdrücklich festgestellt, daß die Rhenania Waffencorps sei. Die Franconia hatte schon am 23. Juli 1857 diese Umänderung vorgenommen, obwohl sie auch bisher die Ausschließung nicht sehr strenge gehandhabt hatte. Als neue Corps kamen hinzu am 11. Februar 1856 die Transsylvania, aus Siebenbürgern bestehend, mit blau-roth-blau (Z.T. 291) aufgelöst am 20. April 1857 wegen rücksichtsloser Behandlung seitens der Universitätsbehörde; am 8. Januar 1861 die Ulmia mit schwarz-weiß-gelb (Z.T. 292), die aber nur bis zum November 1863 bestand. — Rhenania war wieder vom November 1862 bis zum 6. November 1864 suspendirt. — Dem Kösener Verband trat der Tübinger S.C. im Jahre 1856 bei. Nach der Auflösung der Ulmia bestand der S.C. aus Franconia, Rhenania, Suevia; die Rhenania war inzwischen noch einmal vom Winter 1876/77 bis zum 9. April 1879 suspendirt. Als neues Corps trat am 1. Juni 1877 die Borussia mit schwarz-weiß-schwarz*) dem S.C. bei und wurde am 7. August 1877 recipirt; sie bestand

*) Der Preußenzirkel ist durch ein Versehen in der Zirkeltafel ausgelassen.

seit dem 22. November 1870. — Die vier Corps Franconia, Rhenania, Suevia und Borussia bildeten seit April 1879 ununterbrochen den Tübinger SC., der zu Pfingsten 1898 117 Active und 106 Inactive meldete.

Würzburg. Am Schlusse des Jahres 1820 bestanden, wie S. 329 berichtet wurde, in Würzburg die Franconia (moosgrün-rosa, bis 1873 von links nach rechts getragen, Z.T. 293); Moenania (grün-gelb-roth, bis zu den 60er Jahren rothe Mütze, Z.T. 294); Bavaria (dunkelblau-weiß-hellblau, Z.T. 295) und Helvetia (roth-weiß-roth). — Zwischen diesen vier Corps brach im Januar 1822 eine Spaltung aus. Die in Erlangen damals mit Hilfe von Würzburger Franken constituirte Franconia, welcher der Erlanger S.C. die Anerkennung versagte, hatte sich um Beistand nach Würzburg gewendet und die dortigen Franken und Helveter hatten ihre Partei ergriffen, während Moenania und Bavaria auf die Seite des Erlanger S.C. traten. Die beiden ersteren kamen in Verruf. Der Heidelberger S.C. erkannte den Verruf an und erhielt vom Würzburger S.C. ein Dankschreiben, in welchem mit vollem Recht das „Unwesen" der gegenseitigen Verrufserklärungen ein „Schaden für die Corpswelt" genannt wird. Als im April 1823 die Erlanger Franken aus dem Verruf kamen, fiel auch in Würzburg der Grund zur Spaltung fort und die beiden ausgeschiedenen Corps traten dem S.C. im Mai 1823 wieder bei.

Am 18. Juni 1824 zeigten die Schweizer ihre Auflösung an; an ihre Stelle trat die am 12. November 1824 reconstituirte Rhenania mit blau-weiß-roth. Inzwischen war im August 1824 mit dem Erlanger S.C. ein Kartell abgeschlossen worden, wonach beide S.C. ihre Beschlüsse gegenseitig anerkennen, ihren Comment garantiren und bei Stimmengleichheit in einem S.C. durch Anrufen des andern eine Entscheidung herbeiführen sollten. Dieses Kartell bestand bis Februar 1826. — Schon im December 1826 regte Rhenania die Abschaffung des Stoßcomments an; aber erst nach erneuter vergeblicher Anregung von derselben Seite, die wahrscheinlich durch den Kartellzusammenhang der Würzburger mit den Heidelberger Rhenanen veranlaßt war, erfolgte im December 1830 die Einführung des Hiebs. Von 1824 bis December 1829 hatte der S.C. ein „Vermittelungsgericht", dem alle Skandäler vorzulegen waren; am 3. August 1830 führte der S.C. diese Einrichtung wieder ein, ließ sie aber bald wieder fallen, weil die geringere Gefährlichkeit der nun herrschenden Waffe sie überflüssig erscheinen ließ. Freilich blieb der Stoß noch lange Zeit neben dem Hieb im Gebrauch und erst um 1861 fand in Würzburg die letzte Pariser-Mensur statt.

Die Rhenania hatte sich am 26. März 1828 mit Vorbehalt ihrer Rechte aufgelöst; um diese Rechte nicht zu beeinträchtigen, versagte der S.C. einer Suevia, die sich im Juni mit schwarz-weiß-roth aufthun wollte, die Genehmigung. Die Schwaben gaben sich damit nicht zufrieden und riefen die Entscheidung auswärtiger S.C. an, ohne aber ihren Zweck zu erreichen. Im Zusammen-

hang damit steht die Verrufserklärung, die der Würzburger S.C. über den Göttinger verhängte: jedenfalls eine Retorsionsmaßregel.

Franconia mußte sich 1835 auflösen; einige Studenten wollten sie wieder aufthun, konnten sich aber mit dem Verlangen des Philisteriums der Franconia, daß sie erst einige Zeit renonciren sollten, nicht befreunden. Sie schlossen sich deshalb an den Göttinger Nassauer Nolte an, der mit ihnen am 1. Januar 1836 die Nassovia mit blau-weiß-orange (Z.T. 296) aufthat. Nach eingeholter staatlicher Genehmigung trat sie am 4. Juli 1836 dem S.C. bei.

Damals durften in Würzburg nur die Activen Farben tragen; solchen, die ausgetreten waren, ohne schon Philister zu sein — die also ungefähr den heutigen Inactiven entsprechen würden — war dies nicht gestattet. Nur den Nassauern wurde vom S.C. eine Ausnahme zugebilligt, aber auch nur für Feierlichkeiten.

Am 23. Januar 1842 thaten mehrere auswärtige Corpsstudenten, besonders Münchener Franken und Heidelberger Rhenanen und Pfälzer die Rhenania mit blau-weiß-roth (Z.T. 297) auf. Der S.C. versagte ihr die Genehmigung, sie bestand aber weiter und als — wie es scheint, eben wegen dieser Abweisung — ein Bruch zwischen Moenania einerseits und Bavaria und Nassovia andererseits am 6. Juli 1842 eintrat, schloß sich Rhenania dem von den beiden letzteren gebildeten S.C. an. Moenania trat schon in demselben Monat dem S.C. wieder bei. Die Rhenania wurde vom Ministerium als „Rhenopalatia" genehmigt, führte aber den eigentlichen Namen weiter. Die Franconia reconstituirte sich am 22. Januar 1845, konnte aber vorerst den Anschluß an den S.C. nicht erlangen; erst eine abermalige Differenz zwischen Moenania und den drei übrigen Corps führte am 6. Februar 1846 zu ihrem Eintritt. Der Einladung zum Corpscongreß in Jena 1849 leistete der Würzburger S.C. nicht Folge, weil er selbst noch zu sehr an den Folgen der wiederholten Spaltungen in den letzten Jahren litt. Erst am 5. März 1849 war der S.C. wieder vollständig zusammengetreten und nahm sofort eine Commentrevision vor, bei welcher beschlossen wurde, daß in Zukunft kein Corps als solches mehr in Verruf kommen könne und daß ausgetretene Corps keinen eigenen S.C. bilden dürften. — Dem Kösener Verband trat der S.C. im Jahre 1859 als erster der bairischen S.C. bei. Aber das Widerstreben der alten Lebenscorps gegen dieses mit Mißtrauen angesehene Institut wich noch nicht. Am 21. November 1863 fand in Nürnberg ein von den Würzburger Mainländern und Franken berufener „Congreß bayrischer Corps" statt, zu welchem außer den beiden einberufenden Corps nur der Erlanger S.C. erschienen war, München und Bavaria-Würzburg fehlten. Der Congreß beriet über das Verhältniß der Lebenscorps zum Kösener Verband. Die Würzburger stellten den Antrag, daß die vertretenen Corps aus dem Kösener S.C. austreten und sich als „Verband bayrischer Lebencorps" constituiren sollten; auf

den Beitritt der Münchener könne sicher gerechnet werden. Allein der Antrag wurde abgelehnt — zum Glück, denn die Spannung zwischen Nord- und Süddeutschland fand ja bald ihre Lösung und die bayrischen Lebenscorps haben eingesehen, daß der Kösener Verband durchaus nicht die Tendenz hat, an liebgewonnenen internen Eigenthümlichkeiten zu rütteln. Es ist zu bedauern, daß in der Folgezeit, nämlich in den 70er Jahren, die Zugehörigkeit zum Kösener Verband als eine unabweisbare Nöthigung zur Verfassungsänderung von einigen Lebenscorps aufgefaßt worden ist; die Palatia zu München hat dem zeitweiligen Verlassen ihres Bodens eine Suspension, die Onoldia eine Spaltung zu verdanken gehabt und auch in Würzburg führte die Umwandlung der Bavaria in ein Lebenscorps (7. Mai 1876) zu ihrer baldigen Suspension. Am 10. October 1880 that sie sich wieder als Lebenscorps auf, als welches sie seitdem wieder in Blüte steht. Die Franconia war ohne eine solche Katastrophe am 20. October 1875, die Moenania am 6. Juni 1876 Waffencorps geworden. — Inzwischen hatte sich am 27. Februar 1875 die seit 1863 als Verbindung, seit 1868 als Landsmannschaft mit blau-gold-roth (Z.T. 298) bestehende Makaria dem S.C. als Corps angeschlossen. Da aber sofort die Landsmannschaft von der Minorität weitergeführt wurde, nahm das Corps alsbald den Namen Guestphalia und die Farben grün-weiß-schwarz (weiße Oesterreichermütze, Z.T. 299) an. Die Makaria bestand als Landsmannschaft weiter, aber 1880 wiederholte sich derselbe Vorgang: der Convent beschloß, die Makaria als Corps aufzuthun, die Minorität weigerte sich und erklärte, die Landsmannschaft weiterführen zu wollen. Deshalb verzichteten diejenigen, die den Beschluß der Umwandlung gefaßt hatten, auf die Errichtung eines eigenen Corps und reconstituirten die Bavaria (s. ob.). Die Makaria blieb noch bis 1897 Landsmannschaft; am 9. Juli 1897 constituirte sie sich als Corps und trat dem S.C. bei; am 10. December 1897 wurde sie recipirt. Ihre Farben und der Zirkel sind die der Landsmannschaft. So besteht denn der Würzburger S.C. jetzt aus sieben Corps: Franconia, Moenania, Bavaria, Nassovia, Rhenania, Guestphalia und Makaria; er meldete zu Pfingsten 1898 120 Active und 141 Inactive.

In Deutschland selbst faßte das Corpsleben nach dem Muster der Universitäten auch auf den Akademieen und technischen Hochschulen Fuß; ich werde darauf zurückkommen und wende mich zu den außerdeutschen Universitäten, die vermöge ihrer gleichartigen Organisation mit den unsrigen im Austausch von Lehrenden und Studirenden stehen und die ein Corpsleben aufzuweisen haben oder — hatten: denn von der Schweiz, die hier in erster Linie in Betracht kommt, ist leider nicht viel Erfreuliches zu berichten. Wir haben gesehen, daß die Schweizer, die früher zahlreich, fast ausschließlich in Deutschland studirten, auf mehreren Universitäten früher selbständige Corps bildeten. Als aber neben

die früher einzige Universität Basel noch Zürich (1832) und Bern (1834) traten, pflegten die Schweizer mehr auf ihren heimatlichen Universitäten zu bleiben und im Laufe der Jahre entstanden hier mehrere Corps, die aber stets mit der Abneigung der autochthonen Schweizer gegen alles, was sich aus der demokratischen Masse herauszuheben suchte, schwer zu kämpfen hatten und deßhalb, ohnehin immer auf Zuzug aus Deutschland angewiesen, meist wieder eingegangen sind.

In **Basel** entstand 1825 eine Verbindung Basilia, die sich als solche den deutschen S.C. anzeigte und bald darauf meldete, daß sie den Namen Marcomannia angenommen habe; was aus dieser Verbindung, die übrigens von den deutschen Corps anerkannt wurde, geworden ist, konnte ich nicht eruiren. Erst am 25. Mai 1865 entstand wieder ein Corps Alamannia mit grün-roth-gold v. u. (Z.T. 300) welches nach wiederholten Suspensionen am 2. November 1878 aufflog. In **Bern** bestand vom 18. Juni 1870 bis 3. December 1880 eine Rhenania mit schwarz-weiß-orange (Z.T. 301). Nur in **Zürich** besteht heute noch ein Corps, der Tigurinia mit roth-weiß-blau (Z.T. 302), die am 11. November 1850 constituirt, mit einer Unterbrechung von 1870 bis 1873 in verhältnißmäßiger Stärke bis zum 10. Februar 1884 bestand und, seit 1893 reconstituirt, zu Pfingsten 1898 6 Active und ebensoviele Inactive zählte. Früher schon, von Juni 1847 bis April 1849, bestand eine Hilaria mit dunkelblau-weiß-roth, (Z.T. 303) über deren Wesen und Schicksale ich nichts eruiren konnte. Vom 15. Februar 1878 bis 7. April 1885 bestand eine Helvetia mit grün-gold-roth (Z.T. 304), die zu Zeiten mit Tigurinia zusammen einen S.C. bildete. — Die Tigurinia ist Mitglied des Kösener Verbandes; von den übrigen Corps waren es Alamannia, Rhenania und Helvetia ebenfalls. — In neuester Zeit haben sich einige nationalschweizerische Verbindungen als Corps erklärt und einen „Aarburger S.C." gebildet; ihre Mitgliederzahl ist aber ganz verschwindend.

In **Oesterreich** entstanden im Jahre 1850, dann 1859 die ersten Corps, denen im Beginn der 60er und 70er Jahre viele nachfolgten. Sie traten zu einem S.C. in Melk a./Donau zusammen, der aber in den letzten Jahren aufgelöst worden ist. Frühere Bestrebungen österreichischer Corps, in den Kösener S.C. aufgenommen zu werden, scheiterten an der Ungleichartigkeit der Verhältnisse; indessen ist Pfingsten 1897 das Innsbrucker Corps Gothia (gestiftet 20. Oktober 1870, Corps seit 8. März 1872) mit blau-weiß-roth (Z.T. 305) in den Kösener Verband aufgenommen worden.

Es bestanden — bezw. bestehen, denn viele von den im Nachstehenden genannten Corps sind suspendirt — an den österreichischen Hochschulen folgende Corps: Brünn: Marchia (1865), Austria (1870); Czernowitz: Austria (1875), Gothia (1876), Alemannia 1877); Graz: Tartarus (Corps?) Gothia (ältere), Teutonia (1863), Franconia, Herulia, Joannea (1861) Norica (1868), Gothia (neuere, 1873), Vandalia; Innsbruck: Rhätia (1859), Athesia 1861), Gothia

(1870); Leoben: Saxonia, Schacht (1871), Montania (1872); Prag: Rugia (1859), Teutonia (1861), Franconia (1861), Moldavia (ältere 1863), Suevia (1868), Austria (1861), Moldavia (neuere 1875), Albia (1860), Constantia (1868), Cheruscia (1876), Palaio-Austria (1889), Gothia (1887); Wien: Herulia (1861), Saxonia (1850), Teutonia (1859), Franconia (1868), Alemannia (1862), Danubia (1860), Cimbria (1870), Amelungia (1877), Marchia (1888).

-- --

An den deutschen technischen Hochschulen bestehen zur Zeit zahlreiche Corps, die zum größten Theil im „Weinheimer S.C.-Verband" vereinigt sind. Dieser Verband hatte vorübergehend ein Organ „Die Weinheimer S.C.-Nachrichten", dem ich einige Daten entnehme. Weiteres zu eruiren war mir unmöglich; eine Anfrage bei einem polytechnischen S.C. blieb ohne Antwort und das eben genannte Organ hat schon seit mehreren Jahren aufgehört — angeblich wegen Bruches des Contractes seitens des Weinheimer S.C. Ich gebe deßhalb meine Notizen mit Vorbehalt wieder.

Das älteste polytechnische Corps ist die Franconia zu Karlsruhe, die schon 1839 von Heidelberger Corpsstudenten gegründet worden ist. Sie trägt grün-weiß-roth. Außer ihr bestehen in Karlsruhe: Bavaria (1847, blau-gold-roth), Saxonia (1856, grün-weiß-schwarz), Allemannia (1860, weiß-blau-rosa), Frisia (1886, hellblau-weiß-schwarz). In Aachen bestanden Rhenania (1855, blau-gold-roth, 1892 nach Braunschweig übergesiedelt, bezw. dort reconstituirt) und Guestphalia (1871, grün-weiß-schwarz, suspendirt). Dort giebt es also kein Corps mehr.

Berlin-Charlottenburg: Rhenoguestphalia (1866, schwarz-roth-silber), Saxonia (1882, schwarz-grün-gold), Guestphalia (1870, grün-weiß-schwarz), Pomerania (1876, reconst. 1891, seit 1888 Corps, blau-weiß-gold). In Braunschweig besteht außer der unter Aachen genannten Rhenania die Teutonia mit grün-weiß-roth, die ebenfalls 1876 in Aachen sich als Corps aufthat und 1878 nach Br. übersiedelte. Darmstadt: Hassia (1869, grün-weiß-roth), Rhenania (1872, violett-weiß-gold), Franconia (1893, schwarz-weiß-grün). Dresden: Thuringia (1866, schwarz-blau-weiß), Marcomannia (roth-weiß-gold, seit?), Teutonia (seit? Farben?); Hannover: Saxonia (1852, grün-weiß-schwarz), Slesvico-Holsatia (1852, blau-weiß-roth), Alemannia (1865, grün-roth-gold), Ostfalia (1867, blau-weiß-orange). In Stuttgart endlich bestehen Stauffia (1847, schwarz-gold-schwarz, weiße Mütze), Teutonia (1852, grün-gold-roth), Rhenania (1859, rosa-weiß-blau), Bavaria (1894, hellblau-weiß-dunkelblau). — Vom Weinheimer S.C., dem übrigens früher auch die Corps der Bergakademien Clausthal und Freiberg angehörten, haben sich die Corps des Münchener Polytechnikums stets ferngehalten. Hier bestehen Cisaria (Augsburger; der Name ist von der Zirbelkieferfrucht

im Augsburger Stadtwappen hergeleitet) mit roth-weiß-grün (15. März 1851), Germania (14. November 1863, blau-gold-roth, weiße Mütze), Rhenopalatia (7. December 1857, blau-weiß-blau), Vitruvia (15. Juni 1863, dunkelblau-weiß-roth). Die Philister dieser, wie der gleich zu nennenden Corps der Forstlehranstalt Aschaffenburg pflegen in regem persönlichem Verkehr mit den Philistern der bayrischen Universitätscorps zu stehen und viele gehören dem Verbande alter Corpsstudenten an.

In Aschaffenburg bestehen die Lebenscorps Hubertia (14. November 1844, dunkelgrün-gold-hellgrün), Arminia (4. Januar 1845, grün-gold-weiß) und Hercynia (15. November 1847, dunkelgrün-weiß-hellgrün). Diese Corps erlitten eine schwere Einbuße, als im Jahre 1878 die Kurse vom 5. Semester ab nach München verlegt und mit der dortigen Universität vereinigt wurden. Die Inactiven der Aschaffenburger Corps unterhalten in München eigene Kneipen und werden vom Universitäts-S.C. zu größeren Feierlichkeiten in corpore eingeladen. Wenn, wie zu erwarten ist, auch der Rest der Forstakademie nach München verlegt wird, stehen die Aschaffenburger Corps vor der Frage, ob sie sich als selbständige Corps fortsetzen können, oder ob sie in den bestehenden Münchener Corps aufgehen müssen.

Das Corpsleben an der Bergakademie zu Freiberg in Sachsen ist schon alt. Freilich fehlen sichere Nachrichten über die Zeit vor 1820, aber Th. Körner ist wahrscheinlich schon dort — ehe er nach Leipzig kam — Mitglied einer landsmannschaftlichen Verbindung (Montania?) gewesen. Am 25. März 1821 wurde eine Montania mit schwarz-blau-gold gegründet, die zu den Leipziger Sachsen Beziehungen gehabt haben soll. Freilich wurde sie von der Behörde verfolgt und mußte sich öfters auflösen, aber die Continuität wurde gewahrt. Freiberger Montanen waren auch an der Gründung der gleichnamigen Corps in Leipzig betheiligt. — Von ehemaligen Jenenser Franken wurde am 5. März 1838 eine Franconia mit grün-gold-roth gestiftet. Die inzwischen reconstituirte Montania bildete mit ihr einen S.C. In Folge von Differenzen mit Franconia that die Montania am 28. November 1842 die Saxo-Borussia mit schwarz-weiß-grün auf. Die entstandenen Streitigkeiten wurden durch den Leipziger S.C. beigelegt. 1844 traten Franconia und Montania zu einer Francomontania mit blau-roth-gold zusammen. Im folgenden Jahre machte die Untersuchung wegen eines tödtlich verlaufenen Pistolenduells mit einem Offizier dem Corpsleben ein Ende. 1851 that sich die Montania mit blau-weiß-gold wieder auf, 1853 die Franconia mit grün-weiß-roth. Bei beiden wurden in den nächsten Jahren Corpsburschen von Universitätscorps activ. Die Saxoborussia bestand wieder mit schwarz-grün-weiß von 1859 bis 1865, die Franconia suspendirte 1866. Im nächsten Jahre kam die Teutonia mit schwarz-weiß-blau hinzu; auch Franconia und Saxo-

borussia bestehen seit Ende der 70er Jahre wieder und diese 4 heute florirenden Corps zählen etwa 70 Mitglieder. —

Von den Corps zu Clausthal und Tharandt ist mir nichts weiter bekannt geworden, als daß erstere früher zum Weinheimer S.C. gehörten; es gab unter ihnen eine Americo-Montania, die von Amerikanern gegründet war. —

Rückblick. In der Verfassung der deutschen Corps vollzog sich seit 1820, abgesehen von der Ausbildung des exclusiveren Lebencorpsprincips gegenüber der wenn auch unausgesprochenen Ausdehnung des eigentlichen Lebensprincips auf alle Corps, besonders die Scheidung des engeren und weiteren Verbandes. Man kann diese auf zwei verschiedene Ursachen zurückführen. Bei den Landsmannschaften zu Halle, wie bei der Marchia, sahen wir um 1791 diese Scheidung als direct aus dem Ordenswesen stammend und auf demselben Boden ruht sie zweifelsohne auch bei allen anderen Corps, deren Gründung bis in die Ordenszeit zurückreicht. Ganz unzweifelhaft hängt mit der Organisation der Orden die Bestimmung eines numerus clausus zusammen, die wir bei den Würzburger Franken und den Münchener Baiern in den ersten Jahrzehnten finden. Ganz ebenso bestimmten die Gesetze des Harmonistenordens in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, daß die Zahl der in den zweiten Grad Recipirten in einem bestimmten Verhältniß zu der Zahl der Mitglieder des ersten Grades stehen sollte. — Wenn wir das eigentliche Corps als engeren Kreis innerhalb der Gesammtlandsmannschaft sehen, so ist dies ordensmäßig. So wurde das Verhältniß in Würzburg und auch in Königsberg aufgefaßt, wo man noch in den 30er Jahren von „Landsmannschaft mit Corps" sprach. Etwas anderes und nicht mit den Orden zusammenhängend ist das Verhältniß der Landsmannschaft oder des Corps zu den Renoncen, aus dem sich später die heutige Scheidung von engerem und weiterem Corps entwickelte. Auf den meisten Universitäten standen die Corps als solche, ohne Renoncenschaft, für sich da. Wer für das Corps tauglich schien, wurde recipirt, ob er im ersten oder einem höheren Semester stand. „Renoncen" hießen alle Studenten, die nicht Mitglieder der Corps waren, „specielle Renoncen" solche, die sich zu Corps hielten, meist zunächst wohl Landsleute. Diese standen in einem ganz losen Verhältniß zum Corps, kneipten mit ihm, genossen seinen Waffenschutz, schlossen sich ihm bei Aufzügen an. Dabei ist aber zu bemerken, daß es Corps gab, die von solchen Mitläufern nicht viel wissen wollten. So heißt es in der Jenenser Sachsenconstitution (um 1812) über die „welche sich zur Verbindung halten": „Da diese Anhänger der Verbindung selten viel nützen, so ist ihre Zahl so viel wie möglich zu beschränken;" es sollten nur solche sich zum Corps halten dürfen, die aus triftigen Gründen nicht Mitglieder werden könnten. Erst in den 20er Jahren bildet sich ein engeres Verhältniß zu den „speciellen Renoncen" heraus; hier und da mag dies schon

früher geschehen sein, aber allgemein war es nicht. Man setzte Statuten — Renoncestatuten — für sie auf, führte den R.C. —Renoncenconvent — ein und erlaubte ihnen, zwei von den Corpsfarben oder auch nur die Mütze zu tragen. Es ist schon früher betont worden, daß solche Renoncen nur ausnahmsweise dem engeren Corps beitraten; mit dem heutigen Fuchsthum hat diese Einrichtung gar nichts gemein. Erst als man anfing, die Disciplin straffer zu spannen und mehr Gewicht auf äußeres Auftreten zu legen, wurden die Renoncen zu bloßen „Kneipschwänzen", in ihr früheres Verhältniß zum Corps, welches aber jetzt ein viel engeres war, traten die Aspiranten für das Corpsburschentum, die Füchse, deren Reception man von einer immer mehr verlängerten Prüfungszeit und von Probemensuren abhängig machte. Es wurde Regel, den Nachwuchs erst im Burschenalter, also nach dem Brandersemester oder wenigstens erst am Schlusse desselben zu recipiren, so daß Corpsmitglied mit Corps**bursch** identisch und letztere Bezeichnung allgemein gebräuchlich wurde. Diese Umänderung der früheren Gepflogenheit mag etwa mit dem Anfang der 40er Jahre vollendet gewesen sein. Heutzutage ist die Reception im Allgemeinen wieder mehr nach dem Beginn des Brandersemesters hin verschoben worden, weil man mit Recht annimmt, daß der Brander als Corpsbursch mehr lernen kann, wie als nicht recipirter Fuchs; gegen Ausnützung dieser Gepflogenheit zu leichterer Erwerbung des Bandes schützt die Consequenz, daß man überhaupt mit Band frühestens erst nach drei, meistens erst nach vier Semestern inactivirt, während früher der Grundsatz galt, daß, wer das Band einmal habe, es auch behalte. Dieser Satz ist meines Wissens nur noch bei den Heidelberger Vandalen in Kraft, die aber deswegen erst spät recipiren und sich wohl auch auf andere Weise gegen möglichen Mißbrauch schützen. — Es kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein, daß das ohnehin unschöne Wort „die Renonce" weder historisch noch thatsächlich auf den heutigen Corpsfuchs paßt und daß es je eher desto besser zu beseitigen ist. Wenn es überhaupt gebraucht werden soll, so kann es nur auf die Conkneipanten (C.K.) angewendet werden: diese sind thatsächlich das, was ehemals die „speciellen Renoncen" waren.

Ueber die **Constitutionen** der Corps ist nicht mehr viel zu sagen. Sie sind im Wesentlichen, wie schon betont, dieselben geblieben, abgesehen von den früher fehlenden Bestimmungen, die sich auf die Füchse, überhaupt auf das weitere Corps beziehen. Die Chargirten pflegt man jetzt meist „erster, zweiter, dritter Chargirter" zu nennen und die Chargen durch liegende Kreuze (in München früher auch Sterne) in der Reihenfolge X, XX, XXX oder umgekehrt zu bezeichnen. Das Amt des Fuchsmajors (FM) wird heutzutage als Function bezeichnet. Von der früheren Gepflogenheit, die Chargirten für das folgende Semester schon am Ende des vorhergehenden zu wählen, ist man allgemein zurückgekommen; die Bonner Preußen scheinen sie am längsten aufrecht erhalten

zu haben. — Wer nach Ablauf mehrerer Semester, deren Zahl fest bestimmt ist, eine andere Universität bezieht, wird „mit Farben inactiv" und steht auch fernerhin in enger Beziehung zu seinem Corps, welches insbesondere den Verkehr des Inactiven mit fremden Corps regelt. Früher dachte man daran nicht, ließ vielmehr dem Ausgeschiedenen volle Freiheit. Es kam vor, daß Corpsbrüder, die gleichzeitig dieselbe fremde Hochschule bezogen, auch gleichzeitig bei verschiedenen Corps activ wurden. Daß dies anders geworden, ist zu begrüßen, wie denn überhaupt alle corpsstudentischen Verhältnisse mit der Zeit schärfer präcisirt worden sind. Von der Regellosigkeit, die noch anfangs der 30er Jahre in dieser Hinsicht herrschte, giebt das bekannte Buch „Felix Schnabels Universitätsjahre oder der deutsche Student" von A. v. S. (Stuttgart 1833) ein anschauliches Bild, obwohl wir bei der Lectüre desselben nicht vergessen dürfen, daß die Schicksale zweier unsteter „Universitätsstörzer" verschmolzen und dem unseligen Schnabel aufgebürdet sind: die Urbilder sind Jäger von den Hallenser Märkern und Jenenser Franken) der wahrscheinlich das Buch geschrieben hat, ehe er als griechischer Soldat verscholl und Hector Bouterweck, Göttinger Hannoveraner, Jenenser Franke und Vandale, Heidelberger Saxoborusse, der sich im Bremer Rathskeller erschoß. Dieses Buch ist oft als getreues Spiegelbild des damaligen Corpsstudententums von Gegnern ausgenutzt worden; daß dies Verfahren unhistorisch und tendenziös ist, leuchtet jedem ein, der sich die Corpslisten jener Zeit ansieht und sich erinnert, daß auch Bismarck damals activ war. Aber — nebenbei bemerkt — mit solchen Gegnern haben wir es von jeher zu thun gehabt, die nicht nur lediglich Schattenseiten schildern, aber das gleichzeitige Licht vergessen, sondern auch einzelne unglückliche Menschennaturen, die in allen Verhältnissen, nicht allein in corpsstudentischen, Schiffbruch gelitten hätten, herausgreifen und dann mit dem Pathos der Selbstgefälligkeit ausrufen: seht, so sind sie alle! Wir können uns damit trösten, daß stets die weit überwiegende Mehrzahl der Corpsstudenten das, was das Corps von ihnen verlangte, auch im späteren Leben getreu gehalten hat und daß weitaus die meisten alten Corpsstudenten, auch die aus Felix Schnabels Zeit, pflichtgetreue Arbeiter an dem Platz geworden sind, auf den sie ihr Geschick gestellt hat, möge das Geschick ein freundliches oder herbes gewesen sein. —

Die Beziehungen der einzelnen Corps derselben Hochschule unter sich und mit auswärtigen Corps haben mit der Zeit auch ein ganz anderes Ansehen gewonnen. Zu Ende des vorigen und Anfang unseres Jahrhunderts pflegte man die Abmachungen zwischen den Landsmannschaften derselben Hochschulen als Kartell zu bezeichnen, das also identisch mit dem S.C.-Verhältniß ist. Daneben kommen dann Specialkartells zwischen zwei Corps derselben Hochschule vor, wie zwischen Franken und Altenburgern in Jena 1807. Weiterhin finden wir Kartells zwischen einzelnen Corps verschiedener Hochschulen, die gegenseitige An-

erkennung und Unterstützung zum Zweck haben und Kartells zwischen verschiedenen S.C., wie zwischen Erlangen und Würzburg, eine Art Ausdehnung des S.C. auf mehrere Universitäten. Insbesondere bestanden schon seit Anfang des Jahrhunderts solche Abmachungen zwischen Jena, Halle und Leipzig, die wiederholt zu gemeinsamen Sitzungen in Naumburg, Kösen, auf der Rudelsburg, in Köstritz u. s. f. führten. Fast stets handelte es sich um Anerkennung neuer Corps oder von Verrufserklärungen gegen das eine oder andere Corps, aber auch um Entscheidung kritischer Angelegenheiten. Dieser thüringische S.C. wurde (gegen die Burschenschaft gerichtet) im Jahre 1821 schriftlich fixirt, wie ich durch Abdruck des Vertrags in den A.M. (Jg. XIII) gezeigt habe.

Um 1820 finden wir wieder eine andere Art von Kartells zwischen Corps gleichen Namens; so zwischen den Bayern in München und Erlangen, zwischen den Bonner, Heidelberger und Würzburger Rhenanen, aber auch zwischen den Bayreuthern und Würzburger Bayern. Diese Kartells bezweckten die Vereinigung der contrahirenden Landsmannschaften zu einer einzigen, die nur an verschiedenen Orten bestehe; wer von der einen zur andern kommt, ist eo ipso Mitglied derselben. Es ist klar, daß derartige Kartells Spätlinge waren: der Boden, auf dem sie allein hätten gedeihen können, der rein landsmannschaftliche, war längst verlassen und so haben denn auch solche Abmachungen stets nur vorübergehende Dauer gehabt oder sie sind überhaupt nur auf dem Papier geblieben.

Eine Annäherung aller S.C. wurde entschieden durch den Vorgang der Burschenschaft gefördert. Der diese beherrschende Einheitsgedanke lag dem Wartburgfest zu Grunde, und in der That ist dort die Vereinigung aller Studentenschaften zu einer allgemeinen Burschenschaft mit Burschentagen angeregt worden. Aber die Burschenschaft hatte sich schon als Utopie erwiesen und so kam es nur zu einer Parteivereinigung, die, mehr und mehr revolutionären Tendenzen verfallend, nur noch einige heimliche Burschentage abhalten konnte und dann mit dem Sieg der germanistischen Partei, der „Propaganda der That", zerfiel. Aber die Anregung, die sie den Corps gab, ist unverkennbar. Schon am 8. Juli 1818 wurde im Erlanger S.C. protokollirt: „Es wird von einer Zusammenkunft gesprochen, die eine nähere Verbindung der auf allen deutschen Universitäten bestehenden Corps bewirken soll." Die Anfragen, die der S.C. nun an alle S.C. erließ, fanden aber, wie es scheint, wenige Antworten; Leipzig stimmte zu, Heidelberg zweifelte an der Möglichkeit der Ausführung, weil die deutschen Universitäten zu verschieden seien. Nochmals regte Erlangen am 21. Juli 1820 die Sache an durch den Beschluß, daß der S.C. mit allen auswärtigen Corps in Kartell treten wolle. Ueber das Resultat ist nichts berichtet. Aber nun übernahm Heidelberg die Initiative. Am 9. Januar 1821 legte Saxoborussia einen Vorschlag zu engerer Vereinigung aller Corps dem S.C. vor, der

sich dem Vorschlag anschloß. Practische Folgen hat dieser Beschluß nicht gehabt: die Zeit war noch nicht gekommen. Noch war die territoriale Abgrenzung zwischen den deutschen Ländern zu scharf, als daß sich, zumal mit Rücksicht auf den allgemeinen Polizeidruck, eine die Ländergrenzen überspringende Organisation hätte einführen oder halten lassen können. Aber immerhin wird die gegenseitige Annäherung immer stärker; die einzelnen S.C. wechseln Briefe, melden sich ihre Veränderungen und Verrufserklärungen, suchen um Anerkennung der von ihnen getroffenen Maßregeln oder um schiedsrichterliche Entscheidung nach. Als aber die Versammlungsfreiheit des Jahres 1848 die letzte Schranke der Annäherung beseitigt hatte, berief Heidelberg auf Antrag des verdienten Vandalen v. Klinggräff die erste allgemeine S.C.-Versammlung nach Jena (Juli 1848), welche die wichtigsten Principien des Corpswesens, insbesondere den unbedingten Duellzwang, feststellte und die jährliche Wiederholung des Kongresses beschloß. Es vergingen noch einige Jahre bis zur eigentlichen Konstituirung des „Kösener S.C.-Verbandes", weil in den nächsten Jahren immer noch einige S.C. sich ablehnend verhielten. Aber als zu Pfingsten des Jahres 1855 (am 26. Mai) die S.C. von Jena, Halle, Leipzig, Gießen, Göttingen, Heidelberg und Marburg endgiltig zum Verband zusammentraten und geeignete Statuten aufstellten, schlossen sich in den nächsten Jahren nach und nach alle S.C. an. Heute ist die Existenz eines außerhalb des „K.S.C.V." stehenden Corps auf einer deutschen Universität nicht mehr denkbar. —

Seit 1884 dient den Interessen des K.S.C.V. ein eigenes Organ, die „Akademischen Monatshefte" (A.M.). Schon bei Gelegenheit eines Beschlusses, dem Annoncenblatt des „Kladderadatsch" die Todesanzeigen der Corps zu entziehen, weil sie damals in nächster Nachbarschaft von Annoncen anrüchigen Inhalts zu stehen pflegten, wurde Pfingsten 1883 die Schaffung eines eigenen Organs erwogen. Es trat im Frühjahr 1884 als Privatunternehmen ins Leben. Da aber der K.S.C.V. im Laufe der nächsten Jahre Ursache hatte, mit der Art der Leitung desselben unzufrieden zu sein und es deshalb fernerhin zunächst nur probeweise, sodann unter bestimmten Kautelen als sein officielles Organ anerkennen konnte, ging es mit Zustimmung des Kösener Kongresses 1894 in den Besitz eines alten Herrn der Baruthia, Herrn Rügemer in Starnberg b. München über, unter dessen Leitung die A.M. einen festen Platz in der Organisation des Verbandes gewonnen haben.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß der deutschen Universitäts-S.C. steht der Verband alter Corpsstudenten, der im Jahre 1887 von Münchener alten Herren gegründet wurde. Er zählt zur Zeit 4225 lebende Mitglieder (5736 im Ganzen), die großentheils in Bezirksverbänden (66 an der Zahl) vereinigt sind. Der Sitz des Gesammtausschusses wechselt von 5 zu 5 Jahren; nachdem München die Leitung des Verbandes bis 1. Januar 1895 besorgt hatte,

ging sie an Berlin über, welches sie am 1. Januar 1900 an Stuttgart abzugeben hat. Genauere Angaben über das Wirken des Verbandes, dem neuerdings von S. Maj. dem Kaiser die Rechte einer juristischen Person mit dem Sitz in Kösen verliehen worden sind, findet der Leser in den A.M.

Ich kehre zu den Kartells zurück. Der alte Begriff derselben ist, freilich ohne die Bezeichnung „Kartell", im Kösener Verband in größtmöglicher Ausdehnung verwirklicht. Dafür haben nach und nach die engeren Beziehungen zwischen Corps verschiedener Universitäten die Bezeichnung Kartell erhalten, wofür neuerdings vielfach die Benennung „befreundetes Verhältniß" gleichwerthig gebraucht wird, während andrerseits doch noch die Kartells von befreundeten Verhältnissen unterschieden werden. Es bestehen heutzutage noch zahlreiche Kartellverhältnisse, die 5, ja 6 Jahrzehnte ungestört überdauert haben. Seit den 60er Jahren fingen manche Kartells an, „Kreise" zu bilden, d. h. eine Anzahl von Corps, die untereinander in Kartell- oder Freundschaftsverhältnissen standen, lösten ihre Beziehungen zu anderen Corps und bildeten enger geschlossene Gruppen. Den Höhepunkt überschritt diese Entwickelung in den 70er und 80er Jahren. Damals führten die Konsequenzen der „Kreispolitik" zu mannigfachen Unzuträglichkeiten, aber der gesunde Geist, der im deutschen Corpsleben herrscht, hat seitdem Besserung geschaffen. Von „Kreispolitik" hört man seit Jahren nichts mehr, wie denn auch gegen die Exclusivität der Kartellkreise eine natürliche Reaction dadurch eingetreten ist, daß alte Verhältnisse, die s. Zt. der Kreispolitik zum Opfer gefallen waren, wieder angeknüpft wurden. Nicht wenige Corps haben sich übrigens stets principiell von jeder exclusiven Kreisbildung fern gehalten. —

Wenn ich das Leben der Corps in der Zeit von 1820 bis heute in seinen Einzelheiten schildern wollte, so müßte mir der Raum eines zweiten Buches zu Gebote stehen. Es liegt dies auch nicht im Rahmen meiner Abhandlung, die sich im Wesentlichen auf die Gestaltung der Corps und ihre Entwicklung erstreckt. —

Die Mensuren haben im Laufe der Zeit eine schärfere Form angenommen, obwohl Todesfälle als directe oder indirecte Folge von Mensuren äußerst selten geworden sind. Während man früher lediglich Zeichen der Feigheit, der Mensurscheu strafte und jedem es überließ, mit seinem Gegner fertig zu werden, wenn er sich nur nicht „schaffen" ließ, begannen etwa seit den 40er Jahren, zuerst in Norddeutschland, Regeln für die Stellung, Auslage, für das Erwidern von Hieben geltend zu werden und diese Entwicklung erreichte in den 70er und 80er Jahren ihren Höhepunkt. Man bestrafte Verstöße gegen diese Regeln mit temporärer Dimission, aus der sich der Betroffene durch „Reinigungsmensuren" herausschlagen mußte. Von 1870 an begann auch die Praxis, daß der S.C. sein Aufsichtsrecht über die einzelnen Corps auf das Verhalten auf

Mensur ausdehnte und auf Anfrage hin Mensuren für ungenügend erklärte. Hand in Hand mit der gesteigerten Mensurthätigkeit nach dem Kriege von 1870/71 gingen die sog. S.C.-P.P.-Suiten zwischen einzelnen S.C., die, oft durch sehr geringfügige Veranlassungen heraufbeschworen, durch die damit verbundenen Geldausgaben manchem S.C. verhängnißvoll geworden sind. Viele Suspensionen jener Jahre hängen direct damit zusammen. Aber der gute Geist, der den deutschen Corps innewohnt, ließ bald eine Reaction gegen diese Gefahren erstehen. Die Anregung des verstorbenen Intendanturraths Zander in Posen, gegen jene Uebelstände Front zu machen, fand begeisterten Anklang in den Kreisen der alten Herren und Pfingsten 1881 trat in Kösen gleichzeitig mit dem K.C. ein besonderer Congreß von Activen und Deputirten der alten Herren zusammen, dessen Beschlüsse vom K.C. sofort angenommen wurden. Seitdem haben die S.C.-.PP.-Suiten aufgehört, auswärtige P.P.-Suiten einzelner Corps unterliegen der Genehmigung eines Schiedsgerichts uud der Aufwand für Corpsbesuche (F.P.) ist — mehr freilich eine Folge des Ernstes der Zeit — gegen früher eingeschränkt worden. Die Mensuranfrage ist seit 1890 ebenfalls abgeschafft, ja neuerdings haben sogar, vom Verband alter Corpsstudenten angeregt, bei verschiedenen S.C. Versuche der Einführung der alten Fechtweise stattgefunden. Diese Frage ist indessen wohl noch nicht spruchreif.

Daß die Mensuren mit der Zeit blutiger geworden sind, hängt mit den Fortschritten der Chirurgie zusammen. Die antiseptische Wundbehandlung macht weitaus die meisten Schmisse gefahrlos. Daher kommt es auch, daß die Schlägermensur mehr und mehr zum Kampfspiel geworden ist und ihren Character als Duell, zur Austragung von Ehrenhändeln, verloren hat. Zeitweise, nämlich in den 70er Jahren, griff man deshalb leider zu oft zur Pistole und nicht wenige Todesfälle sind damals vorgekommen. Auch dagegen ist die Reaction nicht ausgeblieben; der Säbel ist wieder mehr in Aufnahme gekommen und Pistolenduelle zwischen Corpsstudenten gehören jetzt zu den Seltenheiten. Der Kösener Congreß hat den Säbelcomment einheitlich festgesetzt und läßt nur für besondere Ausnahmefälle die Pistole und zwar nur in einer Form der Forderung zu. Kein Säbel- oder Pistolenduell darf stattfinden, ehe die Forderung einem Ehrengericht, in welchem bestimmungsgemäß nur ältere Leute sitzen, vorgelegen hat.

Ueber verschiedene Paukcomments ist im Verlauf meiner Darstellung berichtet worden; ich glaube darüber nichts mehr sagen zu sollen, da es sich ja um Dinge handelt, die jedem Leser geläufig sind. Die verschiedenen Mensurbilder geben eine anschauliche Vorstellung von der Entwicklung der Form der Mensuren bis um 1860; die neueste Zeit ist durch die Wiedergabe einer als lebendes Bild beim Jubiläum der Thuringia zu Jena vorgestellten Mensur (S. 360) berücksichtigt. —

Die Trinksitten haben seit 1820 bestimmtere Formen angenommen. Der Heidelberger S.C. stellte am 11. März 1815 einen für alle Heidelberger Corps giltigen Biercomment auf, der erste, der mir bekannt geworden ist. Er besteht in der Anwendung von Proceß- und Mensurformalitäten auf das Kneipen, wie allgemein bekannt ist. Die Herrschaft des Biercomments ist niemals so allgemein gewesen, wie man gewöhnlich annimmt; so haben die alten Landshuter bezw. Münchener Corps niemals einen codificirten Biercomment gehabt und heutzutage ist er an manchen Orten fast ganz eingeschlafen, wie z. B. in Marburg. Es ist dies nicht zu bedauern, obwohl nicht geleugnet werden kann, daß ein mit Maß angewandter Biercomment zur Erheiterung einer Kneipe beiträgt.

Der Bierhofstaat, dessen erste Spuren in Jena ich im Rückblick zum ersten Abschnitt nachgewiesen habe, fand besonders zur Zeit der alten Burschenschaft seine Ausbildung gewissermaßen als scherzhafte Persiflage der politischen Tendenzen der „Altdeutschen". Als 1820 die Corps wieder erstanden, behielten sie den Bierstaat als stehende Einrichtung bei, zunächst die Thüringer und Sachsen gemeinsam in Lichtenhain, dann die Franken in Unter-Wöllnitz. Später, noch in den 20er Jahren, trennten die Thüringer ihre Burg von der der Sachsen, beide blieben aber in Lichtenhain. Die Westfalen errichteten ihre Burg in Ober-Wöllnitz. Eine genauere Schilderung des Hofstaats gehört in die Geschichte des Jenenser S.C.; vor Jahren habe ich unter dem Titel „Mein Jena du sollst leben" in den A.M. (Jg. I u. II) derartige Schilderungen veröffentlicht. Hier ist nur noch zu erwähnen, daß die Einrichtung des Bierstaats später auch nach Leipzig, Berlin und Breslau verpflanzt worden ist, ohne dort freilich festen Fuß fassen zu können.

Die Commerse und Kneipen haben im Laufe der Zeit feste Formen angenommen; freilich ist dies mehr von den letzteren zu sagen, da die Commerse schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Wesentlichen die heutige Gestalt hatten. Die Kneipen aber haben sich in der Form den Commersen genähert, freilich ohne das Hauptkennzeichen, den Landesvater. Man unterscheidet — etwa seit 50 Jahren — officielle (stricte, specielle) Kneipen, die mit Salamander eröffnet und hier und da geschlossen werden, von den gewöhnlichen, zwanglosen und Spielkneipen. Während der officiellen Kneipe werden bestimmte Lieder, gewöhnlich drei, in Süddeutschland, wo die Sangeslust größer zu sein scheint, mehr gesungen. Leider scheint unsere Zeit nicht mehr productiv auf diesem Gebiete zu sein. Die besten Trinklieder stammen ohne Zweifel aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, aber es sind von den früher gebräuchlichen guten Liedern nur noch wenige in den Commersbüchern zu finden und selbst diese wenigen bedürfen meist der Reinigung von späteren Zusätzen und Fehlern. Die Zeit der Erhebung gegen Napoleon gab der Liederdichtung wieder neuen Aufschwung, aber die meisten Lieder aus dieser Zeit haben der Natur der Sache

nach nur noch historisches Interesse. Was aber die neue Zeit in Trinkpoesie geliefert hat, ist, abgesehen von einigen Scheffelschen Liedern, keine Studentenpoesie. Daß z. B. die „Lindenwirthin" zum eisernen Bestand des heutigen Liederschatzes werden konnte, ist kein gutes Zeichen: — das Aufkommen dieses an die berüchtigten „Animirkneipen" erinnernden Liedes trifft in bedeutsamer Weise mit dem komischen Umstand zusammen, daß neuerdings in zwei Fällen preisgekrönte Trinklieder von — Damen geliefert worden sind und daß sogar das eine derselben von Studenten gesungen wird. Möchten doch die alten Lieder wieder zu Ehren kommen, wenn unser heutiges Geschlecht keine wahre Trinkpoesie mehr zeugen kann!

Die äußere Erscheinung des Corpsstudenten hat seit 1820 manche Wandlung erfahren. Die diesem Buche beigegebenen Bilder geben davon eine Anschauung. Im Allgemeinen folgte der Corpsstudent mehr und mehr der Mode; die Sucht, sich durch absonderliche oder nachlässige Tracht auszuzeichnen, ist gewichen. Wenn ganz vereinzelt, besonders in den 70er Jahren, allzugroßes Gewicht auf diese Dinge gelegt worden ist, so lag dies in der Zeit und ist nicht, wie es oft geschehen ist, den Corps allein in die Schuhe zu schieben. — Die herrschende Kopfbedeckung ist seit 1820 die Mütze mit Schild, deren Formen vielfach gewechselt haben. In den 20er Jahren kam die Cerevismütze auf, wie es scheint im Süden. In den „Memoiren des Satan" von Hauff wird sie schon erwähnt, während sie in den 30er Jahren in Göttingen als neue Mode aufkam. Etwa von 1850 an wurde das Cerevis immer kleiner und durch Stickerei kostbarer; heute ist es ein Bestandtheil des „Wichses", während das alte Cerevis als sog. „Connencerevis" hier und da auf der Kneipe getragen wird. Eine in Süddeutschland früher übliche Form der Mütze, die Stern- und Kranzmütze, erstere mit einem großen gestickten Stern auf dem Deckel, letztere mit einem Eichelkranz um den Farbstreifen, sieht man nur noch vereinzelt. — Der Farbenstreifen am unteren Rand der Mütze mußten früher, während der Verfolgungen, meist mit einem Tuchstreifen von der Farbe der Mütze bedeckt getragen werden; diesen Streifen nannte man „Blamage" und daher rührte der früher oft gehörte Ausdruck Blamage für den Farbstreifen überhaupt. — Zu Zeiten waren auch polnische Mützen, mit viereckigem, aus einem Pelzrand heraushängenden Beutel, gebräuchlich; aus ihnen sind die heutigen Pelzcerevise geworden. Die Oesterreichermütze, jetzt irrthümlicherweise „Stürmer" genannt, kam in den 50er Jahren auf. — Die Schnürenröcke, früher „Polonaisen", jetzt „Kneipjacken" genannt, sollen ebenfalls polnischen Ursprungs sein und sind ohne Zweifel durch die Polenbegeisterung der 30er Jahre allgemein geworden.

Die Pfeife, Kanonenstiefeln, Sporen, die früher geradezu typische Abzeichen des flotten Corpsstudenten waren, sind verschwunden und nur die Kanonen leben im „Wichs" fort. Die Pfeife behauptete, besonders in kleineren Universitätsstädten, das Recht öffentlich getragen zu werden bis gegen 1870 hin, ist aber

leider ebenfalls dem Zeitgeist zum Opfer gefallen, der es nicht duldet, daß Jemand auf der Straße sich irgend ein Zeichen der Bequemlichkeit herausnehme.

Stammbücher führen die Studenten seit den 30er Jahren nicht mehr; dafür wurden die Silhouetten als Erinnerungsgaben allgemein, die seit 30 bis 40 Jahren von der Photographie abgelöst worden sind. Seit demselben Zeitraum ist es üblich, daß die Corpsstudenten ihrem Namen den Zirkel beisetzen. Wenn neuerdings in den burschenschaftlichen Blättern behauptet worden ist, das Weglassen der Bezeichnung des Studiums sei eine corpsstudentische Gepflogenheit, die erfunden worden sei, um den immaturen Corpsangehörigen einen Gefallen zu thun, so beruht dies auf Phantasie. Von jeher ließ der Corpsstudent jene Bezeichnung da weg, wo sie nicht hingehörte, nämlich wenn er sich als Angehöriger eines Corps kennzeichnen wollte; die wenigen Immaturi, die sich in den Corps fanden und finden, können sich ja durchweg mit dem vielumfassenden „stud. phil.“ bezeichnen und brauchen deshalb nicht die angedeutete zarte Rücksicht.

Von den alten Bräuchen sind leider manche der Zeit zum Opfer gefallen und besonders scheinen die Jahre nach 1871 mit ihrer Hinneigung zum Nivelliren schädlich gewirkt zu haben. Das früher allgemein bräuchliche Fuchsbrennen, mit dem Fuchsritt verbunden, wird noch auf einigen süddeutschen Universitäten geübt und gehört besonders in München zu den schönsten corpsstudentischen Veranstaltungen. Sollte sich dieser ehrwürdige Brauch, dessen Aufkommen sich im Dunkel der Zeiten verliert, ohne den der Name „Brandfuchs“ bald unverständlich sein wird und der, früher allgemein üblich, ohne ersichtlichen Grund fast überall eingeschlafen ist, nicht wieder erwecken lassen? — Das in Erlangen und Würzburg früher übliche Wischen der Füchse — symbolisches Auswischen der Augen, um sie hellersehend zu machen — hat seit etwa 1840 aufgehört. Bei diesen Gelegenheiten wird den Füchsen eine Strafpredigt gehalten, die ihre Untugenden geißelt; ein kleiner Rest davon findet sich anderwärts in den bei gewissen Gelegenheiten, wie Weihnachtskneipen, verlesenen Bierzeitungen. Die Bavaria in München hat dafür noch eine specielle Einrichtung, die „Fama“, eine satirische Kneipzeitung, die auf besonders dafür bestimmten Famakneipen vorgetragen wird.

Alle diese Veranlassungen bieten dem Witz und der gutmeinenden Satire einen Tummelplatz und verdienen überall wieder zu Ehren zu kommen. —

Die Zahl der aktiven Corpsstudenten ist, nachdem sie Ende der für das Corpsleben vielfach ungünstigen 70er Jahre den niedrigsten Stand erreicht hatte, seit 1881 fortwährend im Wachsen begriffen; gegenwärtig beträgt sie etwas über 1200, die der noch studirenden Inaktiven über 800. Die Fürsorge der alten Herren hat für alle Corps gesicherte finanzielle Verhältnisse geschaffen, da wohl kein Corps mehr ohne eine Alte-Herren-Kasse ist. Durch die Erbauung und Einrichtung eigener Corpshäuser sind bereits viele Corps von den mit gemietheten Kneipen stets verknüpften Uebelständen befreit; diese Corpshäuser, deren Abbil-

dungen bis auf wenige, nicht zugänglich gewordene dem vorliegenden Buche beigefügt sind, gehören durchweg Genossenschaften, welche aus alten Herren des betreffenden Corps gebildet sind.

Nur wenige Worte will ich zum Schlusse über das Verhältniß der Corps zu den übrigen Studenten bemerken.

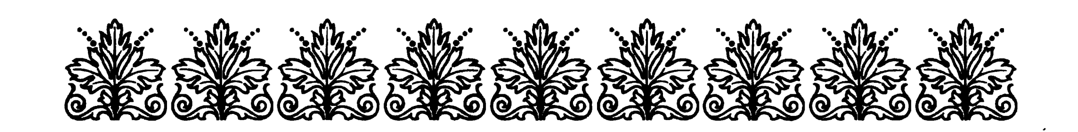
Die führende Rolle der Corps ist ein Erbtheil aus früheren Jahrhunderten, wie der Verlauf meiner Darstellung wohl zur Genüge gezeigt hat. Sie hängt enge zusammen mit dem Verhältniß der Studentenschaft zu den Behörden und konnte demgemäß eine thatsächliche Bedeutung nur in Zeiten haben, in welchen Conflicte mit den Behörden vorkamen. In solchen Zeiten war eine starke, wohlorganisirte Führung, wie sie früher die Orden, dann die Corps boten, ein Bedürfniß für alle Studenten und in jenen Zeiten wirkte — siehe die Ausführungen der Heidelberger Festschrift oben S. 316 — die althergebrachte Nationaleintheilung immer noch nach. Als aber die Fälle, die früher zu thätlicher Abwehr führten, seltener wurden, insbesondere nachdem der Polizeidruck mit dem Jahre 1848 aufhörte und die schrankenlose Coalitionsfreiheit Platz griff, war es sowohl mit der ehemaligen Solidarität der Studentenschaft*) als auch mit jeglicher Führung zu Ende.

Die Corps verwendeten das dadurch frei werdende Interesse auf ihren eigenen inneren Ausbau und sind mit ihrer zweifellos immer straffer gewordenen Organisation das nur in seltenen Fällen erreichte Vorbild für alle anderen Verbindungen geworden. Ein festes Band umschlingt alle Angehörigen desselben Corps, aber trotzdem trennt die Verschiedenheit der Farben lange nicht mehr in dem Grade, wie es früher wohl geschah. Wo heute alte oder junge Corpsstudenten zusammentreffen, schließen sie sich freundschaftlich aneinander in dem Bewußtsein, von vornherein über die wichtigsten Punkte, die beim Verkehr gebildeter Männer in Betracht kommen, ohne weitere Aussprache in Uebereinstimmung zu sein. Politik, confessionelle Gegensätze spielen keine Rolle und sie bleiben da, wo sie hingehören; jeder weiß vom andern, daß das Vaterland, daß Kaiser und Landesherr ihm über die trennenden Alltagsinteressen gehen und daß jeder, der sein Corpsband in Ehren hält, sich bemüht, an seinem Platze ein ganzer Mann zu sein.

So stehen denn die Corps heute mehr als je in Blüthe — möge der Blick auf ihre jahrhundertelange Entwickelung, die ich darzustellen versuchte, sie beim Weiterbau auf dem altbewährten Fundament stärken!

---

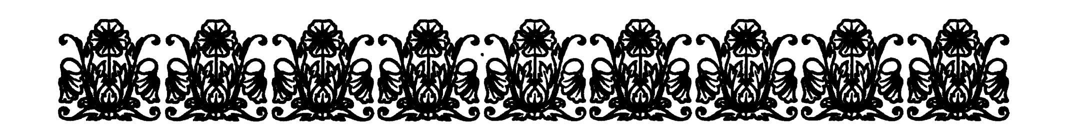
*) Der allgemeine Ducomment, der in Leipzig und Jena (auch anderwärts?) zwischen allen Studenten galt, ist in den 60er und 70er Jahren aufgehoben worden. Er stammte aus der Zeit der alten Burschenschaft.



Register der im Text erwähnten Landsmannschaften und Corps des 19. Jahrhunderts.

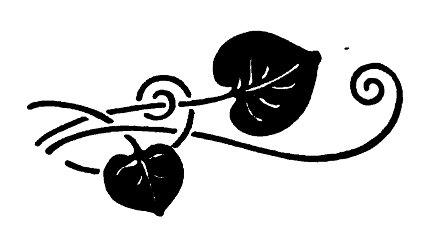
(Die Seitenzahlen geben meist den betreffenden Abschnitt an).

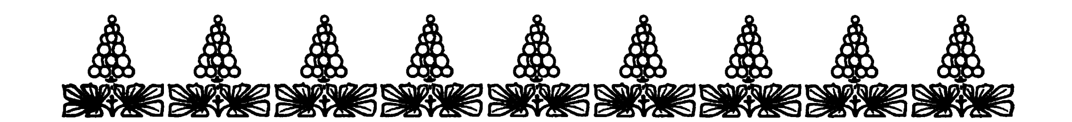




Verzeichniß der Bilder.

Zirkeltafeln.





Bibliographie der deutschen Corps.

Nachstehende Bibliographie enthält nur solche Schriften und größere Abhandlungen, welche sich ganz oder vorwiegend auf die Corps und alten Landsmannschaften beziehen. Mitgliederlisten ohne historische Beigaben sind weggelassen. — Auf die Akad. Monatshefte ist mit „AM." verwiesen.

I. Über die Corps im Allgemeinen.

Pfitzner (Holsatiae, Rhenaniae Heidelberg). Die Corps der deutschen Hochschulen. AM. Jg. XI.

[**v. Bothmer**, Bremensiae, Vandaliae Heidelberg, Franconiae Jena.] Was sind und wollen die Corps? Im Auftrage des Kösener SC. — Göttingen 1869. — Rief mehrere Gegenschriften hervor.

[**H. Lindner**, Lusatiae Leipzig.] Die Corps der deutschen Hochschulen. Nebst einer eingehenden Darstellung studentischer Verhältnisse. Anhang: Die modernen Burschenschaften. Leipzig 1870.

Moldenhauer (Borussiae Greifswald, Rhenaniae Bonn). Das deutsche Corpsstudententhum und seine Bedeutung. Berlin, Köln, Leipzig 1897.

W. Uhde (Guestphaliae Heidelberg) Der Geist des Corpstudententhums. Verlag der AM.

[?] Ein paar Worte über die Landsmannschaften durch Anonimus (sic) Sincerus S. l. e. a. [Freiburg c. 1818]. — Ist von einem Freiburger Helveter, der dafür ein Komitat erhielt.

J. G. A. S., Studenten und Studententhum. Ein Wort über Landsmannschaften an seine Mitbrüder und zur Beruhigung für deren Angehörige, von einem Goldfuchs. Leipzig 1831. Ist mir leider trotz aller Mühe nicht zugänglich geworden.

Fabricius, W., (Starkenburgiae, Guestphaliae Jena). Die Studentenorden des 18. Jahrhunderts und ihr Verhältniß zu den gleichzeitigen Landsmannschaften. Jena 1891.

Aus der Unzahl von Brochuren, die im Laufe der Zeit gegen die Corps erschienen sind, auch nur einige hervorzuheben, würde den Rahmen dieser kurzen Bibliographie überschreiten machen. Von Haupts „Landsmannschaften und Burschenschaft" (1820) an bis zu dem famosen „Cyclus akademischer Brochuren" zieht sich eine selten unterbrochene Reihe solcher Schriften hin, die ungelesen zu lassen keinem Corpsstudenten Nachtheil bringen wird. — Nur um Irreführungen vorzubeugen bemerke ich, daß die „Aufzeichnungen aus dem Corps- und Seniorenconvent" (Mannheim 1848, 2. Aufl. Heidelb. 1857) in dieselbe Kategorie gehören.

II. Einzelne Universitäten.

Berlin. Nachrichten über die ersten 70 Semester des Corps Vandalia zu Berlin (1886).

Bonn. Moldenhauer, Corpsgeschichte (und Mitgliederliste) der Rhenania zu Bonn 1820 bis 1895. Bonn 1895.

Verzeichniß der Corpsburschen der Saxonia zu Bonn, mit Anhang: Chronik des Corps 1832—88.

Breslau. H. Müller, Geschichte des Corps Silesia (zu Breslau). Eine Festschrift zum 60-jährigen Stiftungsfeste. Breslau 1897.

Erlangen. Gg. Schultheiß, das Corps Onoldia zu Erlangen 1797—1898. Nürnberg 1898).

K. Rügemer, Geschichte der Baruthia zu Erlangen 1803—1893. München 1893. (Vorher theilweise in den AM. erschienen.)

Freiburg. Geschichte des Corps Rhenania in Freiburg i. B. Eine Festschrift zur Feier des 70 jährigen Stiftungsfestes des Corps, herausg. v. Festausschuß. Freiburg 1885. (Abgedruckt in den AM. Jg. IV. S. 134 ff.)

Gießen. Zur Erinnerung an die Feier des 50 jähr. Stiftungstages der Teutonia zu Gießen 1. Juni 1889 ... vom CC. der Teutonia. S. 37 ff.: Geschichte des Corps; zum Theil erweitert erschienen in:

E. Klein, Akadem. Erinnerungen, kulturgeschichtl. Beiträge u. Erörterungen. Marburg 1890.

Scharfenberg und Fabricius, Geschichte des Corps Starkenburgia zu Gießen von 1840—1890. Zur Erinnerung ... (Gießen 1890).
W. Flegler, Die Hassia zu Gießen. Ihre Geschichte und ihr Corpsbestand. Eine Jubiläumsschrift. Gießen. (Bis jetzt liegt die erste Hälfte bis S. 162 vor.)
Derselbe, Die Anfänge des Gießener SC., AM. Jg. VI.

Göttingen. Wedekind (Bremensiae), Ausblicke auf die Geschichte des Göttinger SC. in: AM., Jg. IV, S. 103 ff.
Derselbe, Bremensia und Brunsviga. AM. Jg. VI.
Reinbeck (Brunsvigae), Die fünfmonatliche Reconstituirungsfrist. AM. Jg. V.
Derselbe, Geschichte des Corps Brunsviga in Göttingen 1824—1889. Göttingen 1889.

Halle [Augustin]. Bemerkungen eines Akademikers über Halle und dessen Bewohner in Briefen ... Germanien 1795.
(Giebt gute Nachrichten über die damaligen Landsmannschaften.)
König (Palaiomarchiae, Franconiae Jena), Aus zwei Jahrhunderten. Geschichte der Studentenschaft und des studentischen Korporatioswesens auf der Universität Halle. Nach urkundlichen Quellen. Halle 1894.
(Bietet eine ausführliche Geschichte des Hallenser SC.)
Böhl, Dreißig Jahre einer Corporation. Eine Denkschrift ... des Corps Teutonia. Halle 1883.

Heidelberg. Das Corpsleben in Heidelberg während des 19. Jahrhunderts. Festschrift zum 500 jährigen Jubiläum der Universität. Im Selbstverlag des SC. Heidelberg 1886.
(Geschichte des SC. und der einzelnen Corps.)
(A. v. Gröning). Zur Geschichte des Corps Vandalia. Heft 1. Heidelberg 1892.
Pfitzner, Zur Geschichte der Heidelberger Corps. AM. Jg. IV, S. 290 ff. Siehe auch den oben citirten Aufsatz: Die Corps der deutschen Hochschulen, AM. Jg. XI.
Ueber die Auflösung des Heidelberger SC. im Sommer 1856 handeln die Brochuren:
Die Heidelberger Studentencorps, ihre letzten Erlebnisse und schließliche Unterdrückung durch den engeren Senat der Universität im Juli 1856. Heidelberg 1856.
Denkschrift der Heidelberger Corpsstudenten, gerichtet an die Gesammtheit der Professoren und das Plenum des Senats über die vom engeren Senat verfügte Auflösung der Corps und die veranlassenden Vorgänge ... Heidelb. 1856. Diese beiden Schriften sind vom SC. ausgegangen; dagegen erschienen:
Bericht des akademischen Direktoriums der Universität Heidelb., die Auflösung der Corpsverbindungen im Jahre 1856 betr. — und:
Beleuchtung der Denkschrift der Heidelberger Corpsstudenten an die Gesammtheit der Professoren, Heidelb. 1856. — Gegen letztere Schrift ist gerichtet:
Gust. v. Thon-Dittmer, (Saxoniae Göttingen?) Offener Brief an den anonymen Verfasser der Beleuchtung der Denkschrift der Heidelberger Corpsstudenten; München 1856.

Jena. Alb. Lindner, Das Corps Thuringia. Nebst einem Anhange: Das Herzogthum Lichtenhain. Ein geschichtlicher Versuch. Jena 1870.
(Richter). Aus der Vergangenheit des Corps Franconia in Jena. Im Rückblick auf 75 Jahre. Jena 1896.
(P. Köhler). Die Jenenser Westphalen 1841—1891. Ein Festgruß ... (Jena 1891).

Königsberg. (Heinrich.) Geschichte des Corps Masovia. Festschrift zum 40 jähr. Stiftungsfeste des Corps M. am 14. Juni 1870. Königsberg.
(Von 5 zu 5 Jahren fortgesetzt bis 1895.)

Leipzig. (R. Andree.) Chronik des Corps Lusatia zu Leipzig 1807—1877. Leipzig 1877.
(Fortgesetzt in den Corpsberichten.)
(Beneke). Geschichte der Corps Saxonia zu Leipzig in den ersten 168 Semestern seines Bestehens. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Studententhums im 19. Jahrh. 1896.

München. Horn, Zur 50-jährigen Jubelfeier des Corps Palatia. Ein Gedenkbuch. München 1863.
Max Weigl, Gedenkbuch des Corps Bavaria an der Universität München zur Feier seines Jubiläums in Landshut 1867. München 1868.
(Spatz). Zur Erinnerung an das 75 jährige Stiftungsfest des Corps Isaria 1821—1896.
Zur Erinnerung an die Feier des 50 jährigen Bestehens des Corps Franconia in München. München 1886.
Hans v. Hopfen, Zur Geschichte des Corps Franconia. 1896.
F. Kurz. Der Antheil der Münchener Studentenschaft an den Unruhen der Jahre 1847 u. 1848. München.
(Vorher in den AM. erschienen.)

Rostock. v. Zehender, Die corporativen Organisationen im deutschen Studentenleben. Rectoratsrede. Rostock 1876. Behandelt die Rostocker Landsmannschaften des 17. und 18. Jahrhunderts. Ausführlicher handelt darüber Dr. Hofmeister in einer noch nicht abgeschlossenen Reihe von Vorträgen, die voraussichtlich im Druck erscheinen wird.

Tübingen. Mülberger, Zur Feier des 50jähr. Stiftungsfestes der Suevia zu Tübingen 1881. — Stuttgart (1881.)
Neumann, Geschichte des Corps Borussia zu Tübingen. Tüb. 1888.

Würzburg. v. Sohlern, Geschichte des Corps Nassovia 1836—1896. Würzb. 1896.

Ferner bieten die Akademischen Monatshefte neben den laufenden Nachrichten noch zahlreiche, hier nicht angeführte kleinere Aufsätze über einzelne Corps und SC., Abdruck von Comments und Constitutionen und in der von mir s. Z. begonnenen und durch mehrere Jahrgänge fortgeführten Zusammenstellung „Die Corps in Vergangenheit und Gegenwart" viele Notizen über die Corps. — Eine Zusammenfassung, die aber durch das vorliegende Buch überholt ist, habe ich s. Z. dem „Kösener Almanach" einverleibt. Dieses Werk enthält den Abdruck von Corpslisten bis 1887, ist aber jetzt längst veraltet. Vielleicht entschließt sich, wie von vielen Seiten gewünscht wird, der KSCV. zu der Herausgabe eines vollständigeren Adreßbuches.

III. Biographisches.

(Langwerth v. Simmern). Friedr. von Klinggräff (Vandaliae Heidelb.). Ein Lebensbild. Seinen Corpsbrüdern gewidmet von einem Vandalen. Melsungen 1887. — (Höchst interessante Mittheilungen aus dem Leben des eigentlichen Gründers des KSCV).

R. Andree, (Lusatiae Leipzig). Nachruf an Phil. Beinhauer, Teutoniae Marb., Sueviae Heidelb. — 1895.

IV. Zeitschriften und Handbücher.

Akademische Monatshefte, Organ der deutschen Corpsstudenten. Seit Ostern 1884 erscheinend, jetzt im 15. Jahrg. Herausgeber K. Rügemer (Baruthiae) in Starnberg b. München.

Kösener Rundschau, hrsg. v. K. Meyer, München 1894. — Nur 2 Nrn. erschienen.

(Schmidt-Monnard, Lusatiae Leipzig). **Vademecum** für den deutschen Corpsstudenten. Leipzig, später Jena, 1879 ff. (jetzt 14. Aufl.).

Kösener SC.-Kalender, Taschenbuch für den deutschen Corpsstudenten. München, jetzt Leipzig, 1889 ff. (jetzt 9. Aufl.).
(Die beiden letztgenanten Schriftchen enthalten Farben, Zirkel u. dgl.)

Corpswappentafel des KSCV. Zusammengestellt von Paul Döbereiner in Jena; erscheint seit den 60er Jahren und wird etwa von 3 zu 3 Semestern erneuert. (Jetzt in 11. (12.?) Ausgabe.

V. Belletristisches.

[**Jäger?**] Der deutsche Student, ein Beitrag zur Sittengeschichte des 19. Jahrhunderts von A. v. S. — Nebentitel: Felix Schnabels Universitätsjahre. — Stuttgart 1835. (Behandelt die Corpsverhältnisse vieler Universitäten, bes. Halle, Jena, Leipzig, Göttingen. Vgl. dazu oben S. 414.)

O. v. Redwitz (Franconiae München) Hermann Stark. Deutsches Leben. Stuttgart 1868. (Speciell Bd. 1.)

Hans v. Hopfen (Franconiae München). Der letzte Hieb. Eine Studentengeschichte. 2. Aufl. Stuttgart 1894.
(Schildert das Münchener Corpsleben der 50er Jahre in anziehendster Weise.)

R. Reinhard (Saxoniae Jena, Rhenaniae Tübingen). Eine Lebenswoche. (Lebensschicksale eines Hallenser Märkers.)

Gregor Samarow (O. v. Meding, Saxoborussiae), Die Saxoborussen. 3 Bde. Stuttg. 1885. (Zuerst in „Ueber Land u. Meer" erschienen. Der Roman erregte mit Recht das Kopfschütteln der corpsstudentischen Leser, die freudig eine bald darauf erschienene Parodie begrüßten:)

Samar Gregorow (W. Meyer), Die Saxosaxonen, Berlin, 10. Aufl. 1884.

Paul Köhler (Guestphaliae Jena). Flotte Bursche. Eine jenenser Geschichte. Jena 1892.

O. Paul (Otto Teutoniae Marbg.) Studentenstreiche. Berlin (18..?)
(Humoristische Behandlung Marburger Erlebnisse.)

Howitt, Will. The student life of Germany. London 1841.
(Behandelt das Heidelberger Corpsleben in ernsthafter Absicht, wirkt aber vielfach komisch. Der Verfasser war Quäker, aber dem Corpsleben sehr freundlich gesinnt. Sein Buch leistete nach einer Notiz in der oben cit. Gröning'schen Schrift S. 38, wo aber der Verf. irrthümlich Howard genannt ist, dem SC. einen schlechten Dienst, da in Folge seines Erscheinens die Mensuren auf der Hirschgasse für einige Zeit unmöglich wurden.)

Kastropp u. Koltsch, Das vierblätterige Kleeblatt, Lustspiel in 5 Aufz. Leipzig 1879.
(Spielt in Jena zur Zeit des Auszuges nach Nohra; unhistorisch wie das folgende.)

Schröder (Neoborussiae Leipzig), Studenten und Lützower. Ein Zeitbild aus dem deutschen Freiheitskriege von 1813. Vaterländisches Schauspiel 1861.
(In Reclams Universalbibliothek No. 541 abgedruckt. Spielt in Jena zur Zeit der Erhebung. Das Stück wurde s. Z. vom SC. zu Leipzig aufgeführt.)

Caro (Borussiae Breslau, Rhenaniae Straßb.) Auf deutschen Hochschulen. Schwank. Würzburg 1877.
(Ist mir leider noch nicht bekannt geworden.)

G. Martin (Hanseae Gött., Thuringiae Jena), Festspiel zur 75 jähr. Stiftungsfeier des Corps Thuringiae zu Jena. 1895.
(Von den zugehörigen lebenden Bildern sind oben S. 360 und 361 zwei reproducirt worden. Die Schrift enthält S. 14 ein prächtiges Mensurlied.)

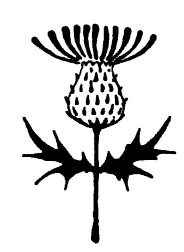
Fr. Büchner (Hassiae Gießen), Burschen-Leben. Festspiel in 4 Bildern, den deutschen Corps gewidmet bei der Feier des 50 jähr. Stiftungsfestes der Hassia zu Gießen. Gießen 1892.

Armknecht (Friso-Luneburgiae, Guestphaliae Leipzig), Auf Deutschlands hohen Schulen. Corpskommersbuch, nach eigenen Erfahrungen und unmittelbaren Erkundigungen bei den Corps zusammengestellt und kritisch bearbeitet. Hannover 1888.

Leander (v. Volkmann, Starkenburgiae, Marchiae Halle), Aus der Burschenzeit. Idyll. Halle 1876, 2. Aufl. 1881.

[**Heigl**, Franconiae Würzb.], Bacheliade (Würzburg 1857).

Da die meisten Schriften über die Corps als Manuscript gedruckt werden, muß die vorstehende Zusammenstellung unvollständig sein. Für die Uebersendung von hier nicht genannten Schriften wäre Verf. sehr dankbar; er sichert discrete Behandlung in allen Fällen zu.



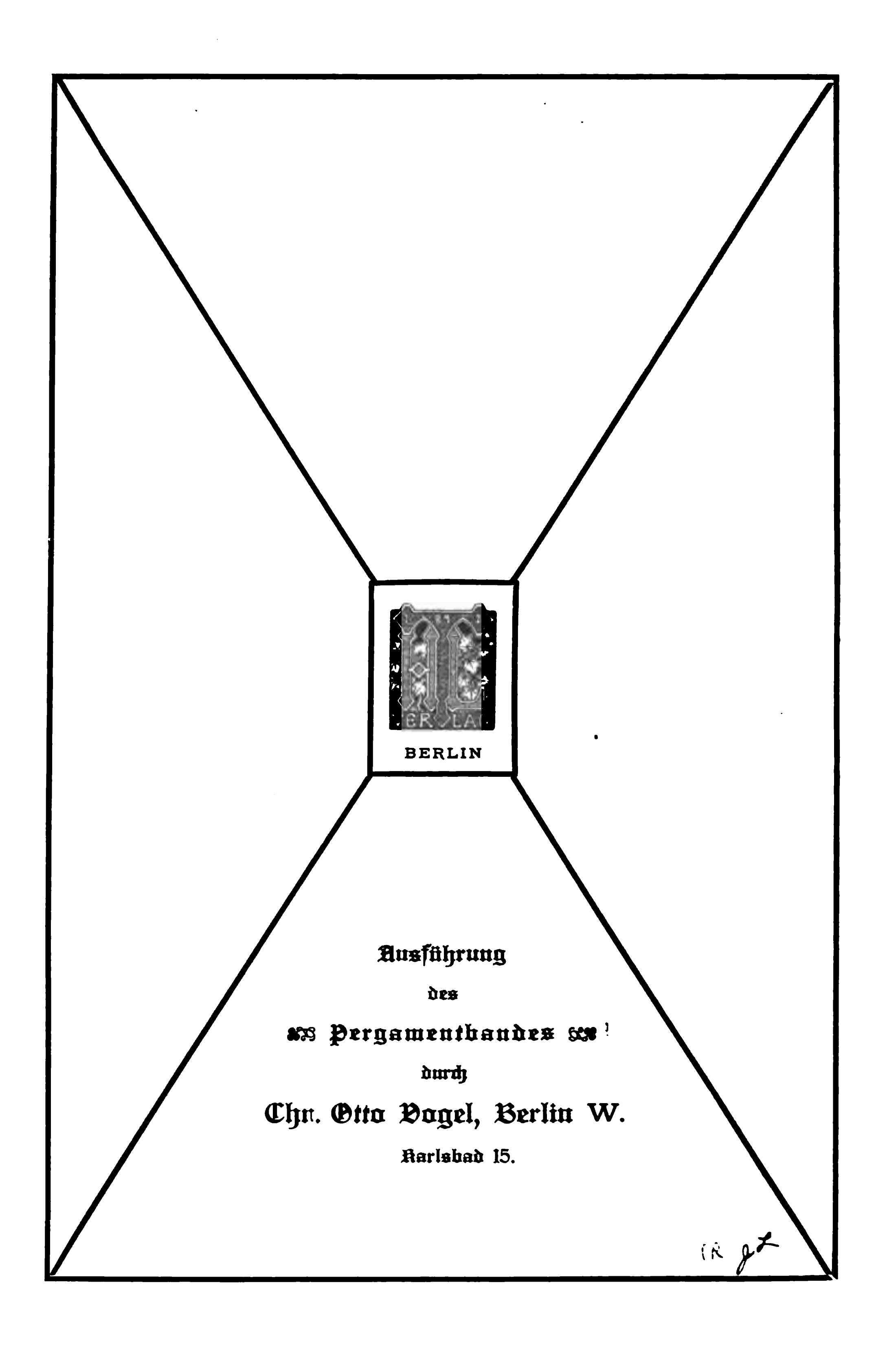


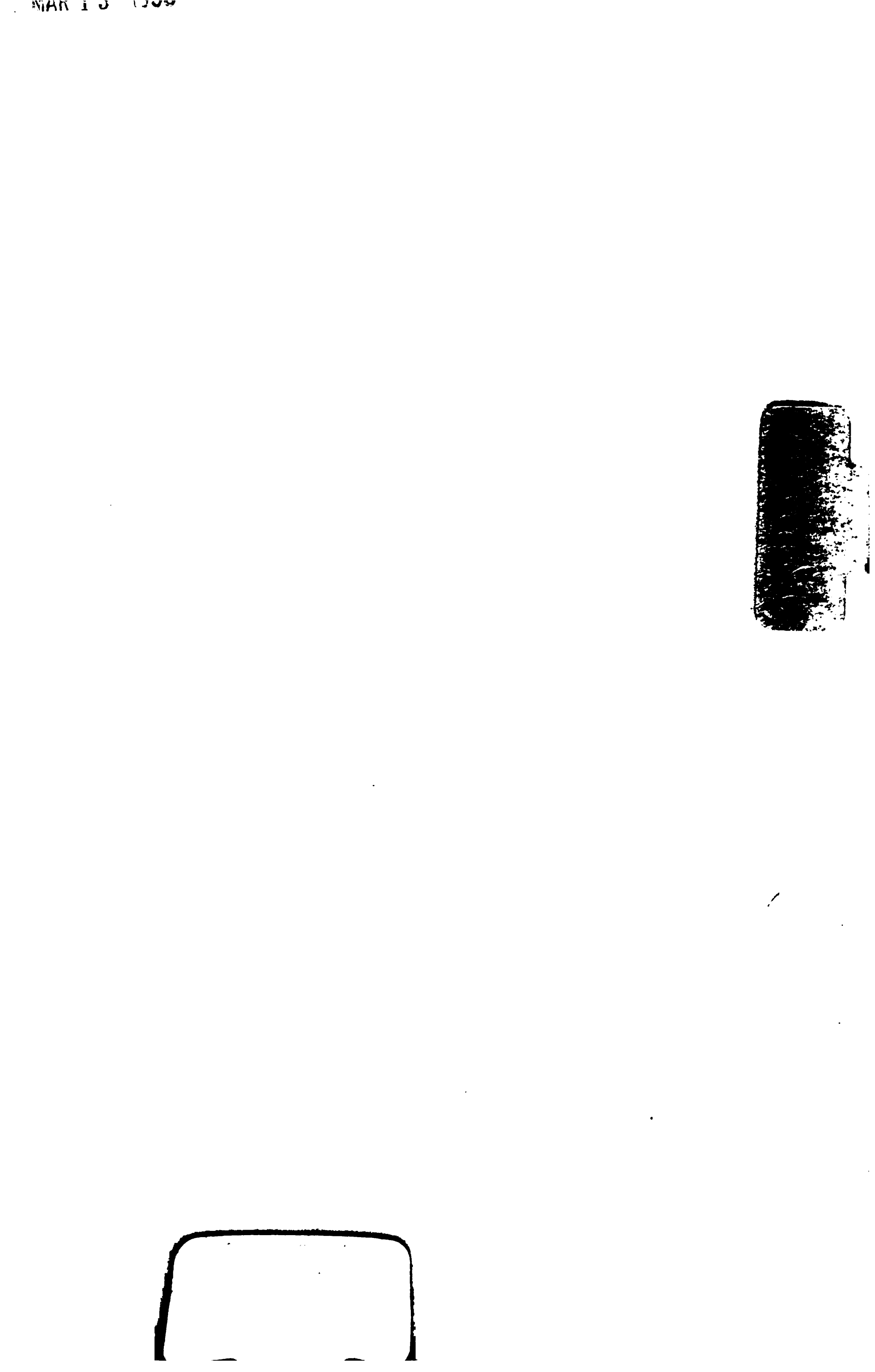
Berichtigungen und Zusätze.

(Unbedeutende Fehler sind übergangen.)

S. 4. Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ed. Friedländer et Malagola. Berol. 1877.
S. 9. Marcel Fournier, La nation Allemande à l'univ. d'Orléans au 14. siéle; in Revue hist. de droit franç. et étr. XII. p. 386 ff.
S. 22. Meyfart Christl. Erinnerung von den aus d. evang. hohen Schulen in Deutschland . . . entwichenen Ordnungen . . . Schleußingen 1636.
S. 26. Ranes Zwischenspiel herausg. v. J. Bolte in: Altpreuß. Monatsschr. 28, 1. 2 (1891).
S. 39. Z. 6 v. u. ist hinter Nationalismus die Zeile ausgefallen: „und des damit untrennbar verbundenen Pennalismus".
S. 47. Z. 1 v. o. lies 17 statt 16.
S. 59. S. meine Schrift: Die Studentenorden d. 18. Jahrh., Jena 1891.
Z. 12 v. u. (ohne Note) lies „Ordenskapitels".
S. 63. Der Hinweis auf Zirkeltafel 1 ist ungenau; der Text bezieht sich auf Nr. 1—3.
S. 64. Die Erlanger Amicistenstatuten s. Engelhardt, die Univ. Erl., S. 181.
Z. 13 u. 12 v. u. lies „es" statt er.
S. 67. Z. 18 v. u. lies „andern" statt andere.
S. 70. E.F.T.S.M. heißt: Est fideli tuta silentio merces (Hor. carm. III, 2).
S. 73. Z. 4 v. o. tilge „aber".
S. 95. Z. 8 v. u. lies „Nationalismus".
S. 117. Der versprochene Liederanhang muß wegen Raummangels wegbleiben; die hier, sowie S. 128 u. 169 citirten Lieder finden sich in „Trink- u. Kommerslieder beym freundschaftlichen Mahle zu singen." 2. Aufl. Halle 1795.
S. 127. Mitte, lies cerevisiae und bibendum.
S. 134. Z. 3 v. u. lies „noch" statt nach.
S. 142. Z. 4 v. u. lies Beistimmung.
S. 149. Schriften über den Auszug nach Nohra: s. Pernwerth von Bärnstein, Beiträge, Lit.-Verz. 106 und 107, ferner: Dahl, die Weltgeschichte aus ihrem höchsten Gesichtspunkte, II.
S. 169. Z. 10 v. u. Das Zeichen Z.C. 19 heißt nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Hofmeister: vivant fratres Pomerano-Borussi Anhaltinis conjuncti.
S. 187. Rhenania Jena stand in Kartell mit der Heidelb. Rhenania, s. Pfitzner in den A.M. Jg. XI.
S. 220. Z. 4 v. u. lies „nach" statt noch.
S. 222. Z. 16 v. o. tilge „der"; der Wahlspruch heißt: Freund dem Freunde.
S. 229. Z. 2 v. u. (ohne Note) lies: Oberrheiner u. Westfalen.
S. 234. Z. 4 v. u. lies Konsil.
S. 236. Saxonia Halle wurde am 28. Aug. 1810 mit roth-grün-weiß reconstituirt.
S. 237. Z. 9 v. o. lies „die Preußen".
S. 238. Thuringia Leipzig constituirte sich am 4. Nov. 1807.
S. 250. Zu Z.C. Nr. 77 sind die Jahreszahlen 1801, 1804, 1805 zu setzen.
S. 270. Z. 20 v. o. lies bonis statt bonus.
S. 285. Z. 14 v. u. lies „der Alt" statt die Art.
S. 295. Immermann, Ein Wort zur Beherzigung über die dermaligen Streitigkeiten der Studirenden zu Halle; Halle 1817. — Ders., Letztes Wort üb. d. Streitigk. d. Stud. z. Halle seit d. 14. März 1817; Leipz. 1817.
S. 299. Z. 12 v. o. lies „Ewigkeit" statt Einigkeit.
S. 322. Schriften über den Göttinger Auszug s. Pernwerth v. Bärnstein Nr. 295; ferner: Aktenmäßige Darstellung der Vorfälle welche . . . zu Göttingen stattgefunden haben, Hannover 1818; Ueber die neuesten Vorfälle in Götg., Deutschl. 1818; Harmlos (Fr. Hase) Burschenauszug.
S. 334. Z. 18 v. o. tilge „mit".
S. 337. Die Constitution der Jenenser Vandalen von 1811 s. AM. Heft 156.
S. 345. Der Kaiserstein ist 1890 enthüllt worden.
S. 348. Z. 11 v o. lies von „den".
S. 351. (Zu Berlin). Guestphalia ist seit November 1898 reconstituirt.
S. 352. Z. 15 v. o. lies „eigene".
S. 353. Z. 10 v. u. tilge „wieder".
S. 358. Z. 7 v. u. lies „seines" statt ihres.
S. 359. Z. 8 v. u. lies „den Corps".
S. 363. Z. 15 v. o. lies „Mai" statt Oktober.
S. 374. Die Behauptung, die Hannovera habe Bismarck in Folge der Ereignisse von 1866 zeitweilig das Band entzogen, ist völlig aus der Luft gegriffen.
S. 382. Z. 1 v. o. füge hinter der Klammer „bestand" ein.
S. 386. Z. 6 v. u. lies „den" statt dem.
S. 387. Z. 3 v. u. (ohne die Note) lies modum.
S. 388. Z. 19 v. u lies „Sommer 1826".
S. 391. (Zu Königsberg.) Die Schrift „Akademisches Erinnerungsbuch" für die, welche 1817—1844 die Königsberger Universität bezogen haben (v. Hartung) berichtet: „Am 4. November 1820 stiften v. Hanstein, v. Grabowski und v. Dietinghoff die ersten Landsmannschaften Pomerania, Lituania u. Masovia". Von diesen wandelte sich Lituania 1821 in ein Kränzchen um und wahrscheinlich thaten die beiden andern um dieselbe Zeit das Gleiche.
S. 392. Z. 11 v. u. lies „grün-silber-roth".
S. 397. (Zu Leipzig.) Seit November 1898 renoncirt die ehemalige Landsmannschaft Budissa beim Leipziger SC.
S. 405. Z. 12 v. u. lies „Abschließung".
S. 409. Z. 15 v. o. lies „die Tigurinia".
Zirkeltafeln. Der Zirkel der Borussia Tübingen ist durch ein Versehen weggelassen worden, ebenso der heutige Zirkel der Baruthia-Erlangen. Bei einigen neuen Zirkeln fehlen die Ausrufezeichen.




BERLIN
Ausführung
des
Pergamentbandes
durch
Chr. Otto Vogel, Berlin W.
Karlsbad 15.


MAR 1 3